GESCHICHTE

DER

FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

ZU

HALLE

VON

D. Dr. WILHELM SCHRADER,
GEH. OBERREGIERUNGSRAT UND UNIVERSITÄTSKURATOR.

ZWEITER TEIL.

BERLIN.
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG.
1894.

Inhalt.

Anlagen.

Fünftes Buch.

Zusammenbruch, Herstellung und weiterer Aufbau 1806—1840.

Kapitel 17.

Die Fremdherrschaft.

§ 51. Der Zusammenbruch.

Am 14. October 1806 brach die preufsische Heeresmacht in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt nieder; am 17. drängte der Marschall Bernadotte nach einem heftigen bis in die Strafsen der Stadt sich fortspinnenden Kampfe die preufsische Nachhut unter dem Herzog Eugen von Würtemberg aus Halle, welches sofort von den Franzosen besetzt wurde. Die Studenten waren schon an demselben Morgen durch Erlafs des akademischen Senats zur Ruhe ermahnt und hatten dieser Weisung, einzelne mögliche aber nicht erwiesene Unmutsäufserungen zugegeben, Folge geleistet.

Am 18. erschien eine Abordnung der Universität, bestehend aus dem Prorektor Maafs, dem Direktor Schmalz, den Professoren Eberhard, Knapp und Froriep bei Bernadotte[1], um seinen Schutz für die Universität zu erbitten. Dieser wurde in freundlichen Worten und ausgiebigem Mafse zugesagt, die Professoren von der Last der Einquartierung befreiet, die Studenten zu ungestörter Fortsetzung ihrer Studien und zum Besuch der Vorlesungen ermuntert; gleichzeitig wurde kund gegeben, dafs der Marschall die strengste Mannszucht befohlen, und Plünderung bei Todesstrafe verboten habe. Diese Versprechungen wurden sofort unter den Augen und mit der Zustimmung des Marschalls schriftlich aufgesetzt und als am Abend des folgenden Tages dieselben Abgeordneten dem inzwischen angelangten Kaiser Napoleon die gleiche Bitte vortrugen, fanden sie eine ähnliche Aufnahme und die Bestätigung der erhaltenen Versprechungen, mit deren öffentlicher

Verkündigung der General Menard als Kommandant von Halle durch Berthier, das Haupt des Generalstabs, beauftragt wurde.*)

Alles schien hiernach für die Universität, so weit die Zustände es zuliefsen, günstig zu verlaufen, als der Prorektor Maafs am 20. October noch aus Halle den Befehl erhielt, dafs die Vorlesungen sofort zu schliefsen und die Studenten zur Abreise in die Heimat anzuweisen seien; der Prorektor wurde für die Ausführung des Befehls besonders verantwortlich gemacht.**) Was war inzwischen vorgefallen, um diese Sinnesänderung Napoleons herbeizuführen? Hatten wirklich, wie man nachträglich doch mehr vermutete als wuste, einige Studenten es an ehrerbietigem Grufs des einrückenden Kaisers fehlen lassen, und wenn ja, war diese Verfehlung hinreichend, um die Wirksamkeit einer so grofsen und so berühmten Universität zu unterbinden und hiermit zugleich den Wolstand der ganzen Stadt zu untergraben? Oder hatte, wie das Gerücht gieng, ein französischer Sprachlehrer sich an den fremden Herrscher herangedrängt, um die Universität zu verleumden?[1]) Stadt und Universität hatten allerdings bis dahin ihre vaterländische Gesinnung, ihre Anhänglichkeit an das preufsische Königshaus nie verleugnet; allein lagen Tatsachen vor, welche ein feindseliges Verhalten gegen die Franzosen bekundeten? Dieser Meinung muste Napoleon wol sein; denn in der Antwort, welche Berthier im Namen des Kaisers am 22. October von Dessau aus auf die Vorstellung der Unversität erteilte, wird den Professoren vorgeworfen, dafs sie statt ruhiger Fortsetzung ihrer pflichtmäfsigen Tätigkeit sich die Abfassung von Schriften gestattet hätten, welche den Zweck verfolgten, ihre Zöglinge zum Aufstande gegen die Franzosen zu erregen.***) Dieser Vorwurf war nicht nur ungegründet, wie die Universität ohne Mühe bewies, er war sogar abgeschmackt; denn woher hätte man die Zeit zur Veröffentlichung solcher Schriften in diesen bedrängten Tagen nehmen sollen? Indes wozu lange nach dem Grunde einer Mafsregel suchen, welche bei Napoleon, dem ausgesprochenen Feinde aller Ideologie, der den deutschen Geist zugleich hafste und fürchtete, nur allzu erklärlich war! Hatte

*) Anlage 37 a und b.
**) Anlage 37 c.
***) Anlage 37 d.

er doch an Berthier geschrieben, er wolle *prévenir le résultat du mauvais esprit, qu'on a inculqué à cette jeunesse.**) So blieb es denn bei dem verhängten Verbot; auf nochmalige Eingabe der Universität antwortete Daru am 16. November, dafs der Kaiser unzufrieden mit dem Verhalten der Universität ihre Herstellung nicht gestatte und die Bitte der Professoren um Fortzahlung ihres Gehalts abschlage, während er anderen weiseren Universitäten seinen Schutz nicht versage. Als nunmehr die Universität durch die Vermittelung ihres Oberkurators von Massow die Fürsprache Bernadottes und Clarkes, des zeitweiligen Generalgouverneurs der besetzten Landesteile nachsuchte, da antwortete der letztere am 18. Dezember, dafs nach der Mitteilung Berthiers der Kaiser aus Misfallen an der Haltung, welche die Universität Halle stets gegen Frankreich beobachtet habe, die Wideraufnahme der Vorlesungen noch verschoben habe und dafs die abermals erbetene Gehaltszahlung nicht zuläfsig sei.**)

Bei dieser Entscheidung verblieb es; der General Menard wollte es sogar als ein dankenwertes Zugeständnis angesehen wissen, dafs er für die Professoren die Erlaubnis zum Verbleiben in Halle erwirkt habe,***) und aufserdem gab er die Ausweisung der Studenten für eine vorübergehende Vorsichtsmafsregel aus, da sonst die Unbesonnenheit der jungen Leute leicht unabsehbares Unglück über die Stadt gebracht hätte.[2]) Auch gab er zu verstehen, dafs er gegen den Aufenthalt einzelner Studenten in Halle nichts einwende, da es nur auf die Entfernung der Masse angekommen sei, eine Erlaubnis, von welcher z. B. der mehrerwähnte Bremenser Ad. Müller behufs Erlangung der Doktorwürde Gebrauch machte. Er hatte dann Gelegenheit, die Gewandtheit zu bewundern, mit welcher die Frau Professor Niemeyer die zahlreich und bunt in ihrem Hause verkehrenden Franzosen behandelte, während in der Familie Wucherer die gefangenen und auf Ehrenwort entlassenen preufsischen Offiziere eine stille und vertrauliche Zuflucht fanden, zu welcher sich auch Schleiermacher einzufinden pflegte.

Im übrigen war den Professoren trotz der streng befohlenen

*) Correspondance de Napoléon XIII, 375 bei Varrentrap Joh. Schulze S. 48.

**) Anlage 37 e und f.

***) Anlage 37 g.

Manneszucht anfangs übel mitgespielt: es hatte am ersten Tage des Plünderns genug gegeben, wobei Nösselt und Schütz bedroht, Eberhard sogar arg gemifshandelt wurde. Auch Jakob, Vater, Tieftrunk war es nicht viel besser ergangen: sie wie andere, selbst auf die spärlichste Kost beschränkt, hatten ihre Einquartierung, von welcher die Professoren ungeachtet des Bernadotteschen Befehls nicht frei blieben, in Küche und Keller persönlich bedienen müssen.[3]) Steffens verliefs seine Wohnung am Paradeplatz und zog in die Märkerstrafse zu Schleiermacher, der freilich auch mehrere französische Offiziere zu beherbergen und zu verpflegen hatte. Dort retteten beide neben dem gesonderten Schlafgemach ein gemeinschaftliches Arbeitszimmer, in welchem Schleiermacher, in allem Lärm und Elend ein Meister geistiger Sammlung, nun seine Abhandlung über den Timotheusbrief niederschrieb. Es gieng freilich dürftig genug zu: die Gehaltszahlungen und die sonstigen Einnahmen fielen fort, dagegen wurden die Professoren, auch abgesehen von der anfänglichen Begehrlichkeit der fremden Truppen, zu bedeutenden Ausgaben genötigt, nicht nur für den Unterhalt der einquartierten Sieger, sondern auch zur Unterstützung der zu schleuniger Abreise gezwungenen mittellosen Studenten und zur Bestreitung des Aufwandes für die akademischen Bekanntmachungen. Nach einer Aufstellung des Prorektors vom 23. October waren bis dahin für den letztgenannten Zweck von Froriep sechzehn, von Schmalz vierzig Friedrichsdor ausgelegt, zur Unterstützung der Studenten von Maafs 110 Thaler in Gold, von Froriep 205 Thaler Courant aufgewendet.[4]) Steffens verkaufte sein Silberzeug und rühmte doch die unvergefslichen Abende, die er in aller Bedrängnis mit gleichgesinnten verlebte.[5]) Am regelrechtesten gieng es noch bei Niemeyer zu, dessen Hausgenosse durch fast zwölf Monate, der Intendant Clarac, ein strenger aber uneigennütziger Mann für Ordnung gesorgt zu haben scheint. Während nach einem kaiserlichen Befehl vom 13. November die übrigen in Tätigkeit und auf ihrem Posten verbliebenen Beamten ihr Gehalt bezogen, war dieses den freilich ihrer Amtstätigkeit enthobenen Professoren mit einer Ausnahme versagt: diese Ausnahme bildete Kurt Sprengel, der für sich und zum Unterhalt des botanischen Gartens die ausgeworfenen Beträge erhielt.[6]) Gleichwol wurden die Professoren

insofern als Beamte behandelt, als sie durch Armeebefehl vom 8. November aus Berlin angehalten wurden den Eid des Gehorsams gegen die französischen Gebieter zu leisten; die Ablegung des Eides vollzog sich am 22. dess. Monats.

Die Universität glaubte doch weitere Schritte zu ihrer Erhaltung tun zu sollen; sie hatte sich inzwischen an ihren Oberkurator gewendet und von ihm am 25. November ein teilnehmendes Schreiben erhalten. Eben derselbe richtete an den französischen Generalschatzmeister General Estève eine Denkschrift zu Gunsten der Universität und machte ihr hierüber am 24. Dezember Mitteilung; diese hielt es in Folge dessen für angemessen, den Kaiser Napoleon nochmals unmittelbar anzugehen. Der Entwurf der Bittschrift, aus Schützens Feder, fiel sehr unterwürfig und fast wie ein Bekenntnis begangenen Unrechts aus, so dafs sich in würdiger und entschiedener Weise zuerst der Direktor Schmalz, dann Wolf, Reil, Kemme, in der Hauptsache auch Niemeyer und Schleiermacher gegen ihn erklärten. Andere, Jakob, Voigtel, Rüdiger, Gilbert waren einverstanden; die beiden letzten erwiesen sich besonders fügsam gegen die französischen Machthaber. Man sah indes bei dieser Uneinigkeit von dem vorliegenden Entwurfe ab und ersetzte ihn durch einen allerdings angemessenern, welcher am 19. Januar 1807 in französischer Übersetzung abgieng. Auch diesen unterschrieb Schmalz nur ungern, Wolf und Reil verweigerten ihre Unterschrift schlechthin, der letzte aus dem Grunde, weil er Untertan des Königs von Preufsen sei.[7]) Das Gesuch wurde mit einem ausführlichen Bericht über die Widerherstellung der Universität dem Minister von Massow und von diesem dem General Estève zur Beförderung an den Kaiser übergeben. Weitere Fürsprache lehnte Massow als dermalen unzeitig ab; Estève hoffte wenigstens, dafs der Kaiser in der pünktlichen Abzahlung der Kriegsschuld, welche der Stadt Halle auferlegt war, einen Beweis ihres Verlangens sehen werde, *de se rendre digne de son indulgence.* Auch der Intendant Clarac scheint das Gesuch unterstützt zu haben. Allein es erfolgte überhaupt keine Antwort, sehr begreiflich bei Eröffnung des Winterfeldzugs und in den Tagen der Schlacht bei Eylau, deren Ausfall dem Kaiser andere Sorgen nahe legte. Noch am ersten Mai schrieb Massow, dafs er bisher weder für die Universität noch für die

Zahlung der Professorengehalte etwas erlangt habe. Vielmehr zeigte kurz darauf ein höchst auffälliger Vorgang, dafs das Mistrauen und die Abneigung des Kaisers gegen Halle gewachsen war.

Kurz vor Pfingsten rückte der französische General Boudet mit etwa 6000 Mann ein; auf besonderen Befehl des Kaisers liefs er in der Nacht vor dem 18. Mai gleichzeitig und in der Stille den Oberkonsistorialrat Niemeyer, den Postdirektor von Madeweis, den Landrat von Wedel, den Major von Heiden, welcher seit der Übergabe von Magdeburg unter den auf Ehrenwort entlassenen Offizieren als Kriegsgefangener in Halle lebte, und den Ratsmeister Keferstein verhaften und zunächst nach der Moritzburg, am folgenden Tage aber nach Frankreich abführen, wo ihnen Pont a Mousson an der Mosel zum Aufenthalt angewiesen wurde. Der Grund dieser Mafsregel, welche Stadt und Universität in tiefe Bestürzung versetzte, ist niemals angegeben worden. Als Strafe konnte sie nicht gelten, da keiner der genannten sich einer feindseligen Handlung gegen die Franzosen schuldig gemacht hatte oder auch nur einer solchen bezichtigt worden war. Es läfst sich nur vermuten, dafs der Kaiser in ihnen bei ihrem amtlichen und persönlichen Ansehen Bürgen für das Wolverhalten der Stadt Halle zu besitzen glaubte, zumal jeder von ihnen einem wichtigen Verwaltungs- oder Gesellschaftskreise entnommen war. Freilich sprach hiergegen die Wahl des völlig einflufslosen Majors von Heiden und in rechtlicher Beziehung der Umstand, dafs sie sämmtlich wenigstens von Mainz ab die Kosten ihres Unterhalts zu tragen hatten, welche doch der französischen Regierung zugefallen wären, wenn sie als Geiseln gelten sollten. Niemeyer behauptete noch später mit allem Grunde nie erfahren zu haben, wodurch er verdächtig geworden sei; indes begriff sich bei ihm am leichtesten, dafs man in dem Direktor der weltbekannten Franckeschen Stiftungen, der zugleich angesehener Universitätsprofessor und beliebter Prediger war, einen besonders gewichtigen Bürgen ergriffen zu haben glaubte.[8])

Es fehlte nicht an Verwendung gerade für Niemeyer, selbst Massow trat für ihn ein; allein er wie seine Mitgeiseln musten doch in ihrem halbfreien Gewarsam bis nach dem Friedensschlusse ausharren. Die Bewachung war nicht eben drückend, man gestattete den Gefangenen

kleine Ausflüge; Niemeyer erhielt sogar am 25. Juli die Erlaubnis nach Paris zu reisen und benutzte seinen dortigen Aufenthalt, um die Widerherstellung der Universität zu betreiben. Hiermit hatte er zunächst kein Glück: er begegnete bei den einflufsreichen Staatsmännern entweder der Gleichgiltigkeit oder, wie bei Beugnot, entschiedener Abneigung. Ganz ohne Eindruck blieb indes sein Bemühen und namentlich eine von ihm für die Universität und die Franckeschen Stiftungen abgefafste Denkschrift nicht; er wurde vielmehr schon damals nach Cassel, der Hauptstadt des neugegründeten Königreichs Westfalen, zu weiterer Verhandlung gewiesen, so dafs seine Gefangenschaft im Grunde der Universität Vorteil brachte. Am 31. August erhielt er die Erlaubnis zur Rückreise und traf nach weiter ausgedehnter Fahrt am 9. Oktober wider in Halle ein; schon vorher hatte er eine vorläufige Anfrage erhalten, ob er geneigt sei, an die neuzugründende Universität in Berlin überzutreten. Ein sehr gnädiger Erlafs Friedrichs Wilhelm III vom 7. November bezeugte herzliche Teilnahme an seiner Rückkehr aus dem ehrenvollen Exil und gewährte ihm die erbetene Frist zur Entscheidung über den eben erwähnten Ruf.[9]) Von seinen zugleich entlassenen Gefährten blieb Madeweis von seinem Amte entbunden, der Landrat von Wedel verzichtete auf das seinige, Keferstein trat ungehindert wider in den Stadtrat ein.

Unterdessen hatte die Lage in Halle für Universität und Stadt sich wesentlich geändert. An jener war, wie schon erwähnt, Nösselt am 12. März 1807 in tiefem Gram gestorben (S. 485); Wolf, Loder Jakob waren aus Anhänglichkeit an Preufsen, aus Abneigung gegen die Fremdherrschaft geschieden. Konopack folgte einem Rufe nach Rostock, Froriep nach kurzem Zwischenaufenthalte in Berlin einem solchen 1808 nach Tübingen. Auch Schmalz legte in diesem Jahre sein Lehramt nieder, um sich der Umgebung des Königs in Memel anzuschliefsen (S. 400) und Dabelow verliefs Halle 1809. Schleiermacher harrte aus, so lange er auf die Herstellung der Universität hoffen durfte, und schlug dieserhalb einen erneuten Ruf nach Bremen aus; auch als jene Aussicht völlig zu schwinden schien, konnte er sich zu einer Trennung von seinem Könige und von Preufsen nicht entschliefsen. Mit seinem Freunde Steffens lebte er der festen Zuver-

sicht, dafs die gegenwärtige Heimsuchung des Vaterlandes nur zur Abschüttelung des Schwachen und Unhaltbaren führen, dafs Preufsen sich aus seinem Sturze gekräftigt erheben und seine Aufgabe, die Verteidigung des deutschen Geistes und des Protestantismus, nun erst recht erfüllen werde, ja dafs es inmitten seiner jetzigen Prüfung schon die ersten geistigen Siege über den Widersacher deutscher Bildung und Denkart erringe. In diesem Vertrauen und mit dem bewufsten Vorsatze, zu der Aufrichtung des Vaterlandes beizutragen und seinen König nicht zu verlassen, gieng er nach Berlin, wo er zunächst Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie hielt und dann als Prediger an der Dreifaltigkeitskirche und als Professor, gleichen Sinnes mit Fichte wenn auch verschiedener Gemütsart, den öffentlichen Geist der Hauptstadt umzuschaffen bemüht war. Dieses Vorhaben kündigte sich sofort nach Abschlufs des Tilsiter Friedens an in seiner Predigt über das Bibelwort, zu haben als hätten wir nicht; und der Erfolg seines Wirkens war der Art, dafs er sich in den Ruhm, die dortigen höheren Kreise zu ernster Gesinnung wachgerufen und von der früheren Leichtfertigkeit gereinigt zu haben, völlig mit Fichte teilen durfte. „Es giebt keinen“, sagt Steffens,*) »der wie er die Gesinnung der Einwohner hob und regelte und in allen Klassen eine nationale, eine religiöse, eine tiefere geistige Ansicht verbreitete. Berlin war durch ihn wie umgewandelt und würde sich nach Verlauf einiger Jahre in seiner früheren Oberflächlichkeit selbst kaum widererkannt haben. Was ihm den grofsen Einflufs verschaffte, war dieses: dafs er Christ war im edlen Sinne, fester unerschütterlicher Bürger, in der bedenklichsten Zeit kühn mit den Kühnsten verbunden, rein Mensch in der tiefsten Bedeutung des Wortes und doch als Gelehrter streng, klar, entschieden.“

So war die Friedrichsuniversität, mochte sich ihr Geschick auch sonst günstig wenden, fast aller Männer beraubt, denen sie die neue Blüte und namentlich die ideale Erfassung ihrer wissenschaftlichen Aufgabe verdankte; was von ihnen noch übrig war, Reil, Horkel,

*) Was ich erlebte VI S. 271. Über den Anteil Fichtes an dieser Sinneswandlung ebendas. S. 273. Vgl. S. 142: Die Berliner Universität schüttelte von der Hauptstadt das dortige halbfranzösische Wesen ab.

Steffens, sollte ihr in den nächsten Jahren entrissen werden. Im ganzen hatte sie während der Unglückstage eine würdige und mannhafte Haltung bewart; auf ein Abschiedsschreiben ihrer Beauftragten Schmalz und Froriep vom 22. Aug. 1807 sprach Friedrich Wilhelm III am 3. September von Memel seine völlige Zufriedenheit mit dem ausgezeichneten und pflichtmäfsigen Betragen ihrer sämmtlichen Mitglieder aus.[10])

Andererseits hatte sich das Schicksal Halles insoweit entschieden, als die Stadt mit dem Saalkreise dem neugeschaffenen Königreiche Westfalen einverleibt wurde. Dies kündigte der Intendant am 17. Aug. 1807 der Universität mit der Aufforderung an, einen Abgeordneten nach Paris zu schicken, wozu auf seinen Vorschlag Sprengel gewählt wurde. Diesem wurde indes in Cassel bedeutet, dafs die Universität, deren Bestand nicht anerkannt sei, kein Recht habe, sich in Paris vertreten zu lassen; überdies wurde er durch Erkrankung an der Weiterreise verhindert. Indes mehrten sich die Anzeichen, dafs man der schwerbedrückten Stadt zu helfen geneigt sei, und Clarac richtete an alle königlichen und städtischen Behörden am 17. October die Aufforderung, durch Vorschläge die wolwollende Gesinnung der neuen Regierung zu unterstützen. Clarac war zu diesem Schreiben durch einen Erlafs des westfälischen Ministeriums (Jollivet, La Grange, Simeon, Beugnot) bewogen, in welchem also die Geneigtheit Simeons den Sieg über den früheren Gegner Beugnot davon getragen hatte.[11]) Die Universität reichte hiernach am 30. October einen Aufsatz über ihre amtliche Widereröffnung ein mit dem Bemerken, dafs die Professoren tatsächlich inzwischen ihre Vorlesungen vor denjenigen Studenten fortgesetzt hätten, *qui avaient obtenu des autorités françoises la permission de continuer leur séjour dans notre ville.* Hiermit konnten nur vereinzelte Ausnahmen vermutlich von der medezinischen Fakultät gemeint sein; dafs Professoren anderer Lehrfächer auch nur für die einheimischen Studenten Vorträge gehalten hätten, ist nicht bekannt geworden und die Angabe sollte wol nur der neuen Regierung den Weg bahnen, um den Fortbestand der Universität anzuerkennen.

Offenbar hatte sich die westfälische Regierung schon in diesem Sinne entschieden; denn ein zweiter Erlafs des Intendanten Clarac vom

7. Dezember benachrichtigte die Professoren, dafs ihnen vom 1. October 1807 wider ihr Gehalt gezahlt werden würde, eine Anordnung ohne rechtlichen Sinn, wenn man nicht die Wideraufnahme ihrer Amtstätigkeit im Auge gehabt hätte. So fafste es auch die Universität auf, indem sie sofort beschlofs sich bei der Huldigung des Königs Jerome und zwar durch Eberhard und Niemeyer vertreten zu lassen; da Eberhard krank war, wurde er durch Voigtel ersetzt und Reil schlofs sich zur Unterstützung seiner Amtsgenossen freiwillig an. Dieser meldete schon am 21. Dezember, dafs die Widerherstellung der Universität so gut als entschieden sei. Bestimmter lautete der Bericht der drei Abgeordneten vom 23. Dezember über die Aufnahme, welche sie an diesem Tage mit und vor den ständischen Abgeordneten bei der Vorstellung vor dem Könige gefunden hatten. Nach einer Anrede Niemeyers hatte der König unter leisem Hinweis auf frühere angebliche Ausschreitungen der Professoren und Studenten und mit der Mahnung, sich nicht in politische Dinge zu mischen, die Fortdauer der Universität, deren Protektorat er übernehme, und, soweit es sich mit der Verfafsung des Königreichs vertrage, die Erhaltung und selbst die Erweiterung ihrer Rechte zugesagt. Wenige Tage darauf bekräftigte ein Schreiben des Ministers Simeon an die drei Professoren diese Entschliefsung mit der Ermächtigung, die Widereröffnung der Vorlesungen in den öffentlichen Blättern anzuzeigen.*) An demselben 29. Dezember hatte die Universität ein Dankschreiben an den König Jerome gerichtet; den Huldigungseid leisteten die Professoren am 3. Januar 1808.[12])

§ 52. Die westfälische Verwaltung.

Am 16. Mai 1808 wurde die Universität durch den feierlichen Zug der Professoren nach der Aula im Wagegebäude und durch eine Rede Niemeyers wider eröffnet; Steffens glaubte in dem allen nur einen Leichenzug, erstandene Gespenster, den Modergeruch eines verwesenden Daseins warzunehmen.[13]) Der Lehrkörper war ja sehr zusammengeschrumpft, nicht nur der Zahl nach; das Vorlesungsverzeichnis sah

---

*) Anlage 38.

mager genug aus, bewies aber das redliche Streben der Professoren, welche sich zur Deckung des dringendsten Unterrichtsbedürfnisses mit Vorträgen überluden. Hierauf wies auch ein Erlafs des Generalstudiendirektors vom 17. August mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber hin, dafs es noch nicht gelungen sei, die Lücken im Lehrkörper auszufüllen. Fast hätte dieser eine weitere gerade bei jener Sachlage verhängnisvolle Einbufse erlitten.

Wir wissen, dafs Niemeyer eingeladen war an die neuzugründende Universität in Berlin überzugehen. Jetzt wurde er durch Wilh. von Humboldt aufgefordert, als Staatsrat die Leitung des öffentlichen Unterrichts im preufsischen Ministerium mit einem Gehalte von fünftausend Thalern zu übernehmen. Für einen treuen Sohn seines Vaterlandes sicher ein lockendes Anerbieten, zu dessen Annahme auch die Berliner Freunde drängten. Allein die westfälische Regierung hatte ebenso den Wert des Mannes erkannt und bot ihm die Stelle eines Kanzlers und ständigen Rektors an der Universität Halle an, falls er den Ruf nach Preufsen ablehne. Dies alles geschah kurz vor Schlufs des Jahres 1807. Niemeyer durfte sich sagen, dafs bei aller Anerkennung der Verdienste, welche namentlich Maafs und Eberhard um die Erhaltung der Universität erworben hatten, doch deren Fortbestand hauptsächlich seinem unablässigen und zugleich geschickten Bemühen verdankt wurde, dafs aber dieser Fortbestand noch keineswegs gesichert sei, wenn er, der Mann des Vertrauens auf beiden Seiten, jetzt die noch nicht völlig gelöste Aufgabe verlasse, und was sollte aufserdem aus den Franckeschen Stiftungen, aus seinem geliebten Pädagogium werden, für deren Verwaltung doch die Kraft des trefflichen Knapp unter so schwierigen Umständen nicht ausreichte! Niemeyer trug das westfälische Anerbieten seinen Amtsgenossen vor, welche in richtiger Erkenntnis der Sachlage, auch wol aus Achtung vor Niemeyers Weltklugheit, Gerechtigkeit und uneigennütziger Hingabe sich mit dieser Änderung der alten Universitätsverfassung einverstanden erklärten und ihren neuen Kanzler beglückwünschten. Niemeyer legte hiernach in einem würdig gehaltenen Berichte vom 11. Januar 1808 seinem geliebten Könige die Gründe seines Bleibens in Halle und die Bitte vor, ihn seiner bisherigen Pflichten zu entlassen, aber ihm die Rückkehr nach Preufsen nicht

völlig zu verschliefsen. Durch Kabinetsschreiben vom 27. Januar bewilligte ihm Friedrich Wilhelm III unter voller Anerkennung seiner Beweggründe die erbetene Entlassung in den ehrendsten Ausdrücken mit der Versicherung, dafs er an seinem ferneren Schicksale und an dem Gelingen seiner Anstrengungen den wärmsten Anteil nehmen werde. An demselben Tage trat Niemeyer seine neue Würde in einer Sitzung des akademischen Senats an.[14])

Das Amt des Universitätskanzlers war von der westfälischen Regierung ähnlich wie vordem bei der Einsetzung Hoffmanns gedacht:*) er sollte der unmittelbare Vorgesetzte der Universität und deshalb auch für ihre Haltung und Entwickelung an erster Stelle verantwortlich, andererseits aber der Vermittler zwischen der Universität und der Staatsregierung sein. Nur dafs er hierneben auch Professor blieb und als solcher innerhalb des Lehrkörpers unmittelbar an der Lösung der wissenschaftlichen und der Lehraufgabe, auch an der hierzu erforderlichen Selbständigkeit der Professoren beteiligt war. Eine sehr verwickelte und arbeitsvolle Stellung, welche nach ihrem Umfange noch dadurch erschwert war, dafs Niemeyer mit der Vertretung der Universität in der Versammlung der westfälischen Stände beauftragt und hierdurch seiner Hallenser Tätigkeit jährlich Wochen, ja Monate lang entzogen wurde. Allein sein persönlicher und geschäftlicher Takt wufste allen Schwierigkeiten zu begegnen, so weit es die Umstände zuliefsen. Er erwirkte die Zustimmung der Regierung zur Einsetzung eines Prorektors und mit Zustimmung der Professoren setzte er einen Verwaltungsausschuss ein, bestehend aus dem Prorektor und fünf von den Fakultäten gewählten Mitgliedern, darunter zwei aus der philosophischen Fakultät, welche etwa die Befugnisse des früheren Dekanatskollegiums hatten und in Selbständigkeit ihre Anträge und Beschlüsse fafsten, um sie dann dem Kanzler und, sofern nötig, durch ihn der Staatsregierung zur Entscheidung vorzulegen. Dieser Ausschufs hiefs die Generaldeputation des akademischen Senats; er sollte eben diesen darstellen, in allen Disziplinarsachen die erste Instanz bilden, aber in der Regel sich nur auf Einladung des ständigen Rektors versammeln.

*) Anlage 39.

Der erste Prorektor wurde auf Niemeyers Vorschlag Maafs, derselbe, welcher dieses Amt in dem Unglücksjahre bekleidete; nachher trat das übliche Wahlverfahren ein. Eben dieser Verwaltungsausschufs scheint auch die Geschäfte der am 11. September 1811 eingesetzten Disziplinarkommission überkommen zu haben, da für diese eben dieselbe Zusammensetzung beliebt wurde.[15]) Auch in äufseren Dingen bewies Niemeyer seine Uneigennützigkeit insofern, als er die Rektoratsgebüren dem jeweiligen Prorektor überliefs und für sich nur in dem Jahre in Anspruch nahm, in welchem nach der früheren Ordnung auf ihn die Wahl zum Prorektor gefallen sein würde. Wenn in seinen Berichten an die Kasseler Regierung hier und da des Lobes und der Ergebenheit allzuviel enthalten scheint, so wird dies aus der Schwierigkeit seiner Aufgabe zu erklären sein; in seiner preufsischen Gesinnung hat er nie gewankt.

So war die Verwaltung der Universität an Ort und Stelle geordnet: die regierungsseitige Aufsicht über sie führte in Kassel der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts. Als solcher war zuerst der berühmte Historiker Johannes Müller eingesetzt, welcher in Berlin mündlich durch Napoleon zur Annahme solcher Stelle in der Hoffnung bewogen war, in ihr zum Schutz deutscher Wissenschaft und zur Erhaltung ihrer Pflegestätten beitragen zu können. Allein er fand sich in der französischen Umgebung und Sinnesart doch nicht zurecht, und der Gram über das Geschick seines Vaterlandes, das Gewissensbedenken, ob er seinen Übertritt in den westfälischen Dienst verantworten könne, scheint ihn frühem Tode entgegengeführt zu haben. An seine Stelle trat 1809 Justus Christoph Leist, ein tüchtiger Schüler Pütters namentlich im Staatsrecht, welcher, 1795 aufserordentlicher und 1802 ordentlicher Professor in Göttingen, 1807 in den westfälischen Staatsrat berufen war. Es mufs anerkannt werden, dafs er als Generaldirektor für die drei noch fortbestehenden Universitäten des Königsreichs, Marburg Göttingen, Halle, nach Kräften gesorgt hat. Im übrigen schmiegte er sich ohne jedes Bedenken in das französische Staatswesen und wurde ein ebenso eifriger Diener seines neuen Herrn, wie er dem alten gedient hatte; dem entspricht, dafs er dreifsig Jahre später sich als einen gewissenlosen Anhänger der Macht erwiesen und durch seine Mit-

wirkung bei dem hannoverschen Staatsstreich einen traurigen Ruf erlangt hat. Für die Universität Halle ist seine Verwaltung wegen ihres Geschicks und im ganzen auch wegen ihrer Unbefangenheit zu loben; wenn einige Professoren ihre Freude über seine Ernennung brieflich in etwas lebhaften Farben ausdrückten, so mag dies mit der Sachlage entschuldigt werden und jedesfalls hat er ihre Erwartungen nicht getäuscht.

Zunächst erlitt freilich die Universität mancherlei Einbuſse. Ihr Gesuch vom 20. Juli 1809 um Schutz ihrer stiftungsmäſsigen Vorrechte wurde in der Hauptsache, namentlich so weit es ihre eigene Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit der Professoren erhalten wollte, am 22. October als unvereinbar mit der Landesverfassung abgeschlagen, wogegen ihr die Handhabung der akademischen Zucht mit den hieraus folgenden rechtlichen Entscheidungen belassen wurde. Der allgemeinen Gesetzgebung entsprach es, daſs der bisher beim Fortziehen gezahlte Abschoſs 1810 aufgehoben wurde.[16]) Mit der Einsetzung der neuen Gerichtsbehörden in Westfalen am 1. März 1808 schwand für die Juristenfakultät die Befugnis Rechtssprüche zu erteilen; durch Erlaſs des Appellationsgerichts in Kassel vom 23. Juni wurde ihr die Abfassung von Rechtssprüchen ausdrücklich untersagt und die Zurücksendung aller Akten befohlen. Indes kann sich dieses Verbot nur auf den Umkreis des Königreichs Westfalen erstreckt haben; denn es findet sich, daſs Spruchsachen in den Jahren 1809 und 1810 abgemacht sind. Im Winter 1810/11 wurden 53 und noch im Winter 1812/13 33 Rechtshändel durch Gutachten und Urteile der Fakultät erledigt, was ein Erlaſs des Generaldirektors vom 17. Mai anerkennt, also durchaus mit Wissen der Staatsregierung. Als vollends der Herzog von Anhalt-Köthen beflissen war, sein Land mit einer Verfassung nach französischem Muster zu beglücken, aber keine Möglichkeit zur Einsetzung eines eignen Appellhofes fand, da wurde mit Zustimmung der westfälischen Regierung die juristische Fakultät in Halle tatsächlich als Kassationshof für Köthen bestellt und für dieses verzwickte Verhältnis die Formel erfunden: Wir Leopold Friedrich Franz von Gottes Gnaden u. s. w., der Kassationshof des Herzogtums Anhalt-Koethen im Staatsrathe hat durch das Organ der Juristen-Fakultät zu Halle erkannt u. s. w.

Minder fiel ins Gewicht und war überdies selbstverständlich, dafs den Professoren untersagt wurde ihre preufsischen Titel fortzuführen.[17])

In Fortsetzung des früheren Verfahrens wurde der Kanzler 1811 angewiesen, über den allgemeinen Zustand der Universität halbjährlich zu berichten. Diese Berichte hatten indes wenig Wert; sie gaben kein genaues Bild und nahmen bald ein tabellarisches Gepräge an. Die Studenten seien fleifsig, Unordnung und Zuchtlosigkeit käme wenig vor, der Parteigeist unter ihnen werde durch die immer widerkehrende Neigung zu den verbotenen Kränzchen genährt — dies war etwa ihr Hauptinhalt. Die Vorlesungsverzeichnisse wurden nach wie vor halbjährlich zur Genehmigung eingereicht, kamen auch wol mit einzelnen nicht eben belangreichen Erinnerungen zurück. In anderen Berichten muste angezeigt werden, welche von den angekündigten Vorlesungen wirklich gelesen seien; hier und da begegnet man der Bemerkung, dafs eine und die andere aus Mangel an Zuhörern nicht zu Stande gekommen sei, worauf ziemlich regelmäfsig die Mahnung zu folgen pflegt, auch vor wenigen zu lesen. Voigtel wollte eine Vorlesung nicht halten, weil von funfzehn Studenten, die sich angemeldet hätten, nur einer bereit gewesen sei das Honorar zu zahlen. Die Zahl der Hörer wird leider nicht mehr, wie früher, angegeben, so dafs ein genaues Urteil über die Wirksamkeit der einzelnen Professoren schwer zu gewinnen ist. Durch einen Erlafs des Generaldirektors vom 13. April 1810 wurde eine Übersicht dessen verlangt, was von der Universität in dem letzten Jahrzehnt für die Wissenschaften geleistet sei. Diese weitschichtige Aufgabe hätte auch deswegen kaum eine befriedigende Lösung gefunden, weil von denen, welche dort wirklich neues in der Wissenschaft geschaffen, einige Häupter fortgegangen, andere verstorben waren und die Schilderung ihrer Verdienste durch die zurückgebliebenen Genossen schwerlich unbefangen und treu ausgefallen sein würde. Aber es kam bei dieser Arbeit überhaupt nicht über die Anfänge hinaus, welche nach den wenigen bei den Akten befindlichen Gutachten nur Anlafs gaben, den Hochmut und den Unfrieden unter den Professoren anzufachen. Sprengel benutzte die Gelegenheit, um über Kemme und Reil, Kemme, um über Senff abschätzig zu urteilen; nach dieser vielversprechenden Einleitung hat man die Aufgabe ver-

nünftiger Weise ruhen lassen. Auch die Mahnung darauf zu achten, dafs nicht unbefähigte und ungeprüfte Privatdozenten eindrängen, war ziemlich überflüssig; wer sollte Brod und Ruhm an einer Universität suchen, deren Studentenzahl auf den vierten Teil des früheren Bestandes zusammengeschwunden war?[18]) Nicht nur für Halle, sondern auch für die beiden anderen Universitäten schrieb Leist am 11. September 1809 vor, dafs jeder neu eintretende Professor ein lateinisches Programm abzufassen und eine lateinische Rede zu halten habe.[19])

Den Verlusten gegenüber konnten unter den damaligen Umständen die Gewinne nur gering sein. Zu diesen mufs man den Erlafs des Ministers Simeon rechnen, welcher den künftigen Geistlichen und Lehrern Freiheit vom Kriegsdienst zugestand, falls sie von ihren Lehrern empfohlen wurden[20]); bei dem Menschenverbrauch in den Napoleonischen Kriegen war diese Ausnahme von der auch im Königreich Westfalen eingeführten Konscription allerdings wertvoll. In der Kassenverwaltung war begreiflicher Weise einige Unordnung eingetreten: die Gelder flossen spärlich, von verschiedenen Seiten traten bei der allgemeinen Bedrückung und der anfänglichen Unsicherheit der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse Stockungen ein. Auch der Pächter von Giebichenstein verweigerte die Haferlieferung an die Reitbahn, weil er sich hierdurch gegen die frühere Magdeburger Regierung verbindlich zu machen fürchtete; die gegen ihn dieserhalb angestrengte Klage war 1813 noch nicht beendet. Die westfälische Regierung hatte freilich, um aller Verlegenheit zu entgehen, am 26. Dezember 1808 den Verkauf aller Pferde angeordnet; dieser Weg war doch nicht gangbar, da die Pferde Sondereigentum des Stallmeisters waren.

Der Bericht des Unterpräfekten Schele vom 27. Februar 1808 giebt als Jahreseinnahme der Universität 14000 Thaler = 54000 Francs an; nicht mitgerechnet ist hierbei, was die Hilfsanstalten aus eigenem Besitz oder aus besonderer Bewilligung bisher gezogen hatten. Für 1809 führt der Voranschlag 35907 Thlr als die Gesammteinnahme und 35038 Thlr als Ausgabe auf. Namentlich das theologische Seminar litt durch die verzögerte Zinszahlung für sein bei der kurmärkischen Landschaft hinterlegtes Vermögen von 30000 Thlrn.[21]) Im ganzen mufs der westfälischen Regierung eine straffe, einfache und durchsichtige Finanz-

verwaltung nachgerühmt werden. Ein Erlafs Leists vom 19. Mai 1809 bestimmt, dafs die Gehälter der Professoren und Universitätsbeamten lediglich aus der Staatskasse, die zufälligen und Anstaltsausgaben aus dem Studienfonds zu zahlen seien, welcher aus den Einkünften der einzuziehenden Unterrichtsanstalten gebildet werden sollte. Ordnung suchte die Regierung durch Einführung vierteljährlicher Voranschläge und Rechnungslegungen herzustellen; dies gelang freilich, ohne doch eine merkliche Vermehrung der Einnahmen herbeizuführen. Diese sollte durch die Aufhebung der Universitäten zu Rinteln und Helmstedt und durch die Überweisung ihrer Mittel an die drei übrigen Hochschulen geschaffen werden; indes kamen die hieraus fliefsenden Zuschüsse mehr den Anstalten als der Universität selbst und den Professoren zu gute, von denen jedoch einige darauf mit geringen Gehaltszulagen bedacht wurden. Der königliche Erlafs vom 10. Dezember 1809 *(Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie N. 51)* hob nämlich nicht nur die beiden vorgenannten Universitäten sondern auch das Pädagogium zu Klosterbergen bei Magdeburg und das Seminar zu Riddagshausen bei Braunschweig auf, deren nicht unbedeutende Einkünfte gleichfalls zum Unterhalt der drei bleibenden Universitäten bestimmt wurden. Als Grund zur Aufhebung von Rinteln und Helmstedt wurde die geringe Zahl ihrer Studenten angegeben; für Helmstedt trifft dies eigentlich nicht zu, da diese Universität damals unter berühmten Lehrern, Henke, Pott, Lichtenstein, Bredow, Beireis, Pfaff in leidlicher Blüte stand. Der Grund zu ihrer Aufhebung war vielmehr ein politischer: die durch Dörnberg 1809 vorbereitete Verschwörung zur Abschüttelung der westfälischen Herrschaft hatte ihre Verzweigungen auch in diese Universität erstreckt und unter den Professoren namentlich an Henke und Bredow stille Begünstigung, unter den Studenten wirkliche Teilnehmer gefunden. Dies war mehr, als die durch den gleichzeitigen Zug des Herzogs Wilhelm von Braunschweig erschreckte westfälische Regierung vertragen konnte, weshalb sie nach dem Scheitern des Aufstandes ungesäumt zur Auflösung dieser um die Entwickelung der Wissenschaften wolverdienten Anstalt schritt.[22])

Wirksam zeigte sich die Fürsorge der Regierung bei den Hilfsanstalten. Die Woltat der Freitische war durch die Folgen des Krieges

zunächst stark beeinträchtigt; die zu ihren Gunsten bestehenden Kirchenkollekten hatten vorher im Durchschnitt einen Jahresertrag von 3000 Thalern ergeben. Diese Einnahme fiel vorerst gänzlich aus; aber auch die Magdeburger und Halberstädter Freitische hörten auf, von denen die letzteren doch 624 Thaler neben den Ephorengebüren von 51 Thalern beigesteuert hatten. Bei diesen erheblichen Abgängen konnten anfangs nur acht ganze und eben so viel halbe Freitischstellen verliehen werden. Die Einsammlung der Kirchenkollekte wurde bald wider befohlen; bei den gedrückten Zeitverhältnissen brachte sie 1808 kaum mehr als 400 Thaler. Eine ausgiebigere Hilfe gewährte die Übertragung von 87 bisherigen Helmstedter Freitischen nach Halle.

Auch die Universitätsbibliothek erhielt in den Jahren 1809—12 neben den regelmäfsigen Anschaffungen einigen Zuwachs sowol aus Helmstedt als namentlich durch Überweisung der Bibliothek des Johannisklosters in Halberstadt, deren Einverleibung aber 1812 noch nicht beendet war. Auch aus der Bibliothek des Klosters Huysburg bei Halberstadt ward die Hallische Bibliothek ergänzt; einzelne kostbare Werke wurden durch die westfälische Regierung geschenkt. Zu Bibliothekaren hatte die Regierung nach Wolfs Abgang am 12. Juni 1808 die Professoren Vater und Ersch ernannt, welchen die Sammlung am 18. Juli durch die mit Vollmacht versehenen Vertreter Wolfs Knapp und Keferstein übergeben wurde. Wie früher erwähnt erwuchsen aus den gegenseitigen Forderungen Wolfs und der neuen Bibliothekare einige Streitigkeiten, welche schliefslich nach einer herben Mahnung Leists beigelegt zu sein scheinen. Auch hatten sich wol Überschreitungen des Voranschlags herausgestellt, aber wenig Bücher fehlten und andererseits hatte Wolf am 11. Juli 1809 sich freundlich und verbindlich gegen seine Nachfolger erklärt.[23]) An des nach Königsberg gehenden Vaters Stelle trat nach Erlafs vom 7. October 1809 Voigtel.

Der botanische Garten erhielt 1810/11 ein neues Gewächshaus, dessen Bau 2940 Francs gekostet hatte. Das chemische Laboratorium war unter Gilberts Leitung noch mietsweise untergebracht; die Herstellung einer eigenen Anstalt, für welche 5000 Thaler veranschlagt waren, kam nicht mehr zur Ausführung. Steffens hatte 1808 die Gründung einer Bergwerksschule beantragt, worauf die westfälische

Regierung anfänglich gern eingieng. Allein es kam weder zur Bewilligung regelmäfsiger Mittel noch wollten sich Schüler einstellen; Steffens erzählte später mit einigem Humor, dafs er nur einen Zögling gehabt habe. Schliefslich ergab sich wenigstens eine leidliche Vermehrung der akademischen Mineraliensammlung.[24])

Besonders die medezinischen Anstalten hatten sich der staatlichen Unterstützung zu erfreuen; sehr begreiflich, da ihre äufsere Nutzbarkeit ebenso wie bei dem botanischen Garten auf der Hand lag. Vor allem bedurften die Kliniken geeigneter Räume; nach protokollarischer Abmachung vom 2. September und ersten October 1808 wurde ihnen das neben dem Dome gelegene Gebäude des eben aufgehobenen reformierten Gymnasiums zu weiterem Ausbau und bald darauf auch die teilweise schon früher für Universitätszwecke benutzte erzbischöfliche Residenz übergeben. Zum Unterhalt des anatomischen Theaters waren bisher 400 Francs ausgeworfen; diese Summe wurde durch Erlafs vom 30. Mai 1810 verdoppelt, freilich immer noch ein allzudürftiger Aufwand. Reichlicher wurde die bekanntlich durch eine Hebammenschule erweiterte Entbindungsanstalt bedacht; sie erhielt 1811 einen Jahresbetrag von 3300 Francs.[25])

Schlecht war bei den neuen Einrichtungen nach einem Berichte des Kanzlers vom 4. April 1810 die Wittwenkasse der Universität gefahren: die Einnahmen aus der Pacht für den Bier- und Weinkeller und für die Garküche, wie der Zuschufs aus den Gefällen der akademischen Gerichte, insgesammt damals 456 Thaler, hatten aufgehört. Es verblieben nur der Staatszuschufs mit 201, die Zinsen eines ersparten Kapitals von 5600 Thlrn mit 245 Thlrn und der bei dem Rückgange der Universität sehr verminderte Betrag aus den Einschreibegebüren, zusammen etwa 460 Thaler. In diese Summe abzüglich der bei jedem Todesfalle gezahlten Begräbnisgelder musten sich damals zwölf Wittwen teilen, so dafs sich ihr Ruhegehalt kaum von einem Almosen unterschied.[26])

Dafs die Aufsicht der Staatsregierung sehr peinlich gewesen wäre, läfst sich eigentlich nicht sagen; der allgemeine Druck der Zeit und die Unsicherheit lastete freilich auch auf unserer Hochschule. Der Befehl vom 6. März 1811 an die Studenten und an alle Universitätsmitglieder, welche noch nicht Professoren waren, nichts ohne Genehmigung

der akademischen Behörden drucken zu lassen, war nur die Bestätigung eines alten Universitätsprivilegiums; die Anordnung, dafs die Hallische Litteraturzeitung sofort nach dem Erscheinen jeder Nummer an den Herzog von Bassano, das bekannte Haupt der Pariser Polizei, einzureichen sei, und die Empfehlung gröster Behutsamkeit bei der Beurteilung politischer Schriften war auch nur eine erklärliche Vorsichtsmafsregel.[27] Vielmehr mufs der Staatsverwaltung ein allgemeines wenn auch nicht eben kräftiges Wolwollen gegen die Universität nachgerühmt werden, das sich selbst in bedenklichen Zeiten nicht völlig verleugnete. Die Aufsicht wurde nur leichthin geübt; gröfsere Strenge hätte sich in Halle ohnehin nicht leicht durchsetzen lassen, da die ausübenden Beamten meist Deutsche waren und die gleiche vaterländische Gesinnung, welche die grofse Mehrzahl in stiller Gemeinschaft verband, ein tieferes Eindringen in die Denkart der akademischen Kreise abwehrte, die wenigen anders oder gar nicht gesinnten aber vom Vertrauen ausschlofs. Ein wirkliches Gedeihen der Universität war jedoch in dieser Lage unmöglich; abgesehen von der Armut und Bedrücktheit, unter welcher die ganze Stadt litt, konnte während der kurzen westfälischen Herrschaft der Bruch mit der glänzenden Vergangenheit nicht geheilt, ein planmäfsiger und angemessener Ersatz für die ausgeschiedenen Gröfsen zumal bei der Anziehungskraft, welche die junge Universität Berlin übte, nicht geschaffen werden. Auch hatte Leist für dieses tiefere Bedürfnis kaum ein genügendes Verständnis. Dazu traten äufsere Hemmungen: 1812 stockten von neuem die Geldzahlungen für die Anstalten, die Kasse des Klosters Bergen war erschöpft und es muste eine Anleihe von dreitausend Thalern, je zur Hälfte für die Hilfsanstalten und das theologische Seminar aufgenommen werden, um nur die unvermeidlichsten Ausgaben leisten zu können. Der Bericht des Unterpräfekten vom 2. August 1811, dafs der Zustand der Universität sich hebe, wird durch die geringe Zunahme der Studentenzahl nicht gerechtfertigt und war nur eine beschönigende Verhüllung des trüben Sachverhalts zumal für eine Zeit, in welcher Reil und Horkel abgegangen und Steffens im Abgehen begriffen war. Letzterer hatte vielmehr Recht, wenn er die Universität tief gesunken und den allgemeinen Zustand der Stadt traurig nannte.[28]

§ 53. Der Lehrkörper.

Schwerer als an äufseren Mitteln war die Einbufse unserer Universität an ihren grofsen Lehrern, für welche ein Ersatz selbst der Zahl nach kaum zu hoffen, für Männer wie Wolf und Schleiermacher schlechthin unmöglich war. Bald traten neue Verluste ein: die Gründung der Universität in Berlin zog 1810 Reil, Horkel und Bernstein, den letzteren an das dortige Medezinalkollegium, die Erweiterung Breslaus durch die Einverleibung der Frankfurter Hochschule 1811 Steffens fort. Nösselt und Eberhard starben; des letzteren Wirksamkeit war allerdings ziemlich erloschen, so dafs seine Amtsgenossen nicht eine Widerbesetzung der Stelle, sondern die Teilung ihres Gehalts unter sich wünschten.[29]) Auch Gilberts Abgang nach Leipzig 1810 war bei seinem Mangel an Lehrgeschick nicht eben empfindlich. Immerhin war es günstig, dafs Reil und Steffens nicht sofort nach dem Umsturz giengen, dafs Sprengel und der eben zum ordentlichen Professor ernannte jüngere Meckel überhaupt blieben, dafs Niemeyer und Maafs die Kenntnis und die Gewohnheiten der Universitätsverwaltung in die neue Zeit hinüber retteten. Dazu kamen von den aufgehobenen Universitäten nicht nur äufsere Hilfsmittel sondern auch Professoren, unter ihnen einige von wissenschaftlicher Bedeutung und Wirksamkeit: von Rintelen Wegscheider, von Helmstedt Schmelzer, Pfaff und Bruns.

Die theologische Fakultät besafs nach Nösselts Tode und Schleiermachers Fortgang nur zwei ordentliche Mitglieder, Knapp und Niemeyer, jener nach Gelehrsamkeit und Tiefe der gröfsere Theologe, aber beide zu schöpferischer Fortbildung ihrer Wissenschaft nicht geeignet. Mit Nösselt war der wissenschaftliche gefühlswarme Rationalismus ausgestorben und mit Schleiermacher die Möglichkeit geschwunden, ihn durch die Transscendenz der Anschauung über sich hinauszuheben; Niemeyer war mehr seiner aesthetischen Umkleidung und seiner Verwendung für gebildete Kreise zugeneigt. Ein anderer wesentlich an die formale Verstandestätigkeit gebundener Rationalismus sollte jetzt in Halle einziehen und in seinen Hörsälen auf lange Jahre herrschen; seinen Hauptvertreter fand er in Wegscheider und wirksame Unter-

stützung von andersgearteter Denk- und Forschungsweise durch Gesenius, der volle Einfluſs beider entfaltete sich erst in der nächsten Zeit.

Julius August Ludwig Wegscheider, 1771 in dem braunschweigischen Dorfe Küpplingen geboren, seit 1771 auf der Universität Helmstedt hauptsächlich durch Henke gebildet, war von 1795—1805 Hauslehrer in Hamburg und benutzte die Muſse, welche ihm dieses Amt lieſs, um sich neben der Ergänzung seiner theologischen Kenntnisse mit der Kantischen Philosophie bekannt zu machen, aus welcher er indes mehr die greifbaren Sätze der praktischen Vernunft als die eigentlich kritischen Gedankengänge sich anzueignen verstand. Als Frucht dieser Studien veröffentlichte er 1797 eine lateinische Abhandlung über das Verhältnis der stoischen Sittenlehre zu Kants Kritik der praktischen Vernunft. Die Schrift zeugt von gelehrter Beschäftigung, aber nicht von Gedankentiefe; die Darstellung ist schwerfällig. Immerhin erschien sie geeignet, dem Verfaſser den Zugang zum akademischen Lehramt zu eröffnen; auch erlangte er 1805 die Stelle eines Repetenten in Göttingen. Hier schrieb er 1806 die Einleitung in das Evangelium des Johannes, welche sich in gelehrter Weise über das Leben des Apostels, über die Echtheit, die kanonische Geltung, die Abfassungszeit, Zweck und Ursache des Evangeliums wesentlich im Sinne der kirchlichen Überlieferung aber ohne besondere Wärme verbreitet.[30]) Das Werk verschaffte ihm den Ruf zum ordentlichen Professor an der Universität in Rinteln, von wo er 1810 nach Halle übersiedelte. Hier trug er anfangs die Encyklopaedie der Theologie und Auslegung des Neuen Testaments, auch historischkritische Einleitung in die gesammte Philosophie, im folgenden Jahre Dogmatik und Religionsphilosophie vor, schon damals wegen seiner Gemeinverständlichkeit gern von den Studenten gehört.

Ihm trat Heinrich Friedrich Wilhelm Gesenius zur Seite, hauptsächlich für das Gebiet der hebraeischen Sprache und des Alten Testaments, daneben auch für Kirchengeschichte, aber damals wie später ohne sich innerlich an der Lösung der schweren und höchsten Aufgaben aus der christlichen Glaubenslehre zu beteiligen. Geboren 1786 zu Nordhausen und auf dem dortigen Gymnasium vorgebildet besuchte er seit 1803 gleichfalls die Universität zu Helmstedt, wo er sich in der

Auffassung der Kirchengeschichte an Henke, in der Erforschung der hebraeischen Sprache an Pott und Lichtenstein, auch diese Rationalisten, anschlofs, daneben aber in ziemlichem Umfange sich auch klassischen Studien widmete. Demgemäfs erwarb er auch den philosophischen Doktorgrad in Göttingen, wo er 1806 Repetent an Wegscheiders Stelle geworden war, mit der Abhandlung *Symbolae observationum in Ovidii Fastos.* Während dieser Zeit hörte er noch bei Eichhorn, Tychsen, Plank und las seinerseits nicht nur über Gebiete seiner eigentlichen Wissenschaft, als über hebräische und arabische Sprache und über das Alte Testament, sondern auch über griechische und lateinische Dichter und erwarb sich hierdurch bei seinem Fleifse und seiner allgemeinen sprachlichen Begabung eine achtungswerte Kenntnis der klassischen Litteratur. Indes gab er aus Rücksicht auf den eifersüchtigen Heyne diesen Zweig seiner Tätigkeit nach drei Semestern auf und beschränkte sich auf die erstgenannten Fächer. Obschon nun als Lehrer der morgenländischen Sprachen sehr gesucht sah er sich doch genötigt 1809 eine Stelle am Gymnasium in Heiligenstadt anzunehmen, für welche ihn Joh. von Müller empfohlen hatte. Von dort wurde er 1810 zum aufserordentlichen Professor an der Hallischen Universität ernannt und 1811 zum ordentlichen Professor befördert, nachdem er einen Ruf nach Breslau ausgeschlagen hatte; 1813 verlieh ihm die Fakultät die theologische Doktorwürde. Seine Anfangsvorlesungen betrafen die Erklärung der Psalmen und die Kirchengeschichte; auch stellte er sofort examinatorische Übungen an und stiftete 1818 die exegetische Gesellschaft.

Aufserdem rückte Sam. Friedr. Günther Wahl (geb. 1760), welcher seit 1788 als aufserordentlicher Professor der morgenländischen Sprachen an unserer Hochschule tätig war, in eine ordentliche Professur auf. Von seinen früheren Schriften sollen hier die allgemeine Geschichte der morgenländischen Sprachen und Litteratur 1784, sein Elementarbuch für die arabische Sprache 1789, sein Altes und Neues Vorder- und Mittelasien genannt werden; später bearbeitete er arabische Texte, auch den Koran. Er lebte bis 1834. Dazu kam Theod. Friedr. Stange, geb. 1742 im Herzogtum Anhalt, als Rektor an verschiedenen Gymnasien tätig und 1789 als Professor an das reformierte Gymnasium in

Halle berufen, welche Stellung ihn bekanntlich zu kirchengeschichtlichen Vorlesungen für reformierte Studenten der Theologie berechtigte. Er wurde 1809 zum aufserordentlichen Professor der Theologie an der Universität, also ohne Beschränkung auf seine Konfessionsgenossen, ernannt; erst in spätem Alter wurde er 1828 ordentlicher Professor und starb 1831. Unter seinen Schriften sind die theologischen *Symmikta* 1802/5 und vorher die *Anticritica in locos quosdam Psalmorum* 1791—94 zu erwähnen.

Die juristische Fakultät verlor zwar an Schmalz und Dabelow tüchtige und rührige Kräfte, war aber in ihrem sonstigen Bestande durch den Herrschaftswechsel nicht berürt, nur dafs ein Teil ihrer Lehrer überhaupt zu frischem Wirken nicht mehr die Fähigkeit hatte. Die erste Ergänzung erhielt sie 1808 durch Karl Franz Ferdinand Bucher, welcher 1786 in Rinteln geboren und in Marburg Zuhörer des jungen Savigny schon 1805 den juristischen Doktorgrad erhalten und nach dem Kriege kurze Zeit das Amt eines Secretärs bei Joh. von Müller versehen hatte. Diesem verdankte der zweiundzwanzigjährige die Anstellung als ordentlicher Professor in Halle mit dem besonderen Auftrage, über den *Code Napoléon* Vorlesungen zu halten.[31]) In derselben Richtung bewegte sich seine systematische Darstellung des im Königreich Westfalen geltenden Rechts 1809, 2 Bde, und sein alphabetisches Verzeichnis des französischen Rechts, welches er in Verbindung mit mehreren Gelehrten 1813 in zwei Bänden herausgab. Sehr rasch im Schreiben verfafste er daneben sein System der Pandekten 1808—12 und seine *historia litteraria variorum systematum iuris civilis.* Er folgte 1818 einem Rufe nach Erlangen und gieng fort, ohne die königliche Entlassung abzuwarten, was in Berlin sehr misfällig bemerkt wurde und dem Kanzler Niemeyer einen Vorwurf zuzog, weil er diese Unregelmäfsigkeit, man sieht nicht recht wie, hätte verhindern sollen. Von Helmstedt kam Friedrich Aug. Schmelzer, geb. 1759, welcher seit 1785 Dozent in Göttingen, von 1789 als aufserordentlicher und von 1794—1810 als ordentlicher Professor an der vorgenannten Universität gelehrt hatte. Er hatte 1785 *de exacta aequalitate inter utriusque religionis consortes* und 1792 über den Kontumazialprozefs des höchsten Reichsgerichts geschrieben. Später beschäftigte er sich mit dem deutschen

Fürstenrecht, was Anlafs zu seiner Befragung in einer wichtigen Angelegenheit des preufsischen Königshauses gab.[32]) Auch er lehrte in Halle römisches Recht; wir werden ihm später noch als Direktor unserer Universität begegnen. Der dritte in dieser Zeit berufene Jurist war Joh. Christ. Salchow, welcher 1782 in Güstrow geboren und in Jena gebildet sich hauptsächlich mit dem Strafrecht beschäftigte und auch für dieses Fach 1810 den Lehrauftrag für Halle erhielt, wo er bis 1829 lebte. In Jena war er anfangs genötigt gewesen, seinen Unterhalt durch Romanschriftstellerei zu suchen; aufser seiner Teilnahme an dem Magazin für positives Recht gab er 1803 eine Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen nach gemeinem Recht und ein Lehrbuch des in Deutschland geltenden positiven Rechts heraus. Übrigens trug er in Halle auch Polizei- und Kameralwissenschaft vor. Erwähnung verdient, dafs er sein Vermögen dem Hallischen Waisenhause vermachte.

Noch 1806 kurz vor dem Kriege war Joh. Friedr. Meckel, der gröfsere Sohn seines grofsen Vaters Philipp Friedr. Theodor, noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt in dessen Stelle berufen, nachdem er von einer Studienreise zur Besichtigung der Pariser Sammlungen heimgekehrt war. Vornemlich Zootom gehört er zu den Hauptbegründern der vergleichenden und der pathologischen Anatomie; seine Beiträge zur vergleichenden Anatomie erschienen 1808—12, sein Handbuch der pathologischen Anatomie in zwei Bänden 1812—18. Seine übrigen Werke fallen in den nächsten Zeitraum; indes entwickelte er schon jetzt die Eigenschaften, welche ihn als Forscher und Lehrer auszeichneten: Wahrheitsliebe, scharfes Urteil, klare Darstellung. Seine lebhafte und reizbare Gemütsart sollte ihm und anderen noch manche Unbequemlichkeit bereiten; sein eigenmächtiges Verfahren gegen den Prosektor Schmidt, den er ohne weiteres absetzen wollte, wurde durch einen Erlafs Leists vom 18. April 1809 zurechtgewiesen.[33]) Mit der Leitung der Entbindungsanstalt und der mit ihr verbundenen Hebammenschule wurde Karl Friedr. Senff beauftragt, welcher 1776 in Halle geboren und ebendaselbst ausgebildet 1802 mit der Abhandlung *de incremento ossium embryonum* die Doktorwürde und 1808 die Ernennung zum aufserordentlichen Professor erlangt hatte. Er gab 1812

ein Lehrbuch für Hebammen und zugleich die Geschichte der Hessischen Entbindungsschule heraus, und starb 1816.*)

Sehr schwer hielt es einen Ersatz für Reil zu finden; endlich liefs sich Adolf Friedr. Nolde gewinnen, welcher 1764 in Neustrelitz geboren 1790 aufserordentlicher und 1794 ordentlicher Professor der Geburtshilfe in Rostock geworden war und seit 1806 für dasselbe Fach dem medezinischchirurgischen Kollegium in Braunschweig angehörte. Er kam 1810 nach Halle, wo ihm auch gleich seinem Vorgänger das Stadtphysikat übertragen wurde, starb aber schon 1813. Hiermit war indes das Bedürfnis nicht einmal äufserlich gedeckt, da Reil auch das Fach der Chirurgie versehen hatte. Hierfür wurde 1811 Karl Heinrich Dzondi, geboren 1770 zu Oberwinkel im Königreich Sachsen, welcher anfangs Theologie und dann Heilkunde, schliefslich in Wien, studiert hatte, aus Wittenberg berufen und ausdrücklich zum Direktor der chirurgischen Klinik ernannt, welche Stellung ihm später hauptsächlich auf Anstiften Meckels ungerechter oder wenigstens unbilliger Weise wider entzogen wurde. Dzondi hatte im März 1813 einen mehrmonatlichen Urlaub erbeten, um im Gefolge der französischen Armee bei den in der Nähe zu erwartenden Schlachten Erfahrungen sammeln zu können, da ihm der französische Generalarzt Larrey hierzu Aussichten gemacht habe. Hierdurch scheint er in den Verdacht der Franzosenfreundlichkeit geraten und mit einigen seiner Amtsgenossen, namentlich mit Meckel, verfeindet worden zu sein, obschon man doch von dem früheren sächsischen Staatsbürger nicht wol eine besonders preufsische Gesinnung erwarten konnte. In den zahlreichen Privatbriefen, mit welchen Meckel ihn in unedler Weise später bei dem preufsischen Ministerium anzuschwärzen suchte, ist übrigens nicht hiervon, sondern von seiner angeblichen wissenschaftlichen Untüchtigkeit die Rede, freilich auch dieses ohne Begründung. Jener Plan Dzondis scheint sich indes nicht erfüllt zu haben. Übrigens bestand auch zwischen Nolde und Dzondi Zwist: dieser liefs leicht die gebotenen kollegialischen Rücksichten aufser Acht und jener war heftig und reizbar, dazu in seinen Gegenäufserungen sehr derbe.[34])

*) Über Senff finden sich allerhand Nachrichten in Kügelgens Geschichte eines alten Mannes S. 102.

Die eigentliche Philosophie erhielt nach Jakobs Fortgang und Eberhards Tode keine Ergänzung; sie wurde nach wie vor hauptsächlich durch Maafs vertreten, da Tieftrunk und der fast taube Hoffbauer wenig bedeuteten. Die Pflege der Naturphilosophie erlosch mit Horkels und Steffens Fortgange. Auch die Altertumswissenschaft blieb nach dem Scheiden Wolfs wesentlich auf die mäfsig anregende Kraft Schützens beschränkt, welche durch den Eintritt jüngerer Lehrer nicht ausreichend ergänzt wurde. Zu diesen gehörte Joh. Wilh. Lange, 1767 in Halle geboren und Schüler Wolfs, 1795 Privatdozent, daneben Lehrer am städtischen lutherischen Gymnasium, und als dieses ebenso wie das reformierte Gymnasium 1808 mit der lateinischen Hauptschule des Waisenhauses verschmolzen wurde, an letzterer Anstalt. Er wurde 1810 zum aufserordentlichen Professor befördert und starb als solcher 1831. Von ihm wie von Schütz wurde mehr die Erklärung der alten Schriftsteller als die reale Seite der Altertumswissenschaft in den Vorlesungen gepflegt. Joh. Aug. Jacobs, 1788 in Pitzbühl bei Magdeburg geboren und auf der Schulpforte vorgebildet, hatte seit 1806 zuerst in Wittenberg Jura, dann in Leipzig Philologie studiert. Von dort aus mit Niemeyer befreundet wurde er 1810 Inspektor am Pädagogium des Waisenhauses und habilitierte sich an der Universität 1811 mit der Abhandlung *Observationes criticae in Plutarchi Horatii aliorumque locos*. Das spätere für die Universität nicht eben einflufsreiche Wirken des ehrenwerten Mannes mag gleich hier erledigt werden: er wurde 1816 aufserordentlicher und 1821 ordentlicher Professor, 1819 neben Niemeyer Leiter des pädagogischen Seminars, 1825 nach Knapps Tode Kondirektor und nach Niemeyer nur für kurze Zeit erster Direktor der Franckeschen Stiftungen, da er 1829 starb. Aufser einer kritischen Ausgabe des Theokrit hat er gröfsere philologische Arbeiten nicht geliefert; daneben hat er das Verdienst, das mehrerwähnte und nach seinem Tode von Gruber vollendete Buch über Niemeyer (Zur Erinnerung an dessen Leben und Wirken) in weiterer Ausführung seiner Gedächtnisrede begonnen zu haben. Der wissenschaftlich bedeutendste war Phil. Aug. Ferd. Näke, welcher 1788 in Frauenstein geboren nach dem Besuche der Schulpforte seit 1806 in Leipzig zuerst die Rechte und dann unter G. Hermanns besonderer Leitung Philologie studiert hatte und

1810 an das Hallische Pädagogium berufen war. Bei der Universität trat er 1812 mit der Abhandlung *Schedae criticae de Pleiade tragicorum Graecorum* ein und wurde 1817 zum aufserordentlichen Professor befördert; in dasselbe Jahr fällt seine Schrift *Choerili Samii opera.*[85]) Aber im Jahre darauf wurde der ebenso liebenswürdige als gelehrte Mann an die neugegründete Universität nach Bonn berufen, wo er 1820 ordentlicher Professor wurde und 1838 nach erfreulicher Wirksamkeit starb.

Von Helmstedt traten in die philosophische Fakultät Bruns und Joh. Friedr. Pfaff über, jener für morgenländische Sprachen, auch für Auslegung des Alten Testaments, daneben für allgemeine Litteraturgeschichte; dieser sollte bald ein mehr als ausreichender Ersatz für den 1812 sterbenden Klügel werden, dem er 1788 auf den Helmstedter Lehrstuhl gefolgt war. In Stuttgart 1765 geboren hatte er in Göttingen unter Kästner und Lichtenberg studiert und war dann zu seiner weiteren Ausbildung in der Astronomie zuerst zu Bode in Berlin und von da nach Wien gegangen; 1802 hatte er einen Ruf nach Dorpat abgelehnt. In Halle widmete er sich weniger der Astronomie als der reinen Mathematik, welchem Fache auch seine früheren Schriften, Versuch einer neuen Summationsmethode und die *disquisitiones analyticae,* angehören. Seiner wissenschaftlichen Gröfse entsprechend erwarb er sich auch in Halle hohe und allgemeine Achtung; er starb 1825. Ob Mollweide, welcher in Halle studiert hatte und nach kurzer Lehrtätigkeit am Pädagogium 1811 nach Leipzig berufen war, in Halle irgend welche akademische Wirksamkeit ausgeübt hat, läfst sich nicht ermitteln. Den Ersatz für Gilbert lieferte der 1812 eintretende Karl Wilh. Gottlob Kastner, welcher 1783 in Pommern geboren sich zuerst der Pharmacie gewidmet hatte und dann Professor der Chemie in Heidelberg geworden war. Von dort nach Halle gerufen entwickelte er sich zu einem beliebten Lehrer für Chemie und Physik; auch seine Bücher aus dieser Zeit, Grundrifs der Physik 1809/13 und das chemische Handwörterbuch deuten auf seine Neigung zum Lehren. Er wurde 1818 nach Bonn versetzt und gieng von dort nach Erlangen, wo er 1857 starb. Der Nachfolger von Steffens sollte Germar werden, der gleich ihm Schüler und Anhänger Werners war; 1786 in Glaucha geboren studierte

er seit 1804 Mineralogie in Freiberg und 1807 Naturwissenschaften in Leipzig. Von dort wurde er durch Sprengel nach Halle gezogen, wo er 1810 den philosophischen Doktorgrad erwarb. Nach Steffens Abgang wurde er Direktor der Mineraliensammlung und 1812 Privatdozent. Seine eigentliche Neigung gehörte indes der Entomologie; um diese durch selbständige Untersuchungen zu fördern unternahm er 1814 eine längere Studienreise durch Oesterreich und Dalmatien. Nach seiner Rückkehr wurde er 1817 zum aufserordentlichen Professor ernannt, sonach gehört seine akademische und namentlich seine schriftstellerische Wirksamkeit im wesentlichen der folgenden Zeit an. Indes erschien seine wichtige Abhandlung über Versteinerungen schon 1810/11 in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Halle.

Endlich ist noch Joh. Samuel Ersch zu nennen, welcher schon 1803 als aufserordentlicher Professor der Geographie und Statistik und als zweiter Redakteur der nach Halle übersiedelnden Allgemeinen Litteraturzeitung von Jena gerufen war. Geboren 1766 in Gr. Glogau hatte er unter grofsen Entbehrungen sich für einen wissenschaftlichen Beruf herangebildet. Er hatte sich 1785 nach Halle, im Jahre darauf nach Jena und von dort 1795 nach Hamburg zur Herausgabe der Neuen Hamburger Zeitung begeben; fünf Jahre später war er nach Jena zurückgekehrt und an der Redaktion der eben erwähnten Litteraturzeitung beteiligt. Seine Neigung hatte sich früh auf Bücherkenntnis und Litteraturgeschichte gerichtet; dementsprechend wählte er neben dem ihm aufgetragenen Lehrfächern auch andere Vorlesungsstoffe, unter diesen selbst die Tagesbegebenheiten in einem sogenannten Zeitungskollegium. Besonderes Verdienst sollte er sich durch die Allgemeine Encyklopaedie der Wissenschaften und Künste erwerben, zu deren Herausgabe er sich später mit Gruber verband. Er bereitete indes dieses umfangreiche Unternehmen selbständig schon während der Befreiungskriege vor und erliefs im Februar 1815 die erste öffentliche Ankündigung hierüber. Der erste Quartband erschien 1818; das Werk ist hier um so mehr zu erwähnen, als es zwar in Leipzig erschien, aber eine grofse Zahl seiner zum Teil buchartigen Aufsätze Hallenser Professoren und Dozenten verdankte.

Neben Wahl wurden auch der Historiker Vofs und der National-

ökonom und Salzamtssecretär Rüdiger zu dieser Zeit ordentliche Professoren. Jener geriet mit der juristischen Fakultät wegen der Einreihung seiner Vorlesungen, z. B. über Staatsrecht, unter die juristischen in Hader; dieser gieng mitten im Halbjahre 1810 ohne Urlaub nach Berlin, um dort mit Vorlesungen Geld zu verdienen und kehrte erst auf entschiedenen Befehl seiner Regierung zurück. Dafs er der Universität durch seine Vorlesungen nicht eben genützt habe, ist schon S. 410 bemerkt; zehn Jahre später verkam er kläglich, nachdem er in halber Geisteszerrüttung sittlichen Verirrungen verfallen war.

Auch der tüchtige akademische Musiklehrer Daniel Gottlob Türk,*) dessen Anweisung zum Generalbafsspielen noch lange im Gebrauch blieb, wurde 1808 zum aufserordentlichen Professor ernannt; er starb schon 1813 im sechs und funfzigsten Jahre.[36]) Die späteren Königsberger Historiker Joh. Voigt und E. Drumann traten 1812 als Privatdozenten in den Hallischen Lehrkörper.

§ 54. Das akademische Leben.

Eine förderliche Entwickelung der Wissenschaft und ihrer Lehre konnte nicht zu einer Zeit erwartet werden, in welcher die Universität von Tage zu Tage um ihren Bestand rang, die Hörsäle entvölkert waren und die Professoren mit der Sorge um ihren Lebensunterhalt zugleich die schwere Aufgabe hatten, die Selbständigkeit ihres Lehramts mit der nötigen Vorsicht gegen die fremde Macht zu waren. Nicht völlig mangelte es an neuen Regungen: es ist schon gesagt, dafs der Rationalismus sich innerlich zu wandeln begann, und vor allem die Heilwissenschaft, deren Nützlichkeit auch dem fremden Herrscher nicht entgieng, eröffnete sich durch Meckel neue und fruchtbare Forschungsgebiete. Auch Dzondis vielseitige Bildung und anregende Kraft wird von Niemeyer gerühmt.[37]) Andere grofse Fächer erschienen verödet: in der Philosophie namentlich nach Steffens Fortgang kein belebender Hauch und die Lehrer der Altertumswissenschaft beschränkten sich auf die Überlieferung der handwerksmäfsigen Kenntnisse. Das

*) Siehe oben S. 412.

philologische Seminar behielt unter Schütz seine zwölf Mitglieder; erklärt wurden im Winter 1810—11 die Ciceronischen Briefe und Plutarchs Leben Ciceros, recht nützlich zumal in dieser Zusammenstellung, aber nicht eben geeignet Blick und Neigung der Zöglinge auf höhere Ziele zu lenken. Daneben Übungen in lateinischer Darstellung, Disputatorien und Examinatorien; als bescheidene Preisaufgaben wurden Übersetzungen aus Quintilian und Seneca oder eine Sammlung der in Ciceros Briefen enthaltenen Nachrichten über seine Landhäuser vorgeschrieben, aus deren Lösung sich mancherlei Wissen und Fertigkeit, aber keine Begeisterung gewinnen liefs.[38])

In anderer Richtung wirkte die Fremdherrschaft höchst segensreich. War die akademische Jugend schon vor dem Kriege, wenn auch ohne unmittelbaren politischen Zweck, Frankreich abhold, was Napoleon ganz richtig erkannt hatte, war namentlich schon damals der Stolz auf deutsche Wissenschaft und Kunst in ihrem Bewustsein lebendig geworden, so erwuchs nach dem Zusammensturze hieraus tatkräftige Liebe zum Vaterlande und die feste Überzeugung, dafs es Pflicht sei zur Herstellung seiner Gröfse mitzuwirken. Den Studenten wurde befohlen beim Singen des Landesvaters ein Hoch auf Jérome einzuschalten; die wenigen, welche sich hierzu anfangs verstanden, verfielen in allgemeinen Verruf. Die bewuste Gesinnung ergriff und durchdrang jung und alt; in keinem ward sie wärmer und kraftvoller als in Schleiermacher und Steffens, in diesen beiden nicht nur aus Liebe zu deutscher Eigenart, aus dem Gefühl pflichtmäfsiger Verantwortlichkeit für den Schutz deutscher Sprache und Wissenschaft, aus Treue gegen den schwergeprüften König, aus Hafs gegen den schonungslosen Eroberer, sondern vor allem, weil sie in dessen Walten und in dem fremden Staatswesen nichts von dem sittlichen Ideal erkannten, dessen Verwirklichung sie gerade vom Staate erwarteten und ohne dessen Ausprägung der Staat ihnen inhaltsleer und der Erhaltung unwert erschien. So hatte Schleiermacher in Vorahnung des vaterländischen Unheils schon vor dem Kriege von der Kanzel geredet, so besonders nachdrücklich in seiner letzten akademischen Predigt zu Halle,[39]) und Steffens schlug alsbald nach Widereröffnung der Universität ähnliche Töne an.

Im Winter 1808/9 hielt Steffens sieben Vorlesungen über die Idee der Universität, ohne Zweifel im Hinblick auf Schleiermachers eben erschienene gelegentliche Gedanken über Universitäten, auf welche er auch in der Vorrede seiner späteren Ausgabe der Reden hindeutet und eben so sicher in Nacheiferung Fichtes, wenn auch nicht so kühn und mit solcher vaterländischen Leidenschaft wie dieser, so doch mit gleichem Stolze auf Deutschlands Beruf und mit gleicher Abneigung gegen das widerdeutsche Wesen.[40]) Auch Steffens wies wie Fichte auf den Ablauf einer schlaffen Vergangenheit, das Abschütteln narkotischer Gleichförmigkeit und falscher Duldung hin; unumwundener sogar schildert er die verderbliche Einwirkung Frankreichs und französischer Anarchie auf Deutschlands Sprache und Gesinnung und den Ursprung dieses üblen Einflusses in den litterarischen und künstlerischen Neigungen Friedrichs des Grofsen. Alle Teile des Lebens seien erschüttert, der Staat, dessen Bürger sie gewesen, gestürzt, selbst die Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland schwanke. Von dieser Grundanschauung aus, deren offenes Bekenntnis von dem Mute des Redners und von seinem Zutrauen zu der treuen Gesinnung der Zuhörer zeugt, gelangt er zu dem in philosophischer Ableitung und Hülle ausgesprochenen Satze, dafs es darauf ankomme, sein eigenes Mafs zu erkennen und lebendig zu fassen, dafs, wer dies vermöge, das Mafs aller Dinge besitze und dafs zu dieser Erkenntnis die Universitäten als Schulen der Selbstbildung und Weisheit führen sollten. Die Weisheit sei nur da, wo die Wahrheit und die Sittlichkeit, das Erkennen und das Dasein sich in einem höheren Leben durchdringen, und wie das Verderben der sich vereinzelnde Mensch sei, so müsse mit dem Staate die Manigfaltigkeit der Bürger und umgekehrt mit jedem Bürger das Ganze des Staats zu gleicher Zeit und untrennbar gegeben sein. Es ist nicht schwer, in diesen Sätzen den Nachklang des Schleiermacherschen Individualismus und seiner Verschmelzung mit dem sittlichen Gesammtkörper zu erkennen, wie andererseits in der Behauptung, dafs die Natur das Vorbild alles Lebens und das Gleichnis aller geselligen Verbindungen in sich enthalte, der Lehrer der Naturphilosophie unverändert zu Tage tritt. Unmittelbar und widerum im Einklang mit seinem Freunde lenkt er nun auf sein sittliches und vaterländisches

Ziel mit den Worten hin: Das eigentlich unvergängliche und wahrhaft innere Leben des Staats „ist die Wahrheit und Sittlichkeit und deren äufsere Erscheinung die heilige und unantastbare Ehre. — Denn die Vernunft begreift und fafst ewig nur sich selber und ist nichts anderes als der reine Act des Selbsterkennens. Die Gesetze der Natur, also auch die Nothwendigkeit derselben, stellen demnach die Gesetze der Vernunft selber dar, und da diese, wo sie ist, absolut frey ist, so ist die Nothwendigkeit nur in und mit der Freiheit und ohne diese nichtig. — Der Staat ist nichts anderes, als die gemeinsame Organisation der Vernunft aller Bürger." Demnach gelten die Universitäten als „solche Einrichtungen, durch welche die Jünglinge des Staats aufgefordert werden, durch Selbstbestimmung das Mafs zu erringender Freiheit sich zu erwerben. — Sie sind die Pfleger des nationalen Geistes und die Erwecker innerer Freiheit; ihr Sinn ist jetzt freilich unterdrückt, aber keineswegs verschwunden." Hieran schliefst er die ergreifende eines Lehrers der Sitte und der Vaterlandsliebe vollkommen würdige Mahnung: „Vor allem aber ermuntere ich euch das Gemüth zu reinigen, ehe ihr das heilige Geschäft (der Selbstbildung) vornehmt. Alle irdische Rücksichten müsset ihr aus der Seele bannen, als wenn nichts als der Gott der Wahrheit und der Liebe und die forschende Seele da wäre. Nicht euch selbst gehört ihr jetzt mehr an. — Nicht in der Übereinstimmung mit der äufseren Welt sondern in der Übereinstimmung mit euch selbst, die euch keiner rauben kann, liegt die Wahrheit eures Daseyns und mit dieser die Weisheit." Hiermit kehrt er zu dem Wesen der Freiheit als dem Ausgleich des Widerspruchs zwischen dem Endlichen und dem Unendlichen, dem Bedingten und dem Unbedingten zurück, um zu den religiösen Schlufssätzen zu gelangen, dafs alles Wahre unmittelbare Offenbarung sei und dafs der Versöhner Jesus Christus unter der widergeborenen Menschheit wider erscheine.

Es fehlt leider an Zeugnissen über die Wirkung dieser freigesprochenen Reden auf die akademische Jugend; natürlich glich sie nicht derjenigen, welche Fichte im Winter zuvor auf einen gröfseren Kreis Erwachsener ausübte, von denen mancher in wirklicher Staatstätigkeit begriffen oder demnächst zu solcher berufen war. Auch wollte Steffens seine Hörer keineswegs zu unmittelbarer vaterländischer

Tat sondern, wie es einem Universitätslehrer ziemt, zur sittlichen Vorbereitung auf dieselbe und zur Selbstbildung anregen. Aber aus dem hinreifsenden Eindrucke, welchen Steffens wolbekannte Rede 1813, allerdings im richtigen Augenblicke allgemeiner und tiefer Erregung, auf die Breslauer Studenten machte, läfst sich die Kraft seines Wortes wol ermessen. Er selbst sollte indes schon in Halle unmittelbar an patriotischen Plänen beteiligt werden: die Männer, welche in Berlin die Erhebung vorbereiteten, unter ihnen besonders Gneisenau, wendeten sich an Steffens, um durch ihn auf allerlei Wegen diejenigen Nachrichten zu erhalten, welche einem plötzlich ausbrechenden Unabhängigkeitskampfe zu gute kommen konnten, und auf solchen hofften die glühenden Herzen bekanntlich schon 1809. Es galt die Zahl und Verteilung der feindlichen Truppen zu ermitteln und hierüber flofsen die Erkundigungen ehemaliger preufsischer Offiziere Steffens zu, um von diesem widerum nach Berlin befördert zu werden. Lange konnte dergleichen freilich der westfälischen Regierung nicht verborgen bleiben; als Steffens 1811 dem Rufe nach Breslau folgte, entgieng er mit Mühe der schon beschlossenen Verhaftung.

Reils vaterländische Gesinnung haben wir schon oben (II, 7) erwähnt; bei Widereröffnung der Universität am 16. Mai 1808 begann er seine Rede als Dekan der medezinischen Fakultät mit den unerschrockenen Worten „Ich habe die Liebe zu Preufsen mit der Muttermilch eingesogen“, um dann die Verdienste der Könige von Preufsen um die Wissenschaften zu preisen.[41])

Mit solcher wenn auch möglichst verborgenen Betätigung vaterländischer Gesinnung wurde nicht nur der Argwohn der neuen Regierung, sondern auch die Abneigung der wenigen Amtsgenossen wach, welche aus Mutlosigkeit, aus Mangel an sittlicher Würde, aus niederen und doch so erklärlichen Rücksichten auf das eigene Leben sich der anderen Seite zuwandten. Es gab deren, wie schon bemerkt, sehr wenige und unter ihnen sicher keinen der hervorragenden Geister; wenn Voigtel 1809 um die Ernennung zum Historiographen des Königreichs Westfalen bat, so wollte er hiermit ausgesprochenermafsen sein kärgliches Gehalt von 500 auf 800 Thaler erhöhen, ein tieferer Antrieb lag dieser Elendigkeit nicht zum Grunde. Aber Gegensätze auf

diesem sittlichen und staatlichen Gebiete erbitterten mehr als wissenschaftliche Kämpfe; den unerfreulichen Beweis hierfür sollte unsere Universität noch einmal ein Menschenalter später liefern. In einer Zeit allgemeiner Unsicherheit und Erregung wuchert der Parteigeist; das Gefühl der Gemeinsamkeit, die Pflicht in dem einzelnen ein gleichberechtigtes Glied des Gesammtkörpers zu sehen und zu achten schwächt sich ab und die Reizbarkeit verleitet zu Äufserungen und Schriften, welche schon die Selbstachtung verbieten sollte. An derartigen Ausschreitungen fehlt es in den Schriftstücken der Universität aus dieser Zeit keineswegs: wenn Rüdiger sich nachträglich grob gegen die Wahl Sprengels zu der Pariser Reise erklärte, so bemerkte dazu Dabelow mit lakonischer Schärfe: *vidi priora, risi posteriora.*[42]) Diese Tonart sollte in der Folgezeit leider öfter angeschlagen werden.

Die starke Belastung der Stadt Halle traf auch die Professoren. Indes wurde soweit dies angieng ihre äufsere Lage einigermafsen, z. B. durch Minderung der Einquartierungslast erleichtert, bei der Menge der durchrückenden Truppen immerhin eine willkommene Gunst. Sorgenfrei lebte kaum einer, nicht einmal Niemeyer, der doch als Kanzler, Professor, Direktor der Franckeschen Stiftungen und des theologischen Seminars, endlich als Ordensritter ein Gesammteinkommen von etwa 12 000 Francs neben freier Wohnung bezog, die Einnahmen aus den Vorlesungen und den Gewinn der Schriftstellerei ungerechnet. Freilich hatte er in seiner Stellung auch grofse Ansprüche zu befriedigen, im Mai 1808 sogar den König Jerome aufzunehmen.[43])

Die Zahl der Studenten war natürlich durch die Ereignisse von 1806/7 sehr zusammengeschwunden; bei der Widereröffnung der Vorlesungen fanden sich 174 statt der früheren 1280 an, im nächsten Winter nur 210, so dafs die Regierung damals die Aufhebung der Universität ernstlich erwog. Im Sommer 1811 hatte sich der Besuch auf 318 gehoben, von denen 199 Theologen, 78 Juristen und Kameralisten, 39 Medeziner, 2 Philosophen, darunter 198 Inländer und 120 Ausländer waren; im letzten Winter 1812/13 war diese Zahl auf 342 mit 220 Theologen, 79 Juristen 37 Medezinern und 6 Philosophen gestiegen.[44]) Dazu kam, dafs die Studenten nicht minder als die Lehrer und die

Bürgerschaft unter der zunehmenden Verarmung zu leiden hatten; der Beschlufs der juristischen Fakultät vom 12. October 1870, dafs über Honorarerlasse eben nur die Fakultät entscheiden dürfe, deutet darauf hin, dafs die einzelnen Professoren mit derartigen Gesuchen überhäuft wurden.[45]) Über den Fleifs und Eifer der Studenten zu dieser Zeit gebricht es an genaueren Zeugnissen; er wird mit dem Fortgang der grofsen Lehrer nicht gewachsen sein. Ihre Sitten scheinen in dem einfacheren Verhältnissen und unter der vaterländischen Prüfung sich gehoben und gestärkt zu haben; dies wird auch keineswegs durch das Auftauchen einzelner Kränzchen und deren studentischen Verkehr mit der Nachbaruniversität Leipzig, selbst nicht durch das Auftreten einer westfälischen und einer sächsischen Landsmannschaft widerlegt, wenn überhaupt Niemeyers Anzeige hierüber vom 21. Juli 1810 wirklich begründet war. Trotz einiger Verweisungen, von welchen selbst Söhne berühmter Professoren betroffen wurden, lassen auch die allgemeinen Verordnungen dieser Zeit erhebliche Verstöfse gegen Zucht und Sitte nicht erkennen. Durch Erlafs des Ministers Simeon vom 8. September 1809 und des Generalsecretärs Leist vom 9. August 1810 wird der Universität, nachdem zufolge des *Code Napoléon* ihr die contentiöse Gerichtsbarkeit nicht mehr zusteht, doch die Disziplinargewalt, aber *sine strepitu et forma iudicii*, Verhängung vierzehntägiger Karzerstrafe, die Erteilung des Rates zum Abgehen, selbst das Recht der Verweisung gegen alle Teilnehmer irgend einer Landsmannschaft, Orden oder Verbindung belassen. Diese Bestimmung entsprach indes lediglich den Veränderungen der Landesverfassung und der allgemeinen Verwaltung. Eher würde das Verbot des Waffentragens und des öffentlichen Tabackrauchens auf bedenkliche Gewohnheiten deuten, wenn nicht dieses zu unbedeutend und jenes in der allgemeinen Lage begründet gewesen wäre. Wenn Leist noch im März 1813 die Kinnbärte und das Tragen besonderer Abzeichen untersagte, so wird dies seinen Anlafs in der zu jener Zeit sehr erklärlichen Besorgnis vor politischen Vereinigungen gehabt haben; wie denn die Regierung schon 1812 ihr Mistrauen in die Gesinnung der Studenten ausgesprochen hatte. Im Jahre 1809 hatte freilich der westfälische Minister von Wolfradt die Studenten wegen ihrer Besonnenheit bei dem unvermuteten Durchzuge des Herzogs

von Braunschweig ausdrücklich belobt, was dann durch Anschlag am schwarzen Brett zu ihrer Kenntnis gebracht war; ihre Zurückhaltung wird wesentlich dem Überraschenden des Vorgangs beizumessen sein.[46])

Mit Unterstützung Johannis von Müller hatte der Kanzler Niemeyer 1808 die Verleihung einer Uniform an die Studenten beantragt, vielleicht eben durch eine Anregung Müllers bewogen, da ein sonstiger Anlafs zu diesem für einen ehemals preufsischen Professor auffälligen Schritte nicht ersichtlich ist. Die Entscheidung wurde mit der Bemerkung verschoben, dafs schon jetzt dem tatsächlichen Gebrauch einer solchen Uniform nichts entgegenstehe; es ist kaum anzunehmen, dafs die Studenten sich diese sicher unwillkommene Erlaubnis zu Nutze gemacht haben.[47])

Einige Anregung gewann das allgemeine Leben durch die von Reil versuchte Verwandlung Halles in einen Badeort und die damit verbundene Aufrichtung eines Theaters. Reil schlofs am 25. Juli 1810 einen Vertrag mit der medezinischen Fakultät, durch welchen ihm die Gebäude des ehemaligen reformierten Gymnasiums gegen Abtretung des früheren Salzhofs und gegen die Verpflichtung überlassen wurden, die Bäder in dieses Gymnasium zu verlegen. Wir erinnern uns, dafs dieses Haus 1808 der medezinischen Fakultät zu klinischen Zwecken überwiesen war (II, 21). Reil erhielt in Berlin die Erlaubnis, zur Leitung des Bades einige Sommermonate in Halle zubringen zu dürfen. Gleichzeitig wurde die ehemalige Schul- und Universitätskirche zu einem Theater eingerichtet, in welchem während der Badezeit 1811/14 die zu diesem Behuf von Lauchstädt übersiedelnde Weimaraner Truppe spielte. Das Theater wurde im Anfang des August 1811 mit einem von Goethe gedichteten Prologe und der Aufführung des Egmont eingeweiht; die Teilnahme der Hallenser, insbesondere auch der Studenten, denen dieser Genufs weniger kostete als der Besuch von Lauchstädt, war sehr lebhaft, was schon durch den Ertrag bewiesen wurde. Denn in diesem Jahre hatten 24 Vorstellungen in Lauchstädt 1681, dagegen 32 in Halle 6411 Thaler eingebracht; ja die Gesammteinnahme des Hallischen Theaters für 1811/14 belief sich trotz des dazwischen fallenden Krieges auf mehr als 24 000 Thaler,[48]) während die Badeanstalt nur kümmerlich fortbestand.

§ 55. Das Jahr 1813.

Die Hörsäle der Friedrichsuniversität leerten sich abermals, als Friedrich Wilhelm III am 3. Februar 1813 zur Bildung der freiwilligen Jägerabteilungen, noch mehr als er am 17. März zur Erhebung gegen die französische Bedrückung aufrief. Nicht nur sämmtliche Preufsen, dieses Wort im Sinne der Staatsgrenzen nach dem Tilsiter Frieden verstanden, sondern auch aus den ehemals preufsischen Landesteilen giengen viele Studenten fort, um in die neugebildeten Truppenteile des preufsischen Heeres einzutreten. Wie grofs die Zahl der letzteren war, welche von den französischen Behörden als Westfälinger bezeichnet werden, ist nicht festzustellen; die Berichte der Universität nennen in steigendem Grade zehn, zwölf, sieben und zwanzig, unter ihnen Söhne Sprengels und Meckels, aber auch hiermit war ihre Summe nicht erschöpft. Die Gesammtzahl derer, welche bis Ostern die Universität verlassen und die preufsische Grenze überschritten hatten, wird aktenmäfsig auf 212 angegeben. Hiernach begreift sich, dafs am 3. Mai, zumal nach dem Gefechte des vorhergehenden Tages, die Vorlesungen noch nicht eröffnet waren. Gleichwol legte die westfälische Regierung auf ihren ungestörten Fortgang grofses Gewicht, schon um die allgemeine Erregung durch den Anschein friedlicher Sorglosigkeit zu beschwichtigen. Am 18. März befahl ein Erlafs Leists, die Vorlesungen zur Widerlegung des grundlosen Gerüchts, als ob sie in diesem Sommer nicht statthaben sollten, unverzüglich anzukündigen; ihr Verzeichnis wurde ohne Anstand genehmigt. Indes waren bis zum 27. April nur wenige der älteren Studenten aus den Ferien zurückgekehrt und noch nicht ein neuer eingeschrieben.[49])

Dazu kam nun, dafs Bülow am 2. Mai Halle angegriffen und nach hartem bis in die Strafsen fortgesetzten Kampfe den sich tapfer wehrenden Feind mit einem Verlust von 400 Gefangenen und mehreren Geschützen aus der Stadt gedrängt hatten. Es scheint, dafs nach der Erstürmung des Steintors einige Bürger bei der Eröffnung der beiden anderen Tore behilflich gewesen waren; am Gefecht hatte sich nachweislich kein Einwohner beteiligt. Wol aber hatten die Professoren Nolde und Dzondi sich das Lob der westfälischen Behörden durch die

Hilfe verdient, welche sie während des Kampfes den beiderseitigen Verwundeten geleistet hatten.[50]) Die Besetzung der Stadt währte indes nur wenige Tage, da Bülow durch den Miserfolg der Schlacht bei Gr. Görschen zum Rückzug über die Elbe genötigt war; sonach konnte die Universität am 29. Mai berichten, dafs die Vorlesungen nunmehr eröffnet seien. Auch Leist hatte am 17. Mai über das Verhalten der Universität in jenen Tagen günstig berichtet: Niemeyer sei allerdings nach dem Gefechte in Leipzig gewesen, um von einem befreundeten Kaufmann Geld für die Universität und die Franckeschen Stiftungen aufzunehmen. Freilich ohne Erfolg, zudem sei er dort mehrere Tage zurückgehalten, da der Wagenverkehr unterbrochen gewesen sei. Dafs er ohne Erlaubnis dorthin gegangen, sei zu tadeln; übrigens sei sein Verhalten nach Schmelzers Urteile musterhaft gesetzlich gewesen, er habe auch bei den preufsischen und russischen Befehlshabern im Verdacht der Franzosenfreundlichkeit gestanden. Die übrigen Professoren hätten sich tadellos benommen, von den Studenten hätten sich mehrere, auch Westfälinger, bei den Preufsen anwerben lassen.

Die beiden Fürsten waren begreiflicher Weise nach dem unglücklichem Gefechte in ganz anderer Stimmung, gleichviel ob sie das Gerücht über die Teilnahme der Einwohner an dem Kampfe wirklich geglaubt oder zu glauben nur vorgegeben hatten. Auch war doch warscheinlich genug, dafs, wie ihnen hinterbracht war, die Professoren wie die Hallischen Bürger mit ihrer Freude über die Anwesenheit der Preufsen nicht zurückgehalten hatten. Als Jerome während des Waffenstillstands durch die Stadt kam, brauste er auf: die Professoren sollten sich von der *ligne mathematique* ihrer Wissenschaft nicht entfernen, und den wegen seiner Leipziger Reise sich entschuldigenden Niemeyer fuhr er an *„Si vous aviez été coupable, je vous aurais fait pendre."*

Schlimmer klang die Drohung Napoleons, als er am Abend des 13. Juli von Magdeburg her die Stadt berürte. Er liefs sich über dieselbe nach seiner Weise im höchsten Unwillen aus, da von den Bürgern aus den Fenstern auf französische Soldaten geschossen sei. Fünf bis sechs Schuldige sollten ausgemittelt und erschossen werden, sonst sollte die Stadt verbrannt oder mit einer Kriegsabgabe von vier Millionen Francs und 15 000 Mann belegt werden. Halle stecke voll von

Mitgliedern des Tugendbundes, was zwar nicht in diesem Mafse zutraf, aber früher mit Steffens seine Richtigkeit gehabt hatte. Der Universität kündigte er die Aufhebung an, sein Bruder habe überhaupt unrecht getan sie wider herzustellen, selbst auf das Verhalten der Stadt im Jahre 1806 kam er in seinem Grolle zurück. Eine bescheidene Erwiderung des Universitätsdirektors Schmelzer fand keinen Eingang; der Kanzler Niemeyer, welcher sich mit anderen Professoren bei dem Umspann eingefunden hatte, gelangte erst ganz zuletzt bis zum kaiserlichen Wagen, als alles vorbei war, und kam nicht mehr zum Worte. Der Maire Streiber, welcher mit der Untersuchung beauftragt wurde, berichtete indes in würdiger Sprache an den Generalinspektor der westfälischen Gensd'armerie von Bongars, er könne niemand namhaft machen, der sich an dem Kampfe beteiligt habe, von dem Tugendbunde wisse nach Niemeyers Aussage an der Universität nicht einer. Auch der Präfekt des Fuldadepartements Piautaz zeigte an: er sei Zeuge des Kampfes am 2. Mai gewesen, kein Bürger habe geschossen, sondern sie hätten die Verwundeten beider Parteien aufgenommen, übrigens sei dieselbe Beschuldigung von den Preufsen erhoben worden. Ein ähnlich entlastender Bericht gieng von dem Unterpräfekten ein.

Allein alle diese Vorstellungen, von denen der Bericht Streibers dem König Jerome vorgelegt wurde, vermochten den Entschlufs Napoleons nicht zu ändern. Durch den Erlafs Jeromes vom 15. Juli erfolgte die Aufhebung der Universität;*) gleichzeitig wurde befohlen, die Vorlesungen sofort einzustellen, Siegel und Insignien abzuliefern, die Hörsäle, die Bibliothek, die Sammlungen zu versiegeln und die Rechnungen abzuschliefsen. Mit der Ausführung des Befehls wurde der Maire Streiber, der Universitätssecretär Kunitsch und der Inspektor der Freitische Bispink beauftragt. Am 19. war die Aufhebung vollzogen und am 30. d. M. das Protokoll über die Übergabe des Universitätsbesitzes aufgenommen. Dieser Besitz sollte nach dem Erlafs vom 15. an andere Universitäten und öffentliche Unterrichtsanstalten verteilt werden; denjenigen Professoren, welche sich nicht durch ihr Benehmen ihrer Stellung unwürdig gezeigt hätten, wurde die Zahlung ihres halben Gahalts bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zugesagt.

*) Anlage 40.

Hiernach galt es nun, über die Professoren zu verfügen, von denen einige meist unbedeutendere, Wahl, Vofs, Wehrn, sich in unziemlicher Hast und zudringlicher Ergebenheit um ihre Versetzung nach Göttingen bewarben. Leist berichtete am 18. August über die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Professoren: mit grofsem Lobe wurden Gesenius, Nolde, Sprengel, Meckel, welcher feiner als Langenbeck sei, auch Wegscheider und Dzondi bedacht, selbst der fast taube Hoffbauer wurde wegen seines Naturrechtes gerühmt. Von diesen wurden die vier erstgenannten für Göttingen, die drei letzten für Marburg empfohlen. Schmelzer sei weder Lehrer noch Schriftsteller, auch Schütz habe keine Lehrgabe. Knapp und Niemeyer seien an den Franckeschen Stiftungen zu belassen, Voigtel, welcher früher an dem aufgehobenen lutherischen Gymnasium Lehrer gewesen war, und Maafs an den Schulen des Waisenhauses anzustellen; Tieftrunk, Wehrn, Rüdiger seien mit Ruhegehalt zu entlassen. Mit diesen Urteilen, die man im allgemeinen als zutreffend anerkennen darf, war es indes nicht abgetan; am 2. September folgte ein weiterer Bericht über die politische Haltung der Professoren. Sprengel und Meckel wurden am meisten beschuldigt, so habe sich auch Bongars und der Präfekt Piautaz geäufsert; besonders Meckel habe die jungen Leute verführt, er sei ein unruhiger Geist, mit allem unzufrieden *et toujours partisan des jeunes exaltés.* Niemeyer sei *d'une conduite très-suspecte* und selbst Voigtel wurde unter die Zahl derer gerechnet, *qui paraissent tenir au système Prussien.* Wenn einige als *d'une nullité absolue* bezeichnet werden, so lag hierin auch gerade keine Schmeichelei. Durch Erlafs des Königs wurden nun versetzt nach Göttingen Schmelzer, Bruns, Pfaff, Gesenius und der Lehrer des Englischen Müller, nach Marburg Wegscheider, Salchow, Dzondi, Hoffbauer, Schütz, Ersch, Vofs, Wahl, Kastner. Knapp, Niemeyer, Voigtel, Maafs wurden den Franckeschen Stiftungen überwiesen, die Kanzlerwürde unter Einziehung ihres Gehalts unterdrückt. Mit vollem Gehalt sollten in den Ruhestand treten Stange, Prange, Wagnitz, Woltär, Kemme, König, Ebers, Wehrn und der Lehrer des Französischen Lestiboudois. Wie es scheint, sollten Sprengel und Meckel, welche in diesem Erlasse nicht genannt werden, als des Preufsentums verdächtig und mithin ihres Amtes unwürdig, ohne weiteres entlassen werden.[51])

Die rasch drängenden Ereignisse vereitelten die Durchführung dieser Bestimmungen. Am 28. September floh Jerome vor dem Überfall Tschernitscheffs aus Kassel nach Marburg, am 11. October rückte Blücher mit dem schlesischen Heere in Halle ein und nahm bei Niemeyer Wohnung. In seinem Gefolge befand sich Steffens, welcher die alten Freunde wider sehen durfte.[52]) Am 16. October schlug York in blutigem Kampfe Marmont bei Möckern und eröffnete hiermit den Leipziger Sieg, und am 26. October verliefs der inzwischen nach seiner Residenz zurückgekehrte Jerome zum zweiten Male Kassel und sein kurzlebiges Königreich Westfalen auf Nimmerwidersehen. Und da Niemand bezweifelte, dafs Halle an Preufsen zurückfallen werde, so gestattete König Friedrich Wilhelm III am 15. November 1813 aus seinem Hauptquartier Frankfurt, dafs die Friedrichsuniversität, so weit sie es aus ihren eigenen Mitteln vermöge, sofort wider in Wirksamkeit trete,*) und lobte eben daher am 23. Dezember, dafs noch in diesem Winterhalbjahr gelesen werden solle. Wer konnte, eilte aus den befreiten Landesteilen zu den Waffen: der zweite Sohn Niemeyers gab seine juristische Professur in Marburg auf, um den Krieg mitzukämpfen, an welchem die beiden anderen Söhne des Kanzlers, der älteste als Oberarzt, der dritte in dem zweiten Leibhusarenregiment Teil nahmen.

Über die Zahl der Mitkämpfer von der Universität Halle sind schon oben Berechnungen angestellt; sie läfst sich wenn auch nicht mit Sicherheit nach der Ausdehnung der Unterstützungen schätzen, welche für hilfsbedürftige aus dem Felde heimgekehrte Krieger durch einen Erlafs des Staatskanzlers von Hardenberg vom 24. November 1814 in Aussicht gestellt und durch Vermittelung der Universitätsbehörden in den beiden folgenden Jahren in Anspruch genommen wurden. Aus dem Juli 1816 liegen 180 Gesuche bedürftiger und nunmehr auf unserer Universität befindlichen Studenten, meist von ehemaligen freiwilligen Jägern vor, welche an beiden Kriegen Teil genommen hatten, darunter 33, welche im Felde zu Offizieren befördert waren. Die Begründung der meisten Gesuche ergiebt, dafs die Väter durch Plünderungen, Kriegsabgaben oder durch Ausrüstung ihrer Söhne mittellos

*) Anlage 41.

geworden waren. Dazu kamen 29, unter ihnen 14 Offiziere, welche gedient hatten, aber keine Unterstützung beanspruchten und 34, darunter einige Apotheker und Lazarethgehilfen, welche aus Unkunde dieser ganzen Veranstaltung sich nicht gemeldet hatten.[58]) Alles zusammengerechnet würde die Zahl von 243 ins Feld gezogenen Studenten ergeben, eine Summe, welche auf den Krieg von 1815 ausgedehnt, noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürfte. Denn ist auch anzunehmen, dafs in diese Zahl nicht wenige begriffen sind, welche erst nach dem Kriege unsere Universität bezogen, so sind andererseits diejenigen nicht in ihr enthalten, welche im Kriege gefallen waren oder sich einer anderen Universität oder auch anderen Berufsarten, z. B. dem Offiziersstande, zugewendet hatten. Die Höhe der im Einzelfalle verliehenen Unterstützungen bewegt sich zwischen 25 und 50 Thalern.

Das Vaterland war befreit, die Universität sollte bald zu neuem und kräftigen, wenn auch andersartigen Leben erwachen. Aber einstweilen lasteten auch neben der Verarmung die Folgen des Kriegs noch schwer auf Halle. Die Stadt war mit Verwundeten und sonstigen Kriegskranken überfüllt, deren Pflege nicht nur Geldmittel sondern auch Menschenleben forderte, als eines der edelsten dasjenige Reils, welcher seinen Anstrengungen in den Lazarethen zum Opfer fiel.

Anmerkungen zu Kapitel 17.

1) Die Kurze Geschichte der Universität nnd Stadt Halle seit dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 bis zum dritten August 1814 nennt den französischen Sprachmeister Renoualt als den heimlichen Zuträger, S. 8. 31. Nach Eckstein Chronik S. 2 ist diese geschichtliche Übersicht von dem Buchdrucker Thieme zusammengestellt und von dem Professor Maafs im einzelnen berichtigt. Nach anderen ist Buhle, welcher auch die Schicksale und fröhlichen Ereignisse der Stadt Halle von September 1813 bis 1814 (Halle, Reinicke, 1815. Mit einer Kupfertafel) beschrieben hat, der Verfasser.

2) Vofs Schicksale der Stadt und Universität Halle in den Zeiten Bd. XII, 411.

3) Müller Briefe von der Universität in die Heimat S. 349 u. 353; Niemeyer Beobachtungeu auf Reisen IV, 7.

4) Univers. Archiv U. 11 fol. 13.

5) Steffens Was ich erlebte V, 217 ff.

6) Geh. Staatsarchiv Rep. 92, Nachrichten über u. s. w. Massow III. B. 14: Es liegt nahe zur Erklärung dieser auffälligen Gnnst eine besondere Ergebenheit Sprengels gegen die siegreichen Franzosen vorauszusetzen; auch bat er bald darauf bei Beratnng einer an Napoleon zu richtenden Bittschrift sich anfangs zu unterwürfigen Ausdrücken geneigt gezeigt. Allein er widerrief seine Abstimmung nnd sein späteres Verhalten schützt ihn gegen jenen schimpflichen Verdacht. Es läfst sich eher annehmen, dafs französischer Seits der Intendant Clarac, vielleicht der Kaiser selbst, nach ihrer damaligen Denkart eine besondere Teilnahme für den botanischen Garten hegten, was mit dem vielleicht von Sprengel geschickt verwerteten früheren Aufenthalte Alex. von Humboldts in Paris zusammenhängen mochte. Sprengel widmete zwar den von ihm herausgegebenen *index plantarum quae in horto botanico Halensi anno 1807 viguerunt* dem genannten *Lud. Ant. Claracio, urbis et provinciae Halensis praefecto;* auch sind die Dankes- nnd Lobesausdrücke der Widmung etwas stark, aber nicht über das damals übliche Maafs hinaus und in den Worten „*Obsequium in Imperatoris voluntatem et civilis prudentia te nusquam impediverunt, cuivis, quacunque in re posses, gratificari gentemque nostram calamitatibus temporum oppressam officiis tuis sospitare*“ sogar leidlich freimütig. Wir werden sehen, dafs Sprengel später den Franzosen wegen seiner preufsischen Gesinnnng verdächtig wurde.

7) Die deutsche Fassnng abgedruckt in Vofs Zeiten XIII, 104—6. Übrigens vgl. d. Univ. Arch. U. 11 fol. 107 ff.

8) Niemeyer Deportationsreise nach Frankreich, Bd IV, 1 der Beobachtungen S. 28 ff. Vofs Zeiten XIII, 424; Univers. Arch. a. a. O. fol. 158.

9) Niemeyer Deportationsreise, IV. 2, 487.

10) Niemeyer a. a. O. S. 562.

11) Abgedruckt in Vofs Zeiten XIII S. 120. Bezeichnender Weise wurde in diesem Erlafs zur Erwägung gegeben, ob etwa die Universität nnd das Waisenhaus für die Hebung der Staatswirtschaft und des Gewerbes nntzbar gemacht werden könnten.

12) Vofs Zeiten XIII, 131—134; Univ. Arch. U. 11 fol. 52 ff und H. 15. Niemeyer Zur Erinnerung an dessen Leben S. 384 f., nnd Deportationsreise a. a. O. S. 485.

13) Univ. Arch. F. 15, Steffens Was ich erlebte VI, S. 7.

14) Das im Geh. Staatsarch. (Acta betr. die akademischen Lehrinstitute 1807/8 R. 89 A. XXIX 1) befindliche nnd bei Niemeyer Znr Erinnerung an dessen Leben S. 500 abgedruckte Kabinetsschreiben ist für den König und für Niemeyer gleich ehrenvoll und verdient deshalb auch hier vollständig widergegeben zu werden: „Ich lasse den Beweggründen, welche Euch nach Eurem Schreiben vom 1. d. bestimmt haben in die Dienste des Königs von Westphalen zu treten, vollkommene Gerechtigkeit widerfahren nnd wünsche Euch Glück zu dem bey dem neuen Landesherrn zum Besten der Franckischen Stiftungen und der Universität ausgewirkten Beschlüssen. Zugleich bewillige ich die erbetene Entlassung aus meinen Diensten und versichere Euch dabey, dafs ich dessenungeachtet an Eurem ferneren Schicksal und an dem Gelingen Eurer rühmlichen Anstrengungen zum Besten der Menschheit den wärmsten Antheil nehmen werde als Eurer gnädiger König. Königsberg d. 27. Jan. 1808. Friedrich Wilhelm.“ Vgl. dazu Univ. Arch. U. 11. Vol. II fol. 82. Über Niemeyers Verdienst nm die Erhaltung der Universität Steffens a. a. O. V, 166.

15) Univ. Arch. D. 24. Vol. II.: Geh. Staatsarch. Generaldirektion des öffentlichen Unterrichts B. Specialia, Halle N. 8.

15b) Joh. von Müller starb am 29. Mai 1809, wie A. Kleinschmidt Geschichte des Königr. Westfalen, 1893, S. 260. 328 meint, in Folge unverdienter Kränkung durch Jérome. welcher ihn bei der Cour am 11. Mai dess. J. angeschrieen hatte: „Alle Eure Universitäten taugen nichts; ich werde sie alle verbrennen, ich will nur Soldaten und Ignoranten."

16) Geh. Staatsarch. Westfalen. Generaldir. u. s. w., Halle Vol. II.

17) Geh. Staatsarch. ebendas. N. 21; Univ. Arch. J. 37; Akten der jurist. Fak. Vol. 15 der Reskripte fol. 149 u. Vol. 16. Über den Fortfall der preufsischen Titel Univ. Arch. T. 23.

18) Geh. Staatsarch. a. a. O. Halle Vol. II u. V und Univ. Arch. U. 12.

19) Univ. Arch. P. 47.

20) Akten der theol. Fak.

21) Geh. Staatsarch. R. 76. Westfäl. Behörden Vol. I fol. 44; über die Reitbahn ebendas. u. Gen. Dir. u. s. w. N. 34. Über die Finanzverwaltung der westfäl. Regierung Un. Arch. E. 9 fol. 110.

22) Univ Arch. V. 10. Die Verbindung mit den Helmstedter Studenten vermittelte der preufsische Major a. D. von Tempsky, Pächter des Amalienbades bei Morsleben, nahe bei Helmstedt in der vordem preufsischen Provinz Sachsen gelegen, nicht, wie Kleinschmidt a. a. O. S. 338 angiebt, im Elmwalde. Die Verschwörung wurde durch unvorsichtige Prahlerei eines Teilnehmers, des Landwirts Schulze, verraten, welcher von dem Maj. von Tempsky bei einer späteren Begegnung im Harz ohne weiteres niedergeschossen wurde, ganz im Sinne jener Zeit

23) Geh. Staatsarch. Westf. Spec. Halle N. 35; Univ. Arch. B. 3g und h.

24) Geh. Staatsarch., Univ. Halle Objets généraux, Cart. 60 N. 5; Steffens Was ich erlebte VI, 20.

25) Geh. Staatsarch. Westfalen Spec. Halle N. 22 u. 25; Univ. Arch. G. 26.

26) Geh. Staatsarch. a. a. O. N. 37.

27) Univ. Arch. C. Vol. II; Geh. Staatsarch. a. a. O. N. 36.

28) Geh. Staatsarch. Westfäl. Behörden R. 76 XVIII Vol. I; Steffens a. a. O. VI, 225.

29) Geh. Staatsarch. Université de Halle Objets généraux Cart. 60 N. 6.

30) *Wegscheider Ethices Stoicorum recentiorum fundamenta ex ipsorum scriptis eruta atque cum ethicis principiis, quae critica rationis practicae secundum Kantium exhibet, comparata*, 1797. Wegscheider Einleitung in das Evangelium Johannis, 1806.

31) Akten der jurist. Fak. Vol. 15 der Reskripte fol. 161: „*Le Professeur nommé s'attachera spécialement à développer les principes du Code Napoléon.*"

32) Dies bezieht sich namentlich auf die Möglichkeit einer ebenbürtigen Ehe zwischen dem Prinzen Wilhelm und der Prinzessin Radziwil.

33) Geh. Staatsarch. Westfäl. Behörden XVIII Vol. 2. fol. 19.

34) Geh. Staatsarch. Westfalen, Gen. Dir. des öffentl. Unterrichts, Spec. Halle N. 17 u. 22. Über Dzondi vgl. auch A. Hirsch Geschichte der medezinischen Wissenschaften in Deutschland, 1893, S. 506.

35) Ein schönes Zeugnis für Näkes wissenschaftliche Tüchtigkeit und zugleich ein wohltuendes Beispiel der amicitiae Portenses liefert A. Meineke in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Kallimachus S. IV: „*In his* (die sich um Kallimachus verdient gemacht haben) *primum sibi locum vindicat Augustus Naekius, cuius viri nunquam ego ne post tantam quidem temporis intercapedinem nisi cum summo desiderio recordari soleo.*"

36) Univ. Arch. P. 7 Vol. V. Über Rüdigers eigenmächtige Reise nach Berlin vgl. d. Geh. Staatsarch. Westfalen Generaldir. Spec. Halle N. 18; über sein späteres Schicksal die Specialakten im Univ. Arch.

37) In einem Briefe an Leist, Geh. Staatsarch. Westfalen Gen. Dir. des Unterrichts Spec. Halle N. 5.

38) Geh. Staatsarch. a. a. O. N. 28.

39) Über die Weigerung der Studenten, Jérome zu feiern vgl. Kleinschmidt a. a. O. S. 173; Jacobs Gesch. der in der Prov. Sachsen vereinigten Gebiete, S. 54. — Varrentrap Joh. Schulze S. 45; Dilthey Schleiermachers polit. Gesinnung in den preufs. Jahrbb. X, 249.

40) Henrik Steffens Vorlesungen über die Idee der Universitäten, 1809.

41) Steffens Was ich erlebte VI, 153. 167. 298. Über Reils mannhafte Rede vgl. J. A. Voigt Skizzen aus dem Leben Fr. D. F. Hoffbauers, weil. Pastors zu Ammendorf. Ein Beitrag zur Geschichte des Lützowschen Corps, 1869, S. 31.

42) Über Voigtels Gesuch Geh. Staatsarch. Université de Halle; Objets généranx Cart. 16 N. 2. Über Dabelows Äufserung gegen Rüdiger Univ. Arch. U. 11 Vol. II.

43) Über die Erleichterung der Einquartierungslast Univ. Arch. J. 8; über Niemeyers Einkommen Geh. Staatsarch. Univ. de Halle etc. N. 14; über den Besuch des Königs Jérome bei ihm Erinnerungen an sein Leben S. 388.

44) Die Erwägung über die Aufhebung der Universität findet sich in einem Briefe Leists an Joh. v. Müller vom 18. September 1808, Geh. Staatsarch. Westf. Gen. Dir. u. s. w. N. 16. Die ebendas. Westfäl. Behörden R. 76 XVIII Vol. II u. bei Bullmann a. a. O. angegebenen Zahlen der Studenten sind im Text nach dem Universitätsarchiv berichtigt.

45) Akten der jurist. Fak., Reskr. Vol. 16, fol. 42.

46) Univ. Arch. D. 24 u. P. 44; Geh. Staatsarch. Westf. Gen. Dir. u. s. w. Vol. VI. Ebendas. Univ. de Halle N. 3. und zur Erinnerung an Niemeyers Leben S. 390 ff. Voigt a. a. O. S. 44 zählt zu dieser Zeit fünf Landsmannschaften in Halle: Märker, Pommern, Westfalen, Borussen, Sachsen. Die aus Helmstedt kommenden Studenten zeigten anständige Haltnng und hielten sich zu den Verbindungslosen, mit denen zusammen sie die *respublica*, mit dem Spottnamen *Sulphuria*, bildeten.

47) Geh. Staatsarch. Univ. de Halle N. 3.

48) Geh. Staatsarch. Gen. Dir. u. s. w. N. 22; Akten der medez. Fak., Dekanatsbücher für 1810; Nasemann Bad Lauchstädt S. 48; Hallisches patriot. Wochenblatt, 1811 vom 3. August.

49) Geh. Staatsarch. am letztangef. Orte N. 24 u. 39; Univ. Arch. U. 11 Vol. II nnd die Akten über den Lektionskatalog von 1813. Im Februar 1813 traf der von Jahn entsendete Stud. Meyer aus Berlin in Halle ein mit der Botschaft, dafs in Preufsen alles zum Ausbruch bereit sei und die Freiwilligen sich in Breslau sammeln sollten. Nach Rücksprache mit den Senioren der Verbindungen brachen sofort vierundzwanzig Studenten nach Breslau auf, andere giengen zu weiterer Anregung nach anderen Hochschulen; Fr. von Jagwitz Geschichte des Lützowcorps, 1892, S. 16.

50) Bericht Leists vom 17. Mai 1813 im Geh. Staatsarch. Université de Halle N. 14.

51) Die Beläge der Darstellnng im Geh. Staatsarch. an letztangeführter Stelle nnd bei Niemeyer, Zur Erinnerung an sein Leben S. 392 ff. Die verschiedenen

im Geh. Staatsarch. befindlichen Berichte von Niemeyer, Streiber und dem Unterpräfekten sämtlich vom 14. Juli stimmen fast wörtlich überein und werden durch den Bericht des Fuldapräfekten Piautaz, eines geborenen Spaniers, vom 16. Juli durchweg bestätigt. Die Angaben Kleinschmidts a. a. O. S. 588 f. über Jéromes und Napoleons Anwesenheit in Halle sind lückenhaft. Die Russen führten den sonst verhafsten Praefekten Piantaz am 3. October 1813 aus Cassel gefangen fort, Kleinschmidt a. a. O. S. 631.

52) Niemeyer Zur Erinnerung S. 396; Droysen Leben des Feldmarschalls Grafen York T. II., S. 343.

53) Univ. Arch. U. 17. Der spätere Professor Krukenberg stand als erster leitender Arzt, Meckel, der Sohn des Hallenser Anatomen, als Bataillonsarzt beim Lützowschen Corps. Dieser griff indes in dem Gefecht an der Göhrde wider zu der Büchse, was auf erhobene Beschwerde von Lützow mit den Worten gebilligt wurde: „Es ist dem Compagnie-Chirurgus gestattet, so viel Franzosen todt zu schiefsen als er Lust hat.“ Hier darf noch erzählt werden, dafs der spätere Geheime Commerzienrat und um die Stadt Halle viel verdiente Stadtälteste Wucherer, dessen Familie II, 5 erwähnt wurde, im März zu Gneisenau gieng, dann beim Überfall des Lützowschen Corps zu Kitzen zugleich mit dem freiwilligen Jäger von Mühlenfels schwer verwundet und gefangen wurde, aber gleich diesem unterwegs entsprang, um sofort wider in das Heer zu treten: Jagwitz a. a. O. S. 301 u. 312.

Kapitel 18.

Der neue Aufbau.

§ 56. Herstellung der Universität, Einfügung Wittenbergs.

Der Fortbestand der Universität war also ausgesprochen; zu gröfserer Sicherheit richtete das Ministerium des Innern am 20. Dezember 1813 an den König den von Schleiermacher verfafsten Antrag, dafs die Universität sofort als eine inländische der Ministerialabteilung für Kultus und Unterricht unterstellt werden möge. Eben diesen Wunsch hatte die Universität selbst in einer Eingabe ihres Kanzlers vom 18. Dezbr. vorgetragen und ebenso lautete der Bericht Schuckmanns vom 29. Dezbr. an den König. Der Minister glaubte freilich damals noch, die Leitung des öffentlichen Unterrichts, dessen doch sehr nötige Abzweigung ihn später nicht wenig verdrofs, in seiner Hand behalten zu können. Der fortdauernde Krieg gestattete indes eine behördlich gegliederte Verwaltung der ehemals preufsischen Teile

der Provinz Sachsen vor der Hand noch nicht; der Staatskanzler von Hardenberg entschied also am 30. Januar 1814 aus Langres, dafs die Universität und die sonstigen Schulen einstweilen unter dem Militairgouvernement bleiben sollten.[1])

Inzwischen hatte die Universität *beneficio patris patriae nuper ab interitu vindicata per trimestre hibernum* ihre Tätigkeit mit der Ankündigung der Vorlesungen und einem Prooemium über des Vaterlandes Befreiung wider aufgenommen und den Unterricht am 3. Januar 1814 wirklich begonnen. Am 2. August durften Abgeordnete der Universität den durch Halle reisenden König begrüfsen; am 25. September 1815 fand in Magdeburg die neue Erbhuldigung Statt, bei welcher der Kanzler Niemeyer die Universität im Auftrage des Generalkonzils vertrat.[2])

Bei der Rückkehr in die alte Landeshoheit fehlte es nicht an mancherlei Anständen; die preufsische Verwaltung hatte zuerst die Zahlung der Professorengehälter nur zur Hälfte auf die königlichen Kassen angewiesen, weil sie irrig annahm, dafs die andere Hälfte aus eigenen Mitteln der Universität zu decken sei. Sie wurde bald aufgeklärt, dafs es solche Mittel überhaupt nicht gebe, und verfügte demzufolge am 26. September 1814 die volle Gehaltszahlung. Sogar die Besoldungsrückstände aus der Kriegszeit 1806 bis zum 1. October 1807 wurden bald beglichen; nach einem Berichte des Ministers von Schuckmann an den Staatskanzler vom 10. October 1816 wurden selbst Schleiermacher, Wolf, Froriep, Schmalz für die Einbufse aus jener Zeit befriedigt. Der Universität überhaupt beantragte Schuckmann am 13. März 1816 den früheren Staatszuschufs von 35 907 Thalern mit einer Zulage von 1093 Thalern, insgesammt also 37 000 Thaler jährlich zu bewilligen.[3]) Kleinere Stockungen in der Gehaltszahlung, unter denen aber alle Welt, besonders alle Beamte litten, erwuchsen daraus, dafs nach königlicher Anordnung das baare Geld zunächst für das Heer aufgewendet wurde, auch bei dessen Verweilen im Felde aufgewendet werden muste, die Kassenscheine aber, über deren volle Einlösung die Staatsregierung sich damals noch nicht entschieden hatte, als unterwertig von den Beamten nicht gern genommen wurden.[4])

Neuen Glanz und reichere Mittel sollte dagegen die Friedrichs-

universität durch eine Erweiterung gewinnen, welche als Folge des eben abgelaufenen Krieges eintrat. Schon längst hatte die Schöpfung Friedrichs des Weisen in Wittenberg ihre Bedeutung und ihre Anziehungskraft verloren: die erlösende und werbende Kraft ihres evangelischen Worts war bald nach Melanchthons Tode versiegt, ihre Theologie zu streitsüchtiger und unfruchtbarer Scholastik verknöchert, die früher verkündete Freiheit in Zwang des Geistes und Dürre des Herzens verkehrt. Ihre Orthodoxie war vor hundert Jahren im Kampf mit dem Hallischen Pietismus unterlegen; neue auch nicht eben schöpferische Regungen in anderen Wissensfächern, welche dort in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auftauchten, vermochten den Verfall dieser Geburtsstätte der Glaubenserneuerung und der deutschevangelischen Kirche nicht abzuwenden. Zudem hatte die Fürsorge des sächsischen Hofes sich mehr der stärkeren und fruchtbareren Universität in Leipzig zugewendet. Hierzu kamen die Kriegsnöte des neuen Jahrhunderts und als deren Abschlufs die Belagerung Wittenbergs 1813, welche die Stadt schwer, die Universität tödtlich traf. Die geringe Zahl der Studenten, deren im Sommer 1811 68, im folgenden Winter 42 aufgenommen waren,*) zerstob, die Professoren bargen sich in dem benachbarten sächsischen Schmiedeberg, die Bibliothek wurde ordnungslos zusammengeworfen und dann unter vielen Fährlichkeiten fortgeschafft. Selbst nach dem Urteil der eigenen Professoren war die Widerherstellung Wittenbergs neben den aufblühenden Nachbaruniversitäten kaum möglich, jedesfalls nicht wünschenswert; vielmehr dachten die einen von ihnen an die Verlegung, die anderen und dies war die Mehrheit an die Vereinigung Wittenbergs sei es mit Leipzig oder, was besser schien, mit Halle, für welches kräftige Staatshilfe in Aussicht stand. Auch die zur Prüfung der Wittenberger Zustände eintreffenden Abgeordneten der preufsischen Regierung erkannten, dafs die Universität nur mit einem unverhältnismäfsig hohen Aufwande und auch dann ohne Hoffnung entsprechender Frucht hergestellt werden könne.

Nach allem entschied Friedrich Wilhelm III am 6. März 1816, dafs die Wittenberger Hochschule nach Halle verlegt und mit der dortigen

*) Weiter reicht das Album nicht. Seit 1802 ist die Zahl der jährlichen Aufnahmen ungefähr der obigen gleich, im Jahre 1807/8 beträgt sie sogar nur 78.

Friedrichsuniversität vereinigt, dagegen in Wittenberg, welches auch sonst noch zu entschädigen sei, ein Predigerseminar aus den Mitteln der Universität gegründet und unterhalten werde;*) eben dieser Erlafs traf auch die nächsten Bestimmungen über die bisherigen Wittenberger Einkünfte. Für das Seminar wurde der Betrag von jährlich 8697¾ Thalern nebst dem Gebäude des Augusteums und einige sachliche Beihilfe bestimmt, die übrigen 17911¾ Thlr wurden nach Halle übertragen.[5]) Die manigfaltigen Stiftungen der Wittenberger Hochschule mit ihren verschiedenen Zwecken machten indes eine genaue Prüfung und eingehende Regelung über die Verteilung des Besitzes und der Befugnisse, sowie über die Ausübung der nunmehr auf die vereinigte Universität übergehenden Rechte nötig. Diese Ordnung erfolgte durch das Regulativ vom 12. April 1817 wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle.**)

Nach diesem Regulativ wurden der Lehrkörper und die wissenschaftlichen Anstalten beider Hochschulen zu einem Ganzen verbunden; diejenigen Wittenberger Professoren, welche nach Halle übergiengen, traten mit gleichem Range und Rechten in den dortigen Senat und das Generalkonzil ein, ihren Platz in der Fakultät erhielten sie lediglich nach dem Dienstalter. Auch die Verwaltung der Gesammtuniversität sollte eine einheitliche sein und höchsten Orts damals noch von der zweiten Abteilung im Ministerium des Innern, in Halle aber von einem besonderen Beamten (dem Kanzler oder Kurator) geführt werden. Von der Bibliothek blieb in Wittenberg, was den Zwecken des neuen Seminars dienen konnte; der übrige Teil nebst allen Sammlungen fiel an die Hallische Universität. Das Vermögen der alten Universität wurde nicht geteilt, sondern einheitlich von einem Rendanten unter der Aufsicht der Seminardirektoren in Wittenberg verwaltet; die Verwendung seiner Erträge erfolgte im einzelnen je nach dem Zweck und der Stiftung der in der Universität verbundenen Anstalten. Die zahlreichen Wittenberger Familienstipendien, von denen noch weiter die Rede sein wird, und ebenso der dortige königliche Stipendienfonds verblieben stiftungsgemäfs der Universität; nur so weit ein dringendes

*) Anlage 42.

**) Abgedruckt bei Koch Die preufsischen Universitäten 1839 I, 528

Bedürfnis obwalte, sollten aus den königlichen Stipendien und dem sogenannten Konvikt auch Mitglieder des neuen Predigerseminars bedacht werden. Für die Verleihung der übrigen blieben natürlich die Stiftungsurkunden mafsgebend. Da nun der Wittenberger Rektor und Senat, welche bisher mit der Vergebung vieler Stipendien oder mit der Bestätigung ihrer Verleihung befafst waren, als besondere Behörde in Wegfall kamen, so wurde verordnet, dafs zunächst von denjenigen Professoren, welche von dem Wittenberger Lehrkörper nach Halle sich versetzen liefsen, sechs an die Stelle jener akademischen Behörden in Stipendiensachen treten sollten. Diese sechs machten fortan die Professoren der Wittenberger Stiftung aus und sollten je nach Abgang eines unter ihnen durch einen anderen mit ministerieller Genehmigung in der Weise ergänzt werden, dafs die drei oberen Fakultäten je einen, die philosophische stets drei Mitglieder zu diesem Verwaltungskörper zu stellen hatten. In möglichster Anschmiegung an die ursprünglichen Stiftungszwecke blieben die Wittenberger Stipendien denjenigen Hallischen Studenten vorbehalten, welche in den ehemals königlich sächsischen Landesteilen geboren waren. Es war in der Ordnung, dafs die Friedrichsuniversität für diese Vermehrung ihrer Mittel diejenigen Freitische wider abtrat, welche ihr von der aufgehobenen Helmstedter Universität zugekommen waren; diese wurden nunmehr nach Göttingen übertragen, welches fortan als Landesuniversität auch für das Herzogtum Braunschweig galt. Die übrigen Vermögenserträge wurden nach Verhältnis ihrer bisherigen Verwendung unter die Hallischen Anstalten, die Bibliothek, die Kliniken, die Wittwenkasse verteilt. Zum Schlufs wurde das der Wittenberger Universität bisher zustehende Recht verschiedene Predigerstellen zu besetzen der Direktion des künftigen Predigerseminars beigelegt. Dies geschah im Widerspruch zu einer Vorstellung der nunmehr vereinten theologischen Fakultät in Halle, welche dieses Recht zwischen Fakultät und Seminar in der Art geteilt wünschte, dafs die Verleihung der Stellen je zweimal der Fakultät und einmal dem Seminar zustehen sollte. Die Aufsicht über die Verwaltung des Wittenberger Vermögens wurde schon 1818 der Seminardirektion abgenommen und der Bezirksregierung in Merseburg übertragen.[6])

Von den Wittenberger Professoren wurden auf den Antrag des Ministeriums vom 1. Februar 1817 und, wie es scheint, mit ihrer Zustimmung, fünf, darunter vier hochbejahrt, mit angemessenem Ruhegehalt ihres Lehramts entbunden: die Juristen Wiesand und Klügel jener 80, dieser 79 Jahre alt und beide seit funfzig Jahren Professoren, der Kameralist Afsmann mit 64, der Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst Henrici mit 69 und der Professor der Logik und Metaphysik Klotzsch mit 53 Jahren. Henrici hatte sein Amt 25 Jahre versehen, Klotzsch war 27 Jahre Adjunkt der philosophischen Fakultät gewesen.[1] Drei, Winzer, Klien, Pölitz giengen an die Leipziger Universität, Andreä nach Jena, Lobeck war schon zu langem in Wissenschaft und Lehre ruhmvollen Wirken nach Königsberg gerufen. Andere traten in verschiedene sonstige Lebensstellungen, Anton und Langguth starben während der Übergangszeit.

§ 57. Der Lehrkörper bis 1840.

Die sieben Wittenberger Professoren, welche an die Hallische Universität übertraten, waren der Theologe Weber, der Jurist Pfotenhauer, der Mediziner Schreger und vier Mitglieder der philosophischen Fakultät, der Philologe Raabe, der Litterarhistoriker Gruber, der Mathematiker Steinhäuser und der Lehrer der Naturgeschichte Nitzsch. Michael Weber, im wesentlichen der Wittenberger Orthodoxie zugetan, von unantastbarer Gesinnung und hochgeehrt, hatte die *libri symbolici ecclesiae Lutheranae* herausgegeben. Seine *opuscula academica eaque apologetica* erschienen 1828; seiner Neigung zur lateinischen Sprache, die er mit grofser Gewandtheit handhabte, entsprachen auch seine anderen Arbeiten, das lateinische Gesangbuch für Studirende und das lateinische Gesangbuch für meine Kinder. Er starb 1833, nachdem er sein Amtsjubileum gefeiert hatte.

Ernst Friedrich Pfotenhauer, 1771 zu Delitzsch geboren, seit 1793 Privatdozent in Wittenberg, 1797 aufserordentlicher und 1802 ordentlicher Professor daselbst, hatte in seinen Vorlesungen hauptsächlich Natur- und Völkerrecht, Staats- und römisches Recht gelehrt, wissenschaftlich aber auch andere Rechtsgebiete behandelt, wie seine

doctrina processus cum germanici tum saxonici in drei Bänden 1795—97 und sein Handbuch des sächsischen Kriminalrechts 1811 bewiesen. In Halle wurde er noch 1825 Mitglied und 1841, zwei Jahre vor seinem Tode, sogar Direktor des Schöppenstuhls. Eigentlich war er der einzige Wittenberger, welcher sich in die veränderten Verhältnisse nicht zu fügen verstand; mit seinen Fakultätsgenossen haderte er vielfach und leidenschaftlich über seinen Rang und nahm für sich, wiewol vergeblich, die Stelle des Ordinarius in Anspruch. Schreger rückte sofort in die seinem Dienstalter angemessene zweite Dekanatsstelle ein; sein Fach war Arzneimittellehre und Diätetik, oder, wie er es zu nennen liebte, Hygiastik; er starb 1833. Weder der Philologe Raabe, der hauptsächlich sich mit exegischen Vorlesungen befafste, noch der Professor Steinhäuser, welcher angewandte Mathematik, namentlich Mechanik, Geodäsie und Architektur lehrte, haben in Halle eine erhebliche Wirksamkeit ausgeübt; jener starb 1845, dieser 1825. Mehr geschätzt wurde der Naturhistoriker Nitzsch, welcher besonders über Zoologie las und 1845 starb.

Anders Joh. Gottfr. Gruber, welcher 1774 in Naumburg geboren und dort durch den späteren Portenser Rektor Ilgen vorgebildet in Leipzig sich den alten Sprachen und der allgemeinen Litteraturkenntnis zugewendet hatte. Er hatte 1803 in Jena mit der auch später geschätzten Abhandlung *Aesthetica philosophiae pars* die Erlaubnis zum Lesen erworben und fleifsig an der dortigen Litteraturzeitung gearbeitet. Nach harter Zeit war er endlich 1811 zum ordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften in Wittenberg ernannt, aber auch sofort in die Auflösung der Universität verwickelt; er flüchtete 1813 nach Leipzig und gieng von dort schon 1815 nach Halle. Durch seine eifrige und geschickte Mitwirkung bei der Verschmelzung beider Universitäten gewann er das Vertrauen seiner neuen Amtsgenossen in solchem Grade, dafs er 1817 sofort zum Prorektor gewählt wurde und dieselbe Würde auch in den folgenden Jahren abwechselnd mit Maafs erhielt, bis 1822 die Berücksichtigung auch der anderen Fakultäten vorgeschrieben wurde.[8]) Auch fernerhin war er, wie seine zahlreichen in zierlicher Handschrift niedergelegten Gutachten in den Universitätsakten beweisen, einflufsreiches und geschätztes Mit-

glied der Universitätsverwaltung bis zu seinem 1851 erfolgten Tode, nachdem er noch 1843 sein funfzigjähriges Doktorat feierlich begangen hatte. Seine Vorlesungen über Anthropologie, Geschichte der Philosophie und Aesthetik wurden fleifsig gehört, obschon er diktierend vortrug. Zuerst Mitarbeiter und seit Ersch Tode 1828 alleiniger Herausgeber der allgemeinen Encyklopaedie der Wissenschaften und Künste hat er um die Förderung dieses grofsen Werks die wesentlichsten Verdienste; aufserdem war er schriftstellerisch namentlich als Biograph aufserordentlich tätig. Schon 1815 hatte er das Leben Wielands verfafst (2. Aufl. 1827—28), zu welchem ihm dieser selbst in seinen letzten Lebensjahren Mitteilungen geliefert hatte, und von 1818—28 dessen Werke gesammelt herausgegeben; 1833 erschien sein Leben des bekannten in den dortigen Universitätskreisen viel verkehrenden Romanschriftstellers Lafontaine, welcher zwei Jahre vorher gestorben war. Eberhards Synonymik begann er seit 1820 umzuarbeiten und von Klopstocks Oden veranstaltete er 1831 eine Ausgabe mit Erläuterungen.

Zu den früher genannten Mitgliedern der theologischen Fakultät kam zunächst der Pfarrer der Ulrichskirche B. A. Marks, welcher 1816 auf den Antrag der Fakultät zum ordentlichen Professor der Homiletik und zum Mitdirektor des theologischen Seminars ernannt wurde, was ihn zur Ablehnung einer reich ausgestatteten Pfarrstelle in Duderstadt bewog;[9]) 1828 rückte er in eine ordentliche Professur auf. Dann kehrte Vater 1820 aus Königsberg zurück. Neue und meistens bedeutende Kräfte wuchsen der Fakultät in Thilo, Tholuck, Fritzsche und Ullmann zu, von denen wenigstens einer geradezu umgestaltend auf die Hallenser Theologie einwirken sollte.

Karl Thilo, 1794 in Langensalza geboren und auf der Schulpforte unterrichtet, studierte seit 1814 in Leipzig und Halle Philologie und Theologie; 1817 als Kollaborator am Hallischen Waisenhause angestellt trat er 1819 als Privatdozent bei der Friedrichsuniversität hauptsächlich für Exegese und Patristik ein und begleitete im folgenden Jahre Gesenius auf dessen Studienreise nach Paris und Oxford. Zurückgekehrt unterstützte er seinen Schwiegervater Knapp in dessen Übungen, wurde 1822 aufserordentlicher, 1825 ordentlicher Professor und 1835 in Anerkennung seiner Wirksamkeit Konsistorialrat. In seinen Vorlesungen

hauptsächlich für Kirchen- und Dogmengeschichte tätig erklärte er daneben nach Knapps Tode in einem zweijährigen Lehrgange das gesammte Neue Testament. Seine Bücher, welche sich durch philologische Gründlichkeit und gute lateinische Darstellung auszeichneten, bezogen sich meist auf die neutestamentlichen Apokryphen, so seine *Acta S. Thomae apostoli* und besonders sein *Codex apocryphus N. T. e libris editis et mscrptis collectus.* Dazu zeigte er gute Kenntnis der Neuplatoniker in seinen Abhandlungen über Eusebius und Synesius; dafs er Knapps dogmatische Vorlesungen 1827 herausgegeben, ist früher erwähnt, von seiner *Bibliotheca Patrum Graecorum dogmatica* ist nur der erste Band erschienen. Keiner Partei angehörig, aber von allen geschätzt, freundlichen Herzens und von gewinnenden Umgangsformen verband er wissenschaftliche Wahrheitsliebe mit tiefer Liebe zu Christus und stand bis zu seinem Tode 1853 in gesegneter Wirksamkeit.

Einen weit gröfseren Einflufs sollte sein Zeit- und Amtsgenosse August Tholuck nicht sowol auf die wissenschaftliche und gelehrte Theologie als auf die religiöse und kirchliche Denkart auch im Kampfe gegen andere Glaubensrichtungen gewinnen.[10]) Geboren 1799 in Breslau und auf dem dortigen Magdalenengymnasium gebildet zeigte er früh Neigung und Fähigkeit zur Aneignung fremder Sprachen; in seinem seit 1814 geführten Tagebuche mischen sich lateinische, französische, englische, arabische Abschnitte. Auch liefs er sich 1816 zuerst als Philologe bei der Breslauer Universität einschreiben, erfuhr aber schon dort mancherlei religiöse Anregung und gieng 1817 in Berlin ausdrücklich zur Theologie über. Seine dortigen Lehrer waren Marheineke und Neander; De Wette scheint er gar nicht, Schleiermacher nur in der Erklärung des Römer- und des zweiten Korintherbriefes gehört zu haben. Überhaupt hatten diese beiden Naturen keine Verwandtschaft: Tholuck glaubte in Schleiermacher eine gemütlose, satirische, engherzige Gesinnung zu entdecken und Schleiermacher widerum war der einzige, welcher 1820 dem Habilitationsgesuche Tholucks Hindernisse bereitete, z. T. aus dem Grunde wenn nicht unter dem Vorwande, dafs die Fakultät kein Mitglied enthalte, welches Tholuck im Hebräischen zu prüfen vermöge, was ja an sich nach der Absetzung

de Wettes zutraf. Die Habilitation wurde doch durch Einschreiten des Ministers von Altenstein ermöglicht. Tholuck las vom 12. Dezbr. 1820 zuerst über hebräische Altertümer und das Evangelium Lucae, dann in grofser Ausdehnung der Fächer über Hebräisch, Syrisch, das Neue Testament, Christologie, biblische Dogmatik und Methodologie des theologischen Studiums, welche später seine beliebteste Vorlesung wurde. In Berlin verkehrte er viel in strenggläubigen Kreisen, zu denen namentlich zwei Brüder von Gerlach, von Thadden, der Graf Anton von Stollberg und Lancizolle gehörten; etwas später wurde er mit Rud. Stier und Olshausen bekannt, von denen der erste ihn auf die Gefahr der spekulativen Frömmigkeit, der zweite auf das Bedenkliche eines rein gefühligen Christentums hinwies. Bald darauf fällt seine Bekanntschaft mit Rich. Rothe und Jul. Müller. Bei aller Gefühlsgläubigkeit war Tholuck damals von rationalistischen Anschauungen nicht frei: er leugnete nicht nur die wörtliche Inspiration der Bibel, sondern, was schwerer wog, die Zurechnung der Sünde Adams an seinen Nachkommen und die Notwendigkeit des Erlösungstodes Christi, sofern hierbei seine göttliche Natur in Mitleidenschaft gezogen werde, im Grunde also die Lehre von der Erbsünde, worüber er von seinem Freunde Stier angelassen wurde. Auch die gegen de Wette gerichtete und 1823 erschienene Schrift „Die Lehre von der Sünde und vom Versöhner oder die wahre Weihe des Zweiflers“ ist in die Tiefe dieses Begriffs nicht eingedrungen. Den Rang eines Lizentiaten erwarb er sich 1821 mit der dem Minister gewidmeten Abhandlung *Ssufismus sive Theosophia Persarum pantheistica*, welche von den Sprachkennern sehr gelobt wurde. Eine andere Schrift über das Wesen und die sittlichen Einflüsse des Heidenthums besonders unter den Griechen und Römern vom Standpunkt des Christentums aus betrachtet, welche 1822 als Einleitung zu Neanders Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christentums erschien, litt an Übertreibungen, namentlich an Unterschätzung des sittlichen Gehalts im klassischen Altertum. Von gelehrter Bedeutung war sein in vier Auflagen bis 1856 widerholter Kommentar zum Römerbrief, 1824, obschon der Verfafser selbst ihn nur als Vorarbeit ansah. Im Sommer 1825 unternahm er eine Studienreise nach England und Holland, auf welcher er widerholt als Prediger und Redner

auftrat. Als solcher hatte er bei einer Feier sich über die kirchliche Erstorbenheit in Deutschland und über Halle als Sitz des Unglaubens geäufsert, so dafs, als es von seiner Versetzung nach Halle an Knapps Stelle verlautete, nicht nur die theologische Fakultät einschliefslich der aufserordentlichen Professoren, sondern selbst der Kurator von Witzleben hiergegen Vorstellungen bei dem Minister erhoben. Jene Rede war im *Missionary register* im Auszuge abgedruckt, welchen Tholuck indes als eine richtige Widergabe seiner Denkweise nicht anerkannte; aufserdem veröffentlichte er in der Darmstädter Kirchenzeitung eine mäfsigende und im ganzen wolaufgenommene Erklärung, erhielt auch in denselben Tagen auf seinen Brief von Gesenius eine freundliche Antwort.

So erfolgte denn am 29. November 1825 seine Ernennung, welche von einem unumwundenen Verweise des Ministers an die Fakultät, von einem milderen an den Kurator begleitet war. Tholuck siedelte zu Ostern 1826 nach Halle über; kurz zuvor war seine Blütensammlung aus der morgenländischen Mystik erschienen, welche Hegel bei allem Widerspruch gegen die Tholucksche Auffassung des spekulativen Pantheismus sehr anerkannte,[11]) wie überhaupt dieser Philosoph von Tholucks Hallischer Tätigkeit geradezu den Untergang des dortigen Rationalismus erwartete. In Halle hielt Tholuck seinem Auftrage gemäfs besonders über Dogmatik, Encyklopaedie und Methodologie der theologischen Wissenschaften und über die Bücher des Neuen Testaments Vorlesungen. Von den Studenten zwar mit Neugier, aber auch mit Abgunst empfangen überwand er letztere bald und sammelte im ersten Halbjahre etwa 200, im nächsten Winter nahe an 300 Zuhörer, freilich zu einer Zeit, in welcher Halle gegen 800 Theologen zählte. Auch trat er zu seinen Studenten bald in einen persönlichen Verkehr, in welchem seine eigentümliche, nicht selten verfängliche Frageweise ihm zwar bei einem Teile der Jugend Zutrauen, bei anderen und nach aufsen hin aber den Ruf verschaffte, nach unpassenden Witzen zu suchen. Es fehlte aber diesem Umgange keineswegs an Ernst; seiner eigenen Natur und Sehnsucht entsprechend hat er sich mit mancher jungen Seele im Gebet vor Gott vereinigt und der theologischen Unterweisung hierdurch die religiöse Weihe und die Fortsetzung

in das Gemüt gesichert. Indes wird über seine theologischen Überzeugungen, seine wissenschaftlichen Arbeiten, die Kämpfe, welche er im ganzen siegreich wenn auch nicht allein aus eigner Kraft bestand, später berichtet werden. Nachdem er 1828 die Ordination erhalten, trat er eine Reise nach Rom an, auf welcher er sich mit Sailer begegnete und, wie überhaupt mit den damaligen gläubigen Katholiken, leicht zusammenfand. Nach seiner Rückkehr erhielt er einen äufserlich glänzenden Ruf nach Dresden als Hofprediger; er lehnte diesen ebenso wie einen gleichzeitigen an die Universität in Basel ab und befestigte seine Stellung und Wirksamkeit als Lehrer und Prediger in Halle, obschon gerade diese Jahre ihm von Seiten neuer Amtsgenossen und der gegen ihn aufgeregten Jugend heftige aber schliefslich ausgeglichene Anfeindungen bringen sollten. Seit 1829 hatte er unter mancherlei Schwierigkeiten zuerst einen Anteil an den akademischen Predigten und zehn Jahre später nach Marks Rücktritt die Ernennung zum Universitätsprediger erhalten; 1859 gelang ihm die Einrichtung akademischer Abendmahlsgottesdienste in der Domkirche. Gerade von der Kanzel hat er einen weit und tief greifenden Einflufs nicht nur auf die Studenten geübt, bis er 1864 dem jüngeren Amtsgenossen Beyschlag erst einen Teil dieser Tätigkeit, dann 1873 diese gesammte Aufgabe überliefs.

In der Fakultät hatte Tholuck an Fritzsche einen rationalistischen Amtsgenossen erhalten; die Habilitation Franckes und Dähnes hatte er nicht abzuwenden vermocht, dagegen an Ullmann für wenige Jahre eine Unterstützung gewonnen und nach dessen Abgange durch seinen Einflufs beim Kronprinzen die von Altenstein beabsichtigte Berufung Ferd. Baurs abgewehrt, statt dessen 1839 auch auf Tholucks Andrängen Jul. Müller eintrat. Die an sich wenig löbliche Sitte, dafs einzelne Professoren durch Privatbriefe an den Minister, oder, wie im vorliegenden Falle, an eine noch höhere Stelle ihre Wünsche ohne Wissen und gegen den Willen der Fakultät durchzusetzen suchten, wurde freilich damals wie später mehrfach geübt. Tholuck erlangte durch den Ministerialerlafs vom 17. Februar 1840 die zu jener Zeit noch auf bestimmte Fakultätsmitglieder beschränkte Dekanabilität. Wie er überhaupt gegen bedürftige Studenten woltätig war, so beteiligte

er sich später auch an christlichen und kirchlichen Unternehmungen in weiteren Kreisen, so zeitweilig an der Gnadauer Konferenz, dem Sammelpunkt der Strenggläubigen, an dem Kongrefs für innere Mission, dem Gustav-Adolf-Verein; er half mit Pernice das hallische Diakonissenhaus schaffen und bestimmte sein eigenes Haus zur Aufnahme eines theologischen Konvikts, welches noch heute in Segen besteht.

So gründete Tholuck sein Leben und seinen Hausstand in Halle, obschon er sonst der Stadt wenig Geschmack abgewann. Mit einem seiner Witzworte sagte er wol: in Halle seien alle Elemente unter dem Fluch, ihr Wasser sei Salz, ihre Erde fest und unfruchtbar, ihre Luft schwer, ihre Feuerung schlecht. Sonst zu grofser Geselligkeit nicht geneigt feierte er doch im Freundeskreise die Weihnacht und den Geburtstag seiner Frau. Sein Amtsjubileum wurde am 2. Dezbr. 1870 von zahlreichen dankbaren Schülern unter hohen Ehrenerweisungen auch von Seiten seines im Felde stehenden Königs begangen; 1874 hielt er seine letzte Vorlesung vor 23 Zuhörern, am 10. Juni 1877 wurde er aus dem Leben abgerufen.

Der schon genannte Christian Friedrich Fritzsche, 1776 geboren und in Leipzig gebildet, seit 1809 Schlofsprediger und Superintendent in Dobrilugk, wurde aus diesem Amte 1827 an die Friedrichsuniversität zunächst als Honorarprofessor gerufen und 1830 zum ordentlichen Professor ernannt. Er starb 1850 auf einer Urlaubsreise in Zürich; schriftstellerisch tätig hat er sich eigentlich nur in den Programmen gezeigt, welche damals noch die Fakultät im Namen der Universität zu den drei grofsen Kirchenfesten ausgab. Diese Arbeiten sind noch genauer zu betrachten; seine Vorlesungen erstreckten sich auf das Neue Testament, Dogmatik, biblische Theologie, Katechetik und Didaktik und scheinen zumal bei seiner Schwerhörigkeit nur einen mäfsigen Erfolg gehabt zu haben.

Als Freund Tholucks trat 1829 Karl Ullmann ein, welcher 1796 in der Pfalz geboren 1819 Dozent und 1821 Professor in Heidelberg geworden war. Seine Arbeiten waren mehr kirchengeschichtlicher Art, so 1825 über Gregor von Nazianz und später über die Vorreformatoren, namentlich 1834 über Joh. Wessel. Leider zog es ihn 1836 nach Heidelberg zurück, wo er mit Umbreit die theologischen Studien und

Kritiken gründete und noch 1841 über die Sündlosigkeit Christi schrieb. Gleichzeitig mit Ullmann war Heinr. Ernst Ferd. Guericke als aufserordentlicher Professor berufen, welcher 1803 in Wettin geboren und in Halle auf der Schule und Universität gebildet 1827 über A. H. Francke und 1828 die Beiträge zur historischkritischen Einleitung, in zweiter Auflage als Gesammtgeschichte des Neuen Testaments mit ausdrücklicher Bekämpfung des über denselben Gegenstand von de Wette verfafsten Lehrbuchs geschrieben hatte. Sein sehr brauchbares Handbuch der Kirchengeschichte erschien zuerst 1833, aber noch 1866 in neunter Auflage; seine Symbolik 1839. Bekannter ist er fast durch seine Lossage von der Union und seinen Anschlufs an die Altlutheraner geworden, für deren kleine hallische Gemeinde er 1834 von Scheibel ordiniert wurde. Er wurde in Folge dessen seiner Professur enthoben, aber 1839 nach Abgabe einer mafsvollen Erklärung wider eingesetzt. An dem Streit gegen Wegscheider und Gesenius hatte er sich mit mehr Ungestüm als Takt beteiligt, auch später in ähnlicher Weise Wislicenus wegen seines Flugblatts Ob Schrift ob Geist angegriffen. Seine Unerschrockenheit hat er in den nachfolgenden politischen Wirren betätigt und das Vertrauen seiner Mitbürger insoweit erworben, dafs er widerholt zum Stadtverordneten gewählt wurde, bis ihm der Minister nach 1862 die Annahme der Wahl versagte. Er starb 1878, nachdem er vier Jahre vorher sein Amtsjubileum erlebt hatte.

Die schon genannten Dozenten Franke und Dähne wurden, der erstere 1833, der zweite 1835 aufserordentliche Professoren. In derselben Eigenschaft trat Herm. Agathon Niemeyer, der jüngste Sohn des Kanzlers, 1829 von Jena, wo er sich 1821 habilitiert hatte und 1826 zum aufserordentlichen Professor ernannt war, zu unserer Universität über. Ihn hatte aus einer befriedigenden Wirksamkeit der Tod seines Vaters nach Halle und in dessen Stellung am Waisenhause zuerst als Kondirektor und 1830 als Direktor gezogen. In seinen Studien pflegte er im ganzen die historische und exegetische Theologie, zu welcher auch seine 1823 erschienene Abhandlung *de docetis* gehört; daneben las er über neutestamentliche Apologetik und christliche Altertümer. Seinem Vater war er auch in der Glaubensrichtung verwandt, seit

1839 war er in der Versammlung der Stadtverordneten und 1848 auch in der Landesvertretung im Sinne eines mäfsigen Liberalismus tätig, er starb 1851.

Knapp war 1825, A. H. Niemeyer 1828 gestorben; beide hatten ihr Amtsjubileum in höchst feierlicher Weise, der letztere unter Bezeugung der königlichen Teilnahme begangen.

Von den älteren Juristen waren Woltär und Wehrn 1815 gestorben und König 1816 mit vollem Gehalt in den Ruhestand getreten; der zu seinem Ersatze aus Landshut berufene Hufeland starb bald nach seiner Übersiedelung. Schmelzer, dessen Wirksamkeit schon früher (II. 26) geschildert ist, wurde am 2. October 1817 zum Direktor der vereinigten Friedrichsuniversität ernannt; aus seiner nicht sehr bestimmten Geschäftsanweisung*) erhellt, dafs er hauptsächlich den Prorektor in Rechtsfragen beraten und für einen geordneten Geschäftsgang sorgen sollte. Andere Rechtslehrer traten hinzu, wol befähigt, den alten Ruhm der Hallenser Fakultät nach Mafsgabe der veränderten Zeitlage wider herzustellen, wenn sie der Friedrichsuniversität dauernd verblieben wären.

Christ. Friedr. Sim. Mühlenbruch war 1785 in Rostock geboren, hatte dort, in Greifswald und Göttingen studiert, dann in Heidelberg auf Grund der Abhandlung *de origine vi et indole stipulationum* promoviert und hierauf seine Tätigkeit als Dozent und Advokat in seiner Vaterstadt begonnen, wo er 1808 zum Ratsherrn und 1809 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Schon 1807 hatte er sein Lehrbuch der Encyklopaedie und Methodologie des römischen Rechts herausgegeben, war 1815 nach Greifswald, 1818 nach Königsberg gerufen, von wo er zwei Jahre später nach Halle als Professor des römischen Rechts und des deutschen Privatrechts übergieng. Hier wurde er 1825 zur Unterstützung des beinahe erblindeten Schmelzer stellvertretender Ordinarius der Fakultät und des damals widerum stark beschäftigten Spruchkollegiums und 1826 nach Ablehnung eines Rufes für Jena Geheimer Justizrat. Von dem Vertrauen, welches die Staatsregierung in ihn setzte, zeugt auch, dafs er nach dem Abgange

*) Anlage 43.

Witzlebens 1828 in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter und Kriminaldirektor Schultze das Amt des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und Universitätskurators übernahm, bis es durch Delbrück von neuem besetzt wurde. Seine wissenschaftliche Tätigkeit ist später zu beleuchten; er stand zu Halle in völlig befriedigender Wirksamkeit und genofs allgemeine Achtung, auch in der durch ihn und sein Haus besonders belebten Geselligkeit, so dafs für seinen Fortgang nach Göttingen 1833 ein äufserlich erkennbarer Grund nicht zu finden ist. Dort starb er 1843, nachdem er sich durch sein regierungsfreundliches Verhalten bei dem Hannoverschen Verfassungsumsturz noch einige Unannehmlichkeit zugezogen hatte.

Von gröfserer Bedeutung für die Geschichte und Verwaltung unserer Universität sollte Ludwig Wilh. Ant. Pernice werden. Aus einer italienischen Familie stammend wurde er 1799 am 11. Juli in Halle geboren, studierte seit 1817 in Halle, Berlin und Göttingen die Rechte, las seit 1821 an unserer Universität über Institutionen, Rechtsgeschichte, Staats- und Völkerrecht und wurde schon 1825 zum ordentlichen Professor befördert. Im folgenden Jahre wurde er zu publicistischer Tätigkeit für mediatisierte deutsche Fürsten veranlafst; seine gewandte und wachsame Verwaltung des Prorektorats von 1831—33 während und nach einer stürmischen Aufregung der akademischen Jugend trug ihm das besondere Lob des Ministers von Altenstein, auch wol nach Mühlenbruchs Abgang die Ernennung zum Viceordinarius der Fakultät ein. Nach Schmelzers Tode wurde er 1843 am 7. Januar zum wirklichen Ordinarius und Vorsitzenden des Spruchkollegiums befördert, aber nicht zugleich zum Direktor der Universität bestellt, da die Befugnisse dieses Amts noch näher geregelt werden sollten.[12]) Hierzu kam es nicht, da er nach Delbrücks Tode wegen seiner Geschäftskenntnis und seiner unbedingten Anhänglichkeit an die Staatsregierung 1844 das Amt des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und Universitätskurators mit dem Range eines Geheimen Oberregierungsrats erhielt und hiermit aus der Fakultät und dem akademischen Lehrkörper ausschied. In sein Lehramt trat er indes wider ein, nachdem in Folge der politischen Bewegungen des Jahres 1848 die besondere Überwachung der Universitäten durch eigene Re-

gierungsbevollmächtigten und hiermit diese Stelle aufgehoben war; er behielt aber neben der Professur das Amt des Kurators bis zu seinem Lebensende am 16. Juli 1861. Er hatte 1838 einen Ruf nach Göttingen und 1840 das Anerbieten in den Köthenschen Staatsdienst zu treten abgelehnt. Aus seiner äufseren Wirksamkeit ist noch zu erwähnen, dafs er 1845 zum Direktor des hallischen Schöppenstuhls ernannt, 1852 von dem Wahlkreise Wittenberg in die erste Kammer entsendet und 1854 zum lebenslänglichen Mitgliede des preufsischen Herrenhauses ernannt wurde. Sein Buch über Geschichte, Altertümer und Institutionen des römischen Rechts erschien 1821 und erlebte schon nach zwei Jahren eine neue Auflage.

Der dritte bedeutende Rechtslehrer, welcher in diesem Zeitraume der Fakultät zuwuchs, war Friedr. Blume,*) welcher 1797 in Hamburg geboren, in Göttingen und Berlin, hier als Schüler Savignys, studiert und 1820 in Jena mit der Abhandlung *de geminatis in digestis capitibus* promoviert hatte. Dasselbe Forschungsziel verfolgte seine sehr anerkannte Abhandlung über die Ordnung und die Fragmente in den Pandektentiteln im vierten Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Zur Vervollständigung seiner Studien, namentlich zu handschriftlichen Untersuchungen unternahm er 1821/23 eine Reise nach Italien; nach seiner Rückkehr wurde er aufserordentlicher und 1825 ordentlicher Professor in Halle, wo er sich mit Luise Reil, der Tochter des grofsen Arztes, vermählte. Allein er verliefs 1831 unsere Universität, um zunächst nach Göttingen zu gehen und von dort 1833 als Syndikus nach seiner Vaterstadt zurückzukehren, schliefslich aber 1843 wider einem Rufe an die Universität in Bonn zu folgen.

Für Blume trat besonders als Lehrer des deutschen Privat- un des Kirchenrechts Laspeyres ein, gleichfalls ein Schüler Savignys, von humanistischer Bildung und wissenschaftlich konservativer Richtung, welcher 1830 in Berlin aufserordentlicher Professor geworden war. Er blieb bis 1844, gieng dann nach Erlangen und später nach Lübeck; 1869 starb er als Privatmann in Halle.

Für öffentliches, Völker- und Strafrecht wurde der ordentliche Pro-

*) Oft genug auch Bluhme geschrieben.

fessor Heffter 1830 von Bonn nach Halle versetzt, freilich um bald an die Berliner Universität überzugehen. Als sein Ersatz namentlich für das letztgenannte Rechtsgebiet wurde 1833 der Oberlandesgerichtsrat Henke aus Wolfenbüttel gerufen, welcher schon früher in Erlangen als akademischer Lehrer tätig gewesen war; er wurde 1838 zum Geheimen Justizrat ernannt, aber 1856 auf seinen Antrag von seinem Lehramt entbunden und starb dann 1869 in Braunschweig. Sein Lehrbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik war schon 1823 begonnen und wurde 1838 mit dem vierten Bande abgeschlossen. An Mühlenbruchs Stelle war 1838 der Romanist Karl Witte aus Breslau getreten, später fast mehr durch seine Verdienste um Dante als durch seine juristischen Arbeiten bekannt; 1858 erhielt er den Titel eines Geheimen Justizrats.

Vorübergehend waren an unserer Universität noch Schilling, welcher 1822 nach Breslau gieng, Wilda und v. Madai tätig, jener 1831, dieser 1835 zum aufserordentlichen Professor befördert; von 1826 bis zu seinem Tode 1847 gehörte ihr K. F. Dieck an. Endlich ist hierder schon früher erwähnte Franz Anton Niemeyer, der zweite Sohn des Kanzlers, zu nennen, welcher nach dem Schlusse der Universität zuerst von 1807/8 in Leipzig, dann in Halle und Göttingen die Rechte studiert und 1811 in Halle auf Grund seiner Abhandlung *de transmissione Theodosiana* promoviert hatte. Er habilitierte sich ebendort in demselben Jahre und las über römisches und französisches Recht, wurde auch daneben als Assessor bei dem Tribunal in Halle angestellt. Im April 1813 von der westfälischen Regierung zum aufserordentlichen Professor und Beisitzer des Spruchkollegiums in Marburg ernannt meldete er sich im Herbst dieses Befreiungsjahres in Kassel zum Kriegsdienst und sollte sofort zum Offizier ernannt werden. Da indes der Kurfürst von Hessen ihm seine Professur für seine Rückkehr aus dem Kriege nicht vorbehalten wollte, so verliefs er überhaupt den hessischen Dienst und trat als freiwilliger Jäger in das preufsische Heer ein. Als solcher zu der Jägerabteilung des ersten Garderegiments gewiesen focht er in der blutigen und ruhmreichen Schlacht am Montmartre und nahm an dem Einzuge in Paris Teil. Nach dem Kriege arbeitete er zuerst als Referendar bei dem Berliner Kammergericht, wurde aber im April 1815 zum aufserordentlichen Professor in Halle ernannt und trug hier Encyklopaedie

des Rechts, Institutionen, römische Rechtsgeschichte, preufsisches Landrecht, später auch deutsches Privatrecht, Prozefs- und Handelsrecht vor, und war daneben an den Arbeiten des Spruchkollegiums stark beteiligt, bis er 1823 als ordentlicher Professor nach Greifswald versetzt wurde.

Von den Medezinern starb bald nach Nolde und Senff auch der Physiolog Kemme 1816, der indes seit langem eine irgend erhebliche Wirksamkeit nicht mehr geübt hatte, der weit gröfsere K. Sprengel erst 1833. Zwei neue Lehrer von grofser Bedeutung, Christ. Friedr. Nasse und Peter Krukenberg, jener der Lieblingsschüler, dieser der Schwiegersohn Reils, traten fast zu gleicher Zeit in den klinischen Unterricht unserer Universität ein. Nasse hatte schon 1801 die Doktorwürde in Halle mit der Abhandlung *de neuritide* erworben und wurde dort nach manigfachem Wechsel des Aufenthalts 1815 zum ordentlichen Professor ernannt und mit der Leitung der stehenden Klinik beauftragt; von idealer Gesinnung, in seiner Wissenschaft besonders der Physiologie zugewandt versuchte er sich schon in Halle an der Erforschung der Geisteskrankheiten, gieng aber leider schon 1821 nach Bonn, wo er 1851 starb.

Peter Krukenberg war am 14. Febr. 1787 zu Königslutter im Herzogtum Braunschweig als Sohn eines Arztes geboren und auf dem Gymnasium in Braunschweig vorgebildet. Seiner Neigung zur Heilwissenschaft folgend trat er schon als Primaner in das anatomischchirugische Kollegium und nach Vollendung des Schulunterrichts 1805 in das Karolinum zu Braunschweig ein, auf welchem damals wie später neben den allgemein wissenschaftlichen und juristischen Vorlesungen ein Lehrgang in der Anatomie und Chirurgie eingeführt war.[13]) Von 1808/11 studierte er in Göttingen, promovierte aber schon am 5. März 1810 mit der Abhandlung *de cancro bulbi oculi humani.* Im Frühjahr 1811 gieng er zur Erweiterung seiner Beobachtungen nach Berlin und schlofs sich hier besonders an Reil und den berühmten Arzt Ludwig Heim an, trat aber 1813 in das Lützowsche Korps, in welchem er zuerst mit der Waffe, dann als Arzt am Kriege Teil nahm. Im Herbst 1814 verabschiedet wurde er sofort am 22. Dezbr. dess. J. als aufserordentlicher Professor nach Halle geschickt und mit der einstweiligen Leitung der Klinik beauftragt, so dafs er die gesetzliche Staatsprüfung erst nach-

träglich im März des folgenden Jahres ablegen konnte. Er folgte diesem Rufe um so lieber, als seine Neigung seit langem auf ein akademisches Lehramt in Preufsen gerichtet war. Die stehende Klinik hatte Krukenberg, wie schon angeführt, bald an den älteren Nasse zu überlassen, durfte aber dafür mit einem jährlichen Staatszuschuss von 400 Thalern eine ambulatorische, die später sogenannte Poliklinik errichten und rückte nach Nasses Fortgang in dessen Stellung ein, welche er in unermüdlicher Tätigkeit und mit ungewöhnlichem Erfolge bis 1856 verwaltete. Hierbei war er so gänzlich seinem Berufe als Lehrer und Arzt hingegeben, dafs er zu schriftstellerischer Tätigkeit mit Ausnahme der Einleitung zu den von ihm veröffentlichten Jahrbüchern seiner ambulatorischen Klinik weder Zeit noch Neigung hatte. Doch hat er noch Reils Entwurf einer allgemeinen Therapie herausgegeben. Sein Wirken fand in den weitesten Kreisen und ebenso bei seiner vorgesetzten Behörde die wärmste und ungeteilteste Anerkennung, wie es sein straffes Pflichtgefühl, seine Wahrhaftigkeit im Leben und in der Wissenschaft, seine Treue gegen sein Amt, seine Kranken, seine zahlreichen noch nach langen Jahren mit stets gleicher Verehrung an ihm hängenden Schüler verdiente. Die Art seines Unterrichts und seine Verdienste um die Heilkunde werden später bezeichnet werden. Aus seinem Amte schied er freiwillig 1856, aus aller ärztlichen Tätigkeit 1861, nachdem er einen Schlaganfall erlitten hatte; er starb nach langen in voller Geistesruhe ertragenen Leiden 1865.

Die Geburtshilfe wurde von 1827—1840 durch Wilhelm Niemeyer, den ältesten Sohn des Kanzlers, versehen, welcher als Arzt schon an dem Kriege Teil genommen hatte. Unter seinen Schriften sind seine Monographie *de origine paris quinti nervorum cerebri* von 1812 und seine Beobachtungen über die asiatische Cholera, ein Auszug aus seinem an die Staatsregierung erstatteten Reiseberichte, 1831, zu nennen. Aufserdem lieferte er Beiträge zu der Zeitschrift für Geburtshilfe und praktische Medezin und zu der Bibliothek der Vorlesungen der berühmtesten jetzt lebenden Ärzte. Ihm folgte auf den Lehrstuhl sein Schüler Anton Friedr. Hohl, welcher 1789 in Lobenstein geboren und auf der Schulpforte gebildet zuerst in Leipzig die Rechtswissenschaft studiert und 1813 sich als Advokat in seiner Vaterstadt niedergelassen hatte. Nach

wechselndem Geschick bezog er 1824 nochmals die Universität in Halle, um Heilkunde zu studieren, wurde hier 1827 Doktor, 1828 Dozent, 1832 aufserordentlicher und 1834 ordentlicher Professor. Er gab 1833/34 die geburtshilfliche Exploration in zwei Bänden heraus; er starb 1862.

Die gelehrte und geschichtliche Seite der Heilwissenschaft vertrat Ludw. Herm. Friedländer, welcher 1790 in Königsberg geboren und dort mit funfzehn Jahren Student geworden war. An dem Kriege von 1813/14 beteiligte er sich als Arzt und habilitierte sich nach einer italienischen Reise[14]) in Halle mit der Abhandlung *de medecina oculorum apud Celsum*. Er wurde 1819 aufserordentlicher und 1823 ordentlicher Professor und verblieb bis zu seinem Tode 1851 an unserer Universität. Der lateinischen Sprache wol mächtig schrieb er 1823 *de institutione ad medecinam libri duo* und 1828 *fundamenta doctrinae pathologicae;* sein lehrreiches Universitätsprogramm *Historia ordinis medicorum Halensis* reicht bis 1740, d. h. bis zu dem uns wolbekannten Professor der Medezin und der Beredsamkeit Joh. Heinr. Schulze. Aufserdem hat er 1839 Vorlesungen über die Geschichte der Heilkunde herausgegeben. In religiösem und politischem Bezuge neigte er, z. T. durch seinen Verkehr mit den Karlsruhern Mystikern nach dem Kriege bewogen, zu strengkonservativen, eigentlich zu romantischen und pietistischen Anschauungen.

Die chirurgische Klinik wurde 1817 auf Meckels heimliches Anstiften widerrechtlich und gegen die Vorstellung der gesammten übrigen Universität Dzondi entzogen und, widerum auf Meckels Betrieb, an Weinhold übertragen. Nachdem jedoch dessen wissenschaftliche Unfähigkeit und amtliche Gewissenslosigkeit hinlänglich zu Tage getreten, er überdies während einer gegen ihn anhängigen Untersuchung 1829 gestorben war, trat nach kurzer Zwischentätigkeit Wutzers Ernst Blasius in die erledigte Stelle, welche er bis 1867 verwaltete. Dieser war 1802 in Berlin geboren, hatte zunächst die militärärztliche Laufbahn verfolgt und sich dann 1829 in Halle habilitiert, wo er 1830 zum aufserordentlichen und 1834 zum ordentlichen Professor und Direktor der chirurgischen Klinik befördert wurde. Er hatte 1830/31 ein Handbuch der Akiurgie in drei Bänden, später ein Lehrbuch der Akiurgie und akiurgische Abbildungen, von 1836/38 aber ein vierbändiges

Handwörterbuch der gesammten Chirurgie und Augenheilkunde herausgegeben.

Zu nennen sind aus diesem Zeitraume noch die Medeziner Schweigger-Seidel und Wutzer. Franz Wilhelm Seidel war 1795 in Weifsenfels geboren, hatte seit 1820 in Halle studiert und war hier dem Physiker Schweigger bekannt und bald so lieb geworden, dafs er von ihm an Kindesstatt angenommen wurde und nunmehr den Namen Schweigger-Seidel führte. Er habilitierte sich in Halle 1826 mit der Abhandlung *Prolusiones ad chemiam medicam*, wurde 1827 Professor und 1829 nach Düffers Tode Gründer des dortigen pharmazeutischen Instituts. Sehr kränklich fand er 1838 seinen Tod in der Saale. C. G. Wutzer war Regimentsarzt und Direktor der medezinischchirurgischen Anstalt in Münster, von wo er am 8. März 1830 als ordentlicher Professor und Direktor der seit Weinholds Tode einstweilen durch den Privatdozenten Blasius verwalteten chirurgischen Klinik nach Halle versetzt wurde. Er verliefs indes diese Stelle schon 1831 und erhielt nunmehr, wie schon angegeben, den inzwischen zum aufserordentlichen Professor und Assistenten ernannten Blasius zum Nachfolger.

Die Vertretung der Philosophie fiel bei der Untüchtigkeit der übrigen (II, 29) immer noch hauptsächlich Maafs anheim, der indes ebenso wie der aus Charkow zurückgekehrte Staatsrat von Jakob mehr Geschick und Erfolg in der akademischen Verwaltung als auf dem Lehrstuhl hatte. Zu ihnen trat als Anhänger der älteren Schule mit einigen Anklängen an F. Jacobi Gottlieb Wilh. Gerlach. Geboren 1786 zu Osterfeld bei Naumburg hatte er seit 1806 in Wittenberg studiert und sich dort 1811 die Erlaubnis zum Lesen mit einer Abhandlung über Schelling und Plotin eröffnet; 1813 hatte er eine Anleitung zum zweckmäfsigen Studium der Philosophie geschrieben. Noch vor der amtlichen Verschmelzung beider Universitäten war er in Halle 1816 Dozent geworden; 1817 wurde er aufserordentlicher und 1819 nach Ablehnung eines Rufes nach Heidelberg ordentlicher Professor. Von seinen zahlreichen Schriften aus dieser Zeit ist die Fundamentalphilosophie 1816, Logik 1817, Religionsphilosophie 1818, seine Tugendlehre 1821 und sein zweibändiges Lehrbuch der philosophischen Wissen-

schaften 1826 zu nennen; der kritischen Philosophie stand er fern, knüpfte vielmehr an die tatsächlichen Vorgänge im Bewustsein und Gefühl an. Er lebte bis 1864.

Dann fand aber die damals alles überwältigende Philosophie Hegels ihren Zugang auch zu der Friedrichsuniversität, zunächst nach Maafs Tode durch die Berufung des ordentlichen Professors Herm. Friedr. Wilh. Hinrichs aus Breslau, welcher 1794 in Oldenburg geboren, in Heidelberg durch Hegel von der Theologie zur Philosophie hinübergezogen, 1819 dort Dozent und 1822 aufserordentlicher Professor in Breslau geworden war. Hinrichs traf in Halle bei den in den Bahnen der alten Formalphilosophie und des nüchternen Rationalismus wandelnden Studenten auf entschiedene durch eigene unvorsichtige Äufserungen noch gesteigerte Abgunst, welche er bei der reizlosen Schwerfälligkeit seines Vortrages wol nie völlig überwunden hat. Eine wirksamere, jedesfalls eine anziehendere Vertretung fand dieses System in zwei jüngeren Lehrern, dem liebenswürdigen und vielbelesenen Karl Rosenkranz, welcher durch Hinrichs selbst für die neue Lehre gewonnen war und sich 1828 habilitiert hatte, aber 1833 nach Königsberg auf den Lehrstuhl Kants und Herbarts berufen wurde,[15]) und in Jul. Schaller, welcher sich unter Rosenkranz Einflusse 1834 habilitierte und 1838 aufserordentlicher, aber erst 1861 ordentlicher Professor wurde. Daneben kam der geistreiche aber seltsame Bohtz und der schon 1833 gestorbene Mufsmann wenig in Betracht. Besonders aber war es Joh. Eduard Erdmann, welcher durch seine umfängliche Kenntnis, seinen beredten Vortrag, durch die Verwertung des gesammten allgemeinen Bildungsstoffes zur Belebung und Bereicherung der begrifflichen Gedankenfolge der Lehre Hegels zu langdauernder Herrschaft in Halle verhalf. In Livland 1805 geboren und schon Pfarrer in seiner Heimat hatte er 1832 sein geistliches Amt aufgegeben, um sich ausschliefslich der Philosophie zu widmen, für die er sich 1834 in Berlin habilitierte. Von dort wurde er im Herbst 1836 als aufserordentlicher Professor nach Halle versetzt und hier nach drittehalbjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit am 29. April 1839 zum ordentlichen Professor befördert. Über seine Schriften, seine Wirksamkeit und Richtung ist noch zu reden. Daneben versuchte Herm. Ulrici,

welcher 1834 von Berlin als aufserordentlicher Professor hauptsächlich zur Vertretung der Aesthetik und Kunstgeschichte nach Halle geschickt war, in der mit anderen von dem jüngeren Fichte herausgegebenen Zeitschrift für Philosophie und spekulative Theologie, aber auch in eigenen Werken im Gegensatze zu Hegel einen christlich gefärbten Theismus zu begründen.

Der Altertumslehre aufzuhelfen war der zuverlässige Heindorf zur Unterstützung des alternden Schütz aus Breslau berufen; allein er starb schon am 23. Juni 1816 und der begabte Näke gieng, wie wir wissen, 1818 nach Bonn. Schon vorher war dieses Fach, für welches ja auch Raabe, Jakobs, Lange mit mäfsigem Erfolge und ohne anregende Kraft tätig waren, 1816 Aug. Seidler, einem Schüler G. Hermanns anvertraut. Feinen Sinnes und guter Fachbildung hatte er doch zumal bei seiner Kränklichkeit wenig Neigung zum Lehren, auch nicht zum Schreiben und legte seine Stelle 1824 nieder, um ohne Amt der Wissenschaft (bis 1851) zu leben.[16])

Eine wirkliche Neubelebung der Hallenser Philologie sollte aber von der grofsen Begabung, der Raschheit und Schärfe der wissenschaftlichen Auffassung und dem aufserordentlichen Lehrgeschick Karl Reisigs kommen, welcher 1820 als aufserordentlicher Professor aus Jena berufen wurde. Er war 1792 in Weifsensee geboren und auf der Klosterschule in Rofsleben erzogen; seit 1809 hatte er in Leipzig zu den bevorzugten Schülern G. Hermanns gehört und schon als Student in Gemeinschaft mit Aug. Meineke unter einem angenommenen Namen Xenophons Ökonomikus herausgegeben, allerdings weniger um die Wissenschaft durch einen gelehrten Beitrag zu fördern, als um der Bewunderung seines Lehrers und seiner Abneigung gegen Beck und Gottfr. Schäfer Luft zu machen.[17]) Er gedachte seine Studien in Göttingen unter Heyne fortzusetzen, wurde aber 1813 durch seine Vaterlandsliebe zur Teilnahme am Kriege bewogen, nach dessen Beendigung er 1816 seine *conjectanea in Aristophanem* herausgab und 1817 in Jena zu lesen begann. Hier gewann er das Wolwollen Goethes und wurde auch mit F. A. Wolf bekannt, in dessen Begleitung er nach Halle übersiedelte; seine Ausgabe der Aristophanischen Wolken 1820 ist Goethen, Wolf und G. Hermann gemeinschaftlich gewidmet. Gleich

Wolf mehr zum Lehren als zum Schreiben geneigt und doch zu dem einen wie dem andern befähigt, dazu beider alten Sprachen auch für den mündlichen Gebrauch völlig mächtig sammelte er bald einen Kreis begabter und, wie bei jedem guten Lehrer, strebsamer Schüler um sich und wirkte durch seine vielbesuchten Vorlesungen über Sophokles, Aristophanes, Horaz, Tibull auch anregend in andere Fakultäten hinein. Es mochte der Zwanglosigkeit seines Verkehrs mit der akademischen Jugend, in welcher er Wolf nicht nur ähnelte, sondern ihn sogar weit überbot, und überhaupt der Ungebundenheit seines äufseren Lebens beizumessen sein, dafs der Minister nicht ihn sondern M. E. Meier aus Greifswald als Nachfolger Seidlers in eine ordentliche Professur und in die Direktion des philologischen Seminars berief. Als Reisig indes 1824 einen vorteilhaften Ruf nach Kiel erhielt, konnte seine Beförderung zum ordentlichen Professor und das Anerbieten der Beteiligung an der Seminarleitung nicht umgangen werden. Letztere lehnte Reisig wenigstens für die nächsten Jahre ab, da er sich inzwischen eine sehr gesuchte, auch für sein Einkommen vorteilhafte philologische Privatgesellschaft geschaffen hatte, vielleicht noch mehr um jeder näheren Gemeinsamkeit des Wirkens mit Meier zu entgehen, dessen unerbetene Fürsprache den seines Wertes bewufsten verletzt und mit welchem er bisher keinerlei Verkehr unterhalten hatte. Stets zur Mitteilung bereit und liebenswürdig im persönlichen Umgange scheute er doch gelegentlich eine wissenschaftliche Fehde selbst mit seinem verehrten Lehrer G. Hermann nicht; überhaupt liefs alles an ihm eine grofsartige Auffassung und Behandlung der Altertumswissenschaft erwarten, wenn die Dauer seines Lebens zugereicht hätte. Allein ihn raffte auf einer italienischen Studienreise am 17. Januar 1829 der Tod zu Venedig fort.[18])

Ihm zur Seite stand also Mor. Ed. Meier, zu seinem Nachfolger wurde Gottfr. Bernhardy bestellt. Jener 1796 in Gr. Glogau geboren, war seit 1814 in Berlin Schüler Böckhs gewesen, 1819 Privatdozent in Halle und 1820 aufserordentlicher Professor in Greifswald geworden, wo er mit Schömann die von der Berliner Akademie gekrönte Preisschrift über den attischen Prozefs herausgab. Dann 1824 als ordentlicher Professor nach Halle versetzt behandelte er in seinen Vorlesungen neben den attischen Rednern mehr die realen Fächer der Altertums-

wissenschaft und wurde 1828 Mitherausgeber der dortigen allgemeinen Litteraturzeitung; 1832 wurde er nach Schütz auch mit der Professur der Beredsamkeit betraut, welche er indes 1845 in einer Zeit der auch ihn berürenden politischen Erregung für die nächsten drei Jahre abgab. Er starb 1855.

Gottfried Bernhardy war 1800 in Landsberg gleich Meier von jüdischen Eltern geboren und trat wie dieser später zum Christentume über. Nach dem Besuche des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin wurde auch er in seinen dortigen Studien durch Böckh und Wolf, nach der allgemeinen Seite fast mehr noch durch Hegel bestimmt; er promovierte 1822 mit der Abhandlung *Eratosthenica* und erwarb 1823 die Erlaubnis zu lesen mit einer Arbeit über den Periegeten Dionysius. Seine 1828 erschienene wissenschaftliche Syntax der griechischen Sprache zeigt schon ausgedehnte Belesenheit, mehr noch den ausgesprochenen Hang zu philosophischer Gliederung der sprachlichen Erscheinungen. Ihr folgte innerhalb unsers Zeitraums die Geschichte der römischen Litteratur (in fünfter Auflage 1872) und 1836 diejenige der griechischen (dritte Bearbeitung 1861—77), jedoch mit Ausschlufs der Prosa, zu deren eingehender Darstellung er nie gelangt ist.

Die bedeutendste Erwerbung nach Reisig und der wertvollste Ersatz für ihn würde sich in seinem grösten Schüler Friedrich Wilhelm Ritschl geboten haben, welcher nach dem Tode seines Meisters am 11. Juli 1829 mit seiner Arbeit über Agathon in Halle promovierte und am 15. Aug. dess. Jahrs sich habilierte. Geboren d. 6. April 1806 in dem thüringischen Dorfe Grofs-Vargula verdankte er seine gründliche Schulbildung in Erfurt und zum Abschlufs in Wittenberg besonders dem früheren Portenser Franz Spitzner und dessen Anleitung zum selbstständigen Arbeiten, an letztem Orte auch Greg. Wilh. Nitzsch, und hatte dann von 1825—29 nach anfänglichem Schwanken zwischen der Rechts- und Altertumswissenschaft sich dieser zunächst in Leipzig zugewendet, ohne gerade sich besonders an G. Hermann anzuschliefsen, darauf aber seine Studien in Halle unter Reisig vertieft und abgeschlossen. Der Verehrung seines Lehrers gab er auch durch verfängliche Fragen und Gegenbemerkungen Folge, mit denen er im Seminar dessen amtlich bevorzugten Nebenbuhler, den fleifsigen, aber in der Ausdehnung des

Wissens und namentlich der Litteraturkenntnis zuerst seiner Aufgabe kaum gewachsenen Meier in Verlegenheit zu setzen liebte. In seiner ersten öffentlichen Vorlesung über Horaz versammelten sich 300 Zuhörer, darunter 199 eingeschriebene, in der Privatvorlesung über Metrik, also über einen streng fachwissenschaftlichen Gegenstand fast 40 und die letztere Zahl erhielt sich im wesentlichen auch in den folgenden Halbjahren.[19]) Im April 1832 wurde er zum aufserordentlichen Professor ernannt, allein schon im folgenden Jahre als Passows Nachfolger nach Breslau versetzt.

Unter den Philologen ist noch Joh. Gust. Friedr. Billroth zu nennen, welcher nach dem Erscheinen seiner lateinischen Syntax als aufserordentlicher Professor 1834 nach Halle berufen wurde, aber schon 1836 starb; seine Neigung gehörte überdies, wie auch jene Schrift beweist, fast mehr der Philosophie. Erwähnung verdient hier noch, dafs der Senior der Hallischen Philologen Schütz am 21. Mai 1818 die Jubelfeier seines Doktorats und zwar in ganz eigentümlicher Form begieng: er hielt nämlich an diesem Tage nochmals eine förmliche Disputation gegen vier Gegner über Thesen, nach deren Verteidigung ihm erst das Jubeldiplom überreicht wurde. Aug. Seidler hatte ihn im Namen der Universität mit einer Abhandlung *de Aristophanis fragmentis* begrüfst und etwas überschwänglich wegen seiner *incomparabilis ingenii vis et facilitas* gefeiert, *quae ad quodcunque litterarum genus se applicaret, brevi semper omnem eius naturam et ambitum tenuit et perspexit,* ja hierbei unbestimmt gelassen, ob der Jubilar mehr dem Cicero oder dieser mehr ihm verdanke.[20])

Nach dem Tode Wahls fiel die Lehre der orientalischen Sprachen an Emil Rödiger, welcher 1801 in Sangerhausen geboren und auf dem hallischen Waisenhause erzogen auf unserer Universität Theologie studiert hatte. Nachdem er 1826 den Doktorgrad errungen, begann er zu lesen, wurde 1830 aufserordentlicher und 1835 ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen; der kräftigen Verwendung des Prorektors Meier gelang es 1848, ihn ungeachtet des günstigen Anerbietens einer Königsberger Professur der Friedrichsuniversität zu erhalten, obschon der Minister aufser Stande war, ihn für diesen Verzicht genügend in Halle zu entschädigen. Schliefslich folgte er 1860

einem Rufe nach Berlin. Rödiger gab nach Gesenius Tode dessen hebräische Schulgrammatik in 14—21ter Auflage heraus und setzte dessen *thesaurus* fort; seine selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten beziehen sich besonders auf semitische Paläographie, aramäische und syrische Inschriften und die arabische Übersetzung des Neuen Testaments.

Aber noch ein anderes Sprachgebiet des Morgenlandes sollte nunmehr auch an unserer Universität Pflege finden. Aug. Friedr. Pott, 1802 zu Nettelrede in Hannover geboren, hatte in Göttingen studiert und war 1825 Lehrer am Gymnasium in Celle geworden; er gab indes diese Stelle 1827 auf, um Bopp in Berlin zu hören und dann seit 1830 an der dortigen Universität zu lesen. Er wurde 1833 zum aufserordentlichen und 1838 zum ordentlichen Professor in Halle ernannt, wo er bis zu seinem am 7. Juli 1887 erfolgten Tode die indische Sprache und Litteratur unter grofser Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen lehrte. Schon 1833/36 hatte er die etymologischen Forschungen auf dem Gebiet der indogermanischen Sprachen veröffentlicht, seine bahnbrechende Untersuchung über die Zigeuner in Europa und Asien erschien in zwei Bänden 1844/5, sein Buch über die Personennamen 1853, in zweiter Auflage 1859; besonders mit der Schrift über die Reduplication 1862 betrat er das Gebiet der vergleichenden Grammatik. Noch in vorgerücktem Alter erhielt er von seiner wie von fremden Regierungen hohe Auszeichnungen. Für die chinesische Sprache hatte sich in Halle Schott 1827 habilitiert, derselbe, welcher später dieses Fach an der Berliner Universität versehen sollte.

Aber auch die neueren fremden Sprachen fanden zu dieser Zeit eine Vertretung durch eine ordentliche Professur in Ludw. Gottfr. Blanc, welcher zugleich Prediger der reformierten Gemeinde war. Geboren 1781 in Berlin und 1866 in Halle gestorben hatte er hier ein *Vocabulario Dantesco* und eine Übersetzung der göttlichen Komödie herausgegeben; am bekanntesten wurde er wol durch das auf weite Kreise berechnete Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Natur und Geschichte der Erde und ihrer Bewohner 1821—24, welches noch 1867/9 nach seinem Tode in achter Auflage widerholt wurde.

Nicht soviel Gunst sollte der Geschichte zu Teile werden: der langlebende Voigtel galt in der Wissenschaft nichts, der nicht viel mehr bedeutende, aber viel schreibende Chr. Dan. Vofs starb 1821, die begabten jungen Lehrer und aufserordentlichen Professoren Drumann, Joh. Voigt, Wachsmuth giengen die beiden ersten 1817 nach Königsberg, der letzte 1820 nach Leipzig zu langem in Wissenschaft und Lehre ruhmvollen Wirken. Durch Erlafs vom 2. Aug. 1821 wurde der Privatdozent Dr. Kruse aus Breslau als aufserordentlicher Professor hauptsächlich für die Geschichte des Altertums und des Mittelalters nach Halle versetzt. Er folgte indes 1828 einem Rufe nach Dorpat, da das Angebot einer ordentlichen Professur und eine mäfsige Gehaltszulage ihn nicht in Halle festzuhalten vermochten. Erst mit Heinrich Leo erhielt dieses Fach wider eine selbständige Kraft, deren Sonderart indes eben sowol anzuregen und zu fördern als nach einzelnen Richtungen zu schädigen und zu verwirren geeignet war. Dies ist später zu schildern; hier sei über sein Leben und seine anfänglichen Schriften bemerkt, dafs er 1799 in Rudolstadt geboren und erzogen zuerst die Arzneiwissenschaft studieren wollte, aber bei einem Berliner Besuch durch Jahn auf die Herrlichkeit des Lehramts hingewiesen in Breslau und Jena, hier unter Göttlings Einwirkung sich den alten Sprachen und seit 1819 in Göttingen besonders der Geschichte widmete. Eifriges Mitglied der Jenenser Burschenschaft, auch Teilnehmer an dem Wartburgfeste und dann noch auf mehreren Reisen für die Zwecke der Burschenschaft tätig wandte er sich nach Sands verhängnisvoller Tat von diesen Bestrebungen fort und entgieng nicht ohne einige persönliche Gunst der späteren gerichtlichen Verfolgung. Alles dieses hat er selbst hier und da mit tiefer Empfindung, zuweilen in dichterisch schönem Ausdruck, auch mit guter Laune, öfters aber mit einer nackten Treue erzählt, welche sich auch vor dem Bekenntnis des Häfslichen und Widerwärtigen nicht scheut und das Bedürfnis des Lesers stark verkennt, nicht gerade aus dem Haschen nach äufserer Wirkung, wiewol auch dieses nicht ganz fehlt, sondern aus der Unbändigkeit seiner Natur, welcher das innere Mafs und die gebotene Schonung anderer Eigenart völlig fremd war.[21]) Er habilitierte sich 1820 in Erlangen mit einer Abhandlung über die Verfafsung der freien lombardischen Städte, gieng

aber schon 1822 aus der dortigen Vereinsamung nach Berlin, wo auch er den Einflufs Hegels erfuhr. Hiervon befreite ihn, soweit es den Inhalt des Systems angieng, allmählich seine weitere Arbeit, auch die 1823 unternommene italienische Forschungsreise. Zurückgekehrt setzte er seine früheren Untersuchungen 1824 in der Schrift über die Entwickelung der Verfafsung der lombardischen Städte fort; seine Neigung zur Erforschung der deutschen Urzeit hatte ihn schon 1822 in Erlangen zu einer Abhandlung über Odhins Verehrung in Deutschland veranlafst, sie sollte ihn später zu krankhaft übertriebener Aufspürung keltischer Reste auf deutschem Boden verführen. Nachdem er einen Ruf nach Dorpat abgelehnt hatte, wurde er 1827 zum aufserordentlichen Professor ernannt und im folgenden Jahre in gleicher Stellung nach Halle versetzt, wo er 1830 eine ordentliche Professur erhielt. In eben diese Zeit fällt die Veröffentlichung seiner noch in Berlin gehaltenen Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staats 1828, deren wesentliche Auffassung er freilich später widerrief, und der erste Teil seines Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters 1830, auch seine namentlich im ersten Teile vortreffliche Geschichte der italienischen Staaten (seit 1829).

Für das Fach der Volkswirtschaft und Statistik wurde neben dem wenig bedeutenden G. F. Kaulfufs der ordentliche Professor Joh. Friedr. Gottfr. Eiselen 1829 von Breslau nach Halle versetzt, wo er bis 1865 lehrte und lebte. Geborener Hallenser hatte er in Erlangen studiert und war nach kurzer Hauslehrerschaft bei dem Grafen Arnim 1813 in das Lützowsche Korps eingetreten, dessen Geschichte er 1814 geschrieben hat. Zuerst Dozent in Berlin wurde er nach Herausgabe seiner Grundzüge der Staatswissenschaft 1820 zum aufserordentlichen Professor in Breslau ernannt, wo er 1828 sein Handbuch des Systems der Staatswissenschaft veröffentlichte. Aus seiner Hallenser Zeit sind sein Lehrbuch der Staatsfinanzwissenschaft von 1837 und seine Lehre von der Volkswirtschaft 1843, aus späteren Jahren einige politische Abhandlungen, z. B. 1850 über Preufsen und die deutschen Einheitsbestrebungen zu nennen. In der akademischen wie in der städtischen Verwaltung geschickt und geschätzt wurde er noch 1862 nach Pernices Tode zum Vertreter unserer Universität im Herrenhause gewählt; in

seinen Schriften suchte er die tatsächlichen Beobachtungen philosophisch zu begründen und zu läutern.

Nach Pfaffs Tode (II, 30) entbehrte die philosophische Fakultät durch einige Jahre eines ordentlichen Mitgliedes für die Mathematik; Scherk und O. A. Rosenberger kamen zu gleicher Zeit 1826 aus der Königsberger Schule als aufserordentliche Professoren nach Halle. Jener war 1798 in Posen geboren und hatte zuerst in Breslau, dann seit 1820 in Königsberg unter Bessel und schliefslich in Göttingen unter Gaufs studiert; 1823 hatte er in Königsberg seine akademische Laufbahn begonnen und wurde der hallischen Universität für das Fach der reinen Mathematik überwiesen. Hier wurde er 1832 zum ordentlichen Professor befördert, gieng aber schon im folgenden Jahre nach Kiel. Rosenberger 1800 in Kurland geboren und ganz besonders von Bessel in Königsberg gebildet, dessen Assistent er war, sollte dagegen in Halle die angewandte Mathematik, insbesondere unter Benutzung der Sternwarte Astronomie lehren. Allein auch er wandte sich mehr und mehr der reinen Mathematik zu, zumal die Ausrüstung der Hallenser Sternwarte den Bedürfnissen der Wissenschaft nicht mehr genügte, und lieferte einige wichtige rechnerische Arbeiten, so über die Lappländische Gradmessung (Astronom. Nachr. Bd. 6) und über die Bahn des Halleyschen Kometen (Astron. Nachr. Bd. 8—13), welche nach Bessels Urteil die sorgfältigste und erfolgreichste unter allen Berechnungen dieses Kometen war. Bis in sein höchstes Alter, er starb 1890, hat er seinen Beruf, auch die ihm zufallenden akademischen Ämter, darunter den Vorsitz in dem Kollegium der Wittenberger Professoren, mit seltener Treue verwaltet; seiner streng königstreuen und konservativen Gesinnung hat er in den Parteikämpfen, welche um die Mitte des Jahrhunderts auch unsere Universität bewegten, nicht selten mit grofser Schärfe Folge gegeben. Als Ersatz für Scherk trat Plücker ein, welcher 1801 in Elberfeld geboren und in Bonn, Berlin und Heidelberg, schliefslich in Paris durch mathematische Studien gebildet, 1825 in Bonn zu lesen begann und dort 1829 aufserordentlicher Professor wurde; 1833 gieng er nach Berlin und von dort 1834 als ordentlicher Professor nach Halle, aber 1836 abermals nach Bonn, wo er 1868 starb. Hauptsächlich mit dem Anbau der analytischen Geometrie beschäftigt

geriet er hierüber mit Steiner in Streit. Sein Nachfolger wurde Sohncke, welcher wie die beiden erstgenannten aus Königsberg 1835 als aufserordentlicher Professor in Halle angestellt wurde und nunmehr in eine ordentliche Professur einrückte. Ein anderer Mathematiker Gartz, welcher schon 1823 in Halle aufserordentlicher Professor geworden war und dies bis zu seinem Tode 1864 blieb, hatte keinen Lehrerfolg, obschon seine Arbeit über die arabische Übersetzung des Euklid geschätzt wurde.

Die Physik und Chemie wurde nach Kastners Fortgang Joh. Salom. Christoph Schweigger anvertraut. Dieser war 1779 in Erlangen geboren und hatte in seiner Jugend eine gründliche Unterweisung in den klassischen und semitischen Sprachen erhalten, dann aber sich der Mathematik und den Naturwissenschaften zugewendet. Diese lehrte er 1800/3 an der Universität in Erlangen, hierauf an dem Gymnasium in Bayreuth und der Realanstalt in Nürnberg, wo er auch das einflufsreiche Journal für Physik und Chemie stiftete. Zeitweilig in München und dann als ordentlicher Professor in Erlangen tätig gieng er 1819 an unsere Friedrichsuniversität über, wo er als Lehrer und Forscher besonders auf dem Gebiete des Galvanismus und Elektromagnetismus eine bedeutende Wirksamkeit entfaltete und sich 1821 durch die Erfindung des Multiplikators im Anschlufs an Oersteds und Amperes Entdeckungen grofsen Ruhm erwarb. Überhaupt reich begabt war er bestrebt die physischen und kosmischen Erscheinungen im Zusammenhange zu erfassen und hierbei bestimmte Zahlenverhältnisse auf verschiedenen Gebieten in Beziehung und Giltigkeit zu setzen. Diese Gedankenrichtung befähigte ihn, zu den sechs bekannten Uranusmonden noch zwei weitere als notwendig und vorhanden anzunehmen, welche später auch wirklich gefunden wurden, und die von Lamont entdeckte Periode der magnetischen Variationen auf die periodischen Erscheinungen der Sonnenflecke zu übertragen. Eine ähnliche Neigung bewog ihn, in den ihm wolbekannten alten Schriftstellern und der griechischen Sagenwelt einer Geheimlehre des Magnetismus und der Elektricität nachzuspüren, was doch nicht in jedem Betracht den reichlich darüber ergossenen Spott verdiente. Denn man konnte ihm immerhin als warscheinlich zugeben, dafs manchen Sagen und Überlieferungen

der Alten eine gewisse Anschauung der elektrischen Kraft, wenn auch nicht eine theoretisch begründete Kenntnis derselben oder auch nur eine verwendbare Zusammenfassung ihrer Erscheinungen zu Grunde gelegen habe. Die Verkehrtheit zeigte sich nur darin, dafs er z. B. in den homerischen Gedichten eine bewuste Symbolik dieser Lehre entdeckt zu haben glaubte, so sehr er die Möglichkeit einer solchen dichterischen Verkleidung durch eine eigends zu diesem Zweck von ihm gedichtete Achilleis darzutun bemüht war. Er starb 1857, hatte aber schon 1843 von seinen beiden Lehrfächern die Chemie einem anderen überlassen. Für die Physik war auch Ludwig Friedr. Kämtz tätig, welcher hier 1827 zum aufserordentlichen und 1834 zum ordentlichen Professor ernannt wurde, aber 1842 nach Dorpat und später nach Petersburg gieng; sein Lehrbuch der Meteorologie, 3 Bände 1831 36 fällt in unseren Zeitraum.

Ein gröfserer Physiker sollte ausferdem hier seine ruhmreiche Tätigkeit beginnen. Der Physiologe Ernst Heinrich Weber in Leipzig, Sohn unsers Wittenberger Theologen Michael, war mit einer Arbeit über Wellenlehre beschäftigt, fand aber Schwierigkeiten bei ihrer mathematischen Begründung und nahm deshalb die Hilfe seines jüngeren Bruders Wilhelm in Anspruch, welcher noch Primaner des Hallenser Pädagogiums war, aber schon damals vorzügliche Kenntnisse in der Mathematik besafs. Diesen vermochte der erstgenannte sogar die Anstalt zu verlassen und sich mit ihm ungeteilt jener Untersuchung zu widmen, welche nach ihrem Abschlufs unter dem Namen beider Brüder erschien. Erst hierauf erledigte Wilhelm seine Maturitätsprüfung, um dann sein akademisches Studium in Halle zu beginnen. Durch diesen Vorgang und vielleicht durch Vermittelung Alexanders von Humboldt war das preufsische Ministerium auf den ungewöhnlich begabten jungen Gelehrten, der überdies nach kaum abgelaufener Universitätszeit auf einer Berliner naturwissenschaftlichen Versammlung grofse Anerkennung gefunden hatte, aufmerksam geworden. Altenstein unterstützte ihn demnach bei seiner Promotion 1826, für welche er eine Arbeit über Zungenpfeifen geschrieben hatte, und ebenso bei seiner am 26. Febr. 1827 auf Grund der Abhandlung *de legibus oscillationis* vollzogenen Habilitation, verlieh ihm auch eines von den Wittenberger Stipendien,

welche zur Ausbildung tüchtiger Privatdozenten bestimmt waren. Und da Wilhelm Weber alle auf ihn gesetzten Hoffnungen rechtfertigte, so wurde er schon am 20. October des folgenden Jahres zum aufserordentlichen Professor unter Beilegung des freilich geringfügigen aber in jener Zeit keineswegs unerhörten Gehaltes von einhundert Thalern befördert. Auch sonst unterliefs der Minister nicht, ihn in seinen Forschungen zu fördern und z. B. ihm durch Geldbeihilfe einen längeren Aufenthalt in Berlin möglich zu machen, welcher zur Durchführung einer Reihe von Versuchen nötig war. Leider wurde Wilh. Weber schon 1830 nach Göttingen berufen, wo er an dem grofsen Gaufs den sachkundigsten und teilnehmendsten Genossen seiner Arbeiten finden sollte. Seine bald folgenden Entdeckungen über die Theorie des menschlichen Gehens hat er indes dort mit einem anderen Bruder, dem Anatomen Eduard vollzogen. Nach mancherlei Zwischenfällen, unter denen auch sein Anteil an der Verwarung der Göttinger Sieben gegen den Hannoverschen Verfassungsbruch erwähnt werden mufs, starb er in Göttingen 1891 hochbetagt und hochgeehrt.[22])

E. F. Germar, dessen anfänglicher Tätigkeit schon oben II, 30 gedacht ist, wurde 1824 ordentlicher Professor und gab in dieser Zeit sein Lehrbuch der gesammten Mineralogie (2. Aufl. 1837) und 1830 seinen Grundrifs der Krystallkunde heraus. Mehr Entomologe als Mineraloge und mehr klar als tief erwarb er sich als Lehrer auch um die Zöglinge des hallischen Bergamts manche Verdienste, welche 1844 durch die Verleihung des Titels Oberbergrat anerkannt wurden. Der eigentliche Mineraloge sollte Karl von Raumer sein, der spätere Geschichtsschreiber der Pädagogik, Verfafser eines auch von K. Ritter geschätzten Handbuchs der Geographie und Herausgeber der Augustinischen Konfessionen. Er hatte 1819 Breslau in halbem Zwist mit seinem Schwager und Berufsgenossen Steffens verlassen, dessen heftige Anfeindung der burschenschaftlichen Bestrebungen er nicht billigte. In Halle las der vielseitig angeregte und tief religiöse Mann über Geognosie, aber auch über Bacon. Auch von hier trieb ihn 1823 sein Widerwillen gegen die scharfe Verfolgung der Burschenschaft fort, obschon er an ihr völlig unbeteiligt war und ihre Ausschreitungen nicht billigte. Nach seinem Abgange wurde Friedr. Hoffmann, ein geborener

Ostpreufse, welcher sich unter Weifs gebildet hatte, 1824 zum aufserordentlichen Professor der Mineralogie ernannt; 1830 gab er eine Übersicht der orographischen und geognostischen Verhältnisse im nordwestlichen Deutschland heraus und bewährte sich als vortrefflichen Lehrer. Nach einer Forschungsreise durch Italien wurde er 1833 nach Berlin versetzt, wo er schon 1836 starb. Die Botanik und die Pflege des botanischen Gartens gieng nach K. Sprengels Tode auf Dietrich Franz Leonh. von Schlechtendal über, welcher in Berlin Dozent und aufserordentlicher Professor gewesen war; als seine vornemliche Richtung wird die Systematik bezeichnet.

Zum Schlufs ist noch der Professor Weise zu nennen, welcher neben Prange Theorie und Ausübung der Mal- und Zeichenkunst bis zu seinem Tode 1850 lehrte.

§ 58. Die Wittenberger Stiftungen und Sammlungen.

Es ist schon erzählt,*) dafs die Stiftungen der Wittenberger Universität, welche zur Zeit ihrer Auflösung lediglich in Geldunterstützungen zur Verwendung kamen, ungeschmälert auf die neue Gesammtuniversität übergiengen und hier durch einen besonderen Ausschufs aus den Professoren ihrer Bestimmung gemäfs verwaltet wurden. Sie zerfielen in drei Gruppen: die Familienstipendien, das Konviktorium und die königlichen Unterstützungen. Der Familienstipendien, d. h. solcher, welche von und in der Regel auch für die Angehörigen bestimmter Geschlechter gegründet waren, gab es 28, unter denen einige eine Mehrzahl von Einzelstipendien umfafsten. Das Stiftungsvermögen war im Laufe der Zeit erheblich gestiegen, und wuchs während der Hallenser Zeit durch angesammelte Ersparnisse und sorgfältige Verwaltung weiter, bei einzelnen bis auf das doppelte, ja selbst auf das drei- und vierfache; so bei der Beskauischen Stiftung von 600 auf 2500 M., bei der Thielemannschen von 3000 auf 11300 M., bei der jüngeren Marschallschen von rund 31900 auf 81110 M., bei der Särgerschen von 4650 auf 15250 M., bei den beiden Ungarischen, der von Kassai von 16930

*) S. II, 52 f.

auf 67640 und der von Poldt von 3999 auf 15380 M. Im Jahre 1886 betrug das Gesammtvermögen der Wittenberger Stipendien rund 365000 M. mit einem jährlichen Zinsenertrage von 14550 Mark.

So weit nicht in Einzelfällen anderes bestimmt war, wurden diese Stipendien auf eine dreijährige Studienzeit, welche nunmehr bei fast allen in Halle zu verbringen war, und meist nur an solche verliehen, deren Heimat in die ehemals sächsischen seit dem Wiener Frieden aber an Preufsen abgetretenen Landesteile fiel. Hiervon machten die beiden Ungarischen Stiftungen, deren die erste von den in Ungarn geborenen und später in Wittenberg wohnenden Magister Cassai, Frau Kubiny und Doktor Temlie, die zweite von Matth. Poldt aus Ungarn gegründet und zunächst für Studierende der Theologie aus der Familie des Predigers Torkoi zu Raab bestimmt war, natürlich eine Ausnahme, da sie lediglich für Studierende aus Ungarn, vorzugsweise für bedürftige Theologen bestimmt waren; um ihnen das Studium früher in Wittenberg, fortan in Halle zu erleichtern, wurden aufserdem an die in ihre Heimat zurückkehrenden Stipendiaten Reisegelder gezahlt. Diese wie die Verwaltungs- und sonstigen sachlichen Ausgaben wurden vorweg aus dem Zinsenertrage bestritten, die übrigen Einnahmen wurden je nach der Zahl der Bewerber zu Stipendien verwendet, deren Jahresbetrag zwischen 150—300 M. schwankt, aber in Ausnahmefällen und bei genügenden Mitteln seit dem Erlafs vom 18. März 1834, jedoch nur für ein Halbjahr, verdoppelt werden darf. Dies gilt namentlich von der Kassaistiftung, deren Jahresertrag sich jetzt auf 2650 M. beläuft: die Zinsen der Poldtschen Stiftung, welche in Ermangelung von Bewerbern aus dem eben genannten Geschlecht auch an andere eigentliche Ungarn (keine Slovaken, Wenden und Kroaten), ja selbst an deutsche Predigersöhne verliehen werden dürfen, bilden nur ein Stipendium in der Höhe der jeweiligen Jahreszinsen, jetzt 640 M. Übrigens sollten die geborenen Ungarn in den Genufs der Kassaistiftung nicht etwa nach dem Grade ihrer Würdigkeit oder Bedürftigkeit, sondern *secundum aetatem academicam in universitate Halensi* einrücken.

Unter den übrigen verdient wegen ihrer Bedeutung die Wolfframsdorffsche Stiftung besondere Erwähnung, welche 1701 von dem Hofmarschall von Wolfframsdorff auf Mücheln mit dem für jene Zeit be-

trächtlichen Kapital von 12960 Thalern gegründet worden ist. Jetzt ist ihr Vermögen auf mehr als 90000 M., ihr jährlicher Zinsenertrag auf 3750 M. angewachsen, woraus je nach den vorhandenen Mitteln Stipendien von je 150 M. jährlich, jetzt 25, verliehen werden. Diese fallen zu drei Vierteln an Theologen, zu einem Viertel an Juristen des evangelischen Bekenntnisses, in der Regel für die vorgeschriebene dreijährige Studienzeit; indes ist ausnahmweise eine weitere Ausdehnung bis zu fünf Jahren gestattet. Das Recht der Verleihung steht den Geschlechtsnachfolgern des Stifters zu; allein die jetzt lebenden haben 1882 dieses Recht für ihre Lebensdauer dem Kurator der hallischen Universität übertragen. Auch die jüngere Marschallsche Stiftung, 1822 von Levin Adolf von Marschall auf Altengottern gegründet, ist von Belang; ihr Vermögen bestand anfänglich in 10630 Thalern und beträgt jetzt über 81000 M. mit einem Jahresertrage von 3300 M., aus welchem 22 Stipendien zu 150 M. je zur Hälfte an Theologen und Juristen gespendet werden. Ursprünglich war diese Stiftung für die Kosten von zehn Freitischen bestimmt. Für fünf Stellen bleibt das Recht der Verleihung dem in ehemals sächsischen, jetzt preufsischen Landesteilen angesessenen Ältesten des Geschlechts von Marschall vorbehalten; für die übrigen wird es von dem Wittenberger Professorenkollegium ausgeübt. Auch bei diesen ist im Bedarfsfalle eine Verlängerung der Genufszeit bis zu einem fünfjährigen Studium gestattet. Für die Unruhsche Stiftung, welche von der Wittwe des ehemaligen Wittenberger Professors Unruh geb. Leyser aus dem Jahre 1662 herrührt und für studierende Nachkommen des Professors Polykarp Leyser bestimmt ist, dauert der Genufs der jährlich etwa 300 M. betragenden Unterstützung auch über die Universitätszeit fort, bis der Beliehene zu einem Amte gelangt ist oder sich sonst seinen Unterhalt verdient.

Hier und da werden, meist nach der Heimat des Stifters, auch andere Körperschaften an der Verleihung beteiligt. So hat bei der Thielemannschen Stiftung das geistliche Ministerium der Stadt Belgern das Recht, zwei Anwärter vorzuschlagen, unter denen die Wittenberger Professoren wählen, und bei der nicht unbeträchtlichen Stiftung Jakobs Särger aus Kärnthen von 1614 vollzieht der Magistrat zu Spital in Kärnthen die Verleihung; erst wenn er dieses Recht nicht binnen sechs

Monaten nach der Erledigung ausübt, geht es auf den mehrgedachten Ausschufs der Wittenberger Professoren über.

Im allgemeinen werden mit den schon angeführten Einschränkungen Studierende der Theologie stiftungsmäfsig bevorzugt. Zwei Stiftungen sind indes überhaupt nicht für Studenten, wenn auch für Universitätszwecke oder Universitätsangehörige bestimmt. Der Hofmedikus Dr Jahn in Dresden hatte in Verbindung mit einem Kaufmann Gregor eben daher ein Kapital von 700 Thalern (jetzt 2660 M.) ausgesetzt, dessen Zinsen zur Anschaffung anatomischchirugischer Instrumente den Professoren beider Fächer überwiesen werden, und die verwittwete Frau Dr. Vogel hatte 1716 eine geringe Summe von hundert Thalern (j. 400 M.) zur Unterstützung von Wittwen und Waisen Wittenberger Universitäts-Verwandten bestimmt.

Der Genufs einiger Stipendien, so eines Wolfframsdorffschen, des Siegismundschen, des Kornfailschen und eines aus der jüngeren Marschallschen Stiftung, war an die Bedingung geknüpft, dafs der Beliehene jährlich eine öffentliche Rede über einen von den Wittenberger Professoren gewählten oder doch genehmigten Gegenstand meist in lateinischer Sprache zu halten hatte, welche die Universität durch ein gedrucktes Programm ankündigt. Diese stiftungsmäfsige Vorschrift wird noch jetzt befolgt.

Das Konviktorium hat offenbar gleich der Wolfframsdorffschen Stiftung ursprünglich aus Freitischen bestanden, welche später in Geldunterstützungen verwandelt sind. Bei einem anfänglichen Vermögen von 5400 M. hat es allmählich einen Jahresertrag von 1368 M. gewonnen, welcher sich durch Zinsen aus früheren Ersparnissen auf 1560 M. erhöht. Hieraus werden nach einem Ministerialerlasse vom 12. Mai 1837 zur Zeit dreizehn Stipendien, nämlich sechs an Theologen, drei an Juristen, je eines an einen Studierenden der Medezin und der Philosophie und die beiden übrigen ohne Unterschied der Fakultät für die dreijährige Studienzeit nach der Bestimmung des Wittenberger Professorenkollegiums verliehen.

Die dritte Gruppe dieser Geldstiftungen, deren Mittel aus dem Vermögen der Wittenberger Universität stammen, bilden die königlichen Stipendien. Hieraus werden zunächst jährlich zwanzig Stipendien zu

je neunzig und dreifsig Stipendien zu je sechzig Mark, insgesammt also 3600 M. bestritten. Über ihre Verleihung entscheidet jedoch nicht das Kollegium der Wittenberger Professoren, sondern bei ihrer allgemeinen Bestimmung für alle Studenten ohne Unterschied ihrer Heimat die Benefizienkommission der Universität und an zweiter Stelle der Kurator. Weitere 1200 M. sind zu Unterstützungen von je 240 M. jährlich für fünf Privatdozenten der verschiedenen Fakultäten bestimmt, welche eine gedeihliche akademische Wirksamkeit erwarten lassen. Da diese Wirksamkeit aber selbstverständlich nicht an die Universität Halle-Wittenberg gebunden ist, so werden sie von dem Unterrichtsminister, wenn auch nach Anhörung und auf Vorschlag der Fakultäten verliehen. Endlich stehen neben einer geringen Entschädigung für den bei der Verwaltung beteiligten Beamten zu aufserordentlichen Unterstützungen der dringend bedürftigen Studenten noch 744 M. dem Universitätskurator und 1800 M. dem jeweiligen Rektor zur Verfügung; namentlich der letztere ist bei seiner Auswahl weder an das kirchliche Bekenntnis der Studierenden noch an die Grenze des vorgeschriebenen Trienniums oder an ein bestimmtes Verteilungsverhältnis zwischen den einzelnen Fakultäten, ja nicht einmal an die preufsische Staatsangehörigkeit gebunden.

Der sechste Paragraph des Regulativs vom 12. April 1817 über die Vereinigung der Universität Wittenberg mit Halle bestimmte, dafs der theologische und der philologische Teil der Wittenberger Universitätsbibliothek zum Gebrauch des neuen Predigerseminars und des dort schon bestehenden Lyzeums zurückbleiben, der Rest dagegen mit allen anderen wissenschaftlichen Sammlungen und Apparaten in den Besitz der hallischen Universität übergehen und, soweit nicht besondere Stiftungen eine Absonderung vorschrieben, mit ihren Sammlungen verschmolzen werden solle. Nach dieser Vorschrift wurde auch verfahren, während zwei andere Büchersammlungen, welche bisher mit der Wittenberger Universität verbunden waren, die von Ponickausche und die ungarische, in ihrem vollen Bestande nach Halle übergiengen. Es hatte indes nicht viel gefehlt, dafs diese Sammlungen in den Kriegswirren der vorhergehenden Jahre untergegangen wären; sie wurden lediglich durch die Tatkraft und Umsicht eines Mannes, ihres damaligen ersten

Kustos und späteren Hallenser Professors Magister Gottlieb Wilh. Gerlach gerettet (s. o. II, 70).[23])

Im Juli 1813 wurden nämlich die Universitäts- und die Ponickausche Bibliothek, vermutlich auch die ungarische, aus ihren bisherigen Räumen in das Provianthaus geschafft und darauf im August noch vor Umschliefsung der Stadt durch Gerlach auf Kähnen verladen, um auf der Elbe nach Dresden verschifft zu werden. Sie gelangten indes nur bis zu einem Rittergute Seuselitz einige Stunden unterhalb Meifsen und blieben dort bis 1816, um dann durch denselben Gerlach nach Wittenberg zurückgeschafft zu werden. Im April 1817 wurde er nun von dem Minister beauftragt, die oben bezeichnete Aussonderung in der Art vorzunehmen, dafs neben den eigentlich theologischen und philologischen Büchern auch alle Werke allgemeinen Inhalts, welche zu diesen beiden Wissenschaften in Beziehung standen, für Wittenberg zurückbehalten würden; aufserdem blieben dort alle Schriften, welche schon in der hallischen Bibliothek vorhanden waren. Der hiernach an Halle fallende Rest zählte nur 2444 Werke, welche nach Vollendung jener mühsamen Arbeit mit den beiden anderen genannten Büchersammlungen erst im April 1823 in 134 Bücherkisten in Halle ankamen.

Von weit gröfserem Umfange und auch inhaltlich wertvoller wenn gleich von beschränkterem Zwecke war die Ponickausche Bibliothek.[24]) Der sächsische Kriegsrat Joh. Aug. von Ponickau, geboren am 2. September 1718, gestorben am 26. Februar 1802, hatte nach Ablauf seiner Studien- und Dienstjahre seine Zeit und sein Einkommen zur Anlegung einer Büchersammlung verwendet, welche zunächst alle Werke umfassen sollte, die sich auf die Geschichte und Landeskunde Sachsens bezogen, daneben auch andere Schriften allgemein wissenschaftlichen Inhalts, namentlich aus der Geschichte der Gelehrsamkeit für verschiedene Fächer aufnahm. Jener erste Zweck wurde bis zu einer annähernden Vollständigkeit in einer Sammlung von 11—12000 Werken erreicht; zu dem zweiten unter dem Gesammttitel Miszellanea begriffenen Bestandteile der Bibliothek traten noch als besonders schätzenswert eine grofse Zahl französischer Flugschriften aus dem achtzehnten Jahrhundert, insgesammt wol 3—4000 Bände, aufserdem eine beträchtliche Anzahl von Handschriften, Landkarten, Gemälden und Siegeln.

Von dieser kostbaren Sammlung gieng ein beträchtlicher Teil bei der Beschiefsung Dresdens 1760 durch Feuer verloren; allein der Stifter war unermüdlich bestrebt, den Verlust zu ergänzen und überhaupt den Vorrat zu vermehren. Schon 1762 hatte er diese Bibliothek der Wittenberger Universität zugedacht, deren eigene Sammlung allerdings höchst ungenügend war; diesen Vorsatz führte er noch bei seinen Lebzeiten, vermutlich wegen seiner zunehmenden Erblindung, von 1789—92 durch Hinüberschaffung der Sammlung nach Wittenberg aus. Hierbei übernahm er nicht nur die Kosten der Übersiedelung, sondern auch die Ausgaben für die neue Aufstellung und setzte überdies testamentarisch eine Summe von 3000 Thalern aus, deren Zinsen teils zur Besoldung eines besonderen Kustos für diese Bibliothek, teils zu ihrer Vermehrung verwendet werden sollten und auch noch verwendet werden. Nach dem Willen des Gründers ist also diese Sammlung in gesonderten Räumen, wenn auch innerhalb des Gebäudes der hallischen Universitätsbibliothek aufgestellt, für welche sie eine äusserst willkommene Ergänzung bildet. Es scheint übrigens, dafs diese Absonderung während der Wittenberger Zeit nicht so sorgfältig beobachtet und deshalb trotz widerholter nachträglicher Durchforschung Reste dieser Sammlung dort zurückgeblieben sind.

Zum Vergleich der Wittenberger und der Hallischen Bibliothek in ihrem früheren Zustande wird übrigens die Bemerkung dienen, dafs im Januar 1807 in der letzteren nach einer von dem mehrgenannten Intendanten Clarac veranlafsten Aufnahme 13 918 Werke gezählt wurden; und doch hatte die Friedrichsuniversität mit Recht bis auf die Verwaltung des Kanzlers von Hoffmann und die grofsen Bewilligungen Friedrich Wilhelm III zur Zeit des Ministers von Massow über die ärmliche Ausstattung ihrer Bibliothek Klage geführt.

Die ungarische Bibliothek war besonders für die Fortbildung der Stipendiaten aus Ungarn in der Kunde ihrer Heimat bestimmt; sie enthielt deshalb wesentlich Werke, welche sich auf die Geschichte, Statistik und Geographie Ungarns bezogen und war aus den Abzügen angeschafft und ergänzt, welche jeder Empfänger eines solchen Stipendiums zu erleiden hatte. Nach der Cassaischen Stiftung bestanden diese bei dreijähriger Genufsdauer für jeden Stipendiaten in einem

Dukaten und sechs Mark, bei Verlängerung des Bezuges in weiteren sieben Mark, und aufserdem hatte derselbe nach seiner Anstellung jährlich drei Mark zu gleichem Zwecke einzuschicken.

Von den übrigen Wittenberger Sammlungen kommt hier noch die physikalische in Betracht, welche lediglich der gleichnamigen in Halle einverleibt wurde; sie enthielt neben dem physikalischen und chemischen Apparat auch mehrere saubere Modelle technologischer Art. Ein Teil dieser Sammlung, welche von dem Wittenberger Professor Langguth hergestellt war, wurde schon 1812 für die Hallische Universität käuflich erworben. Diese Instrumente und Modelle, welche sich neben den vorerwähnten Fächern auch auf die Uranographie beziehen, sind sämmtlich wol erhalten und in brauchbarem Zustande, besitzen aber bei der weiteren Entwickelung der beteiligten Wissenschaften jetzt nur einen immerhin unverächtlichen Wert für ihre Geschichte.

Endlich ist hier zu erwähnen, dafs aus der Wittenberger Krankenkasse, dem sogenannten *fiscus nosocomii,* nach § 13 des mehrangeführten Regulativs jährlich 350 Thaler an die Hallischen Kliniken besonders zur Verpflegung kranker Studenten abgegeben werden sollten, wozu nach § 15 noch weitere 150 Thaler aus dem bisherigen Staatszuschufs für die Wittenberger Universität traten. Nach § 14 wurde die Wittenberger Wittwenkasse mit ihrem Bestande und ihren Verpflichtungen zwar gleichfalls nach Halle verlegt, jedoch mit der mafsgebenden Beschränkung, dafs ihre Einkünfte nur für die früheren und gegenwärtigen Hinterbliebenen der Professoren der Wittenberger Stiftung verwendet werden dürften.

Anmerkungen zu Kapitel 18.

1) Archiv des Ministeriums der geistl. u. s. w. Angel., Reorganisation der Univ. Halle I, 1 Vol. 1.

2) Min. Arch. a. a. O.; Univ. Arch. H. 18.

3) Geh. Staatsarch. R. 74. L. V, Univers. u. Schulsachen, Sachsen Vol. 1.

4) Univ. Arch. E. 9. 10 Vol. V fol. 53.

5) Geh. Staatsarch. R. 74. L. V. u. s. w.; Min. Arch. Vereinigung von Wittenberg u. Halle I Abt. N. 4.

6) Geh. Staatsarch. an letztangeführter Stelle N. 6. Die Veränderung der Aufsicht erfolgte durch Min. Erl. v. 27./7 1818.

7) Min. Arch. a. a. O. Die Versetzung der genannten Professoren in den Ruhestand wurde in dem königl. Erl. v. 12. April 1817 genehmigt.

8) Dekanatsakten der juristischen Fakultät Vol. 56.

9) Univ. Arch., Cancellariatsakten Vol. II.

10) Die Grundlage der Darstellung bildet das zuverlässige nnd einheitlich verfafste Werk von Leop. Witte Das Leben D. Fr. Ang. Gotttren Tholncks, 2 Bde 1884. 86. Vgl. dazu Mart. Kähler Aug. Tholuck, ein Lebensabrifs, 1877.

11) Hegel Encyklopaedie der philosophischen Wissenschaften, 3. Aufl., Vorr. XI Anm. und S. 591.

12) Dekanatsakten der jurist. Fakult. Vol. 48.

13) C. Barriés Peter Krukenberg, Biographische Skizze und Charakteristik seiner Lehrthätigkeit; Halle 1866.

14) Friedländer Ansichten von Italien, 2 Bde, 1818.

15) K. Rosenkranz Von Magdeburg bis Königsberg S. 281 ff. und S. 384 ff.

16) Seidlers Hauptschrift ist *de versibus dochmiacis.*

17) *Xenophontis Oeconomicus ed. Kusterus 1812.*

18) *Guil. Dittenbergeri oratio de Carolo Reisigio Thuringo* vor dem Hallischen Vorlesungsverzeichnis des Sommerhalbjahrs 1892.

19) O. Ribbeck Fr. Wilh. Ritschl I S. 64 ff. u. 81 f.

20) Univ. Arch. Jubelfeier des Prof. Schütz.

21) Heinr. Leo Meine Jugendzeit. 1880 nach seinem Tode herausgegeben.

22) W. Weber. Eine Lebensskizze von Heinr. Weber in der Deutschen Rundschau 1892 S. 183—202. Der Titel der mit dem älteren Bruder gemeinschaftlich herausgegebenen Erstlingsschrift war: Die Wellenlehre auf Experimente gegründet, Leipzig, 1825. Der Titel der Promotionsschrift *Theoria efficaciae laminarum maxime nobilium,* der Habilitationsschrift *Leges oscillationis oriundae.* Auf der Naturforscherversammlung in Berlin 1828 hielt W. Weber den sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über die Kompensation der Orgelpfeifen.

23) Vergl. Die Rettung der Wittenberger Universitätsbibliothek durch deren Kustos Mag. G. W. Gerlach. Znr Geschichte des Jahres 1813; Halle, 1859. Kleinschmidt Geschichte des Königr. Westfalen vermischt S. 590 irrig die Schicksale der Universitäten Halle nnd Wittenberg.

24) Ad. Langguth Johann August von Ponickau, ein gelehrter Bibliophile des 18. Jahrhunderts; im Centralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. VIII, Heft 6, 1891 S. 241—275; vgl. dazu Ed. Böhmer in der Festschrift zur Feier der fünfzigjährigen Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg 1867, und O. Hartwig in der Allgem. Deutschen Biographie XXVI S. 410.

Kapitel 19.

Die Verwaltung und Staatsaufsicht.

§ 59. Kanzler und Prorektor.

Wie Niemeyer während der westfälischen Zeit bemüht gewesen war, seine Machtfülle und Verantwortlichkeit durch Einsetzung eines

Verwaltungsausschusses und eines Prorektors zu begrenzen und die Verfassung der Universität, so weit es die Umstände zuliefsen, den früheren Einrichtungen anzupassen, so trug er nach Herstellung der preufsischen Herrschaft darauf an, dafs er sein ständiges Rektorat an einen nach alter Sitte gewählten Prorektor abgeben, aber das Kanzleramt beibehalten dürfe. Dies wurde gegen das Gutachten des Oberpraesidenten der neuzusammengefügten Provinz genehmigt, welcher seit Widerherstellung der Universität die Aufsicht und Kuratel über sie geführt hatte und gern weiter führen wollte. Der Minister von Schuckmann betonte hierbei in seinem Berichte vom 27. Dezember 1816, dass die Befugnisse des Kanzlers ganz nach Niemeyers Wünschen zu regeln seien, da er sich freiwillig des Rektorats begeben habe. Dem wurde durch den königlichen Erlafs vom 4. Januar 1817 in der Weise entsprochen, dass dem Kanzler die Oberaufsicht über die Universität, insbesondere über ihre Hilfsanstalten und die ganze Vermögensverwaltung übertragen und dazu das Recht zu gutachtlichen Vorschlägen beigelegt wurde. Dafs durch ihn auch der gesammte schriftliche Verkehr mit dem Ministerium vermittelt werde, wurde zwar von Seiten des letzteren im ganzen streng eingehalten, wogegen die Mehrzahl der Professoren noch durch lange Zeit ihre Gesuche unmittelbar an den Minister zu richten liebten und hierdurch Rückfragen veranlafsten, welche eine glatte Geschäftserledigung erschwerten und verdunkelten. Schuckmann hatte schon in einem Erlasse vom 29. Aug. 1816 das Amt des Kurators so umschrieben, dafs er ständiger Kommissar des Ministers, das Organ desselben an Ort und Stelle sein solle. Im wesentlichen war also der Kanzler dann, was vor ihm Hoffmann gewesen war und nach ihm die Kuratoren sein sollten, nur dafs Niemeyer daneben sein Lehramt, die Stellung innerhalb des Professorenkollegiums und der Fakultät und die Wählbarkeit zum Prorektor beibehielt.[1]) Niemeyer führte diese Würde bis zu seinem Tode wenigstens dem Namen nach fort, obschon sie 1819 durch die Einsetzung eines besonderen Regierungsbevollmächtigten und Kurators so ziemlich ihres Inhaltes entleert wurde. Nach jenem Zeitpunkt erlosch das Kanzleramt.

Durch den eben gedachten Erlafs von 1816 wurde also der Friedrichsuniversität in ausdrücklicher Gleichstellung mit den übrigen

preufsischen Universitäten die Wahl ihres Prorektors zurückgegeben, sogar ohne den Wahlkörper an den früher vorgeschriebenen Wechsel unter den Fakultäten und an die Rangfolge der Professoren im akademischen Konzil zu binden. Um jede Zufälligkeit auszuschliefsen, wurde die Wahl erst durch eine zweite Abstimmung unter den dreien entschieden, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten hatten. Der Gewählte hatte seine etwanige Ablehnung mit Gründen zu unterstützen, über deren Giltigkeit das Generalkonzil nach seinem Abtreten durch einfache Abstimmung ohne weitere Verhandlung befand. Dieser Entscheidung sollte sich der Gewählte unbedingt unterwerfen; nur Niemeyer erhielt das Recht, eine auf ihn fallende Wahl ohne Anführung von Gründen abzulehnen. Die Abwesenden hatten ihre Stimmen schriftlich und versiegelt an den derzeitigen Prorektor einzuschicken, auch zugleich sich über die Annahme einer etwa sie treffenden Wahl zu erklären. Die Verpflichtung der Abwesenden zu dieser schriftlichen Stimmabgabe wurde nochmals durch einen Erlafs des Ministers vom 17. Juni 1834 eingeschärft.[2])

Die vollzogene Wahl war sofort dem Kanzler anzuzeigen und ihre Bestätigung oder die Anordnung einer Neuwahl durch den Minister abzuwarten. In dieser Schlufsbestimmung schien eine Abänderung des uns bekannten Organisationserlasses vom 10. April 1804 zu liegen,*) welcher in § 4 allerdings den Vorbehalt enthielt, dafs der Oberkurator (= Minister) statt des gewählten auch einen anderen ordentlichen Professor zum Prorektor ernennen dürfe, nur dafs hierzu die besondere Ermächtigung des Königs einzuholen sei. Aus dieser Verschiedenheit folgerte in einem späteren Streitfalle eine beträchtliche Minderzahl des Professorenkollegiums, dafs auch bei nicht bestätigter Wahl das Wahlrecht des Generalkonzils unbeschränkt fortbestehe, oder mit anderen Worten, dafs der Minister auch mit königlicher Genehmigung das Recht nicht besitze, in Nichtgenehmigung der getroffenen Wahl einen Prorektor zu ernennen. Dieser Fall wird später erörtert werden; zunächst sollte gegen die erwähnte Auslegung der Vorgang des Jahres 1824 sprechen, wo auf königlichen Befehl sogar der schon im Amt befindliche Prorektor Gesenius seiner Würde enthoben und statt seiner der

*) Vgl. Anlage 32.

Staatsrat von Jacob auf drei Jahre zum Prorektor bestellt wurde, ohne dafs das Generalkonzil gegen die Rechtmäfsigkeit dieses Verfahrens Einspruch erhoben hätte.

Genug das Wahlrecht der Universität war in erweiterter Fassung hergestellt und in dessen erstmaliger Ausübung der geschäftskundige und besonnene Maafs zum Prorektor gewählt, auch am 31. October 1816 ohne Anstand bestätigt. Die neu eingetretenen Wittenberger Professoren hatten gebeten, für diese erste Wahl von der Beteiligung an dem Wahlakte entbunden zu werden, was ihnen durch den Erlafs vom 10. October zugestanden war. Dafs im folgenden Jahre unter ihrer Teilnahme der Wittenberger Gruber mit dieser Würde betraut wurde, ist schon erzählt.*) Endlich wurde 1824 durch Ministerialerlafs die feierliche Begehung des Prorektoratswechsels am 12. Juli wider eingeführt, von welcher lange Jahre abgesehen war, weil sie vordem für die Studenten einen willkommenen Anlafs geboten hatte, ihre Teilnahme allzu geräuschvoll auch auf den Strafsen der Stadt kundzugeben.

So schien alles von neuem wol geordnet, die altgewohnte Verfassung wider hergestellt und ein ruhiger Gang des Universitätslebens unter dem angestammten Herrscherhause des erlauchten Universitätsgründers verbürgt; die Zahl der Studenten, welche 1812 wenig über 300 betragen hatte, hob sich stetig und hatte 1819 schon wider die Höhe von fast 800 erreicht. Da wurde auch unsere Friedrichsuniversität von einer Bewegung berürt, welche sich rasch über die meisten deutschen Hochschulen ausgebreitet hatte und ursprünglich aus reinen und selbst löblichen Antrieben entstanden bald so viel Trübes und Besorgliches mit sich zu führen schien, dafs sie die deutschen Regierungen zu ernstlichem Einschreiten und zu einer wesentlichen Umgestaltung der akademischen Verwaltung durch Einsetzung eines mit besonderer Vollmacht ausgerüsteten Regierungsbeamten bewog. Diese Einrichtung war anfänglich nur als vorübergehend gedacht; sie sollte aber Dank der Torheit von verschiedenen Seiten fast ein Menschenalter währen und erst dann weichen, als eine neue allgemeinere und stürmischere Bewegung mit anderen Schranken auch diese Fesseln der akademischen Selbstverwaltung sprengte.

*) Siehe oben II, 55.

§ 60. Die deutsche Burschenschaft.

Der vaterländische Kampf von 1813/14 mit seinen hohen Zwecken und seinen trotz aller Zwischenfälle reichen Erfolgen hatte den Sinn des deutschen Volks gehoben und veredelt; er hatte zugleich die Hoffnung erweckt, dafs so grofse, so freudig dargebrachte Opfer den Deutschen auch den inneren Frieden, eine engere Gemeinschaft und eine lebendigere Beteiligung am staatlichen Leben bringen würden. Es wäre unverständlich gewesen, wenn diese Gefühle in der akademischen Jugend, aus welcher eine namhafte Zahl mitgestritten und mitgeblutet hatte, nicht einen besonders starken Widerhall gefunden hätten; hat doch die Jugend das schöne Vorrecht, die Forderungen und Verheifsungen des Lebens ideal aufzufassen und über seine notwendigen Härten und Engen unbekümmert hinwegzusehen. Hierzu schien sie in jener Zeit sogar besonders berechtigt, da der gewaltige Ethiker in seinen Reden die Widergeburt und die Befreiung des Vaterlandes vor allem von der Tatkraft der Jugend abhängig gemacht hatte. Von solcher Stimmung mufste auch die nachwachsende Studentenschaft, welche die Waffen noch nicht zu führen vermochte, um so lebhafter ergriffen werden, als sie dieselbe mit Ernst durch ihre gereifteren von dem Schlachtfelde in die Hörsäle heimkehrenden Genossen vertreten, in ihnen die lebendigen Muster vaterländischer Kraft und Gesittung vor Augen sah. Es war löblich, dafs dieser Jugend schaal und abgeschmackt erschien, was vordem als studentischer Brauch in Ehren gehalten wurde, und es war zweckgemäfs, dafs sie sich zur Ausmerzung der Misbräuche, zur Pflege edlerer Gesinnung in möglichst grofse Gemeinschaften zusammenzuschliefsen und zu stärken suchte.[3])

Aus solcher Sinnesweise gieng die Stiftung der allgemeinen deutschen Burschenschaft in Jena am 12. Juni 1815 hervor; abtun und abschaffen wollten die Mitglieder, was ihnen am Studentenleben kindisch und verwerflich erschien, auflösen die sich befehdenden Sonderverbindungen in eine allgemeine Studentenschaft und sich selbst vorbereiten, um das befreite Vaterland und die eigene Ehre zu schützen. War die Vorstellung über die Wege, auf welchen dieses edle Ziel erreicht werden könne, noch verworren und unbegrenzt, so hatten

wenigstens in ihr bestimmte politische Zwecke, gar solche welche sich etwa gegen die Fürsten wenden sollten, um so weniger Raum, als die Fürsten noch nicht einmal in der Lage gewesen waren, über das Mafs der zu gewährenden staatlichen Freiheit sich zu erklären. Die Verfassung des deutschen Bundes war ohnehin allgemein und unbestimmt genug, um ungeschulten Köpfen noch alle Hoffnung zu lassen, und die Gefahr radikaler Einheit lag um so ferner, als kurzsichtige und befangene Historiker jener Zeit bemüht waren, die Gemüter mit Abneigung gegen Preufsen zu erfüllen, welches doch vor allen der Zeit und dem Grade nach für die Befreiung des Vaterlandes seine Kraft und sein Blut geopfert hatte.

Die preufsischen Staatsmänner sahen deshalb jenen Vorgängen unter der akademischen Jugend zunächst ziemlich gelassen zu: der Minister forderte zwar am 21. Juni 1817 Bericht über die burschenschaftliche Verbindung Teutonia, welche sich in Halle bereits 1814 gebildet hatte, hielt sich dann aber nach seiner Verfügung vom 10. Juli nicht veranlafst, durch weitere Mafsregeln dieser Erscheinung gröfsere Wichtigkeit zu verschaffen, da die angezeigten Tatsachen zu unbestimmt seien. Auch der Prorektor Gruber antwortete am 23. October dess. Jahres auf eine Anfrage aus Breslau, dafs ein politischer Zweck der Teutonia sich nicht ergeben habe, und noch in einem Berichte vom 16. Januar 1819 glaubte er derartige Verbindungen als ganz natürlich, wo nicht gar für lobenswert erklären zu dürfen. Ja andere meinten die Teutonia, obschon sie sich nach mehreren Hochschulen verbreitet hatte, bei ihren engeren landsmannschaftlichen Formen überhaupt als eine echte Burschenschaft nicht anerkennen zu können, zumal sie sich von jedem Anschlufs an die Jenenser fern gehalten hatte. Nach einem Berichte des hallischen Landrats Streiber vom 7. Aug. 1818 hatte sie sich in Folge von Streitigkeiten schon 1816 aufgelöst, und da sie dem Verlangen nach weiterer Vereinigung nicht gerecht geworden war, so gieng man erst jetzt in Halle an die Bildung einer allgemeinen Burschenschaft, welche dann freilich mit den Burschenschaften anderer Universitäten in Verbindung trat. Diese umfafste nach Streibers Anzeige den gröfsten Teil der Studierenden; sie habe auf die allgemeine Gesittung vorteilhaft eingewirkt, so dafs die alte Renommisterei verschwunden

und seit einem halben Jahre keine Karzerstrafe verhängt sei.[4]) Das war die Zeit, in welcher K. von Raumer sich mit den besseren Zielen der Burschenschaft befreundete, ihre Ausschreitungen aber misbilligte, und wahrlich wenn sie den Zweck verfolgte, welchen Leop. Haupt (a. a. O. S. 82) ihr noch 1820 beimafs, eine allgemeine, öffentliche, christlichteutsche Verbindung zu sein, welche in sich die studentischen Unterschiede, den Pennalismus, schliefslich den Zweikampf aufheben wolle, so brauchte man ihretwegen keine Besorgnis zu hegen.

Denselben Zweck und dieselbe gute Wirkung hatte zunächst auch die Jenenser Burschenschaft.[5]) Allein es kann nicht befremden, dafs so löbliche und doch so wenig begrenzte Unternehmungen sich bald minder günstig entwickelten und dafs die Teilnehmer durch die Unklarheit über ihre Kraft und ihre Mittel, durch den Ehrgeiz einzelner Mitglieder, später auch durch verkehrte Mafsnahmen der Obrigkeit in falsche Bahnen und zu verwerflichen Schritten gedrängt wurden. Zunächst nahmen doch die burschenschaftlichen Reden und Verhandlungen einen ungebürlichen Raum im akademischen Leben ein und mit den widerholten Beratungen über Formen, denen man einen fruchtbaren Inhalt nicht zu geben wuste, wurde allzuviel Zeit und Kraft vergeudet. Da zudem die begeisterten Burschen durch einige ihrer Lehrer in dem Gefühle ihrer Wichtigkeit noch bestärkt wurden, so kann es nicht Wunder nehmen, dafs sie dem Übermut und der Unlenksamkeit weit über das der Jugend zugestandene Mafs verfielen.

War dies schon an sich bedenklich, so erregte es nach aufsen hin um so gröfseren Anstofs, als es sich mit einer anderen im Kerne gleichfalls löblichen Bewegung berürte und durchdrang, welche in ihrer Erscheinungsform die Verachtung äufserer Sitte mehr als billig zur Schau trug. Es war erklärlich, dafs der ehrliche Polterer Jahn auch nach dem Feldzuge gegen das Wälschtum in jeder Gestalt wetterte; dafs er aber die Jugend, welche doch auch zum Anstand und zur Bescheidenheit erzogen werden soll, in der preufsischen Hauptstadt und unter den Augen des zurückhaltenden Königs zur Derbheit wo nicht zur Ungeschliffenheit in Tracht und Haltung geradezu anleitete, muste einiges Mistrauen gegen das von ihm vertretene Deutschtum erwecken. Dieses geflissentliche Abtun äufserer Sitte gieng nun mit der Turnerei

auf die Burschenschaft über. Heinr. Leo erzählt mit ergetzlicher Selbstverspottung von dem seltsamen Eindruck, welchen er auf seinen Burschenfahrten mit seinem äufseren Auftreten in gebildeten Häusern hervorgerufen habe.

Diese Wunderlichkeiten mochten belächelt und überwunden werden; allein die ungestüme Jugend verlangte nach einer Betätigung, mindestens nach einer öffentlichen und lauten Kundgebung ihrer Gefühle, welche zu einer weiteren Erhitzung der Köpfe führte und die Unbesonnenen zur nichtgewollten, die Ehrgeizigen und Berechnenden zur bewusten Übertretung der Gesetze bewog. So kam es zuerst 1817 zu dem in seinen Einzelheiten nicht vorbedachten Wartburgfeste, welches trotz des Überschwangs der Reden allenfalls hätte von den Regierungen übersehen werden und in eine Ernüchterung auslaufen können, wenn nicht hierbei der eitle und in staatlichen Dingen völlig unwissende Mafsmann durch seine alberne Bücherverbrennung einflufsreiche Männer schwer beleidigt und der Jenenser Fries durch unbedachte Worte den Argwohn erregt hätte, dafs die Torheiten der Studenten von ihren Lehrern gebilligt, wol gar angestiftet würden. Andererseits war es eine psychologische Notwendigkeit, dafs die Feurigeren alsbald vom Wort zur Tat übergehen wollten und ohne Verständnis der obwaltenden Schwierigkeiten verräterische Absichten bei den Regierungen witterten, welche mit der Verkündigung einer freieren Verfassung zögerten. Hatte doch selbst ein Mann, wie Uhland, schon 1816 in einem übrigens schönen Gedicht[6]) die Fürsten der Säumigkeit, die Völker des Mangels an Mut beschuldigt, obschon der Anteil der Schwaben an dem deutschen Freiheitskriege ein sehr mäfsiger gewesen war.

Jene ersehnten Taten, welche sich doch nur in gewaltsamer Erzwingung der verheifsenen Volksrechte ausdrücken konnten, durften selbstverständlich nicht öffentlich angekündigt werden. So bildeten sich denn innerhalb der allgemeinen Burschenschaft und ganz im Widerspruch zu ihren ursprünglichen Grundsätzen geheime Kreise, wie die Schwarzen in Giefsen; es kamen die Bewusten und Unbedingten und vor allen unternahm und verstand es Karl Follen, seit 1818 Privatdozent in Jena, die gerade Denkweise der Burschen in ihr Gegenteil

zu verkehren und ein Zerrbild der Pflichtenlehre zu entwerfen, welches die Überzeugung und das Belieben des Einzelnen über das allgemeine Sittengebot, natürlich um so viel mehr über die Staatsgesetze zu stellen befahl. In gährenden Gemütern konnte die Frucht solcher Saat nur das Verbrechen bis zum Aufruhr und zum Morde sein; Sands böse Tat am 23. März 1819 muste allerdings die Regierungen zum ernstesten Nachdenken aufrufen, wie solcher Verführung der jugendlichen Gewissen zu steuern sei. Wie einige übrigens mit keinem Namen versehene Denkschriften im preufsischen Staatsarchiv beweisen, hatte man im Unterrichtsministerium die Gefahr schon vor der Ermordung Kotzebues erkannt, ohne noch zu bestimmten Entschlüssen über die Art der Abwehr gediehen zu sein.[7]) Ja wenn ein öffentlicher Lehrer der Theologie, wie der sonst keineswegs hitzige de Welte, im Mitgefühl mit dem über Sands Mutter gekommenen Leide sich so weit vergessen konnte, die Mordtat bedingter Weise als einen Ausflufs der Gewissenstreue anzuerkennen, so war der Verdacht, dafs die Universitäten unter Mitschuld ihrer Lehrer die Pflegestätten des Aufruhrs seien, einigermafsen verzeihlich.

Von ähnlicher Anschauung ausgehend und ohnehin durch seine Gemütsart und sein früheres Geschick zum Mistrauen geneigt hatte Friedrich Wilhelm III schon am 7. Dezember 1817 erklärt, ohne Anstand diejenige Universität aufheben zu wollen, auf welcher der Geist der Zügellosigkeit nicht zu tilgen sei; dazu ängstigte die Erinnerung an die mit ihren Folgen kaum überwundene französische Revolution die Gemüter der Staatsmänner. Somit gelang es Metternich, der die Gefährlichkeit der deutschen Einheit und des preufsischen Wachstums für sein Oesterreich allezeit klar erkannt hat, zuerst in Teplitz den König von Preufsen, dann in Karlsbad die deutschen Fürsten zu Zwangsmafsregeln wie überhaupt gegen die politischen Regungen des deutschen Volkes so insbesondere gegen die Universitäten zu überreden und diesen durch eine übereilte Abstimmung am 20. September 1819 in der Bundesversammlung die gesetzliche Form und Anerkennung zu verleihen.

Diese am 18. October dess. J. in Preufsen verkündigten Beschlüsse bestimmten in ihrem zweiten Abschnitt, dafs bei jeder Universität ein

mit aufserordentlichen Befugnissen versehener Regierungsbeamter anzustellen sei, welcher über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äufseren Anstandes unter den Studierenden dienen könne, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen habe. Die Bundesregierungen wurden verpflichtet, die Lehrer an den Universitäten und Schulen, falls sie ihren rechtmäfsigen Einflufs auf die Jugend zur Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren misbrauchten, auf Antrag des Regierungsbevollmächtigten sofort und ohne Beachtung formaler Hindernisse aus ihrem Amte zu entfernen und nirgends wider anzustellen. Die Gesetze gegen unerlaubte Studentenverbindungen, besonders gegen die seit einigen Jahren gestiftete allgemeine Burschenschaft sollten unter wachsamer Einwirkung der Regierungsbevollmächtigten um so strenger aufrecht erhalten werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung eines fortdauernden Verkehrs zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liege. Kein Student, welcher fortan sich an verbotenen Verbindungen beteilige, solle später zu einem öffentlichen Amte, ja im Falle seiner Verweisung nicht einmal zu weiterem Studium auf anderen Universitäten zugelassen werden.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wurden nun die an den preufsischen Universitäten neueingesetzten aufserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten am 18. November dess. J. mit einer genauen Geschäftsanweisung versehen, welche ihnen eine ausgedehnte und tief eingreifende polizeiliche Macht über die Universität einräumte und die Beschlüsse der akademischen Behörden ihrer Bestätigung oder auch Verschärfung zuwies, kurz die Begrenzung und Ausübung der akademischen Zucht wesentlich in ihre Hand legte. Namentlich sollten sie entscheiden, wenn der Universitätsrichter und der Senat oder

andererseits die akademischen Behörden und die Ortspolizei über die Behandlung studentischer Vergehungen unter einander nicht übereinstimmten. Was die alten Gerechtsame der Universitäten noch mehr durchbrach, die Regierungsbevollmächtigten wurden befugt, bei Säumigkeit der Universitätsbehörden die Mitwirkung der am Orte befindlichen Gerichtshöfe in Anspruch zu nehmen oder auch erforderlichen Falls die akademischen und die polizeilichen Behörden zu gemeinschaftlicher Verhandlung unter ihrem Vorsitz zu vereinigen. Sie sollten ferner sich von der Beschaffenheit der Lehrvorträge die erforderliche Kenntnis verschaffen, den Dozenten die nötigen Bemerkungen hierüber mitteilen und über die Anstellung und Beförderung der Professoren wie über die Zulassung der Privatdozenten dem Minister ihr Gutachten einreichen. Zu besserer Beobachtung wurden sie ermächtigt den Sitzungen der Fakultäten beizuwohnen und sie durch den Dekan zu aufserordentlichen Versammlungen berufen zu lassen. Weiter sollten sie zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äufseren Anstandes unter den Studenten den unter ihnen herrschenden Geist und Ton fortwährend beobachten und selbst Einflufs darauf zu gewinnen suchen, unanständige Tracht und anstöfsiges Betragen durch Anzeige und Bestrafung der Zuwiderhandelnden beseitigen, die Beschlüsse über die Verleihung der Freitische und sonstigen Unterstützungen durch ihre Unterschrift bestätigen und monatliche Berichte über den auf der Universität waltenden Geist, die Beschaffenheit der Sitten und etwanige Vergehungen gegen die Zucht an den Minister erstatten.[8])

Um nun diesen Beamten neben ihrer weitreichenden polizeilichen Aufsicht und Verantwortlichkeit auch eine innerlich fördernde Fürsorge für die Universitäten zu ermöglichen wurden sie zugleich zu ihrem Kurator ernannt. Für diesen Teil ihrer Obliegenheiten wurden sie am 21. November 1819 mit besonderer Anweisung versehen;*) es genügt hier aus ihr hervorzuheben, dafs sie im wesentlichen die Pflichten und Befugnisse der früheren Kanzler widerholt, daneben den Kuratoren die besondere Verwaltung der Hilfsanstalten, als Bibliothek, Kliniken und

*) Abgedruckt mit dem Einführungsschreiben in Anl. 44.

sonstiger Lehrinstitute, die Anfertigung der Voranschläge, die Aufsicht über die Kasse überträgt und den gesammten amtlichen Schriftverkehr zwischen der Universität und dem Minister durch sie vermittelt wissen will. Den Kuratoren wurde hierdurch ein weites Gebiet teilnehmender Fürsorge geöffnet, so sehr sie auch im einzelnen an die Entscheidung des Ministers gebunden waren. Für manche Verwaltungszweige ist übrigens diese Abhängigkeit durch spätere Bestimmungen gelockert und die Selbständigkeit wie die Verantwortlichkeit der Kuratoren um ebenso viel erweitert.

Die nächsten Folgen der bundestäglichen Beschlüsse schienen vorerst den erwarteten Erfolg zu haben: am 26. November 1819 löste sich die Jenenser Burschenschaft feierlich auf. Allein Karl August von Weimar behielt doch Recht mit seiner schon vor zwei Jahren ausgesprochenen Warnung, dafs Argwohn und gewaltsame Mafsregeln Deutschland verwirren würden. Mindestens die jugendlichen Gemüter wurden verwirrt, als sie unterdrückt sahen, wozu sie vor kurzer Zeit geglaubt hatten sich öffentlich und ohne Scheu, ja unter halber Zustimmung eines hochherzigen Fürsten bekennen zu dürfen. Denn von dem Sandschen Frevel wandten sie sich ab, von den Follenschen Verführungskünsten wusten die wenigsten unter ihnen; sollten sie so plötzlich aufgeben, was aus Liebe zum Vaterlande entsprungen war und was sichtlich das studentische Leben und Denken gereinigt und veredelt hatte? Nicht alle meinten dieses tun, dem ausnahmslosen Verbot so streng sich fügen zu müssen. Vielmehr gerade jetzt taten einzelne, was nun wirklich widergesetzlich war; sie traten zu geheimem Bunde zusammen, der die alten Ziele auf einem freilich ganz verkehrten Wege verfolgen wollte. Denn war sein Streben ein richtiges, so durfte es sich nicht auf verborgenen Wegen und in Einzelvereinen im Gegensatze zu der früher bekannten Öffentlichkeit und der in Anspruch genommenen allgemeinen Studentenschaft durchsetzen wollen; und so ungefährlich und unbedeutend im Grunde das Tun der neugebildeten Burschenschaft blieb, so wirkte das Geheimnis an sich ebenso anlockend als verführend. Es sollte sich bald zeigen, dafs die jungen Herzen nunmehr allerlei Auswege suchten, um sich mit dem Gesetze und ihrem Gewissen abzufinden, wobei denn die Geradheit

des sittlichen Gefühls nicht gewinnen konnte. Dasselbe Geheimnis verleitete auch zu weiter gehenden Plänen, welche nicht mehr durch die Öffentlichkeit beschränkt und berichtigt wurden, so dafs sich fortan innerhalb der Burschenschaft, wenn auch nicht an allen Universitäten und nicht überall in gleicher Art und Stärke Kreise zusammenschlossen, deren Ziele sich weder mit den Zwecken der Universität vertrugen noch von Staatswegen geduldet werden konnten. Neben diesen Geheimstätten unterscheiden die Erkenntnisse des Breslauer und des Berliner Obergerichts tatsächlich zutreffend zwischen den zur Tat aufgelegten Germanen und den auf innere und allmähliche Vorbildung bedachten Arminen; es war ein neuer Widerspruch und Keim des Verderbens für die Burschenschaft, dafs beide Zweige zumal in Jena sich auf das bitterste befehdeten. Man hätte sie freilich bei dieser Zerklüftung für um so ungefährlicher halten sollen und doch wurden sie in den amtlichen Erlassen wie in den Untersuchungen weit härter behandelt als die gleichfalls verbotenen Landsmannschaften, vor denen sie nicht mit Unrecht manches voraus zu haben glaubten. Treitschke urteilt freilich richtig, dafs die wahre Keuschheit mit ihrem Selbstruhm unverträglich sei; gleichwol hielt man in der Burschenschaft strenger auf Sittlichkeit als in den Korps, und hierin lag ein weiterer und zwar unverächtlicher Antrieb für ihren Zusammenhang und Fortbestand. Auch die akademischen Behörden konnten in dem halb begütigenden Erlasse, durch welchen ihnen die Einsetzung der neuen Vorgesetzten angekündigt und die Vortrefflichkeit der erwählten Männer angepriesen wurde,*) keinen Ersatz für die starke Schmälerung ihrer bisherigen Selbständigkeit, keine Schärfung ihrer Verantwortlichkeit erblicken; von Herzen haben sie die argwöhnische Überwachung der Jugend nicht unterstützt und der Kanzler Niemeyer klagte, dafs er in der Stille bei Seite geschoben sei. Auch war die neue Verwaltung nicht überall taktvoll, und es kam über die Jugend, wenn auch nicht ohne ihr Verschulden, viel Leid und Thränen, welche bei gröfserer Unbefangenheit und herzlicherem Wolwollen der Aufsichtsbehörden, bei besserem Verständnis der jugendlichen Natur sich wol hätten verhüten lassen.

*) S. Anlage 44 A und B.

Ein solch umsichtiges, erziehendes, vorbeugendes Verfahren war indes bei Beamten, welche dem eigentlichen Universitätsleben bisher ferner standen, umsoweniger zu erwarten, als in Preufsen wenigstens zwar nicht Altenstein, aber der Minister des Innern und die Untersuchungskommission sei es aus eigner Überzeugung oder aus Furcht vor den königlichen Rügen immerfort zu eifriger Verfolgung antrieben.

§ 61. Der Regierungsbevollmächtigte und die Hallenser Untersuchungen.

War der aufserordentliche Regierungsbevollmächtigte mit der Aufsicht über die ganze Universität einschliefslich des Lehrkörpers beauftragt, so galt es aufserdem die akademischen Behörden innerhalb ihres Amtskreises zu strafferer Zucht über die Studenten anzuhalten, ihnen die hierzu nötigen Mittel zu gewähren und die Befugnisse aller dieser Verwaltungsstellen unter einander und gegen den Regierungsbevollmächtigten klar abzugrenzen. Dies geschah durch königliche Verordnung vom 18. November 1819 über die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten,[9]) deren wichtigste Neuerung in der Einsetzung eines eigenen Universitätsrichters an Stelle des bisherigen Syndikus bestand. Dieser Universitätsrichter sollte selbst kein Professor,*) aber bevorzugtes Mitglied des akademischen Senats und für alle erheblicheren Vergehen der eigentliche und ziemlich selbständige Träger der Zuchtgewalt sein; zu diesen schweren Fällen wurden namentlich Zweikämpfe, tätliche Beleidigungen der Studenten unter einander, Beleidigungen ihrer Lehrer und der Obrigkeit, Aufwiegelei, Unruhestiftung und Teilnahme an verbotenen Verbindungen gerechnet, letztere soweit ihre Ahndung der Universität überlassen blieb und vorbehaltlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung durch die ordentlichen Gerichte. Ohne die Befugnis des Senats zur Verweisung von Studenten zu beschränken wurde doch dem Universitätsrichter freigestellt, gegen einen von ihm nicht gebilligten Senatsbeschlufs die Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten anzurufen; aufserdem

*) Von dieser Beschränkung ist später in Einzelfällen abgesehen.

war er das Mittel, durch welches der Senat mit der Ortspolizei in Verbindung trat. Von der bisherigen Obliegenheit des Syndikus, die Universität in Rechtssachen vor Gericht zu vertreten, wurde dagegen der Universitätsrichter befreit; vielmehr durfte er hierfür nach Einvernehmen mit dem Rektor einen anderen Rechtskundigen wählen. Diese letztere Wahl ist später dem mit der gesammten Vermögensverwaltung betrauten Kurator überlassen; im übrigen ist die Stellung des Universitätsrichters, welche sich in manchem Betracht mit derjenigen des früheren Universitätsdirektors vergleichen läfst, ziemlich unverändert geblieben.

Die Staatsregierung durfte glauben, bei geschickter Führung beider so reich ausgestatteten Ämter, des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und des Universitätsrichters, jeder Gefahr Herr zu werden; allein die durch alle Drohungen nicht zu stillende Erregung der Gemüter, der unausrottbare und an sich unverfängliche Trieb der Jugend, sich mit gleichgesinnten zu engerer Gemeinschaft zusammenzuschliefsen, dazu auf der anderen Seite übermäfsiges und deutlich gezeigtes Mistrauen liefsen es immer wieder zur Bildung unerlaubter Vereine, seien es Burschenschaften oder Landsmannschaften, kommen, zu deren Unterdrückung dann widerum wie in einem fehlerhaften Zirkel die Befugnisse des Regierungsbevollmächtigten erweitert wurden. Als solcher war mit dem Erlasse vom 18. November 1819 für Halle der Viceberghauptmann G. H. von Witzleben eingesetzt; er sollte bald Anlafs erhalten die ihm zugedachte politische Aufgabe in Angriff zu nehmen. Zwar hatte der Minister von Altenstein schon am 27. Aug. dess. Jahres die Auflösung der Hallenser Burschenschaft befohlen, falls eine solche bestehe, und der Kaiser von Österreich hatte am 11. Dezember die wenigen in Halle studierenden Ungaren heimberufen, um seine Staaten vor jeder Ansteckung zu bewaren.[10]) Allein der geheime Fortbestand der Jenenser Burschenschaft wirkte auch nach anderen Universitäten hin, mit denen eine Übereinkunft auf dem Dresdener Burschentage freilich mehr versucht als erreicht wurde. Witzleben mahnte also am 17. November 1821 in Ausführung einer Ministerialbestimmung vom 11. dess. Mon. die akademischen Behörden in einer sehr wortreichen von mancherlei drohenden Andeutungen durchzogenen Verfügung nicht ohne Grund zur Wachsamkeit, da in Halle eine Burschenschaft in der Bildung begriffen

sei. Zur Verfolgung solcher Verbindungen, sie mochten förmlich oder formlos sein, waren die Regierungsbevollmächtigten am 7. Juli desselben Jahrs mit aufserordentlichen ihre früheren Befugnisse weit überschreitenden Vollmachten versehen: sie wurden ermächtigt, von juristischen schwer zu erlangenden Beweisen abzusehen und lediglich nach ihrer Überzeugung ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitätsrichters und des akademischen Senats Studenten zu entfernen, welche verdächtig wären derartige Verbindungen zu stiften, zu fördern oder zu unterhalten, unbeschadet der sonst über sie zu verhängenden gerichtlichen Bestrafung.[11])

Also der Verdacht und die alleinige Entscheidung dieses Beamten genügte zur Verweisung; welche Umsicht und wieviel Wolwollen hätte dazu gehört, um bei so unbegränzter Machtvollkommenheit, welche doch auch die Versuchung und den Antrieb zu raschem Einschreiten in sich schlofs, vor Misgriffen zu schützen! Auch wurden schon 1821 sieben Studenten fortgeschickt und alle geschlossenen Vereine verboten. Zu diesen gehörten neben mehreren Landsmannschaften die Gesellschaft auf der Quelle, so nach ihrem Versammlungsorte, einem Gasthause in der kleinen Ulrichsstrafse, genannt, welche burschenschaftlichen Anstrich trug, aber Mangels geschriebener Gesetze als eine eigentliche Verbindung überhaupt nicht gelten wollte. Gleichwol wurde sie als Burschenschaft angesehen, worauf auch die Zahl von 219 Mitgliedern hinwies; da indes die grofse Mehrzahl unter ihnen nach dem Zeugnis der akademischen Behörden sich durch Fleifs und Sittlichkeit auszeichnete, so forderte der Minister am 19. Januar 1822 nur, dafs sie selbst sich auflösen sollte.

Dafs es zu dieser Selbstauflösung nicht kam, verschuldete ein grober Unfug, welcher in den nächsten Tagen von sämmtlichen hierzu vereinigten Verbindungsstudenten nicht ohne eine Taktlosigkeit des Regierungsbevollmächtigten verübt wurde. Jener Verein auf der Quelle wünschte noch einen Kommers abzuhalten, welchen Witzleben auch nicht verbot sondern nur für einige Zeit verschoben wünschte. Als nun der Verein sei es zur Abhaltung oder zur Vorbereitung dieses Festgelages zusammenkam, schritt Witzleben sofort durch Entsendung von Polizeibeamten ein und liefs durch diese mehrere Teilnehmer nicht

nur verhaften sondern auch in den polizeilichen Gewarsam statt des akademischen Karzers abführen. Hierdurch glaubten die jungen Herren sich in ihrer studentischen Ehre gekränkt und warfen am 4. Februar 1822 in roher Weise dem zufällig abwesenden Regierungsbevollmächtigten die Fenster ein, und da derselbe Tags darauf seine Sprechstunde für Studierende aufhob und weitere dreizehn Studenten aus ihren Wohnungen durch Polizeibeamte festnehmen liefs, so vergafsen die Burschenschaft und die Korps ihre frühere Befehdung und wanderten gemeinsam am 7. Februar nach dem benachbarten Ammendorf aus. Der Vorgang sah gefährlicher aus als er war; denn die von Witzleben zur Verstärkung der schwachen Garnison eiligst aus Merseburg herbeigerufenen Truppen fanden durchaus nichts zu tun und nach mehrfachem Hin- und Herverhandeln, an denen sich auch die erschreckte und verwaiste Bürgerschaft beteiligte, wurde den Auswanderern zugestanden zwar nicht im Gesammtaufzuge aber paarweise und ohne Waffen unbelästigt zurückkehren zu dürfen, was dann am 9. Febr. ohne Gepränge, wenn auch nicht ohne ein gewisses Aufsehen zur Beruhigung der akademischen Behörden und zur Freude der Einwohner ausgeführt wurde. Der Vorfall wurde für wichtig genug gehalten, um über ihn dem Könige zu berichten, welcher dann durch Erlafs vom 21. Febr. die Untersuchung auf die Aufwiegler zu beschränken befahl. Man scheint aber die weitere Verfolgung bald aufgegeben zu haben vermutlich in der gegründeten Voraussetzung, diese Aufwiegler doch nicht ermitteln zu können.[12]) Eine Selbstauflösung hat nach diesem allen die Gesellschaft wol nicht für angemessen gehalten; der Universitätsrichter zeigte vielmehr am 5. März an, dafs sie noch auf der Quelle zusammenkomme, aber sich in einen Singverein umwandle. So wurde denn diese hallische Burschenschaft durch Erlafs des Regierungsbevollmächtigten vom 7. Juli von Amtswegen unterdrückt.

Der Staatsregierung geschah durch diese einzelnen Mafsregeln noch immer nicht genug, zumal sie sich der Warnehmung nicht verschliefsen konnte, dafs trotz aller Verbote die unerlaubten Verbindungen fortbestanden, und die in Köpenick eröffnete Untersuchung für ängstliche oder übereifrige Seelen manches Besorgliche zu Tage förderte. Deshalb wurden durch den Erlafs vom 18. April 1823 die Mitglieder

solcher Verbindungen von jedem künftigen Staatsdienst, durch Erlafs vom 28. dess. Mon. von den Universitätsseminaren ausgeschlossen und am 12. März 1824 wurde die Aufnahme in das Universitätsalbum von der vorgängigen schriftlichen Verpflichtung abhängig gemacht sich an keiner Verbindung zu beteiligen, sie möchte politischer Art sein oder nicht. Zugleich wurde Witzleben aufgefordert, auch betreffs der Landsmannschaften genauere Untersuchung eintreten zu lassen. Insbesondere gaben die beiden folgenden Erlasse vom 21. und 25. Mai den Ernst der Regierung zu erkennen. Durch jenen wurde der Fortbestand der ursprünglich nur für einen fünfjährigen Zeitraum eingesetzten aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf unbestimmte Dauer und ihre wie des Universitätsrichters Unterstellung unter das Polizeiministerium in Verbindungssachen angeordnet, dem Rektor und den Senatoren bei ungenügender Aufmerksamkeit die Entlassung aus diesen Stellungen angedroht, die Reisen der Studenten und die denselben dienende Länge der Ferien beschränkt, der Besuch der Universitäten in Basel und Tübingen überhaupt verboten. Nach dem zweiten Erlasse sollten alle geheimen, insonderheit die burschenschaftlichen Verbindungen fernerhin nicht nur als Studentenvereine sondern überhaupt als verbotene Verbindungen nach dem Edikt vom 20. October 1798 angesehen und neben ihrer Bestrafung durch die akademische Behörde strafrechtlich verfolgt, ihre Untersuchung von den ordentlichen Gerichten geführt, der Polizei aber der erste Angriff überlassen und zum Schlufs die verhängten Strafen öffentlich, namentlich am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmungen wurden durch einen in Form einer Denkschrift gehaltenen Erlafs des Ministers von Schuckmann vom 4. Juni 1824 näher erläutert und so zu sagen geschichtlich begründet. Hiernach hätte die Burschenschaft seit 1821 eine hochverräterische Richtung angenommen; sie gliedere sich nach den in Köpenick und Berlin gewonnenen Aufklärungen in einen an der Spitze stehenden Geheimbund, in die unter ihm stehenden geheimen Vereine und in die allgemeine Burschenschaft, welche durch Lesezirkel in die verderblichen Grundsätze des Bundes eingeweiht werde. So seien im vorigen Jahre zu Halle die Schriften von Fries, Luden, Jahn und dann die Verfafsung

der spanischen Cortes gelesen und erklärt. Es werden dann weitere Vorsichtsmafsregeln befohlen, zugleich aber Bericht darüber erfordert, in wiefern etwa schädlichen Lehren der Professoren begegnet werden könne. Zu letzterer Befürchtung lag indes gerade in Halle nicht der mindeste Grund vor. Eine andere Verfügung Altensteins vom 3. Juli dess. J., welche auf Anlafs eines später zu erzählenden Studententumultes ergieng, nannte Halle unter den acht deutschen Universitäten, auf denen sich Abteilungen des im Auslande gestifteten hochverräterischen Geheimbundes befänden; selbst die Burschenschaften in Berlin und Breslau hätten einen minder bedenklichen Charakter gehabt, die Professoren hätten die Verpflichtung unmittelbar auf die Erziehung der Jugend zur Treue und zum Gehorsam gegen den Landesherrn und den Staat einzuwirken. Ein letzter Erlafs dieses an Verordnungen so reichen Jahres vom 15. September gestattete die Aufnahme der von aufserpreufsischen Universitäten kommenden Studierenden nur unter der Bedingung, dafs sie sich über ihre Nichtbeteiligung an burschenschaftlichen oder anderen unerlaubten Verbindungen völlig ausweisen könnten.[13]) Zu einheitlicher Behandlung dieser Umtriebe wurde in Berlin eine besondere Kommission, bestehend aus den Ministern Kamptz, Mühler, Rochow gebildet, mit welcher der Regierungsbevollmächtigte in diesen Angelegenheiten zu verkehren hatte vorbehaltlich seiner Verpflichtung, auch dem Unterrichtsminister von jedem erheblichen Vorfalle Anzeige zu machen.

Die akademischen Behörden durften nach diesen geschärften Anweisungen nicht säumen, die ihnen zu Gebote stehenden Strafmittel anzuwenden: im Mai und Juni dieses Jahres wurden dreifsig hallische Studenten wegen burschenschaftlicher Umtriebe verwiesen, 105 andere erhielten das *consilium abeundi* oder wurden schriftlich verwarnt. Dafs daneben nur sechszehn Mitglieder von Landsmannschaften mit ähnlichen Strafen belegt wurden, macht einen etwas bedenklichen Eindruck. Mit der Ausführung dieser Strafen wurde es allerdings nicht ganz so schlimm: der König begnadigte schon am 6. Juli die Verurteilten, falls sie ein schriftliches Versprechen künftigen Wolverhaltens abgäben, in der Art, dafs die Mitglieder des geheimen Vereins in der Burschenschaft eine dreimonatliche Haft auf einer von ihnen zu wählenden

Festung, die verwiesenen Mitglieder der allgemeinen Burschenschaft eine vierwöchentliche, und die verwiesenen Mitglieder der Landsmannschaften eine vierzehntägige Karzerstrafe zu erleiden hatten. Zugleich wurde ihnen die Fortsetzung ihrer Studien auf einer anderen Universität gestattet und ihre Unfähigkeit zum späteren Staatsdienst aufgehoben. Die Mitglieder des Geheimbundes und die ausländischen Mitglieder der geheimen Vereine wurden von der Begnadigung ausgeschlossen.[14])

Strenger fiel das Urteil aus, welches nach Schlufs der Köpenicker Untersuchung das Breslauer Oberlandesgericht am 25. März 1826 gegen 28 Inkulpaten, darunter auch frühere Hallenser Studenten (Grosser, Wislicenus) bis zu funfzehnjähriger Festungshaft und Verlust der Nationalkokarde und der Anstellungsfähigkeit fällte. Auch wurde diesen Verurteilten, darunter Arn. Ruge und der später so verdiente Schulmann Landfermann, erst nach Abbüfsung mehrjähriger Gefangenschaft der Rest der Haft erlassen. Der Minister von Altenstein teilte am 20. Juli 1826 dieses Urteil zur Veröffentlichung auch nach Halle mit abermaliger Warnung gegen Irrlehren mit.

Ob nun diese Strenge der Verfolgung die gehoffte Wirkung herbeiführte oder, was unzweifelhaft mitgewirkt hat, die Inhaltslosigkeit und Verworrenheit der burschenschaftlichen Bestrebungen die jugendlichen Gemüter ernüchterte und abstumpfte, genug es verlautete nach 1826 für mehrere Jahre nichts von derartigen Umtrieben. Ein Erlafs Altensteins vom 23. Aug. d. J. wies zwar auf das Bestehen von Burschenschaft und Landsmannschaft in Halle hin; es wollte sich aber bei der Untersuchung nichts ergeben. Die noch eben für so gefährlich erachteten Schriften Ludens und Jahns musten wol ihre Anziehungskraft verloren haben, die geheimen Aufreizungen Follens und seiner Genossen waren fortgefallen und Witzleben konnte die letzten Jahre seiner Amtstätigkeit, aus welcher er sich am 1. April 1828 zurückzog, ungestörter seinen kuratorialen Pflichten widmen. Es ist schon bemerkt, dafs seine Unbekanntschaft mit den Eigentümlichkeiten des akademischen Lebens ihm die taktvolle Wahl der zweckmäfsigsten Mittel und Wege erschwerte. Dazu kam die Besorgnis, ob er wol seiner politischen Aufgabe voll genüge, und das Mistrauen, ob ihm

hierbei die nötige Unterstützung der Universitätsbehörden zu Teile werde. Widerholt finden sich in seinen wortreichen Verfügungen warnende und halbverschleierte halb wider zurückgenommene Hindeutungen auf Anweisungen besonders bedrohlicher Art, deren Anwendung die Professoren nur durch die gröste Vorsicht und Strenge vermeiden könnten. Der König hatte am 9. März 1820 sämmtlichen öffentlichen Beamten einschliefslich der Lehrer an Universitäten und Schulen die altdeutsche Tracht untersagt, was der Minister gelegentlich zur Kenntnis mitteilte. Witzleben dehnte diese Bestimmung am 6. März 1824 auf alle Studenten zu einem Verbot des Barets oder der Mütze mit burschenschaftlichen Farben, des altdeutschen Rocks, des langen Haares und des Stutz-, Schnauz-, Knebel- und Backenbarts, d. h. also jeder Art von Bart aus; was Wunder, wenn der Anschlag dieser Verordnung am schwarzen Brett dem studentischen Spott nicht entgieng! Freilich erklärte auch der Prorektor Pernice in einer Verfügung von 1832 die altdeutsche Tracht sogar für unsittlich, und die Anlegung von Verbindungsabzeichen jeder Art wurde noch später untersagt. Übelwollend und innerlich verfolgungssüchtig war der Kurator von Witzleben keineswegs, aber auch ihm schien die Burschenschaft gefährlich und überdies war es schwer, die Erwartungen und Mahnungen der Ministerialkommission auch nur zu erfüllen, geschweige denn zu überbieten. Hierin wie überhaupt in den unseligen Zeitverhältnissen lag der Grund, weshalb Herr von Witzleben mehr die Aufgabe des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten als des Kurators warnahm; zudem leuchtet ein eingehendes Verständnis der wissenschaftlichen und Lehrziele einer Universität, eine wirkliche Herzensteilnahme an ihrem Gedeihen aus seiner Geschäftsführung nicht hervor.

Nach Witzlebens Abgange wurden die Obliegenheiten des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und Universitätskurators bis zum 15. November 1831 dem Ordinarius der Juristenfakultät Mühlenbruch und dem Universitätsrichter Kriminaldirektor Schultze (s. o. II, 64) zu einstweiliger gemeinsamer Warnehmung übertragen, dann aber der Geheime Regierungsrat G. Delbrück aus Magdeburg, welcher bei zwei anderweit zu erzählenden Untersuchungen an unserer Univer-

sität Takt und Geschäftskenntnis bewiesen hatte, fest für beide Stellen ernannt. Nach seinem Tode am 2. November 1842 wurden sie wider für einige Zeit von dem ebengenannten Universitätsrichter verwaltet, welchem zuerst der Prorektor Bernhardy, dann der Ordinarius Pernice beigegeben wurden, bis dieser am 11. Juli 1844 in beide Amter eintrat. Von diesen führte er dasjenige des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bis zu dessen Aufhebung 1848, das Kuratorium bis zu seinem Tode 1861.

Auch diese Beamten sollten mit burschenschaftlichen Umtrieben befafst werden, welche sich namentlich seit 1830 von neuem bemerklich machten, diesesmal aber nicht durch vaterländische Erinnerungen an die Freiheitskriege, sondern durch die aufständischen Bewegungen in verschiedenen aufserdeutschen Ländern, insbesondere durch die französische Umwälzung und die Erhebung der Polen angeregt wurden. Diese neue Bewegung hatte deshalb mit der Widererweckung vermeintlich altdeutscher Sitte nichts zu tun; sie war eher weltbürgerlicher Art und strebte in Nachahmung des ausländischen, besonders des auch von einigen deutschen Schriftstellern gepriesenen französischen Wesens nur die Erweiterung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, zum Teil bis zum Republikanismus an. In diesem Abfall von den früheren Zielen war die Gesinnung der Burschenschaft schlechter, ihre Bedeutung und Gefährlichkeit aber um nichts gröfser geworden, so strafbar ihre Geheimtuerei und die Beteiligung einzelner an weiter gehenden Plänen auch war. Es ist unnötig, ihre einzelnen Erscheinungen hier genauer zu verfolgen, nur die Hallenser Vorgänge sind kurz zu erwähnen.

Schon am 19. Jan. 1831 wiesen die stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten den Prorektor Gruber an, keinen Studenten aufzunehmen, der Göttingen oder München in Folge der dortigen Aufruhrsversuche verlassen habe; am 16. April mahnte ein Erlafs Altensteins die Regierungsbevollmächtigten zur Wachsamkeit und Strenge, da sich in Halle das Verbindungswesen wider rüre, und 1832 erfolgte das erneute Verbot aller Verbindungsabzeichen. Grobe Zusammenrottungen, welche zu Halle in der Sylvesternacht zu 1831 und am 2. Jan. Statt gefunden hatten, führten zwar, zum Teil nur auf Verdacht hin, zur

Verweisung von 49 Studenten; dafs diese Unruhen aber irgend einen burschenschaftlichen Hintergrund gehabt hätten, ergab sich nicht. Es konnte also bei ihrer disziplinarischen Behandlung verbleiben. Als es aber am 27. Mai 1832 zum Hambacher Feste und am 3. April 1833 gar zu dem ebenso wahnwitzigen als verbrecherischen Sturme auf die Frankfurter Hauptwache kam, erwachte die Besorgnis der Regierungen aufs neue in voller Stärke. Delbrück hatte zwar schon am 25. Februar 1834 in einem gedruckten Erlasse auf das ernstlichste gegen das Verbindungswesen gewarnt; er entgieng gleichwol nicht dem Tadel des Ministers wegen ungenügender Wachsamkeit und muste erfahren, dafs am 22. Mai d. J. die Untersuchung gegen die hallische Burschenschaft dem Oberlandesgerichtsrat Istrich aus Naumburg übertragen wurde. Dieser, welcher in seinem Verfahren sich genau an die Rechtsformen band, gegen die einzelnen Angeschuldigten sich aber menschlich und milde zeigte, hielt allerdings dafür, dafs von 1829/33 in Halle eine Burschenschaft mit hochverräterischen Zielen bestanden habe. Nach einem Berichte des damaligen Prorektors Pernice hatte sie sich aber schon im Februar 1833 freiwillig, wenn auch mit einiger Feierlichkeit in Passendorf aufgelöst[15]); nach einer Mitteilung der Ministerialkommission vom 20. Juli 1834 an Delbrück waren insgesammt 299 hallische Studenten der Teilnahme bezichtigt. Ein königlicher Erlafs vom 14. dess. Mon. aus Teplitz hatte herb getadelt, dafs die Regierungsbevollmächtigten in Greifswald, Halle, Bonn und Breslau nicht mit mehr Ernst und Energie in das Wesen der burschenschaftlichen Verbindungen eingedrungen seien, weil diese sonst nicht den gefährlichen Charakter des Hochverrats angenommen haben würden. Ihnen und dem akademischen Senat in Greifswald sollte das besondere Misfallen des Königs über ihr sorgloses Verfahren eröffnet werden mit der Androhung der unverzüglichen Entfernung aus dem Amte bei fernerer mangelhafter Amtsführung. Altenstein nahm sich einige Zeit mit der Eröffnung dieser königlichen Ungnade, welche wenigstens nach Halle erst am 26. November d. J. übermittelt wurde.[16])

Es war selbstverständlich, dafs der deutsche Bund in Fortsetzung seiner früheren Politik und angesichts des Frankfurter Aufruhrversuchs zu neuen Mafsregeln schritt. Ein Beschlufs der Bundesversammlung

vom 14. November 1834 traf strenge Strafbestimmungen gegen die Mitglieder der Burschenschaft und ordnete, um wo möglich dem Übel im Keime vorzubeugen, besondere Vorsichtsmafsregeln bei der Aufnahme der Studierenden an. In Ausführung dieses Beschlusses wurden durch königliche Verordnung vom 5. Dezember 1835 eigene Immatrikulationskommissionen eingesetzt und den aufzunehmenden die Ausstellung eines Reverses auferlegt, durch welchen sie bezeugten mit den gegen das Verbindungswesen ergangenen Bestimmungen völlig bekannt zu sein; durch Handschlag und Abgabe des Ehrenworts hatten sie sich zur Fernhaltung von jeder verbotenen Verbindung zu verpflichten.[17]) Es braucht hier nicht ausgeführt zu werden, wie bedenklich die Abforderung des Ehrenworts war und wie entsittlichend es wirken muste, wenn der junge Student dennoch dem Zureden älterer Kommilitonen und dem lockenden Bilde ihres innigen Zusammenlebens nicht zu widerstehen vermochte. Denn dafs auch seit dieser Art der Immatrikulation zahlreiche studentische Verbindungen bestanden, sämmtlich unerlaubt, wenn auch in der Mehrzahl landsmannschaftlicher Art, beweisen unter anderem die übrigens gelinden Strafen, welche 1835 über Mitglieder der hallischen Pommerania, Marchia, Saxonia, Thuringia, Westfalia verhängt wurden, und später wurde neben diesen noch eine Borussia genannt. Die weitere Untersuchung gegen diese politisch ungefährlichen Vereine wurde durch den königlichen Erlafs vom 3. Febr. 1835 den akademischen Behörden zugewiesen; über die Mitglieder der Hallenser Burschenschaft sollte nach abgeschlossener Untersuchung das Kammergericht erkennen. Dieses verurteilte nach den Schreiben der Ministerialkommission vom 7. und 31. Juli 1836 vier zu zehnjähriger, 54 zu sechsjähriger und zwei zu dreijähriger Festungshaft, sämmtliche aufserdem zur Unfähigkeit, je ein öffentliches Amt zu bekleiden. Ein späteres am 23. Jan. 1838 mitgeteiltes Erkenntnis desselben Gerichtshofes belegte unter 204 Angeschuldigten 39 mit der Todesstrafe, die übrigen mit Festungshaft bis zu dreifsigjähriger Dauer, alle unter Verlust der Nationalkokarde und der Anstellungsfähigkeit und unter Einziehung ihres Vermögens. Es erhellt aber nicht, ob unter dieser Zahl auch Mitglieder der hallischen Burschenschaft begriffen waren. Zur vollständigen Abbüfsung dieser Strafen, vollends zur Vollstreckung der

Todesstrafe kam es bei keinem unter ihnen; einer empfindlichen wenn auch selbstverschuldeten Störung der Berufsbildung und der Lebensverhältnisse entgieng Niemand.[18])

Der Erlasse gegen unerlaubte Verbindungen, besonders gegen die Burschenschaften waren seit 1819 so viele ergangen, dafs eine Zusammenfassung und Ausgleichung unter ihnen nötig erschien. Diese erfolgte durch das Gesetz vom 7. Januar 1838, welches zunächst alle Studentenverbindungen ohne Unterschied des Namens verbot, dann aber zwischen einfachen und politischen Verbindungen einen erheblichen Unterschied zu Ungunsten der letzteren feststellte, die gerichtliche Verfolgung dieser dem Kammergericht zuwies, für die Voruntersuchung das Zusammenwirken der Polizei und der akademischen Behörden festhielt und am Schlufs selbst gesellige und wissenschaftliche Vereinigungen nur in losester Form gestattete. Aufserdem war im Verlauf aller dieser Verhandlungen und Verordnungen widerholt auf das Edikt vom 20. October 1798 Bezug genommen, welches ohne Beschränkung auf studentische Kreise alle Gesellschaften und Verbindungen, die auf Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats abzweckten, mit schwerer Strafe bedrohte. Dafs hierbei auch die Anwendung mystischer und hieroglyphischer Formen untersagt wurde, mochte seinen Grund in der Erinnerung an den Ordensunfug haben, der während der eben abgelaufenen Regierung Friedrichs Wilhelms II getrieben wurde.[19])

Was an ähnlichen Vorgängen noch folgte und des Zusammenhangs halber hier angeschlossen werden soll, war nur ein schwaches Nachbild der früheren Erscheinungen sowol unter den Studenten als bei den staatlichen und akademischen Behörden. Noch 1841 wies ein Erlafs des Ministers des Innern Grafen Arnim vom 25. Mai auf Anzeichen von burschenschaftlichen Verbindungen in Halle, Jena und Breslau hin; der Senat in Halle erkannte dann wegen des Verdachts der Teilnahme an verbotenen Verbindungen, ja im Zusammenhange hiermit schon wegen des Besitzes eines Rappiers. Am 14. Juli 1843 wurden vierundzwanzig Mitglieder der hallischen Burschenschaft mit acht- bis vierzehntägiger Karzerstrafe belegt, ohne dafs man nach dem Gesetz von 1838 das Kammergericht zur Mitwirkung angerufen hätte; auch in den folgenden Jahren erfolgten ähnliche Verurteilungen wegen des-

selben Vergehens. Auf diese Vorfälle bezog sich ein Bericht des Regierungsbevollmächtigten Pernice vom 21. April 1845, der den Fortbestand einer burschenschaftlichen Verbindung Alemannia trotz ihrer zweimaligen Bestrafung anzeigte und in einer zweiten ausführlichen Darstellung vom 30. Aug. beleuchtete. Allein sein Pflichteifer fand in Berlin keinen Widerhall; selbst der Minister des Innern entschied am 13. Dezember dess. J., dafs es an hinreichenden juristischen Beweisen fehle, um gegen die Mitglieder jener Verbindung auf Grund des § 6 des eben erwähnten Gesetzes einschreiten zu können.[20]) Dafs früher zur Verweisung auch der Verdacht ohne Beweis hinreichte, schien man vergessen zu wollen; die Anschauung der regierenden Kreise hatte sich eben geändert, seit Friedrich Wilhelm IV seinen Widerwillen gegen die frühere Methode der Demagogenverfolgungen kundgegeben hatte. Auch war seit 1840 das Ringen um Erweiterung der staatlichen und kirchlichen Freiheit in den Kreisen der Erwachsenen so offen, so stetig und nachdrücklich aufgenommen, dafs hierdurch die akademische Jugend der Versuchung zu selbständigem politischen Tun enthoben und von ihrer eigenen Ohnmacht überzeugt wurde. Unmittelbar nach dem Märzaufstande von 1848 verordnete der Unterrichtsminister Graf Schwerin am 13. April, dafs fortan die Reverse der aufzunehmenden Studierenden über ihre Enthaltung von verbotenen Verbindungen fortfallen sollten, und am 18. dess. Mon. wurden durch Beschlufs des Gesammtministeriums die Stellen der aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten aufgehoben.

Hiermit kam eine Reihe von Mafsregeln in der Gesetzgebung und Verwaltung für die Universitäten zum Abschlufs, welche durch ein Menschenalter fortgesetzt nirgends grofse Gesichtspunkte, Verständnis der geistigen Bewegung, unbefangene Würdigung der jugendlichen Seele erkennen lassen, sondern in der Behandlung von Fall zu Fall eine ungebürliche Angst vor Bestrebungen zeigen, die verkehrt waren und in ihrem Verlauf strafbar wurden, aber bei ihrer geringen Bedeutung, ihrem Mangel an Zusammenhang mit gröfseren Volkskreisen und eben deshalb an Mitteln zu ihrer Verwirklichung, mit wenigen persönlichen Ausnahmen, mehr auf dem Wege der Zucht als des Strafrechts zu besänftigen und auszugleichen waren. Wie viel Zeit und Kraft ist hier

an ein Verfahren verschwendet, das zu einem fruchtbar nachwirkenden Ergebnis nicht führen konnte und dessen Ungeschick zu der Verbitterung der Gemüter für die Zeit der nachfolgenden Bewegung nicht wenig beigetragen hat, und wie viel Elend ist aus den Mafsregeln entsprossen, deren kurzsichtige Schärfe die vaterländische Entwickelung nicht aufzuhalten vermochte! Es verdient hier aber wol bemerkt zu werden, dafs nicht alle, aber eine namhafte Zahl derer, welche wegen ihrer Teilnahme an der Burschenschaft verfolgt und bestraft waren, 1848 furchtlos den erschütterten Regierungen ihre Unterstützung liehen und die überflutende Bewegung in das Bette eines gesunden Staatslebens hinüberzuleiten redlich bemüht waren.

§ 62. Andere Verwaltungsmafsregeln.

Die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1834 hatten drei weitere Anordnungen zur Folge, durch welche gleichfalls die Selbständigkeit der Universitäten beschränkt wurde. Zunächst hob ein königlicher Befehl vom 18. October 1819 für einen fünfjährigen Zeitraum die Druckfreiheit auf, welche die Universitäten bisher für die in ihrem Auftrage oder von ihren Mitgliedern herausgegebenen Schriften besessen hatten; hiermit schwand auch das ihnen zustehende Recht der Censur über alle anderen an dem Orte ihres Sitzes erscheinenden Werke und Flugschriften. Vielmehr wurde die Censur über alle Drucksachen dem Oberpraesidenten der Provinz übertragen. Dieses bedeutete zunächst in dem Wegfall der Censurgebüren einen allerdings nicht grofsen Einnahmeverlust; weit empfindlicher war, dafs die wissenschaftlichen Arbeiten der ersten gelehrten Körperschaft in der Provinz fortan der polizeilichen Aufsicht einer reinen Verwaltungsbehörde unterliegen sollten, bei welcher zumal in einer erregten Zeit auf ein sachliches und unbefangenes Urteil nicht schlechthin gerechnet werden konnte. Dazu kam für die Universität in Halle (auch für Greifswald) die besondere Unbequemlichkeit, dafs die Professoren ihre Werke vor dem Abdruck in Handschrift nach Magdeburg schicken sollten, wodurch abgesehen von der Möglichkeit anderer Unfälle bei dem damaligen Zustande des Postverkehrs eine lästige Verzögerung des Druckes verursacht wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus erhob die Universität ihre Gegenvorstellung, welche

nach einigen Zwischenverhandlungen insoweit Erfolg hatte, dafs wenigstens für die Schriften ihrer Angehörigen und für die unter ihrem Schutz und ihrer teilnehmenden Mitarbeit erscheinende allgemeine hallische Litteraturzeitung eigene Censoren aus ihrer Mitte bestellt wurden: als die ersten Knapp und Niemeyer für die Theologie, Schmelzer und Salchow für die Rechtswissenschaft, Sprengel und Meckel für die medezinischen und naturwissenschaftlichen, Maafs, Hoffbauer und Gruber für die philosophischen und philologischen, Jacob und Vofs für die geschichtlichen und politischen Werke. Für die litterarischen Schöpfungen der Universität selbst bedeutete dies im wesentlichen die Erhaltung des früheren Zustandes, da zu ihrem Abdruck ja auch früher die Erlaubnis des Dekans erforderlich war. Der Kurator von Witzleben hatte die anfängliche Anfrage des Oberpraesidenten von Bülow, ob er die Censur übernehmen wolle, mit richtigem Gefühle sofort abgelehnt. Als 1833 der Staatswirtschaftslehrer Eiselen auf seinen Wunsch von der bedenklichen Censur der in seine Wissenschaft schlagenden Bücher entbunden wurde, trat Pernice an seine Stelle. Mit den übrigen wider die Universitäten getroffenen Mafsregeln wurde auch diese nach Ablauf der fünfjährigen Dauer auf unbestimmte Zeit verlängert, obschon die litterarischen Kundgebungen der hallischen Professoren aus jener Zeit keinerlei Anlafs hierzu boten.[21])

Die zweite schon oben II, 114 erwähnte Anordnung bestand in der durch königlichen Erlafs vom 5. Dezember 1835 vorgeschriebenen Einsetzung einer besonderen Immatrikulationskommission: diese sollte nach der Bestimmung des Ministers vom 8. Februar 1836 aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und den vier Dekanen, aber unter dem Vorsitz des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bestehen. Gerade diese Art der Beaufsichtigung erregte grofse Unzufriedenheit und wurde auf die Gegenvorstellung der Universität durch den Ministerialerlafs vom 31. Mai 1838 soweit gemildert, dafs der Regierungsbevollmächtigte seiner Pflicht, bei allen Aufnahmeakten anwesend zu sein, d. h. im Grunde überhaupt seiner Teilnahme an denselben enthoben wurde. Es war auch nicht einzusehen, in welcher Weise er über die grofse Zahl der an einem Tage gleichzeitig erfolgten Aufnahmen eine wirksame Aufsicht hätte führen können.[22])

Die dritte Mafsregel, welche sich an die Verfolgung der studentischen Verbindungen knüpfte, wird am Schlufs dieses Paragraphen erwähnt werden.

Eine woltätige Einrichtung war die Einsetzung einer besonderen Behörde, welche unter dem Namen der Quaestur die Vorlesungsgelder in Vertretung der einzelnen Dozenten und für dieselben zu vereinnahmen hatte. Indes konnte diese neue Ordnung erst nach Überwindung manigfacher Anstände ins Leben treten, da nicht wenige Professoren anfänglich geneigt waren, in ihr einen Eingriff in ihre Privatrechte zu erblicken. Mit der bisherigen Gewohnheit waren jedoch so schwere Übelstände der Dozenten verbunden, auch hatte sich eine willkürliche Belastung der Studenten aus ihr ergeben, so dafs allmählich der grofse Vorteil der beabsichtigten Einrichtung für das Ansehen des gesammten Lehrkörpers als solchen und für die Stellung der einzelnen Lehrer zu den Studenten erkannt wurde. Schon 1818 hatte die juristische Fakultät ihren Aktuar mit der Annahme des Kollegienhonorares für ihre Mitglieder beauftragt und sich über bestimmte Grundsätze verständigt, nach denen sie dessen Einzahlung für bedürftige Studenten bis über ihre Universitätszeit hinaus zu verschieben bereit war. Hierdurch gewannen nicht nur die Zahlungen selbst eine gröfsere Regelmäfsigkeit und Sicherheit, sondern die Dozenten wurden auch der peinlichen Lage enthoben, persönlich über die an sie herantretenden Einzelgesuche um Erlafs des Vorlesungsgeldes entscheiden zu müssen. Dies hatte auch eine allgemeine Bedeutung: schon am 7. October 1823 hatte Altenstein gegen allzufreigebigen Erlafs des Honorars gewarnt, um dem Andrang mittelloser und unbefähigter Studierender zu der Universität und zum Staatsdienst zu wehren. Allein die Aufforderung des Ministers, jene Einrichtung, welche übrigens für die Universität Frankfurt schon seit 1810 bestand, zu einer allgemeinen für alle Fakultäten und Lehrer zu machen, begegnete noch lebhaftem Widerspruch, und obwol er am 8. Juli 1826 eine gemeinsame Quaestur für die ganze Universität in Aussicht nahm, so erfolgte die Zustimmung der Widerstrebenden doch erst 1831, in welchem Jahre es am 11. April zur Aufstellung einer Geschäftsanweisung für einen nach damaliger Absicht noch alleinigen Quaestor kam. Auch dieser

Plan sollte für längere Jahre Entwurf bleiben, da die juristische Fakultät sich in ihrer Sondereinrichtung durchaus behagte. Um den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit gleich hier zu erledigen, so führten die 1844 wider aufgenommenen Verhandlungen zu den Bestimmungen vom 18. Juli 1845 und hiermit wenigstens unter den drei übrigen Fakultäten zu einer Einigung, welcher sich 1865 auch die juristische Fakultät anschlofs. Einzelne dieser Einrichtung noch anhaftende Mängel wurden durch den Schlufserlafs vom 5. Mai 1886 beseitigt, welcher den § 73 der inzwischen ergangenen allgemeinen Universitätsstatuten ausführte und zur Einziehung sämmtlicher Vorlesungsgelder, sowol der sofort gezahlten als der gestundeten, auch nötigenfalls zur Einklagung der letzteren statt des einzelnen Rechnungsführers eine gemeinschaftliche Quaestur bestehend aus dem Quaestor und dem Kontrolbeamten einsetzte. Die Wahl dieser Beamten und die allgemeine Ordnung der Aufgaben sollte die Quaesturkommission vollziehen, welche aus dem jeweiligen Rektor und je einem Mitgliede jeder Fakultät, sei es ein ordentlicher oder ein aufserordentlicher Professor, besteht. Zu bequemerer Verwaltung der ziemlich umfangreichen Geschäfte wurde der Rendant und der Controleur der Universitätskasse zu Quaesturbeamten ernannt. Die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsgebarung fiel dem Kurator und dem Rektor zu.*) Eine Regelung des über Gebür angewachsenen Stundungswesens ist noch vorbehalten.

Innerhalb der medezinischen und der philosophischen Fakultät kam es während dieser Zeit widerholt zu Streitigkeiten nicht sowol über die Zahl der zur Führung des Dekanats berechtigten Stellen, als im Einzelfalle über das Recht zu den dekanabeln Mitgliedern zu gehören. In der medezinischen Fakultät wurde dieser Streit durch persönliche und wissenschaftliche Gegnerschaft verschärft; nach Meckels und Dzondis Tode fand indes die alte Bestimmung, nach welcher die drei ältesten Mitglieder das Dekanat in halbjährlichem Wechsel zu verwalten hatten, ihre unbehinderte Ausführung. Erst durch § 7 der neuen Fakultätsstatuten vom 12. März 1881 wurde die Dekanabilität und damit die Beteiligung an den Fakultätssporteln auf alle Ordinarien ausgedehnt. In der philosophischen Fakultät wurden 1830 die alten

*) Kuratorialarch. VIII, 5. B.

Satzungen von 1734 und 1740, welche die neun ältesten Mitglieder für dekanabel und sportelberechtigt erklären, neu bestätigt, wobei es auch später verblieben ist.[23])

Für die Habilitation der Privatdozenten trat durch den Erlafs vom 7. November 1818 insofern eine Steigerung der Anforderungen ein, als sie verpflichtet wurden, über zwei Abhandlungen zu disputieren; dagegen blieben sie ebenso wie die Doktoranden von der Verpflichtung zum Druck der Dissertation befreit. Die gleichzeitig in Aussicht genommene Neuordnung der Promotionen zum Grade eines Doktors erfolgte dagegen nicht, und für die Erlangung der medezinischen Doktorwürde wurde durch die königliche Verordnung vom 26. November 1825 und in ihrer Ausführung durch den Ministerialerlafs vom 7. Jan. 1826 als Vorbedingung ein vierjähriges Studium und während desselben die Ableistung einer Prüfung von der philosophischen Fakultät, des sogenannten *tentamen philosophicum* vorgeschrieben. In diesem hatten sich die Bewerber über ihre befriedigende Bildung in den ärztlichen Hilfswissenschaften, d. h. nach damaliger Auffassung in der Logik, Psychologie, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie auszuweisen. Aus diesem Kreise der Hilfsgebiete wurden später namentlich als Bedingung für die Zulassung zur Staatsprüfung die beiden erstgenannten philosophischen Fächer gestrichen und demzufolge die Benennung dieser Prüfung in ein *tentamen physicum* umgewandelt. Die Verleihung der Doktorwürde an abwesende Bewerber auf Grund einer eingereichten Abhandlung ohne Prüfung und Disputation, die sogenannte Promotion *in absentia*, wurde durch den Erlafs des Ministers von Altenstein vom 12. November 1821 untersagt und dieses Verbot auch gegen die Vorstellung der Universität durch den weiteren Erlafs vom 2. Februar 1822 aufrecht erhalten. Hierunter war aber die Befugnis der Fakultät wissenschaftliche Verdienste durch freiwillige und prüfungslose Verleihung der Doktorwürde zu ehren, nicht einbegriffen; nur wurde diese Auszeichnung von dem einstimmigen Beschlufs der Fakultät und, falls sie etwa wegen anderer als wissenschaftlicher Leistungen erfolgen sollte, von der vorgängigen Genehmigung des Ministers abhängig gemacht.[24]) Die letztere Beschränkung fiel erst mit dem Erlafs der allgemeinen Universitätsstatuten von 1854 fort.

Daneben hatte der Minister widerholten Anlafs, Misbräuche bei der Verleihung der Doktorwürde namentlich in der medezinischen Fakultät zu rügen. Am 21. Jan. 1825 verbot er, die Anforderungen an inländische Bewerber auf eine Disputation über Thesen zu beschränken, da hierneben stets eine lateinisch geschriebene Abhandlung zu liefern und zu verteidigen sei. Wenn er gleichwol 1832 nachträglich billigte, dafs der Dekan die Promotion auf jene einfachere Leistung hin vollzogen habe, weil die übrigen Fakultätsmitglieder die Abgabe ihrer Gutachten ungebürlich versäumt zu haben schienen, so läfst dieser Grund auf üble Gewohnheiten innerhalb der Fakultät schliefsen. In der Tat scheinen starke Unordnungen nicht nur zufolge der Verfeindung einzelner Professoren sondern auch aus Vernachlässigung und Verachtung der gesetzlichen Vorschriften eingerissen zu sein. Einem Mitglied wurde von dem Minister 1826 das Recht zur Verwaltung des Dekanats überhaupt entzogen, weil er seit anderthalb Jahren an den Fakultätssitzungen und Prüfungen nicht Teil genommen hatte. Als ferner 1834 durch eine grobe Nachlässigkeit und offenbare Ordnungswidrigkeit das Doktordiplom wenn auch mit Vorbehalt und in verklausulierter Weise einem Unwürdigen ausgehändigt war, da ordnete der Minister neben genauer Untersuchung dieses Falles an, dafs fortan alle Promotionsverhandlungen vor Eröffnung des Schlufsurteils an den Kandidaten und vor Anberaumung des Promotionsaktes dem Kurator zur Prüfung der Ordnungsmäfsigkeit, insbesondere auch in der Beziehung vorzulegen seien, ob alle Fakultätsmitglieder pflichtmäfsig an der Prüfung Teil genommen hätten. Die Berichte dieser Angelegenheit lassen erkennen, dafs, wenn auch der Dekan die Verantwortung seines Vorgehens vor allen zu tragen hatte, doch kein Mitglied völlig schuldfrei war und dafs der Vorgang überhaupt sich nur zutragen konnte, weil die Fakultätsordnung seit längerer Zeit in vollständige Auflösung verfallen war. Insbesondere hatten die dekanabelen Mitglieder, jeder an seinem Teile, sich allmählich durch ihren Einflufs auf die Geschäftsbehandlung eines solchen Übergewichts bemächtigt, dafs die jüngeren Amtsgenossen nicht zu ihrem Rechte kamen, also auch für die Misbräuche in geringerem Grade verantwortlich waren. Auf Vorstellung des Kurators wurde jene kränkende Bestimmung nach Jahresfrist um so eher zurückgenommen,

als inzwischen eine ziemlich umfassende personale Umgestaltung der Fakultät eingetreten war.[25]) Indes auch anderweitig muste der Minister zur Strenge bei den Promotionsprüfungen mahnen, und nicht ohne Grund klagte Reisig 1827 über die Formlosigkeit der Disputationen bei den Promotionen und Habilitationen.

Die Gründung der Union zwischen den beiden Reformationskirchen hatte die Folge, dafs nach einer Eröffnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1821 auf Allerhöchste Bestimmung in den amtlichen Kundgebungen, so auch in denen der Universitäten, die Bezeichnung Protestanten und protestantisch durch Evangelische und evangelisch ersetzt werden sollten.

Auf Antrag der Universität genehmigte der Minister am 6. Dezembr. 1824 die Widerherstellung der schon früher erwähnten Zahlungskommission*) zur Regelung des studentischen Haushalts, wenn auch mit einigem Zweifel über ihre Wirksamkeit. Indes trat diese aus dem Universitätsrichter und einem Rendanten zusammengesetzte Kommission 1825 unter dem Prorektorate Jakobs wirklich ins Leben und soll bis 1833 den Erwartungen entsprochen haben; weshalb sie dann mehr erloschen als aufgehoben ist, erhellt nicht.[26])

Es ist nicht zu verwundern, dafs man die ursprünglichen Statuten der Universität den vielfach umgestalteten Bedürfnissen und Zuständen nicht mehr angemessen fand. Die Beratungen über einen Entwurf neuer Satzungen begannen schon 1824, also zu einer Zeit, in welcher die Universität durch die Einsetzung des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten in ihren korporativen Rechten sehr beschränkt und ihre Stellung zur Staatsregierung wesentlich verändert war. Es wäre also zweckmäfsiger gewesen, mit der Aufstellung des neuen Entwurfs bis zum Ablauf eines Verhältnisses zu warten, das sich ja selbst als eine vorübergehende Ausnahme angekündigt hatte. Die mühseligen und zeitverzehrenden Verhandlungen führten deshalb auch trotz der bändereichen Protokolle zu keinem Ergebnis, bis das frühere Rechtsverhältnis wenigstens in seinen Grundlagen hergestellt war.

An die Mafsnahmen gegen die Ausbreitung der Burschenschaft

*) Siehe oben I, 59.

schlofs sich auch die schon oben (II, 108) erwähnte Verkürzung der Universitätsferien, um den studentischen Verkehr zwischen den Universitäten zu erschweren. Bis dahin bestand noch immer mit Rücksicht auf die Leipziger Messe die Sitte, die Vorlesungen des Sommerhalbjahrs vierzehn Tage vor Pfingsten, die des Winters drei bis vier Wochen vor Michaelis zu eröffnen. Nunmehr wurde durch den Ministerialerlafs vom 15. März 1825 unter ausdrücklicher Beziehung auf die burschenschaftlichen Umtriebe bestimmt, dafs die Vorlesungen des Sommers am ersten Montag nach Jubilate beginnen und am ersten Sonnabend nach dem 15. September schliefsen, das Winterhalbjahr aber vom ersten Montag nach dem 18. October bis zum Sonnabend vor Palmarum währen sollte. Diese Ordnung wurde auch trotz mehrfacher Gegenvorstellungen, schliefslich noch durch den Erlafs vom 8. April 1842 aufrecht erhalten. Bald darauf drang indes mit dem Erlöschen der Furcht vor der gefährlichen Burschenschaft die Erkenntnis durch, dafs hiermit die Zeit der Erholung und der wissenschaftlichen Forschung für die akademischen Lehrer allzusehr geschmälert werde, Eine königliche Verordnung vom 19. April 1844 dehnte die Herbstferien auf zwei Monat vom 12. August bis zum 14. October aus und gab für die Osterferien drei Wochen frei, vom Sonntage Palmarum bis zu Misericordias, wenn das Osterfest in den März, vom Sonntage Judica bis zu Quasimodogeniti, wenn es in den April falle Hierbei ist es verblieben, eine neue Ferienordnung indes in Aussicht gestellt.[27])

Anmerkungen zu Kapitel 19.

1) Geh. Staatsarch. L. V Univ. u. Schuls. Sachsen, Vol. I fol. 102; Zur Erinnerung an Niemeyers Leben S. 302; Univ. Arch. C. 17 Vol. II.

2) Univ. Arch. Kanzellariatsakten Vol. II.

3) Eine Geschichte der deutschen Burschenschaft zu liefern liegt aufserhalb der Aufgabe dieses Werks. Für ihre Anfänge dürfen Rödiger ein deutsches Wort an Deutschlands Burschen, gesprochen vor dem Feuer des Wartenbergs, Jena 1817, Ludw. Heinr. v. Jakob (der Hallenser Professor) Akademische Freiheit und Disziplin mit besonderer Rücksicht auf preufsische Universitäten, Leipzig 1819, J. Leop. Haupt Landsmannschaft und Burschenschaft, Altenburg

1820, und vor allem Heinr. Leo Meine Jugendzeit (S. 144 ff.), auch die bei den Akten befindlichen, überdies gedruckten Erkenntnisse des Breslauer Oberlandesgerichts und des Kriminalsenats des Kammergerichts zu Berlin als Quelle gelten. Wenn in diesen Erkenntnissen die Härte der Schlufsurteile zunächst überrascht, so darf doch nicht vergessen werden, dafs sie von den angesehensten Gerichtshöfen gefällt wurden und sicher die damaligen Rechtsanschauungen unabhängiger preufsischer Richter ausdrücken. Es ist also nicht gestattet, sie etwa als Ausflufs eines beschränkten Absolutismus bei Seite zu schieben; vielmehr fordern sie bei ihrer Gründlichkeit, welche allerdings hier und da einzelne unbedeutende Vorgänge allzu eifrig aufzuspüren, allzu scharf auszulegen scheint, zunächst zur Anerkennung ihrer Gewissenhaftigkeit, dann zu dem Zugeständnis auf, dafs dem Gesetze und dem Richter nicht vergönnt war, mitleidig über dasjenige hinwegzusehen, was uns jetzt unschädlich und lächerlich vorkommt. Der Richter urteilte aufserdem nach den vorliegenden Geständnissen und der hieraus geschöpften Darstellung des Tatbestandes; dafs diese Geständnisse nicht selten durch unerlaubte Verhörsformen, durch den beschränkten Verfolgungseifer eines Kamptz, das verwerfliche Vorgehen eines Tschoppe, Dambach, Krause erprefst waren, durfte den erkennenden Richter nicht bestimmen und mochte ihm im einzelnen kaum bekannt sein. Die umfassende und wie immer pragmatisch begründete Darstellung Treitschkes (Deutsche Geschichte II, 383 ff.; III, 434; IV, 262 ff., 611 ff.) glaube ich im allgemeinen als zutreffend anerkennen zu sollen; wenn mein Urteil namentlich über die früheren Zeiten der Burschenschaft hier und da milder, über ihre obrigkeitliche Behandlung schärfer ausfällt, so will ich hiermit doch ausdrücklich meinen Dank für die Auffassung bekennen, mit welcher Treitschke diese Erscheinungen in die gesammte Entwickelung des deutschen Lebens gestellt hat. Zu meinem Bedauern hat der erste hallische Regierungsbevollmächtigte Herr von Witzleben wichtige Akten aus der Zeit seiner Verwaltung nach Ausweis des Kuratorialrepertoriums einstweilen an sich genommen, angeblich mit Genehmigung des Ministers von Altenstein; über ihren Verbleib hat sich nichts ermitteln lassen.

4) Univ. Arch., Conclus. concil. general. I; das. Unerlaubte Verbindungen von 1820. Dafs die Teutonia keine wahre Burschenschaft gewesen, behaupten Jakob a. a. O. S. 29 und Anm. zu S. 114, u. L. Haupt a. a. O. S. 49. Sie war gleichwol mehreren unbequem geworden, so dem jungen Immermann, welcher freilich gegen sie geschrieben hatte, und auch unserem bekannten Dabelow, welcher 1817 nach Halle zurückgekehrt war und der ihm erteilten Ermächtigung zufolge dort Vorlesungen halten wollte, aber von den angeblich durch ihn höheren Orts verschwärzten Teutonen in den Bann getan zu sein erklärte, was freilich die Teutonen leugneten; Univ. Arch. Beschwerde Dabelows wider Gesenius 1817.

5) Treitschke a. a. O. II, 422.

6) In dem bekannten Liede: Wenn heut ein Geist herniederstiege, zugleich ein Sänger und ein Held.

7) Eine dieser aus dem Unterrichtsministerium stammenden Denkschriften (Geh. Staatsarch. Acta über Universitäten und akademische Disziplin R. 92 Altenstein, A. N. 7b) ist mit L. B. unterzeichnet und handelt über Hebung der sittlichen und politischen Zucht auf Universitäten und Schulen, ohne Angabe der Zeit, aber mit offenbarer Beziehung auf geheime Verbindungen; eine zweite, gleichfalls ohne Angabe der Zeit und des Verfafsers, zielt offenbar auf den politisch besorg-

lichen Zustand der Universitäten, die Anlagen nehmen auf den noch lebenden Kotzebue Platz.

8) Der Beschlufs der Bundesversammlung, welcher die Universitäten betrifft, ist bei Koch die preufsischen Universitäten I, 15, die Geschäftsanweisung für die aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten ebendas. S. 16—20 abgedruckt.

9) Koch a. a. O. I, 20—24.

10) Univ. Arch. Verbotene Verhindnngen seit 1821; Conclns. conc. gen. Vol. I.

11) Ahgedruckt bei Koch II, 1. S. 114.

12) Univ. Arch. Verhindnngswesen Vol. I. Lnstige Teilnehmer hesangen später die in ihrer Erinnerung ergetzliche Auswanderung in bihlischer Ansdrucksweise unter dem Titel: Auszug der Kinder Israel aus Halle am 7. Februar 1822. Diese Parodie, lange Jahre handschriftlich fortgepflanzt, ist in Ludw. Köppels Burschenfahrten, Jena 1845, S. 81—96 gedruckt.

13) Koch a. a. O. II, 1 S. 115—127.

14) Univ. Arch. P. 44; Verhindnngswesen Vol. II.

15) Univ. Arch. Verhindungswesen Vol. III; Kuratorialarch. Teilnahme an der Burschenschaft Vol. I.

16) Kurat. Arch. a. a. O. Vol. II.

17) Koch a. a. O. II, 1, 394 u. I, 25. Mindestens für Halle ward Handschlag nnd Ehrenwort vorgeschrieben, Knrat. Arch. a. a. O. II, fol. 75.

18) Univ. Arch., Senat. Consulta I, Verhindungswesen III; Kur. Arch. Burschenschaft Vol. II; Treitschke Deutsche Gesch. III, 611 f.

19) Univ. Arch., Senat. Cons. I; Koch a. a. O II, 1, S. 158 n. 397.

20) Univ. Arch., Senat. Cons. II: Knrat. Arch. Bnrschenschaft Vol. III.

21) Knr. Arch. Censnr-Angelegenheiten; Akten der theologischen Fak. v. 1820.

22) Koch a. a. O. I, 25; II, 1, 392; Kurat. Arch. Bundeshefehl von 1834.

23) Knrat. Arch., Dekanatsverwaltnng.

24) Dekanatshücher der medez. Fak.. Vol. XVII; Koch a. a. O. II, 1, 22.

25) Dekanatshücher der medez. Fak., Kurat. Arch. Promotionen Vol. 4; Koch a. a. O. II, 1, 22.

26) Univ. Arch., Widerherstellung der Zahlnngskommission; Bnllmann denkwürdige Zeitperioden der Univ. Halle S. 244.

27) Univ. Arch, Ferien 1824—58. fol. 25.

Kapitel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre.

§ 63. Der späte Rationalismus.

Die hallische Theologie unsers Zeitabschnitts wird hauptsächlich von der Weiterbildung des dortigen Rationalismus bis zu seinem wissenschaftlichen Abschlufs und von seinem Kampfe gegen eine neu ein-

dringende offenbarungsgläubige Gotteslehre erfüllt und bestimmt. Jener wird in erster Reihe durch Wegscheider, in etwas anderem Sinne auch durch Gesenius, diese durch Tholuck vertreten; die zwischen ihnen stehenden Anschauungen von Thilo und Ullmann waren zweifelsohne von wissenschaftlicher Bedeutung und Wirkung, konnten aber eine fruchtbare Vermittelung der beiden Gegensätze, deren der eine die Erstarrung des Alters, der andere die Leidenschaft der Jugend zeigte, nicht erzeugen. Nachdem Schleiermacher aus Halle geschieden war, fand dort die verstandesmäfsige Auffassung der Heilslehren keinen weiteren Widerstand; das noch von Nösselt und in aesthetischer Umkleidung von Niemeyer gehegte religiöse Gefühl verlor seine belebende Kraft und wich einem Moralismus, welcher sich zwar seines Ursprungs aus Kant rühmte, aber von dessen philosophischer Unbedingtheit allmählich auf die Durchschnittsforderungen des gebildeten Gewissens herabsank und aufserdem nicht verstand sich mit dem Verstande zu einheitlichem Wirken zu verbinden.

Zwar brachte Mich. Weber*) von Wittenberg einen warmen Offenbarungsglauben und Treue gegen das ältere kirchliche Bekenntnis mit; allein er wich von ihm doch in einzelnen Punkten, z. B. von dem strengen Trinitätsbegriff und der lutherischen Abendmahlslehre ab und andererseits machte seine liebenswürdige und friedliche Gemütsart ihn zu einem streitbaren Auftreten gegen den Rationalismus wenig geeignet.[1]) Ebenso wenig war nach Schleiermachers und Steffens Fortgange eine lebendige philosophische Kraft an der Friedrichsuniversität, welche eine tiefere Auffassung der Christuslehre hätte vorbereiten und unterstützen können. So hatte der dortige Rationalismus namentlich im ersten Jahrzehnt unseres Zeitraums freie Bahn, um seine letzten Folgerungen zu ziehen; denn dafs er sich aus seinem eigenen Inhalt hätte neu gestalten können, dazu fehlte seit Semlers und Nösselts Ableben jede Voraussetzung.

Die eigentliche Bekenntnisurkunde und Richtschnur dieses Rationalismus lieferte Wegscheider in seinem *Institutiones Theologiae christianae dogmaticae*, welche er zuerst 1815 herausgab und 1817 den Manen

---

*) Siehe o. II, 54.

Luthers widmete, dann aber mit unermüdlichem Fleifse in immer neuen Auflagen (der siebenten und letzten von 1833), nicht sowol berichtigte, — denn seine Auffassung änderte sich in keinem Stücke — als umständlicher und genauer zu begründen suchte. Die inzwischen erschienene Litteratur führte er gewissenhaft, aber ohne Auswahl an und ohne seinen Gegnern irgendwelche Einwirkung auf seine Überzeugung einzuräumen; auch zu ihrer sachlichen Widerlegung liefs er sich nur ausnahmsweise herbei. Das mit grofser Gelehrsamkeit ausgestattete Werk enthält ein klares und offenes Bekenntnis zum Rationalismus und eine ebenso offene Absage an den Supernaturalismus; in seinen Grundsätzen ist es keineswegs eine selbständige Schöpfung, sondern es lehnt sich an Reinhards und Ammons (*Summa Theologiae*, ausführlicher Unterricht in der christlichen Glaubenslehre, wissenschaftliche praktische Theologie) Schriften an, bringt aber hinzu, was Wegscheider nach seiner unphilosophischen Denkweise aus Kant für die Sittenlehre gelernt zu haben meinte.*) Dafs diese Sittenlehre durch Fichte und Schleiermacher vertieft und eigentlich auf einen anderen Boden versetzt war, entgieng ihm insofern, als er für deren Tiefsinn kein Verständnis, allenfalls ein mitleidiges Lächeln hatte. Die lateinische Darstellung ist, soweit es der Gegenstand zuläfst, ziemlich rein und sachlich trotz seines schwerfälligen Satzbaus leicht verständlich. Wir werden uns die Grundsätze und den Gedankengang dieses einflufsreichen Buchs zu vergegenwärtigen haben.

Religion ist eine bestimmte Weise die Gottheit *(numen qualecunque)* zu erkennen und zu verehren. Denn wie es dem Verstande eigen ist die Ursachen der Dinge aufzuspüren, so entspricht es dem Wesen der Menschen, unter Leitung der Vernunft die oberste d. d. die schlechthinnige und unendliche Ursache aller Dinge sich im Geiste vorzustellen. Diese Vorstellung führt auf einen Schöpfer der Welt, welcher zugleich der oberste Urheber und Richter des Sittengesetzes ist. Denn das Streben nach einer sittlichen Vereinigung mit Gott ist der wahren Religion keineswegs fremd und bei dieser müssen wir stehen bleiben, da die *unio mystica*, d. h. diejenige Annäherung des göttlichen Wesens,

*) S. oben II, 24.

nach welcher man sich eine nähere Verbindung Gottes mit den Gläubigen als mit den übrigen einbildet, der Idee der göttlichen Allgegenwart durchaus widerspricht. Also ist klar, dafs alle Religion sich auf diejenige Geisteskraft stützt, mittels welcher der mit Vernunft und sittlicher Freiheit begabte Mensch sich über die Sinnenwelt und über die an Raum und Zeit gebundene Ordnung der Aufsenwelt erhebt. Auf dieser Kraft beruht auch die Religion, welcher deshalb nur der Mensch fähig ist. Deshalb bemüht sich der Verfasser immer klarer die Wahrheit ins Licht zu stellen, welche alle Glaubensätze den sittlichen Vorschriften anzupassen und an ihnen zu prüfen lehrt. Die letzte und oberste Entscheidung gebürt aber der von Gott uns eingepflanzten Vernunft, welcher wir nach dem göttlichen Gebote selbst zu folgen verpflichtet sind. Welche positive Form des religiösen Glaubens wir uns deshalb auch denken mögen*), so darf sie nur soweit anerkannt werden, als sie in ihren Dogmen und Symbolen die wahren Aussprüche der Vernunft über die Religion in enger Verbindung mit der Tugend widergiebt. Diese von täuschenden Begierden und verderblichem Eigennutz freie Religion wird von den Menschen nur durch den freien und verstandesmäfsigen Gebrauch ihrer Kräfte erworben und ist nur bei denen möglich, welche mit einer freieren Bildung *(liberaliori doctrina)* versehen sind. Hiermit ist der letzte und oberste Grundsatz des vollendeten Rationalismus ausgesprochen. Daher sind nach Wegscheider (§ 12) die Systeme des Supernaturalismus und des Rationalismus einander so entgegengesetzt, dafs sie in folgerechter Ausführung sich nicht vereinigen lassen. Denn auch die Lehre von der Offenbarung sei auf die angeborenen Gesetze des Denkens und Handelns zurückzuführen und an ihnen zu prüfen. Hiernach gebe es eine eigentliche und unmittelbare Offenbarung nicht, denn auch die in dieser liegende augenblickliche Tat Gottes sei in ihren Teilen nach dem angeborenen Gesetze der Kausalität zu beurteilen. Deshalb lasse sich nicht leugnen, dafs die Offenbarung, aus welcher die jüdische und die christliche Religion abgeleitet werden, auf eine natürliche und mittelbare zurückgeführt

*) Praef. VII: *Quaecunque excogitata fuerit positiva fidei religiosae forma* etc.

werden könne. Nach diesem Grundsatz sei auch die Authentie der Heiligen Schrift zu bemessen: die Schrift sei so beschaffen, dafs aus ihr unter Anwendung einer gesunden philosophischen und philologischen Kritik sich eine völlig glaubwürdige Geschichte und Lehre Jesu und seiner Apostel herstellen lasse. Es versteht sich also, dafs Wegscheider nur die grammatischkritische Methode der Schrifterklärung angewendet wissen will, und ebenso begreift sich, dafs er den bekannten Beweisen für das Dasein Gottes ihre herkömmliche Wertschätzung, wenn nicht jedem einzeln so doch allen in ihrer Gesammtheit, vollauf beläfst.

Wo nun in der Schrift erzählt wird, was der gesunden Vernunft widerstreitet, da haben sich entweder Jesus und die Apostel der Vorstellungs- und Ausdrucksweise ihrer Zeit nach der seit Semler aufgekommenen Akkommodationslehre anbequemt oder es liegt eine falsche Überlieferung vor, wenn man nicht gar annehmen wollte, dafs Jesus und die Apostel in den Irrtümern ihrer Zeit befangen gewesen seien (§ 26 und 106). Jene Voraussetzung der Anbequemung oder auch einer irrigen Überlieferung sei namentlich auf die Erzählungen von den Engels- und Teufelserscheinungen, von den Wirkungen der Dämonen und von den Wundern anzuwenden. Die scholastische Wunderlehre widerspreche sowol dem Wesen des menschlichen Verstandes, welcher sich streng an die sicheren Erfahrungsgesetze binde, als auch der richtigen Idee von Gott als dem ewigen und stets sich selbst gleichen Schöpfer und Regierer der Welt. Denn wenn sich wirklich in der Welt ein Vorgang darbieten sollte, der mit den in bestimmte Grenzen eingeschlossenen Naturkräften nicht erreichbar wäre, so würde hierin eine an sich unnötige Mangelhaftigkeit der Natur liegen, welche notwendig einen gleichen Mangel an Vollendung in dem Schöpfer der Natur voraussetze. Auch die kirchlichen Symbole und Glaubenssätze gelten nur, soweit sie mit der richtig erklärten Schrift und mit der gesunden Vernunft übereinstimmen; was dieser widerspricht, ist irrig. Dieses trifft auch die Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit; denn wenn man diese nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft prüft, so läfst sich zuerst nicht verkennen, dafs jede Mehrheit in Gott offenbar der Vernunft widerstrebt, dann dafs jede philosophische Erklärung der

Dreieinigkeit sich notwendig in die Irrtümer des Sabellianismus oder des Tritheismus oder des Arianismus verlieren müsse. Eben diese Grundsätze seien auch auf die Lehren von der Freiheit, der Sündhaftigkeit und der Erlösungsbedürftigkeit des Menschen anzuwenden, unter denen namentlich die Annahme der Erbsünde zu verwerfen sei. Denn zuerst könne die Güte Gottes nicht zulassen, dafs durch eines Menschen Sünde die Natur aller Menschen verdorben werde. Ferner lehre die Erfahrung, dafs die Begierden an sich nicht schlecht seien, sondern nur durch den übeln Willen des Menschen schlecht werden.*) Ebenso richtig sei die Bemerkung, dafs die nächsten Quellen der Schlechtigkeit in der körperlichen Beschaffenheit, hauptsächlich aber in der menschlichen so vielen Irrtümern unterworfenen Sinneswahrnehmung und Einbildungskraft und in der Schwäche und Trägheit der ungenügend ausgebildeten Vernunft,**) dazu in den äufseren Einflüssen der Erziehung, des Beispiels, den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens***) liege. Was Paulus hierüber im Anschlufs an die damaligen jüdischen Lehrer gesagt habe, sei obsolet (§ 117. 118).

Nach dieser Auffassung bedurfte es allerdings des Erlösertodes Jesu nicht, da sein Verdienst besonders in der Vorbildlichkeit für wahre Religion und Tugend bestehe. Ja Wegscheider drückt sich selbst über die Tatsache des wirklichen Todes Jesu *(licet adstantibus vere expirasse visus)* und seine Rückkehr ins Leben sehr behutsam aus (§ 121). Deshalb wird die Entsühnung des Menschen wesentlich auf den Gehorsam gegen Christi Gebote zurückgeführt, freilich zur Schonung der Schwachen hinzugefügt, dafs der Tod Christi gleichsam ein Symbol für die Versöhnung des Menschen mit Gott sei (§ 142). Die Lehre von der Rechtfertigung sei aber auch gewissen anthropomorphistischen Begriffen eines ungebildeten Zeitalters entsprungen (§ 155). Es entspricht dieser Auffassung, dafs das Abendmahl seiner mystischen, ja seiner unmittelbaren Wirkung entkleidet wird; das Sacrament beschränkt sich vielmehr auf den Genufs von Brot und Wein als der Symbole für den Tod Christi, die Teilnehmer werden hierdurch an den Tod

*) Was ein gedankenloser Zirkel ist.
**) Was gegen den Rationalismus sprechen würde.
***) Was oberflächlich ist und zudem nichts erklärt.

und das gesammte Verdienst Christi, besonders aber an seinen Gehorsam und an sein Beispiel in feierlicher Weise erinnert und hierdurch zur wahren Frömmigkeit gegen Gott und Christus, zur wahren Menschlichkeit gegen andere angeregt und verpflichtet (§ 180a).

Nach allem diesem ist es nicht auffallend, dafs Wegscheider die Verbesserungsfähigkeit nicht nur des einzelnen Christen, sondern des Christentums selbst behauptet (§ 27). Wenn er hinzufügt „*videndum tamen est, ne universum fidei fundamentum evertatur*", so war dies unbestimmt genug, um einerseits besorgte Gemüter zu beruhigen und andererseits der läfslichsten Auslegung der biblischen Überlieferung und der Heilslehren Raum zu lassen.

Es ist begreiflich, dafs eine solche Darstellung des Christentums in weiten Kreisen der theologischen und mehr noch der Laienwelt Verbreitung und Zustimmung gewann, zumal sie zu ihrer Unterstützung eine achtungswerte wenn auch nicht eben gesichtete Gelehrsamkeit heranzog und aufserdem durch die ernste Gesinnung und völlige Überzeugtheit ihres Urhebers empfohlen wurde. Sie war so bequem; denn sie forderte von Niemand, dafs er Gott sein Herz, seinen Geist hingebe. Vielmehr wenn Jesus sich im Ausdruck auch den Irrtümern seiner Zeitgenossen angepafst hatte, warum sollte es jetzt nicht gestattet sein, eine Ausgleichung seiner Lehre mit der eigenen doch durch manche Erfahrungen bedingten, durch die fortschreitende Wissenschaft entwickelten Überzeugung zu versuchen! Sie war so gemeinverständlich; denn sie überschritt nirgends die Summe und Höhe des allgemeinen Bildungsstandes, ja sie berief sich ausdrücklich auf diesen Bildungsschatz, die *liberalior doctrina,* von der doch zum gröfseren Teile abhieng, was sie gesunde Vernunft nannte. Sie war namentlich in dieser Zusammenfassung so brauchbar, so klar und übersichtlich, dafs sie den Leser weiterer selbständiger Arbeit und des tieferen Nachdenkens überhob. Und sie war endlich so vollständig und abgeschlossen, dafs neben ihr und über sie hinaus jede andere Auffassung irrig, jedes andere System überflüfsig erschien. Das Christentum sollte zwar je nach dem Fortschritt der menschlichen Einsicht und Sitte verbessert werden können, wenn man nur seine unbestimmt genug umschriebenen Grundlagen nicht umstürzte; aber der so gestaltete Ratio-

nalismus bedurfte, ja gestattete keine Verbesserung, es sei denn in genauerer Beweisführung, in gelehrterer Begründung seiner übrigens unantastbaren Sätze. Es gieng seinem Verkündiger fast so, wie nach Fichtes Darstellung dem seligen Nicolai: er konnte durchaus nicht begreifen, dafs Jemand mit gesunden Sinnen eine abweichende, zumal eine transscendentale Auffassung haben könne, und es fehlte nicht viel, dafs er eine solche Kurzsichtigkeit, wo sie wirklich sich hervorwagte, einer absichtlichen Verstockung zuschrieb. Mindestens besorgte er von ihr eine verderbliche Einwirkung auf die Christenheit und versäumte nicht nachdrücklich vor ihr zu warnen. Hierzu liefs sich allerdings Wegscheider, der auch wider seine Gegner eine würdige Haltung bewarte und zum persönlichen Streit nicht geneigt war, weniger herbei als manche seiner Anhänger, welche die Lehren des Meisters in der hallischen allgemeinen Litteraturzeitung und namentlich in Röhrs kritischer Predigerbibliothek verteidigten. Dafs Fichte schon 1806 in den Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters (Sämmtl. WW VII, 26ff) in seiner gewohnten Schärfe diesen gesunden und gemeinen Menschenverstand abschätzig bei Seite gestellt und die aus ihm fliefsende Religion als eine blofse Glückseligkeitslehre niedrigster Gattung bezeichnet hatte, welche nur soviel Übersinnliches beibehalte als zur Zügelung des Pöbels nötig sei, dies kümmerte die Helden des Rationalismus um so weniger, als sie gewohnt waren den unverstandenen Fichte zu den unverständigen Philosophen zu rechnen.

Fast bis zum Schlufs des dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts hatte Wegscheider Recht mit seiner Behauptung *Rationalismo theologorum ecclesiae evangelicae plurimi adstipulantur* (§ 10), wenn auch nur mit der ihm eigenen Nichtachtung der grofsartigen Wirkung, welche schon damals die spekulative Theologie in Berlin und Heidelberg übte. Dann aber entstanden ihm Gegner in der Nähe und in der Ferne, von denen einer den obersten Grundsatz seiner theologischen Erkenntnis prüfte und in seiner Haltlosigkeit aufwies. Der Jenenser Karl Hase legte in seinen Streitschriften[2]) dar, dafs die Einsetzung des gesunden Menschenverstandes zum obersten Richter in theologischen Dingen nicht nur jede wissenschaftliche Untersuchung, jede innere Entwickelung der Vernunft ausschliefse, sondern selbst die Forderungen des Gewissens

und die Tiefe der Sündenerkenntnis beeinträchtige. Der gesunde Menschenverstand eines gebildeten Zeitalters setze sich aus einem gewissen allgemeinen Wahrheitsgefühl und aus denjenigen Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung zusammen, welche allmählich in das Gemeinbewustsein übergegangen seien. Gerade dieser Bestandteil wechsele aber mit dem Fortschritt der Wissenschaften seine Richtung und seinen Inhalt, so dafs was vor hundert und mehr Jahren verlacht und verdammt sei, jetzt von Niemand bezweifelt werde. Sonach sei der sogenannte gesunde Menschenverstand ein sehr unsicherer Richter und mit der Erforschung der letzten Gründe befasse er sich nie; gerade hieraus freilich erkläre sich seine Celebrität (Streitschr. III, 85). Allein diese Berufung auf den blofsen Menschenverstand bedeute für die Wissenschaft nicht mehr, als die Berufung der Mystiker auf heiliges Gefühl und innere Erleuchtung (Streitschr. I, 42). Dabei erkannte Hase an, dafs der Rationalismus, welcher in Wegscheiders Dogmatik die klarste und gelehrteste Darstellung gefunden habe, statt des früheren flachen Eudämonismus durch Kant sittlichen, durch Jakobi religiösen Ernst gewonnen habe. Nur dafs diese ernste Religiosität sich doch mehr und mehr ihrer notwendigen Gefühlszutat entledigt hatte und dafs der grundlose Hochmut des Rationalismus das, was er nicht sah oder nicht einsah, entweder als nicht vorhanden oder als eine längst überwundene Grille behandelte. Allmählich war aus dem gesunden der gemeine Menschenverstand geworden und seine aus Rheinwalds Repertorium herrürende Benennung als *Rationalismus vulgaris*, welche Hase ungern anwenden wollte, war schliefslich in mehr als einem Sinne bezeichnend.

Die dogmatische Ausgestaltung des Rationalismus war hiermit erschöpft; was nach dieser Richtung noch versucht wurde, war in der Hauptsache nur eine Auslegung des in Wegscheiders Institutionen aufgerichteten Lehrgebäudes und gieng zumeist von höher gestellten Geistlichen z. B. von Röhr und Brettschneider aus, welche hiermit ihre Pflegebefohlenen gegen den neuerwachenden Pietismus zu schützen meinten. Unter den akademischen Vertretern des Rationalismus wendeten sich die ernsteren der gelehrten Schrifterklärung nach ihrer sprachlichen und kritischen Seite zu; hierzu ist der Hallenser Christ.

Friedr. Fritzsche zu rechnen, dessen schon oben II, 60 gedacht ist. Einige seiner Festschriften behandeln zwar auch Glaubensfragen, so über das zehnte Kapitel des Evang. Joh. von Christus als der Türe zum Schafstall, über die Sündlosigkeit Christi, über den Heiligen Geist und über das Abendmahl, das echte Luthertum und die Union. Die letztgenannte Abhandlung erschien 1834 auf Verlangen als ein Sonderabdruck aus seinen katechetischen Vorlesungen; sie verteidigte entschieden die Union und richtete sich gegen die damaligen Altlutheraner und ihren hallischen Vorkämpfer Guericke, obschon dieser nicht ausdrücklich genannt wird. In der Sache erklärt sich Fritzsche gegen Luthers Abendmahlslehre und für Zwingli, rechnet indes diesen Gegenstand mit Knapp zu den theologischen Problemen, welche nicht zu den Glaubensartikeln gehören. Die Beweisführung ist in allen diesen Abhandlungen, etwa die letzte ausgenommen, weit weniger dogmatischer als sprachlichexegetischer Art, wenn auch in rationaler Denkweise und sogar mit dem Zugeständnis, dafs z. B. in der Versuchungsgeschichte sich mythische Zutat befinde. Hierin ist schon ein mäfsiger Einflufs des Tübinger Straufs sichtbar, dessen Verdammung durch die evangelische Kirchenzeitung Fritzsche für unchristlich erklärt. In der zweitgenannten Abhandlung behauptet er unter warmem Preise der Sündlosigkeit des Herrn doch in Übereinstimmung mit Knapp, dafs die Möglichkeit zu sündigen in Christo vorhanden gewesen sei.[3])

Die Hauptsache ist ihm stets sprachliche Genauigkeit, wie es von einem Schüler G. Hermanns zu erwarten war. Wer sich einen philologischen Ausleger der Heiligen Schrift nenne, habe dahin zu streben, dafs der Leser dasselbe empfinde, was der Verfasser gedacht habe. Aufgabe des Erklärers sei darzulegen, nicht was ihm zusage, sondern was der Schriftsteller gedacht habe. Wessen Religion und Theologie auf das Ansehen der so erklärten Bibel gebaut sei, wie sich dieses für einen Christenmenschen gezieme,*) der nehme auch die Vorschriften der Heiligen Schrift als die alleinige Richtschnur der Frömmigkeit an.[4]) Die vier Programme über den Heiligen Geist 1840—44 richten sich im Grunde gegen die Lehre von der Dreieinigkeit, beschränken aber

*) Ut hominem Christianum decet; Fritzschiorum opusc. p. 122.

die Betrachtung ganz nach der Neigung des Verfassers wesentlich auf die formale Seite der Überlieferung. Andere Abhandlungen[5]) sind geschichtlichen Inhalts; eine unter ihnen, welche einen erfolglosen Bekehrungsversuch Freylinghausens in Wittenberg schildert, fand der Minister Eichhorn allzu einseitig.[6]) Dies hinderte freilich den Minister nicht bald darauf in der Verlegenheit, welche durch Meiers Verzicht auf die Professur der Beredsamkeit geschaffen war, die Hilfe Fritzsches als eines guten Lateiners wenn auch vergeblich in Anspruch zu nehmen. In der Polemik gegen Ullmann und Tholuck verfuhr Fritzsche sachlich und anständig; wie es sich mit einem Streite zwischen ihm und Tholuck aus den Jahren 1840/41 verhalten habe, werden wir später sehen.

Eine wirksame Unterstützung erhielt der Rationalismus durch Wilhelm Gesenius, so verschieden auch sonst dessen Sinnesart von der der eigentlichen Rationalisten war. Über den im ganzen einfachen Verlauf seines Lebens ist zu der früheren Mitteilung (II, 24) hinzuzufügen, daſs er zwei gröſsere Studienreisen unternahm, deren erste ihn 1820 in Gemeinschaft mit seinem Amtsgenossen Thilo nach Paris, London, Oxford führte und als unmittelbare Frucht die *anecdota orientalia*, von Bedeutung für die syrische und samaritanische Sprache, brachte. Die zweite vom Jahre 1835, welche nach England und den Niederlanden gieng, hatte vornehmlich Forschungen über phönizische Inschriften zum Zweck, deren Ergebnisse er in den *Monumenta scripturae linguaeque Phoeniciae* (3 Bände, 1837) niederlegte. Einen Ruf nach Göttingen 1827 zum Ersatz für Eichhorn, der ihn einige Jahre vorher wegen seines Jesaias in den Göttinger gelehrten Anzeigen angegriffen hatte, lehnte er ab, demzufolge er von der Staatsregierung zum Konsistorialrat, von der Stadt Halle zum Ehrenbürger ernannt wurde. Der Tod raffte ihn am 23. October 1842 aus voller Wirksamkeit hinweg.

Für Wegscheider war es nun eine wissenschaftliche und religiöse Aufgabe, die christliche Lehre nach der Aussage des menschlichen Verstandes als des allein berechtigten Richters sicher zu stellen. Was über die so begrenzte Erkenntnis hinaus gieng, wurde nicht nur als überflüssig und unbedeutend sondern selbst als nachteilig für die wahre Religion fortgewiesen: was innerhalb dieser Grenze als wahr oder

wenigstens als zulässig anerkannt wurde, sollte als feste Grundlage der Religion geschützt und durch Anwendung auf das sittliche Gebiet fruchtbar gemacht werden. Eine so ernste Teilnahme für die religiösen Grundfragen besafs Gesenius überhaupt nicht, wenigstens nicht nach der wissenschaftlichen Seite, wenn auch hiermit über seine eigene religiöse Überzeugung nichts ausgesagt werden soll. Er mag vielleicht den Hauptlehrsätzen Wegscheiders zugestimmt haben; allein seine Neigung gehörte der Sprache und sein auf Beobachtung und Erfahrung gerichteter Geist hatte eigentlich überhaupt keinen Raum für abstrakte und transcendentale Aufgaben, wogegen ihm nach dem Zeugnis näher stehender Schüler religiöses Gefühl keineswegs fremd war. Seine Skepsis in dogmatischen Dingen wurzelte vielmehr in seinem Zweifel an der Treue der biblischen Überlieferung und stiefs sich demzufolge auch an der Haltbarkeit der ältesten kirchlichen Satzungen, die ihm freilich wol auch von Seiten des rein verstandesmäfsigen Denkens anfechtbar erschienen. Seine scharfe Prüfung des Alten Testaments, sein heller Kopf, der überall das Klare und Greifbare suchte und mystischer Anschauung, allegorischer Deutung gründlich abhold war, liefsen ihn auch dort Fabel, Irtum, Einseitigkeit warnehmen, wo doch unter einer unvollkommenen und kritisch unsicheren Aussage sich eine Tatsache sei es des äufseren Geschehens oder des religiösen Bewustseins barg. Hieraus ergab sich nicht eine Umdeutung sondern eine Anzweiflung, mindestens eine starke Beschränkung der Überlieferung und dies muste allerdings den Rationalismus fördern, der ja auch die Zuverlässigkeit der biblischen Schriften mit ihren Wundergeschichten, ihren Engels- und Teufelserscheinungen in Frage oder vielmehr in Abrede stellte und hiernach auch die Symbole der alten Kirche teils als unbiblisch abwies teils verstandesmäfsig auszulegen und zu beschneiden unternahm. In seinen früheren Jahren liefs Gesenius, wenn der mündlichen Überlieferung zu trauen ist, sich freilich in seiner Laune zu spöttischer Beleuchtung einiger alttestamentlichen Vorgänge hinreifsen, welche ihm als jüdisches Machwerk erschienen; er glaubte hiermit den Kern der biblischen Vorstellungen nicht anzutasten. Rechnen wir hierzu seine Gabe anschaulicher Darstellung, seinen Witz, seine Selbstgewifsheit, so muste die Jugend hierdurch in den Bahnen des Rationalismus um so

mehr festgehalten werden, als sie in solcher Skepsis nicht nur seine Bestätigung sondern auch eine Würze seiner Trockenheit fand. Diese Wirkung wurde auch schwerlich durch die gröfsere Zurückhaltung abgeschwächt, welche Gesenius sich in dem letzten Jahrzehnt seiner Wirksamkeit auferlegte; übrigens wird von seinen Schülern vielfach bezeugt, dafs sein versöhnlicher von aller Streitlust entfernter Rationalismus sich ebenso wenig in seinen Vorträgen als in seinen Schriften hervordrängte. Er war eben kein Dogmatiker und deshalb auch gegen wissenschaftliche Gegner gerecht und selbst milde.

Welche Mängel indes dem Theologen Gesenius anhaften mochten, sie wurden durch seine Verdienste um die Wissenschaft und ihre Lehre mehr als ausgeglichen. Von Jugend auf hatte er sich mit stetigem Eifer zuerst den klassischen und demnächst den orientalischen Sprachen gewidmet; man erzählte, dafs er zur Erlernung einer fremden Sprache Anfangs wöchentlich sich 900 Vokabeln eingeprägt und hierdurch in kurzer Zeit ihren Wortschatz zu eigen gemacht habe. Diesen eisernen Fleifs setzte er bis zum Schlusse seines Lebens fort; noch wenige Tage vor dem Tode liefs der unheilbar erkrankte sein Bett in sein Bücherzimmer tragen, unter seinen Büchern ist er gestorben. Vom Arbeitszimmer gieng er in seine Vorlesungen, welche er als seine Erholungen zu bezeichnen pflegte, und umgekehrt zurück; eine anderweitige Ausspannung hat er sich nie gestattet. Als Champollion das erste Licht in die ägyptischen Hieroglyphen brachte, wählte er dessen Schrift zu seinem Studium während der nächsten Herbstferien und deutete noch vor ihrem Ablauf hieroglyphische Inschriften im Dresdener Museum; dann hielt er mit Beginn des Winterhalbjahrs über diesen Gegenstand vor seinen gereifteren Schülern ein Privatissimum, in welchem er frei sprechend und frei an der Tafel die wunderlichen Figuren zeichnend die neue Wissenschaft mitteilte.

Wie schon erzählt hatte er als Göttinger Repetent anfangs auch alte Schriftsteller erklärt; seine hierdurch geschulte Sprachkraft und die Kenntnis der alten Litteratur bot seinen nachmaligen Forschungen eine reichliche und zuverlässige Hilfe, so dafs er auf dem semitischen Sprachgebiet bald anerkanntermafsen die Herrschaft errang und während seiner Lebenszeit trotz Ewalds späteren hochmütigen und un-

feinen Angriffen behauptete. Es mag nicht gerechtfertigt sein, ihn den Schöpfer einer selbständigen semitischen Philologie zu nennen,*) da ihm die Holländer Schultens und Schröder hierin vorangegangen waren, auch die Arbeiten der Göttinger J. D. Michaelis und Eichhorn seine Entdeckungen wirksam vorbereitet hatten. Aber soviel ist unzweifelhaft, dafs er in Deutschland wenigstens dieser Wissenschaft eine selbständige Stellung neben der Theologie erobert, und vor allem dafs er die semitischen Sprachen einschliefslich ihrer Nebendialekte in einem Umfange und mit einer Genauigkeit erforscht und beherrscht hat wie Niemand vor ihm. Schon 1810 hatte er versucht, die maltesische Mundart als eine dialektische Entartung der arabischen Sprache aufzuweisen; er wuste die Reste der aramäischen, syrischen, samaritanischen Mundarten klar auszuscheiden und widerum in den geschichtlichen Zusammenhang dieses gesammten Sprachgebiets einzufügen. Für die phönizische Sprache und ihre Inschriften ist er nach dem Mafse der den Quellen damals beiwohnenden Zuverlässigkeit eigentlich der Entdecker und Erklärer geworden.

Zu solchen Leistungen vermochte ihn neben seinem grofsartigen Fleifse allerdings nur eine hervorragende Begabung zu führen, deren Eigenart seinen Blick bei weitem mehr auf die Sprache selbst in ihrer lexikalischen Entwickelung und auf ihren grammatischen Bau als auf den Inhalt der in ihr verfafsten Schriftwerke lenkte. Auch auf dem so abgegrenzten Gebiete war er wie überhaupt in seinem Geistesleben der Abstraction, der Ableitung aus allgemeinen Gesetzen oder der Hinleitung zu solchen wenig geneigt; vielmehr er sah, sammelte und sichtete die einzelnen sprachlichen Erscheinungen, um ihnen nach Aufhellung des um sie verbreiteten Dunkels, nach Aufdeckung ihrer Geschichte in Form und Bedeutung ihren Ort und Zusammenhang in und mit dem Sprachganzen anzuweisen. Es war so, wie einer seiner jüngsten Schüler sagt: „Dem sinnvollen Kleinleben des Geistes, wie es in den letzten Elementen der Sprache allmählich von einer Bedeutung des Wortes zu näheren und entfernteren gewöhnlich in ganz natürlicher Weise sich fortbewegt, Diesem nachzugehen und die verschütteten

*) Wie Ed. Reufs in Herzogs Realencykl. V, 146 ff. behauptet. Ähnlich auch Sachau in Lexis die deutschen Universitäten, 1893, I, 508 ff.

Wege wider aufzufinden, auf denen der Volksverstand sich von einem Sinn zum anderen gewandt hat, dazu war er vor allen Anderen der Mann."*) War sonach die quellenmäfsige und zuverlässige Feststellung der sprachlichen Tatsachen und die Ermittelung des etymologischen und geschichtlichen Bandes unter ihnen sein stetiges und in wachsender Klarheit angewandtes Augenmerk, so begreift sich, dafs diese Methode, ohne die ganze Aufgabe zu erschöpfen, sich doch innerhalb ihrer Grenzen behauptete und dafs seine Bücher weit über seine Lebenszeit hinaus in Ansehn standen und noch heut, wenn auch unter vielfacher Veränderung und Ergänzung ihres Inhalts, ihre Geltung und Wirksamkeit keineswegs eingebüfst haben.

Zu diesen Werken gehört vor allen sein hebräisch-deutsches Handwörterbuch über die Schriften des Alten Testaments nach alphabetischer Ordnung (2 Bände 1810/12), welches er in Handschrift behufs Ermittelung eines Verlegers an den Professor Vater in Halle geschickt hatte. Dieser teilte es an Niemeyer mit, welcher erstaunt über seine wissenschaftliche Bedeutung nunmehr die Berufung des jungen Gelehrten beantragte und vermittelte. Dieses lexikalische Erstlingswerk gieng auszugsweise in das neue hebräischchaldäische Handwörterbuch über die Schriften des Alten Testaments 1815 über, welches 1823 in zweiter, 1834 in vierter Auflage, der letzten von Gesenius selbst besorgten, erschien und noch 1890 in elfter Auflage von Mühlau und Volk widerholt worden ist. Seine wissenschaftliche Ausweitung und Ergänzung erhielt dieses Wörterbuch in dem ausgezeichneten *Thesaurus philologicus criticus linguae Hebraeae,* welches 1835—38 in drei Bänden herauskam und nach Gesenius Tode von Rödiger bis zu einer Ausdehnung auf fünf Bände erweitert und bearbeitet wurde. Neben diesen lexikalischen Schriften giengen seine grammatischen her: seine hebräische Grammatik, welche die Eigentümlichkeiten seiner Methode, klare Darstellung der Tatsachen unter Zurückstellung ihrer allgemeinen Gesetze, besonders deutlich erkennen läfst, erschien zuerst 1813 und in stets wachsender Vollendung von ihm selbst in dreizehn, seit 1845 in der vierzehnten bis einundzwanzigsten Auflage von Rödiger, seitdem

*) Gesenius: eine Erinnerung von R. H. S. S. 20.

bis zu ihrer fünfundzwanzigsten Widerholung 1889 von Kautzsch bearbeitet. Auch dieses Werk fand seine wissenschaftliche Fortbildung in dem ausführlichen grammatischkritischen Lehrgebäude der hebräischen Sprache mit Vergleichung der verwandten Dialekte, welches 1815 mit der Einleitung über die Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift begann und in Rödigers Fortsetzung und späterer Bearbeitung (zuletzt 1855) zu einem sehr brauchbaren Hilfsmittel geworden ist. Zur Einführung in die alttestamentliche Schriftwelt diente sein mit Anmerkungen und erklärendem Wortregister versehenes hebräisches Lesebuch, welches seit 1814 in zahlreichen Auflagen widerholt eine zweckmäfsige Auswahl aus den leichteren prosaischen und poetischen Büchern des A. T. bot und später zu Unrecht aus Abneigung gegen seinen rationalen Herausgeber bei Seite geschoben wurde. Im Zusammenhange hiermit ist noch zu erwähnen, dafs Gesenius in der Verwendung seiner phönikischen Studien die erste folgenreiche Anregung zur Erklärung der punischen Einschiebsel im Pönulus des Plautus gegeben hat. Auf exegetischem Gebiete bewegt sich seine Übersetzung und Erklärung des Jesaia (drei Teile 1820/21), für welche vornemlich er seine Pariser Reise unternommen hatte und welche trotz ihrer Anfechtung durch Eichhorn für eines der besten Erzeugnisse der damaligen theologischen Litteratur dieser Gattung gilt. Dafs in diesen zahlreichen und meist bahnbrechenden Schriften sich manches findet, welches später auf Grund genauerer Quellenprüfung berichtigt und ergänzt, dafs namentlich die hebräische Syntax seitdem sehr erweitert und begründet worden ist, würde Niemand weniger in Abrede stellen, als Gesenius selbst, dessen Wahlspruch in solchen Dingen das *dies diem docet* war.*) Neben seinem Fleifse und seiner Wahrheitsliebe besafs er die Liebe des Empirikers zu den einzelnen Erscheinungen ohne dessen Gedankenlosigkeit. Hätte sein früher Tod ihn nicht an der Vollendung so mancher Arbeit, unter anderen an einer Ausgabe des berichtigten alttestamentlichen Textes gehindert, so würde die Unbefangenheit und das weise Mafs seiner Kritik in noch helleres Licht getreten sein.

*) Rödiger in der Vorrede der 14. Aufl. der Grammatik S. VI.

So reiches Lob gebürt dem Forscher Gesenius; es kann fraglich sein, ob nicht dem Lehrer ein gröfseres zukomme. Von seinem Lehreifer, welcher das eben Erkannte bald wider mitzuteilen und fruchtbar zu machen verlangte, haben wir an der Behandlung der Hieroglyphen ein Beispiel kennen gelernt. In seinen Forschungen auf das Greifbare und Anschauliche gerichtet, verstand er den ihm stets zu sofortiger Verwendung gegenwärtigen Schatz seines Wissens auch vor den Hörern in gleich anschaulicher Lebendigkeit auszubreiten und das Alte durch Vergleich mit dem Neuen in abbildlicher Klarheit verständlich zu machen. Lehrreich, anregend, fesselnd in allen Vorträgen wuste er durch derartige Beziehungen auch das Trockene zu würzen, schwierige Aufgaben vor und mit den Schülern bis zu voller Durchsichtigkeit zu lösen und das Zweifelhafte und scheinbar Widerstreitende in voller Gegenständlichkeit und gegenseitiger Abwägung und Prüfung zu entwickeln und zu versöhnen. Dafs hierbei sein geistreicher Humor nicht selten über das unmittelbare Bedürfnis hinaussprang, machte seinen Unterricht nicht weniger anziehend, zumal er in der Sache den zuverlässigen Boden nie aufgab und durch seinen hellen Verstand vor den unklaren Anschauungen der einen, durch seine Besonnenheit vor den gewagten Vermutungen der anderen geschützt blieb. Alle seine Lehrtugenden entfalteten sich mit besonderer Kraft in seinem Seminar, wo er neben den Erklärungsübungen die Aufmerksamkeit der Mitglieder für wissenschaftliche Tagesfragen, eine Inschrift, eine Karte, eine Sammlung merkwürdiger Abbildungen aus dem Morgenlande in Anspruch nahm und hierdurch deren Selbsttätigkeit belebte und schärfte. Weit entfernt in diesem Verkehr mit seinem Wissen eifersüchtig zu kargen, nahm er gern und anerkennend auf, was seine Schüler etwa in sprachlichen und geschichtlichen Fragen Neues und Richtiges vorbrachten und mafs selbst den notwendigen Tadel so zu, dafs er anspornte ohne zu demütigen. So muste ihm freilich die Prüfung der Geister leicht werden und wo er in einem Zöglinge wissenschaftlichen Sinn und ernstes Streben sah, da half er, der sonst sich von der Menge seiner Zuhörer eher fern hielt, bereitwillig und vermittelte für die Bedürftigen willkommene Unterstützung. So blieb er mit der Jugend, die er überhaupt taktvoll zu behandeln wuste, jugendlich und

lebendig zu einer Zeit, in welcher der Rationalismus im Absterben war. Die Vorlesungen Wegscheiders wurden leerer und leerer; bei Gesenius blieben sie gefüllt und versammelten in der Blütezeit der Fakultät, die gerade durch Gesenius die besuchteste in Deutschland bis zu einer Zahl von 900 Theologen wurde, gegen 500, auch später bei der starken Abnahme der Gesammtzahl nie unter 200 Hörern. Unter diesen befanden sich viele, welche später ihrerseits die Wissenschaft förderten: Pet. von Bohlen, Gieseler, Hahn, A. Th. Hoffmann, Hupfeld, Olshausen, Stier, Rödiger, Tuch, Vatke, Knobel, Benfey. Unter seinen Vorlesungen waren die hebräische Archäologie, die Einleitung in das Alte Testament und die besondere Einleitung zur Genesis die beliebtesten und förderlichsten; wenn nicht in der Grofsartigkeit der Begabung, so war er doch in der Wirkung seines Unterrichts mit F. A. Wolf vergleichbar.

Im äufseren Leben wol auf seinen Vorteil bedacht und andererseits behaglichem Genusse nicht abgeneigt war er zugleich ein guter Geschäftsmann. Dafs er in einem Studententumulte vermittelte und beruhigte, statt sofort zu strenger Strafe zu greifen, kostete ihm freilich sein Prorektorat, was indes sein Ansehn nicht schmälerte und anscheinend auch im Ministerium nachträglich als eine Übereilung erkannt wurde. Seine Geschäftsgewandtheit und sein verträglicher Sinn kam auch den Verhandlungen der Fakultät zu gute, in welcher er bei allen Achtung genofs, wenn auch Tholuck gelegentlich in einem Privatbriefe über seine Allmacht klagte. Eben dieser hielt ihm im nächsten akademischen Gottesdienste nach seinem Tode die Gedächtnisrede. Es war keine leere Form, dafs die Fakultät die Verdienste des weit über Deutschlands Grenzen Berühmten in ihrer Todesanzeige an den Minister mit lebhaften Farben schilderte, und es war ein Ausflufs lobenswerter Gerechtigkeit bei dem sonst dem Theologen Gesenius gründlich abholden Minister, dafs er in dieser Schilderung die gleiche Ehre für Gesenius wie für die Fakultät unbefangen anerkannte.[7])

§ 64. Tholuck.

Der Rationalismus, welcher sich in Halle seiner Herrschaft unbesorgt freute, fand auf anderen Universitäten weniger Anerkennung, hier und da entschiedene Abneigung, in Berlin sogar unverhohlene Verachtung. Dort waltete seit der Stiftung der Universität eine tiefere und wärmere Gotteslehre, bald im Bunde bald im Kampfe, immer aber in fruchtbarer Berürung mit der sich mächtig entfaltenden Philosophie; es zeigte sich eben, dafs beide Wissenschaften in ihren Gründen wie in ihren höchsten Zielen von einander nicht lassen können. Von dort war auch der Lehrer gekommen, welcher den hallischen Rationalismus in langjährigem Ringen niederwerfen, mindestens in seiner Ohnmacht und Lebensöde aufweisen sollte. Nicht als ob Tholuck ein eigentlicher Zögling der ohnehin in sich mehrspältigen Berliner Theologie gewesen wäre; den besten Teil seiner Gotteserkenntnis verdankte er vielmehr seinen eigenen schwer durchlebten Erfahrungen und den Anregungen, welche er im Verkehr mit christlich und kirchlich erwärmten Männern, darunter dem ehrwürdigen Baron von Kottwitz, gewonnen hatte. Aber er hatte doch dieselbe Luft mit Neander und Marheineke, mit Schleiermacher und Hegel geatmet, von denen der gesinnungsverwandte Neander auch unmittelbaren Einflufs auf ihn ausübte. Den beiden letztgenannten, welche, wenn dies möglich gewesen wäre, einander eher hätten unterstützen und ergänzen als bekämpfen sollen, stand Tholuck zwar nicht fremd, aber abgeneigt gegenüber. Schleiermacher hatte freilich nichts getan, um das Herz des jungen Dozenten zu gewinnen, dessen überschäumendes und ungezügeltes Gefühl den scharfen Denker wenig anmuten mochte. Auch Tholuck hat den grofsen Theologen später zwar billiger beurteilt, aber niemals weder geliebt noch völlig verstanden. Anders war es mit Hegel, der dem jungen Mystiker Verständnis und Wolwollen entgegenbrachte und ihn als Bundesgenossen im Kampfe gegen die dürre Selbstgerechtigkeit des Rationalismus begrüfste. Diese Freundlichkeit vermochte Tholuck nicht von Herzen und nicht mit dem Kopfe zu erwidern. Aber er hatte doch in diesen beiden, welche dem Abschlufs ihrer Lebens- und Berufsaufgabe nahe standen, die lebendige Kraft der Wissenschaft

in ihrer vollen Reife am Werke gesehen; wenn die Früchte ihres Forschens ihm nicht zusagten, so hatte er doch an ihrer Arbeit und ihrem Einflusse die Höhe und die Bedeutung wahrer Wissenschaft erkennen müssen, auch dafs zur Lösung solcher Aufgaben es wissenschaftlicher Vielseitigkeit bedürfe.

Zu letzterer war nun Tholucks Wesen ohnehin mehr geneigt, als einer stetigen und gesammelten Durchbildung zuträglich war. In manigfachen und hastigen Studien hatte der mit rascher Auffassung begabte auch die spekulative Philosophie, welche ihren Wert für die Religionslehre nie verlieren wird, doch mehr gestreift als in strengem Denken durchgearbeitet. Kants Lehre ist ihm immer trocken und starr erschienen; Hegels Herabsetzung des religiösen Gefühls und der Religion überhaupt zu einer niederen Erkenntnisstufe muste den zurückstofsen, in welchem das Gefühl, zumal das religiöse, der eigentliche Quell des geistigen Lebens war. Zudem konnte ihm nicht verborgen bleiben, dass in dem Systeme Hegels trotz allen Bestrebens, die allgemeine Substanz in die Form des Subjekts umzuwandeln und hierdurch zu individualisieren, die lebendige Persönlichkeit nicht zu ihrem Rechte kam. Was sollte ihm eine Lehre, welche die Urgestalt aller Persönlichkeit nicht als lebendiges Wesen sondern nur als eine Idee hinzustellen und ihrer Schöpferkraft zu entleeren schien! Eher hätte ihn die Gotteslehre Schleiermachers befriedigen können, welche ihren Grund im Gefühl und ihr höchstes Ziel in der gotterfüllten Persönlichkeit hatte. Nur dafs doch nicht so klar war, wo diese Persönlichkeit zu suchen sei, ob in einem überweltlichen und alles weltliche aus sich schaffenden Wesen oder in der ihrer Vollendung entgegenstrebenden, in dem Einzelnen sich entfaltenden Menschheit, dafs überhaupt bei Schleiermacher so vieles in den Schleier der Dialektik eingehüllt war, dafs er so manche biblische Verkündigung als unverbindlich wo nicht gar als unverständlich bei Seite schob und grofse Teile der biblischen Überlieferung als unecht, mindestens als schlecht beglaubigt aufweisen wollte. Einige Zuneigung empfand Tholuck zu Schellings Anschauungserkenntnis; allein diese Neigung fand in ihm keine wissenschaftliche Fortwirkung, da überhaupt eine folgerechte und begriffliche Systematik

seinem Denken und Empfinden zuwider war. Bei aller Gelehrsamkeit war nicht die Aufrichtung des Lehrgebäudes sein Ziel; ihn beseelte das aus Gott stammende, durch göttliche Erweckung geläuterte und in Gott ruhende Gefühl, und eben dieses Gefühl viel mehr als das theologische Wissen suchte er in seine Schüler hineinzugiefsen. Diese Gemütsart verhinderte ihn, sich mit hingebender Selbstbeschränkung in ein philosophisches System zu versenken; er würdigte nicht genug den Wert der strengen und doch inhaltsvollen Begriffsableitung in dem Kampfe gegen einen Gegner, der seine Behauptungen schlechthin durch ein verstandesmäfsiges Denken gesichert glaubte, und er verkannte, wie so viele nach ihm, dafs der Rationalismus innerhalb seiner Grenzen und auf seinem eigenen Boden gerade durch Hegels Gedankentiefe und Gedankenweite schon entwaffnet und unterhölt war, bevor auf seinen Trümmern eine gläubigere Gotteslehre ihren Neubau in Angriff nahm.

An gelehrter und weitgreifender Forschung liefs es gleichwol der junge Theologe nicht fehlen; allein der Drang, ihre Frucht alsbald zu verkünden und für die Verbreitung der wahren Gotteserkenntnis zu verwerten, verleitete ihn zu einer Hast des Schreibens, welche der Schärfe der Untersuchung, der Zuverlässigkeit ihres Ergebnisses nicht selten Eintrag tat und erst in den späteren Auflagen seiner Werke einer gröfseren Reife wich. Damit hieng zusammen, dafs, soweit bei seinen Arbeiten die Kenntnis fremder Sprachen in Betracht kam, die Aufmerksamkeit des sprachbegabten und sprachenkundigen Verfafsers sich doch weit mehr auf die Bewältigung des Sprachschatzes, als auf den Bau und das grammatische Gefüge der Sprache richtete. Es war daher für solche Gegner, welche die grammatische Genauigkeit als die Hauptsache bei der neutestamentlichen Erklärung ansahen, nicht eben schwer, die Versehen Tholucks auf diesem Gebiete nachzuweisen; derartigen Tadel, soweit er berechtigt und nicht mit anderer Zutat versetzt war, hat Tholuck ziemlich gleichmütig aufgenommen, soweit er sich aber mit Verketzerung seiner Absichten mischte oder die religiöse Grundlage seiner Auslegung angriff, herbe und auch erregt abgewiesen.

Die Zahl seiner Schriften war nach dem eben bemerkten sehr grofs; versuchen wir sie nach ihren Gattungen zu ordnen und den

Inhalt derjenigen, welche für Tholucks Auffassung und Wirksamkeit besonders wichtig sind, darzustellen.

In das Gebiet der Dogmatik gehört streng genommen nur seine schon II, 58 erwähnte Schrift: die Lehre von der Sünde und vom Versöhner. So wichtig sie indes für die Kenntnis der religiösen Entwickelung Tholucks war, so wenig wird sie dieser tiefsten und schwersten aller religiösen Fragen gerecht. Es ist eine schiefe Behauptung, dafs das Ende aller Spekulation die Leugnung alles bestimmten Seins sei (S. 8), da sie ein ganz anderes Ziel verfolgt und, wenn sie wahrhaftig spekuliert, vor dem letzten Ende anhält. Wenn ferner Tholuck das Böse nicht ewig neben Gott, aber auch nicht als sich selbst verzehrenden Schatten in Gott setzen kann, wenn er es nicht für ursprünglich, auch nicht für einen notwendigen Mangel, sondern für Beraubung und Gegensatz hält (S. 21), so wird es keines Beweises bedürfen, dafs diese gewundene Scholastik nichts erklärt. Was Tholuck liefert, ist mehr eine Beschreibung des sündigen Zustandes mit seinen Folgen, als Aufdeckung seiner Entstehung. Auch die Ausstellung Hegels, dafs der Verfafser seine Leser nur bis zum Leiden und Tode Christi, aber nicht bis zu seiner Auferstehung und Herrlichkeit noch bis zur Ausgiefsung des Heiligen Geistes führe, ist zutreffend. Ebenso enthält die allzufrüh verfafste Schrift mehr die Versicherung der Versöhnung (S. 137), als Erklärung und Beweis für sie; wie die Versöhnung möglich sei und vor sich gehe, wird nicht dargetan. Dafs diese Fragen damals Tholuck vielfach bewegten, erhellt auch aus seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen; allein seine inneren Erfahrungen sind unruhig und seine Gedanken, namentlich über das Verhältnis der vollendeten Persönlichkeit Christi zu der doch auch berechtigten aber unvollkommenen und endlichen Persönlichkeit des einzelnen Menschen entbehren der Schärfe und des Abschlusses. Er versucht eine Art von Unterscheidung zwischen dem Logos und dem Menschen Christus (sollte doch hier Jesus heifsen, wenn jener Unterschied überhaupt ein realer wäre); allein dafs der Logos Christus, *δι' οὗ πάντα ἐγένετο*, auch den ersten Adam mit seiner sündigen Anlage geschaffen habe und gerade deshalb auch der Welt Sünde tragen müsse, dafs und wie die Anlage zur Sünde in Adam und in jedem nach und aus ihm geborenen

Menschen zur Tat werde, wird nicht zur Klarheit gebracht. An sich sehr verständlich, da mindestens der letzte Teil dieser Frage bisher überhaupt nicht beantwortet ist.[8]) Gut sind die Bemerkungen über das Verderbliche der Trennung von Glaubens- und Sittenlehre (S. 230) und über das Schädliche der allzuvielen Beweise in religiösen Dingen, da dann der Gegner leicht meine mit der Wahrheit selbst fertig zu sein, wenn er die Beweisgründe für sie in die Flucht geschlagen habe (S. 250). Dafs dem vierundzwanzigjährigen die Lösung oder auch nur die Förderung dieser Frage nicht gelang, ist freilich kein Tadel; dafs er überhaupt über sie schon damals geschrieben, entsprang jenem schon bezeichneten Drange, die eigenen Gefühle zu verkünden, ohne ihre Reife abzuwarten.

Diese Hast ist auch in Tholucks exegetischen Arbeiten sichtbar in denen er doch ungleich bedeutenderes und von gröfserer Ursprünglichkeit geschaffen hat. Vor allem er hat die allzulang zurückgeschobene religiöse Erklärung wider in ihr Recht neben und vor der einseitig grammatischen eingesetzt; die Versehen, welche er in dieser begangen, werden reichlich durch die anregende Kraft jener aufgewogen. Ihm kam es darauf an, bei der Auslegung des Neuen Testaments dasjenige voranzustellen und mit Nachdruck herauszuheben, was für jeden Christen den Grund seines Glaubens, die Richtschnur seiner Sitte bilden sollte; die Erklärung war also weit mehr dogmatischer und namentlich apologetischer als sprachlicher Art, obschon auch in dieser ihm seine ausgebreitete Sprachenkenntnis wirksame Hilfe leistete.[9]) Es war unvermeidlich und Tholucks Natur entsprechend, dafs er hierbei mehr auf theologische Zeitfragen eingieng, als eine kritisch gesichtete Behandlung der Schrift gerade forderte; die Folge war, dafs seine Kommentare ungeachtet der in ihnen niedergelegten Gelehrsamkeit und ihrer wiederholten Auflagen eine dauernde Geltung in der wissenschaftlichen Theologie sich kaum errungen haben. Auch an flüchtigen und wenig durchdachten Bemerkungen, ja an einem gelegentlichen Abgleiten in den sonst bekämpften Rationalismus selbst in derber Gestalt fehlte es nicht, auch nicht an Versuchen sich menschlich zurechtzulegen, was doch nur als ein Übermenschliches angeschaut werden kann.[10]) Ob es

als einen Vorwurf gelten darf, dafs er sich oft nur tastend und ohne bestimmte Entscheidung aussprach, mag dahin gestellt sein.

Allein trotz dieser Mängel und trotz seiner Neigung, einzelnes halb kasuistisch zu erörtern, trotz seiner zahlreichen Hypothesen und der nicht selten gesuchten Unterschiebung eines frommen Sinnes unter das einfache Bibelwort, ohne welche Zutat es auf diesem Gebiete wol nie abgehen wird, haben Tholucks exegetische Werke, denen die mündliche Erklärung entsprochen haben wird, die zu oberst von ihm beabsichtigte Wirkung, Auffassung des Neuen Testaments als der ewigen Urkunde des neuen Bundes, gläubige Aufnahme der Heilslehren, Abweisung des verstandesstolzen und gefühlsarmen Rationalismus, vollauf geübt. Auch befähigte ihn seine weite Gelehrsamkeit zu Anschauungen, deren Mangel er bei seinen Gegnern mit Recht rügte: es sei unverzeihlich, behauptete er in seiner Schrift gegen Straufs (S. 155), dafs nicht nur dieser sondern überhaupt die neueren rationalistischen Kritiker die bestimmten historischen Verhältnisse der ersten christlichen Zeit ihren Lesern so ganz aus den Augen rückten. Die Mängel seiner Exegese hat Tholuck wenigstens zum Teil selbst gekannt und ohne Hehl anerkannt, [11]) auch in den ferneren Ausgaben seiner Kommentare möglichst abgestreift, wie überhaupt seine späteren Schriften, so lange er im Vollbesitz seiner Geisteskraft war, eine stetige Zunahme von Reife und Besonnenheit zeigen.

Abgesehen von einzelnen Abhandlungen sind seine Hauptwerke auf diesem Gebiete der Kommentar zum Römerbrief 1824, zum Evangelium des Johannes 1827, die ausführliche Auslegung der Bergpredigt Christi nach Matthäus 1833 und als reifste Frucht der Kommentar zum Briefe an die Hebräer 1836, sämmtlich in zahlreichen Auflagen widerholt. Den Ungestüm der Jugend zeigen am deutlichsten die beiden ersten; die Auslegung des Johannis war nach seinem eigenen dankbaren Bekenntnis ein unmittelbarer Ergufs der durch Neander in ihm erweckten Begeisterung. Der Kommentar zur Bergpredigt liefert eine genaue und gelehrte, in ihren Einzelheiten fast allzu peinliche Untersuchung mit Prüfung der früheren Erklärer. Die Darstellung ist wenig übersichtlich und mühsam zu lesen, das Ergebnis tritt nicht immer klar hervor, wird auch nicht überall scharf gezogen; häufig schliefst

die Erörterung mit einem Es scheint. Einzelne Lehren, z. B. über die Ehescheidung, die Trauung geschiedener, den Eid, werden in ihrer Anwendung auf die Gegenwart weiter ausgeführt, auch wol als ein noch ungelöstes Problem bezeichnet. Tief und bedeutungsvoll stellt er (S. 44) unter Hinweis auf die Reformation das Evangelium nicht unter den Gesichtspunkt eines fordernden Gesetzes, sondern einer erfüllten Verheifsung. „Sobald vorausgesetzt werden mufs, dafs der Blick des Erlösers die Vollendung des von ihm gestifteten Reichs geschaut, so kann auch nicht daran gezweifelt werden, dafs er sie bei diesem Ausspruche (Matth. V, 5) vor Augen hatte. So spricht demnach diese Verheifsung die Demuth und Sanftmuth als das wahrhaft weltüberwindende Princip im Hinblick auf seinen endlichen Sieg in der Geschichte aus" (S. 95). Das Verhältnis des Matthäus zu Lukas VI wird genau geprüft; in beiden Überlieferungen erkennt Tholuck Zusammenordnung und Einschiebung der zu verschiedenen Zeiten erfolgten Aussprüche des Herrn. Sehr vorgeschritten scheint Art und Inhalt der Auslegung in dem Kommentar zum Hebräerbriefe: die Erklärung ist sprachlich genauer, die Untersuchung unbefangen und vorsichtig, die Beurteilung der Vorgänger oft scharf, aber treffend und gerecht. Auch über die Inspiration spricht sich der Verfasser hier S. 58. 63 unumwundener und doch mafsvoller als früher aus.

Wie schon angedeutet war der Zweck der Tholuckschen Exegese nicht lediglich die sprach- und sinngemäfse Auslegung der Bibel, sondern ebenso Erweckung des Lesers und Verteidigung der göttlichen Herkunft des Christentums. Diese letztere ist nun die besondere Absicht Tholucks in seinen apologetischen Werken, in denen seine Kraft am wirksamsten, seine Neigung am wärmsten hervortritt. Dieses Streben durchzieht allerdings alle seine Schriften. Schon 1821 hat er apologetische Winke für das Studium des Alten Testaments herausgegeben, sein litterarischer Anzeiger von 1830—1849 ist wol zunächst zur Einführung in die neuere theologische Litteratur, doch im Grunde mehr noch der Verteidigung des Christentums bestimmt. Als besondere apologetische Arbeiten sind indes seine gegen Straufs gerichtete Schrift über die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte 1837 und seine Gespräche über die vornehmsten Glaubensfragen der Zeit 1846 (erstes

und einziges Heft) zu erachten, beide auch für nichttheologische Leser bestimmt. Es war damals schwerer als jetzt, nach so vielen und tiefen durch Straufs angeregten Untersuchungen seine geschichtskritische und philosophische Beweisführung zu widerlegen. So ist denn in Tholucks erstgenannter Schrift bei weitem nicht alles probehaltig; es fehlt nicht an Zirkelschlüssen, sogenannten *petitiones principii,*[12]) manches ist nur Ausbruch des gläubigen Unmuts ohne Beweiskraft (S. 116. 271), der Spott über die von F. A. Wolf und Niebuhr geübte Kritik ist unwissenschaftlich, auch insofern ohne Wert als, selbst wenn jene sich geirrt hätten, hiermit die an den Evangelien geübte Kritik nicht hinfällig würde. Herzenswärme ist überall ersichtlich, die Polemik ist wol scharf, ohne doch die gebürenden Grenzen zu überschreiten, der Witz allerdings hier und da (S. 36. 37. 106) ohne Würde, auch der aus der Chronologie geführte Beweis (z. B. S. 69) nicht ausreichend. Aber in dem Erweise der Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte aus den Evangelien werden die von Straufs erhobenen Anfechtungen zum Teil treffend widerlegt und dessen Anerkenntnis des Lukasevangeliums als des Werks eines Apostelschülers glücklich benutzt, um hieraus abzuleiten, dafs dann die hiermit übereinstimmenden Erzählungen der übrigen Evangelisten unmöglich Mythenbildungen sein könnten. Die von Straufs befolgte Beweisart wird an mehreren Stellen (S. 26. 44) richtig gezeichnet; dafs er aufser der Idee des Mythus nur alte Waffen gegen die evangelische Geschichte verwende, bemerkten auch andere Apologeten und war nach Reimarus und den englischen Deisten nicht eben schwer zu sehen. Gut ist S. 6 die allgemeine Bemerkung, dafs auch in der reinen Mystik allzusehr der Blick auf den Christus in uns überwiege mit Vernachlässigung des Christus vor uns und für uns. So entschieden übrigens Tholuck bei Straufs die Art der Untersuchung und ihre Ergebnisse verwirft, so wenig will er sein als bedeutend anerkanntes Werk (S. 32. 36) durch äufsere Mafsregeln unterdrückt wissen. Immerhin dürfte die Tholucksche Verteidigung an Tiefe und Unbefangenheit der Ullmannschen Arbeit in den Studien und Kritiken nicht gleichkommen.

Ausdrücklich wenden sich die Gespräche über die vornehmsten Glaubensfragen der Zeit an nachdenkende Laien, welche Verständigung

suchen. Sie sollen eine Auseinandersetzung zwischen den damals streitenden Richtungen, eine Widerlegung der sogenannten Lichtfreunde, noch mehr der junghegelschen Schule, auch eine leise Abwehr der übertriebenen Orthodoxie bringen. Die an halbgebildete aber glaubensschwache Laien gerichtete Darstellung wird mehr historisch als aus dem Beweise des Geistes und der Kraft geführt, obschon auch dieser einige Male (S. 79. 178) gestreift wird. Wie es bei derlei für einen bestimmten Zweck erdichteten Gesprächen zu gehen pflegt, sind die Einwände der Gegner mehr nach der Vorstellung des Verteidigers zugeschnitten, ihre Waffen stumpfer als es der Wirklichkeit entsprach. Der Sprecher des Rationalismus wird zwar als wolgesinnt aber doch einfältiger und eigensinniger, der nachhegelsche Naturalist, welcher nach der Methode Feuerbachs die Religion in Anthropologie übersetzen will, roher gezeichnet als gerade nötig war. Statt des Beweises dient öfters die Versicherung. Die sechs Abschnitte handeln über die Vernunft und den Rationalismus, über Vernunft und Glauben, Glauben und Schrift (z. T. oberflächlich), den neuesten Fortschritt, Fortschritt und Symbol und den widererwachten Glauben. In dem vorletzten Abschnitt wird die Umformung der Symbole und die Aufstellung eines der guten Geistesentwickelung entsprechenden neuen Bekenntnisses mit einiger Zuversicht in Aussicht gestellt; wir werden einen dem entsprechenden Versuch J. Müllers später kennen lernen. Die Ausdrucksweise ist im ganzen mild und wirklich mehr auf Verständigung wenigstens mit dem lichtfreundlichen Rationalisten als auf seine Überwindung gerichtet. Der Christenglaube wird nicht nur mit Wärme, sondern auch mit feiner Menschenkenntnis verteidigt; es ist eine das Herz treffende Bemerkung S. 42, dafs sich in unseren Wahrheitstrieb die Interessen unserer Willensrichtung hineinlegen. Die Schrift zeigt Kenntnis der neueren Philosophie, aber Abneigung gegen Hegel, welcher für die Sünden seiner aus der Art geschlagenen Jünger verantwortlich gemacht wird. Es ist zu bedauern, dafs dieser Versuch der Vermittelung und Belehrung in der kirchlichen und staatlichen Aufregung jener Zeit keinen Widerhall und keine Fortsetzung fand; das zweite Heft sollte von Christus handeln, vermutlich also den Streit, der sich zuvor mehr um menschliche Auffassungen und um Aufsendinge bewegt hatte,

durch das helle in seiner Erhabenheit hergestellte Bild des Erlösers zum Abschlufs und zum Frieden bringen.

Der apologetischen Wirksamkeit Tholucks schliefst sich die erbauliche an; hier läfst sich indes der Schriftsteller von dem Prediger und Seelsorger nicht trennen. Als litterarische Arbeit sind nur die Stunden christlicher Andacht zu nennen, welche von 1839—1870 in acht Auflagen erschienen und seinen rationalistischen Gegnern den ebenso wolfeilen als unwürdigen Anlafs boten, die in ihnen gezeichneten Seelenvorgänge für Selbstbekenntnisse und Selbstverurteilungen des schuldbewusten Verfassers zu erklären. Das Erbauungsbuch schildert in seinem allgemeinen Teile den Kreislauf des kirchlichen, im besonderen den Kreislauf des menschlichen Lebens. Die achtundachtzig Betrachtungen stehen sonach in innerem Zusammenhange; sie knüpfen an ein Wort der Bibel an und fügen einen Liedervers ein. Hier und da überschwänglich halten sie sich doch von unwahrer Übertreibung fern, sind milde und erwecklich und bieten oft tiefe Gedanken von ursprünglicher Frische. Sie sind nach Inhalt und Wert wol verschieden, aber der Grundton ist Trost und Zuversicht in Gott. Sowol der Erbauung als der Bibelerklärung dient Tholucks Übersetzung und Auslegung der Psalmen für Geistliche und Laien der christlichen Kirche (1843, 2. Aufl. 1873), in welcher das Sprachliche durchaus zurücktritt, dagegen geschichtliche und inhaltliche Anschaulichkeit verfolgt und erreicht wird, von der aus der Leser zu religiösen Erwägungen gleichsam wie zur Verwendung des Gelesenen geleitet wird.

Viel hatte auf diesem Felde Tholuck nicht zu schreiben, da er als akademischer Prediger den unmittelbaren Zugang zu dem Ohre und dem Herzen seiner Gemeinde hatte, welche sich weit über den Kreis der Universität hinaus erstreckte. Die in verschiedenen Sammlungen gedruckten Predigten, unter denen mehrere oft durch fortschreitende Behandlung desselben Gegenstandes z. B. über das apostolische Bekenntnis, das Vaterunser, den Heiligen Geist, die Gnadenmittel, zusammenhängen, sind in der Regel nicht lang. Nicht alles in ihnen trägt den Stempel der unmittelbaren Empfindung, an einigen Stellen mischt sich die von anderen so reichlich gehandhabte Reflexion ein, auch hier geht es nicht ganz ohne Überschwang ab. Aber in der

grofsen Mehrzahl sind sie Zeugnisse und Ergüsse des eigenen religiösen Lebens; sie greifen das widerwillige Menschenherz geradezu und mit Nachdruck an, so dafs es sich der Erkenntnis, des Schuldgefühls, der Aufrüttelung nicht erwehren kann. „Tholucks Rede, sagt sein Biograph*), ist wie ein loderndes Feuer, und erst im Verlauf der Jahre senkten sich die Flammen allmählich und es blieb ein milder erwärmender und erleuchtender Schein.“ Wenn derselbe Verfasser sachlich zutreffend bemerkt, dafs in den Tholuckschen Predigten der Text nicht ganz zu seinem Rechte komme und dafs die Rede sich nicht immer an die vorangestellte Einleitung binde, so dürfen beide formale Mängel aus Tholucks Stellung und Natur nicht nur entschuldigt, sondern als persönliche Vorzüge anerkannt werden. Denn Tholuck wollte auf der Kanzel nicht vor allem die Bibel auslegen, sondern seiner Gemeinde helfen; er suchte also zuerst nach dem, was dieser gerade Not tat, und fügte dann das Bibelwort gleichsam als Heilmittel und Zeugnis hinzu. Die Abweichung von dem Plane war aber ein Zeugnis und eine Förderung der lebendigen Gemeinschaft, welche Tholuck mit seinen Hörern verband und ihn zu Ausführungen drängte, von denen er des Widerhalls in ihrer Brust unmittelbar versichert war. Tholuck war sich dieser Abweichungen von den Vorschriften der Homiletik wol bewust; allein er, der aus und zu den Bedürfnissen seiner Gemeinde sprach, durfte sich gestatten, was bei jungen allgemeiner redenden, minder erfahrenen bedenklich oder unmöglich gewesen wäre. Hierüber hat er sich in der Vorrede zu einer seiner Predigtsammlungen selbst ausgesprochen; es mag hiermit zusammenhängen, dafs er als Professor die Homiletik nur kurz behandelt hat, gleichsam als wollte er seine Schüler nicht an allgemeine Regeln binden, welche freilich vor Abwegen zu schützen, aber der Rede weder den Inhalt noch die Lebenswirkung zu geben vermögen. Es wird wol richtig sein, was einer seiner vertrautesten Anhänger urteilt, dafs seine vollendetsten Werke seine Predigten seien, deshalb besonders weil sie Zeitpredigten gewesen seien.**) Wie auf der Kanzel, so war Tholuck in der reichlich geübten Seelsorge und in gemeinschaftlichem Gebet der Genosse seiner Schüler

*) Witte II, 297.

**) M. Kähler, A. Tolnck, ein Lebensabrifs S. 45.

und seiner Gemeinde. Nirgends das schwache so gern sich selbst betrügende Herz schonend verfolgt er doch immer das Ziel, den Gegenstand seiner geistlichen Pflege zur Ruhe und Sicherheit, zur Freude in Gott zu leiten. „Keine Bufse, schreibt er einem Bekümmerten, bessert tief innerlich als die freudige. Das Lehrstück von Furcht vor Gott haben alle Religionen; dafs wir aber einen freien Zugang haben durch den Glauben zum Vater, das haben sie nicht. Von einer Bufse wissen sie alle, aber von der kindlich freudigen Beschämung, welche die Herzen reinigt, wissen sie nicht.“ [13])

Man kann zweifeln, ob Tholucks Lebenszeugen der lutherischen Kirche aus allen Ständen während der Zeit des dreifsigjährigen Krieges 1859 zu seinen erbaulichen oder seinen geschichtlichen Schriften gehören; jedesfalls haben sie auch einen paränetischen Zweck, insofern sie durch Schilderung glaubensreicher und lebenspendender Kirchenmänner seinen Zeitgenossen ein Vorbild zu ähnlicher Gesinnung und ähnlichem Wandel vorhalten wollten. Eben hieraus erklärt sich, dafs die Lebensbeschreibung von dreiundfunfzig frommen evangelischen Christen vom Fürsten bis zu dem Handwerker und dem Landmann zwar anziehend und erwec klichaber nicht geschichtlich eingehend und genau abgefafst sind. Die inneren und äufseren Schicksale Jak. Böhmes z. B. werden zutreffend erzählt, auch die Grundzüge seines Glaubens und seiner Lehre dargestellt, aber seine grofse Bedeutung in der deutschen Mystik und für die Philosophie nur eben berürt. Andererseits gehören sie mit dem schon 1852 erschienenen strenger geschichtlichen Buche über den Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlauf des 17. Jahrhunderts, welches sich übrigens bis auf Löscher und dessen Streit mit den Hallischen Pietisten erstreckt, zu den Vorarbeiten für Tholucks längst beabsichtigte Darstellung des Rationalismus, von welcher die Vorgeschichte in vier Abteilungen von 1853—62, die Geschichte des Rationalismus selbst aber nur in ihrem ersten Heft 1865, auch diese nur über seine Anfänge bis 1750 erschien. Die Fortsetzung sollte den Rationalismus bis zu seinem Absterben im vierten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts verfolgen. Leider haben das Lebensalter und die Kräfte des Verfafsers zur Vollendung dieses verdienstvollen Unternehmens nicht zugereicht; schon die letzterschienene Ab-

teilung zeigt zwar, wie sich von selbst versteht, grofse Belesenheit, aber das gelesene ist mehr, z. T. in Auszügen, an einandergefügt als innerlich in einander verarbeitet und stützt sich auf die Beweisstellen ohne genaue Prüfung. Tholuck war zu der ganzen Arbeit durch die zutreffende Warnehmung bewogen, dafs der viel verschrieene und von ihm selbst hart bekämpfte Rationalismus seine Wurzeln schon in der spätlutherischen Orthodoxie habe und deshalb nicht als eine schlechthin vermeidliche Verirrung angesehen werden dürfe; woraus denn für ihn der Antrieb folgte, seine neuorthodoxen Freunde vor der so eifrig angestrebten Widerbelebung jenes falschen Luthertums und vor Überspannung des Lehrbegriffs, auch wol des kirchlichen Amtes zu warnen. Dieser offenkundige Zweck mag der Grund gewesen sein, aus welchem das Buch in strengkonfessionellen Kreisen und selbst bei dem Minister von Raumer so entschiedener Abneigung begegnete, während der Tadel Joh. Schulzes sich mehr auf die lässige Art der Darstellung und auf die allzutreue Schilderung des früheren nicht eben anmutigen akademischen Lebens bezog, welche sich für den Senior einer protestantischen theologischen Fakultät nicht zieme. Auch entbehre das Werk, nämlich die Vorgeschichte des Rationalismus, allgemeiner Gesichtspunkte und bringe nichts neues an beachtungswerten Tatsachen. Dieses Urteil ist schlechthin ungerecht: das Buch bringt neue Tatsachen und stellt die bekannten im Zusammenhange als Glieder einer keineswegs zufälligen Entwickelungsreihe dar. Es macht hierdurch die bisher je nach dem Standpunkte verurteilten oder gepriesenen Erscheinungen verständlich und es würde sich am Ende nicht dem Schlusse versagt haben, dafs der Neuorthodoxismus und das Lichtfreundtum als Correlate in einer notwendigen Beziehung zu einander ständen. Ohne abschliefsend und tadelfrei zu sein, — wie wäre dies bei solchem Umfange und bei dem noch heute drückenden Mangel an Vorstudien möglich gewesen? — war das fleifsige und in frischem Sinne geschriebene Buch eine sehr dankenswerte Leistung, welche Ergänzung und Berichtigung, nicht aber Verwerfung verdient. Seine Mängel bestehen mehr in der unvollständigen Bewältigung des überreichen Stoffs, in der unzulänglichen Kenntnis der einzelnen auch jetzt noch nicht genau ermittelten Vorgänge und in gewissen Einseitigkeiten des Urteils, und doch welchen

Fortschritt weist das Werk Tholucks in allen diesen Dingen auf?[14]) Ja einen erheblichen Fortschritt in ihm selbst, wenn man dieses Werk mit seinem früher geschriebenen Abrifs einer Geschichte der Umwälzungen vergleicht, welche seit 1750 auf dem Gebiete der Theologie in Deutschland stattgefunden haben.[15]) Diese verdient wirklich manigfachen Tadel: sie ist ohne Tiefe, auch befangen, urteilt oberflächlich über S. J. Baumgarten und Chr. Wolff und sehr ungerecht und leidenschaftlich über Semler, dessen Schwächen zu stark gezeichnet, dessen Verdienste unziemlich vergessen werden. Auch der minder scharf beurteilte und doch wie weit hinter Semler zurückstehende Nösselt wird nicht einheitlich aufgefafst und der Hauptfehler seiner Theologie, die Verweltlichung des Christentums in eine flache Glückseligkeitslehre, überhaupt nicht berürt. Diese Abhandlung zeigt, wie tief damals Tholuck noch durch die Gegnerschaft gegen den Rationalismus erregt war; sie ist nicht viel mehr als ein polemischer Zeitschriftsaufsatz. Wie viel verständiger wenn auch keineswegs erschöpfend und völlig gerecht urteilte Tholuck in seiner Vorgeschichte über Thomasius und wie viel deutlicher erkennt er hier die Mängel des Hallischen Pietismus?

Es würde nach allem schwierig sein, über Tholucks Stellung in der Wissenschaft, noch schwieriger über seine theologischen Überzeugungen ein einfaches Urteil zu fällen. Unzweifelhaft hat er die Auslegung der Bibel, namentlich des Neuen Testaments, welche seit Semler mehr und mehr zur einseitigen Sprach- und Sacherklärung herabgesunken war, theologisch umgestaltet und durch Hervorhebung des Heils- und Lehrgehaltes in einer Weise ergänzt und befruchtet, deren Bedeutung sich leicht aus einem Vergleiche zwischen der Exegese vor und nach ihm ergiebt. Es ist nicht anzunehmen, dafs diese Erweiterung der Aufgabe jemals wider schwinden werde. Allein seine Kommentare ermangeln häufig, wenn auch in allmählich abnehmendem Grade der Schärfe und Ruhe der Untersuchung, der Klarheit und Sicherheit der Ergebnisse, so dafs er zwar, was wahrlich nicht gering zu achten, seinen Nachfolgern den Weg und die Richtung gezeigt, aber nach Methode und Inhalt des Abschliefsenden nicht ebensoviel geliefert hat. Ursprünglich und schöpferisch in seinem Fühlen ist er es doch nicht gleichermafsen im Denken gewesen; die geschlossene

und scharfe Gedankenfolge, welche die Schüler Schleiermachers in die Bahnen wo nicht zu den Lehren des Meisters zwang, war Tholucks Wesen fremd. Auch seine religiösen Ansichten zeigten nicht immer dieselbe Farbe, aber immer denselben Grund, dieselbe Wärme, dieselbe Liebe zu Christus. Bestimmter und erfüllter durch die biblische und dogmatische Überlieferung als Schleiermacher fand er sich doch durch sie nicht so gebunden, wie sein Freund Hengstenberg, bei dem es indes ohne halbbewuste Trugschlüsse auch nicht abgieng. Tholuck verkehrte zu lebendig mit seinem Gott, empfand zu tief das religiöse Bedürfnis seiner Zeit, um sich in dogmatische Formeln oder kirchliche Fassungen zu versteifen. Abgeschreckt von der Öde des Rationalismus suchte er ihn später doch mehr zu erfüllen und zu belehren, als fortzuwerfen, da er seinen Ursprung beobachtet und verstanden hatte. Ein Anhänger der Inspiration war er weit entfernt, ihre Geltung über das zuständige Mafs hinaus anzuerkennen. Fest überzeugt von der Thatsächlichkeit der biblischen Wunder forschte er doch nach der Möglichkeit sie zu verstehen und das Überweltliche mit dem Laufe der Natur auszugleichen. Widerholt nimmt er zur Erklärung wunderartiger Vorgänge späterer Zeit den Somnambulismus zu Hilfe, wenngleich er mit Hegel in ihm nur eine niedere Stufe des Seelenlebens erkennt.[16]) Dem Verstandesfanatismus der spätlutherischen Orthodoxie gönnte er keinen Einflufs auf seinen Glauben und seine Lehre, so sehr er die alten Satzungen der lutherischen Kirche achten gelernt hatte; den Versuchen ihr Bekenntnis zur Umgrenzung und Scheidung der evangelischen Kirchen in der Gegenwart zu verwenden blieb er fremd. Vielmehr kämpfte er mit seinen Amtsgenossen tapfer für die gefährdete Kirchenunion und gegen den beschränkten Konfessionalismus, dem er die Kraft zu wecken und zu beleben nicht zutraute. Kein Freund Hegels und Schleiermachers und ein entschiedener Gegner der junghegelschen Spekulation erklärt er bestimmt zu einer solchen Abtrennung von Theologie und Philosophie, wie sie von Schleiermacher angestrebt worden sei, sich nicht verstehen zu können.[17]) Es ist richtig und ein Beweis reichen religiösen Lebens, dass der Theologe Tholuck sich nicht schlechthin klassifizieren läfst; eben deshalb sollte man ihn auch nicht ohne weiteres als den Romantiker unter den Theologen

abtun wollen, mit denen er höchstens die Vielseitigkeit und Lebendigkeit der Teilnahme, aber keineswegs die subjektive Willkür, die ironische Überschätzung des eigenen Ich, die Mafslosigkeit des Begehrens und der Anschauung gemein hatte.[18]) Sein Witz und seine gelegentliche Schelmerei entsprang nicht der Überhebung über andere, sondern war ein Kind seines frohen Herzens, welches auch andere zu gleicher Fröhlichkeit einladen wollte.

Mag man nun in dieser Schilderung ein Lob oder einen Tadel des Theologen finden, sicher drückt sich in dieser Eigenart seine hervorragende Befähigung zum Lehrer, auch zum Seelsorger aus. Nicht die Wissenschaft an sich als ein in sich abgeschlossenes Erkenntnisgebiet, als Gegenstand und Ergebnis theoretischer Forschung wollte er seinen Zuhörern vortragen; seine Hauptsorge war vielmehr, dass die Wissenschaft sofort in ihren Herzen lebendig werde und warme Gottesliebe wecke. Daher die erschütternde Wirkung, welche seine Worte wie auf der Kanzel so auch oft genug im Hörsal hatten; die Geistes- und Herzensarbeit des Lehrers rief unmittelbar den gleichartigen Vorgang in dem Geiste des Schülers wach. Wie sollte sich dieser nicht durch den Sprecher ergriffen, durch ihn nicht nur im Erkennen gefördert, sondern auch im Fühlen gekräftigt, im Willen geläutert fühlen! Und so erklärt sich auch das mehrfach angeführte Wort Tholucks: lieber mit den Kandidaten als mit den Pastoren und lieber mit den Studierenden als mit den Kandidaten!*) Der werdende und bildungsfähige war ihm eben lieber als der fest ausgereifte. Hierbei mochte die strenge Wissenschaft in ihrer Schärfe und Stetigkeit leiden; um so mehr zog die unberechnete, abgerissene, frei hervorquellende Rede mit sich fort. Und wenn der Seelsorger sich im Gebet mit dem Schüler vor Gott vereinigte und demütigte, so band diese Gemeinschaft beide fester und fruchtbarer an einander, als es die scharfsinnigste Lehrentwickelung vermocht hatte. Daraus erklärt sich, dafs die wissenschaftliche Nachwirkung Tholucks seinem unmittelbaren und erziehlichen Einflusse auf seine Schüler nicht gleich kam. Wenn der alternde Rationalismus jener Zeit auch ohne Tholucks Bekämpfung abgestorben wäre, so

*) Z. B. bei Kähler a. a. O. S. 26.

blieb doch fraglich, was an seine Stelle treten sollte; dass dieser Ersatz ein bejahender, fördernder, zu neuem Leben und tätiger Frömmigkeit führender war, das ist Tholucks Werk, in dem er freilich alsbald durch die überragende Wissenschaftlichkeit Jul. Müllers auf das erfolgreichste unterstützt wurde. Als Beweis hierfür gilt die durchgreifende wenn auch allmähliche Umgestaltung der sächsischen Pfarrgeistlichkeit; als Zeugnis dient die Begeisterung, mit welcher tausende zu der Jubelfeier ihres geliebten Lehrers 1870 beitrugen. Es wird richtig sein, was Kandidaten aus der früheren Zeit seiner Hallenser Wirksamkeit erzählten, dafs es Tholuck anfangs nicht leicht wurde gegen Gesenius Schüler volle Gerechtigkeit zu üben; er stand eben mitten in einem Kampfe, der uns nie kalt, selten ganz unbefangen läfst. Auch ist die Duldung leichter in theoretischen Dingen als im Handeln und im Leben. Aber je mehr mit der Zuversicht des Sieges die Kampfesglut in ihm sich legte, desto ruhiger und billiger wurde sein Urteil; je mehr sein wissenschaftliches Tasten und Ringen zum sicheren und ausgeglichenen Besitzauswuchs, desto klarer vermochte er auch Wissenschaft und Glauben gegen einander abzuwägen. „Ein Glaube, so innig und zuversichtlich, dafs er vor keiner ernsten Wissenschaft zurückschreckt, sondern im Gegenteil sie vielmehr herbeiruft, damit sie vor einer ungläubigen Welt die Erklärerin seiner Schätze, die Vertreterin seiner Rechte werde. Eine Wissenschaft, so ernst und unermüdlich, dafs sie nimmer sich genug gethan, so lange der unbegriffene Buchstabe vor ihr steht, die aber auch weifs, dafs Antrieb und Leben aus dem frischen Born des Glaubens ihr zuströmen mufs und, was über allem steht, dafs es nur einen unfehlbaren Meister giebt.“ So sein Bekenntnis bei feierlichem Anlafs im Auftrage der Universität.[19])

Auch seine Händel hatten weniger die Erforschung der Wahrheit, die Entwickelung der Wissenschaft als das Bekennen und Verteidigen seines Glaubens zur Ursache und zum Zweck; er war mehr bekenntnis- als streitfroh. Daher auch seine Streitschriften eine dauernde Bedeutung nach dem Erlöschen des Handels nicht geübt haben, während Lessings, Herders, Schleiermachers Kampfesart uns noch heute ergetzt und wissenschaftlich fördert. K. Fr. Aug. Fritzsche, Professor in Rostock und Sohn des Hallenser Theologen, schrieb 1831 über die Verdienste

Tholucks um die Schrifterklärung, hauptsächlich in Bezug auf dessen eben in dritter Auflage widerholten Kommentar zum Römerbriefe. Sein Angriff richtete sich besonders gegen die grammatischkritische Seite der Arbeit, an welcher er manche Versehen aufdeckte, nicht ohne durch Aufweisung einiger Accentfehler ins kleinliche zu fallen. Der Ton der Schrift ist spöttisch, nicht selten verächtlich und selbst schimpfend, ihr Sinn antipietistisch; was sie gegen Tholucks tiefere religiöse Anmerkungen beibringt, ist geist- und geschmacklos. Tholuck antwortete 1832 in seinen Beiträgen zur Spracherklärung des Neuen Testaments, worin er die Richtigkeit mancher Bemerkungen, den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit des Gegners anerkannt, die meisten seiner Ausstellungen aber auf Verdrehungen zurückführt, ihm auch nicht mit Unrecht Leidenschaft vorwirft. Als seinen eignen Mangel gestand er S. 16, dafs er bis dahin die Bibel viel zu wenig als ein Ganzes durchgearbeitet, sich von anderen Erklärern zu abhängig gemacht habe (d. h. doch wol nur in sprachlichen Dingen) und die nötige Akribie der Auslegung nicht besitze. Wenn Tholuck bei dieser Gelegenheit S. 2 die evangelische Kirchenzeitung von jeder persönlichen Erbitterung frei spricht, so wird er mehr an seine eigenen Beiträge gedacht haben; überdies ist erfahrungsmäfsig in theologischem Streite schwer zu unterscheiden, wo das sachliche aufhört und das persönliche beginnt. Fritzsche setzte dem seine Präliminarien zur Abbitte und Ehrenerklärung entgegen, worin er die Zugeständnisse gern annahm, in einigen sprachlichen Fragen z. B. S. 37 Anm. in der Abweisung des Sanskrit sich beschränkt erweist und den Vorwurf der Urteilslosigkeit (Akrisie) aufrecht erhält. Wenn er sich behufs Beendigung des Streits zu einer Disputation in Halle oder zur Unterwerfung unter schiedsrichterlichen Spruch, sogar unter Aussetzung von Geldpreisen erbietet, falls die Entscheidung irgend zu Gunsten Tholucks ausfalle, so war dies mehr eines litterarischen Klopffechters als eines Vertreters der Wissenschaft würdig. In seiner Erwiderung Noch ein ernstes Wort an D. Fritzsche wurde Tholuck allerdings heftiger als die Sache wert war; er warf dem Gegner unredliche Beweisführung, Verleumdung, auch Frivolität und besonders dogmatischen Parteihafs vor. Seine früheren Zugeständnisse nahm er nicht zurück, berief sich

aber für den Wert seiner Erklärungsart auf Lücke, der bei mancherlei Einzelausstellungen Tholuck gelobt hatte, weil er die theologische Auslegung wider in ihr Recht eingesetzt habe. Bemerkenswert für seine Auffassung der Trinitätslehre ist seine beiläufige Äufserung S. 30, dafs der Heilige Geist nicht ein Individuum, wie der menschgewordene Sohn Gottes, sondern vom Himmel her in die Herzen der Gläubigen ausgegossen sei. Hiermit war dieser Handel erloschen.[20])

Ein zweiter Streit entspann sich durch die 1840 namenlos in Leipzig erschienene Schrift „Wie Herr D. Tholuck die heilige Schrift erklärt, wie er beten lehrt und dichtet", welche angeblich die auf einer sächsischen Predigerkonferenz gehaltenen Vorträge widergab.*) Diese Vorträge sollten die Antworten auf die einleitende Lobrede eines für Tholuck begeisterten Kandidaten sein. Die Lobrede war albern und nach ihrem eigentlichen Sinne spöttisch und für Tholuck verletzender als die nachfolgende Kritik der anderen Teilnehmer. Von diesen wird Tholuck S. 81 der philologischen Charlatanerie, S. 118 eines schmachvollen Gaukelspiels mit der Rechtgläubigkeit, der Heterodoxie und Schriftwidrigkeit beschuldigt: ihm werden kapuzinerartige Witzeleien, sogar selbstsüchtige Engherzigkeit bei der Verleihung akademischer Unterstützungen vorgeworfen. Die sprachlichen Ausstellungen sind hier und da begründet, tragen aber meistens das Gepräge kleinlicher Wortkrämerei; der Ton ist oft höhnisch und hämisch, die Betrachtung S. 94 rationalistisch platt, S. 87 wird Tholuck sogar wegen angeblich Hegelscher Anschauungen verspottet. Das ganze ist eine üble inhaltlich wertlose Schmähschrift, zu welcher ein besonderer Anlafs nicht vorlag.

Tholucks Antwort „Zur Charakteristik rationalistischer Polemik" fiel begreiflicherweise herbe und erregt aus, gieng aber im ganzen über die erlaubte Abwehr nicht hinaus; seine Entrüstung mochte noch durch den Umstand gesteigert werden, dafs er den Urheber jener Schrift in seiner Nähe vermutete. Im Eingang seiner Antwort hatte er nemlich bemerkt, dafs man allgemein jene Schmähschrift ganz oder teilweise einem Hallischen Theologen beimesse, und hiermit ziemlich deut-

*) Siehe oben S. II, 136.

lich auf seinen Amtsgenossen Chr. Fr. Fritzsche hingewiesen. Er stellte hierbei eine Fortsetzung seiner Verteidigung in Aussicht, wünschte aber nicht länger mit einem verkappten Gegner zu tun zu haben; er werde vielleicht gedrängt Verhältnisse öffentlich zu besprechen, in Bezug auf welche seinen Gegnern die Diskretion erwünscht sein könnte. Durch diese Drohung fand sich Fritzsche zur Abfassung einer Gegenschrift veranlafst, welche er in der allgemeinen Litteraturzeitung unter der Unterschrift des Hallischen Theologen ankündigte und dem Professor Thilo als Censor der theologischen Bücher vorlegte. Dieser erteilte die Druckerlaubnis um so unbedenklicher, als die Schrift durchaus sachlich und mit weit mehr Ruhe und Mäfsigung abgefafst sei als die Tholucks. In diesem Zeitpunkte machte der Dekan Gesenius zur Verhütung weiteren Ärgernisses dem Kurator Delbrück am 4. Januar 1841 Anzeige über die Sachlage. Tholuck wünschte die Ausgabe der Fritzscheschen Schrift durch den Kurator verhindert, bis Fritzsche sich durch bestimmte Erklärung von dem Verdachte eines Anteils an der ersten Schmähschrift gereinigt oder für den Fall seiner Urheberschaft ihm Genugtuung gegeben habe. Im ersten Falle wäre die beabsichtigte Entgegnung ein Angriff aus freier Hand, im zweiten das äufserste von Schamlosigkeit und Immoralität: eine Behauptung, welche doch mehr der Erregung Tholucks als den Gesetzen einer ruhigen Schlufsfolge entsprach. Von der Stellung dieser Alternative erhielt Fritzsche natürlich keine Kenntnis; aber die Aufforderung des Kurators von der Ausgabe seiner Schrift abzustehen lehnte er unter nachdrücklicher Warung seines Rechts ab, da Tholuck in seiner Schrift mit Fingern auf ihn gewiesen habe und er also denselben öffentlich zum Beweise seiner Behauptung auffordern müsse, zudem sei seine Schrift wissenschaftlich und defensiv.

Den Antrag des Kurators, dafs der Minister die Ausgabe der Gegenschrift verhindern möge, lehnte dieser am 23. Jan. ab, da Fritzsche mit ihrer Veröffentlichung im Rechte sei; er behielt sich aber die nachträgliche Behandlung der Angelegenheit vom Standpunkte der Disziplin vor, falls dazu Anlafs sei. Gesenius, welcher sich in diesem Handel nach beiden Seiten wahrhaft kollegialisch benahm, drang nochmals in Fritzsche seine Antwort zurückzubehalten, worauf dieser nunmehr unter

Erlafs einer zweiten öffentlichen Erklärung zur grofsen Befriedigung des Ministers und Delbrücks eingieng. Auch Tholuck sah von den angekündigten Fortsetzungen seiner Schrift ab, ohne auf seine früheren Forderungen zurückzukommen.

Es ist nirgends ersichtlich, dafs Fritzsche wirklich der Verfasser oder Urheber jener Schmähschrift gewesen ist, oder auch nur dafs ihn, Tholuck ausgenommen, ein anderes Mitglied der Fakultät dafür gehalten habe; vielmehr stand diese, so weit die Akten ergeben, eher auf Fritzsches Seite. Fritzsche war ja unzweifelhaft Rationalist und als solcher Tholucks theologischer Gegner; trotzdem ist es ohne klaren Beweis nicht gestattet, ihn nach seinem sonstigen Auftreten eines so rohen und unwissenschaftlichen, dazu feigen Angriffs zu bezichtigen. Eher würde man nach dem ersterzählten Streitfalle an seinen Rostocker Sohn denken können; für diese Vermutung fehlt aber jeder tatsächliche Anhalt. Dafs hallische Zuträgereien an diesem unerquicklichen Handel ihren Teil hatten, ist sehr wahrscheinlich; ob aber diese oder sonstige Mitteilungen an den ungenannten Verfasser auf Fritzsche zurückzuführen sind, läfst sich aus dem vorliegenden Material nicht ermitteln.[21]) Übrigens verdient bemerkt zu werden, dafs in beiden Streitfällen Tholuck der angegriffene war.

Es ist erwähnt, dafs Tholuck mit seinen Amtsgenossen die von Friedrich Wilhelm III herbeigeführte Union der lutherischen und der reformierten Landeskirche gegen konfessionelle Auflösungsversuche verteidigt habe; der Anlafs hierzu wird später (§ 75) erzählt werden. Noch in der Vorrede zu seinen Lebenszeugen der evangelischen Kirche hatte Tholuck ausgesprochen, wie teuer ihm die früheren Bekenntnisse und Ordnungen der lutherischen Kirche mehr und mehr geworden seien; ebendaselbst sagte er sich aber von demjenigen Konfessionalismus los, welcher das Heil der Gegenwart in der Widereinsetzung der Vergangenheit sah. Vielmehr wollte er in aller Stetigkeit auf dem alten Grunde weiter bauen, um den von der Entwickelung angezeigten, von Gott gewollten Fortschritt entgegen der damaligen Überspannung des lutherischen Sonderbekenntnisses zu vollziehen. Es war nicht konfessionelle sondern sittliche Strenge, dafs Tholuck 1856 auf der kirchlichen Konferenz in Monbijou in der Frage über die Widertrauung

Geschiedener gemäfs seiner schon erwähnten Schriftauslegung die schärfere Auffassung vertrat. Eben weil er von je für ein lebendiges schriftgläubiges Christentum mit aller Kraft gekämpft hatte, zuerst gegen dessen Aushölung durch den Rationalismus, dann gegen die kritische Antastung der biblischen Überlieferung, so wehrte er sich später gegen Fesseln, welche den lebendigen Glauben innerhalb eines geschichtlich gewordenen Bekenntnisses einzuengen und zu lähmen drohten. In diesem Sinne durfte Tholuck ein Mann der theologischen Vermittelung genannt werden, und eben dieses hat der evangelischen Kirche und ihrer Lehre reiche Frucht gebracht.

§ 65. Letztes Ringen und Niedergang des Rationalismus.

Die von Hengstenberg herausgegebene evangelische Kirchenzeitung brachte in ihrer 5. und 6. Nummer von 1830 einen Aufsatz über den Rationalismus auf der Universität Halle, in welchem ausgeführt wurde, dafs die grofse Mehrzahl der 881 hallischen Studenten der Theologie unter dem Einflusse von Wegscheider und Gesenius stehe, dafs diese sich aber offen zum Rationalismus bekännten und es sich demgemäfs angelegen sein liefsen, was die evangelische Kirche in ihren Bekenntnisschriften als ewige göttliche Wahrheit anerkenne, als Irrtum darzustellen und zu bekämpfen. Dies wird durch Mitteilungen aus den Vorlesungen beider dargetan, welche sich auf Wegscheiders verstandesmäfsige Erklärung der Wunder und auf Gesenius angebliche Spöttereien über alttestamentliche Erzählungen bezogen. Hiernach sei nicht zu verwundern, dafs die künftigen Prediger, nachdem ihnen das Licht selbst in Finsternis verwandelt worden sei, die wenigen Jahre vor Übernahme des geistlichen Jochs nach Genufs in der Weltlust trachteten, nachher aber mit verhärtetem Herzen an der Unterdrückung der göttlichen Wahrheit und der Verwüstung der Kirche mitarbeiteten. Es sei demnach nicht etwa der Rationalismus als ein längst widerlegtes System mit blofser Verachtung anzusehen. Vielmehr sollten alle, die es angehe, durch Gebet, Wort und Tat die Wunden heilen helfen, welche der Unglaube diesen durch die Reformation so reichlich gesegneten Ländern geschlagen habe und zu schlagen fortfahre;

besonders jetzt, da die Besetzung der Direktorstelle an den Franckeschen Stiftungen bevorstehe und die Wahl des Direktors grofsenteils entscheiden werde, ob in diesen Anstalten Franckes und seines Herrn Geist oder der Geist des Unglaubens unserer Tage regieren solle.

Die Anklage gieng also im wesentlichen dahin, dafs Wegscheider den Unglauben und Gesenius eine frivole Auffassung der alttestamentlichen Überlieferung lehre. Als zuverlässige Quellen dieser Mitteilungen wurden für Wegscheider gut nachgeschriebene Kollegienhefte, für Gesenius mündliche Erzählungen seiner Zuhörer angegeben. Es könne daher nicht für die wörtliche Richtigkeit jeder einzelnen Äufserung eingestanden werden, wol aber für die Richtigkeit der Darstellung im ganzen, welche auch jeder ihrer Zuhörer bezeugen könne. Übrigens enthalte diese Darstellung wesentlich nichts, was nicht schon durch diese Männer selbst einem gelehrten Publikum wäre gedruckt vorgelegt worden. Jene Kollegienhefte stammten von dem Professor Guericke, der sie freiwillig für den ihm bekannten und von ihm gebilligten Zweck dargeboten hatte und sich hierzu durch eine öffentliche Erklärung vom 21. April bekannte.*) Da sie auch Nachschriften der Geseniusschen Vorlesungen enthielten, der Aufsatz der Kirchenzeitung diese aber nicht unter seinen Quellen nennt, so muste in diesen etwas Anstöfsiges wol nicht zu finden sein. Dies stimmt auch mit dem Ergebnis der späteren Untersuchung.[22])

Der Eindruck des Aufsatzes war überaus grofs nicht nur an der Universität sondern in der theologischen Welt überhaupt. Für Halle wurde er durch manche dortige Vorgänge verstärkt: Gebetsversammlungen bei einem Stellmacher Wagner und das ähnliche Auftreten eines Medeziners de Valenti hatten die Gemüter mit Besorgnis vor einem in jener Umgebung fremdartigen Frömmlertum erfüllt. Hieraufbezogen sich zwei namenlose Flugschriften, deren erste über die Umtriebe der Frömmler in Halle von Freimund Lichtfreund aus rationalistischem Lager hervorgieng. Die zweite unter dem Titel „Bericht über die Umtriebe der Vernünftler in Halle oder Welch Leid giebt es im preufsischen Staate von Sebastian Treff“ mit einem Vorwort gegen Mystizismus und Rationalismus war die Gegenschrift, welche manches gute, aber

*) Im Auszuge in Anlage 45 enthalten.

auch viel Klatsch enthielt. Der Verfasser versicherte weder mit dem dortigen Landgerichtsdirektor von Gerlach noch mit Tholuck, Guericke oder Hengstenberg in der allergeringsten Beziehung zu stehen; dies war jedoch wahrheitswidrig, wenn nach dem Berichte des stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten Mühlenbruch ein im Hause Tholucks wohnender und mit ihm verkehrender Student der Theologie Gustav Gebel der Schreiber war. Es lag nahe auf Tholuck als den Verfasser des Aufsatzes in der evangelischen Kirchenzeitung zu raten; allein bald bekannte sich hierzu der ebengenannte Landgerichtsdirektor von Gerlach, was durch die Redaktion der Kirchenzeitung bescheinigt wurde. Tholuck erklärte später, dafs er zwar im allgemeinen von dessen Vorhaben gewust, die Veröffentlichung des Aufsatzes aber widerraten habe.

Die angegriffenen Professoren verteidigten sich in einem Berichte an den Minister vom 12. Februar 1830 in würdiger Weise ohne ihre theologische Überzeugung zu verleugnen. Allein der König, welcher in seinem bewegten Lebensgange sich allmählich mehr einer bibel- und bekenntnisgläubigen Frömmigkeit zugewandt hatte und bei seinen kirchlichen Bestrebungen ziemlich empfindlich gegen Störungen sei es von konfessioneller und separatistischer oder von rationalistischer Seite geworden, überdies immer noch jeden verderblichen Einflufs in politischer und religiöser Beziehung von der Jugend abzuwehren bemüht war, befahl am 14. Februar genaue Untersuchung, mit deren Führung der Geheime Regierungsrat Delbrück aus Magdeburg beauftragt wurde. Dieser verfuhr hierbei eben so gründlich als besonnen, vernahm auch mit Genehmigung des Ministers Zeugen aus den Reihen der Studenten und prüfte deren Hefte, wobei sich herausstellte, dafs die Niederschriften Guerickes von Gerlach nur mit groben Auslassungen benutzt waren. Sein Schlufsbericht mit den Kommissionsakten vom 21. März d. J. fiel im ganzen zu Gunsten der beiden angeschuldigten Professoren aus und verneinte, dafs sie einer unerlaubten und strafbaren Handlung verdächtig seien, so dafs gegen sie eine Untersuchung gerechtfertigt wäre. Ein Nachtragsbericht vom 19. April über die Aussagen weiterer von Gerlach angeführter Zeugen fügte zu diesem Schlusse nichts neues, stellte aber fest, dafs Gerlach selbst bei der Vernehmung ausweichend geantwortet habe.

Auf dieses Ergebnis stützte sich der sehr umfängliche Immediatbericht des Ministers vom 8. August, welcher beide Professoren in Schutz nimmt, den von Gerlach aber stark belastet, auch deshalb weil er seine Beschuldigungen durch den Druck veröffentlicht habe. Im allgemeinen spricht sich aber der Minister entschieden zu Gunsten der akademischen Lehrfreiheit aus. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als ersichtlich Altenstein selbst bei dem Könige angeschwärzt war. Das geheime Staatsarchiv*) enthält zwei undatierte Briefe von ihm aus jener Zeit an eine ungenannte Excellenz, die aber offenbar unmittelbaren Vortrag beim Könige hatte, in denen er unter Bezug auf die Anklage der Hallenser theologischen Fakultät durch die Kirchenzeitung um Vorlage eines Aufsatzes über seine Ansichten betreffs der Bildung der Theologen an den König bittet. Er spricht hierbei auch von einer sogenannten frommen Partei, welche ihn beschuldige, dafs er mit seinen Ansichten absichtlich zurückhalte.

Hierauf entschied der König durch Erlafs am 23. September, dafs die Lehrvorträge beider Professoren ein Einschreiten der Regierung nicht rechtfertigten, dafs er aber, ohne auf die Verschiedenheit der dogmatischen Systeme in der Theologie entscheidend einwirken zu wollen, von allen Lehrern derselben eine würdige Behandlung des heiligen Gegenstandes und auch bei abweichenden Ansichten ein stetes Festhalten des Gesichtspunktes erwarte, dafs durch ihre Lehrvorträge junge Theologen für die evangelische Kirche gebildet werden sollten. Diese Anforderung sei allen, die es angehe, zu eröffnen und der Minister habe für ihre Erfüllung ernstlich zu sorgen. In der Hauptsache entsprach der königliche Erlafs wörtlich dem Antrage des Ministers und wurde nun mit der Nachricht über den Ausfall der Untersuchung sämmtlichen theologischen Fakultäten und Konsistorien mitgeteilt. Zugleich richtete der Minister einen Erlafs an die beiden Professoren, in welchem er zwar sein Vertrauen zu ihnen ausdrückte, dabei aber betonte, dafs in den Vorträgen zur Erweckung frommen Ernstes eine würdige Haltung notwendig sei. Gleichzeitig mit jenem ersten Erlasse hatte jedoch der König in einem zweiten dem Minister die gröste Auf-

*) Geh. Staatsarch. R. 92. Schilden VII. 5. 6.

merksamkeit auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle empfohlen; sowol aus dem Tone dieses Erlasses als aus einer eigenhändigen Nachschrift des Königs geht hervor, dafs er noch immer besorgt und mit dem Verhalten Altensteins, namentlich mit dessen früherer Bemühung den nach Göttingen gerufenen Gesenius in Halle zu halten unzufrieden war. Andererseits drohte Gesenius bei einem Besuche in Berlin mit sofortiger Niederlegung seiner Professur, falls er in dieser Angelegenheit noch weiter belästigt würde.

Indes hatte dieser häfsliche Handel noch ein beruhigendes Nachspiel. Die theologische Fakultät in Breslau richtete am 2. Januar 1831, die Hallenser am 17. Februar ein Dankschreiben an den Minister für diese Erledigung der Angelegenheit; dasselbe hatten die beiden angeschuldigten Professoren schon zuvor am 26. Dezember getan. Nicht genug hiermit wandten sich beide am 31. Jan. und am 2. Februar auch unmittelbar an den König, um unter Dank für die getroffene Entscheidung ihre Pflichttreue gegen ihr Lehramt und gegen die Kirche zu beteuern. Beide erhielten gnädige und anerkennende Antworten, welche übrigens von Altenstein entworfen und vom Könige schlechthin genehmigt waren; sonach schien auch der Minister seinerseits das Mistrauen seines Herrn überwunden zu haben. Bemerkenswert ist hierbei, dafs in diesen Erlassen die Zufriedenheit des Königs sich unumwundener gegen Gesenius als gegen Wegscheider aussprach, dessen Rationalismus ihm verständlicher und deshalb auch mehr zuwider sein mochte.*)

Auch nach einer anderen Seite trat Ruhe ein. Die Professoren Wegscheider und Gesenius hatten ihren Angeber wegen Beleidigung und Schädigung verklagt, worauf hin das Oberlandesgericht in Naumburg die Untersuchung gegen ihn eröffnete. Das Ansinnen des Justizministers von Danckelmann, dem Gerichte die Dellbrückschen Kommissionsakten auszuhändigen lehnte Altenstein zwar ab, gab aber über ihren Inhalt Auskunft. Andererseits hatte das Oberlandesgericht den Antrag Gerlachs auf weitere Zeugenvernehmung abgewiesen, „weil dies nicht zur Sache gehöre und nur neue Inkriminationen der beiden

*) Sämmtliche königliche Erlasse finden sich in Anlage 46.

Professoren beabsichtige." Beide Professoren zogen indes um des Friedens willen ihre Anklage am 14. October 1832 zurück, zumal sich die Behörden und die öffentliche Meinung inzwischen zu ihren Gunsten ausgesprochen habe. Demgemäfs wurden vom Gericht die Akten zurückgelegt. So weit nach den vorläufigen Auslassungen des Oberlandesgerichts gegen den Minister eine Vermutung gestattet ist, schien es zu einer Verurteilung Gerlachs, mindestens zu einer ernsten Behandlung des Falles geneigt.

Nicht so friedlich stand es in der theologischen Welt. Zwar die Erklärung, welche Tholuck über sein Verhältnis zu dem besprochenen Aufsatze in N. 38 der evangelischen Kirchenzeitung vom 25. April veröffentlichte, war nicht dazu angetan den Streit zu nähren.[23]) Wie kaum gesagt zu werden braucht, war sie nach Inhalt und Ton aufrichtig und angemessen; seine Stellung war aber insofern peinlich, als er ja die in jenem Aufsatz niedergelegten Anschauungen über den Glaubensstandpunkt und die schädliche Wirksamkeit der beiden Professoren teilte, auch den ihm befreundeten Verfafser als Laien zu einem Urteil berechtigt hielt, dagegen die Richtung des Artikels, welche auf Absetzung der rationalistischen Kirchenlehrer zielte, aus Rechts- und Zweckmäfsigkeitsgründen misbilligte. Denn die Professoren seien gleich anderen geistesverwandten Kirchenlehrern zu einer Zeit angestellt, in welcher die Bedeutung der Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften im Bewustsein erloschen sei, und ein peremtorisches Eingreifen der Kirchenbehörden gegen rationalistische Lehrer störe, wie Neander richtig bemerkt habe, die heilsame Krisis, welche jetzt in der Theologie eingetreten sei, und hiermit auch seine ruhige Wirksamkeit. Seinerseits habe er dem Verfafser auf die Ankündigung seines Vorhabens von vorn herein erklärt, dafs er von einem solchen Schritte vermöge seiner Stellung keine nähere Kenntnis nehmen und noch weniger dabei mitwirken könne. Die am Schlufs seiner Erklärung ausgesprochene Hoffnung, dafs durch sie das friedliche Verhältnis in der Fakultät nicht gestört werden möge, erfüllte sich insofern, als zu dem theologischen Gegensatz keine persönliche Entzweiung zwischen ihm und seinen Amtsgenossen hinzutrat. Auch nicht durch eine kleine Schrift des ihm gesinnungsverwandten Ullmann, welcher im Anschlufs

an Neander das Auftreten der evangelischen Kirchenzeitung durchaus misbilligte, natürlich ohne von ihr etwas anderes zu erlangen als die Versicherung, dafs sie ihn wegen seines wenn auch noch schwachen Bekenntnisses zu Christus achte.[24]

Von besonderem Gewicht war aber, dafs der allverehrte Neander, dessen biblische Frömmigkeit von keiner Seite angezweifelt wurde, am 22. Februar sich wegen jener Anschuldigung der Hallischen Professoren und wegen eines früheren allerdings sehr gehässigen Angriffs gegen Schleiermacher[25]) überhaupt von der evangelischen Kirchenzeitung lossagte. Neander verwarf, dafs die zwischen den wissenschaftlichen Theologen obwaltenden Unterschiede, möchten sie nun in Vorlesungen oder in Schriften vorgetragen sein, vor den Richterstuhl der Laien gebracht würden, weil man hierdurch den Laien, der die inneren Kämpfe eines Theologen nicht verstehe, leicht zu einem lieblosen Aburteilen verleite und hiermit die heilige Pflicht gegen den guten Ruf Anderer gerade da verletze, wo man am schonendsten verfahren sollte, nämlich in Bezug auf das Verhältnis zur christlichen Gemeinschaft. Er tadelte ferner mit dem grösten Nachdruck das Anrufen der äufseren Macht zur Entscheidung in dem Kampfe zwischen Irrtum und Wahrheit, zumal ihr Eingreifen die jetzige heilsame Entwickelung der evangelischen Theologie, welche nur die göttliche Weisheit zu einem glorreichen Ausgange zu führen vermöge, verderben müsse. Er erklärte es für das verkehrteste Beginnen, die sich wissenschaftlich bildende Jugend durch Versetzung in eine willkürlich gebildete geistige Umgebung der Gegensätze entheben zu wollen, aus denen sich die Wahrheit erst entwickeln müsse, da es in keines Menschen Macht stehe, die Wahrheit in der Wissenschaft als etwas Fertiggewordenes dem jüngeren Geschlecht zu überliefern. Endlich verurteilte er das Verfahren, nach welchem Hefte der Studierenden oder mündliche Äufserungen derselben zu Anklagen gegen ihre akademischen Lehrer benutzt würden; ein solches Verfahren könne nur dazu dienen, aller Willkür der Verleumdung, die von Misverständnissen oder Verdrehungen ausgehe, Tor und Tür zu öffnen, die Unbefangenheit des akademischen Lehrvortrages zu hemmen, das gegenseitige Vertrauen zu stören und ein in der Gesinnung höchst verderbliches System der Kundschafterei in Gang zu bringen.

Es versteht sich, dafs die evangelische Zeitung, welche diese Absage bitter empfand, hierdurch gleichwol nicht belehrt wurde. Sie schrieb in ihrer ausführlichen Erwiderung jedem Laien, der nur so viel von Theologie besitze, als von der Verbindung allgemeiner Bildung mit fester christlicher Überzeugung unzertrennlich sei, das Vermögen, das Recht und die Pflicht zu, die Abweichungen der Theologen von der Schriftlehre zu beurteilen, sie wies dem Landesherrn das Recht und die Pflicht zu, den unchristlichen und unkirchlichen Bestrebungen der beiden Professoren ein Ziel zu setzen, zumal noch vor kurzem die Demagogie sich mit dem Rationalismus verbunden habe,[26]) und was die durch das eingeschlagene Verfahren nahe gelegte Störung des Vertrauens zwischen Lehrer und Schüler betreffe, so bezeichnete sie ihrerseits das Vertrauen eines christlichen Studierenden der Theologie zu einem rationalistischen Lehrer derselben als Sünde. Gegen solche Beweisführung, die mit einer völligen Verdrehung des Sittengesetzes endete, war ein fernerer Streit ebenso unmöglich als überflüfsig. Auch der lutherisch rechtgläubige Steffens in Breslau erklärte sich mit Neander durchaus einverstanden und wünschte dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht zu sehen (Ev. Kirchenz. 1830 S. 320). Schleiermacher meinte spöttisch, dafs die Hallischen Geschichten, aus denen Gesenius wol Nutzen ziehen, Wegscheider aber für sein trockenes Leben einmal etwas Pikantes gewinnen werde, hoffentlich in nichts zerfliefsen würden. Für Gesenius traf dies insofern zu, als seitdem von Spottreden in seinen Vorlesungen nichts verlautete. Natürlich liefsen sich noch manche von beiden Seiten vernehmen, in der evangelischen Kirchenzeitung, welche ihr Vorgehen höchlich lobten, und aufserhalb ihrer, welche wie Brettschneider sie verurteilten; beide Teile kommen hier nicht weiter in Betracht.

Recht bedenklich sah es aber anfangs unter der Studentenschaft aus, welche durch diesen Angriff auf ihre verehrten Lehrer tief erregt und gegen die vermeintlichen Urheber der Anschwärzung, Tholuck und Guericke, auf das äufserste erbittert waren. Spottlieder auf diese und Lobpreisungen auf jene wurden am schwarzen Brette angeschlagen; ein Fackelzug für Wegscheider und Gesenius unterblieb auf des letzteren Wunsch, weil zum Schlufse Tholuck die Fenster eingeworfen werden

sollten. Dafür hiefs es aber am schwarzen Brett: *Hora prima diei Veneris in auditorio maximo**) *explodetur Tholuck!* Der Prorektor Bluhme warnte gegen diese Ausschreitung durch Anschlag und in mündlicher Ansprache, auch durch die Mitteilung, dafs Tholuck nicht der Verfasser des Aufsatzes in der evangelischen Kirchenzeitung sei. Hierdurch wurde es diesem, der sich durch alle Drohungen und Warnungen von seinem Kollegium nicht fern halten liefs, doch möglich, seine Vorlesung am nächsten Freitag trotz des anfänglichen Lärmens bis zum Ende zu halten. Die Erregung gegen ihn dauerte indes noch Monate lang an; am 25. Februar warnte der Prorektor abermals gegen Spottanschläge und das Singen von Spottliedern und noch am 14. April glaubte er durch öffentliche Widerholung seiner früheren Ansprache die Gemüter beschwichtigen zu sollen.[27]) Als ein Nachklang dieser Vorgänge ist es anzusehen, dafs die Studenten 1834 Wegscheider und Gesenius eine Abendmusik mit Lobgesängen brachten. Ob die Roheit, aus welcher ein Teil der Studenten 1846 den Tholuck zugedachten Fackelzug zu stören beschlossen (Kähler a. a. O. S. 26), noch eine Nachwirkung des früheren Händel oder eine Ausgeburt der lichtfreundlichen Bewegung war, mag dahingestellt sein.

Tholuck hatte also ganz Recht gehabt mit seiner Besorgnis, dafs durch jenen Zeitungsaufsatz seine in gesundem Wachsen begriffene Wirksamkeit gestört werden würde. Es ist daher kaum richtig zu sagen, dafs dieser Vorgang vielen über die Armseligkeit des hallischen Rationalismus die Augen geöffnet und der altersschwachen Theologie der Aufgeklärten den Todesstofs gegeben habe,**) dessen es im Grunde nicht mehr bedurfte. Aus wissenschaftlich verkehrten und sittlich bedenklichen wo nicht verwerflichen Mafsnahmen kann nie gutes entspringen und zu solchen Mafsnahmen gehörte in beiderlei Bezuge jener Angriff. Vielmehr wurde die religiöse Gesundung der sächsischen Geistlichkeit, an welcher schon damals Tholuck mit sichtlichem Erfolge arbeitete, unterbrochen und die akademische Jugend durch Aufregung eines an sich lobenswerten Gefühls länger in den alten Bahnen festgehalten, als sonst wol geschehen wäre. In dieser Hinsicht läfst sich

*) d. h. auf der Wage.

**) Wie Witte a. a. O. II, 182.

die unwissenschaftliche und gehässige Anschwärzung des hallischen Rationalismus wol mit der Miswirkung vergleichen, welche seinerzeit das Wöllnersche Religionsedikt und die damals beabsichtigte Maſsregelung der hallischen Fakultät im Gefolge hatte.

Die evangelische Kirchenzeitung lieſs sich freilich durch derartige Erwägungen in ihren Anfeindungen nicht beirren. Einem hämischen Versuche, den Streit durch einen neuen Angriff in ihren Spalten am 15. Februar 1834 wider anzufachen, wurde auf des Censors Hoſsbach Antrag durch den Minister von Altenstein die Druckerlaubnis versagt. Dann brachte ihre 4. Nummer von 1842 einen Aufsatz, in welchem die theologische Fakultät zu Halle, d. h. eigentlich Gesenius, wegen ihrer Behandlung des Alten Testaments zur Rechenschaft gezogen werden sollte. Die Fakultät, mit Ausnahme von Gesenius, der sich besonders beschwert hatte, reichte eine Verteidigungsschrift ein, ohne hieran einen Antrag zu knüpfen. Delbrück wünschte allerdings von dem Minister eine rechtfertigende Anerkennung der Fakultät ausgesprochen. Dies schlug Eichhorn am 15. April und zwar in Ausdrücken ab, welche wenn auch verdeckt den Inhalt des Angriffs als begründet bezeichneten; es war dies eben einer von seinen zahlreichen unglücklichen Erlassen, welche den Empfänger belehren sollten, aber nur Misstimmung erregten. Gleichwol hatte der Minister durch einen früheren Erlaſs vom 24. Februar Gesenius selbst eher begütigt. Endlich warf Hengstenberg noch 1866 in N. 6 seiner Zeitung der Fakultät vor, daſs einige ihrer Mitglieder das Alte Testament nicht als göttliche Offenbarung auslegten. Die abweisende Antwort der Fakultät vom 1. März wurde in der Darmstädter allgemeinen Kirchenzeitung N. 23 vom 21. März veröffentlicht.[28]) Tholuck hatte der evangelischen Kirchenzeitung, wie wir wissen, Milde und Freiheit von Bitterkeit zugesprochen; man muſs den Begriff der Milde sehr weit und den der Bitterkeit sehr enge ziehen, um jene in ihr vertreten und diese von ihr ausgeschlossen zu finden.

Die gesunde Entwickelung der Theologie schritt gleichwol neben und nach diesen unerquicklichen Störungen mit innerer Notwendigkeit fort. Nicht durch Anrufen der äuſseren Macht sondern durch die Wissenschaft selbst, welche sich in Schleiermacher, Daub, Marheineke

auf ihre Tiefe besonnen, durch Tholucks paränetische Kraft neue Glaubensfrische gewonnen, aus Fichte und Hegel die Unterstützung der Philosophie und die Verachtung des flachen Menschenverstandes gezogen hatte, war eine neue Theologie geboren, welche in Forschung und Anwendung, in Kampf und Vermittelung sich immermehr und immer bewuster um den geoffenbarten Christus, das Haupt der Kirche und den Quell der Frömmigkeit, sammelte. Neben diesem jungen Leben fand der alternde Rationalismus keine Wirkungsstätte mehr; er hatte sich ausgelebt und schliefslich eine Gestalt angenommen, gegen welche Semler und Nösselt sich sehr gewehrt haben würden. Seine Grundzüge waren abgeblafst, seine Waffen abgestumpft; nachdem er seine woltätige Wirkung beendet hatte, war er ohne die Fähigkeit und das Recht weiterer Selbständigkeit in den breiten Strom des geistigen Lebens eingemündet, in demselben Verlaufe, welchen alle zum Ziele gelangten Systeme erfahren. Christ. Wolff würde die Fortsetzung seiner Lehre in G. Fr. Meier schwerlich anerkannt haben; dasselbe Verhältnis bestand zwischen dem Rationalismus von 1770 und 1840. Es ist richtig, dafs nach dieser Zeit die Lichtfreunde auftraten und der Protestantenverein sich bildete. Jene rühmten sich ihres Zusammenhangs mit Wegscheider, schritten dann aber zu Plänen und Gestaltungen fort, welche schlechthin aufserhalb der christlichen Theologie und Kirche lagen und sich bald mit politischer Zutat versetzten. Der Protestantenverein, wie man auch über seine spätere nicht immer gleichartige Entwickelung denken mag, zählte Rich. Rothe zu seinen Mitgliedern und war in seinen Anfängen weit mehr gegen konfessionelle Enge und gegen Hierarchie als auf selbständige Theologie und Bibelauslegung gerichtet.

§ 66. Die übrigen Fakultäten.

A. Die Pflege des Staats- und Völkerrechts war unter der Ungunst der allgemeinen Zustände überall zurückgegangen: die Landstände mit ihren Rechten traten hinter der wachsenden Fürstengewalt mehr und mehr zurück, unter dem verwüstenden Einflufs der französischen Umwälzung und ihrer Kriege verfiel das Reichsgericht, verschwand eine grofse Anzahl der kleineren Reichsstände und das

Deutsche Reich selbst erlosch mit dem Ausscheiden Oesterreichs und der Gründung des Rheinbundes. Als aber das Reich in loser Vereinigung wider aufgerichtet wurde, waren seine Glieder mehr bestrebt das Landesrecht und die Landeshoheit zu schützen und in sich abzuschliefsen als die öffentlichen Ordnungen des deutschen Bundes auszubauen, wenn auch dessen Grundvertrag gelegentlich erläutert wurde. Überhaupt mangelte es an einem öffentlichen Leben, zumal in den beiden gröfsten deutschen Staaten, also auch an fruchtreicher und wirklich wissenschaftlicher Behandlung des Reichs- und Staatsrechts, und ebenso wenig konnten die mühsam hergestellten und zum Teil willkürlich abgegrenzten Staaten Europas zu einer geschichtlich begründeten Erörterung des Völkerrechts einladen. Was auf diesem Gebiete erschien, rürte allerdings von einem früheren Rechtsgelehrten der hallischen Universität, aber doch aus der Zeit her, als er sie schon verlassen hatte.[29]) Ebenso gieng die alte Hallenser naturrechtliche Schule nach ihrem kurzen Aufschwunge unter Klein teils an der schematisierenden Wirkung des preufsischen Landrechts, besonders aber an dem überwältigenden Einflufs zu Grunde, welchen die durch Hugo und Savigny geschaffene historische Auffassung auf die Wissenschaft des Rechts ausübte. Neben dieser grofsartigen Entwickelung des römischen Rechts fand die Rechtsphilosophie, welche Hegel als Schriftsteller und Lehrer, unter seinen Schülern aber besonders Ed. Gans mit Vorliebe vertraten, in Halle keinen Nachklang, der sich in das Gebiet der eigentlichen Rechtslehre fortgesetzt hätte.

Das römische Recht wurde dagegen in Halle, wie oben erwähnt, durch drei begabte Schüler Savignys, Mühlenbruch, Bluhme, Pernice mit grofser Gelehrsamkeit und glücklichem Erfolge vorgetragen. Ihre Wirksamkeit ist im allgemeinen schon geschildert; es wird daher genügen auf diejenigen beiden Schriften des bedeutendsten unter ihnen einzugehen, welche in seine Hallenser Zeit fallen. Mühlenbruchs in gutem Latein geschriebene *Doctrina Pandectarum* erschien 1823 in drei Teilen, 1827 in zweiter, 1838 in dritter Auflage. Sein Zweck war, seine Schüler zur Quellenkunde durch deren genauere Beschreibung und durch Darstellung ihrer späteren Schicksale anzuleiten, die höchsten Grundsätze der Römer über Recht und Billigkeit zu entwickeln, end-

lich die so gewonnene Grundlage auf die Auslegung und Verbesserung unserer Rechtsbücher anzuwenden. Dieses letzte Ziel führte ihn etwas von der streng historischen Schule ab und auf das Bedürfnis der Gegenwart hin. Besondere Sorgfalt verwendete er auf die Darstellung des römischen Gerichtswesens und der Rechtsformeln. Vom einfachen anhebend suchte er den Stoff gut zu ordnen und unter allgemeine Gesichtspunkte zu stellen; die Hilfsmittel führte er in möglichster Vollständigkeit an, seine Belesenheit umfaſste nicht nur die eigentlichen Rechtsquellen im engeren Sinne, sondern erstreckte sich auch auf die Schriftsteller der klassischen Zeit, namentlich auf den häufig angeführten Cicero. Hatte er also mit diesem Werke die historische Rechtsbetrachtung für das heutige Recht nutzbar machen wollen, so suchte er umgekehrt für ein anderes Rechtsgebiet der Gegenwart die geschichtliche Begründung. Ein an den Kurator gerichteter Ministerialerlaſs vom 11. September 1824 empfahl Aufmerksamkeit auf die Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht, dessen Kenntnis bei den jungen Juristen ungenügend erschien, und Förderung der praktischen Rechtskunde, um die allerdings sehr hervorragenden Leistungen der historischen Schule zu ergänzen. Namentlich mahnte der Erlaſs zur Unterweisung im preuſsischen Civilprozeſs.[30]) Mühlenbruch wollte nun der hierin liegenden Gefahr vorbeugen, daſs die Behandlung des preuſsischen Civilprozesses noch mehr von dem gemeinen Recht abgetrennt werde, als dies schon von den Gründern des preuſsischen Landrechts geschehen sei, welche den preuſsischen Prozeſs gleichsam als etwas ganz neues hingestellt hätten. Wenn Erweckung und Ausbildung der juristischen Urteilsfähigkeit das Ziel und die Frucht der Beschäftigung mit dem gemeinen Rechte sei, so helfe hierzu nicht jahrelanges Einüben von Geschäftsformen, nicht das Auswendiglernen von Gesetzen und Verordnungen, sondern nur ein gründlichwissenschaftliches Rechts- und Prozeſsstudium; gerade der Civilprozeſs könne der geschichtlichen Grundlage am wenigsten entbehren. Deshalb gab er 1827 seinen Entwurf des gemeinrechtlichen und preuſsischen Civilprozesses mit beigefügten Quell- und Litteraturbelägen heraus. Die Schrift sollte ein Hilfsbuch für die Vorlesungen oder für das Selbststudium liefern und enthält demgemäſs im wesentlichen nur die geordnete Übersicht über

den Stoff mit Angabe seiner einzelnen Glieder, wozu die Belagstellen entweder nur angeführt oder auch inhaltlich ausgezogen waren, so dafs der gemeinrechtliche und der preufsische Civilprozefs stets unter jedem Titel in Verbindung behandelt werden. Neben diesen selbständigen Werken überwachte Mühlenbruch den juristischen Teil der hallischen allgemeinen Litteraturzeitung.

Der Minister suchte noch in anderer Weise dem gründlichen Betriebe der Rechtswissenschaft aufzuhelfen: durch die Erlasse vom 11. April und 27. November 1826 wurden lateinische Examinatorien und Disputatorien und zu ihrer Förderung auch lateinische Exegetika des römischen Rechts empfohlen, da sich bei den juristischen Prüfungen die genügende Fertigkeit im lateinischen Ausdruck vermissen liefs. Es darf wol bezweifelt werden, dafs diese Mahnung den erwarteten Erfolg auf die Dauer gehabt hat.[81])

B. In der Heilwissenschaft war seit Reil trotz manigfacher Fakultätswirren ein stetiger Fortschritt sowol in der Forschung als in der Krankenbehandlung sichtbar. Auf jenem Gebiete behauptete Meckel den ersten Rang; zu seinen früher erwähnten Werken kam während unsers Zeitraums neben einzelnen Abhandlungen, z. B. 1826 der Beschreibung des *Ornithorynchus paradoxus,* sein Handbuch der menschlichen Anatomie in vier Bänden 1815—20, das nicht vollendete System der vergleichendeh Anatomie 1831—33 und vierzehn Bände des Archivs für Anatomie und Physiologie. Die ärztliche Krankenpflege erhielt durch Krukenbergs unermüdliche Tätigkeit, durch sein geordnetes, zusammenhängendes, stets gegenwärtiges Wissen namentlich in der von ihm geschaffenen und zu einer Musteranstalt erhobenen Poliklinik eine neue Gestalt. Der theoretischen Spekulation abgeneigt und in seiner Kunst kein Dogmatiker, sondern ein Mann der Beobachtung und Erfahrung war er doch durchaus nicht ein Materialist; als Arzt fafste er stets die physiologischen und pathologischen Vorgänge ins Auge, daher er auf Leichenuntersuchungen viel Arbeit und Aufmerksamkeit verwendete. Seine Diagnose, in welcher er besonders ausgezeichnet war, gieng unmittelbar von den Klagen des Kranken aus; an dessen gegenwärtigen Zustand knüpfte er die anamnestischen Momente an und lenkte stets den Blick auf den vorliegenden scharf umgrenzten Fall

ohne Entwerfung allgemeiner Krankheitsbilder. In den Heilmitteln einfach und ein entschiedener Gegner kunstvoller Rezepte erzog er seine zahlreichen in ihrer späteren Berufstätigkeit wolberufenen Schüler zu ähnlicher Klarheit, Einfachheit und Tatkraft. Dies alles mit beschränkten Mitteln; ein angemessenes klinisches Gebäude erhielt er erst nach uneigennütziger Ablehnung eines vorteilhaften Rufs nach Göttingen, in der Poliklinik wurden jährlich 8—10 000 Kranke mit einem Aufwand von nur tausend Thalern behandelt.[32])

Weniger günstig entwickelte sich die Chirurgie, welche zu Weinholds Zeit fast verkam. Dzondi hatte zwar nach seiner Verdrängung aus der Universitätsklinik sich eine eigene Anstalt für Chirurgie und Augenheilkunde geschaffen, die indes trotz ihres Krankenbesuchs den Universitätsunterricht nicht ersetzen noch merklich beeinflussen konnte. Auch schriftstellerisch war er tätig: 1816 erschienen seine Beiträge zur Vervollkomnung der Heilkunde und noch 1829 die Abhandlung *de fistulis tracheae congenitis,* welche als die erste wissenschaftliche Beobachtung dieser Krankheitserscheinung geschätzt wurde. Erst Blasius vermochte der Chirurgie eine einigermafsen würdige Stellung neben den übrigen Gebieten der Heilkunde an unserer Universität zu erringen, ohne doch besonders schöpferisch in ärztlicher Kunst und Wissenschaft zu wirken. Geschätzt wurden seine Untersuchungen über Lupus und über Neubildung verstümmelter Körperteile.

C. Dafs die von dem Minister von Altenstein und besonders von seinem Rate Joh. Schulze hochgeschätzte Philosophie Hegels in Halle Boden gewann, wurde nicht sowol dem eigends zu diesem Zwecke berufenen Hinrichs verdankt, der es bei seinem Mangel an Formensinn nie zu einer ausgedehnten Wirksamkeit brachte, auch nicht dem jugendlichen noch in der Bildung begriffenen Rosenkranz, sondern vor allen Eduard Erdmann, welcher in langjähriger Lehr- und Schrifttätigkeit seinem Meister treu blieb, ohne wie so manche andere Jünger zu Folgerungen fortzuschreiten, welche dem Sinne des Stifters fremd waren und zuwider gewesen sein würden. Seiner Neigung und seinem umfänglichen Wissen entsprechend versuchte er den vorhandenen allgemeinen Bildungsschatz dem Systeme einzugliedern, durch Anwendung der philosophischen Kategorien zu ordnen und zu klären und hiermit

das System selbst für weitere Kreise anziehend und verständlich zu machen. Wenn er hierbei nach Weise der älteren Hegelianer das Ziel verfolgte, die Notwendigkeit der gerade so und so gearteten geschichtlichen Entwickelung nachzuweisen, so gieng es freilich hier und da ohne einige Künstlichkeit nicht ab, welche am ersten in der Geschichte der Philosophie annehmbar war. Denn in dieser war ja wirklich ein stetiger Fortschritt in der Befreiung des Geistes warzunehmen und die einander ablösenden Systeme liefsen sich sei es in ihrer Ergänzung oder in ihrem Gegensatze leicht als die notwendig aus einander folgenden Entwickelungsstufen des philosophischen Bewustseins begreiflich machen; daher auch seine bleibendsten und nutzbringendsten Schöpfungen diesem Gebiete angehören. So der Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie in drei Bänden 1834—53, und in kürzerer und übersichtlicher Behandlung des Gesammtgebiets sein Grundris der Geschichte der Philosophie 1866 (3. Aufl. 1878). Daneben fehlte es weder an strenger philosophischen Werken, wie der Logik und Metaphysik 1841, dem Grundrifs der Psychologie 1840, welche beide zu Grundlagen für seine Vorlesungen bestimmt waren, und den zur Erläuterung des letzteren geschriebenen psychologischen Briefen, noch an solchen Abhandlungen, in denen der Verfasser mancherlei Zeitfragen, über Glauben und Wissen, über Leib und Seele und derartiges, nie ohne Geist und Anmut, aber häufig mit einem Behagen an blendenden Einfällen, an witziger Darstellung behandelte, welche die schlichte und keusche Gedankenentwickelung mehr verdeckte und selbst schädigte als belebte. Dies gilt weniger von seinen ernsten Spielen (4. Aufl. 1890), einer Sammlung von Vorträgen, welche eben dazu bestimmt waren, im Spiel der Gedanken, in anregenden Gegensätzen die Teilnahme der Hörer für ernstere Fragen zu wecken, und diesen Zweck in ihrer wolberechneten Darstellung sicher erreicht haben, als von seinen Vorlesungen über akademisches Leben und Studium 1858, welche von der philosophischen Tiefe der gleichartigen Schrift Schellings nichts zu eigen haben. Eine rein gelehrte und höchst verdienstliche Arbeit war seine Ausgabe der Leibnizschen Werke,[33]) welche neben erläuternden Bemerkungen über ihre Abfassungszeit auch manches bis dahin Ungedruckte brachten. Wie Erdmanns Schriften

so waren auch seine Vorlesungen sorgfältig ausgearbeitet; was beiden an der Theologen-Universität in Halle zu besonderer Wirkung verhalf, war die Eigenschaft, dafs er, der ehemalige Prediger, der auch in Halle nicht selten die Kanzel bestieg, den Inhalt des christlichen Glaubens durch die Philosophie nicht aufzulösen sondern zu bekräftigen und philosophisch auszulegen unternahm, ohne doch den gewagten Deutungen Göschels und anderer zu verfallen. Die Spaltung der Hegelschen Schule in eine Rechte und eine Linke war im Grunde für ihn nicht vorhanden, auch für Halle ohne entzweiende Bedeutung, bis Ruge, doch mehr Tagesschriftsteller als Philosoph, den vergeblichen Versuch machte die Lehre Feuerbachs auch an unserer Hochschule einzubürgern. Erdmanns Lehrerfolg hat bis in sein hohes Alter angedauert, man darf dreist sagen, so lange als dem System Hegels überhaupt noch eine unmittelbare Wirkung beschieden war. Er starb 1892, fast 87 Jahre alt.*)

Es ist schon erzählt,**) wie sehr Karl Reisig bei längerem Leben geeignet gewesen wäre, für die Altertumswissenschaft die Zeiten F. A. Wolfs in Halle wider heraufzuführen. Insbesondere galt dies von ihm als Lehrer, da er in dieser Tätigkeit sich am glücklichsten fühlte und am glücklichsten wirkte, stets dem behandelten Gegenstand und zugleich seinen Schülern in voller Lebendigkeit zugewandt, die Schätze seines Wissens immer zur Hand, immer neidlos mitteilend und in völliger Beherrschung des Stoffs dessen Einzelheiten an einander prüfend berichtigend beleuchtend, auch im Vortrage, selbst im Klang der Stimme gleich Wolf mächtig auf seine Hörer einwirkend, scharf im Urteile aber ohne Eitelkeit und Eigensucht, dabei allezeit wolwollend und fördernd gegen seine Schüler, bei sachlicher Würde zugleich in vollster Selbstgewifsheit ein Meister und ein Genosse der Jugend. Was Wunder, dafs er in der kurzen Zeit seiner Hallenser Berufstätigkeit durch seine Vorlesungen, besonders aber in der von ihm gestifteten philologischen Gesellschaft eine namhafte Zahl solcher Zöglinge ausbildete, welche in der Wissenschaft wie im Schulwesen

*) Vergl. Joh. Ed. Erdmann von B. Erdmann in den Philosophischen Monatsheften 1893, wo auch sämmtliche Schriften des ersten aufgeführt sind.

**) S. II, 73.

bedeutendes ja hervorragendes geleistet haben! Keiner unter ihnen reichte an Ritschls Gröfse (II, 74); es verdient wol hervorgehoben zu werden, dafs auch dieser, ebenso wie sein Meister, in der Forschung wie in der Lehre gleichgrofs war. Aber wie achtbar neben ihm Friedr. Haase, Ficker, Fofs, Mützell, Seyffert, Hanow, Peter, Eckstein, Kiefsling, fast sämmtlich durch eigene Arbeiten um die Wissenschaft, wie namentlich um die Schule verdient, sämmtlich ihrem Lehrer bis an ihr Lebensende in Verehrung und begeisterter Liebe zugetan.[34]) Eben im Begriff seine sprachlichkritische Tätigkeit durch eine umfänglichere Auffassung der Altertumswissenschaft im Sinne Böckhs zu ergänzen schied Reisig, bevor er die nun erlangte Reife und Weite seines Geistes als Schriftsteller dartun konnte. Was er bis dahin herausgegeben, war an Zahl wenig und zeigte seine ungemeine Begabung mehr in ihrer jugendlichen Kraft als in der Vollendung, welche von seiner stets wachsenden Kenntnis der alten Sprachen und Schriftwerke, von seinem Scharfsinn im Trennen und Verbinden, von seiner Gabe die alten Zustände in voller Lebendigkeit zu veranschaulichen unzweifelhaft zu erwarten war. Dies gilt besonders von seiner Ausgabe des Sophokleischen Oedipus auf Kolonos, welche trotz ihrer etwas seltsamen Anordnung noch heut durch die lebenswarme und mitempfindende Schilderung der Personen und Begebenheiten, durch die Frische der Darstellung, durch die glückliche Wahl des lateinischen Ausdrucks den Leser anzieht und ergetzt. Daneben sind seine Untersuchung über die Partikel *ἄν* und besonders seine *Conjectanea in Aristophanem* zu nennen; sie fallen fast sämmtlich in die Jenenser Zeit, während seine Hallenser Arbeit zunächst seinen Schülern und dann der Vorbereitung auf gröfsere Leistungen gehörte.

Neben und nach solchem Glanze konnte sein Mitarbeiter M. E. Meier und sein Nachfolger Gottfr. Bernhardy bei gründlichem Wissen und grofsem Fleifse nur bescheidenere wenn auch an sich achtungswerte Erfolge erringen, auch zum Beweise, dafs die lernbegierige Jugend eher und stärker durch die Schönheit der alten Sprachen und Schriftwerke, als durch die erst mittelbar aus ihnen zu entnehmende Kenntnis der Sachen angezogen wird. In dieser Beziehung hat Bernhardy vielleicht mehr auf weitere Kreise als auf seine Zuhörer gewirkt; es kam

hinzu, dafs seine massenhafte Gelehrsamkeit, welche er auch in seiner umfangreichen Ausgabe des Suidas 1834—53 ausbreitete, namentlich in seinen beiden Werken über die Geschichte der alten Litteratur nicht selten durch Gedanken allgemeinerer Art erhellt und belebt wurde, zu denen ihn die Schule Hegels und Böckhs befähigt hatte. So blieb die Altertumswissenschaft an unserer Universität zwar immer noch in gründlicher und schätzenswerter Art vertreten, allein ihre frische Anziehungs- und Schöpferkraft war zu jener Zeit nach anderen Hochschulen gewandert.*)

Diese Frische hätte Heinrich Leo der Geschichtswissenschaft nach langer Öde zubringen können, wenn er neben ihr derjenigen Unbefangenheit und Gegenständlichkeit fähig gewesen wäre, welche doch, wie man meinen sollte, der Lehrer der Geschichte bei aller inneren Teilnahme an den von ihm geschilderten Begebenheiten am wenigsten entbehren könnte. Es ist nicht leicht einem Manne gerecht zu werden, der selbst der einfachen Gerechtigkeit so wenig zugänglich war, so oft er auch in seinem Leben und Wirken Wolwollen, sogar gegen Andersgesinnte empfunden und geübt hat. Von grofser Geisteskraft und stetigem Tatendrange, wolgeeignet historische Erscheinungen in ihrem Zusammenhange und ihrem inhaltlichen Werte lebendig zu erfassen und zu veranschaulichen, wenn sie verwandte Saiten seiner Eigenart berürten, folgte er doch seiner Gefühlsweise mit Ungestüm, sobald sie seinen nicht immer stetigen aber immer leidenschaftlichen Empfindungen zuwider waren. Zum Forscher taugte er nur in seiner Jugend, wo sein inneres Wesen noch beweglicher, seine Grundsätze für Liebe und namentlich für Hafs noch nicht so starr und scharf geworden waren, und nur für solche Zeiten und Gebilde, in denen er gewisse innere Ideale ausgeprägt zu finden glaubte. So hat er sich in den Glanz der Völkerwanderung, in den lebendigen Verkehr jener Zeit von Hof zu Hof, in die Städtebildung des frühen Mittelalters ganz hineingeschaut und sie mit vollem Verständnis wenn auch nicht ohne einige Gefühlszutat geschildert; seine schon genannte italienische Geschichte fällt in diese Lebenszeit. Vorgefafste Meinungen beeinträchtigen freilich auch

*) Rick. Volkmann Gottfr. Bernhardy. Zur Erinnerung an sein Leben und Wirken, 1887.

das Ergebnis seiner Forschungen; das Celtische hat er auf deutschen Boden mit einer Vorliebe entdeckt, welcher die Wirklichkeit nicht durchweg entsprach. Weit mehr war er Geschichtschreiber, namentlich in dem Sinne, dafs er über Menschen und Taten zu Gerichte safs, nicht mit der etwas hausbackenen Moral Schlossers, sondern den gesammten Verlauf meisternd, uneingedenk der Wahrheit, dafs die Geschicke der Völker sich doch mit einiger Notwendigkeit nach ihrer Anlage und göttlichen Bestimmung vollziehen, vielmehr geneigt sie und ihre Führer auch im Falle des Gelingens zu verdammen, wenn ihr Weg sich mit seiner Gedankenwelt feindlich kreuzte. Er hat im Ernst wol nie eine wirkliche Gefühlsgemeinschaft mit der katholischen Kirche gehegt; aber ihre Geschlossenheit, ihre Macht des Befehlens, die hohe Schätzung des kirchlichen Amts, welche er auch auf seine Kirche übertragen wünschte, machte ihn völlig blind gegen den sittlichen und religiösen Wert der Anstrengungen, ob gelungen oder nicht, welche die gedrückte Christenheit zur Widererlangung ihrer Glaubensfreiheit, zur Herstellung ihres unmittelbaren Verkehrs mit Gott unternahm. Auch an Luthers Streben hatte er zu mäkeln, das Auftreten von Hufs fand er dumm und sein Schicksal verdient, den Kampf der Niederländer gegen das spanische Joch, der dem Historiker in mehr als einer Beziehung notwendig erscheinen muste, verurteilte er ganz und gar. Eben weil ihm die innere Ruhe und Harmonie fehlte, hatte er für die Schönheit der alten Welt überhaupt kein Verständnis. Im Urteil aufbrausend vergafs er sich auch im persönlichen wie im amtlichen Verkehr nicht selten, ohne nachher immer den rechten Mut zur Vertretung seiner Meinung zu zeigen; die Selbstzucht fehlte auch dem gereiften Manne, der doch so gern andere seiner Zucht unterworfen hätte. Seinem Könige und seinem Staate treu ergeben, hat er gleichwol die treibenden Kräfte gerade dieses Staatslebens nicht erkannt, so dafs dessen reiche Frucht, als sie spät mit Gewalt hervorbrach, ihn völlig überraschte, dann aber, was zu seinem Lobe zu sagen ist, auch ein Herz eroberte. Trotz einiger katholisierender Neigung ist er ein aufrichtig Lutherischer geblieben; aber den stillen Frieden in Gott, die Freudigkeit, welche der Glaube in das ringende Herz ergiefst, hat er nicht gekannt. In schriftlicher Darstellung zuweilen sehr glücklich hat

er doch in der Art des Ausdrucks, in der mühsamen Entwickelung manches von dem ihm später verhafsten Hegel angenommen. Aber in mündlicher Rede und von dem Feuer sittlicher Leidenschaft entzündet rifs er hin und hat manche Hörer aufgeweckt und zu sich herangezogen, auch ihnen persönliche Freundlichkeit erwiesen, wenn er in ihnen verwandte Gesinnung zu treffen glaubte. Eine Schule hat er nicht gebildet; dazu fehlte die Stetigkeit einer ausgebildeten Methode, die Ruhe des Forschers, die Vielseitigkeit und Milde der Betrachtung, welche auch dem tastenden und irrewandelnden Jünger zu helfen weifs. So hat er manigfach an — und noch mehr aufgeregt; aber die Spur seiner Arbeit ist mit seinem Leben dahin geschwunden und von seinen zahlreichen Werken wird sich, die ersten Bände seiner italienischen Geschichte ausgenommen, kaum etwas erhalten. Unter ihnen sind aufser kleinen Zeit- und Streitschriften, so der verdienten Abfertigung Diesterwegs 1836, dem Sendschreiben an Görres 1838, der *Signatura temporis* 1848 und einigen angelsächsischen Studien, dem Beowulf 1839 und dem angelsächsischen Glossar 1872, besonders noch seine zwölf Bücher Niederländischer Geschichte, sein Leitfaden für den Unterricht in der Universalgeschichte in vier und sein Lehrbuch der Universalgeschichte in sechs Bänden zu nennen.

Von der Derbheit, ja Häfslichkeit seiner Streitart liegen mancherlei Proben vor; als Beispiel mögen seine Hegelingen dienen, die er, der Zuhörer Hegels im Jahre 1821, als Mann 1838 nicht nur gegen die Nachfolger des Philosophen sondern auch gegen ihn selbst richtete. Er will aus Stellen Hegels und der Hegelianer beweisen (S. 4), dafs diese Partei den Atheismus offen lehrt, dafs ihr das Evangelium eine Mythologie sei, dafs sie eine Religion des alleinigen Diesseits verkünde, dafs sie durch verhüllende Phraseologie sich die Gestattung christlicher Eide und die Möglichkeit der äufseren Teilname an christlichen Sacramenten verschaffe. Sonach ist verständlich, dafs er S. 26 die Lehren der Hegelianer Ausgeburten der Hölle nennt. Nicht alles ist schlechthin falsch, was er vorbringt; das meiste besteht aber aus schimpfendem Geschwätz und übertreibenden Folgerungen. Wenn nicht an seiner eigenen Entwickelung, so hätte er doch aus der Beobachtung der litterarischen Welt entnehmen können, wie anregend und

fördernd die Betrachtungsweise Hegels auf so manches Wissensgebiet, namentlich auch auf die Philosophie der Geschichte gewirkt hat, die Leo selbst, freilich nicht in der Weise der idealen Erklärung sondern der sittlichen Verurteilung so gern handhabte. Es ist nach aller Überlieferung nicht zu bezweifeln, dafs Leo auch in persönlichem Umgange viele angezogen, bei manchen Freundschaft geweckt und gegeben hat. Aber als Lehrer konnte der nicht günstig wirken, der seine eigene Leidenschaft nicht zu zügeln wuste, der die Jugend um so weniger zu lenken, aus ihrer eigenen Natur zu entwickeln vermochte, je weniger er fremde Eigenart verstand, der die Begebenheiten nicht mit keuscher Zurückhaltung und selbstverleugnender Wahrheitsliebe auffafste, sondern dem, was nach innerem Zusammenhange und doch auch aus Gottes Willen geschehen war, den Mafsstab seiner eigenen Denkweise anlegte. Man hat Leo nach seiner Geistesart wol unter die Romantiker zählen wollen; wenn darunter eine Vorliebe für vordem lebenskräftige nunmehr aber abgestorbene Gestalten und Gebilde verstanden werden soll, so mag in jener Zuordnung ein Körnchen Wahrheit liegen. Aber im ganzen passt das Wort nicht: Leo war weniger als die Romantiker, insofern ihm deren selbstvergessene Versenkung in den bewunderten Gegenstand fremd blieb, und er war doch mehr als viele von ihnen, denn seine Urteile und Neigungen hatten nichts mit aesthetischem Genusse zu tun, sondern wurzelten, wie oft auch verkehrt, immer in sittlichen Anschauungen und Zwecken, an denen es manchem Romantiker sehr gebrach.[35]) Für die Geschichte der Hallenser Hochschule und für die Gestaltung ihres akademischen Lebens ist Leos Person und Wirksamkeit von Bedeutung gewesen; in seiner Wissenschaft hat er nicht verstanden sich eine bleibende Statt zu schaffen.

Bei der selbständigen Entwickelung, welche der Mathematik und den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaften mehr und mehr zu Teile wurde, liefs sich voraussehen, dafs sie sich schärfer von einander abgrenzen und jede für sich besondere Lehrer erfordern würden. Gleichwol wurde kurz vor Ablauf unsers Zeitraums dieses ganze Erkenntnisgebiet nochmals durch die Gründung des mathematischnaturwissenschaftlichen Seminars am 27. November 1839 zusammengefafst, welches den Mitgliedern Anleitung zu eigenem Arbeiten geben, beson-

ders aber sie für ihren späteren Lehrerberuf zweckmäfsig, aber auf dem Wege der Wissenschaft vorbereiten sollte.[36]) Seitdem Semler das theologische Seminar umgestaltet und F. A. Wolf das philologische gegründet hatte, war dies also die dritte rein wissenschaftliche Hilfsanstalt, woneben die Kliniken auch der unmittelbaren Anwendung des theoretisch Erkannten zu dienen hatten. Aber auch sonst war das Ministerium bestrebt, die Studierenden über die Vorlesungen hinaus in lebendige Verbindung mit ihren Lehrern zu setzen und ihren Fleifs sowol zu überwachen als anzuspornen. Der Wunsch des Ministers vom 14. Novbr. 1824, dafs die Professoren die nähere Aufsicht über die Studien der ihnen gruppenweise zuzuweisenden Studierenden übernehmen möchten, scheiterte zwar an der Gegenvorstellung der Universität vom 19. Dezbr. dess. J., welche jede geregelte Aufsicht über die Arbeitsweise der Studenten für schädlich erklärte, dagegen hodegetische Anleitung für die verschiedenen Fächer und Zwischenprüfungen während der Studienzeit empfahl und aufserdem gröfsere Sorgfalt der Gymnasien bei Ausstellung der Abgangszeugnisse verlangte. Aber die oben II, 121 erwähnte philosophische Vorprüfung der Doktoranden der Medezin diente sowol dem Zwecke der Überwachung und Anspornung, als der besseren Vorbereitung für den praktischen Teil ihres Studiums, und zur Belebung des Fleifses wurde die schon an anderen Universitäten übliche Gewährung von Geldpreisen für die gelungene Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben eingeführt. Zu diesem Behufe wurde durch den Erlafs des Ministers vom 12. Juli 1824 eine jährliche Summe von 250 Thalern zu fünf Preisen überwiesen, deren zwei für Arbeiten der philosophischen und je einer für die der übrigen Fakultäten bestimmt war; am 29. Novbr. dess. J. folgte die Geschäftsanweisung.[37]) Dem damaligen wissenschaftlichen Brauche entsprechend sollten sämmtliche Arbeiten in lateinischer Sprache abgefafst werden, die Verkündigung des Ausfalls wurde mit der Feier des königlichen Geburtstags verbunden. Für die Medeziner wollte auch der Erlafs des Ministers vom 8. Septbr. 1820 eine gelehrtere und allgemeinere Bildung durch die Vorschrift sichern, Vorlesungen über Hippokrates, Celsus und die Naturphilosophie zu halten.

Anmerkungen zu Kapitel 20.

1) Chr. Fr. Fritzsche *narratio de Michaele Webero, in Fritzschiorum opuscula academica* p. 309 ff.

2) Karl Hase Streitschriften Heft I, 1834, Heft III, 1837.

3) *Fritzschiorum opusc. ac.* p. 57: „*Verum enim vero tantum abest, ut inde sequatur, ne licuisse quidem Christum peccare, ut, dummodo tibi veram expiationis notionem e libris sacris ductam informaveris, facile intellecturus sis, operis Christi meritum vimque eius vere salutarem ex eo pendere, quod non peccaverit, quum posset.*“ Dazu P. 69: „*Si Jesum propter suam impeccantiam Dei filium censendum esse defendimus, Jesu autem impeccantiam testimoniis Apostolorum, quorum divinam auctoritatem idoneis argumentis firmare neglexerimus, munimus, postremo apostolos, homines ab errandi periculo minime alienos, quaecunque Jesus mente agitasset, penitus scivisse precario sumimus, profecto Christianorum fidem perinfirmo aut nullo potius fundamento niti volumus.*“

4) *Fritzschiorum opusc.* p. 120 seq.

5) *De Jesuitarum machinationibus Halensis theologi opera ad irritum redactis,* 1840, handelt von dem Übertritt des uns bekannten Herzogs Moriz Wilhelm von Sachsen-Zeiz zur katholischen Kirche und von seinem durch Francke bewirkten Rücktritt, s. o. S. 17 u. 214. *De Augusto Niemeyero et G. Frid. Dintero, summis theologiae practicae doctoribus,* 1842. *De turbis a Pietista quodam Vitebergae concitatis,* 1844. Dazu die Abhandlung *de ratione docendi Socratica,* zu welcher er durch seinen Lehrauftrag für Katechetik veranlafst war.

6) R. H. S. (d. i. Rudolf Haym Silesius) Gesenius, eine Erinnerung für seine Freunde S. 20.

7) Für die Schilderung von Gesenius habe ich aufser den amtlichen Urkunden und gelegentlichen Bemerkungen in Wittes Tholuck einige kleinere aber ergiebige Schriften benutzt: die eben genannte von Haym und Friedr. W. Ebeling der grofse Hebräer G. F. Wilh. Gesenius, in der Romanzeitung für 1888 S. 567—72, 633—38 u. 707—11. Aufserdem verdanke ich einigen seiner Schüler aus der letzten Zeit, unter diesen meinem lieben Vetter Dr. Herm. Schrader in Berlin, sehr wertvolle Mitteilungen über seine Methode, seine Vorlesungen, sein Seminar und seinen Charakter. Vergl. aufserdem Ed. Reufs in Herzogs Realencykl. der Theol. V, 146, dessen Urteil über Gesenius wissenschaftliche Bedeutung durch gütige mündliche Mitteilungen des Herrn Professors Kautzsch zwar in einigen Punkten beschränkt, aber im ganzen mir bestätigt worden ist.

8) Die Aufzeichnungen Tholucks bei Witte a. a. O. II, 53 ff.; die tiefgehenden Ausstellungen Hegels in der Vorrede zur dritten Auflage seiner Encyklopädie 1830 S. XXII f.

9) Mart. Kähler in Herzogs Realencyklopädie XV, 560—68.

10) Z. B. in seinem Kommentar zum Johannesevangelium, erste Aufl. S. 341: „Nach Matthäus war der Herr auch den andern Frauen erschienen, als sie sich eben auf dem Wege nach Jerusalem befanden. Nun war er unbemerkt hinter Magdalena getreten, sein qualvoller Tod mochte wol seine Züge unkenntlich gemacht haben, vielleicht hatte er auch Gärtnerkleider angelegt, wenn dieser Garten dem Joseph von Arimathia oder einem ihm Befreundeten gehörte, in welchem

Falle wol die Familie, der sich der Auferstandene zuerst zeigte, ihm Kleider gab. Kasnistisch und gesucht sind eben daselbst seine Bemerkungen über den Neid des Evangelisten Johannes, und S. 63 über die Sinnesart der Maria bei der Hochzeit zu Kana.

11) Tholuck Beiträge zur Spracherklärung des N. T. S. 16 f.

12) Wenn Tholuck Die Glaubwürdigkeit der evang. Gesch. S. 8 den Ursprung des Rationalismus in dem Mangel an kräftigen Glaubenshelden unter denjenigen Theologen sucht, welche noch dem alten System treu geblieben seien, so heifst das ungefähr dasselbe zweimal mit anderen Worten sagen. Noch mehr wenn Ev. Joh. 21, 24 als Beweis für die Abfassung dieses Evangeliums durch den Apostel Johannes gelten soll.

13) Über die Predigtweise und die Seelsorge Tholucks vgl. die reichhaltige Darstellung Wittes a. a. O. II, 291—325.

14) Die ungünstigen Urteile des Ministers von Raumer, Joh. Schulzes, Wieses bei Witte II, 455. Die Schwierigkeit der Aufgabe läfst sich leicht an dem Streit ermessen, welcher sich an das zur Ungebür gepriesene Werk Denifles geknüpft hat.

15) Erschienen im litterarischen Anzeiger und wider abgedruckt 1839 im zweiten Bande seiner vermischten Schriften S. 1—147.

16) Tholuck Verm. Schr. I, 58. 78.

17) Vgl. Tholucks sehr wichtige Vorrede zum zehnten Jahrgange des litterarischen Anzeigers.

18) So K. Schwarz in seiner geistreichen Schrift zur Geschichte der neuesten Theologie, erste Aufl. S. 120. 122, dessen Zeichnung Tholucks in einzelnen Zügen nicht schlechthin unrichtig, aber überall karrikiert und aufserdem lückenhaft ist. Die grofsen und unvergefslichen Verdienste Tholucks in den von ihm ausgegangenen persönlichen Anregungen erkennt übrigens auch Schwarz S. 125 bereitwilig an. Wenn er aber Tholuck halb vorwurfsvoll einen geistreichen Eklektiker, einen von allen Bildungselementen der neueren Zeit berürten Theologen, und seine Rechtgläubigkeit an allen Punkten unterhölt nennt, so wird man den ersten Teil dieser Behauptung im Grunde für ein Lob und den zweiten nur dann für halb richtig erklären dürfen, wenn man die Rechtgläubigkeit der erstarrten Symbolgläubigkeit des 17. Jahrhunderts gleichstellt, wozu Schwarz wol am wenigsten geneigt und berechtigt sein würde.

19) So in seiner Rede zur dreihundertjährigen Jubelfeier der Einführung der Reformation in die Stadt Halle bei Witte II, 411.

20) Die Titel der Streitschriften sind: K. Fr. Aug. Fritzsche (Rostock) Über die Verdienste Tholucks um die Schrifterklärung, Halle 1831; Tholuck Beiträge zur Spracherklärung des Neuen Testaments, zugleich eine Würdigung der Recension meines Kommentars zum Briefe an die Römer von D. Fritzsche. Halle 1832; K. F. A. Fritzche Präliminarien zur Abbitte und Ehrenerklärung, welche ich gern dem Herrn Konsistorialrath Tholuck gewähren möchte, und Bitte an das Publikum, mir durch Lösung einiger Preisaufgaben hierzu behilflich zu sein; Tholuck Noch ein ernstes Wort an den Dr. Fritzsche.

21) Titel der ersten Schrift: Wie H. D. Tholuck die heilige Schrift erklärt, wie er beten lehrt und dichtet; Vorträge in einer Sächsischen Predigerkonferenz gehalten, Leipzig 1840 (Nebentitel: Kritische Beiträge zur Erläuterung des Hebräerbriefs mit Rücksicht auf den Kommentar des H. D. Tholuck zu diesem

Briefe. Nebst einem Anhange über die Stunden christlicher Andacht von D. Tholuck). Darauf: Tholuck zur Charakteristik rationalistischer Polemik. Eine Beleuchtung der Schrift „Wie Tholuck u. s. w." Halle 1840. Die Ankündigung der von dem Hallenser Fritzsche beabsichtigten Verteidigungsschrift lautet im Intelligenzblatt der Allgemeinen Litteraturzeitung, Novbr. 1840 St. 54 S. 448: „Der in dem Schriftchen des Herrn Consistorialrath D. Tholuck zur Charakteristik rationalistischer Polemik u. s. w. als Verfaſser oder Redaktor der eben genannten Schrift bezeichnete Hallische Theologe wird nächstens in einer besonderen Schrift antworten. Der Hallische Theolog." Die Schluſserklärung steht im Intelligenzblatt der Allgem. Litteraturzeitung 1841 Febr. N. 6 S. 46. II: „Die im Intelligenzblatt der Allgem. Litteraturzeitung 1840 N. 54 angekündigte Schrift eines Hallischen Theologen ist ausgearbeitet, hat das Imprimatur erhalten und befindet sich in der Druckerey. Obgleich der Inhalt rein wissenschaftlich ist, so wünschen doch die verehrten Collegen des Verfaſsers, daſs sie nicht ausgegeben werde. Der Verfaſser erfüllt den Wunsch seiner Freunde und die Schrift wird nicht erscheinen."

22) Die Darstellung hauptsächlich nach den Akten des königlichen Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten, Univ. Halle I, N. 458 und VII N. 6 Vol. I und II. Die Erklärung des auſserordentlichen Professors Guericke ist in Anl. 45 so weit abgedruckt, als sie den Streitfall betrifft; ihr Schluſs enthält begründete Klagen über die Anfeindungen, welche Guericke damals wegen seines theologischen Standpunktes in häuslicher Bedrängnis erduldet hatte. Wo diese Erklärung gedruckt ist, habe ich nicht ermitteln können; in Nr. 35 der evangelischen Kirchenzeitung vom 1. Mai 1830, wie die Ministerialakten angeben, steht sie nicht.

23) Evangel. Kirchenz. v. 1830 N. 38 S. 297, abgedruckt bei Witte II, 179 ff.

24) Der Titel der Schrift lautet: Theologisches Bedenken, aus Veranlassung des Angriffs der Evangelischen Kirchenzeitung auf den Hallischen Rationalismus, mit besonderer Beziehung auf die bisher erschienenen Erörterungen, von C. Ullmann, 1830, 440. Ihre Beurteilung findet sich in der evangel. Kirchenz. 1830 S. 285—296.

25) Die Absage Neanders in der evangel. Kirchenz. 1830 N. 18 v. 3. März S. 137. Die Aufsätze der evangel. K. Z. gegen Schleiermacher und dessen Sendschreiben an Lücke stehen im Jahrgang 1829 S. 769—798; sie schreiben ihm Glaubenwollen im Unglauben zu, und werfen ihm mit stets wachsendem Nachdruck Unglauben an die Wahrheit als das Wort Gottes und Leugnung der Göttlichkeit der Lehre Jesu vor.

26) Gegen einen Mann von so vaterländischer und königstreuer Gesinnung, wie sie Gesenius alle Zeit, auch unter der westfälischen Fremdherrschaft, bewiesen und bekundet hat, war diese Verdächtigung ebenso schmählich wie abgeschmackt. Der grimme Demagogenverfolger von Kamptz dachte anders: in seinem bei den Ministerialakten befindlichen Gutachten erklärt er sich mit dem grösten Nachdruck gegen die Verdammungsgelüste der evangelischen Kirchenzeitung und für Einstellung der Untersuchung gegen die beiden angeschuldigten Professoren.

27) Univ. Arch., Polizei- und Disciplinarangelegenheiten, Vol. III, 1827—1841.

28) Über die beiden ersten Angriffe von 1834 und 1842 vgl. die Ministerialakten und das Kuratorialarchiv, über den letzten von 1866 die Akten der theologischen Fak. in Halle.

29) Heffter das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1. Aufl. 1844. S oben II, 66.

30) Dekanatsakten der jur. Fak., Vol. 17 fol. 26.

31) Dekanatsakten der jur. Fak., Vol. 19 fol. 3 und 20 fol. 9.

32) Barriès am angef. Orte.

33) *Leibnitii opera philosophica quae exstant Latina Gallica Germanica omnia ed. Ed. Erdmann 1840.*

34) Vergl. zu diesem allen die schöne und zutreffende Schilderung O. Ribbecks Fr. Ritschl I, 34—39.

35) Treitschke Deutsche Geschichte IV, 473; W. Herbst Ein Wort der Erinnerung an H. Leo, in den Deutschevangelischen Blättern III, 599—610.

36) Dekan. Akten der philos. Fak. Vol. 18. Die Geschäftsanweisung bei Koch die preufs. Univers. II, Abt. 2 S. 839.

37) Dekan. Akten der jur. Fak. Vol. 17, der philos. Fak. Vol. 18; die Geschäftsanweisung bei Koch a. a. O. II, Abt. 1. S. 320.

Kapitel 21.

Die äufsere Ausstattung.

§ 67. Haushalt, Besoldungen, Hallenser Stiftungen.

Die Universität hatte zur westfälischen Zeit schliefslich eine Gesammteinnahme von 35 907 Thalern; nach ihrer Wiederherstellung wurde auf Schuckmanns Antrag diese Summe auf 37 000 Thaler erhöht.*) Hierbei konnte es bei dem Eintritt neuer Bedürfnisse, der Vermehrung der Lehrstellen, der Errichtung weiterer Hilfsanstalten nicht bewenden: für die Jahre 1821/23 erreicht der Universitätshaushalt schon eine Einnahme von rund 62 000 Thalern, welche sich aus dem Staatszuschufs von 40 000 Thlrn, einem Beitrage aus den Einkünften des ehemaligen durch die westfälische Regierung aufgehobenen Klosters Bergen**) von 15 071 Thlrn, dem hallischen Anteile an den Einkünften der ehemaligen Universität Wittenberg mit 6107 Thlrn, im übrigen aus Promotions- und Habilitationsgebüren zusammensetzt. Zehn Jahre später waren die Einnahmen auf 68 598 Thaler und für die Haushaltsperiode von 1839/42 auf rund 74 000 Thaler gestiegen, zu welchen aufser den schon genannten Kassen auch die Griefstädter

*) § 56. II, 50.

**) § 52. II, 19.

Stiftung 5000 Thaler bis dahin beisteuern muste, dafs diese Summe anderweitig beschafft werden könnte. In dieser Summe sind auch die Einnahmen der Universität aus eignem Erwerb, namentlich aus den eben angegebenen Quellen enthalten; indes kommen diese geringfügigen Beträge kaum in Betracht, zumal sie mit Ausnahme eines Anteils der Bibliothek an den Einschreibe- und Promotionsgebüren sofort wider den Fakultätskassen und den nach Mafsgabe der Statuten berechtigten Professoren zuflossen, mithin eigentlich nur durchgehende Rechnungsposten darstellten. Nicht einbegriffen waren die Einkünfte des theologischen Seminars, welches als eine besondere Stiftung seine Verwaltung selbständig führte, und ebenso wenig die weiter unten zu erwähnenden Freitische und Stipendien. Nicht durchweg und nicht in ausreichendem Mafse konnte mit jenen Mitteln den begründeten Wünschen der Universität genügt werden; allein es verdient die höchste Anerkennung und gereicht der Altensteinschen Verwaltung zum gerechten Preise, dafs sie in einem durch die Kriege tief erschöpften Lande und unter dem Zwange der peinlichsten Sparsamkeit jene immerhin beträchtlichen Summen flüfsig zu machen verstand.

Die Einnahmen wurden nicht ganz zur Hälfte durch die Besoldungen der Professoren verzehrt, welche 1821 die Höhe von rund 25000 Thalern erreichten; mit den übrigen wurden die Kosten der Verwaltung, der Unterhalt der Hilfsanstalten, die baulichen Ausgaben bestritten. Nach wie vor waren die Gehaltssätze der Professoren unter einander aufserordentlich verschieden, in den ersten Jahren unsers Abschnitts auch an sich wenig genügend, obschon gegen frühere Zeiten erheblich gebessert. Die Ungleichheit, welche nicht selten in Ungleichmäfsigkeit und selbst in Unbilligkeit ausartete, erhielt sich während des ganzen Zeitraums und hat leider auch später nicht beseitigt werden können. Das Gehalt der beiden Ehrenstellen, des Kanzlers mit 2155 Thlr und des Universitätsdirektors mit 2552 Thlr, allerdings einschliefslich der Besoldung für die Professur, hob sich vor den übrigen weit hinaus und darf zumal für jene wolfeilere Zeit als reichlich gelten. Für die übrigen bewegen sich die Gehaltssätze 1821 zwischen 1500 und 400 (für Reisig) Thalern. Der Mediziner Düffer wurde sogar mit 200 Thlr abgefunden. Zwanzig Jahre später bilden 1600 und 400 Thlr

die Gehaltsgrenze, die älteren Professoren beziehen zwischen 1000—1600 Thlr. Auch damals gab es noch einen aufserordentlichen Professor mit 200 Thlr; ein anderer wissenschaftlich hervorragender, der überdies nach seinem Fache auf Vorlesungsgelder kaum rechnen konnte, muste sich mit 450 Thlr begnügen. Indess werden bei den vielgehörten Professoren die reichlich fliefsenden Einnahmen aus den Vorlesungen bei dem Urteil über die Angemessenheit der Staatsbesoldung mitveranschlagt werden müssen. In den Ministerien war sicher der Höchstbetrag des Gesammtaufwandes für alle Universitäten festgestellt; an sogenannten Normaletats für die einzelnen Hochschulen, welche namentlich die höchste und die niedrigste Gehaltsstufe wie das Durchschnittsgehalt für die ordentlichen und andererseits für die aufserordentlichen Professoren vorschrieben, fehlte es noch. Bei der Unzulänglichkeit des üblichen Anfangsgehalts, welches nur in dringenden Bedarfsfällen, zudem nicht immer nach glücklicher Wahl, höher bemessen wurde, können die gehäuften Gesuche der geringer Bedachten um Verbesserung ihrer Lage nicht auffallen; sie waren zum Teil sicher durch die Not eingegeben. Sie machen nichts desto weniger einen trüben Eindruck, der durch die Willigkeit des Ministers wirklichem Bedürfnis abzuhelfen nicht gehoben wird. Wenn dieser Misstand nicht mehr und namentlich nicht so störend wie in früheren Zeiten auf das Verhältniss der Professoren unter einander eingewirkt hat, so scheint der Grund hierfür ganz besonders darin zu suchen, dafs andere Gegensätze namentlich religiöser und politischer Art weit stärker hervortraten und statt der einzelnen persönlichen Befehdung Gruppenbildungen erzeugten, welche den Kampf gegen einander unternahmen und das Einzelinteresse überdeckten.

Die Wittenberger Stipendien und Freitische sind früher aufgezählt;*) die Stipendien Hallenser Stiftung mehrten sich auch über unsern Zeitraum hinaus und dürfen der Übersicht halber hier wol zusammengefafst werden. Noch jetzt beträgt die Zahl der Hallenser Stiftungen neunundzwanzig, von denen zwei, das Vermächtnis des grofsen Mediziners Hoffmann und die Schenkung des Meunierschen

*) II, 83.

Hauses, statt dessen später ein Kapital von 3600 Thalern überwiesen wurde, zu Gunsten der Professoren erfolgt waren, die Dritte des Inspektors Lenz zugleich einem theologischen Unterrichtsbedürfnis abhelfen sollte.*) Von den übrigen, welche sämmtlich die Unterstützung bedürftiger Studierender bezweckten, sind die älteren durch Rötger, Krüger, Klemmer, Dreifsig, Mene gegründeten nach Betrag und Bestimmung schon früher I, 572 aufgeführt. Unter den neueren galten vier den jungen Theologen. Die erste von Tholuck aus einer ihm von dankbaren Schülern dargebrachten Jubiläumsgabe 1873 gestiftet ist allmählich zu einer Höhe von rund 23000 M. angewachsen, deren Zinsen bis zum Jahresbetrage von 900 M. an religiös und sittlich empfehlenswerte Studierende der Theologie durch die Aufsicht führenden Leiter des schlesischen Konvikts**) ohne Beschränkung der Zahl und Genufsdauer ausgeteilt werden. Insbesondere soll dieses Stipendium der Heranbildung tüchtiger Dozenten der Theologie dienen. Der Buchhändler Bädeker zu Essen schenkte zum Gedächtnis seines als Student der Theologie verstorbenen Sohnes 3000 M., deren Zinsen nach Beschlufs der theologischen Fakultät einem ihrer Zöglinge, wo möglich aus Essen oder doch aus dem Rheinlande, zukommen sollen. Die theologische Dekanatsstiftung, von früheren und noch lebenden Ordinarien dieser Fakultät durch Verzichtleistung auf ihre Dekanatsgebüren ins Leben gerufen, besitzt ein Kapital von rund 4700 M., aus dessen Zinsen ein Stipendium einstweilen im Betrage von jährlich 150 M. für einen Studenten der Theologie bestimmt ist. Gleichem Zwecke dient das von dem Prediger Schwarz in Stettin 1884 in der Höhe von 1200 M. mit einem Jahresertrage von 52 M. gestiftete Stipendium, welches der Kurator der Universität nach Anhörung der theologischen Fakultät verleiht.

Für Studierende der Medezin sind fünf Stiftungen vorhanden. Zuerst der zum Andenken an den Medezinalrat Niemann in Merseburg 1837 von seinen Verehrern gesammelte Betrag von 1065 M., aus dessen Zinsen für einen ausgezeichneten Studenten der Medezin ein wertvolles Buch gekauft wird. Dann die Schenkung des Professors P. Kruken-

*) I, 572. 90.

**) S. über dieses im folgenden Buche.

berg, welcher 1857 bei seinem Ausscheiden aus dem Lehramt der Universität die Summe von 5000 Thalern zu einem unteilbaren Stipendium für einen Medeziner, jetzt in der Höhe von 660 M. überwies. Von ähnlicher Bedeutung war die 1874 erfolgte Stiftung der Wittwe des 1833 verstorbenen Meckel im Betrage von 12000 M. mit einem Zinsenergebnis von gegenwärtig 530 M. Der ältere Professor Alfr. Wilh. Volkmann schenkte 1876 bei seinem Doktorjubiläum 6000 M., welche jetzt 245 M. Zinsen abwerfen. Von kleinerem Umfange ist die von Frau Könneke zum Andenken an ihren verstorbenen Sohn 1870 gegründete Stiftung von 200 Thalern, deren Zinsen für einen vierjährigen Zeitraum angesammelt und dann in einmaliger Auszahlung, jetzt 136 M., einem Studierenden der Medezin zufliefsen. Für dieses Stipendium ist der Professor Th. Weber und nach seinem Ableben die medezinische Fakultät, für die Meckelsche Stiftung ihr Dekan, für die drei übrigen die Fakultät selbst die verleihende Stelle.

Den Naturwissenschaften sind drei Stiftungen gewidmet. Der Universitätskurator von Beurmann schenkte zum Andenken an seinen auf einer afrikanischen Forschungsreise gefallenen einzigen Sohn 1865 eine Summe von 3000 Thalern, deren Zinsen bis zu 300 M. für einen würdigen Studierenden der Naturwissenschaften christlicher Religion bestimmt sind. Der Überschufs an Zinsen wird zur Vermehrung des Grundkapitals verwendet, welches hierdurch jetzt auf die Höhe von etwa 11400 M. gebracht ist. Der Professor Kummer in Berlin überwies 1882 der Universität 6000 M.; der Zinsenertrag ist für einen in Halle Studierenden der Mathematik bestimmt, welcher seine Tüchtigkeit durch eine schriftliche Arbeit darzutun hat. Für einen Studierenden der Landwirtschaft sind die Zinsen des von dem Direktor des landwirtschaftlichen Instituts Kühn 1885 geschenkten Kapitals von 2000 M. bestimmt. Diese drei Stipendien werden durch die philosophische Fakultät verliehen.

Zwei andere sollen das Studium der Altertumswissenschaft fördern, das eine von dem Subrektor Wensch in Wittenberg zum Andenken an seinen Lehrer Reisig 1832 gestiftet, jetzt in einer Summe von rund 800 M., dessen Zinsen am Todestage Reisigs an einen Studenten der Philologie ausgezahlt werden; dieser hat als Gegenleistung einmal wäh-

rend der Bezugsdauer eine lateinische Rede zu halten. Erheblicher ist die Stiftung, welche die Schüler Bernhardys bei dessen Jubiläum 1872 mit einem Betrage von 3000 M. der Universität überwiesen, gleichfalls zur Unterstützung eines tüchtigen jungen Philologen. Dieses Stipendium von jetzt etwa 120 M. verleiht die philosophische Fakultät, jenes der älteste Geschlechtsnachfolger des früheren Kurators Pernice.

Der Bezug der übrigen Stipendien ist an kein bestimmtes Fakultätsstudium gebunden. Der bekannte Philosoph Krug in Leipzig schenkte unserer Hochschule 1828 eine Summe von 5000 Thalern, welche jetzt durch Ersparnisse die Höhe von 25 500 M. erreicht hat. Der Zinsertrag von 960 M. ist zu je einem Viertel für Nachkommen des Stifters, zur Vermehrung der Universitätsbibliothek, zum Preise für eine gelungene lateinische Abhandlung aus dem Gebiete der Philosophie und zu einem Stipendium zu verwenden, über dessen Verleihung der akademische Senat entscheidet. Die von den Professoren Dümmler und Th. Weber 1866 gegründete Stiftung, welche damals 400 Thaler, jetzt etwas über 2200 M. beträgt, gilt einem katholischen Studierenden, welcher ohne Rücksicht auf Heimat oder Studium die Jahreszinsen bis zur Höhe von 90 M., jedoch nur für ein Jahr nach Entscheidung des jedesmaligen Rektors bezieht. Die Zinsen des Kapitals, welches der Professor Knoblauch in seinem Rektoratsjahre 1869 der Universität in der Höhe von 8600 M. schenkte, werden in sechs Stipendien für Angehörige aller Fakultäten und nach Beschlufs der zuständigen Fakultät verliehen. Endlich entscheidet der Rektor über den Empfang desjenigen Stipendiums, welches aus den Zinsen der 1867 bei der Feier der fünfzigjährigen Vereinigung Halle und Wittenbergs gesammelten Summe von ursprünglich 1628, jetzt etwa 2100 M. bestritten wird und den Namen der Jubiläumsstiftung führt.

Auch die letzte von dem Stadtältesten Wucherer 1866 gegründete Stiftung im Betrage von tausend Thalern ist hier zu nennen, obschon ihre Erträge zunächst den Angehörigen zweier Familien gewidmet sind und erst nach deren Aussterben zu Universitätsstipendien verwendet werden dürfen.

Alle diese Stiftungen stellen in runder Summe ein Kapital von 200 000 Mark mit einem Zinsenertrage von 7800 M. dar.

Selbst die kleinen Stipendien bedeuteten zur Zeit ihrer Gründung bei der damaligen Wolfeilheit des Lebens erheblich mehr als in der Gegenwart. Um der Verzettelung so kleiner Beträge vorzubeugen wurde durch den Ministerialerlafs vom 17. October 1890 angeordnet, dafs, soweit die Stiftungsurkunden dies zulassen, mehrere Stipendien zusammengelegt werden sollen, um dem Empfänger eine Jahressumme von wenigstens 300 M., für den Sommer 120, für den Winter 180 M. zu sichern.

Über die Entstehung der königlichen Freitische in Halle ist schon früher berichtet,*) auch angegeben, dafs sie während der westfälischen Fremdherrschaft bei der Spaltung der Provinz Sachsen fortfielen und zeitweilig ihren Ersatz in den nach Halle verlegten Tischen der aufgehobenen Universität Helmstedt fanden. Nach Widervereinigung des 1807 abgetretenen Staatsgebiets mit den alten Landen trat das frühere Verhältnis ein. Diese Tische erhalten sich jedoch nicht nur durch die vierteljährlichen Sammlungen in den evangelischen Kirchen, sondern auch durch einen Staatszuschufs, der sich jetzt auf 13650 M. jährlich beläuft, wozu noch einige kleinere Beiträge kommen. Der Ertrag der kirchlichen Sammlungen kommt nach der königlichen Verordnung vom 14. April 1855 ausschliefslich Studierenden der evangelischen Theologie zu gute, der Rest wird unter sämmtliche Fakultäten verteilt. Jene ergeben zur Zeit etwa 3750 M., für diese verbleiben 14 250 M. Die Zahl der Tische wird sowol durch den Ausfall der Sammlungen als durch die Höhe des Aufwandes für die verbrauchten Lebensmittel bedingt. Im Durchschnitt der letzten Jahre konnten von diesen königlichen Freitischen 140 und zwar 100 sogenannte lutherische durch die Benefizienkommission der Universität und 40 sogenannte reformierte durch das Ministerium der hallischen Domkirche vergeben werden; für die letzteren, welche in Ermangelung reformierter Bewerber auch lutherischen Studenten bewilligt werden können, steht ein Jahresbetrag von 6000 M. zur Verfügung.

Die Magdeburgischen Freitische, für welche von und aus den einzelnen berechtigten Kreisen des ehemaligen Herzogtums Magdeburg

*) I, 92.

Anwärter vorgeschlagen werden, beliefen sich bis 1888 auf 28: in diesem Jahre konnten sie auf 35 erhöht werden, für welche die Mittel durch eine sorgsame Verwaltung eingespart waren.

Für Angehörige des Herzogtums Anhalt, vorzugsweise für Studierende der Theologie sind von der dortigen herzoglichen Regierung jährlich 750 M. ausgesetzt, womit vier bis fünf an Anhaltiner zu vergebende Freitische unterhalten werden. Des von dem Professor Vater 1823 gestifteten Freitisches ist schon oben*) gedacht; die angesammelte Summe beträgt jetzt etwas über 14 000 M., aus deren Zinsen vierzehn Studierende, auch diese vornemlich Theologen, für das Winterhalbjahr je einen Tag um den anderen gespeist werden.

Die ständige Aufsicht über die Freitische und ihre Inhaber wurde früher von einigen Professoren hauptsächlich der theologischen Fakultät geführt, welche für diese Mühewaltung eine Geldentschädigung bezogen. Am 10. Juni 1829 bestimmte indes der Minister, dafs diese beständigen Freitischephorate mit dem Abgang der damaligen Ephoren eingehen und ihre Besoldung zum Freitischfonds geschlagen werden sollte; die Aufsicht sollte fortan unentgeltlich von den Dekanen verwaltet werden. Später ist sie indes, soweit sie überhaupt notwendig war, auf einen Beamten des Universitätskuratoriums übergegangen.[1])

§ 68. Bauten und Anstalten.

Nach Widerherstellung der Universität wurden ihr am 14. August 1814 die beiden oberen Stockwerke der städtischen Wage, welche bisher zur Unterbringung französischer Gefangener gedient hatten, wie für Verwaltungszwecke, so namentlich zu akademischen Feierlichkeiten und als Hörsäle für die besuchtesten Vorlesungen gegen Mietszahlung wider zugewiesen. Der Mietsvertrag wurde 1816 für dreifsig Jahre abgeschlossen und setzte für das Gebäude der Wage einen Mietzins von 150 Thlr und für das zum Fechtunterricht bestimmte Scharrengebäude in der Steinstrafse 24 Thlr fest. Indes erwiesen sich diese für frühere Zeiten allenfalls ausreichenden Räume bald als einen un-

*) § 38. I, 396.

zulänglichen Notbehelf. Zudem kam es seit 1826 zu widerholtem Streit zwischen Reisig, für dessen Hörer der gröfste Saal der Wage kaum ausreichte, und der theologischen Fakultät, welche aus früheren Zeiten zu defsen Gebrauch das alleinige oder mindestens ein Vorrecht zu besitzen behauptete.[2])

Dieses gab erneute Anregung zur Erbauung eines eigenen Hauses für die Universität, welche ja schon früher in Erwägung gezogen war. Denn der Kanzler Niemeyer hatte diesen Neubau, dessen Kosten auf 40 000 Thlr veranschlagt wurden, schon 1823 in einem unmittelbar an den König gerichteten Gesuche beantragt; die Gewährung war aber wegen Mangels verfügbarer Mittel ausgesetzt. Bei seiner Jubelfeier hatte indes Niemeyer seine Bitte widerholt und nunmehr die Zusage als einen besonderen Beweis der königlichen Gnade erhalten. Am 4. Mai 1827 kam die Nachricht, dafs der König für den Bau die erbetene Summe bewilligt habe und dafs zur Ermittelung des genannten Platzes demnächst der Ministerialrat Johannes Schulze kommen werde. Unter dessen Vorsitz wurde nun nach Verwerfung anderer Vorschläge am 9. Mai der Ankauf des früheren Schauspielhauses, des anstofsenden kleinen Raabeschen Hauses, des neben und hinter ihm gelegenen städtischen Trockenplatzes und Schulgartens beschlossen. Wir erinnern uns, dafs das Schauspielhaus im Verfolg des Reilschen Unternehmens, aus Halle einen Badeort zu schaffen, an der Stelle errichtet war, welche zuerst die Kirche des Barfüfserklosters und nachher die zeitweilig für den akademischen Gottesdienst benutzte Kirche des 1808 aufgehobenen lutherischen Gymnasiums inne hatte.[3]) Damals befand sich das Schauspielhaus im Privatbesitz und wurde nunmehr für 9300 Thlr angekauft. Dazu kamen die Kosten seines Abbruchs mit 3057 Thlr und der Kaufpreis des städtischen Trockenplatzes mit 1147 Thlr, so dafs die Herstellung eines geeigneten Bauplatzes einen Aufwand von 13 504 Thlr verursachte. Der Kronprinz hatte freilich den Plan begünstigt die verfallene Moritzburg zur Universität auszubauen; allein dieser Plan muste wegen der Höhe der Kosten aufgegeben werden.

Für den Bau selbst hatte der König auf Grund des nunmehr aufgestellten Anschlages 55 000 Thaler bewilligt. Nach mancherlei

Zwischenverhandlungen kam es erst am 3. August 1832 zur Grundsteinlegung und nach ziemlich rascher Ausführung des Hauptbaus am 31. October 1834 als dem Reformationstage zur festlichen Einweihung des stattlichen neuen Gebäudes, welche durch ein Festprogramm angekündigt, durch feierlichen Zug des akademischen Körpers und nach amtlicher Übergabe des Hauses mit Reden und Ehrenpromotionen in der neuen schönen Aula begangen wurde.

Die bewilligte Bausumme war indes weit überschritten, nicht ohne Schuld der Baubeamten, insofern sie bei der Veranschlagung wesentliche Bedürfnisse namentlich der inneren Ausstattung vergessen und erst während der Ausführung in Rechnung gestellt hatten. Schon der Hauptbau hatte über 73 600 Thlr gekostet; dazu kamen der Aufwand für die äufsere Freitreppe, Nebenbauten, die Ausstattung u. s. w., so dafs für den Bau einschliefslich des Platzes eine Summe von rund 93 857 Thalern verausgabt waren, — und doch war der ursprüngliche von Schinkel entworfene Plan nur unvollständig zur Ausführung gekommen. Denn dieser hatte dem allein vollendeten Mittelbau zwei Seitenflügel anfügen wollen, welche sonstigen akademischen Zwecken, namentlich der Aufnahme der Bibliothek und der Universitätsverwaltung dienen sollten. Die Herstellung dieser Flügel wurde nunmehr bis auf weiteres verschoben und ist zwar 1867 von neuem erwogen, aber auch heute noch nicht erfolgt, auch nicht mehr ein so dringendes Bedürfnis, da für jene Erfordernisse später durch selbständige Bauten gesorgt ist. Man hat sich aber diesen Vorgang mit seinen Bedingungen gegenwärtig zu halten, um nicht ungerecht über Schinkel zu urteilen; denn der Bau entbehrt nach dem Wegfall der beiden Flügel des Ebenmafses und macht den Eindruck der Unfertigkeit. Der König war aber mit Recht über den Mangel an Voraussicht bei den Baubeamten erzürnt und erklärte am 15. November 1837 über die bereits verausgabten 77 300 Thaler hinaus nichts weiter bewilligen zu wollen; der ungedeckte Rest wurde sonach zum gröfseren Teile durch das Ministerium aus verfügbaren Mitteln, zum kleineren aus eigenen Einnahmen der Universität gedeckt. Für das nächste Unterrichtsbedürfnis jener Zeit reichte das neue Haus; denn es enthielt neben der schönen und mit den Bildnissen der beiden fürstlichen Stifter von Wittenberg und Halle geschmückten

Aula und den nötigen Versammlungsräumen für den akademischen Senat und die Professoren vierzehn Hörsäle und vermochte dazu noch die umfangreiche zoologische Sammlung der Universität aufzunehmen. Diese muste allerdings zur Genügung des mit der Studentenzahl wachsenden Lehrbedürfnisses 1886 anderweit untergebracht werden, wodurch zwei weitere geräumige Hörsäle und zwei Zimmer für Seminarzwecke gewonnen wurden.[4])

Für die Universitätsbibliothek hatte bekanntlich der Kanzler von Hoffmann ein Haus auf dem Paradeplatze ermittelt und zum notdürftigem Gebrauche eingerichtet.*) Dieses, ein ehemaliges Salinenhaus, wurde seit 1819 zu gedachtem Zwecke mit einem Aufwande von 8015 Thalern weiter ausgebaut; diese Ausgabe wurde auf die Ersparnisse angewiesen, welche in den vorhergehenden Jahren bei der Universitätsverwaltung, und soweit diese nicht zureichten, bei den wissenschaftlichen Staatsanstalten überhaupt gemacht waren.[5]) Später sollte sich freilich zeigen, dafs das Mauerwerk des Hauses durch die frühere Aufbewarung des Salzes bedenklich angegriffen war. Für die fernere Verwaltung und Ergänzung der Bibliothek, welche lange Jahre in Voigtels Händen lag, wurde am 20. Mai 1823 eine Geschäftsanweisung erlassen, nach welcher für den Ankauf der Bücher und zu sachlichen Ausgaben 1898 Thaler ausgesetzt wurden. Von diesen sollte je 150 Thaler auf theologische und juristische Werke, 200 auf medezinische und 858 Thlr auf Bücher aus dem Bereiche der philosophischen Fakultät verwendet werden.[6])

Durch den Vertrag vom 25. Juli 1810 hatte Reil von der medezinischen Fakultät die Gebäude des ehemaligen reformierten Gymnasiums zu klinischen und Badezwecken gegen Abtretung des ihm früher überlassenen alten Salzhofes erhalten; die in das umgebaute Gymnasium verlegte Klinik wurde aber erst am 21. October 1823 eröffnet. Hiermit behalf sich Krukenberg lange Jahre, obschon die dortige Einrichtung den Bedingungen einer fürsorglichen Krankenbehandlung keineswegs entsprach. Als er nun 1837 den Ruf nach Göttingen ablehnte, ohne irgendwelche Gegenleistung von der preufsischen Regie-

*) S. I, S. 575 u. Anlage 35.

rung zu verlangen, erklärte sich, wie wir wissen,*) der Minister am 17. October dess. J. zum Bau einer allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Klinik bereit; der Bau, in dem Garten der bisherigen Klinik gelegen, war 1842 vollendet, seine Kosten beliefen sich auf 27 375 Thaler.[7])

Für den physikalischchemischen Unterricht wurde 1823 durch den Ankauf des Bergnerschen Hauses in der Jägergasse gesorgt, in welchem der Direktor Schweigger neben einer Dienstwohnung die nötigen Vortrags-, Arbeits- und Sammlungsräume erhielt. Der Kaufpreis betrug 7500 Thaler und wurde dem Vermögen der Wittenberger Universität entnommen, dessen Jahresbeitrag zur Unterhaltung der vereinigten Universität dagegen um 375 Thlr gekürzt wurde. In der Ausführung der Versuche, zumal der chemischen, war übrigens der geistreiche Schweigger keineswegs besonders geschickt.[8])

Das anfänglich nur zur Unterstützung bedürftiger Studenten der Theologie und allenfalls zu ihrer asketischen Erziehung dienende theologische Seminar war bekanntlich durch Semler zu einer wissenschaftlichen Anstalt in der Art umgestaltet, dafs die Mitglieder in ihm Anleitung zu ihren Studien erhielten und die Seminarspenden als Belohnung für Fleifs und Fortschritte bezogen. Neben dem theologischen hatte sich von Alters her der pädagogische, in ziemlicher Beschränkung auch einiger altklassischer Unterricht erhalten. Der Misbrauch, dafs bei eintretendem Bedürfnis ein Teil der Seminareinkünfte zu anderweitigen Zwecken, namentlich zur Aushilfe bei der Besoldung der Professoren verwendet wurde, war in Folge des Organisationserlasses vom 10. April 1804 beseitigt.**) Neben dem Seminar hatten sich nun Sondergesellschaften einzelner theologischer Professoren, namentlich unter der Leitung von Gesenius, Marks, Vater, Wegscheider gebildet, deren Eingliederung in das Seminar für die geordnete Fachbildung der jungen Theologen sehr wünschenswert war. Diese Neuordnung erfolgte nach dem Vorschlage der Fakultät durch den Ministerialerlafs vom 4. Dezember 1825, welcher das Seminar nach den einzelnen theologischen Gebieten in fünf, später durch Einfügung von

*) Siehe II, 179.
**) Siehe I, 89. 338. 422. 573.

Unterabteilungen noch mehr Fachklassen zerlegte. Einer schädlichen Zersplitterung wurde durch die Gesammtleitung der beauftragten Professoren vorgebeugt. Das Vermögen der Stiftung hatte 1886 die Höhe von 229 890 M. mit einem Zinsenertrage von 8200 M. erreicht. Als nun das Studium der Altertumswissenschaft seit F. A. Wolf an Selbständigkeit und Umfang der Art gewachsen war, dafs seine Verbindung mit dem theologischen Unterricht sich nur noch in Ausnahmefällen als möglich erwies, und als andererseits der Grundsatz sich Geltung verschaffte, dafs die eigentliche Vorbereitung auf das Lehramt erst nach Abschlufs des Fakultätsstudiums fruchtbar sein könne, da wurde die pädagogische Abteilung unsers Seminars durch den königlichen Erlafs vom 21. Jahr 1884 abgetrennt und dem Schulkollegium der Provinz Sachsen angeschlossen.*) Zum Unterhalt dieses nunmehr selbständigen nach Magdeburg verlegten Seminars werden aus der Kasse des Seminars jährlich 4100 M. so lange entnommen, als die Gesammteinkünfte des theologischen Seminars nicht unter 8200 M. herabsinken.[9])

Über die Einrichtung des akademischen Gottesdienstes bis zu seiner Unterbrechung im Jahre 1806 ist an anderer Stelle berichtet.**) Nachdem nun die Schulkirche während und nach der Kriegszeit durch ihre Verwendung als Magazin für den Gottesdienst untauglich geworden und 1810 von der westfälischen Regierung überhaupt an Reil zur Errichtung eines Schauspielhauses ohne Befragung der Universität abgetreten war, siedelte der akademische Gottesdienst in die Ulrichskirche über, dessen Oberdiakonus Marks, zum aufserordentlichen Professor der Theologie und am 24. November 1814 zum Universitätsprediger ernannt, seitdem jenen Gottesdienst in vierzehntägigen Zwischenräumen abbhielt, auch ab und zu den Studenten das heilige Abendmal, seit 1822 nach uniertem Ritus, austeilte. In dieser Tätigkeit wurde Marks seit 1829 teilweise, seit 1836 gänzlich durch Tholuck abgelöst (s. o. II, 60), und da die Ulrichsgemeinde sich hierdurch beschwert fühlte, so wurde der akademische Gottesdienst in demselben Jahre in die reformierte Dom- und Hofkirche verlegt, auch seit 1859 halbjährlich die Abendmalsfeier für die teilnehmende akademische Jugend veranstaltet.

*) S. I, S. 96.
**) I, 574.

An Tholucks Seite trat helfend 1864 Beyschlag, bis er ihn im Predigtamt 1873 gänzlich ersetzte, später aber seiner Seits widerum den Professor Hering zum Beistand erhielt. Die persönlichen und sachlichen Ausgaben dieses Gottesdienstes werden mit 789 M. jährlich bestritten, wozu noch einige Aufwendungen für die Ausführung der liturgischen Gesänge durch den akademischen Gesangverein treten.[10])

Die Erweiterung der anfänglich ganz auf den freiwilligen Beitritt der Professoren angewiesenen Wittwenkasse war bekanntlich 1777 durch den Minister von Zedlitz erfolgt.*) Ihre angemessenere Verwaltung und eine bestimmtere Abgrenzung der zu verteilenden Einkünfte trat durch den Ministerialerlafs vom 23. Mai 1824 ein; damals verfügte die Kasse über eine Jahreseinnahme von 926 Thalern.[11]) Immer noch blieb die Höhe der einzelnen Anteile von der wechselnden Zahl der bezugsberechtigten Wittwen und Waisen abhängig; sie belief sich in der Regel für jede Wittwe auf 720, bei günstiger Lage der Kasse auf 1080 Mark, bis 1889 der Staat sich zu einer gesetzlichen Regelung und Erhöhung seines Zuschusses entschlofs und hierdurch jede besorgliche Unsicherheit beseitigte (s. § 77).

Schliefslich ist noch zu erwähnen, dafs das anatomische Institut eine höchst wertvolle Unterstützung durch Einverleibung der grofsen Meckelschen Sammlung erfuhr, deren Ankauf um den Preis von 25000 Thalern der König am 11. Mai 1836 genehmigt hatte.

Anmerkungen zu Kapitel 21.

1) Univ. Arch. Repert. II. Sect. 3; Akten der theol. Fakultät.
2) Univ. Arch. W. 11, Vol. III.
3) Kurat. Arch. III, 7; Univ. Arch. Repert. II. Sect. I. Tit. 1.
4) Vgl. über dieses alles das Kurat. Arch. Baukasse III, 7, 2 Adhib. und das Univ. Arch., Universitätsgebäude Vol. I u. II.
5) Geh. Staatsarch. R. 74. L. V., Vol. I.
6) Univ. Arch. II, 8.
7) Dekanatsakten der medez. Fak. von 1810; Kurat. Arch. III, 8; Bullmann denkwürdige Perioden u. s. w. S. 199.

*) I, 562.

8) Kurat. Arch. I, 4. Schweigger pflegte wol im Anblick eines mislungenen Versuches mit wehmütigem Lächeln zu sagen: „Es mag ihm nicht“.
9) Seminar-Akten der theol. Fak.
10) Univ. Arch. K. 11.
11) Univ. Arch. Repert. II. Sect. IV; Bullmann a. a. O. S. 218.

Kapitel 22.

Das akademische Leben.

§ 69. Die Professoren.

Wie schon erzählt wurde die äufsere Lage der Professoren durch Erhöhung ihres Gehalts nur allmählich und in geringem Grade gebessert; zunächst hatten sie sogar eine merkliche Einbufse erlitten. Denn durch die westfälische Regierung waren gemäfs der allgemeinen und gleichen Regelung der Abgaben die früheren Vorrechte der Professoren, ihre Befreiung von der Einquartierung, die Accisevergütung, das Recht eines eigenen Wein- und Bierkellers, für den die Pacht ihnen zukam, ohne jede Entschädigung aufgehoben. Da diese Vorrechte den Professoren vordem auf ihr Gehalt angerechnet waren, so beantragten sie am 9. Dezember 1814 ihre Herstellung. Hiergegen erklärte sich sofort die Minister von Klewitz und von Schuckmann, wiewol dieser den Ersatz der Kellerpacht berücksichtigenswert fand, weil sie wie früher angegeben in die Universitätswittwenkasse flofs. Nach mehrfachem Schriftwechsel entschied Altenstein in den Erlassen von 1821 und 1822, dafs die Aufhebung aller Vorrechte, also auch der Befreiung von Entrichtung der Gemeindesteuern in Kraft bleibe.[1])

Unter den Professoren traten mehr noch als im vorigen Zeitraum Spaltungen nach verschiedenen Richtungen ein. Zuerst persönlicher Art: dafs der krankhaft erregte Wittenberger Pfotenhauer als ältestes Fakultätsmitglied für sich die Stelle des Ordinarius und des Universitätsdirektors in Anspruch nahm und den mit diesen Ämtern betrauten Schmelzer widerholt zum Verzicht aufforderte, ist schon erwähnt.*)

*) II, 55.

Er fand allerdings bei Niemand eine Unterstützung seines Begehrens, stritt ebenso gegen Salchow und fügte sich so wenig in die Ordnung der Fakultät, dafs er sogar ohne ihr Wissen alte Akten, insbesondere Urteilsbücher verkaufte.[2]) Die in der medezinischen Fakultät entbrannten Fehden sind früher geschildert. In der philosophischen Fakultät stiefsen Hinrichs und Leo durch ihr anspruchsvolles Auftreten bei Professoren und Studenten an. Jener hatte sich 1825 in einem anscheinend an Joh. Schulze gerichteten Briefe, dessen Entwurf in dem von ihm benutzten Hörsale aufgefunden wurde, höchst abschätzig über seine philosophischen und theologischen Amtsgenossen, aber auch über die studierende Jugend geäufsert, welche roh, ungebildet und sittenlos sei und schlechthin weder Sinn noch Bedürfnis für die Philosophie habe. Unter den Philosophen werde nur Gerlach gehört; in der Theologie, namentlich in der Dogmatik herrsche Wegscheider unumschränkt, selbst Knapp werde verlacht. Nicht alles, was er schrieb, war unrichtig, aber das meiste stark übertrieben; Knapp stellte mit vollem Grund in Abrede, was über seine Zuhörer vorgebracht war. Hinrichs Urteil wird begreiflich aus der Erwägung, dafs er als Prophet einer mächtig aufstrebenden Lehre auftrat, welche die Rätsel der Geisteswelt begriffen und den in Halle noch immer vorgetragenen Kantianismus längst überwunden zu haben glaubte. Der bei den Studenten erregte Ärger wurde nach einigen Schwierigkeiten doch ziemlich bald überwunden. Ein Bericht des Prorektors Jakob vom 19. Jan. 1825 machte mit Grund auf das Bedenkliche solcher Privatberichte aufmerksam, auch darauf dafs Hinrichs mit einer gewissen Überhebung aufgetreten und von einem grofsen Rufe begleitet sei, der sich nicht verwirklicht habe. Allein ein sehr wortreicher Erlafs des Ministers, offenbar aus Schulzes Feder, belehrte die Universität über den Wert solcher Privatschreiben und über den seit langem erschütterten Ruf Halles, während in Berlin die Philosophie Hegels einen guten Einflufs übe.[3]) Das kollegialische Verhältnis wurde durch diese Zurechtweisung nicht eben gebessert, zumal Hinrichs auch später weder seine Ansprüche noch seinen Ton herabstimmte und noch 1830 in einer amtlichen Aeufserung von der Erstorbenheit der Fakultät redete.

Leo liebte es freilich sich noch derber und anmafslicher auszu-

drücken: in einem Umlauf vom 5. Jan. 1831 erklärte er seine Absicht den jetzt in der Fakultät herrschenden Geist auf alle Weise untergraben zu wollen und 1838 klagte er in einem gleichfalls für die Fakultät bestimmten Schriftstück über Schweiggers unerträgliche Menschenquälerei. Die widerwärtigen Vorgänge bei dem Habilitationsversuch des streng lutherischgesinnten Dr. Thile 1839 bewiesen, dafs schon Parteigegensätze den Streit anfachten und vergifteten. Prutz, Daniel, Pott hatten sich an der öffentlichen Disputation in einer Weise beteiligt, welche die Zuhörerschaft aufregte und Leo und Tholuck zur Beschwerde bei dem Kurator veranlafste. In der nachfolgenden schriftlichen Abstimmung nannte Leo unter Beleidigungen des Dekans Eiselen und des Professors Gerlach die Fakultät eine altersschwache Körperschaft. Thiele wurde, um dies hier zu erledigen, zwar anfänglich abgewiesen, später jedoch unter Vermittelung Delbrücks zugelassen und las 1840 über die politischen und kirchlichen Verhältnisse der ersten drei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung. Allein seine Gegner behielten in der Sache Recht: unter Leos Zustimmung erklärte die Fakultät 1842 auf eine Anfrage des Ministers für angemessen, dafs Thiele an ein Gymnasium versetzt werde.[4])

Die persönliche Fehde war sonach zu einem Streit der Parteien erweitert und ausgeartet, wozu ja bei der Verschiedenheit der Überzeugungen Anlafs genug vorlag. Zwar nicht in der Geschichte, da niemand in wissenschaftlicher Hinsicht Leo die Spitze zu bieten vermochte. Auch in der Theologie insofern nicht, als die Gegensätze hier zwar grundsätzlich waren, der Kampf aber nach 1830 sachlich geführt wurde und gegen das Ende unseres Zeitraums mit dem Absterben des vulgären Rationalismus überhaupt erlosch. Anders würde es in der Philosophie gewesen sein, wenn nicht der zu immer gröfserem Einflufs gelangende Erdmann im Grunde dem Streit abhold gewesen oder wenn der kampflustige Ruge zu einer bedeutenden Wirksamkeit auf dem Lehrstuhle gediehen wäre. Aber ihm fehlte hierzu ebenso die ruhige Versenkung in die Sache wie die liebevolle Hingabe an das Bedürfnis der Jugend; er war deshalb nicht im Stande die anderwärts sich vollziehende Spaltung der Hegelschen Schule auch auf Halle in dem Sinne zu übertragen, dafs die von ihm vertretene Linke in den

Hörsälen und im Lehrkörper eine gröfsere Geltung erlangt hätte. Dafs er gleichwol das geistige Leben in Halle wenn auch mit anderen Mitteln und nach anderer Richtung merklich beeinflufste, wird sich gleich zeigen.

Denn mit den wissenschaftlichen und kirchlichen Gegensätzen mischten sich in zunehmender Stärke die politischen, bis diese im nächsten Zeitraum mindestens für ein Jahrzehnt das korporative Leben der Universität beherrschten und unter Verdeckung der früheren Unterschiede das Kampfziel und die Kampfesart bestimmten. Die Jugend schien sich freilich nach den letzten burschenschaftlichen Regungen einer unmittelbaren Teilnahme an den vaterländischen Geschicken entwöhnt zu haben, weniger vermutlich wegen der über sie verhängten Verfolgungen als weil die Altersschicht, welche die Freiheitskriege und die nachfolgenden Jahre mit Bewufstsein durchlebt hatte, von den Hochschulen verschwunden und das öffentliche Leben Deutschlands überhaupt gelähmt war. Die französische Umwälzung von 1830 fand zwar ihre Lobredner; im ganzen war doch der Abscheu gegen den kürzlich bekämpften Vaterlandsfeind noch zu frisch, um zur Nachahmung zu reizen. Mehr wurden die Gemüter durch den hannoverschen Staatsstreich erregt; die Absetzung der sieben Professoren hatte fast gröfsere Teilnahme in der allgemeinen Welt der Gebildeten als an den Universitäten geweckt und unter diesen mehr in Berlin und in Königsberg als in Halle. Gleichwol scheint auch hier dieser Vorgang die spätere Zerklüftung des Lehrkörpers mindestens vorbereitet zu haben. Denn in einem Berichte von 1844 klagt der neuernannte Kurator Pernice unter Zustimmung von Leo und J. Müller, dafs seit 1838 in der philosophischen Fakultät sich eine Spaltung und Bewegung bemerkbar mache, deren Quell er in dem politisch freisinnigen Philologen Meyer sucht und zu deren Ausgleich er die Berufung Karls von Raumer und ähnlich gesinnter wünscht.[5]) In dem selbständigen Raumer, dem Freunde der edleren burschenschaftlichen Bestrebungen, möchte sich Pernice leicht geirrt haben; er hat wol hauptsächlich an dessen religiöse Gesinnung gedacht, da er namentlich die Hegelsche Philosophie bekämpft sehen wollte. Hiermit kann indes nur die radikale Abzweigung des Systems gemeint sein, obschon diese an der Universität

nach Ruges Fortgang nicht mehr vertreten war. Denn gegen Erdmanns Wirksamkeit hat Pernice nie Bedenken geäufsert und in politischer Gesinnung wuste er sich mit ihm verwandt.

Im ganzen hielt sich die politische Erregung der Geister zurück, so lange der ehrwürdige Friedrich Wilhelm III lebte; sie war an unserer Universität jedesfalls nicht stark genug, um wie nachher zwei feindliche Lager zu schaffen. Vielmehr fehlte es nicht an Versuchen die Professoren unter Beteiligung weiterer Kreise gesellschaftlich zu einigen und auch die Studenten in diese Kreise zu ziehen. Der gegelungenste und umfänglichste dieser Versuche war die durch Mühlenbruch, Schultze, Gesenius, Niemeyer u. a. 1828 angeregte Stiftung des Museums, eines grofsen Lesevereins, welcher indes seinen Mitgliedern auch die Gelegenheit zu gröfseren geselligen Zusammenkünften und musikalischen Genüssen bieten sollte. Selbst der Minister billigte das Unternehmen und gewährte für mehrere Jahre eine namhafte Geldunterstützung; hieraus erklärt sich, dafs ihm 1831 die paragraphenreichen Satzungen des Vereins zur Bestätigung vorgelegt wurden.[6]) Andere Sammelpunkte boten die in diesem Zeitraum besonders häufigen Amtsjubiläen, neben den schon erwähnten von Schütz, Knapp, Niemeyer auch von Mich. Weber und Voigtel, die Feier der fünfundzwanzigjährigen Regierungszeit des Königs und die widerholten Besuche des Kronprinzen, deren erster 1823 mittels Einholung durch berittene und uniformierte Studenten, durch Beglückwünschung der Universität und Überreichung eines von Reisig verfafsten lateinischen Festgedichtes besonders gefeiert wurde, da er dem Empfange des neuvermählten hohen Paares galt. Auch bei dem zweiten 1831 nahm der Kronprinz von der Universität eine wirtliche Begrüfsung auf dem Jägerberge und einen Fackelzug der Studierenden an. Ähnliche Festlichkeiten hatten die Professoren bei einer mehrtägigen Anwesenheit des Ministers von Altenstein 1821 und bei der Begrüfsung der Prinzessin Auguste von Weimar, der Braut des nachmaligen Kaisers Wilhelm, vereinigt.

Die Lebensführung war im ganzen einfach und entsprach den Bedingungen, welche die Not der Fremdherrschaft und die sparsame Zeit nach dem Kriege der Bevölkerung auferlegte. Noch 1844 bezahlte

man für eine Wohnung von fünf Zimmern im ersten Stockwerk eines Hauses der gesuchten Leipziger Strafse einen jährlichen Mietzins von 65 Thalern, zwanzig Jahre vorher hatten in ungefähr gleicher Lage vier Stuben und drei Kammern 25 Thaler erfordert. Die kostspieligen Fahrten nach Lauchstädt und Leipzig hatten aufgehört, für die später üblichen Reisen in die Weite fehlte Zeit, Geld und auch Lust. Zwei Konditoreien boten zu jener Zeit ihre bescheidenen Genüsse; die eine am Markte pflegte Reisig, Leo, Pernice und ähnlich gesinnte ziemlich regelmäfsig unter ihren Gästen zu sehen.[7])

Sehr allmählich hob sich Handel und Gewerbe; um so leichter gewöhnte man sich die anfangs so mismutig aufgenommene Universität als den Mittelpunkt des städtischen Lebens und als Vertreterin der öffentlichen Meinung namentlich in kirchlicher und staatlicher Beziehung anzusehen, zumal sie in schwerer Zeit sich als mannhafte Hüterin des vaterländischen Sinnes bewährt hatte. Dies war um so erklärlicher, als neben den ziemlich bedeutungslosen Tagesblättern die Zeitschriften, welche auf den öffentlichen Geist bestimmend einwirkten, fast ausschliefslich in den Händen der akademischen Lehrer lagen. Unter diesen verfolgten die beiden schon erwähnten, die Hallische Litteraturzeitung und der theologische litterarische Anzeiger, allgemeinere Ziele, jene in achtungswerter Gelehrsamkeit den alten Rationalismus und einen in bescheidenen Schranken sich haltenden Freisinn vertretend, dieser unter Tholucks Leitung der Vorkämpfer eines bibelgläubigen Christentums. Mehr Aufsehen sollte eine andere Zeitschrift machen, welche sich den Bruch mit einer vermeintlich abgelebten Vergangenheit und die Heraufführung einer neuen Zeit in Theologie, Litteratur und selbst in staatlichen Anschauungen geradeswegs zum Ziele setzte.

Arnold Ruge, 1802 auf der Insel Rügen geboren, hatte von 1821—24 in Halle, Jena und Heidelberg hauptsächlich Philologie studiert und war nebenbei ein eifriges Mitglied der Burschenschaft und des Jünglingsbundes gewesen; die Folge war eine einjährige Untersuchungshaft in Köpenick und eine fünfjährige Festungsstrafe, welche er in Colberg abbüfste. Während dieser Zeit hatte er sich eifrig um die alte Litteratur bekümmert, so dafs er nach seiner Entlassung und nach Widererlangung der Anstellungsfähigkeit 1831 Hilfs-

lehrer am Pädagogium des hallischen Waisenhauses und 1832 auf Grund eines nicht eben gründlichen Buches über Platons Aesthetik Privatdozent wurde. In freundschaftlichem Verkehr mit Ritschl und Rosenkranz wurde er durch diesen erst jetzt zu der Philosophie Hegels hingeleitet, der er sich nach mehrjähriger Beschäftigung in voller Hingabe widmete; jedoch wie sich bald kund gab weniger zur Versenkung in ihre reine Theorie, als um ihre Sätze zu einer freiheitlicheren Gestaltung der Wissenschaft, insbesondere zur Beleuchtung der theologischen und staatlichen Vorgänge zu benutzen. An dem Ausbau der strengen Wissenschaft und auch am Lehramt fand er weniger Befriedigung, zumal Erdmann seit 1836 das System des gemeinschaftlichen Meisters in anderem Sinne und mit grofsem Erfolge auslegte. Er schrieb freilich noch 1837 die Vorschule der Aesthetik mit besonderem Hinweis auf das Komische, wandte sich dann aber mit Geschick und grofser Rührigkeit der Behandlung der Tagesfragen zu, wozu das herausfordernde Vordrängen Leos und Hengstenbergs den nächsten Anreiz lieferte. So entstand 1838 seine Schrift Preufsen und die Reaktion, in welcher er zwar an die Freiheitskriege und Körners Opfertod anknüpfte, übrigens aber sich von seiner Jugendneigung zu der idealen Burschenschaft in seiner derben Weise lossagte. Mindestens verhöhnte er S. 45 den Stuttgarter Menzel, dessen lederne Figur das abgestandene altburschenschaftliche Kuhhorn blase. Diese Schriftgebung war indes nur ein Vorspiel; in der Hauptsache vereinigte er sich mit seinem Freunde Echtermeyer zur Herausgabe der Hallischen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst, welche seit 1838 in vier stattlichen Quartbänden erschienen und seit Ruges Übersiedelung nach Dresden in einem fünften Bande 1842 als Deutsche Jahrbücher sich fortsetzten. Denn er hatte des Miserfolgs und auch wol der geregelten und stillen Lehrtätigkeit müde schon 1839 seine akademische Stellung aufgegeben und war nach Dresden übergesiedelt, weil er dort vor der preufsischen Censur sicher zu sein glaubte. Allein auch dort wurde seine Zeitschrift nach Jahresfrist durch die sächsische Regierung unterdrückt.[8])

Nach der Ankündigung wollten sich die Jahrbücher auf das Leben der deutschen Wissenschaft und Kunst beschränken und vorzugsweise

die Gestaltung des allgemeinen Geistes in Theologie, Kunst, Philosophie, Nationallitteratur, der Geschichte und klassischen Philologie zum Vorwurf nehmen, der Art dafs die besprochenen Werke in den allgemeinen Zusammenhang der geistigen Bewegung gestellt werden sollten. Aufserdem fanden die Herausgeber nötig den von ihrer früheren Bedeutung und auch Richtung abgewichenen Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik ein kräftigeres Organ zur Seite zu stellen, welches mit Entschiedenheit die neuere Entwickelung des Hegelschen Systems ausprägen und sich besonders gegen die Reste der Romantik in unserer Litteratur wenden sollten. Dafs ein solches Unternehmen nötig sei, glaubte Ruge durch seine Kritik der gelehrten Journalistik in Brockhaus Blättern für litterarische Unterhaltung 1837 nachgewiesen zu haben. Hiermit war der Ursprung und die Richtung der neuen Zeitschrift bezeichnet; als inhaltlicher Zweck wird im Vorwort zum zweiten Jahrgang die Darstellung des prinzipiellen und lebendigen Kampfes und der geistigen Bewegung auf Grund des Protestantismus und der freien Wissenschaft und mit der praktischen Richtung auf den protestantischen und modernen Staat angegeben. Schärfer und entwickelter wird im Vorwort zum vierten Bande die Autonomie des Geistes und zwar in der Wissenschaft als Fortbildung des Rationalismus und in staatlicher Beziehung als Liberalismus zum Grundsatz und Zweck der Zeitschrift gemacht.

Es fand sich eine nach Zahl und Ansehen stattliche Schaar von Mitarbeitern zusammen, die meisten selbstverständlich dem jüngeren freiheitlich aufstrebenden Geschlecht angehörend, woneben sich aus der strengen Wissenschaft Lachmann, Droysen, Bergk, Sauppe, Dahlmann, Mohl, Fallati u. a. mit Beiträgen einstellten. Aber die eigentliche Neigung und der gröfsere Raum gehörte den jüngeren Mitgliedern der Hegelschen Schule, besonders den Tübingern Zeller, Vischer, Straufs, der sich mit einem liebenswürdigen und anmutigen Aufsatze über Just. Kerner einführte. Von Berlin trat Vatke mit philosophischem Ernst und dem schweren Rüstzeug Hegelscher Dialektik hinzu; es ist heut nicht leicht, seinen umständlichen und vielverschlungenen Beurteilungen der Schriften Rothes über die Anfänge der christlichen Kirche, Schallers über den historischen Christus, J. Müllers über die Lehre

von der Sünde Verständnis und Geschmack abzugewinnen, so sehr seine Gründlichkeit und sein sichtliches Streben nach Gerechtigkeit uns Achtung abnötigt. Besondere Anziehung übten die ausführlichen Aufsätze über einzelne Universitäten, so über Halle, Leipzig, Heidelberg, Tübingen und vor allen über Berlin, welche deren Entwickelung von den Anfängen bis zur Gegenwart begleiteten, in dieser die hervorragenden Professoren zumeist nach ihrer Stellung zu der freieren Wissenschaft mit Anerkennung, aber auch mit grofser Schärfe und einigem persönlichen Beigeschmack behandelten.

Welches Aufsehen diese Zeitschrift machen muste, läfst sich leicht begreifen, gröfseres als die hallische allgemeine Litteraturzeitung, die Vorfechterin des platten Rationalismus, welche Ruge anderswo die einzige getreue des alten knorrigen soliden Kriticismus nannte.[9]) Und wohin sie schliefslich führen muste, liefs sich aus der abschätzigen und selbst burlesken Art, mit welcher Erdmanns Glauben und Wissen beurteilt und ein Windei genannt wurde, wie aus dem Lobe Feuerbachs bis zu seinem Wesen des Christentums und aus seinen eigenen Beiträgen entnehmen. Anfangs erfreute sich das Unternehmen zwar der Teilnahme Joh. Schulzes und selbst Altensteins, welcher seine Freude an dem allerdings prächtigen Aufsatze Ruges über Heinr. Heine (I, 193) hatte und nicht abgeneigt war, den Verfafser zum Professor zu befördern, wenn er sich nur der persönlichen Anzüglichkeiten enthalten wolle. Allein eben dies war Rugen unmöglich, liefs sich auch nach der Leidenschaft, mit welcher die verletzten Gegner, namentlich Leo und Hengstenberg sich gegen ihn kehrten, nicht wol erwarten. In eigentlich politischer Hinsicht kam kaum etwas bedenkliches vor; der kurze Aufsatz über das Portfolio aus Hannover im dritten Bande ist streng genommen der einzige, welcher eine politische Tagesfrage zum Gegenstande hatte. Auch bekannte Ruge anfänglich laut und aufrichtig seine Anhänglichkeit an den preufsischen Staat, in welchem er das Bollwerk des Protestantismus und der Geistesfreiheit sah. Die französische Umwälzung von 1830 wies er damals ab und verteidigte seinen Staat selbst gegen süddeutsche Mitarbeiter. Allmählich glitt er indes mehr und mehr in den Gegensatz gegen die preufsische Regierung ab, zumal nach Altensteins Tode; die Mafsnahmen gegen Bruno

Bauer wurden herbe getadelt, die theologische Fakultät zu Halle wegen ihres angeblichen Knechtssinnes bei der Verteilung der Preise 1840 verhöhnt, und im Vorwort zum fünften Bande zeigt Ruge selbst eine Abkehr von Deutschland und eine Hinneigung zu der Praxis des revolutionären Frankreichs, wenn auch für die theoretische Wissenschaft an der Oberherrschaft Deutschlands festgehalten wird. Ruge nahm sogar zurück, was er zum Preise des protestantischen Staats gesagt hatte, da ihm dieser noch nicht frei genug war. So beweist sich das oben gesagte, dafs es ihm von Anfang an mehr um die Befreiung des Geistes von Fesseln als um seine inhaltliche und selbständige Entwickelung zu tun war, und es kann nicht überraschen, dafs er in seiner späteren politischen Erregung Deutschland selbst der Niedertracht zieh. Schliefslich hat doch den stets aufrichtig gesinnten, den Flüchtling auf fremder Erde, die vaterländische Entwickelung seit 1866 zu seiner alten Liebe und Treue zurückgeführt.

Ungeschlacht war Ruge immer, auch im schriftlichen Ausdruck; sieht man von derartigen Auswüchsen ab, so darf man einige seiner Aufsätze, so namentlich über Heine und das in Gemeinschaft mit dem litteraturkundigen Echtermeyer verfafste Manifest über den Protestantismus und die Romantik im zweiten Bande vortrefflich und wirkungsreich nennen. In beiden nimmt die sittliche Geradheit und Entrüstung, mit welcher Heines und Friedr. Schlegels Verherrlichung der Liederlichkeit gegeifselt wird, durchaus für den Verfafser ein. Sonst hatte Ruge zu der Aesthetik, welcher er in mehreren Aufsätzen z. B. über die Düsseldorfer Malerschule nachgieng, mehr Neigung als Befähigung und Verwandtschaft; nicht sowol die künstlerische Form als der Stoff und allenfalls dessen geistige Auffassung nahmen seine Teilnahme in Anspruch.

Dem Leben der hallischen Universität haben die Jahrbücher unzweifelhaft ihre Spuren eingedrückt; obschon damals von den Professoren nur wenige sich zu ihnen bekannten, so halfen sie doch die Bewegung vorzubereiten und zu verstärken, welche die Geister der Universität in dem folgenden Jahrzehnt aufregte und entzweite. Auch im Guten darf man sagen, dafs ihr Plan, die Betrachtung von den Einzelheiten auf die Gesammtgestaltung der Wissenschaft zu lenken,

an sich ein wolerwogener und richtiger war, welcher auch seinen Einflufs auf verschiedene Wissensgebiete nicht verfehlt hat. Eine inhaltlich fördernde Nachwirkung konnten die Jahrbücher, abgesehen von einzelnen wolgelungenen und selbst gelehrten Aufsätzen, kaum haben, da ihr Zweck und ihre Methode wesentlich polemisch und aufrüttelnd sein sollte.

§ 70. Die Studenten.

Nach Widereröffnung der Universität nahm die Zahl der Studenten mit der Herstellung geordneter Verhältnisse in Staat und Gesellschaft, zum Teil auch wol wegen der Einverleibung von Wittenberg stetig zu. Ein Vergleich aus dem Jahre 1819 lehrt, dafs schon damals Halle mit 739 Studenten die zweitbesuchteste Universität des preufsischen Staates war, während Berlin 1096, Breslau 465, Bonn 402, Königsberg 211 und Greifswald noch weniger Studenten zählte.[10]) Drei Jahre später war unsere Hochschule auf 835 Studenten angewachsen, darunter 522 Theologen, 188 Juristen, 75 Medeziner und 50 Philosophen. Ihren Höhepunkt während dieses Zeitraums erreichte sie 1828 mit 1330 Studenten, darunter 944 Theologen, einer seitdem nie wider erreichten Zahl, 239 Juristen, 58 Medezinern und 89 Philosophen. Dann nahm der Besuch teils wegen der im geistlichen Amt eingetretenen Überfülle, teils wegen der steigenden Anziehungskraft Berlins allmählich ab und sank im Jahre 1840 auf 686, unter denen die Theologen mit 402 noch immer die Mehrzahl behaupteten, während die Juristen auf 87 herabgesunken waren und ihr früheres Übergewicht nie wider errangen.

Die wissenschaftliche Vorbereitung der Ankömmlinge wurde besser und namentlich gleichmäfsiger, seitdem durch den Erlafs vom 4. Juni 1834 dieselbe Ordnung der Abgangsprüfung für alle Gymnasien vorgeschrieben und in Abänderung der früheren Bestimmungen,*) namentlich der Vorschriften vom 12. October 1812 die an den Universitäten bestehenden Prüfungskommissionen aufgehoben waren. Die berühmte und wirklich geistreiche Erläuterung der neuen Ordnung vom 24. October 1837 hatte eigentlich den Zweck, das schematische und beengende

*) Vgl. I, 552.

Verfahren, zu welchem die Bestimmungen der sogenannten Abiturientenprüfungsordnung leicht verleiten konnten, zu lockern, wird ihn auch bei einsichtigen Lehrerkollegien ohne Beschädigung der gymnasialen Bildungsgrundlagen erreicht haben. Allein sie führte im ganzen zu einer Herabstimmung der Forderungen an den altsprachlichen Unterricht in ihrer bisherigen Strenge zu Gunsten einer nicht genau zu umgrenzenden Allgemeinbildung, und doch läfst sich nicht sagen, dafs sie der Entwickelung der besonderen Anlagen in den Zöglingen der Gymnasien merklich zu Hilfe gekommen sei. Dafs durch die neuen Vorschriften bei weitem mehr als vordem unreife oder lückenhaft vorbereitete Zöglinge von den Universitäten fern gehalten wurden, ist unzweifelhaft; gleichwol wuchs die Gefahr, dafs unter der angestrebten Gleichmäfsigkeit hier und da die Eigenart der Begabung leiden könne. Dieser Nachteil wird sich indes bei keiner allgemeinen Ordnung schlechthin vermeiden lassen und muste um jenes erheblichen Vorteils willen als getragen werden; aufserdem sind sonderartige Anlagen weit seltener, die Eigenliebe der Schüler oder die Eitelkeit der Eltern so gern annimmt.

Der Fleifs der Studenten wurde durch die Ausbreitung des Verbindungswesens einigermafsen beeinträchtigt; im ganzen haben tüchtige Lehrer und die in fruchtbarer Entfaltung begriffenen Wissensgebiete immer strebsame Jünger gehabt, an denen jene wie diese ihre Freude haben durften. Zu diesen Gebieten gehörte vor allen die Philosophie, für welche durch Hegel und seine Schüler der Eifer in einem Grade und Umfange angefacht wurde, wie er seit Schellings und Schleiermachers früherer Lehrtätigkeit nicht wider bemerkt worden war. Es galt in Halle bei vielen Studenten als eine Ehrensache, die öffentliche Vorlesung Erdmanns nicht zu versäumen, und wie viele Abende wurden in Disputationen von lernbegierigen Jünglingen hingebracht, welche im Hinblick auf den Meister der Schule glaubten sich mit Erfolg an den Rätseln des Weltalls versuchen zu dürfen! Warum Kant nicht mehr ausreiche, wo und warum Schelling stehen geblieben sei, wie in Hegel der absolute Idealismus und mit ihm die letzte Philosophie in die Welt geboren sei, das waren die Fragen, in denen sie sich nicht selten mit grofsem Zeitaufwand und auf Kosten der tatsächlichen Kenntnisse aus ihrem besonderen Studienfache, aber sicher zur Ausweitung ihres

Geistes und mit allem dem Genufs ergiengen, welchen schon Aristoteles vor allem der Theorie zuschreibt. Auch läfst sich nicht leugnen, dafs die Frucht dieser philosophischen Bemühungen der Theologie in ihrem Kampfe gegen den abgestandenen Rationalismus, der Altertumswissenschaft zur Überwindung eines einseitigen Sprachstudiums, der Rechtwissenschaft zur Schärfung der Begriffe zu gute kamen, wie viel Ursache auch die Fachgelehrten namentlich in der Heilkunde und den Naturwissenschaften zur Warnung vor willkürlichen Gedankenbildungen haben mochten. Wie stark aber diese Bewegung die jugendlichen Gemüter ergriff, erhellt unter anderem daraus, dafs zu Anfang des folgenden Zeitraums mehr als hundert Studenten den Minister in einer schriftlichen Eingabe baten, David Straufs nach Halle zu berufen, sehr zu seinem und des Kurators Entsetzen. Schliefslich gelang es Gesenius, diesen Anstofs vermittelnd zu ebnen. Immer noch behaupteten Tholuck und Gesenius neben einander ihr Ansehn und ihren Einflufs; weder diesen Beiden noch Krukenberg noch vordem Reisig und Mühlenbruch hat es an begeisterten und fleifsigen Schülern gefehlt, so dafs alles in allem genommen der Eifer und der wissenschaftliche Sinn der hallischen Studenten während dieses Zeitraums gelobt werden darf.

Auch im äufseren Auftreten zeigte das studentische Leben trotz der heftigen Fehden zwischen Burschenschaft und Korps mehr Zusammenhalt, freilich auch in solchen Dingen, welche weder der wissenschaftlichen Arbeit noch der allgemeinen Gesittung förderlich waren. Auch die Korps und die Landsmannschaften waren streng verboten, besonders seit 1838; allein wenn sie es nicht zu auffällig trieben, macht doch ihre Behandlung durch die akademischen Behörden eher den Eindruck einer wolwollenden Duldung, wenn auch gelegentlich einzelne ihrer Mitglieder bestraft wurden. Die studentische Gemeinschaft wurde namentlich bei öffentlichen Aufzügen gepflegt, zu denen besonders die im vorigen Paragraphen erwähnten hohen Besuche und die Huldigungen vor einzelnen verehrten Lehrern Anlafs boten. Die altdeutsche Tracht war ja verboten; allein bei solchen Aufzügen wurde eine besondere Festkleidung wo nicht vorgeschrieben so doch gestattet und selbst mit den Behörden verabredet. Bei Fackelzügen trugen die Chargierten schwarze Samtröcke, weifse Beinkleider, spanische Stiefel,

Federhüte, weiſse Schärpen und Schläger, ihre Adjutanten Jacken, weiſse Beinkleider, hohe Stiefel, Bärenmützen und Schleppsäbel. Beim Einzuge der jungen Kronprinzessin wurden den von Ammendorf vorreitenden Studenten weiſse Uniformen mit blauen Aufschlägen zu Ehren der bairischen Landesfarben vorgeschrieben.[11])

Im Gegensatz zu den früheren betrübten Zuständen*) scheint während dieser Zeit die Unzucht unter den Studenten erheblich zurückgetreten zu sein, woran doch zunächst die bekannten Grundsätze der Burschenschaft, dann auch die Wachsamkeit des auſserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, welcher 1825 die Schlieſsung verdächtiger Häuser veranlaſste, vielleicht auch das strengere Sittengefühl der zahlreichen Theologen das Hauptverdienst haben mögen.[12]) In anderer Hinsicht ist freilich nicht viel rühmliches aus jener Studentenzeit zu melden. Die Zahl, wenn auch nicht die Gefährlichkeit der Zweikämpfe wuchs erheblich, wozu die Reibereien zwischen den verschiedenen Verbindungen willkommenen Anlaſs lieferten. Um diese Vergehungen bekümmerte sich der Regierungsbevollmächtigte ungeachtet seiner disziplinarischen Befugnisse kaum; er überlieſs meistens dem Senat die ziemlich mild ausfallenden Bestrafungen, deren eine Menge in den Akten verzeichnet steht. Das früher so eifrig behauptete Vorrecht des Burschen auf den breiten Stein in der Straſsenmitte wurde weniger gegen die Kommilitonen als gegen die Philister geübt und verlor sich allmählich mit der langsam fortschreitenden Verbesserung des Straſsenpflasters. Sonst gab es Unziemlichkeiten und Ausschreitungen genug, namentlich wo sich der Student in seiner Standesehre gekränkt fühlte. Zu jenen gehörte die Unsitte des Rauchens im Theater, in den Wandelgängen des Universitätsgebäudes und selbst, wenn auch sicher vereinzelt, in den Hörsälen; 1820 muste das Mitbringen der Tabackspfeifen in die Universität, 1824 das Aufbehalten der Kopfbedeckung in den Hörsälen, was schon hundert Jahre zuvor Gundling verspottet hatte, 1834 das Rauchen während der Vorlesungen untersagt werden, wogegen gleichwol noch in dem folgenden Jahre bei mehreren Professoren gesündigt wurde. Und noch 1837 fand sich die Polizei veranlaſst, bei Widerer-

---

*) S. I. S. 595.

öffnung der theatralischen Vorstellungen, das Rauchen, das Mitbringen von Hunden und das Sitzen mit bedecktem Haupte während der Aufführung streng zu untersagen.[13]) Dafs gegen das Ende unsers Zeitraums die studentische Korona bei öffentlichen Disputationen gelegentlich ihren Beifall und ihr Mifsfallen ziemlich lärmend kundgab, war freilich unpassend, aber doch sehr erklärlich, wenn die Disputanten selbst sich in eine leidenschaftliche Kampfesweise und auf persönliche Angriffe einliefsen.

Schlimmer waren einige öffentliche Vorgänge, welche zu wahren Aufläufen ausarteten und die akademischen Behörden nicht minder als die Bürgerschaft in Schrecken setzten. Von dem Ansturm der beleidigten Studenten auf die Wohnung des Kurators von Witzleben und ihrem mehrtägigen spafshaften Auszuge nach Ammendorf haben wir schon gehört.*) Ärger gieng es 1823 zu. Bei einer Schlägerei mit Bauern in dem benachbarten Diemitz im October d. J. waren mehrere Studenten gemifshandelt, wofür die beanspruchte Genugtuung nicht erfolgte. Zu dieser Aufregung kam, dafs am 16. Dezember auf Befehl der Ministerialkommission der Studiosus Grosser wegen seiner Beteiligung an den burschenschaftlichen Umtrieben verhaftet und statt in den akademischen Karzer in das Polizeigefängnis abgeführt wurde. Hierüber empört rotteten sich mehr als 800 Studenten, also fast die gesammte Studentenschaft mit Rappieren und Stöcken bewaffnet auf dem Markte zusammen und verlangte tobend, dafs Grosser dem Karzer überwiesen werde. Die Lage war für die allgemeine Ruhe der Stadt um so bedenklicher, als der Obrigkeit nur geringe Machtmittel, militärischer Seits nur die dort stehende Jägerabteilung mit etwa 150 Mann zu Gebote stand. Man darf es als ein Verdienst des Prorektors Gesenius anerkennen, dafs er sich unter den lärmenden Haufen begab und weitere Ausschreitungen durch Erfüllung ihres nächsten Verlangens verhütete. Anders sah man freilich die Sache in Berlin an, wo man zwischen diesem Auflauf und der Burschenschaft einen ursächlichen Zusammenhang wittern mochte. Die Besatzung wurde verstärkt und der Landrat Streiber mit der Untersuchung beauftragt, aus

*) II, 107.

welcher sich zunächst wenig ergab, da selbst Gesenius in der Aufregung und der Dunkelheit keinen der meist vermummten Studenten erkannt hatte. Diese waren übrigens keineswegs beruhigt, sondern widerholten und diesesmal ohne jeden Anlafs rein aus Lust am Lärm in der kommenden Sylvesternacht den wüsten Zusammenlauf auf dem Markte und ergiengen sich in Verhöhnungen der Wache, so dafs ärgeres nur durch die Besonnenheit des befehlenden Offiziers abgewehrt wurde. Eine ungezogene Fortsetzung fand in der Vorlesung des Prorektors Statt, dem nachträglich seine vermittelnde Tätigkeit verübelt wurde. Nachher folgten zahlreiche Verweisungen und ein strenger Tadel des Ministers vom 12. Jan. 1824, welcher die Zuchtlosigkeit am grösten unter den hallischen Studenten fand und die akademischen Behörden, ja die Professoren überhaupt für weitere Störungen verantwortlich machte. Die von Gesenius verfafste Verteidigung der Universität vom 30. Jan. fand kein günstiges Gehör; vielmehr wurde er durch den königlichen Erlafs vom 21. Mai des Prorektorats enthoben und der Staatsrat von Jakob zum Prorektor für einen dreijährigen Zeitraum bestellt. Bei dieser unverdienten Mafsregel, welche schwerlich von dem Minister von Altenstein angeraten war, scheint mehr die Besorgnis vor der Burschenschaft als eine Abneigung gegen Gesenius mitgewirkt zu haben; denn auf die Gegenvorstellung der Universität ergieng zu ihrer Beruhigung ein weiterer Erlafs des Königs vom 7. Juli an den Minister, welcher seiner Milde halber hier mitgeteilt wird: „Auf die Vorstellung der Professoren zu Halle am 1. Juni beauftrage ich Sie, dieselben dahin beruhigend zu bescheiden, dafs die erfolgreiche amtliche Wirksamkeit und lautere patriotische Gesinnung ihres Kollegen, des Professors Gesenius, von mir gar nicht in Zweifel gezogen worden ist und die Verfügung vom 21. May lediglich darin ihren Grund hat, dafs derselbe nach den mir erstatteten Berichten am 16. Dezember v. J. nicht die Besonnenheit und Festigkeit gezeigt hatte, welche in so unruhigen und bewegten Zeiten, wie die hoffentlich vorübergehenden der Universität, erforderlich sind."[14]) Sehr erklärlicher Weise hatte dieser Prorektoratswechsel den Studenten Anlafs zu neuem Lärm gegeben, worüber Witzleben am 3. Juni berichtete. Allein ein verständiger Erlafs des Ministers wies ihn an, nicht von jeder Kleinigkeit

Aufhebens zu machen; vielmehr sei dafür zu sorgen, dafs die Studenten sich in anständigen Vergnügungslokalen bewegen könnten und zu allgemeinen wissenschaftlichen Studien angeregt würden. Wenn der Erlafs zu diesen namentlich die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften rechnet, von welchen er sich eine besondere Anziehungskraft versprach, so wird dieser mehr ideale als klare Rat kaum bis zur Anwendung gediehen sein.

Ähnliche wenn gleich minder grobe Ausschreitungen kamen in der Neujahrsnacht 1831 und 1833 vor; jene zog funfzig unmittelbar von dem mit der Untersuchung beauftragten Geheimenrat Delbrück aus Magdeburg angeordnete, aber dann vom Minister genehmigte Verweisungen, diese eine ausführliche Beschwerde der Studenten über die städtische Polizei, beide zusammen das Verbot der öffentlichen Feier der Sylvesternacht auf dem Markte nach sich, welches übrigens nicht streng befolgt wurde und deshalb noch 1846 durch einen Erlafs des Ministers des Innern eingeschärft werden muste. Dieses Verbot traf übrigens nicht ausschliefslich die Studentenschaft; vielmehr hatte zu derartigen Aufläufen nach sonstiger Art vorwiegend der ausgelassene Pöbel mitgewirkt.[15])

Diese Vorgänge können als Ausbrüche jugendlichen Übermuts und verzeihlichen studentischen Dünkels aufgefafst werden. Schlimmer war die namentlich in den zwanziger Jahren widerholt hervortretende Sucht, sich mit den Gesellen in Schlägereien einzulassen und gegen die Mitglieder des unteren Bürgerstandes zudringlich und ungeschliffen, selbst roh zu benehmen. Wie weit dieser wenn auch nur in einem kleinen Teile der Studentenschaft vorhandene Hang gediehen war, zeigen zwei Ministerialerlasse aus dem Juli 1826, welche die freche Sittenlosigkeit der Beteiligten und ihre Neigung zum Trunk rügen und die Entfernung der Übeltäter vorschreiben. Ja der Minister glaubte sich veranlafst, den Studenten den Besuch solcher öffentlichen Tanz-, Gast- und anderer Gesellschaften, in denen sich diese Schicht der Bürgerschaft bewege, bis Ostern 1827 überhaupt zu untersagen. Dieser beschämende Erlafs wurde noch dazu auf Anordnung des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten durch den Druck veröffentlicht und hierbei ziemlich taktlos der Verkauf von Brantwein an Studenten untersagt,

was gleichwol der Minister aufrecht erhielt. Noch am Schlufs des Jahres erklärte der Minister, dafs der Ton unter den hallischen Studenten sich keineswegs gebessert habe und sich fortwährend durch auffallende Roheit auszeichne; er rügt hierbei, dafs Prorektor und Senat, auch die einzelnen Professoren nicht genügend auf Hebung der Sittlichkeit hinwirkten.[16]) Ganz Unrecht hatte also Hinrichs mit seiner Schilderung der hallischen Studenten aus jener Zeit nicht, wobei indes nicht vergessen werden darf, dafs das Auffällige und Rohe überall eher an die Oberfläche tritt als der Anstand und der bescheidene Fleifs. Beachtung verdient auch, dafs die Studenten sich eigentlich nie gegen die akademischen Behörden, kaum einmal gegen einzelne Professoren auflehnten.

Welches sind die Ursachen dieser Zügellosigkeit, welche sich bei einzelnen Anlässen doch über einen grofsen Teil der Studentenschaft ausbreitete? Teils mögen sie in der Ausartung des trotz aller Verbote wuchernden Verbindungswesens zu finden sein, welches sich damals mehr als später mit dem Anspruch auf die Herrschaft über studentischen Brauch hervordrängte. Andernteils wird kaum zu leugnen sein, dafs die Anmafsung, welche neben anderen löblichen Neigungen sich in der Burschenschaft als besondere Staatsweisheit, als den Beruf zur Besserung der öffentlichen Ordnungen darstellte und in manchen Köpfen zu ihrer Verachtung, ja zu revolutionären Gedanken führte, dem Gehorsam gegen die Obrigkeit und der Fügsamkeit in die allgemeine Sitte nicht sonderlich günstig war. Wenn doch Verfafsung und Gesetz der Änderung so sehr bedurften und wenn diese Änderung nur von der akademischen Jugend ausgehen konnte, wie ihr oft genug eingeredet und von ihr gern geglaubt wurde, woher sollte eine besondere Achtung gegen die Hüter des Gesetzes kommen? In dieser Richtung wird also der Auffassung Treitschkes wol beizupflichten sein. Endlich ist nicht zu bezweifeln, dafs die allzuängstliche Überwachung der Jugend und die Beschränkung der studentischen Freiheit, welche so weit gieng ihr sogar das Tragen nicht brennender Tabackspfeifen auf der Strafse zu verbieten, gerade den Hang zur Übertretung so törichter Anordnungen wecken muste. Im Einzelfalle kam hierzu die ungeschickte Behandlung des jugendlichen Übermuts, sei es durch die

städtischen Behörden oder durch den ersten aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, welchem es völlig an Humor in der Auffassung der studentischen Denkweise gefehlt zu haben scheint. Auch Delbrück hatte an dieser für seine Aufgabe notwendigen Eigenschaft gerade keinen Überflufs; allein er war von vorn herein mit den akademischen Verhältnissen vertrauter und überdies trat in den letzten Jahren unsers Zeitraums ungeachtet einzelner Überschreitungen eine gröfsere Beruhigung der Studentenschaft, Überdrufs an den früher beliebten Narrheiten und mehr Anbequemung an die öffentliche Sitte ein.

Anmerkungen zu Kapitel 22.

1) Min. Akten I N. 1. Vol. 1 N. 9; Kurat. Arch. über Kommunalsteuerfreiheit von 1826; Univ. Arch. Sect. IV N. 3, 2. 2.

2) Akten der jurist. Fak., Statuten Vol. 5.

3) Univ. Arch., Acta de 1825 über ein aufgefundenes Briefkonzept.

4) Dekanatsakten der philosophischen Fak. Vgl. über diesen wie über den kurz zuvor ähnlich verlaufenden Habilitationsversuch des Licentiaten Baumgarten R. Haym Das Leben Max Dunckers, 1891 S. 42 f.

5) Kurat. Arch. V. N. 4 Vol. 8.

6) Kurat. Arch. IX, 24 B. Die alten Statuten, welche 1839 durch neue ersetzt wurden, sind bei Koch Die preufs. Univ. II, 467 abgedruckt. Selbst das Alter für die Zulassung der zum Besuch berechtigten Hausgenossen der Mitglieder wurde statutarisch festgesetzt: § 16 „Als erwachsen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angesehen".

7) Haller Die Lebensgeschichte eines alten Hallensers.

8) Arnold Ruge Aus früherer Zeit, 4 Teile, 1862—67.

9) Ruge Aus früherer Zeit IV, 450.

10) Geh. Staatsarch. Rep. 92, v. Allenstein A. N. 7 b.

11) Univ. Arch., Polizei- und Disziplinar-Angelegenheiten Vol. III; Verbindungswesen Vol. III.

12) Kurat. Arch. X, 6.

13) Univ. Arch., Unziemlichkeiten in den Hörsälen; Polizei- und Disziplinar-Angelegenheiten Vol. III.

14) Akten der theol. Fak.; Univ. Arch. Verbindungswesen III; Kurat. Archiv VI a. 34. Delbrück vollzog auch diese Untersuchung mit grofsem Geschick.

15) Univ. Arch., Excess in der Neujahrsnacht v. 1831; Senatskonsulte Vol. I, Kurat. Arch. VII, 2.

16) Kurat. Arch. VI. a. 34.

Sechstes Buch.

Die Gegensätze und ihr Ausgleich. Fortschreitende Teilung der Lehrgebiete. 1840—1892.

Kapitel 23.

Das Jahrzehnt der Bewegung; 1840–1850.

§ 71. Die Entwickelung.

Es ist schon (II, 208) bemerkt, dafs die französische Umwälzung von 1830 auf die Stimmung und Haltung unserer Universität einen bemerkbaren Einflufs nicht geübt habe; selbst der rasch fortstürmende Ruge war ihr anfangs abhold gewesen und die düstere Sorge, welche jenes Ereignis in Niebuhr wachgerufen hatte, schien überhaupt unbegründet. Die burschenschaftlichen Regungen nicht nur unter der akademischen Jugend sondern auch in den wenigen Universitätslehrern, welche sich ihnen anfangs geneigt gezeigt hatten, waren erloschen, hauptsächlich wol weil trotz aller sonstigen politischen Sehnsucht ihre Unreife und Aussichtslosigkeit immer klarer zu Tage trat. Ähnlich lag es auf kirchlichem Gebiete: die mäfsige Bewegung, welche an die Gründung der Union, den Erlafs der landeskirchlichen Agende geknüpft war, hatte über die engen nächstbetroffenen Kreise hinaus keine Teilnahme geweckt und so lebhafter Streit sich zwischen dem ausklingenden Rationalismus und der widererwachten Orthodoxie entspann, so stiefsen die so scharfen Gegensätze einstweilen mehr im theologischen als im eigentlich kirchlichen Leben zusammen. Die Provinziallandtage, Ersatz und Vorbereitung für eine allgemeine Landesvertretung, waren mit ihren Verhandlungen auf verschlossene Räume angewiesen; kaum die von der Staatsregierung bestätigten Ergebnisse wurden bekannt, von dem Gange der Beratungen, dem Kampfe der Meinungen drang nichts über die Sitzungssäle hinaus. Man bewunderte wol die Helden der französischen Rednerbühne und beneidete die süddeutschen Kammern um ihre Beredtsamkeit; das junge Deutschland regte sich mit

heifsem aber unklarem, nicht selten abschreckendem Verlangen. Aber bestimmte Wünsche, auf Umgestaltung der staatlichen und kirchlichen Verfassung mit einigem Nachdruck und in folgerechter Verknüpfung gerichtet, wurden in Preufsen um so weniger laut, als die Verwaltung des Landes sich verständig und gedeihlich erwies. So bot der preufsische Staat nach 1830 das Bild eines Stilllebens, während dessen er sich von den schweren Anstrengungen und Opfern der Freiheitskriege erholte und, wie sich bald zeigen sollte, Kraft zu neuer Bewegung einsog. An diesem friedlichen Zustande hatte die dankbare Verehrung des alternden Königs ihren reichen Teil; auch wuste jedermann, dafs er, der so sehr gelitten, so viel für die wirtschaftliche Erstarkung seines Volks getan, den Frieden mit Umsicht erhalten, die Wissenschaft im ganzen ihrem freien Walten überlassen und nach Verhältnis der wachsenden Staatsmittel unterstützt hatte, weiter gehenden staatlichen und kirchlichen Bestrebungen, die namentlich eine stärkere Beteiligung des Volkes an dem öffentlichen Leben verfolgten, eine entschiedene Abneigung, kaum ein Verständnis entgegenbringen würde.

Diese Ruhe endete mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV, dessen reicher, beweglicher, mit mancherlei Kenntnissen und Anschauungen ausgestatteter Geist selbst die Sehnsucht nach einer frischeren Entwickelung des Volkslebens ungeduldig empfand. Die Notwendigkeit der Eröffnung neuer Wege hatte er mehr gefühlt als klar erkannt: er war bereit in Staat und Kirche dem Volke eine Mitwirkung zu gestatten, soweit das Bewustsein seiner königlichen Verantwortlichkeit, seine eigentümliche Auffassung der allgemeinen Zwecke, seine Abneigung gegen den verstandesmäfsigen Liberalismus, sein Abscheu vor Frankreich, seine Ergebenheit gegen das oesterreichische Kaiserhaus dies zuliefs. Ein Gegner der Aufklärung war er besonders von dem mystischen Bestandteile des evangelischen Glaubens ergriffen, die katholische Kirche beneidete er um ihre Pracht, ihre geschlossene Gliederung, war auch gerecht und klug genug, um einzusehen, dafs ihr mit polizeilichen Mafsregeln nicht beizukommen sei. Was ihm aus der Vergangenheit mit dem Schimmer romantischer Herrlichkeit umkleidet erschien, das wünschte er zu erhalten, zu vertiefen, neu zu beleben. Der Gegenwart mehr abgewandt als einem Staatsmanne ge-

stattet und heilsam ist, suchte er Widersprechendes, Freiheit und Gehorsam, zu vereinigen, ohne doch für beides durchsichtige und lebensfähige Formen zu finden; auch im Verkehr mit anderen Staaten bestimmte ihn hergebrachte Neigung weit mehr, als sich mit dem Vorteil des eignen Volks vertrug.

So kam es, dafs er in seinen ersten Kundgebungen die nunmehr mit einiger Wärme, aber anfangs auch mit herzlichem Vertrauen geäufserten Wünsche des gebildeten Volkstums befriedigen zu wollen schien; als er sich aber misverstanden glaubte (wie sollte man verstehen, was unklar war und einander widersprach!), wandte er sich mit scharfem Ausdruck gegen Bestrebungen, welche den Gehorsam gegen die Krone, die kirchliche Mystik, die ständische Gliederung des Staats in Frage stellten. Was war, sollte verklärt, altes wider belebt, schlechthin neues nicht geschaffen werden; seine Auffassung des Staats zeigte ein grundverschiedenes Gesicht von dem, was ihm die bescheidenen Anträge der Provinzialstände, die lauteren Forderungen der Presse entgegenbrachten. Denn gerade die gebildeten Schichten des Volks einschliefslich eines grofsen Teils des Beamtentums strebten nach weit reichender Beteiligung am Staatsleben, teils weil sie die Kraft dazu in sich zu spüren meinten, teils um die gefährliche Kluft zwischen der Staatsregierung und den Untertanen durch ein vertrauensvolles Zusammenwirken zu überbrücken, einzelne weiterblickende wol auch, weil sie die politische Vereinsamung Preufsens, die Ohnmacht Deutschlands innerhalb der europäischen Staatenfamilie bitter empfanden und die Abhilfe dieses schweren Übelstandes nur von der Überführung Preufsens in die neuen Staatsformen erwarteten. Man durfte doch glauben, dafs der hochgebildete König in diesem Streben das Recht und die Zweckmäfsigkeit nicht verkennen werde; man wurde tief verstimmt, wenn man für solche vaterländische Vorstellungen herbe Zurechtweisungen von solchen Staatsbeamten eintauschte, bei denen man eine tiefere Einsicht in die lebendigen Kräfte des Staats, eine unbefangene Auffassung der Gegenwart nicht warzunehmen vermochte.

Indes das Verbot, die Abweisung hätte man noch eher mit Ruhe hingenommen; was aber fort und fort reizte, zu Widerwillen und Spott heraus forderte, das waren die unbeholfenen Belehrungsversuche, mit

denen die Staatsregierung ihre ablehnenden Bescheide verbrämte. Gerade dies war aber das Ungeschick, an welcher die Verwaltung des übelberatenen Eichhorn krankte; die treuen Genossen Altensteins, welche die notwendige Eigenbewegung der Wissenschaft verstanden und zum Heile des Staates förderten, musten zurücktreten hinter der schulmeisterlichen Weisheit, welche sich vermafs diese Entwickelung in wortreichen Erlassen und mit steigender Empfindlichkeit in andere Bahnen zu lenken und selbst Meister der Wissenschaft für ihre auf die Gegenwart gerichteten Worte abzukanzeln. Auch konnte nicht fehlen, dafs bei diesen ohnmächtigen Versuchen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde: weil der Rationalismus hohl, zum Teil unchristlich geworden war, darum wurden hochverdiente Forscher und Lehrer auf dem Gebiete der orientalischen Sprachen, welche dem Rationalismus nicht ergeben, aber verwandt waren, scheel angesehen, und weil die quietistische Richtung des Hegelschen Systems neben sich eine in Forschung und Lehre radikalere Abzweigung der Schule entstehen sah, zu welcher der Meister sich gewifs nicht bekannt haben würde, deshalb sollte wo möglich das ganze System aus dem akademischen Lehrkörper verbannt und durch ein anderes ersetzt werden, das einzelne Mängel Hegels allerdings aufdeckte, aber seine greisenhafte Unfruchtbarkeit weder damals noch später losgeworden ist.

Laut sollten also die gelehrten Körperschaften nicht mehr sagen, was sie über Zeitfragen dachten, und wenn sie die von ihnen verfolgten Richtungen offen verteidigten, so waren sie eines Tadels sicher, an dem noch mehr die Form als der Inhalt abschmeckend erschien. Was blieb den redelustigen oder den mit öffentlichen Reden Beauftragten übrig, als sich andeutungsweise und versteckt in einer Weise zu äufsern, welche geeignet war den unvermeidlichen Tadel als unzutreffend abzulehnen, ohne doch die eigne Meinung zu verleugnen? So verfuhr die Berliner Akademie der Wissenschaften mit ihrem Festredner Fr. von Raumer, so unter den Universitäten sehr vorsichtig Berlin, herausfordernder und spöttischer Königsberg und Halle. Die Albertina in Königsberg hatte dem berühmten Physiker Wilh. Weber nach der Göttinger Gewaltmafsregel ein ehrendes Doktordiplom zugeschickt, in welchem sein Verdienst *propter emendatam humani pro-*

gressus rationem gepriesen wurde. Eichhorn sah und rügte hierin das Lob politischen Fortschritts und muste die Antwort hinnehmen, dafs man die berühmte Abhandlung Webers über die Theorie des menschlichen Gehens gemeint habe. Schön war das zweideutige Versteckspielen in diesem stilistischen Kunstwerke Lobecks gerade nicht; es sollte aber ein Gegenbild in Halle finden.

Wir wissen schon, dafs ein amtlicher Bericht des Kurators Pernice 1844 über das Aufkommen einer regierungsfeindlichen Gesinnung seit 1838 klagte, als deren Vertreter er Meier und Pott bezeichnete. Er hätte eher Ruge nennen können, wenn dieser noch ein tätiges Mitglied des Lehrkörpers gewesen wäre. Richtig ist, dafs zu jenen beiden sich später andere gesellten: der Archaeologe Rofs, in der Politik reformbedürftig, in der Wissenschaft bis zum Übermafs bei dem Alten beharrend, und der Zoologe Burmeister, dieser ohne politisches Verständnis, was er durch lärmende und ungemessene Forderungen zu verdecken suchte, dazu von den anderen Hinrichs, welcher seine freieren Anschauungen in Vorlesungen über den Staat kundgab, und namentlich der junge Historiker Max Duncker, der eigentliche politische Verstand dieser Genossenschaft, ein Zögling der Hegelschen Schule von gründlicher geschichtlicher Bildung, in Mafs und Auffassung weit verschieden von dem ihm persönlich befreundeten Ruge. Von seinem akademischen und wissenschaftlichen Wirken wird später die Rede sein. Diesen gegenüber fehlte es nicht an strengen Anhängern der alten Regierungsschule unter dem Vorantritt von Pernice und Leo, von denen dieser sich allzuoft zu ungeschlachten Ausfällen hinreifsen liefs. Ihnen schien verwerflich, was jene in vormärzlicher Zeit begehrten: reichsständische Vertretung in Preufsen, Freiheit der Presse, und ungehindertes Bekenntnis der Wissenschaft. Der freien Presse hat sich doch Leo ohne Scheu bedient, wenn auch nur um zu verdammen, wer und was ihm gegen unbeschränkte Herrschaft in Staat und Kirche zu streiten schien; zur Gerechtigkeit gegen die andere Richtung hat er es nie gebracht, obschon ihm gelegentliche Teilnahme an dem persönlichen Wole der Gegner, menschliches Mitgefühl, auch anständiger Sinn nicht schlechthin abgesprochen werden kann. Dafs aber Pernice, der gesinnungsverwandte Vertreter des Ministers, jene

Richtung mit besonderer Schärfe bekämpfte und, wie man nur zum Teil mit Grund annahm, sein amtliches Ansehen zu ihren Ungunsten geltend machte, hat den Kampf besonders verbittert und zu leidenschaftlichen Vorgängen geführt. Einstweilen verlockte dieser Zustand auch hier zu einer verdeckten Kampfesweise gleich der aus Königsberg berichteten: man ergoſs seinen Groll gegen die Regierung bei der Habilitation gegen solche Ankömmlinge, welche im Geruche besonderer Heeresfolge gegen den Minister, gegen Hengstenberg oder Leo standen, und man wickelte bei festlichem Anlaſs seinen Freisinn in anscheinend unverfängliche Ausdrücke ein, welche allenfalls auch einer anderen Deutung fähig waren.

Der amtliche Glückwunsch, welchen die Friedrichsuniversität der Schwesteranstalt in Königsberg zu ihrem dreihundertjährigen Bestehen darbrachte, war von Meier, dem Professor der Beredsamkeit abgefaſst. Er hatte in ihm die Königsberger Amtsgenossen gelobt, daſs sie sich nicht vom Vaterlande getrennt, sondern die Gesinnungen ihrer Mitbürger geteilt, endlich es vorgezogen hätten, sich lieber durch freies Bekenntnis der Wahrheit den Haſs der Dunkelmänner zuzuziehen als durch Verschweigen und Heuchelei sich Gunst zu verdienen. Darüber wurde ihm am 10. October 1844 ein protokollarischer Verweis erteilt, aber Abschrift des Protokolls und des vorangehenden Ministerialerlasses verweigert, wogegen der rheinische Beobachter, welchem man nähere Beziehungen zur Regierung zutraute, bald darauf indiskrete und entstellende Mitteilungen über den Vorgang mit Berufung auf das Protokoll brachte. Meiers Antwort war die Erklärung, daſs er gar nicht verstehe, was man ihm zur Last lege, da er nur unverfängliches und selbst patriotisches ausgesprochen habe, und das Gesuch um Entbindung von der Professur der Beredsamkeit. Hiermit war freilich der Kurator, welcher einen verschärfenden Bericht beifügte, und der Minister einverstanden, der nicht unterlieſs seiner Genehmigung des Gesuchs vom 16. April 1845 noch Worte des Unmuts beizufügen. Allein die sachliche Folge dieses ungeschickten, in der Vorenthaltung der erbetenen Abschrift auch ungerechten Verfahrens war eine arge Unbequemlichkeit für den Minister wie für die Universität. Denn Bernhardy, der zunächst zum Eintritt in das erledigte Amt aufgefordert wurde, erbot

sich zwar zur Abfassung der lateinischen Vorreden zu den Vorlesungsverzeichnissen, lehnte aber die Übernahme der Festreden ab; dasselbe tat der fertige Lateiner Fritzsche, an den sich der Minister in seiner Verlegenheit gewendet hatte. Ja Bernhardy verweigerte auch die fernere Herstellung der Proömien, da ihm von Rektor und Senat verübelt war, dafs er in einem derselben sich gegen einen hochmütigen Angriff des Professors Rofs auf Wolf und die ganze neuere Philologie gewehrt hatte. So entstand eine empfindliche Lücke, welche erst nach dem Abgange Eichhorns am 13. Juni 1848 durch abermalige Übertragung der bezeichneten Professur an Meier, nunmehr unter seiner Zustimmung, ausgefüllt wurde. Er wartete dieses Amts bis zu seinem Tode 1855, worauf es an Bergk übergieng. Es erhellt aber, wie sehr durch ein so unbedachtes Verfahren die Achtung vor einer Regierung geschmälert werden muste, welche statt unbedeutendes zu übersehen den Gegner zwar zu reizen, aber nicht einmal zu strafen vermochte.[1])

Nicht viel anders verlief der Handel mit Hinrichs, welcher die besorgte Anfrage des Ministers über seine politischen Vorlesungen durch ihren Druck beantwortete; er wurde am 13. Februar 1844 bedeutet, dafs es nicht jedermanns Sache sei sich auf Staatskunst zu verstehen und dafs er besser tue sich solcher Vorlesungen in Zukunft zu enthalten.

Ebenso eifrig und im Grunde ebenso wirkungslos schritt der Minister gegen rationalistische Bewegungen ein, obschon die Universität hierzu eigentlich wenig Anlafs bot. Gegen kirchliche und dogmatische Bevormundung war die überwiegend noch im Banne des alten Rationalismus liegende Provinz Sachsen besonders empfindlich. Als daher in den mafsgebenden Kreisen der Staatsregierung die Neigung deutlich hervortrat, die evangelische Kirche an ein enges Bekenntnis zu binden und dementsprechend unter ein strenges Regiment zu stellen, vereinigten sich zunächst rationalistische Geistliche der Provinz zu gemeinsamer Abwehr dieser Gefahr unter dem Namen der protestantischen Freunde, der Lichtfreunde, wie sie bald im Volksmunde hiefsen. Ihr ausgesprochener Zweck war, auf dem Grunde des Evangeliums und im Geiste der evangelischprotestantischen Kirche das noch unvollendete Werk der Reformation weiter entwickeln und vollenden zu helfen. Wie

sich bald zeigen sollte, verstanden die Stimmführer unter dieser Vollendung der Reformation die Befreiung der evangelischen Gemeinde von dem Ansehn der Heiligen Schrift oder, da dies nicht unverhüllt zugestanden wurde, die Auslegung der Schrift nach der Auffassung des platten Rationalismus. Dieses Ziel trat in jener verschwommenen Erklärung freilich nicht scharf hervor, wurde auch nicht von allen denen geteilt, die sich in rasch wachsenden Volksversammlungen zur Gegnerschaft gegen die vorbezeichnete hochkirchliche Strömung bekannten.

Zur Erstarkung der Bewegung diente, dafs auch reichere Geister sich zeitweilig ihr anschlossen, um sie zu vertiefen und so weit zu befestigen, dafs an ihr die hochkirchlichen und starrkonfessionellen, auch wie später zu Tage trat unionsfeindlichen Pläne einer Berliner Hof- und Kirchenpartei zu nichte würden. Zu diesen reicher ausgestatteten konnte man den gealterten Wegscheider, welcher den protestantischen Freunden gelegentlich seine Teilnahme bezeugte, kaum noch rechnen, wol aber den Privatdozenten der Theologie Karl Schwarz und den aufserordentlichen Professor der Geschichte Max Duncker: jener bemüht, seine von dem gewöhnlichen Rationalismus weit abliegenden theologischen Anschauungen, welche sich wesentlich auf Schleiermacher stützten, in die Menge zu giefsen, dieser hauptsächlich von dem Gedanken geleitet, die kirchliche Bewegung auch mit politischem Sinn zu zu füllen und zu Gunsten staatlicher Freiheit zu verwerten. Aus dieser Voraussetzung hatten beide in der Hallischen Versammlung der protestantischen Freunde am 6. August 1845 geredet, jener gegen den Autoritätsglauben, dieser um darzutun, aus welchen Gründen die Kirchenreformation des sechzehnten Jahrhunderts ihr politisches Ziel verfehlt habe. Bei der Masse der Zusammenströmenden stiegen der Staatsregierung ernste Besorgnisse auf: am 10. August dess. J. verbot der Minister des Innern die ferneren Versammlungen der Lichtfreunde, wenn sie den Charakter von Volksversammlungen annähmen oder auch sich als geschlossene Gesellschaften bilden wollten, und dieses Verbot wurde durch den Minister Eichhorn am 23. Aug. der Universität mit der Veranlassung mitgeteilt, die beteiligten Dozenten hiervon protokollarisch in Kenntnis zu setzen. Dies waren aufser den genannten auch Niemeyer und Francke. Hieran liefs sich indes der Mi-

nister nicht genügen: Schwarz und Duncker wurden besonders verhört, da über ihre Reden Zeitungsberichte bedenklichen Inhalts erschienen waren. Beide erklärten, dafs ihre Worte in den Zeitungen entstellt seien; Schwarz insbesondere behauptete, nicht gegen die Autorität Christi, wie ihm Schuld gegeben war, sondern gegen die buchstäbliche Geltung der Schrift gesprochen zu haben. Betreffs Dunckers erkannte der Minister die Entstellung an, verlangte aber, dafs er selbst eine Berichtigung der Zeitungsangaben veröffentliche. Dies lehnte Duncker mit Grund ab, da seine Rede demnächst vollständig im Druck erscheinen werde. Allein der Minister ordnete am 2. November doch an, dafs seine protokollarische Auslassung von Amtswegen durch den Kurator in der Leipziger Zeitung abgedruckt wurde. Hatte der Minister beabsichtigt, hierdurch den Professor Duncker entweder mit seinen Gesinnungsgenossen oder mit seinen Amtspflichten in Widerspruch zu setzen, so wurde diese Absicht durch den Druck der Rede gänzlich vereitelt. Übrigens fand Duncker mit seinen Freunden doch Gelegenheit, bei besonders zu diesem Zwecke veranstalteten Festessen seine Mitbürger über politische Tagesfragen zu unterrichten.

Wegscheider büfste seine einmal kund gegebene Teilnahme an den protestantenfreundlichen Bestrebungen, wie überhaupt seine theologischen Überzeugungen durch Vorenthaltung einer Ordensauszeichnung bei der Feier seines fünfzigjährigen Doktorats. Der Minister erkannte am 23. Dezember 1846 seine gewissenhafte Treue und sein redliches Forschen nach Wahrheit an, belehrte ihn aber zugleich, dafs der Geist, welcher früher der Behandlung der Theologie die fast allgemein vorherrschende Richtung gegeben habe, weder die Forderungen der Wissenschaft noch die Bedürfnisse des kirchlichen Lebens befriedigt habe und deshalb der neueren theologischen Entwickelung habe Raum geben müssen. Dafs und warum er für ihn eine Auszeichnung nicht habe beantragen können, sollte ihm der Kurator vertraulich eröffnen: sicher eine recht angemessene Art, das Fest des Greises zu verschönen.

Schlimmer ergieng es Schwarz: da er auch sonst der Irrgläubigkeit verdächtig war, so wurde ihm die Fortsetzung seiner akademischen Lehrtätigkeit untersagt. Als Schwarz die Aufhebung dieses Verbots nachsuchte, gab ihm der Minister auf, sich schriftlich über seine Stel-

lung zu den Grundprincipien der evangelischen Kirche zu erklären. Dies geschah 1847 durch sein Buch über das Wesen der Religion. In dem hierüber von der theologischen Fakultät erforderten Gutachten erklärten sich drei Mitglieder, Wegscheider, Thilo, Fritzsche für, Tholuck, Müller, Herzog gegen Aufhebung des Verbots; Hupfeld forderte aber die Widerzulassung sogar als einen Akt der Gerechtigkeit. Bei der Ungeneigtheit des Ministers schleppte sich die Sache hin, bis nach Eichhorns Abgange der neue Minister Graf Schwerin am 29. April 1848 das Gesuch Schwarzens genehmigte und ihm aufserdem eine Summe von 300 Thalern aufserordentlich bewilligte. Es darf gleich hier hinzugefügt werden, dafs Schwarz im October 1848 einen Ruf an die Universität in Zürich erhielt, aber in Halle bleiben zu wollen sich erbot, wenn er dort zum aufserordentlichen Professor mit einigem Gehalt ernannt werde. Die Gesinnungen waren wol auf beiden Seiten milder, die Gerechtigkeitsliebe gröfser geworden: die nochmals befragte Fakultät erklärte nun mit entschiedener Mehrheit die Schrift über das Wesen der Religion für eine ausgezeichnete und verdienstliche Leistung, wollte aber den Verfafser lieber in der philosophischen Fakultät wissen. Gleichwol beförderte ihn der damalige Minister von Ladenberg am 1. Jan. 1849 zum aufserordentlichen Professor der Theologie unter Beilegung eines bestimmten Gehalts. Wie stark übrigens Schwarz die aus den lichtfreundlichen Bestrebungen erwachsenen Bildungen freier Gemeinden als törichte Versuche verurteilte, religiöse Gemeinschaften ohne Religion zu gründen und durch blofse Negationen Gemütsbedürfnisse zu ersetzen, hat er in seiner späteren Schrift zur Geschichte der neuesten Theologie (1856 S. 244) offen ausgesprochen.[2])

Dafs unter solcher Behandlung das Vertrauen der Professoren auf eine unbefangene Würdigung ihrer Tätigkeit schwand, dafs sich bittere Feindschaften unter ihnen einschlichen, dafs diese Verbitterung sich besonders gegen den Kurator kehrte, in dessen strenger und einseitiger Gesinnung man den Ursprung der ministeriellen Mishandlungen suchte, kann nicht überraschen. Diese böse Entfremdung trat denn auch bei einzelnen Anlässen in einer Form und Hitze hervor, welche keinem der Beteiligten zum Lobe, zur Befriedigung, zum Nutzen gereichte. Es ist eben erzählt, dafs dem Professor Meier die Abschrift

der ihm protokollarisch erteilten Rüge vorenthalten wurde und dafs gleichwol über den Vorgang in öffentlichen Blättern, welchen man nähere Beziehungen zur Staatsregierung beimafs, ziemlich genaue Angaben erschienen. Es war erklärlich, wenn auch nicht eben würdig und noch dazu unvorsichtig, dafs Meier sich über den Kurator, den er für den Urheber dieser Zeitungsmitteilungen ansah, in Gegenwart anderer Professoren höchst abschätzig und verletzend äufserte. Dies wurde von einem der Hörer, Rosenberg, welcher als ein genauer Freund Pernices die Beleidigung auch auf sich bezog, unmittelbar zur Kenntnis des Ministers gebracht. Eichhorn verfügte am 2. Febr. 1846, dafs dem Gesetze freie Anwendung verstattet werden müsse, da der Prorektor und das Generalkonzil ungenügende Erklärungen abgegeben hätten; er habe demnach die Einleitung einer fiskalischen Untersuchung gegen Meier wegen der dem amtlichen Organ des vorgesetzten Ministeriums zugefügten schweren Beleidigung bei dem Oberlandesgericht in Naumburg beantragt. Dafs der Minister zugleich die Professoren zur Aufrechterhaltung der Würde und des Wolanstandes mahnte, war in der Ordnung. Die Untersuchung, welche durch drei Instanzen verfolgt wurde, endete mit der vorläufigen Freisprechung Meiers, weil der Wortlaut seiner Äufserung nicht genau festzustellen wäre, also widerum mit einem Miserfolge des Ministers.

Die Nachwirkungen des Vorfalls waren jedoch hiermit nicht erledigt. Rofs lehnte die Wahl in den akademischen Senat ab, weil er sich im Auslande an unverholene Meinungsäufserung gewöhnt habe und zur Verhütung jeder etwaigen Misdeutung es deshalb vermeiden müsse, mit dem Angeber jener Beleidigung in demselben Beratungskörper zu sitzen. Der Prorektor d'Alton sah diese Ablehnung als rechtsgiltig an und wurde dieserhalb vom Minister getadelt, und als er hierauf sein Prorektorat niederlegen wollte, zog er sich am 7. September 1846 eine weitere Rüge zu. Dafs nach allem gerade Rofs für das Jahr 1847/48 zum Prorektor erwählt wurde, läfst die Stimmung in der Mehrheit der Professoren deutlich erkennen. Der Minister bestätigte aber die Wahl nicht und ernannte aus eigener Befugnis auf Grund des mehrerwähnten Organisationsstatuts vom 10. April 1804 den Physiologen Volkmann zum Rektor, welcher im Wahlgang die

meisten Stimmen nach Rofs erhalten hatte. Über diese vermeintliche Eigenmächtigkeit entstand im Generalkonzil grofse Aufregung, da jenes Statut wenigstens betreffs der Prorektorwahl durch den Erlafs vom 29. Aug. 1816 aufgehoben sei; allein die juristische Fakultät erkannte das Vorgehen des Ministers als zulässig an und so blieb es bei der getroffenen Mafsregel, bis ein Erlafs des Grafen Schwerin vom 13. April 1848 das freie Wahlrecht des Konzils nach dem angezogenen Erlasse von 1816 anerkannte.*) Auch abgesehen von dem rechtlichen Bedenken barg sich in der Ernennung Volkmanns sachliche Unzuträglichkeit: der vortreffliche Mann, welcher sein einträgliches Lehramt in Dorpat vor wenigen Jahren zur Warung seiner Unabhängigkeit freiwillig aufgegeben hatte, glaubte seine loyale Annahme des unwillkommenen Auftrags durch besondere Erklärung vor den akademischen Behörden rechtfertigen zu müssen, sicher für den Prorektor eine wenig erquickliche Lage.

Schliefslich soll erwähnt werden, dafs Meier, welcher bei einer Erörterung über das philologische Seminar in seiner Leidenschaft den Kurator abermals der Intrigue beschuldigt hatte, mit einer erheblichen Ordnungsstrafe belegt wurde, woran allerdings den Minister kein Gericht hindern konnte.[3])

Man sieht: Ungeschick und Misgeschick in den ministeriellen Mafsregeln folgten sich in langer Kette, und nicht allein Halle muste unter solchen Verkehrtheiten leiden. Dazu kam, dafs das einzige Heilmittel, welches der Minister seinerseits zur Überwindung der verhafsten Richtung im Lehrkörper hätte verwenden können, die Berufung anders gesinnter Professoren, bei seinem Mangel an klarer Entschiedenheit nicht ergriffen wurde. Wiederholt erwog er mit Pernice, der Minister in langen Verfügungen, der Kurator in längeren von Bedenken strotzenden Berichten, ob Karl von Raumer, Nägelsbach und ähnliche nach Halle zu rufen seien. Immer überwogen die geschäftlichen, für eine entschlossene Verwaltung doch leicht zu überwindenden Anstände; bei Nägelsbach kam freilich seine Unlust nach Halle zu gehen hinzu. Hätte der Minister seinem Willen rücksichtslos Geltung verschafft, ohne mit

*) Vgl. oben II, 92.

der Universität überflüfsige und stets angefochtene Erörterungen zu pflegen, er würde seinen Zweck eher erreicht und zugleich die Aufreizung der Gemüter vermieden haben. So gelang ihm nur, seine Anhänger in peinliche Lagen zu versetzen und unter den anderen auch unmittelbar nicht Betroffenen eine hochgradige Erbitterung, ja Widerwillen und Überdrufs über eine so kurzsichtige und ohnmächtige Verwaltung zu erzeugen. Die Frucht dieses Verfahrens sollte bald erschreckend hervorbrechen. Wie weit war doch der Minister Eichhorn von dem Staatsrat Eichhorn verschieden, der mit Klarheit, Tatkraft, diplomatischer Geduld und Klugheit die Gründung und Ausbreitung des Zollvereins förderte: ein deutlicher Beweis dafür, dafs die feine und vielgliedrige Aufgabe des Unterrichtsministeriums ein Verständnis und eine Sinnesart fordere, welche keineswegs von jedem sonst tüchtigen Verwaltungsbeamten erwartet werden darf.

§ 72. Der Ausbruch.

Die Überzeugung, dafs dem Volke, mindestens den gebildeten Ständen ein gröfserer Anteil an dem staatlichen Leben gebüre, hatte seit 1840 an Umfang und Stärke stetig gewonnen; sie erhielt durch die eben geschilderten Vorgänge, deren ähnliche sich auch in anderen Verwaltungszweigen widerholten, eine wirksame Unterstützung und leider auch eine Beimischung von Bitterkeit. Dafs eine verfassungsmäfsige Erweiterung der staatlichen Freiheit nicht zu umgehen sei, dafs mit ihr das Band zwischen den deutschen Staaten und Stämmen inniger und lebensvoller werden müsse, war auch dem Könige von Preufsen weder verborgen noch schlechthin zuwider, so unklar er über beides dachte und so leicht er sich von der Ausführung der hierauf gerichteten Pläne durch seine Ergebenheit gegen Oesterreich zurückhalten liefs. Aus dieser Erwägung hatte er 1847 den vereinigten Landtag berufen, welcher eine bedeutende Zahl begabter Redner vereinigte und durch seine mit vaterländischer Wärme vor der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen die schönsten Hoffnungen erweckte. Der unbefriedigende Abschlufs dieser von der gespannten Teilnahme des deutschen Volkes getragenen Versammlung steigerte die unzufriedene

Erregung der Gemüter, so dafs die freiheitlichen Bewegungen in Italien, mehr noch die französische Umwälzung im Februar 1848 auch in Deutschland die Köpfe erhitzten und zu ähnlichem Tun fortrissen. Aus dieser verhängnisvollen Verknüpfung erklären sich die stürmischen Vorgänge auf deutschem Boden, deren beklagenswerter Verlauf hier der Ohnmacht, dort dem Ungeschick der regierenden Mächte zur Last fielen; es war das lähmende Bewustsein manigfacher Versäumnis und auch wirklicher Verschuldung, welches vor dem Aufstande zurückwich, statt ihn mit Entschiedenheit niederzuwerfen. Auch in Preufsen schied das alte Ministerium, um neuen Männern Platz zu machen, welche nach ihrem Auftreten im Vorjahre das Vertrauen der Bürger, wenn auch leider nicht die klare Entschlossenheit und die Übung des Regierens zu ihrer schweren Aufgabe mitbrachten.

Es verstand sich, dafs nach diesem Wechsel diejenigen Körperschaften, welche die Bedrückung des öffentlichen und selbst des wissenschaftlichen Geistes besonders empfunden hatten, ihre frühere Selbstständigkeit wider forderten, ja nach neuen Rechten und Bildungen strebten, deren Gestalt und Abgrenzung ihnen selbst nur in unklaren Umrissen vorschwebten. Vor allen verlangten die Universitäten zurück, was ihnen die Bundesbeschlüsse genommen hatten; welche weiteren Bedingungen zu erfüllen seien, um ihnen zu neuem und frischem Leben zu verhelfen, das sollte dann unverzüglich erwogen werden.

In Halle gieng diesen Bestrebungen ein tragikomisches Vorspiel voran. Der aufserordentliche Professor des Staatsrechts Wippermann hatte in einer halböffentlichen Gesellschaft am 1. März geäufsert, dafs unter Umständen eine sittliche Verpflichtung zur Revolution vorliegen könne, worauf Leo nach seiner Weise mit groben persönlichen Ausfällen geantwortet hatte. Da dieser Vorgang sofort in weiteren Kreisen bekannt wurde, so geriet auch ein Teil der Studentenschaft in eine besorgliche Aufregung gegen Leo; dieser erkannte deshalb in einer schriftlichen Erklärung vom 9. März an, dafs er zwar in der Sache seine Ansicht aufrecht erhalte, aber zu seinen Ausdrücken gegen Wippermann nicht berechtigt gewesen sei. Diese Erklärung las der Prorektor Volkmann in der Aula den Studenten zu ihrer Beschwichtigung vor, was zwar von ihnen mit Beifall begleitet, aber von vielen Pro-

fessoren nicht mit Unrecht als wenig angemessen getadelt wurde. Wippermann selbst war weder mit der Erklärung Leos noch mit dem Verhalten des Prorektors zufrieden und wies erzürnt alle weiteren Vermittelungsversuche ab; selbst als Leo, dem inzwischen die vorbezeichnete Gesellschaft (das Museum) ihre Misbilligung seines Auftretens zu erkennen gegeben hatte, am 11. März seine Worte noch unumwundener zurücknahm, lehnte Wippermann jede Verständigung ab, zumal er einer Genugtuung von Seiten Leos nicht bedürftig sei.[4])

Am 29. März 1848 beantragte die Universität bei dem neuen Ministerium, für dessen Einsetzung dem Könige gleichzeitig gedankt wurde, die Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse und dementsprechend die Beseitigung des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Es konnte allenfalls als eine sachliche wenn auch wenig erwogene Folgerung angesehen werden, wenn zugleich um Aufhebung des mit jener Stelle personal verbundenen Amtes des Kurators gebeten wurde, dessen Befugnisse, soweit sie die inneren Angelegenheiten der Universität beträfen, auf Prorektor und Senat, in äufseren Dingen aber auf den Oberpräsidenten der Provinz übergehen sollten. Der erste Teil dieses Antrags wurde in allgemeiner Ausdehnung auf alle Universitäten durch den Beschlufs des deutschen Bundestags vom 2. April erfüllt, welcher überhaupt die Ausnahmegesetze des Bundes von 1819 aufhob; die Mitteilung dieses Beschlusses an die Hallische Universität erfolgte erst später. Dafs der zweite Teil neben dem sachlichen Inhalt auch eine persönliche Spitze in sich barg, sollte sich bald zeigen. Gleichzeitig erbat und erhielt die Universität, wie schon II, 238 erzählt, das Recht der freien Prorektorwahl, einstweilen wie es in dem Ministerialerlasse hiefs, zurück.[5])

Soweit durften die Anliegen der Universität in der Sache wie in der Form als berechtigt gelten. Anders verhielt es sich mit einer Eingabe vom 29. Juni, in welcher acht Professoren unter dem Vorantritt des Mineralogen Germar um Ernennung eines besonderen Kurators und um sofortige Entbindung Pernices von diesem Amte zur Beseitigung des persönlichen Misverhältnisses baten, in welchem dieser zu vielen Mitgliedern des Senats und der Universität stehe. Als Grund dieses Misverhältnisses wurde unter anderen angegeben, dafs Pernice mit

seinen Anträgen auf Verbesserung der äufseren Lage nur sieben in der Eingabe namentlich aufgeführte Professoren bedacht hätte, die ihm in persönlicher Freundschaft und in politischkirchlicher Richtung näher verbunden wären. Hiergegen verwarten sich nicht nur diese sieben, sondern auch der nicht zu ihnen gehörige Prorektor Volkmann erklärte diese Angabe für grundlos; auch werde die Mehrzahl des Generalkonzils nicht durch jene acht vertreten. Sicher war, dafs wenigstens einer unter ihnen, der Chemiker Marchand, widerholte Beweise persönlichen Wolwollens von Pernice empfangen hatte und sich mit der Beteiligung an jener Eingabe ebenso der Unwahrheit wie des Undanks schuldig machte.

Selbst in jener Zeit der Verwirrung war es eine kaum entschuldbare Schwäche, dafs das neue Ministerium am 11. Juli, also richtig gerade vor dem von den acht Antragstellern gewünschten Tage, durch Absendung eines Rates dem Kurator Pernice einen längeren Urlaub anbot, was dieser mit Recht ablehnte. Der Antrag der acht kam nun bei dem Widerspruch, den er innerhalb des Professorenkreises gefunden hatte, am 12. August im Generalkonzil zur Verhandlung, wurde aber schon hier durch den Vorschlag des Philosophen Erdmann beseitigt, den Minister um baldige anderweitige Regelung der bisher von dem aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten versehenen Geschäfte zu bitten. Dieser Vorantrag, welcher formell gerechtfertigt und dem Sinne nach offenbar zu Gunsten Pernices gestellt war, wurde mit zwölf gegen elf Stimmen angenommen, woneben einige Professoren sich der Abstimmung überhaupt enthielten, weil selbst der Mehrheitsantrag ihnen die Befugnisse des Generalkonzils zu überschreiten und die gebotene Rücksicht gegen Pernice zu verletzen schien. Es mag zur Bezeichnung der Lage noch bemerkt werden, dafs Erdmann nicht zu jenen sieben gehörte, welche in der ursprünglichen Eingabe als besondere Lieblinge des Kurators genannt waren.

Schon vorher waren die Ansprüche der acht durch mehrere Erlasse mittelbar, aber auch geradezu abgewiesen. Am 18. Juli hatte der Minister dem Kurator mitgeteilt, dafs der Bundestag am 2. April die Ausnahmegesetze von 1819 aufgehoben habe; mithin trete der aufserordentliche Regierungsbevollmächtigte aufser Wirksamkeit, wo-

gegen der Kurator bleibe, dessen Geschäftskreis möglichst eng und scharf zu bezeichnen sei. Demgemäfs gieng nach einem späteren Erlasse vom 27. November die Ausübung der akademischen Zucht wider ausschliefslich auf den Prorektor und den Senat über. Am 22. Juli hatte aber der Minister den acht Professoren unter Abweisung ihres Antrages vorgehalten, dafs sie unrichtige Angaben gemacht und sich gegen die sieben angeblich begünstigten unpassend verhalten hätten. Auf den Beschlufs des Generalkonzils vom 12. August entschied der Minister am 2. Dezember, dafs ihrem Antrage, sofern er gegen den Kurator Pernice gerichtet erscheine,*) keine Folge gegeben werden könne, da keine Tatsachen vorlägen, welche zu dessen unfreiwilliger Entfernung aus seinem Amte führen könnten; vielmehr sei seine gewissenhafte und treue Amtsverwaltung anzuerkennen. Da Pernice aber wider in ein akademisches Lehramt eintrete, so werde er sich nach eigenem Wunsche desjenigen Teils seiner kuratorialen Befugnisse entbalten, welcher sich auf Berufung, Anstellung, Beförderung und Auszeichnung der akademischen Lehrer beziehe, in welchen Sachen der Senat und die Fakultäten unmittelbar zu berichten hätten. Der Geschäftskreis des Kurators werde sich demnach wesentlich auf die Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Vermögensverwaltung beschränken, so lange das Amt des Kurators mit einem Lehramt vereinigt sei. Pernice erhielt einen im ganzen gleichlautenden Erlafs von demselben Tage, in welchem noch besonders betont wurde, dafs diese Einschränkung der kuratorialen Befugnisse auf seinen eigenen Antrag erfolge.

Allerdings wurde Pernices Stellung zu den Professoren dadurch verändert, dafs er zu derselben Zeit an des abgegangenen Wippermann Stelle als ordentlicher Professor des Staatsrechts in die juristische Fakultät und hiermit in den Lehrkörper der Universität wider eintrat. So war dieser widerwärtige Streit einstweilen, nicht gerade nach dem Sinne seiner Urheber, erledigt; es sollte sich aber bald zeigen, dafs die Halbheit welche sich in der jetzt versuchten Umgrenzung der kuratorialen Befugnisse ausdrückte, auch sachlich nicht haltbar war. Denn als im folgenden Jahre die philosophische Fakultät sich über

*) Was sicher nicht in dem Sinne Erdmanns und der Mehrheit gelegen hatte.

eine angebliche Einmischung des Kurators in ihre Angelegenheiten beschwerte, erhielt sie einen derben Verweis und wurde bedeutet, dafs der Kurator auch in jener selbstgewählten und von dem Minister einstweilen genehmigten Beschränkung der erste Beamte der Universität und das Organ des Ministers sei, dem es immer unbenommen bleibe in geeigneten Fällen von jenem Verzicht des Kurators abzusehen und dessen volle Wirksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Inzwischen hatte Meier, welcher für 1848/49 zum Prorektor gewählt war, seinem Unmut über die Universitätsverwaltung der letzten Jahre in seiner Antrittsrede einen deutlichen, aber nicht gerade edlen Ausdruck gegeben; die Erinnerung an die erlittene Unbill, die er doch trotz seines ehrenwerten Charakters nicht ganz ohne eigene Schuld trug, mochte ihm Worte eingegeben haben, zu deren Aussprechen damals nicht viel Mut gehörte. Eine fernere Erregung der Professoren drückte sich in einer öffentlichen Erklärung aus, welche sie und zwar jetzt in ihrer Mehrheit am 21. November gegen das neue sogenannte Novemberministerium richteten; es zeugt nicht für die Einsicht dieser Mehrheit, dafs sie sich der grofsen Zahl kopfloser Kundgebungen aus jenen Tagen anschlossen.[6])

Im übrigen kehrte allgemach bei den meisten Ruhe und Besonnenheit ein. Da doch zunächst in jenem Jahre der Aufregung alles verbesserungsbedürftig erschien, so hatten auch die Universitäten anfangs ohne viel Überlegung eine Umgestaltung ihrer Verfafsung für nötig gehalten, ohne sich um ein klares Bild der neuen Form grofse Sorge zu machen. Die Jenenser luden deshalb ihre Schwesteranstalten zu gemeinsamer Beratung ein. Allein aus Halle hörte auf diesen Ruf nur ein aufserordentlicher Professor und ein Privatdozent; die übrigen folgten der Erkenntnis, dafs die vom Staate unterhaltenen und geleiteten Hochschulen auch nur auf Anordnung ihrer Regierung und innerhalb der Grenzen ihres Staats an die Änderung ihrer Verfafsung gehen könnten, obschon in wissenschaftlichem Betracht die Universitäten das Landesgebiet überragten und ein gemeinsames deutsches Gepräge trugen. Nachdem der Minister die Universität Halle widerholt, zuletzt am 12. Dezember 1848 an Erstattung ihres Gutachtens erinnert hatte, ward hier eine vorberatende Kommission aus sechs Mitgliedern eingesetzt,

deren nicht eben umfangreiche und eingreifende Vorschläge, Feststellung der Zahl der ordentlichen Professuren, unbeschränkte Zahl der aufserordentlichen Professoren, Einführung eines Minimalgehaltes in gleicher Höhe mit dem Gehalt der in demselben Range stehenden Staatsbeamten, Abschaffung der Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, in der Sitzung vom 23. Dezember durch die Mehrheit des Generalkonzils ohne grofse Beratung angenommen wurden. Der gleichfalls wiewol nicht ohne lebhaften Widerspruch gefafste Beschlufs, dafs dem Minister nicht zustehen solle, gegen den übereinstimmenden Widerspruch der beteiligten Fakultät und des Generalkonzils einen Professor anzustellen, würde allerdings von Belang gewesen sein, wenn die Zustimmung der Staatsregierung zu diesem bis dahin unerhörten, nicht nur die ministerielle, sondern auch die königliche Befugnis einengendem Anspruch irgend zu erwarten gewesen wäre. Auch den Kurator wünschte Halle in Übereinstimmung mit den Universitäten in Berlin und Königsberg beseitigt. Nachdem nun der Minister am 26. Juni 1849 zur Wahl zweier Abgeordneten aufgefordert hatte, welche in Berlin an der Beratung über den auf die Universitäten bezüglichen Abschnitt des künftigen Unterrichtsgesetzes Teil nehmen sollten, fanden allerdings mehrere Mitglieder des Generalkonzils mit dem Prorektor Meier, dafs man diese Wahl nicht verweigern dürfe, zumal in einer Zeit, in welcher die unbedingte Befolgung aller Befehle der vorgeordneten Behörden als oberste Pflicht jedes Beamten gelte. Hinrichs hielt aufserdem das ganze Universitätswesen für dermafsen veraltet, dafs es die höchste Zeit sei, mit seiner Reform wirklich einmal einen Anfang zu machen, und Burmeister stimmte ihm völlig bei. Allein Leo erklärte es für höchst gefährlich, in so schwankenden Zuständen altbewährte Anstalten, wie die Universitäten im ganzen seien, reformieren zu wollen, und Hupfeld wünschte, dafs die vielen gesetzgeberischen Versammlungen, welche jetzt in Preufsen mit ihren unreifen Plänen namentlich den öffentlichen Unterricht und die bisher als Zierde Deutschlands geltenden und einer zarten Behandlung besonders bedürftigen Einrichtungen gefährdeten, auf eine weniger aufgeregte Zeit verschoben werden möchten. Diesen beiden verständigen Gutachten stimmte die überwältigende Mehrheit des Generalkonzils freilich zu; gleichwol muste

die Wahl, welche auf die Professoren Eiselen und Wunderlich fiel, vollzogen werden.

Es ist bekannt, dafs zumal nach dem abermaligen Wechsel des Unterrichtsministers es zur Vorlage eines Unterrichtsgesetzes nicht kam; so blieb der feine und vielgliedrige Bau dieser grofsen für die Wissenschaft, den Staat, das nationale Leben kostbaren Anstalten vor den Eingriffen einer unüberlegten Neuerungssucht bewart und sie durften, was überall das richtige und fruchtbringende ist, die notwendigen Änderungen ihrer Formen mit Vertrauen von ihrer ferneren zweckgemäfsen Entwickelung erwarten. Was verlangte man denn im Grunde auch Grofses? Mehr Unabhängigkeit vom Staate und mehr Geld von der Regierung desselben Staats, beides nicht gerade in glücklicher Verbindung. Die aufserordentlichen Professoren und die Privatdozenten verlangten nach Rechten, namentlich nach einer geordneten Beteiligung an dem korporativen Leben der Universität, also etwa was an den Universitäten des Mittelalters die *universitas scholarium* oder doch das *corpus doctorum* besessen hatte; über diese Einrichtungen waren aber die Universitäten aus eignem Drang und Bedürfnis längst hinausgewachsen. Schliefslich waren die Änderungen, welche für Halle z. B. durch die allgemeinen Statuten von 1854 eintraten, sehr geringfügig und beschränkten sich im wesentlichen auf Beseitigung einzelner Zweideutigkeiten und auf klarere Begrenzung der Rechte und Pflichten wie für die Gesammtuniversität so für ihre Glieder, die Fakultäten, und für deren Angehörige. Auch diese Satzungen haben seitdem je nach eintretendem Bedürfnis mancherlei Änderungen erfahren, die meistens eine Erleichterung des inneren akademischen Lebens bedeuten und sich übrigens der Vervielfältigung der Fachgebiete anschliefsen. Ein mehreres und namentlich ein grundsätzlich verschiedenes wird in absehbarer Zeit nicht nötig sein.

Überhaupt riefen die Ausschreitungen und sichtlichen Gefahren des Bewegungsjahres eine allmähliche Beruhigung der Gemüter und selbst unter den freier denkenden Professoren, namentlich bei denen welche von vorn herein klare Gedanken gehegt und feste Ziele verfolgt hatten, den Vorsatz hervor, die Regierung nach Kräften zu unterstützen. Dieser Wille wurde bald zum herrschenden im Volke über-

haupt; wäre er von der Staatsregierung einsichtig und mit Vertrauen benutzt, ohne grollende Rückblicke auf diejenigen, welche in schweren Zeiten sich zum Schilde der Krone und der Regierung gemacht hatten, und ohne rückwärtsweichende Schwäche namentlich in dem Streben nach engerer Vereinigung des vielgespaltenen Vaterlandes, unserem Staatsleben wäre manche demütigende Erfahrung, manche verbitternde Erinnerung erspart geblieben.

Man hätte erwarten sollen, dafs die akademische Jugend von dem Fortschrittstaumel jener Zeit besonders ergriffen werden würde. Allein hierin zeigte sich ein höchst auffälliger Wandel der Gesinnung seit dem Entstehen der Burschenschaft. Einige meist turnerische Regungen an den süddeutschen Universitäten abgerechnet war die akademische Jugend, da sie die Erwachsenen in heifsem politischen Kampfe begriffen sah, von dem Anspruche, ihrerseits den Staat bessern zu können, völlig zurückgekommen. In Halle war es namentlich ein Teil der farbentragenden Verbindungen, welcher seine Anhänglichkeit an König und Vaterland öffentlich und mit einigem Nachdruck kund gab. Dies trug ihnen als Unterschrift unter das später der Universität geschenkte Bild des Königs das etwas überschwängliche Lob in Böckhs schöner Fassung ein: *Robora virorum nutabant, stabat iuventus.*

Anmerkungen zu Kapitel 23.

1) Vergl. über den ganzen Vorgang den ausführlichen Schriftwechsel im Kuratorialarchiv V, 4, Adhib. In seiner Verteidigung hatte Meier sich allerdings verwunderter und unschuldsvoller gestellt, als ihm zukam.

2) Neidecker Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland, Bd. II (1845) S. 705 f.; Haym Das Leben Max Dunckers S. 69—73. Kurat. Arch. V, 4 Vol. 7 und Adhib. Der Vortrag Dunckers erschien noch 1845 (Leipzig, Kirchner) unter dem Titel Die Krisis der Reformation. Auf die Schwächen dieser Bewegung und auf die Mittel, sie zu läutern und für die Hebung des sittlichstaatlichen Sinnes zu verwerten weist auch die ihr übrigens nicht abgeneigte Schrift von R. Haym Die Krisis unserer religiösen Bewegung, 1847, auf S. 98 ff. hin. Über Wegscheiders Juhelfeier Kurat. Arch. V, 68. Aus Eilers Denkwürdigkeiten erhellt übrigens, dafs der Minister Eichhorn die wissenschaftliche Bedeutung Schwarzens nicht verkannte.

3) Kurat. Arch. V, 67; Arch. der Univ. Sect. V N. 3 conclusa concil. gener. Vol. VII und die Akten über die Differenz zwischen Meier nnd Rosenberger, 1846.

4) Kurat. Arch. VII, 1, 13; Univ. Arch. Acta über die Differenz zwischen Leo nnd Wippermann.

5) Kurat. Arch. C. V, 1, B; Univ. Arch., concl. concil. gen. VII. Die Gesinnung Burmeisters erhellt genügend aus der Tatsache, dafs er seine Unterschrift zu der Eingabe schlechthin verweigerte, weil er aufser Stande sei, nach den Berliner Märzereignissen dem Könige einen Dank auszusprechen.

6) Die Beläge für die erzählten Tatsachen finden sich in den angeführten Aktenstücken des Kuratorial- nnd des Universitätsarchivs.

Kapitel 24.

Die Wissenschaft.

§ 73. Der Lehrkörper der oberen Fakultäten.

Die Friedrichsuniversität hat während der letzten funfzig Jahre, welche wir hier zusammenfassen, einen sehr starken und allmählich zunehmenden Wechsel in ihrem Lehrerbestande gesehen, freilich ohne sich hierin von der Mehrzahl der deutschen Hochschulen merklich zu unterscheiden. Für diesen von oben mehr als zweckmäfsig gehegten Wandertrieb lassen sich mancherlei Ursachen anführen; sicher ist, dafs die frühere Sefshaftigkeit der Professoren die Bildung wissenschaftlicher Schulen mehr begünstigte und demnach auch für den Staats-, Schul- und Kirchendienst vorteilhafter war. Denn innerhalb der Schule, welche auch in sich selbst eine stetige Entwickelung erfährt, gelangt die Lehre des Meisters zu ihrer schärfsten Auslegung und zu ihrer fertigsten Verwendung, und hieraus ergiebt sich schliefslich am klarsten der Punkt, von dem aus sie erweitert und umgestaltet werden mufs. Wenn es hierfür eines Beweises bedürfte, so würde er für unsere Universität durch die Wirksamkeit und das Geschick der grofsen Juristenschulen im vorigen Jahrhundert, durch den Verlauf des Pietismus und des Wolffschen Systems, den Ursprung, die Blüte und den Ausgang des Rationalismus, endlich durch die Lehrkraft F. A. Wolffs geliefert werden. Auch für die neuere Zeit wird sich die Wahrheit dieses Satzes aus der folgenden Darstellung ohne besondere Beweisführung

ergeben. So viel erhellt ohne weiteres, dafs auch dem hochbegabten Lehrer schwerer als vordem wird, bei dem raschen Wechsel der Stellung das jeweilige Bedürfnis der Jugend klar zu erkennen und zu befriedigen und in der Flut der gleichstrebenden einen bestimmenden Einflufs zu erringen.*)

Am wenigsten würde die theologische Fakultät von dieser Unruhe betroffen sein, wenn nicht in ihren Bestand der Tod stark eingegriffen hätte; aber auch so tritt in ihr die stetige Fort- und Umbildung so klar wie kaum in einer andern Fakultät hervor. Der Rationalismus war, wie schon erzählt, ausgehölt und am Ende seines Einflusses angelangt; seine akademischen Vertreter, unter denen freilich Gesenius noch anderes bedeutete und eben deshalb auch fortlebte, starben ziemlich rasch hinter einander: Gesenius 1842, Wegscheider 1849, Fritzsche 1850, Ag. Niemeyer 1851, Francke freilich erst 1879. Auch andersgesinnte wurden durch den Tod abberufen: Marks 1847, der gelehrte und milde Thilo 1853. Die beiden Gelehrten, welche zuerst und am nachdrücklichsten einer bibelgläubigen Theologie wider Raum in der Fakultät und unter der Jugend verschafften, starben fast zu gleicher Zeit: A. Tholuck, dessen Leben und Wirken genügend geschildert ist, 1877, Julius Müller 1878.

Dieser, der mittlere von drei hochbegabten Brüdern, war am 10. April 1801 als Sohn eines Feldpredigers in Brieg geboren. Anfänglich widmete er sich in Breslau und Göttingen der Rechtswissenschaft mit grofsem Eifer, so dafs er an beiden Universitäten eine juristische Preisaufgabe löste.[1]) In Göttingen gieng er 1821 zur Theologie über und hörte Plank, Eichhorn, Steudlin, daneben auch philosophische Vorlesungen; im folgenden Jahre kehrte er nach Breslau

*) In der Anlage 48 sind neben den Rektoren sämmtliche ordentliche und aufserordentliche Professoren in zeitlicher Folge aufgeführt, welche an unserer Universität seit ihrer Stiftung gelehrt haben. Sie in der Darstellung für jeden einzelnen Zeitraum nochmals herzuzählen würde zwecklos und ermüdend sein; in dieser finden also vornemlich nur diejenigen eine Stelle, welche der Friedrichs-Universität in einiger Dauer und Wirksamkeit angehört haben. Die Privatdozenten sind in dem anliegenden Verzeichnis nur so weit enthalten, als sie hier in eine Professur aufgerückt sind; für die frühere Zeit sind sie überhaupt nicht bekannt, da jeder Magister mit Erlaubnis der Fakultät lesen durfte, ohne deshalb in dem Verzeichnis der Vorlesungen genannt zu werden.

zurück. Aus den schweren Kämpfen, welche den Wechsel des Fachs verursachten und begleiteten, wurde er durch Tholucks Zusprache befreit, welcher mehr durch seine persönliche Glaubensgewifsheit als durch seine Wissenschaft auf ihn einen tiefen Eindruck machte. In Berlin, wohin er sich 1823 zur Fortsetzung seiner theologischen Studien begeben hatte, zog ihn weniger Schleiermacher als Neander und Straufs an. Nach abgelegter Prüfung wurde er 1825 Pfarrer zu Schönbrunn in Schlesien; dort richtete er gegen Theiners Schrift über die katholische Kirche Schlesiens eine Erwiderung, welche nach drei Monaten eine zweite Auflage erlebte, und gegen Middeldorf das Gespräch eines Scholastikers mit seinem Freunde. Andererseits wendete er sich in den folgenden Jahren öffentlich gegen die von Staatswegen erfolgte Einführung der Agende und des Unionsritus, nicht gerade wegen ihrer Gestalt, sondern weil er die freie Selbstbestimmung der Kirche in diesen Dingen, auch in Bezug auf die Widertrauung Geschiedener, beanspruchte. Er wurde 1831 als Universitätsprediger nach Göttingen berufen und trat dort auch als Privatdozent in die theologische Fakultät mit der Abhandlung *Lutheri de praedestinatione et libero arbitrio doctrina* ein, in welcher er den Beweis antrat, dafs Luther seine frühere strenge Überzeugung hierüber im Herzen nie aufgegeben habe. Obschon damals als Lehrer nicht eben gesucht, lehnte er doch z. T. aus Liebe zu seinem Bruder Otfried das doppelte Anerbieten eines Predigtamts in Bremen und Kassel ab, folgte aber 1834 einem Rufe in die ordentliche Professur der Dogmatik zu Marburg, in welcher er alsbald eine grofse Wirksamkeit fand. Als Schriftsteller lieferte er Beiträge zu den Ullmannschen Studien und Kritiken, in denen er sich gegen die Vereinbarkeit der Hegelschen Philosophie mit dem Christentum, gegen Schleiermacher und David Straufs wandte; seine Schrift gegen Feuerbachs Wesen des Christentums fällt schon in seine Hallenser Zeit. Hierher wurde er unter lebhafter Mitwirkung Tholucks am 11. März 1839 berufen, nachdem der kirchliche Anstofs beseitigt war, welchen er durch seine vorerwähnten Schriften in Berlin gegeben hatte. In diese Jahre 1839—44 fällt sein Hauptwerk über die christliche Lehre von der Sünde, welches sechs Auflagen erlebte und trotz vielfacher Anfechtung auch von verwandter Seite, z. B. durch Rothe, grofsen Ein-

fluſs namentlich auf die akademische Jugend geübt hat. Hierüber wie über seine zweite gröſsere Schrift Die evangelische Union, ihr Wesen und ihr göttliches Recht 1854 ist noch anderswo zu sprechen; hier ist zu erwähnen, daſs seine eigentümliche Anschauungs- und Lehrweise, in welcher sich inniges Gefühl mit besonnener Betrachtung und philosophischer Prüfung verband, ihm eine groſse und dankbare Zuhörerschaft bleibend gewann. Seiner sonstigen Wirksamkeit ist die Berufung Hupfelds nach Halle, die Abwehr eines strengkonfessionellen Kurators nach Delbrücks Tode und der Versetzung des Hessen Vilmar in das preuſsische Unterrichtsministerium zu danken. Hatte er früher gegen die staatliche Einführung der kirchlichen Union gestritten, so war er doch dem Gedanken der Union von Herzen ergeben und kämpfte für dieselbe mit Nitzsch auf der evangelischen Landessynode von 1846 mit solchem Nachdruck, daſs das Ordinationsformular beider von der Mehrheit der Versammlung angenommen wurde. Ebenso lebhaft trat er dort für eine presbyterialsynodale Fortbildung der Kirchenverfaſsung ein. Nach dem Sturme des Jahres 1848 beteiligte er sich an der Gründung des deutschevangelischen Kirchentags in Wittenberg, ohne doch der verfolgungssüchtigen Engherzigkeit zu verfallen, welche bald darauf jede freiere Entwickelung in Staat und Kirche zurückzudrücken beflissen war. Vielmehr bekämpfte er diese Richtung in der deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. Seine Tätigkeit wurde 1856 durch einen schweren Schlaganfall gehemmt, wenn auch nicht schlechthin gelähmt; denn er bewarte noch manches Jahr seine fesselnde Lehrkraft.[2])

Dem erkrankten Müller war 1861 Adolf Wuttke zur Seite getreten, welcher 1819 in Breslau geboren und eben dort gebildet, sich frühzeitig auch in den staatlichen Wirren, zeitweilig selbst als Herausgeber einer konservativen Königsberger Zeitung hervorgetan hatte. In Berlin als Privatdozent und seit 1854 als auſserordentlicher Professor tätig hatte er 1850—53 seine Geschichte des Heidentums herausgegeben, welcher 1861—62 sein Handbuch der christlichen Sittenlehre (dritte Aufl. 1874 nach seinem Tode) und zahlreiche Aufsätze in theologischen Zeitschriften folgten; er starb 1870. Ihn ersetzte in demselben Jahre als Dogmatiker und Exeget Julius Köstlin, 1826 in Stuttgart geboren,

vordem Repetent am Tübinger Stift, seit 1855 in Göttingen, seit 1860 in Breslau ordentlicher Professor und demnächst auch Konsistorialrat, seit 1892 Oberkonsistorialrat. In Müllers Stelle trat Martin Kähler, 1835 in Neuhausen bei Königsberg geboren, seit 1860 Privatdozent, dann in Bonn 1864 und in Halle 1867 aufserordentlicher und 1879 ordentlicher Professor der Theologie.[3])

Zu den Lehrern der systematischen Theologie gehörte auch der aufserordentliche Professor Karl Schwarz, über dessen frühere Stellung zur Fakultät und zu der damaligen Staatsregierung schon II, 235 f. berichtet ist. Von scharfem Verstande und mit guter philosophischer Bildung hatte er sich in bewuster Unterscheidung von Hegel um die spekulative Entwickelung der Lehre Schleiermachers bemüht, in welcher er übrigens auch die pantheistische Zutat nicht verkannte. Seine zuerst 1856 erschienene Schrift zur Geschichte der neuesten Theologie, welche ihre Entwickelung seit Straufs Leben Jesu nicht selten einseitig und mit allzuscharfem, aber immer lehrreichem und geistvollem Urteil verfolgte, stellte ihn in schroffen Gegensatz zu der Fakultät, welche bei mancherlei Verschiedenheit der Färbung doch in ihren Stimmführern sich zu keinerlei Verwandtschaft mit Schleiermacher bekennen wollte. Schwarz wurde 1856 als Generalsuperintendent und Oberhofprediger nach Gotha berufen, womit er aus dem akademischen Leben überhaupt ausschied.

Der durch Gesenius allzufrühen Tod verwaiste Lehrstuhl der alttestamentlichen Sprache und Theologie wurde 1843 durch Hermann Hupfeld unter dem Einflufs seines früheren Marburger Amtsgenossen J. Müller besetzt. Hupfeld, 1796 in Marburg geboren, hatte dort 1817 mit einer philologischen Abhandlung die philosophische Doktorwürde erworben und war dann nach kurzer Leitung der dortigen Stipendiatenanstalt 1819 in ein Lehramt zu Hanau eingetreten, welches er indes 1822 freiwillig aufgab, zum Teil durch körperliches Leiden bewogen, auch weil mancherlei Zweifel sein Glaubensleben bedrückten. Nach ernsten hauptsächlich alttestamentlichen Studien gieng er 1824 nach Halle, um dort unter Gesenius seine Ausbildung fortzusetzen. Obschon von diesem nicht nur in der theologischen Richtung sondern auch in der Auffassung der hebräischen Sprache verschieden wurde

er doch von ihm veranlafst, sich dort in der philosophischen Fakultät zu habilitieren; er wurde aber schon im folgenden Jahre als aufserordentlicher Professor der Theologie und bald darauf zugleich als ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät zu Marburg angestellt, wo er 1830 auch in das theologische Ordinariat aufrückte. Die unverhoffte Anerkennung, welche ihm die hallische Fakultät 1834 durch Verleihung der theologischen Doktorwürde erwies, verdankte er Gesenius unbefangener Wertschätzung. Manigfache Arbeiten, welche er im Dienst der Universität und der Kirche unternahm, dazu die peinliche und ausgedehnte Art seines Forschens verhinderte ihn an der Fertigstellung gröfserer Werke; aus seiner Marburger Zeit sind neben kleineren Aufsätzen besonders die *Commentatio de emendanda ratione lexicographiae Semiticae* 1827, die kritische Beleuchtung einiger dunkeln und misverstandenen Stellen der alttestamentlichen Textgeschichte (1830 in den Studien und Kritiken), die Schrift über die Quellen der Genesis und die Art ihrer Zusammensetzung 1833 und die Anfänge einer freilich nie vollendeten ausführlichen hebräischen Grammatik 1841 zu nennen. Ohne fliefsenden Vortrag und nicht so sprudelnden Geistes wie sein Vorgänger fand er es in Halle nicht leicht, einen gröfseren Zuhörerkreis zu sammeln; dazu kam, dafs er zur Gewinnung einer festen wissenschaftlichen Grundlage die philologischkritische Seite der Auslegung mehr bevorzugte, als der Masse der Studenten willkommen war. Allein die Ausharrenden wurden durch die Gründlichkeit seines Unterrichts und durch die Selbständigkeit und Wahrhaftigkeit des Gebotenen gefesselt; insbesondere regte er die Mitglieder des alttestamentlichen Seminars zu eigner Arbeit an. Sein schriftstellerisches Hauptwerk aus dieser Zeit bildet die Übersetzung und Auslegung der Psalmen in vier Bänden 1855—61, in zweiter Auflage nach seinem Tode 1867—71 von seinem Schüler und Freunde Riehm herausgegeben. Nach manigfachem Ringen hatte er den menschlichen Pragmatismus, welcher ihn früher ängstigte, überwunden und den Ausgleich zwischen einem lebendigen Christusglauben und der kritischhistorischen Betrachtungsweise gefunden. Der Augsburgischen Konfession aufrichtig zugetan und gegen den schon erwähnten Versuch einer neuen Bekenntnisformel mistrauisch wehrte er sich doch gegen die unbedingte Ge-

bundenheit an die Symbole und schrieb 1861 gegen die von dem Erlanger Hofmann und anderen vertretene theosophische oder mythologische Theologie; auch wies er die strenge Inspirationslehre entschieden ab. Dafs er bei dieser Gesinnung, die er in völliger Unabhängigkeit warte, zwar mit seinen nächsten Amtsgenossen in Frieden lebte, aber sonstigen herben Anfeindungen von sogenannt strenggläubiger Seite nicht entgieng, wird noch zu erzählen sein.[4])

Nach Hupfelds Tode 1866 wurde Konstantin Schlottmann, früher Gesandtschaftsprediger in Konstantinopel und dann Professor in Bonn, sein Nachfolger; zugleich wurde Eduard Riehm, welcher 1862 aus Heidelberg als aufserordentlicher Professor für die alttestamentliche Wissenschaft berufen war, zum ordentlichen Professor ernannt. Von Riehm hatten schon früher die Schriften über den Unterschied zwischen Schuld- und Sühnopfer, über die Gesetzgebung in Moab und über den Hebraeerbrief grofse Anerkennung gefunden; in Halle erschienen seine Messianischen Weissagungen (2. Aufl. 1885), sein Handwörterbuch des biblischen Altertums (seit 1892 2. Aufl. von Bäthgen) und nach seinem Tode die Alttestamentliche Theologie, herausg. von Pahncke, und die Einleitung in das Alte Testament, herausg. von Brandt, beide 1889.90. Schlottmann hatte 1851 das Buch Hiob übersetzt und erklärt; von vielseitiger, auch philosophischer Bildung und der lateinischen Sprache völlig mächtig schrieb er im Kampfe gegen Rom den *Erasmus redivivus* zum Beweise, dafs eine ähnliche Gestalt unter dem heutigen Papsttum nicht mehr geduldet werde,*) und über die Inschrift des Eschmunazar, wogegen seine Verteidigung der Echtheit der in Moab aufgefundenen und auf seinen Rat von der preufsischen Regierung angekauften Altertümer wenig Zustimmung fand. Sein Kompendium der biblischen Theologie des Alten und Neuen Testaments wurde nach seinem Tode von Kuhn herausgegeben. Beide Gelehrte waren mit ihrem Amtsgenossen Köstlin eifrig an der Durchsicht der lutherischen Bibelübersetzung beteiligt; beide übten eine ausgedehnte und viel geschätzte Lehrtätigkeit, beide wurden unserer Universität kurz hinter einander, Schlottmann im Herbst 1887, Riehm im Frühjahr 1888 durch den Tod entrissen.

*) Daraus in deutscher Übersetzung Der Deutsche Gewissenskampf von J. Jakobi.

Ihr Nachfolger wurde in der ordentlichen Professur der von Tübingen berufene Emil Kautzsch, geboren 1841, vordem Gymnasiallehrer in Leipzig und dann Professor in Basel, von wo er 1880 nach Tübingen gegangen war. Ihm trat als aufserordentlicher Professor zuerst Fr. Baethgen und nach dessen 1889 erfolgter Versetzung nach Greifswald Wilhelm Rothstein zur Seite; für dasselbe Fach trat etwa gleichzeitig der Lic. H. Gunkel von Göttingen an unsere Universität über.[5])

Die Auslegung und Theologie des Neuen Testaments wurde und wird noch von den Professoren Beyschlag, Köstlin und Kähler neben ihrer sonstigen Lehraufgabe und daneben seit 1888 eigends durch Erich Haupt vertreten, welcher von 1864—78 Gymnasiallehrer, dann als ordentlicher Professor in Kiel und seit 1883 in Greifswald gelehrt hatte.[6]) Als aufserordentliche Professoren waren für dasselbe Fach A. H. Francke und Ed. Grafe tätig gewesen, jener 1885, dieser 1888 nach Kiel als ordentliche Professoren versetzt.

Für das Fach der Kirchengeschichte und der neutestamentlichen Theologie war 1847 der reformierte J. J. Herzog, geb. 1801 in Basel, auch dieser nicht ohne besonderes Zutun Tholucks aus Lausanne berufen, von wo ihn der Sieg der radikalen Partei weggetrieben hatte; bekannt besonders durch die von ihm begründete und schon in Halle begonnene Realencyklopaedie der theologischen Wissenschaften in achtzehn Bänden (in zweiter Auflage seit 1877). Er gieng indes schon 1854 nach Erlangen, um den dort bestehenden Lehrstuhl der reformierten Theologie einzunehmen, sei es dafs sein Bekenntnis ihn dorthin zog oder dafs er trotz seiner verdienstlichen und geschätzten Lehrtätigkeit in Halle nicht recht heimisch zu werden vermochte. Jedesfalls trat der Minister von Raumer, vielleicht auch um seines Bekenntnisstandes willen, nicht das geringste, um ihn der hallischen Universität zu erhalten. Ihn ersetzte 1855 Justus Ludw. Jakobi, ein Lieblingsschüler Neanders, bis dahin in Königsberg, welcher an unserer Universität mit erfreulichem Erfolge in Glaubensverwandtschaft mit seinen Fakultätsgenossen bis zu seinem Tode 1888 lehrte. Ein langjähriges Augenleiden hat ihn an der Vollendung seines verdienstlichen Lehrbuchs der Kirchengeschichte gehindert, dessen erster Teil 1850 die Entwickelung unserer

Kirche in den sechs ersten Jahrhunderten mit eben soviel Klarheit als Wärme darstellt. Ihm folgte im Ordinariat Friedrich Loofs, 1858 in Hildesheim geboren und an der Universität in Leipzig seit 1883 als Privatdozent und aufserordentlicher Professor tätig, von wo er 1887 in gleicher Eigenschaft an unsere Hochschule berufen war. Vor ihm vertraten dasselbe Fach als aufserordentliche Professoren Th. Brieger von 1873—76, dann der 1884 nach Königsberg versetzte P. Tschackert, darauf K. Müller, vorher in Berlin und 1886 nach Giefsen berufen; neben ihm Alb. Eichhorn, dieser 1888 zum aufserordentlichen Professor ernannt. Aufser kürzeren hauptsächlich quellenkritischen Arbeiten aus früherer Zeit ist von Loofs besonders der ausführliche Leitfaden der Dogmengeschichte zu nennen, in erster Auflage 1889, in dritter 1894 erschienen.

Dem alternden Tholuck wurde als Universitätsprediger und für das Fach der Pastoralwissenschaften 1850 K. Bernh. Moll, bis dahin Prediger in Stettin, zur Seite gestellt, welcher 1853 das System der praktischen Theologie im Grundrifs herausgab. Als dieser 1860 als Generalsuperintendent nach Königsberg gieng, kam für dasselbe Doppelamt wie für die Auslegung des Neuen Testaments Wilibald Beyschlag, vorher Pfarrer und Lehrer in Trier und dann Hofprediger in Karlsruhe. Von seinen gröfseren Werken sind aufser der oft widerholten Lebensschilderung seines Bruders Franz (Aus dem Leben eines Frühvollendeten) das Leben Jesu (1885, 3. Aufl. 1892. 93) und die Neutestamentliche Theologie (1891. 92), jedes in zwei Bänden zu nennen. Mit seinen Amtsgenossen Köstlin, Kähler, Wolters in der aufserordentlichen Generalsynode 1875 zunächst an der Feststellung der neuen Kirchenverfassung, dann mit dem erstgenannten, mit Schlottmann und Hering an der weiteren landeskirchlichen Gesetzgebung beteiligt, gründete er in Verbindung mit gleichgesinnten 1876 zur Entwickelung und Verteidigung ihrer kirchenpolitischen Richtung die Deutschevangelischen Blätter, welche seitdem unter seiner tätigen Leitung in siebenzehn Bänden erschienen sind. Der ebengenannte Albrecht Wolters war 1874 für die Pastoralwissenschaften aus Bonn berufen, starb aber leider schon 1878 und erhielt Hermann Hering zum Nachfolger, welcher aus dem Pfarr- und Ephoralamt in Lützen zu akademischer Tätigkeit

berufen wurde.[7]) Eben derselbe vertrat auch das Fach der christlichen Pädagogik; dieselbe lehrten neben ihm Gustav Kramer, Direktor der Frankeschen Stiftungen, und Wilh. Herbst, der ehemalige Rektor der Pforta, dessen Leitung auch die umgestaltete pädagogische Abteilung des theologischen Seminars anvertraut war, bis ihn 1883 ein früher Tod abrief. Beide gehörten der theologischen Fakultät als Honorarprofessoren an.[8])

Sehr häufig trat der Wechsel in der juristischen Fakultät, besonders unter den Lehrern des römischen Rechts ein, von denen die meisten auch über das Civilrecht und den Civilprozefs lasen. Der älteste unter ihnen, welcher auch den grösten Teil unsers Zeitraums bis zu seinem Tode 1883 lehrte, war der schon im vorigen Abschnitt erwähnte Karl Witte. Neben ihm stand als hervorragender Gelehrter F. L. Keller von Steinbock, dessen scharfsinniges Werk *Semestrium ad Tullium Ciceronem libri sex* 1841—51 auch für die Altertumskunde von hohem Werte war. Geboren 1799 in Zürich und ein Schüler Savignys behandelte er das römische Recht von rein wissenschaftlichem Standpunkte, ohne seiner Anwendung im gemeinen Rechte geneigt zu sein. Früher an den politischen Wirren seines Heimatskantons stark beteiligt verlor er dort bei einer neuen Bewegung seinen mafsgebenden Einflufs und gieng demzufolge 1843 gern unter Savignys Vermittelung nach Halle, von wo er 1847 nach Berlin als Puchtas Nachfolger gerufen wurde. Von seinen Schriften ist noch der Civilprozefs und die Aktion in summarischer Darstellung 1852 zu erwähnen. Seiner unruhigen und doch kühl berechnenden Sinnesart fehlte bei aller Gelehrsamkeit die warme Hingabe an die Wissenschaft, so dafs er, zumal auch sein politisches Verhalten nicht stetig, sein Privatleben nicht fleckenrein war, in den preufsischen Stellen nicht zu dem Einflufs gelangte, zu dem ihn seine wissenschaftliche Bedeutung berechtigt hätte. Ihm folgten in langer Reihe die ordentlichen Professoren Budde bis 1850, Bruns 1850—59, Imm. Bekker 1855—57, Hartmann und Hug. Böhlau 1859—62, Dernburg 1862—73, nach Eiselens Tode Vertreter der Universität im preufsischen Herrenhause, Hermann Fitting seit 1872, welchem namentlich die Geschichte des römischen Rechts im frühen Mittelalter die Aufdeckung seines Zusammenhangs

mit der römischen Kaiserzeit verdankt, Eck 1873—77, E. Zitelmann 1881—84, Leonhard 1884 und Rudolf Stammler seit 1885, daneben die aufserordentlichen Th. Kipp 1887—89 und dann Max Rümelin seit 1893 als ordentlicher Professor. Von den Lehrern des deutschen, des Privatrechts und des Prozesses waren mehrere zugleich für einzelne Gebiete des römischen, auch für das Kirchen- und das Staatsrecht tätig: neben dem Kurator Pernice, welcher wie schon gesagt an Wippermanns Stelle das Staatsrecht übernahm, sind hier Dieck 1826—47, Otto Göschen, 1844 bis zu seinem Tode 1865, der schon erwähnte Wunderlich, dessen Zuhörer ihn bei seiner Berufung an das Lübecker Obergericht 1850 durch besondere Eingabe, wiewol vergeblich, zu halten suchten, Wasserschleben 1850—52, dann besonders für deutsches Recht der Nürnberger P. J. Merkel 1852 bis zu seinem Tode 1861, Anschütz 1862 bis zu seinem Tode 1874, für kürzere Zeit der jüngere Alfr. Pernice, Alfr. Boretius seit 1874, Eugen Huber 1888—92, welcher dann einem ehrenvollen Rufe nach Bern folgte, seitdem Phil. Heck dann Gust. Lastig 1873 aufserordentlicher und 1878 ordentlicher Professor, besonders für preufsisches Privatrecht, Handels und Wechselrecht, Friedr. Schollmeyer, früher Richter, seit 1881 aufserordentlicher, 1883 ordentlicher Professor und seit 1886 zugleich Universitätsrichter und der ordentliche Honorarprofessor Wilh. von Brünneck seit 1885 zu nennen. Merkel und sein Schüler Boretius waren Mitarbeiter an den *monumenta historiae germanica,* der erste in kirchlicher Hinsicht streng konfessionell und ein Gegner der landeskirchlichen Union.[9]) Das Strafrecht lehrte nach Henckes Abgang im Jahre 1856 Paul Hinschius 1863—65, Hugo Meier 1863—70, Adolf Dochow 1872 bis zu seinem Tode 1881, Emil Brunnenmeister 1882—89 und seitdem Franz von Liszt. Für das Staats- und Kirchenrecht waren früher die schon genannten Wippermann, Pernice, Budde und Wasserschleben tätig gewesen; später gieng beides an Hinschius und Em. Friedberg und seit 1868 mit dem neu sich bildenden Verwaltungsrecht an Ernst von Meier über, welcher 1886 zuerst nach Marburg und demnächst nach Göttingen als Universitätskurator berufen wurde. Ihn ersetzte in den eben genannten Fächern Edgar Löning, bis dahin Professor in Rostock.[10])

Auch die Heilwissenschaft forderte gleich den Lehrgebieten der übrigen Fakultäten mit der zunehmenden Ausdehnung und Vertiefung der Forschung besondere Vertreter für ihre einzelnen Fächer. In der Anatomie folgte dem grofsen Meckel Eduard d'Alton von 1834—54; nach seinem Tode versah der Physiologe Alfred Volkmann auch diesen Lehrgegenstand, bis ihn Herm. Welcker, vorher Prosektor und seit 1866 ordentlicher Professor, zuerst unterstützte und seit 1876 überhaupt ablöste. Diesem trat zuerst Friedrich Steudener und nach seinem 1880 erfolgten Tode J. K. Eberth als Mitdirektor der anatomischen Anstalt und Lehrer hauptsächlich für den histologischen Teil und das an Bedeutung mehr und mehr wachsende Feld der Bakteriologie zur Seite. Als Prosektoren wirkten in dieser Zeit Max Schultze von 1854 bis zu seiner Versetzung nach Bonn 1859, Welcker, Solger und seit dessen Abgang nach Greifswald 1886 Paul Eisler.

Der eben genannte Alfred Volkmann war 1801 in Sachsen geboren; auf der Fürstenschule in Meissen mit guter altsprachlicher Bildung ausgerüstet begab er sich nach Erlangung der medezinischen Doktorwürde 1826 nach Paris und London, um dort seine physiologischen Arbeiten fortzusetzen. Nach der Rückkehr trat er 1833 in Leipzig als Dozent der Anatomie und Physiologie auf und folgte 1837 einem Rufe für dieselben Fächer nach Dorpat, daneben mit Forschungen über das Nervensystem und die Physik der Blutbewegung beschäftigt.[11]) Wie früher erzählt gab er, um willkürlichen Mafsregeln der dortigen Regierung zu entgehen, 1843 seine Professur in Dorpat auf und siedelte nach Halle über, wo er 1844 zum Professor der Physiologie und nach d'Altons Tode auch der Anatomie ernannt wurde. Auf dieses Fach beschränkte er seit 1870 seine Tätigkeit, trat aber mit zunehmendem Alter 1876 völlig vom Lehramt zurück und starb am 21. April des folgenden Jahres. Für sein Ansehen unter den akademischen Genossen zeugt, dafs er dreimal das Prorektorat der Universität verwaltete. Nach seinem Rücktritt hatte zuerst Fr. Goltz von 1870—72, dann W. Nasse von 1872—80, auch vorher in Dorpat, und hauptsächlich seit 1872 Jul. Bernstein, dem endlich eine angemessene physiologische Anstalt eingerichtet wurde, dieses Fach versehen.

Allmählich war auch ein eigener Lehrstuhl für die früher mit der

allgemeinen Pathologie verbundene und von Krukenberg in den Leichensektionen besonders gepflegte pathologische Anatomie nötig geworden. Schon früher war für dieselbe beiläufig L. Friedländer, dann von 1874 bis 1880 Friedr. Steudener, ein Schüler des jüngeren Volkmann, und hierauf Karl Jul. Vogel tätig gewesen, welcher eigentlich zum Nachfolger Krukenbergs berufen sich doch weniger in der Klinik als in der theoretischen Forschung heimisch fühlte. Schon 1873 war indes dieses Fach unter Einrichtung einer besonderen zuerst freilich ziemlich dürftigen Anstalt Theodor Ackermann, vorher in Rostock, übertragen.[12])

Die Arzneimittellehre, früher *materia medica,* dann Pharmakologie genannt, hatte zuerst neben der gerichtlichen Medicin Ludw. Krahmer, seit 1845 aufserordentlicher, seit 1852 ordentlicher Professor, dann mit ihm von 1874—79 Hermann Köhler gelehrt, bis 1880 für sie Erich Harnack als aufserordentlicher Professor berufen wurde. Er erhielt 1889 das Ordinariat und zwei Jahre darauf eine eigene pharmakologische Anstalt.[13])

Gehen wir zu den angewandten Teilen der Heilkunde über, so wurde wie eben erwähnt nach Krukenbergs Rücktritt Vogel mit der Leitung der inneren Klinik beauftragt; er gab sie aber 1861 an Theodor Weber, Sohn des Leipziger Anatomen und Enkel des früheren Wittenberger Theologen Michael Weber ab, welcher ganz im Sinne Krukenbergs neben der stehenden Klinik besonders den poliklinischen Einrichtungen und der Ausbildung junger Ärzte sein Augenmerk zuwandte. Auch hier wurde indes bei der wachsenden Ausdehnung des Fachs die Poliklinik abgezweigt und 1890 an den aufserordentlichen Professor Jos. von Mering übertragen.

Es ist schon erzählt, dafs nach Wutzers kurzer Wirksamkeit die chirurgische Abteilung auf Ernst Blasius, zuerst bei seiner Jugend vorläufig und seit 1834 fest übergieng, auch wie er dieses Lehrgebiet aus früherer Versunkenheit zu heben verstand.*) Seine ausgedehnte Tätigkeit erschütterte seine Gesundheit, so dafs er 1867 die Leitung der Klinik und 1871 auch den Vorsitz in der ärztlichen Prüfungskommission abgab; er starb 1875. Diesem geschätzten Manne, welcher im Verein

*) S. o. II, S. 70 und 179.

mit Krukenberg und Alfred Volkmann viel zum Ruhme unserer Fakultät beigetragen hatte, war ein gröfserer Nachfolger beschieden, der in Forschung, Lehre, ärztlicher Kunst gleich ausgezeichnet, die chirurgische Anstalt der Friedrichsuniversität zu einer vielgesuchten Heilstätte, zur Pflegerin der Wissenschaft, zur Pflanzschule zahlreicher hervorragender Chirurgen machen sollte.

Richard Volkmann war am 17. Aug. 1830 zu Leipzig als der zweite Sohn des vorgenannten trefflichen Physiologen A. Volkmann geboren. Von dem Vater der Fürstenschule in Grimma übergeben widmete er sich den dort besonders gepflegten Altertumsstudien mit solchem Eifer und Erfolg, dafs er sie auf der Universität fortzusetzen gedachte und nur auf den Wunsch seines Vaters sich der Heilwissenschaft auf den Universitäten in Halle und zeitweilig auch in Giefsen zuwandte. In Berlin, wohin er sich zur Erwerbung des Doktorgrades und zur Ablegung der Staatsprüfung 1854 begeben hatte, gelang es ihm bald zu Schönlein, mehr noch zu dessen erstem Assistenten Traube und zu Bernhard Langenbeck nähere Beziehungen zu gewinnen, welche zuerst wissenschaftlicher Art bei den beiden letzten sich mit persönlicher Freundschaft verbanden. Volkmann hat sich deshalb auch stets mit einiger Vorliebe einen Schüler Langenbecks genannt. Nach seiner Rückkehr wurde er 1855 Assistent bei Blasius und hatte ihn sogar im folgenden Jahre während eines viermonatlichen schweren Augenleidens sowol in der operativen Behandlung der Kranken als in der Leitung der Klinik zu vertreten; seine akademische Lehrtätigkeit trat er 1857 mit der Abhandlung *observationes anatomicae et chirurgicae quatuor* über Neurosarkome und die verschiedenen Formen der Ankylose an. War es nun ein erklärliches Misbehagen des in seine Wirksamkeit wider eintretenden Blasius über die glänzenden Lehr- und Heilerfolge seines jungen Assistenten, der die Zuhörer auch in die damals kaum bekannte Welt der ärztlichen Mikroskopie einführte, oder mochte sich die Überzeugung des allezeit selbstbewusten Volkmann den Ansichten und Vorschriften des Vorgesetzten nicht immer fügen wollen, genug es kam zum Bruche zwischen beiden, welcher Volkmann nicht nur seiner Assistentenstelle sondern auch aller durch die Klinik gebotenen Hilfsmittel, namentlich der Beobachtungen an dem dortigen Kranken-

bestande beraubte. So wurde Volkmann ausübender Arzt in Halle, nicht nur für das Gebiet der Chirurgie, obschon gerade dieser der weite ärztliche Blick, welchen er sich während seiner ausgedehnten Tätigkeit dieser Zeit erwarb, später sichtlich zu gute kam. Denn er wurde bald der gesuchteste Arzt Halles und schied aus dieser Art der Wirksamkeit erst aus, als ihn die Universität völlig in Anspruch nahm. Seine Lehrtätigkeit, welche er damals besonders der pathologischen Anatomie zuwandte, hatte er nemlich während dieser neunjährigen Zeit der ärztlichen Praxis stetig fortgesetzt, dabei auch trotz seiner anstrengenden Beschäftigung die späten Abendstunden für die Fortsetzung seiner Forschungen, für mikroskopische Beobachtung und für die Anfertigung treuer und zugleich künstlerisch vollendeter Zeichnungen besonderer Krankheitserscheinungen mit nie rastendem Fleifse ausgebeutet. So fand er Stoff und Zeit zu mehreren Abhandlungen, namentlich über einige vom Krebs zu unterscheidende Geschwülste und über Kanalbildungen im harten Knochengewebe, welche später den Namen des Entdeckers erhielten. Besonders wurde aber sein Ansehen durch seine Schrift über die Krankheiten der Knochen und Gelenke begründet, welche 1865 in Pitha-Billroths Handbuch der Chirurgie als erster Teil der Krankeiten der Bewegungsorgane erschien.

Beim Ausbruch des Kriegs 1866 eilte Volkmann sofort ohne Auftrag nach Böhmen, wurde aber alsbald zum leitenden Arzte der grofsen Kriegslazarethe bestellt und schuf dort wesentlich aus eigner Tatkraft die zur Pflege der Verwundeten nötigen Einrichtungen. Es war daher eine wolverdiente Anerkennung, dafs er, der schon 1863 zum aufserordentlichen Professor befördert war, am 4. März 1867 an Stelle des nun ausscheidenden Blasius die ordentliche Professur der Chirurgie und die Leitung der chirurgischen Klinik an unserer Universität erhielt. Es bezeichnet seinen Sinn, dafs er dieses Amt unter völliger Aufgabe seiner bisherigen einträglichen Tätigkeit antrat, ohne einstweilen mit einem Gehalt bedacht zu werden. Von diesem Zeitpunkt beginnt die schöpferische Wirksamkeit Volkmanns in Forschung, ärztlicher Kunst und Lehre und die Erfindung zahlreicher Einrichtungen zur Linderung des Schmerzes und zur Erleichterung der Heilung für die Kranken, ein Beweis seiner Bedeutung auch darin, dafs er gleich

allen wissenschaftlichen Gröfsen neben dem Allgemeinen und Grundsätzlichen auch das scheinbar Kleine nie aufser Acht liefs. Seit seinen im Felde gesammelten Beobachtungen hatte er die offene Wundbehandlung bei allen Amputationen mit grofsem Erfolge eingeführt; er behielt dieses Verfahren bei, bis eine andere gleich zu erwähnende Entdeckung einen völligen Umschwung im Verbandwesen herbeiführte. In derselben Zeit unternahm Volkmann mit anderen Gelehrten die Herausgabe klinischer Vorträge über alle Teile der Heilkunde, zu denen er selbst zahlreiche Beiträge lieferte; die Sammlung ist durch alle folgenden Jahre zum grösten Nutzen für die ärztliche Wissenschaft fortgeführt. Ebenso setzte er seine Mitarbeit an dem vorgenannten Handbuch der Chirurgie fort, namentlich lieferte er in diesen Jahren die Abschnitte über die Wundrose und über die Krankheiten der Bewegungsorgane.

Diese friedliche und fruchtbare Tätigkeit wurde beim Beginn des deutsch-französischen Krieges 1870 durch Volkmanns Ernennung zum Generalarzt unterbrochen; die ihm in dieser Eigenschaft unterstellten Kriegslazarethe zu Mannheim gab er bald an Ernst von Bergmann ab, um nach der Schlacht bei Sedan im Inneren Frankreichs und nachher beim vierten preufsischen Armeekorps vor Paris tätig zu sein. Wie bewundernswert, dafs der Vielbeschäftigte hier nach der aufregenden Tagesarbeit in den einsamen Abendstunden die Sammlung und Harmonie des Gemüts zu Dichtungen fand, deren stille Schönheit das Entzücken zunächst seiner Lieben daheim und später von ganz Deutschland bilden sollten!

So schwer und gesundheitsgefährlich seine Kriegsarbeit gewesen war, die Aufgabe, welche er nach seiner Heimkehr vorfand, war noch schwieriger. Denn seine Klinik hatte inzwischen aus der Masse der in ihr behandelten Verwundeten so viel Ansteckungsstoff aufgenommen, dafs die Mehrzahl der Kranken nach gröfseren Operationen an Blutvergiftung und Wundrose starb und eine Besserung dieses unheilvollen Zustandes trotz aller Versuche nicht gelingen wollte. In dieser Bedrängnis unternahm er zunächst ohne grofses Zutrauen die Anwendung und Prüfung des Verbandes, welchen der Schotte Joseph Lister zur Behandlung offener Wunden und namentlich zur Abtödtung der sich

in ihnen ansiedelnden Krankheitserreger kurz vorher entdeckt und empfohlen hatte. War der Fund dieses Mittels bei seinem genialen Urheber vielleicht nach manchen tastenden Versuchen das Ergebnis einer augenblicklichen geistreichen Anschauung gewesen, so wurde es nunmehr einer strengen und folgerechten Prüfung auf seine Ursachen und auf die Art und die Grenzen seiner Verwendbarkeit unterworfen und erwies sich in dieser als eine der segensreichsten Entdeckungen, welche an chirurgischer Bedeutung dem Gebrauch des Chloroforms gleich kam, in ihrem Wesen die Wissenschaft nach verschiedenen Seiten berührt, in ihrer Wirkung tausenden von Wundkranken das Leben erhalten hat. Wenn Volkmann, dem bei dem Bewustsein des eignen Wertes jede Schmälerung fremden Rufes fern lag, das Verdienst Listers stets neidlos anerkannt hat, so gebürt ihm dafür das Lob, das neue antiseptische Verfahren wissenschaftlich begründet und gegen manigfachen Zweifel und Widerstand in die Heilkunst eingeführt zu haben, was andererseits Lister willig eingeräumt hat. Das Ergebnis seiner Untersuchungen legte Volkmann nach mehrjähriger sorgfältiger Beobachtung in seinen Beiträgen zur Chirurgie und in seiner Abhandlung über den antiseptischen Occlusivverband und seinen Einfluſs auf den Heilungsproceſs der Wunde, 1875 in der Sammlung klinischer Vorträge dar, und auf dem ärztlichen Kongreſs zu London 1881 durfte er den völligen Sieg des neuen Verfahrens und seine Einwirkung auf die wissenschaftliche Würde der Chirurgie verkünden, welche durch diesen Fortschritt zum Range der jüngsten Experimentalwissenschaft erhoben sei. Wenn das ursprünglich angewandte Mittel später durch mildere, einfachere, minder kostbare ersetzt wurde, so blieb doch Wesen und Ziel der Antisepsis unverändert. Für den behandelnden Arzt ergab sich aus der neuen Entdeckung eine gesteigerte Freude an seinem Berufe; allein Volkmann zog die weitere Folgerung, daſs hiermit auch die Verantwortlichkeit des Arztes für jeden ferneren Fall der Blutvergiftung und der Wundrose gewachsen sei, und dieses Gefühl strenger Verantwortlichkeit wuste er auch seinen Schülern nachdrücklichst einzuprägen. Über seine nächste und begrenzte Anwendung erhoben hat dieser Satz allgemeine Giltigkeit: jede groſse

Entdeckung im Reiche der Wissenschaft erweitert und verschärft die Pflicht ihrer Jünger.

Auch ein anderes Unternehmen, welches der Chirurgie und der Verbreitung chirurgischer Beobachtungen in hohem Maſse förderlich wurde, ist unter der lebendigen Teilnahme Volkmanns ins Leben getreten. Gleich nach dem französischen Kriege und auf Grund der in ihm gesammelten Erfahrungen erlieſsen Langenbeck, Simon und Volkmann einen Aufruf zur Gründung einer deutschen Gesellschaft für Chirurgie, deren erste Sitzung am 10. April 1872 in Berlin stattfand und durch einen Vortrag Volkmanns eröffnet wurde; ihr Vorsitz gieng nach des alternden Langenbecks Ausscheiden auf Volkmann als das angesehenste Mitglied über, obwol er bei seiner lebhaften und sachlich erregten Teilnahme an den Einzelfragen weit weniger zur ruhigen Leitung der Beratungen, als zu ihrer Befruchtung durch eigne stets mit gespannter Aufmerksamkeit gehörte Vorträge und durch eingestreute Bemerkungen geeignet war. Welcher Eifer ihn hierbei beseelte und welches Gewicht man andererseits seiner Mitwirkung beimaſs, erhellt aus der Tatsache, daſs er kaum zehn Tage vor seinem Tode zu den Vorbereitungen für die chirurgische Abteilung des im nächsten Jahre bevorstehenden medezinischen Kongresses gleichsam als selbstverständlich hinzugezogen wurde und zur Mitwirkung aus seiner Pflegeanstalt nach Halle eilte.

So groſs diese Vorzüge waren, die Volkmann nicht minder seinem unermüdlichen Fleiſse als seiner reichen Begabung dankte, so wurden sie vielleicht noch durch seine Lehrbefähigung übertroffen. Für die schriftliche Darstellung durch seine vortreffliche Schulbildung und seine reichliche Kenntnis der Alten wol vorbereitet, verwendete er auf die Form seiner Arbeiten, welche er vor der Niederschrift stets reiflich bis in die Einzelheiten durchdacht hatte, die äuſserste Sorgfalt. Ebenso sorgsam pflegte er namentlich im Beginn seiner Lehrtätigkeit seine Vorträge vorzubereiten, welche demnach neben dem inhaltlichen Werte auch durch die Klarheit der Anordnung, durch die Wahl des Ausdrucks, durch sinnlichlebendige von anschaulicher Nachahmung des körperlichen Vorgangs oder von erläuternden Zeichnungen begleitete

Darstellung die Zuhörer ebenso fesselte als unterrichtete. Ihm genügte ein einfacher Anlafs, ein scheinbar unbedeutender Fall, um das Bild des Leidens und seine Verwandtschaft mit ähnlichen Erscheinungen sei es vor seinen zahlreichen Zuhörern oder auch nur vor seinen Assistenten zu entwickeln. Alles was er wuste und konnte, teilte er freigebig mit; seine nächsten Schüler und Unterärzte erzog er zu selbständigem Tun und liefs sie, falls sie sein Vertrauen gewonnen hatten, gern gewähren, sehr erfreut, wenn sie auf dem Lehrstuhl oder in der ärztlichen Welt Beifall fanden. Dazu kam, dafs er, wie jeder gute Lehrer, durch sein stetiges Fortschreiten, seine immer neuen Entdeckungen und Hilfsmittel den Unterricht allezeit frisch und lebendig erhielt. Sonach ist selbstverständlich, dafs er eine grofse Zahl von angesehenen auf dem akademischen Lehrstuhl oder in Krankenhäusern tätigen Schülern gebildet hat und dafs die berühmte hallische Klinik, für welche er endlich nach langen Anstrengungen eine angemessene räumliche Ausstattung erlangt hatte, immer wider eine grofse Anzahl besuchender Chirurgen selbst aus dem Auslande herbeizog.

Es ist schon beiläufig erwähnt, dafs Volkmann inmitten der Kriegswirren noch Kraft und Neigung zu dichterischen Schöpfungen fand. Die Erfüllung seiner Berufspflicht, so gewissenhaft er es mit ihr nahm und so sehr seine Wissenschaft ihm die Aufgabe und das Ziel seines Lebens blieb, genügte ihm nicht; zur Ergänzung und gleichsam im Widerspiel seiner ärztlichen Tätigkeit fand er in der Kunst ein Mittel, die Anspannung seiner Kräfte auszugleichen und seiner Phantasie in künstlerischer Anschauung und Tätigkeit Befriedigung zu schaffen. In den häufig aufgesuchten Sammlungen Italiens war er heimisch geworden und entschlug sich in der Betrachtung der dortigen Kunstwerke wie über der Schönheit der Landschaft der Gedanken an seinen Beruf und auch an seine körperlichen Leiden. Vor Paris schrieb er seine Plaudereien an französischen Kaminen, welche er blattweise den Seinigen schickte, und er lieferte in ihnen den Beweis, dafs die echte und volkstümliche Märchendichtung in Deutschland noch nicht ausgestorben ist. Als ob sie nur das Eigentum seiner Familie bleiben sollte, bedurfte es eindringlichen Zuredens der nächsten Freunde, um ihn zu ihrer Herausgabe unter dem Decknamen Richard Leanders zu be-

wegen, und daſs Volkmann der Verfaſser dieser anmutigen in achtzehn Auflagen verbreiteten Erzählungen sei, blieb noch lange verborgen. Seine unter gleichem Namen veröffentlichten Gedichte, von denen einige der Burschenzeit, andere dem italienischen Aufenthalt, noch andere seiner treuen Liebe zu Kaiser und Reich entsprossen, erschienen 1883 in dritter Auflage, im folgenden Jahre seine kleinen Geschichten und endlich in seinem Todesjahre die alten und neuen Troubadourlieder, zu welchen der schwerkranke fleiſsig in der altprovenzalischen Dichtung nach Stoff und Form geforscht und in welchen er mit dem sicheren Gefühl seines baldigen Abscheidens seinen Empfindungen der Liebe und Treue einen letzten verklärten Ausdruck gegeben hat.

Denn Volkmann hatte aus dem letzten Kriege ein tückisches und schmerzhaftes Rückenmarksleiden heimgebracht, über dessen unaufhaltsames Fortschreiten er sich selbst am wenigsten getäuscht, ja welches er durch gröſsere Schonung aufzuhalten er sich nicht einmal bemüht hat. Tag für Tag widmete er seine Kraft von früh bis spät seiner Wissenschaft, seinen Schülern, seinen Kranken, den brieflich Rat Suchenden, und oft genug hat er über aller Arbeit selbst die leibliche Nahrung vergessen, bis ihm die Lust und die Fähigkeit zu ihrer Aufnahme vergieng. Widerholter Aufenthalt unter milderem Klima oder in Pflegeanstalten fern von seinem Amte konnte wol Linderung und Aufschub, aber keine Heilung seines Leidens bringen, zumal er nach Wideraufnahme seiner Berufstätigkeit von der alten ruhelosen Mühewaltung nicht abliefs, so lange ihm der Körper noch irgend gehorchen wollte. Neben den Freuden des Erfolgs, der Achtung und Zuneigung seiner Berufsgenossen, die ihm trotz seines nicht selten raschen und herben Urteils unversehrt blieb, haben ihm auch äuſsere Ehren, für die er wol empfänglich war, nicht gemangelt: 1877 wurde er zum Geheimen Medezinalrat ernannt, 1878 wählte ihn die Universität zu ihrem Rektor und 1885 verlieh ihm, was ihn besonders erfreute, sein innig verehrter König den erblichen Adel. Denn er hieng in herzlicher Ergebenheit an König und Vaterland und er bekannte sich ohne Hehl aber ohne äuſsere Schaustellung zu der Heilskraft des Christentums, und diese Stetigkeit der Gesinnung in aller Unruhe des Strebens und Leidens hat ihm die Fortsetzung seiner Tätigkeit

bis in die Tage seines Dahinsterbens ermöglicht. Schliefslich raffte eine Lungenentzündung den geschwächten nach wenigen Tagen am 28. November 1889 dahin. Sein Gedächtnis wird in der von ihm gepflegten Wissenschaft nie vergehen, sein Marmorbild eine Zierde der von ihm geschaffenen Klinik bleiben.[14])

Zum Nachfolger Volkmanns auf dem Lehrstuhl und in der Klinik wurde 1890 F. von Bramann, vorher aufserordentlicher Professor und Assistent an der chirurgischen Universitätsklinik zu Berlin ernannt; der Einleitungsunterricht in der Chirurgie wird wie zu Volkmanns Lebzeiten so auch nachher von seinem Schüler, dem Professor Oberst, versehen.

Leiter der Entbindungsanstalt und Lehrer des entsprechenden Gebiets, welches sich allmählich zu einer vollständigen Wissenschaft der Frauenkrankheiten entwickelte, war von 1832—64 der Professor und Geheime Medezinalrat A. F. J. Hohl. Nach seinem Tode gieng dieses Lehrgebiet an Robert Olshausen bis zu seiner Versetzung nach Berlin 1887 über, zu dessen Nachfolger Rud. Kaltenbach, vorher ordentlicher Professor in Giefsen, ernannt wurde. Als aufserordentlicher Professor war für dasselbe Fach von 1877—82 der sodann zur Leitung der Breslauer Anstalt berufene Heinr. Fritsch und seit 1885 der aufserordentliche Professor Em. Schwarz tätig.[15])

Die Augenheilkunde galt früher als ein Anhängsel der Chirurgie und wurde als solches von Dzondi und Blasius behandelt; sie erhielt aber einen eignen Vertreter in Alfred Gräfe, welcher 1864 zum aufserordentlichen, 1873 zum ordentlichen Professor und 1884 zum Geheimen Medezinalrat ernannt wurde und als langjährigen Assistenten den Professor P. Bunge hatte. Als er 1892 die akademische Tätigkeit aufgab, wurde A. von Hippel, vorher in Giefsen und Königsberg, mit der Leitung der Augenklinik betraut. Auch die Ohrenheilkunde zweigte sich als eigenes Fach ab und erhielt in Herm. Schwartze, seit 1868 aufserordentlichem Professor, seit 1887 Geheimer Medezinalrat, ihren besonderen Lehrer und seit 1885 ihre eigene Klinik.[16])

Der Vortrag wie die klinische Unterweisung über Geisteskrankheiten war bisher mit der Leitung der Provinzial-Irrenanstalt bei Halle verbunden und von ihrem Direktor, erst Moritz Köppen von 1874—79

und dann Eduard Hitzig, 1872 Dozent in Berlin, 1875 ordentlichem Professor und Direktor der Irrenanstalt in Zürich, versehen. Da indes jene Anstalt mehr und mehr aus einer Heilanstalt sich in eine Pflegeanstalt für verblödete Kranke umsetzte, auch bei ihrem wachsenden Umfang die verwaltende Tätigkeit des Direktors stärker beanspruchte als sich mit seiner Forschungs- und Lehraufgabe vertrug und überdies ihre Entfernung von Halle dem regelmäfsigen Besuche der Studenten hinderlich war, so wurde für Hitzig und unter seiner sachkundigen Mitwirkung in Halle selbst eine besondere Universitätsklinik für Nerven- und Geisteskrankheiten, zuerst 1885 in vorläufiger Einrichtung und 1891 in eignem Gebäude gegründet, welches noch später zu schildern ist.[17]) Endlich wurde 1889 ein besonderer Lehrstuhl für Gesundheitspflege geschaffen und unter Anweisung angemessener Untersuchungsräume dem Professor Friedr. Renk übertragen, welcher bis dahin dieses Fach im Reichsgesundheitsamt und als Dozent der Universität in Berlin behandelt hatte.[18])

Aufser den schon erwähnten aufserordentlichen Professoren dieses Zeitraums sind noch Ernst Kohlschütter und Ad. Seeligmüller für innere, Richard Pott für Kinderkrankheiten, die Chirurgen Alfr. Genzmer und Fedor Krause, 1892 als chirurgischer Oberarzt an das städtische Krankenhaus in Altona berufen, und für die Zahnheilkunde die Dozenten Dr. Hohl und Professor Holländer zu nennen.[19])

§ 74. Der Bestand der philosophischen Fakultät.

Von den drei ordentlichen Professoren, welche in Beginn unseres Zeitabschnitts die Philosophie in Halle lehrten, lebte der aus Wittenberg gekommene Kantianer Gerlach bis 1864, während der jüngere Hinrichs schon 1861 starb. Zu ihnen waren die schon II, 71 genannten Herm. Ulrici und Jul. Schaller getreten, jener 1834, dieser 1838 aufserordentlicher Professor, beide erst 1861 in ordentliche Lehranstalten befördert. Im allgemeinen mochte dieses langsame Aufrücken seinen Grund darin haben, dafs ein Bedürfnis zur Vermehrung der Ordinariate nicht vorlag; für Ulrici kam der besondere Umstand hinzu, dafs er seine Hauptwirksamkeit nicht, wie der Minister erwartet hatte, auf das

Gebiet der allgemeinen Litteraturgeschichte und der Aesthetik, sondern der systematischen Philosophie verlegte. Auch mochte seine Gegnerschaft gegen die Lehre Hegels Joh. Schulzen unbequem sein.

Jener Verpflichtung glaubte Ulrici litterarisch durch seine Geschichte der hellenischen Dichtung 1835, seine Schrift über Shakespeares dramatische Kunst 1839 (3. Aufl. 1868) und seine Abhandlungen zur Kunstgeschichte als angewandter Aesthetik 1877, im Lehramt besonders durch seine Vorlesungen über Kunstgeschichte und durch seine Verwaltung der akademischen Kupferstichsammlung seit 1850 zu genügen. Im übrigen gehörte seine Neigung der Philosophie, in welcher er durch neue Systembildung den nach seiner Ansicht haltlosen und verderblichen Hegelschen Lehren entgegenzuwirken bemüht war. Zuerst durch seine Schrift über Princip und Methode der Hegelschen Philosophie 1841, welche doch nur eine formelle z. T. oberflächliche Kritik an dem häufig misverstandenen Systeme Hegels, namentlich an seiner formalen Begriffssprache übt, unter welcher Ulrici den realen Sinn nicht entdeckt. Neben dem z. T. wegwerfenden Tadel nimmt sich am Schlufs S. 291 das Anerkenntnis, dafs das Grundprincip der Hegelschen Philosophie, die Entwickelung des Denkens aus sich selbst als aus seiner immanenten Nothwendigkeit, der allein wahre Begriff der Philosophie sei, ziemlich seltsam aus. Diese für alle Philosophie selbstverständliche Eigenschaft rühmt Ulrici an Hegel noch unumwundener in seinem zweibändigen Werke über das Grundprincip der Philosophie in kritischer und spekulativer Entwickelung 1845/6, dessen erster Teil die Systeme seit Bacon nach ihren Grundlagen darstellt und meistens mit abgünstigem Urteile begleitet. Der zweite Teil knüpft an den ersten Satz des Cartesius an, kommt aber trotz aller Mühseligkeit über die Grundlage der Denknotwendigkeit und die Identität des Denkens und des Gedachten nicht eben hinaus, bringt also kaum etwas neues, obschon es an einzelnen treffenden, aber auch nicht schlechthin neuen Bemerkungen, z. B. S. 73 über den Willen, nicht fehlt. Ulrici meinte den Kategorien und Gattungsbegriffen, welche bisher nur ein ideelles Dasein gehabt hätten, ihre notwendige Stelle in der Welt der Realität, d. h. der Warnehmung an- und nachgewiesen zu haben, was entweder zweideutig oder widerum nicht neu,

jedesfalls nicht besonders scharf war. Auch seine dritte Schrift über Glauben und Wissen 1858, welche zur Versöhnung beider beitragen sollte, bringt bei aller Umständlichkeit zwar einige selbständige Anschauungen, gelangt aber zu einem scheinbar günstigen und wenigstens den Verfasser befriedigendem Ergebnis nur durch den Mangel an Schärfe in der Umgrenzung und Trennung der hierher gehörigen Begriffe. Namentlich in der Betrachtung über die Ethik fallen die Gedanken auseinander; neu ist etwa seine Zurückweisung der Spekulation, unter welcher er jetzt nur willkürliche Gedankengebilde zu verstehen scheint, im Gegensatz zu der immer wider betonten Denknotwendigkeit, d. h. der aus dem Denken sich notwendig und unmittelbar ergebenden Gewifsheit. Daher er dem Wissen die Eigenschaft der Notwendigkeit, dem Glauben Freiheit zuschreibt, weil zu ihm eine freie durch unsere Subjektivität bedingte Entscheidung gehöre. Neu war auch die Behauptung, dafs die Philosophie dem Wissen und dem Glauben angehöre, und ebenso neu der verworrene Satz, dafs absolute Philosophie ein Widerspruch in sich sei, weil das absolute Wissen sich weder zu begründen brauche noch sich begründen lasse und weil ein sich entwickelndes Absolutes eine *contradictio in adiecto* sei. Nicht neu ist, dafs der religiöse Glaube zum Gebiet der persönlichen Überzeugung gehöre und die ganze Persönlichkeit binde. Wenn aber der Verfasser zu dem Schlusse kommt, dafs der Glaube durch die philosophische Durchbildung seines Inhalts sich zum wissenschaftlichen Glauben erhebe, ohne die Kraft lebendiger persönlicher Überzeugung zu verlieren, und dafs er dann die höchste erreichbare Form des menschlichen Wissens und der vollkommenste Ausdruck echter Humanität sei, so ist hiermit nicht eine Versöhnung, sondern eine Vermischung, wo nicht Verwischung von Glauben und Wissen gegeben. Dafs Ulrici durch unablässige Erweiterung seiner Kenntnisse und in immer widerholten Ansätzen bemüht war, für die Philosophie einen Inhalt zu gewinnen, welcher im Gegensatz zu der wachsenden materialistischen Weltanschauung dem sittlichreligiösen Bedürfnis der Menschheit Genüge leiste, ist aus seinen beiden letzten gröfseren Werken über Gott und die Natur (1862, 2. Aufl. 1866) und über Gott und den Menschen (2 Tle 1866—73, 2. Aufl. des ersten Teils 1873) ersichtlich.

Das erstgenannte Buch zeugt von grofser Belesenheit und ist allerdings fruchtbarer als die früheren Schriften, enthält auch über die persönliche Unsterblichkeit S. 251 gute Bemerkungen. Der Verfasser geht von den Naturwissenschaften aus, deren allgemeine Kategorien und Gesetze mit mancherlei Kenntnis, aber nicht mit gleicher Begriffsschärfe erörtert werden, und steigt zu Gott als der notwendigen Voraussetzung der wissenschaftlichen Ontologie, ja S. 425 der Naturwissenschaft auf. Die Idee Gottes soll zu den Gränzbegriffen gehören, d. h. wo das Denken versage; die Möglichkeit der Offenbarung wird S. 555 nur nebenbei zugestanden. Diese Frage hat jedoch den Verfasser ernstlich beschäftigt, wie der Schlufs des Buches S. 623 zeigt: „Das religiöse und sittliche Gefühl, die unmittelbare Offenbarung Gottes im menschlichen Geiste, ist nur die notwendige Grundlage jeder anderweitigen (mittelbaren) Offenbarung an den menschlichen Geist. Denn ohne das religiöse und sittliche Gefühl würden wir eine gegebene göttliche Offenbarung gar nicht als göttliche Offenbarung zu erkennen, die Wahrheit von Täuschung und Lüge nicht zu unterscheiden vermögen." Welchen Wert er auf diesen Satz legt, beweist dessen wörtliche Widerholung am Schlusse des zweitgenannten Werks. Auch in diesem läfst sich die scharfe Bestimmtheit der Begriffe und der Begriffsentwickelung vermissen, obschon es widerum einen gröfseren Reichtum der Betrachtung und das Streben nach abschliefsender Systematik zeigt. Absicht des Verfassers ist, die Notwendigkeit eines persönlichen Gottes und des Glaubens an ihn darzutun. Der zweite Teil enthält von den Grundzügen der praktischen Philosophie nur das Naturrecht; die Fortsetzung, welche die Ethik und Aesthetik behandeln sollte, hat Ulrici nicht mehr geliefert. Obschon er ausdrücklichen Bezug auf das Christentum kaum irgendwo nimmt, so wird sich doch schon aus dem hier Beigebrachten die Behauptung rechtfertigen, dafs er in Verbindung mit anderen (J. H. Fichte, Wirth) einen christlich gefärbten Theismus als Grund und Ziel der Philosophie aufzuweisen bemüht war, freilich bei dem mehr bemerkten Mangel an genauer Begriffsscheidung ohne befriedigenden Abschlufs, aber wie die widerholten Auflagen dartun, nicht ohne einigen Widerhall in der Leserwelt. Die von J. H. Fichte begründete Zeitschrift für Philosophie und spekulative

Theologie leitete er seit 1847 unter dem neuen Titel der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik zuerst in Verbindung mit andern, seit 1879 allein, bis er 1883 ihre Herausgabe seinem jüngeren Amtsgenossen Krohn überliefs. Ulrici starb im Januar 1884.

Mit nicht geringerem Fleifse, aber mit gröfserer philosophischer Begabung und eindringenderer Denkkraft, hierin auch Ed. Erdmann überragend hat sich Jul. Schaller dem Ausbau der Hegelschen Lehre zugewendet, wie sich sogleich aus seiner ersten gröfseren Schrift über die Philosophie unserer Zeit (zur Apologie und Erläuterung des Hegelschen Systems, 1837) ergab. In scharfsinniger und im ganzen unbefangener Betrachtung wird Hegel hauptsächlich auf Grund seiner Phänomenologie ausgelegt und gegen Einseitigkeiten und Misverständnisse seiner damaligen Gegner meistens glücklich verteidigt, jedoch mit der Mafsgabe, dafs Schaller in dem Begriff der Freiheit und der göttlichen Persönlichkeit etwas über Hegel hinausgeht und lebendigere Bestimmungen aufnimmt. So z. B. wenn er zu dem nachdrücklich betonten Satze, dafs nach Hegel der Geist und nicht der Begriff das höchste sei, besonders ausführt, dafs Gott die Liebe und in seiner Schöpfung ebenso freie als notwendige Selbstoffenbarung sei. Er fafst die Persönlichkeit Gottes reicher und lebendiger und bestimmt genauer, dafs das menschliche Wissen nur ein von Gott geschaffenes Moment in Gott sei, unterscheidet auch klarer zwischen Denken und Schaffen. Kurz das Buch beweist ein volles Verständnis und selbständiges Durchdenken der Hegelschen Metaphysik. Ein anderes Ziel verfolgt seine zweite Schrift über den historischen Christus und die Philosophie 1838, welche zuerst mit Scharfsinn auf einige mangelhafte und unklare Voraussetzungen bei Straufs hinweist, dann aber die Ideen der Versöhnung, der Persönlichkeit, der Gottmenschheit einer selbständigen Erwägung unterzieht. Sie schliefst sich hier an den Lehrgehalt der christlichen Religion an und unternimmt es ihn philosophisch zu begründen, namentlich aber die Schiefheit und Unklarheit aufzudecken, mit welcher Straufs die Verwirklichung der Gottmenschheit nicht in einer einzelnen historischen Person sondern in der menschlichen Gattung sieht. Den Sinn der Versöhnung und des aus ihr folgenden neuen Lebens spricht sie mit Nachdruck und Klarheit aus.

Allein schliefslich geht es doch nicht ohne bedenkliche Umdeutung neutestamentlicher Begriffe im Sinne göttlicher Immanenz und ohne ebenso bedenkliche Anbequemung der philosophischen Betrachtung an die neutestamentliche Überlieferung ab. Beide Darstellungen bewegen sich durchgängig in der Sprache der Hegelschen Schule, wodurch ihre Wirkung auf weitere Kreise beeinträchtigt sein mag. Dasselbe Kleid tragen seine Vorlesungen über Schleiermacher, welche sich auf dessen philosophische und allgemein religiöse Hauptwerke mit Ausschlufs der strengtheologischen beschränken, jene aber nach ihrem Inhalte entwickeln und prüfen. Indes spielen Analyse und Kritik häufig in einander über, so dafs die Vorlesungen, um belehrend zu wirken, eigentlich die Kenntnis Schleiermachers voraussetzen; einige erhebliche Schwächen seiner Christologie werden scharfsinnig aufgedeckt. Die Behauptung von der Verwandtschaft Schleiermachers mit Schelling trifft nur zum Teil zu. Schon vorher hatte Schaller seine Geschichte der Naturphilosophie von Bacon Verul. bis auf unsere Zeit (2 Bde, 1841—46) begonnen; sie verfolgt in genauer Darstellung die einzelnen Systeme bis auf Fries, ohne Schelling zu umfassen, dessen Beurteilung bei Schallers Eigenart besonders erwünscht gewesen wäre. Auch von seiner Psychologie ist nur der erste Teil über das Seelenleben des Menschen 1860 erschienen, eine auf reicher Belesenheit und ausgedehnten, auch naturwissenschaftlichen Kenntnissen ruhende Untersuchung, welche unter Anknüpfung an die üblichen Vorstellungen sich von der Schulsprache völlig frei gemacht hat und die verschiedenen Beobachtungen, auch die Annahmen und Voraussetzungen der Naturwissenschaft auf ihr Wesen und ihre angebliche Tatsächlichkeit begrifflich prüft, hiermit aber die Grenzen der bisherigen Kenntnis unbefangen und ohne den Versuch willkürlicher oder sophistischer Überbrückung bezeichnet.[20]) Dieselbe Klarheit und Wahrhaftigkeit der Darstellung, welche in Schallers Schriften hervortritt, wird auch seinem mündlichen Vortrage nachgerühmt; leider verfiel er bald nach seinem letztgenannten Werke einer schweren Krankheit, welcher er 1868 erlag.

An seine Stelle trat in demselben Jahre als Ordinarius Rudolf Haym, geb. 1821, auf unserer Universität gebildet und am 31. Aug. 1843 zum Doktor der Philosophie ernannt, 1848 Mitglied der Frank-

furter Reichsversammlung in Gesinnungsgenossenschaft mit den drei anderen Hallenser Abgeordneten Duncker, Schwarz und Schwetschke, seit 1851 Privatdozent und seit 1860 aufserordentlicher Professor, Begründer und von 1858—63 Herausgeber der preufsischen Jahrbücher. Sein Lehrauftrag überwies ihm neben der Philosophie auch die Behandlung der neueren deutschen Litteratur, von welcher, wie wir sahen, Ulrici sich allmählich zurückgezogen hatte. Seinen Beruf für dieses Fach hatte er durch sein Lebensbild Wilhelms von Humboldt 1856 dargetan, dem sich später seine Werke über die romantische Schule 1870 und über Herder in zwei Bänden 1880.85 anschlossen, während das Leben seines Freundes Duncker 1891 mehr Verwandtschaft mit der in den preufsischen Jahrbüchern gepflegten Politik hatte. In diesen hatte er auch seine philosophischen Arbeiten über Fichte, Schopenhauer und Hartmann und die mehr zur Litteraturgeschichte gehörigen über Schiller und Varnhagen niedergelegt, anderer Aufsätze hier nicht zu gedenken. Die Philosophie Schleiermachers hat ihre Prüfung in seiner romantischen Schule und im 26. Bande der preufsischen Jahrbücher gefunden. Sein gründliches aus Vorlesungen hervorgegangenes Buch über Hegel und seine Zeit 1857 trägt in der Schärfe des Urteils über den grofsen Philosophen bei aller ihm gezollten Anerkennung doch etwas von der düstern Farbe der damaligen Zeit, welche allzu geneigt war dem Quietismus und der dialektischen Begriffsvermischung dieses Systems einen Teil der Schuld an dem Schlafe des öffentlichen Geistes in Staat und Kirche aufzubürden. Die reiche Wirksamkeit, welche Haym als Lehrer fand, hat ihn vermocht mehrfache Anerbietungen Seitens anderer Universitäten abzulehnen.

Nach Ulricis Tode trat K. Stumpf, ein Schüler Lotzes, vorher in Prag, nach dessem allzuzeitigem Abgange 1890 Benno Erdmann, vorher ordentlicher Professor in Kiel und Breslau, ein; mit beiden zog in unsere Universität die Richtung ein, welche das Erkenntnisvermögen und überhaupt die Psychologie physiologisch zu begründen suchte, ohne doch in ihnen sich von dem Idealismus zu scheiden.[21])

Als aufserordentliche Professoren unsers Fachs sind aus diesem Zeitraum noch Krohn und Glogau, beide 1884 als Ordinarien nach Kiel, Günther Thiele 1882 in gleicher Eigenschaft nach Königsberg

versetzt, nach ihnen Hans Vaihinger und Karl Uphues, als Privatdozent Edm. Husserl zu nennen.

Auch die Altertumswissenschaft war in dieser Zeit unter drei ordentliche Professoren verteilt, von denen der Wittenberger A. G. Raabe 1845, Mor. Ed. Meier 1855 starb. An seine Stelle trat Theodor Bergk, welcher 1812 in Leipzig geboren und daselbst auf der Thomasschule unter Roſs und auf der Universität 1830—35 hauptsächlich durch Gottfr. Hermann gebildet sodann als Lehrer an der lateinischen Hauptschule in Halle und nach kurzem Aufenthalt in Mecklenburg an dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin und seit 1840 an dem Gymnasium in Kassel tätig gewesen war. Seine akademische Wirksamkeit beginnt 1842 mit seiner Berufung nach Marburg in die durch K. F. Hermanns Fortgang erledigte Professur, von wo er 1852 nach Freiburg gieng. In Halle trat er 1857, zugleich als Professor der Beredsamkeit ein, hinlänglich bewährt als Lehrer und Forscher durch seine Arbeiten über die griechischen und lateinischen Sceniker und vor allem durch seine in widerholten Auflagen erschienene Sammlung der griechischen Lyriker. Welche Achtung er bei den ersten seines Fachs genoſs, wird wol am deutlichsten dadurch bekundet, daſs Böckh ihn zu seinem dereinstigen Nachfolger wünschte. Nach Neigung und Ausbildung mehr den sprachlichen Aufgaben der Philologie zugewandt bildete er eine vortreffliche Ergänzung zu Bernhardy und hat diese Richtung mit groſsem Nachdruck und entschiedenem Erfolge sowol auf dem Lehrstuhl und bei den Prüfungen wie in der Wissenschaft vertreten; seine später erschienene leider unvollendete Geschichte der griechischen Litteratur bewies, mit welcher Selbständigkeit er auch die Realien seines Fachs beherrschte. Zunehmende Kränklichkeit, in welcher zum Teil der Grund seiner Fehdelust und seiner nicht selten feindseligen Polemik liegen mochte, bewogen ihn nach elfjähriger Tätigkeit aus einem Amte zu scheiden, in welchem er auch als Programmatarius der Universität tätig gewesen war; nur seine umfassenden Kenntnisse, seine Fertigkeit in ihrer Verwendung, seine Herrschaft über die lateinische Sprache, dazu die Gabe und Neigung, sich rasch über die wissenschaftlichen Fragen der Gegenwart zu äuſsern, befähigten ihn neben der übrigen nicht geringen Schriftstellerei dieser Zeit

65 Programme zu schreiben. Bergk gieng nach Bonn, um der dortigen Universität in freier Tätigkeit zu nützen; er starb 1881.[22])

Ihm folgte Heinrich Keil, der Herausgeber der lateinischen Grammatiker, des jüngeren Plinius, des Cato und Varro, der Scholien zum Apollonios Rhod. und Nikander in den Ausgaben von Merkel 1854 und O. Schneider 1856, welcher schon früher in Halle Dozent und Gymnasiallehrer, dann in gleicher Eigenschaft in Berlin und seit 1859 als ordentlicher Professor in Erlangen gewirkt hatte. Eine bei dem wachsenden Umfange der Altertumswissenschaft neugegründete oder vielmehr wider hergestellte dritte Professur wurde 1874 Wilhelm Dittenberger, bis dahin Oberlehrer am Gymnasium in Quedlinburg, dem späteren Herausgeber der zweibändigen *Sylloge inscriptionum Graecarum* 1883 und Mitarbeiter an dem *corpus inscriptionum Graecarum,* verliehen*) und zum Nachfolger des 1875 nach einem arbeits- und fruchtreichen Leben verstorbenen Bernhardy wurde Ed. Hiller aus Greifswald hauptsächlich für das Fach der Mythologie und der alten Dichter berufen. Leider erlag dieser ebenso anregende als liebenswürdige Gelehrte, welcher in seinem Verkehr mit den Studenten wissenschaftliche Strenge mit persönlicher Freundlichkeit zu verbinden wuste, schon 1891 einem lange mit großer Geduld und Milde getragenen Leiden, nachdem er ebenso wie der vorgenannte Dittenberger seine Treue gegen die Friedrichs-Universität durch Ablehnung anderweitiger vorteilhafter Stellungen bewährt hatte. Zu seinem Nachfolger ist Friedrich Blaſs, bisher in Kiel, der Geschichtschreiber der attischen Beredsamkeit und Herausgeber attischer Redner bestellt worden. Neben diesen ordentlichen Professoren war der früher der Landesschule in Pforta angehörige Dr. Steinhardt hauptsächlich für Erklärung des Platon und Aristoteles von 1866—72 als Honorarprofessor und Joh. Schmidt als auſserordentlicher Professor bis zu seiner Berufung in ein Ordinariat zu Gieſsen tätig.

Es ist eben des wachsenden Umfangs der Philologie gedacht; schon F. A. Wolf hatte innerhalb ihrer wenn auch halb widerwillig

*) Auſserdem hat Dittenberger F. Kramers Ausgabe der *commentarii Caesaris de bello Gallico* von der sechsten (1867) bis zur funfzehnten Auflage (1890) neu bearbeitet.

und fast an letzter Stelle der Archaeologie der Kunst einen besonderen Platz angewiesen. Auch dieser sollte nun an der Friedrichs-Universität ein eigner Lehrstuhl zugewiesen werden. Zwar der für dieses Fach 1843 zuerst berufene Adolf Schöll aus Berlin gieng noch vor Antritt seines Amtes nach Weimar in eine andere ihm mehr zusagenden Stelle. Statt seiner kam der Holsteiner Ludwig Rofs, zur Zeit seiner Berufung auf einer Studienreise in Griechenland begriffen und zu deren Abschlufs einstweilen noch beurlaubt, mit der frischen Anschauung der alten Kunstwerke, in geschichtlichen Dingen, wie er auch in der von ihm unternommenen Zeitschrift Hellenika dartat, in Wort und Schrift ein strenger Anhänger der Überlieferung und ein Feind der neueren Kritik. Er starb 1859, in den letzten Jahren seines Lebens durch ein schweres und höchst schmerzhaftes Rückenmarksleiden von akademischer Tätigkeit zurückgehalten. Ihm folgte, im raschen Wechsel von 1863—69 Alexander Conze und von 1869—73 Richard Schöne, beide jetzt mit der Leitung der grofsen Berliner Sammlungen betraut, dann G. H. Heydemann 1874 als aufserordentlicher und 1882 als ordentlicher Professor, dessen Eifer und Geschick unsere akademische Sammlung von Gypsabgüssen alter Bildwerke reichen Zuwachs verdankt, und nach seinem allzufrühen Tode 1889 K. Robert, bis dahin ordentlicher Professor in Berlin.[23])

Die semitischen Sprachen wurden zuerst mit wissenschaftlicher Gründlichkeit von dem uns schon bekannten allgemein geachteten E. Rödiger und, als er 1860 nach Berlin gerufen wurde, von 1862—69 von A. Arnold, neben und nach ihm von Rich. Gosche bis zu seinem Tode 1889 gelehrt. Während weniger Jahre 1882—85 las über alttestamentliche Sprache und Schrift der aus Greifswald auf seinen eigenen Wunsch in unsere Fakultät versetzte Julius Wellhausen, welcher hierauf wider eine ordentliche Professur in Marburg antrat. Es folgte Heinrich Thorbecke aus Heidelberg von 1885—90; bevor er dorthin in ein ihm zugedachtes Ordinariat zurückkehren konnte, wurde er durch eine rasch verlaufende Krankheit weggerafft. Sein Nachfolger wurde Friedr. Aug. Müller, welcher unserer Universität schon von 1874—82 als aufserordentlicher Professor angehört und dann ein Ordinariat in Königsberg übernommen hatte. Leider wurde

auch dieser hochgeschätzte und scharfsinnige Gelehrte schon 1892 der Wissenschaft und dem akademischen Unterricht durch den Tod entrissen. Zu seinem Nachfolger wurde Franz Prätorius bestellt, bis dahin ordentlicher Professor in Breslau. Die indische Sprache und Litteratur wie die vergleichende Sprachwissenschaft wurde durch den grösten Teil unseres Zeitraums von F. A. Pott,*) der zu den Begründern dieses Fachs gehörte, bis zu seinem Tode 1887 gelehrt; zu seinem Nachfolger war schon 1885 Rich. Pischel aus Kiel berufen; aufserdem wurden bestimmte Teile dieses Gebiet von den aufserordentlichen Professoren Chr. Bartholomae 1884—85, im Jahre 1891 von dem bald nach Berlin versetzten K. Fr. Geldner und seitdem von Theod. Zachariae vorgetragen.[24])

Die französische und die englische Sprache traten aus ihrer bisherigen Nebenstellung, in welcher sie durch Blanc und Böhmer (1866—72) behandelt waren, in den Rang der durch ordentliche Professoren zu behandelnden Fächer ein; als solche lehrten zuerst 1873—76 der sodann nach Gratz gerufene H. Schuchardt, dann das Englische K. Elze, ein Schüler G. Hermanns und besonders Aug. Böckhs, bekannt durch seine Werke über W. Scott 1864, Byron 1870 und Shakespeare 1876, wie durch seinen rasch in zweiter Auflage widerholten Grundrifs der englischen Philologie 1887, der Universität schon 1887 durch den Tod entrissen, und das Französische seit 1876 Hermann Suchier, vorher in Marburg und Münster, welcher unserer Universität unter Ablehnung anderer Anerbieten treu bleiben wollte. Zu Elzes Unterstützung war schon 1888 der aufserordentliche Professor Albr. Wagner aus Göttingen hierher versetzt, welcher 1893 in das erledigte Ordinariat einrückte.[25]) Indes stellte sich bald die Notwendigkeit heraus, neben dieser strengwissenschaftlichen Behandlung beider Sprachen und Litteraturen auch wie früher Gelegenheit zur Einführung in ihren heutigen Sprachschatz und Gebrauch zu geben; zu diesem Zwecke wurden besondere Lektoren eingesetzt, für das Englische Karl Aue und nach seinem Ableben 1893 P. Thistlethwaite, für das Französische zuerst Bernh. Wardenburg, dann die rasch widerscheidenden

*) S. II, 76.

Brüder Doutrepont aus Lüttich, bis der Dr. Heuckenkamp 1891 diese Aufgabe übernommen hat. Seit 1889 ist auch widerum wie in früheren Zeiten die italienische Sprache unter Leitung des Lektors Berth. Wiese in den Kreis der Lehrfächer getreten.

Die früheren Zeitstufen der deutschen Sprache und Litteratur hatte gelegentlich H. Leo im Anschlufs an Wackernagels Lesebuch erläutert und daneben die Kenntnis verwandter Sprachgebiete durch sein altenglisches Lesebuch 1835 und sein angelsächsisches Glossar 1872 gefördert. Als besondere Lehrer des Deutschen traten zuerst 1844 Emil Sommer und nach dessen frühen Tode 1847 K. Weinhold ein, welcher 1849 als aufserordentlicher Professor nach Breslau berufen wurde. Nach ihm erhielt dieses Fach eine angemessene Stellung durch den hochverdienten Jul. Zacher. Geboren 1816 in Schlesien und in Breslau durch strengphilologische Studien gebildet, deren Wert und Methode er durch sein ganzes Leben hoch gehalten hat, ebenda auch durch Hoffmann von Fallersleben auf die deutsche Vorzeit hingelenkt gieng er nach mehrjähriger Hauslehrerzeit im Haag nach Berlin, um dort unter Krankheit und Entbehrung die deutsche Sprache unter der Leitung der beiden Grimm und besonders Lachmanns mit dem grösten Nachdruck zu betreiben: schon seinen niederländischen Aufenthalt hatte er für die Kenntnis der dortigen deutschen und niederländischen Handschriften verwertet. Auf Grund einer Abhandlung über die von ihm auch später verfolgte Alexandersage wurde er von der philosophischen Fakultät in Halle zum Doktor ernannt und trat hier 1847 als Hilfsarbeiter bei der Universitäts-Bibliothek ein. Nach langer Arbeitszeit wurde er 1853 Dozent mit einer Schrift über das gothische Alphabet und erlangte 1856 die Beförderung zum aufserordentlichen Professor. Von 1859—63 war er Oberbibliothekar und ordentlicher Professor in Königsberg, in jener Stelle um die Ordnung und Ergänzung der dortigen Universitätsbibliothek mit Entschlossenheit und Geschick bemüht, ein Meister auch des antiquarischen Bücherbetriebs, in dieser der Begründer eines Fachs, für welches die Albertina nur vorübergehend einen Dozenten gehabt hatte. Nach aufreibender Tätigkeit, welche seine Gesundheit dauernd schädigte, wurde Zacher als der erste ordentliche Professor für die deutsche Philologie nach Halle

zurückgerufen und trug hier neben der Erklärung der früheren Sprachdenkmäler besonders deutsche Grammatik Metrik und Mythologie vor, verschaffte auch seiner Wissenschaft, übrigens ohne schädliche Überschätzung, die nötige Geltung bei der Lehramtsprüfung. Vor Einseitigkeit wuste er auch sein wissenschaftliches Urteil zu behüten; obschon treuer Schüler Lachmanns wurde er doch auch anderen Anschauungen gerecht, wie dies aus seiner vorsichtig abwägenden Abhandlung über den Stand der Nibelungenfrage,*) aber auch daraus hervorgeht, dafs er in dem ziemlich hitzigen Streite über die deutsche Rechtschreibung auf der Hallenser Philologenversammlung 1867 eine zwischen der strenghistorischen Schule und dem neueren Brauch vermittelnde Richtung verteidigte. Auch darin zeigte er seine Unbefangenheit und aufrichtige Liebe zur Wissenschaft, dafs er lange vor seinem Tode Ed. Sievers, dessen Auffassung der Sprache sich doch von der seinigen wesentlich unterschied, immer wider als den geeignetsten Nachfolger für sich bezeichnete. Eigene litterarische Arbeiten hat er bei seiner Gründlichkeit und seiner gewissenhaften Amtsführung aufser den auf die Alexandersage gerichteten wenig abgeschlossen; er hat gleichwol durch die von ihm und E. Höpfner begründete, später von Gering herausgegebene Zeitschrift für deutsche Philologie seiner Wissenschaft, durch die Einrichtung der germanistischen Handbibliothek und des deutschen Seminars der Universität und seinen Schülern grofsen Gewinn gebracht. Wie er gewünscht, wurde nach seinem 1887 erfolgten Tode Ed. Sievers, zuerst in Jena und dann in Tübingen Professor, sein Nachfolger; leider muste ihn die Friedrichs-Universität 1892 an Leipzig zum Ersatz Zarnckes abgeben. An Sievers Stelle trat Konr. Burdach, Dozent seit 1884 und aufserordentlicher Professor 1887, neben früheren kritischen Arbeiten an der sprachlichen Revision des Lutherischen Bibeltextes und an Forschungen über die Sprache Goethes beteiligt, dessen aufserordentliche Professur sodann von Friedrich Kaufmann aus Marburg bis zu seiner Berufung nach Jena 1893 verwaltet und hierauf an Strauch aus Tübingen übertragen wurde. Früher hatten für dasselbe Fach Lucae, nachher in Marburg, und

*) Briefe über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Philologie, in den Neuen Jahrbb. für Phil. u. Päd., 1858, Bd. 78.

M. Heine, dann in Göttingen, unserer Universität angehört. Auch Hugo Gering war 1883—89 bis zu seiner Versetzung nach Kiel für bestimmte Teile des deutschen Sprachgebiets in Halle tätig; sein Hauptfach war aber die nordische Sprache und Litteratur, sein Hauptwerk aus dieser Zeit seine Ausgabe der isländischen Abenteuer (Legenden, Novellen und Märchen) 1882/83. Für die Geschichte der neueren deutschen Litteratur war von 1849—60 Robert Prutz als aufserordentlicher Professor angestellt; seine zunehmende Kränklichkeit und mancherlei andere Wirren hinderten ihn aber, dieser Aufgabe stetig nachzukommen und veranlafsten ihn schliefslich aus seiner Stellung auszuscheiden.[26]) Dafs dann Haym mit der Warnehmung dieses Lehrgebiets beauftragt wurde, ist schon erwähnt.

Das Lehrfach der Geschichte blieb nach Voigtels Tode zunächst allein in Leos Händen; lange und schwere Leiden, von denen ihn 1877 der Tod erlöste, machten ihm schliefslich die Führung seines Amts unmöglich. Ihm war für das Mittelalter, aber auch für bestimmte Gebiete der alten Geschichte Ernst Dümmler 1858 als aufserordentlicher und 1866 als ordentlicher Professor zur Seite getreten; früher an der von Pertz geführten Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica* lebhaft beteiligt wurde er nach Waitz Tode mit der Leitung dieses grofsartigen Unternehmens beauftragt und schied deshalb 1888 von unserer Hochschule. Sein Nachfolger wurde Theodor Lindner, der Geschichtschreiber des späteren Mittelalters, vorher 1874 in Breslau aufserordentlicher, 1876 in Münster ordentlicher Professor. Für das Mittelalter und die neue Geschichte war Gustav Droysen, der seine Forschung vornemlich dem Zeitalter des dreifsigjährigen Kriegs zuwandte, aus Göttingen zurückgerufen, wohin er 1869 als aufserordentlicher Professor nach anfänglicher Tätigkeit in Halle versetzt war. Ihm wurde bei Ulricis Tode auch der Vortrag der Kunstgeschichte und die Verwaltung der akademischen Kupferstichsammlung anvertraut, welche unter seiner kundigen Pflege neben der tätigen Fürsorge der Staatsregierung eine erhebliche Bereicherung erfahren hat. Nach Dunckers und Dümmlers Abgange machte sich das Bedürfnis einer besonderen Lehrkraft für die alte Geschichte sehr fühlbar; zu seiner Erfüllung wurde Eduard Meyer, geboren in Hamburg, 1884 in Leipzig

aufserordentlicher und 1885 in Breslau ordentlicher Professor, 1889 nach Halle gerufen[27])

Für dieses Fach, aber auch für neuere, für Universal- und Verfassungsgeschichte war früher von 1839—57 Max Duncker Lehrer gewesen. Seiner Habilitation hatte seine frühere freilich sehr unschuldige Beteiligung an der Burschenschaft Aufschub, seiner Beförderung die schon erwähnte Ungunst des Ministers Eichhorn und nach 1850 von Raumers entscheidende Hindernisse bereitet. Indes war er bei seinem Einflusse auf die akademische Jugend, welche sich durch den philosophisch begründeten Vortrag des aus der Hegelschen Schule hervorgegangenen jungen Lehrers angezogen fühlte, doch schon zum aufserordentlichen Professor, wenn auch ohne Gehalt und nur mit Aussicht auf gelegentliche Beihilfe ernannt. Die Widerholung dieser Geldgewährung wurde freilich von dem Minister mit eigentümlichen Bemerkungen begleitet. Die Bewilligung, so hiefs es 1845, erfolge nicht, weil der Minister mit seinen Leistungen und dem Geiste seiner Einwirkung auf die studierende Jugend zufrieden sei, sondern nur, um ihm durch Zurückziehung früherer Zusicherung keinen Antrieb zum Fortschreiten in seiner unerspriefslichen Richtung zu geben, und weil der Minister hoffe, dafs das Studium der Geschichte zur geistigen Genesung Dunckers führen werde. Nach einem vorausgegangenen Berichte des Kurators scheint sich diese abschmeckende Zutat weniger auf Dunckers politische Richtung, als auf seine philosophische Behandlung der Geschichte bezogen zu haben.[28]) Eine so grämliche und zugleich überkluge Urteilsweise wurde begreiflicherweise durch die schon erzählte Beteiligung Dunckers an den Bestrebungen der protestantischen Freunde nicht milder; es blieb somit dem Nachfolger Eichhorns vorbehalten, die spärliche und überdies jährlich in Frage gestellte Zubufse in festes Gehalt zu verwandeln. Die hohe und allgemeine Achtung, welche sich Duncker trotz aller ministeriellen Misgunst in weiten Kreisen erworben hatte, spricht deutlich aus der Tatsache, dafs bei der ersten Wahl für die Frankfurter Reichsversammlung die Stände der Provinz Sachsen den jungen Professor an erster Stelle erkoren; dafs diese Wahl nachher durch die Stadt Halle fast einstimmig widerholt wurde, war freilich zu erwarten. Wie Duncker in

den Jahren der Bewegung dieses sich mehrfach widerholenden Auftrags gewartet hat und in allen Schwankungen dem Vaterlande, der Monarchie, sich selbst treu geblieben ist, darf hier nicht erzählt werden. Als mit den trüben Gewässern sich auch die Wellen edlerer Begeisterung verlaufen hatten und die vor dem Ansturm Zurückgewichenen nun ihre Schwäche durch die Verfolgung derer zu verdecken suchten, welche von der Hoffnung auf des Vaterlandes Macht und Einheit nicht lassen wollten, da verdüsterte sich für Duncker abermals die Aussicht auf eine gedeihliche akademische Wirksamkeit und auf eine Beförderung, die er durch die seit 1852 in drei Bänden erschienene und für die beiden ersten Teile schon 1855 in zweiter Auflage widerholte Geschichte des Altertums so reichlich verdient hatte. Worauf durfte auch der Mann hoffen, der nach dem Scheitern der vaterländischen Hoffnungen und nach dem auch in konservativen Kreisen beklagten Rückzug Preufsens vor den Feinden seiner Macht der Regierung in den beiden Flugschriften über vier Wochen und vier Monate auswärtiger Politik den Spiegel ihres Tuns vorgehalten hatte? So blieb ihm trotz aller Anhänglichkeit an Halle nichts übrig, als 1857 dem Rufe in eine ordentliche Professur nach Tübingen zu folgen; es war eine verspätete Anerkennung, dafs die hallische Fakultät, welche vordem sich feindselig von ihm abgekehrt hatte, ihn 1859 für die Professur der alten Geschichte an erster Stelle vorschlug. Freilich auch Tübingen, so wol er sich dort im Lehramt und im Umgange fühlte, sollte ihn nicht fesseln: das Vertrauen hoher Personen rief ihn nach Berlin zuerst in verantwortungsvolle politische Stellung, dann an die Spitze der Staatsarchive und in ein Lehramt an der obersten Kriegsschule, beides zu seiner tiefen Befriedigung und zur Unterstützung seiner Forschungen über die neuere preufsische Geschichte. Als sein treuer Freund Droysen heimgieng, richtete sich das Vertrauen des Ministers an ihn mit der Frage, ob er dessen Lehrstuhl einnehmen wolle; er glaubte dieses ehrenvolle Anerbieten in seinen Jahren und bei der Last der sonst übernommenen Arbeiten ablehnen zu sollen.[29])

Noch drei Lehrer der Geschichte sind aus dieser Zeit für unsere Hochschule zu nennen: Gustav Hertzberg, der Geschichtschreiber des späten Griechenlands und Roms, auch der Stadt Halle, seit 1861

aufserordentlicher, seit 1889 ordentlicher Honorarprofessor, Alb. Ludw. Ewald, 1875 aufserordentlicher Professor, der in Schrift und Lehre besonders die Ansiedelung des deutschen Ordens in Preufsen behandelte, daneben aber am landwirtschaftlichen Institut in sehr verschiedener Aufgabe die Forstwirtschaft zu lehren hatte, und Wilhelm Schum, seit 1874 Dozent, seit 1878 aufserordentlicher Professor für die historischen Hilfswissenschaften, deren Kenntnis er auch in besonderen Übungen zu fördern wuste, 1889 nach Kiel versetzt und dort bald zum ordentlichen Professor befördert, aber schon 1892 aus einer reichen Erfolg versprechenden Wirksamkeit durch frühen Tod abgerufen.

Auch der Geographie wurde in dieser Zeit zu Halle, wie an den meisten preufsischen Universitäten eine besondere Lehrstätte eingeräumt, welche 1873 dem ordentlichen Professor Alfred Kirchhoff, vorher Lehrer an einer Realschule und an der Kriegsakademie Berlins, überwiesen wurde.

Die Wirksamkeit des Professors Eiselen für die Fächer der Volkswirtschaft und der Statistik ist schon erzählt.*) Neben ihm behandelte Hugo Eisenhart, seit 1840 als Dozent, seit 1856 als aufserordentlicher Professor, der Verfasser der 1891 in zweiter Auflage erschienenen Geschichte der Nationalökonomik, dasselbe Fach; nach Eiselens Tode von 1865—72 Gustav Schmoller und nach dessen Versetzung nach Strafsburg Joh. Conrad, von dessen Werken hier nur die für uns besonders wichtige Schrift über das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten fünfzig Jahre, seine Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik seit 1872 und sein in Verbindung mit anderen Gelehrten unternommenes Lexikon der Staatswissenschaften genannt werden sollen. Zur Ergänzung des sich mehr und mehr ausdehnenden und für das Staatsleben an Wichtigkeit gewinnenden Fachs wurde Rob. Friedberg 1885 von Leipzig als aufserordentlicher Professor berufen, und neben ihm 1893 Karl Diehl in dieselbe Stellung befördert.

Häufiger Wechsel trat für die Mathematik ein; Sohncke setzte seine Lehrtätigkeit bis 1853, Rosenberger bis 1879 fort, nahm aber an

*) S. Bd. II. S. 78.

der akademischen Verwaltung bis zu seinem Tode 1890 tätigen Anteil Nach Sohncke kam der bald nach Breslau versetzte Joachimsthal 1853—55, noch kürzer verweilte hier der dann nach München versetzte Hesse, beide ersetzte in längerer geschätzter Lehrtätigkeit Ed. Heine, welcher 1881 starb. Auch Karl Neumann, welcher nach seiner Ernennung zum aufserordentlichen Professor 1863 alsbald nach Leipzig berufen wurde, der talentvolle, aber durch frühen Tod abgerufene Roch, nach ihm Schwarz von 1866—68 und Thomae 1872—74 verblieben uns nur kurze Zeit. Seitdem wird dieses Fach von Georg Cantor, 1872 aufserordentlichem und 1879 ordentlichem Professor, und Albert Wangerin, vordem Lehrer und aufserordentlichem Professor in Posen und Berlin, seit 1882 ordentlichem Professor an unserer Universität vertreten. Ed. Wiltheifs, 1886 zum aufserordentlichen Professor ernannt, wurde 1892 von ein schweres Gehirnleiden ergriffen und hierdurch an der Fortsetzung seiner Tätigkeit verhindert.[30])

Von den Lehrern der Physik gieng Kämtz 1842 nach Petersburg, Schweigger starb 1857; dagegen trat 1853 Herm. Knoblauch von Marburg her als ordentlicher Professor der Experimentalphysik und Direktor der physikalischen Anstalt ein, bald auch zum Präsidenten der seitdem in Halle sefshaften naturwissenschaftlichen Leopoldina erwählt. Hankel hatte von 1847—49 über experimentelle und mathematische Physik, auch über Chemie und Technologie gelesen. Die mathematische Physik wurde daneben von 1879—85 von dem Professor Ant. Oberbeck und seit dessen Versetzung nach Greifswald von Ernst Dorn, vorher Lehrer in Berlin und Königsberg und dann Professor in Breslau und Darmstadt gelehrt. Es ist schon berichtet, dafs Schweigger das Fach der Chemie an Marchand (1846–50) abtrat, welcher Wilh. Heintz zum Nachfolger hatte. Nach seinem Tode 1880 ersetzte ihn von 1882 ab Jak. Volhard, vorher Professor in München und Erlangen. Die pharmazeutische Chemie wurde von 1878—84 durch den sodann nach Marburg berufenen Ernst Schmidt und nach ihm von Osk. Döbner als aufserordentlichen Professoren vorgetragen.

Wenden wir uns zu den beschreibenden Naturwissenschaften, so wurde der Lehrstuhl der Zoologie 1837 nach des Wittenberger Nitzsch Tode dem Gymnasiallehrer Herm. Burmeister aus Berlin zuerst als

außerordentlichem und 1842 als ordentlichem Professor übertragen. Zweifelsohne ein Mann von Geist und Kenntnissen, wie seine viermal aufgelegte Geschichte der Schöpfung und seine geologischen Bilder beweisen, war er doch von dem Hochmut nicht frei, welcher manchen einseitigen Fachmann zu rasch absprechendem Urteil, zu gewagten Analogien auch auf solchen Gebieten verleitet, die seiner Berufsbildung fern liegen. Sei es, daſs die politischen Zustände des Vaterlandes ihm nicht behagten oder daſs die Eindrücke, welche er 1850—52 auf einer südamerikanischen Reise empfangen, ihn fortzogen, genug er wanderte 1861 unter Aufgabe seines Lehramts nach Argentinien aus, um dort in der Abgeschiedenheit eines Landbesitzers seinen Forschungen zu leben; er starb im hohen Alter 1892. Seinen Lehrstuhl erhielt sein Schüler Christof Giebel, welcher schon 1858 zum auſserordentlichen Professor ernannt war. Als Systematiker hat er sich um die Ordnung und Erweiterung der zoologischen Sammlung unserer Universität groſse Verdienste erworben, dabei auch durch gröſsere Werke, wie die Paläozoologie 1846, die Fauna der Vorwelt 1847, die Odontographie 1854 und noch 1872 durch seinen *thesaurus ornithologicus* seine Wissenschaft in der von ihm vertretenen Richtung ausgebaut. Diese Richtung wurde in seinem Nachfolger Herm. Grenacher, vorher Prosektor der zoologischen Anstalt zu Würzburg, dann Lehrer an der Forstakademie zu Münden und Professor in Rostock, durch die physiologische Forschung abgelöst.[32]) Als Assistenten und auſserordentliche Professoren waren neben ihm E. Taschenberg, der älteren, und O. Taschenberg, der neueren Schule angehörig, angestellt. Auch in der Botanik läſst sich in den drei einander folgenden Lehrern die Entwickelung der Wissenschaft während unseres Zeitraums deutlich verfolgen: D. F. L. von Schlechtendal war Systematiker, der nach seinem Tode 1866 eintretende De Bary Mykologe und Anatom und Gregor Kraus, welcher den 1871 nach Straſsburg berufenen ablöste und seitdem das botanische Institut leitet, Vertreter der experimentellen Pflanzenphysiologie.[33]) Das kryptogamische Gebiet hat in dem auſserordentlichen Professor Wilh. Zopf seit 1887 seinen besonderen Lehrer gefunden. Der Mineraloge E. F. Germar, über welchen früher berichtet ist,*) starb

*) II, S. 30 u. 82.

1853; sein Nachfolger wurde Heinr. Girard, welcher in Berlin geboren und dort für sein Fach durch Weifs, G. Rose und Leop. von Buch, auch durch eine italienische Reise mit dem Botaniker Link ausgebildet auf Grund seiner Schrift Geognostische Untersuchungen in der norddeutschen Tiefebene als aufserordentlicher Professor in Marburg angestellt und von dort nach Halle gerufen wurde. Von seinen späteren Schriften sind besonders die geologischen Wanderungen 1855, das Handbuch der Mineralogie 1862 und die Grundlagen der Bodenkunde für Land- und Forstwirte 1868 zu nennen. Die akademische Tätigkeit hatte der zuletzt kränkliche Mann schon einige Zeit vor seinem 1878 erfolgten Tode aufgeben müssen; deshalb war 1876 zu seinem Ersatz Karl Freiherr von Fritsch, bis dahin Lehrer am Senckenbergschen Institut in Frankfurt, berufen, welcher auch jetzt noch die hiesige Professur und die unter seiner Leitung und durch seine eigne grofsartige Schenkung sehr erweiterte mineralogische Sammlung verwaltet. Sein Assistent O. Lüdecke wurde 1884 zum aufserordentlichen Professor ernannt; eine weitere Unterstützung erhielt er 1887 in dem Dr. von Schlechtendal. Als aufserordentlicher Professor für Bodenkunde wurde 1886 David Brauns angestellt, welcher von 1879—81 Lehrer an der japanischen Universität in Tokio gewesen war, aber 1891 wegen schwerer Erkrankung seine Stellung aufgeben muste.[34])

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen und mittels lebhafter Unterstützung des damaligen Oberbürgermeisters von Vofs und des Landesökonomierats R. Stadelmann*) wurde 1862 an unserer Universität ein Lehrstuhl für Landwirtschaft gegründet und zum 1. October j. J. dem bisherigen Inspektor der gräflich Egloffsteinschen Güter in Niederschlesien Dr. Julius Kühn verliehen, welcher für seine Aufgabe nicht nur die im landwirtschaftlichen Betrieb gesammelten Erfahrungen sondern nach seiner Preisschrift über die zweckmäfsige Ernährung des Rindviehs auch theoretische Methode und die in halbjähriger Lehrtätigkeit an der Akademie zu Proskau bewährte Fertigkeit des Vortrags mitbrachte. Es bedarf einer besonderen Schilderung, wie sich an diese Ernennung die

*) Über Stadelmann vgl. R. Haym in der Allgemeinen deutschen Biographie.

Entwickelung einer mit Lehrkräften und Lehrmitteln reich ausgestatteten Anstalt knüpfte und in welcher Weise sie sich der Universität angliederte. Bis dahin mag auch die Aufzählung der an ihr besonders tätigen Lehrer verschoben werden.

Schliefslich darf die Pflege der Kunst innerhalb der akademischen Unterrichtsgrenzen nicht vergessen werden. Durch Bestallung der akademischen Behörden vom 10. Juli 1795 war der Zeichner Wilh. Herschel als Universitätszeichenmeister angenommen, weniger zum Unterricht in dieser Kunst, als um die für einige Lehrgebiete nötigen Zeichnungen herzustellen. Ein festes Gehalt wurde ihm nicht beigelegt. Die Unterweisung im Zeichnen und den Vortrag über die bildenden Künste überhaupt versah ungefähr in derselben Zeit (1787—1836) der aufserordentliche Professor Prange, welcher es doch z. B. 1802 zu einer Zahl von 40 Zuhörern brachte. Nach seinem Tode wurde die Stelle eines akademischen Zeichners und Zeichenlehrers mit einem der bisherigen Besoldung Pranges zu entnehmenden Jahresgehalt von 400 Thalern vorläufig dem Kupferstecher Schumann aus Berlin übertragen, welcher indes in Ermangelung fester Anstellung 1841 fortgieng. Da nun auch dieser Teil des früher Prangeschen Gehalts 1842 zur Staatskasse eingezogen wurde, so kam hiermit auch die Zeichenlehrerstelle selbst in Wegfall. Sie wurde indes zuerst 1860 in vorläufiger und 1873 in fester Einrichtung wider hergestellt und dem jetzt noch in ihr tätigen H. Schenk gegen Besoldung übertragen.

Den Unterricht im Gesang, in der Geschichte und Kunst der Musik versah von 1808—13 der Musikdirektor Daniel Gottl. Türk, durch seine Schriften über den Generalbafs bekannt.*) Ihn löste in gleicher Amtseigenschaft Naue und diesen seit 1845 als Lektor, seit 1859 als königlicher und Universitäts-Musikdirektor Robert Franz ab, der ersten einer unter den neueren Liederkomponisten und um sinnvolle Gestaltung Bachscher Werke hoch verdient, auch wie u. a. die Verleihung des bairischen Maximilians-Ordens 1878 beweist, in hohen Kreisen anerkannt und unter seinen Mitbürgern geliebt und verehrt.

*) Siehe o. I, 412 u. II, 32.

Leider wurde er durch ein zunehmendes Gehörleiden in der Warnehmung seines akademischen Berufs und in der bis dahin mit reichem Erfolge geübten Leitung der Hallischen Singakademie gehemmt, so dafs er in beiderlei Beziehung seine Aufgabe erst vorläufig, seit 1885 aber fest an den jetzigen Lektor, den königlichen Universitäts-Musikdirektor O. Reubke überliefs. Franz starb 1892.

§ 75. Der wissenschaftliche Betrieb.

Zunächst drängt sich unserer Beobachtung während dieses Zeitraums die zunehmende Zerlegung der Wissenschaften in verschiedene von besonderen Lehrern vertretene Fächer auf. Diese Teilung stellt sich in der Theologie und der Rechtswissenschaft in der milderen ihrer bisherigen Entwickelung entsprechenden Form dar, dafs ihre Lehrer sich nicht mehr wie Semler und Nettelbladt, auch noch wie Schleiermacher an dem Vortrage ihrer gesammten Wissenschaft versuchten, sondern dafs der einzelne unter ihnen mit bestimmt abgegrenztem Lehrauftrag für sein besonderes Gebiet versehen wurde. Zwar hatte Gesenius neben den orientalischen Sprachen und der Erklärung des Alten Testaments noch Kirchengeschichte, Tholuck neben der Auslegung des Neuen Testaments noch Methodologie und systematische Theologie gelehrt. Ähnliche Verknüpfungen fanden sich bei dem innigen von jedem Lehrer empfundenen Zusammenhange der einzelnen theologischen Fächer auch später bis in unsere Tage: während das Hebräische und das Alte Testament, auf der anderen Seite der geschichtliche Teil der Theologie sich mehr für sich hält, glauben die Systematiker von gelegentlicher Erklärung einer neutestamentlichen Schrift nicht absehen, der Lehrer der praktischen Theologie derselben Unterstützung nicht entbehren zu können. Die christliche Pädagogik war nicht gerade neu hinzugekommen, da sie schon von A. H. Francke wenn nicht geschaffen so doch mit neuem Inhalt versehen und nach seiner ganzen Denkweise zu besonderer Wichtigkeit erhoben war. Aber sie hatte seit Rochow und den Philanthropinisten trotz ihrer sonstigen Verkehrtheiten ein bestimmtes Ziel in der Volksschule und hiermit den Vorteil eines schärfer abgegrenzten Gebiets und einer klareren

Methode erhalten; und ihre Bedeutung nimmt stetig zu, da auch die Aufgabe des Geistlichen in der Seelsorge für die Jugend wie für die Gemeinde unter der jetzigen Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit an Umfang und Schwere immerfort wächst. So ist denn die Pädagogik in dieser Eigenart ein besonderes Lehrfach der theologischen Fakultät geworden, welches sich nach Begründung und Abmessung von der in der philosophischen Fakultät behandelten Erziehungslehre merklich unterscheidet. Als wirklich neues Lehrfach ist die Geschichte und Erklärung der christlichen Kunst hinzugetreten, an der Berliner Universität schon seit langem angebaut, bei uns erst seit den letzten Jahren eingerichtet und auch gleich, wie sichs gebürt, mit den erforderlichen Anschauungsmitteln versehen.

Eine ähnliche Stetigkeit nehmen wir in der juristischen Fakultät war; die Gliederung der Rechtswissenschaft bleibt im ganzen dieselbe, nur dafs die Ausdehnung und Vertiefung ihrer Glieder den einzelnen Lehrer verhindert im Vortrage über sein Sondergebiet hinauszugehen. Hiermit ist nicht geleugnet, dafs das Volksleben z. B. in der Umgestaltung und Ausdehnung des Handels neue Rechtsverhältnisse schafft und somit auch neue Fragen an die Wissenschaft richtet; aber diese Fragen finden innerhalb der bestehenden Fächer ihre Antwort. Hatten wir früher zu beklagen, dafs unter der Herrschaft des Naturrechts und, wenn auch in anderem Bezuge, des preufsischen Landrechts die geschichtliche Behandlung des Rechts, unter der Entwickelung der unbeschränkten Fürstenmacht das öffentliche Recht verkümmerte, so war jener Mangel durch den gewaltigen Einflufs der historischen Schule mehr als ausgeglichen, so dafs der Minister gelegentlich auf die Bedürfnisse der lebendigen Rechtspflege hinweisen muste. Und mit der verfassungsmäfsigen Beteiligung des Volks an der Gesetzgebung wuchs auch wider die wissenschaftliche Bedeutung des Staatsrechts; seitdem aber wesentliche Zweige der bisherigen Staatsverwaltung auf die Vertreter der Provinzen und Kreise übergegangen sind und eigene Gerichtshöfe zur Entscheidung von Verwaltungsfragen sich gebildet hatten, ist ein besonderes Verwaltungsrecht entstanden und unter die akademischen Lehrfächer aufgenommen. Es läfst sich kaum sagen, dafs unter der grofsartigen Umgestaltung der Verhältnisse zwischen den verschiedenen

Staaten die wissenschaftliche Begründung des Völkerrechts gewonnen habe, und das vordem so breit und mit so grofser Vorliebe behandelte Gebiet des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie findet trotz seiner Bedeutung im Hegelschen System in den Vorlesungsverzeichnissen auch unserer Fakultät nur ab und zu seine Stelle. Wie überhaupt die denkende Menschheit sich an philosophischer Betrachtung namentlich in den Formen der Analyse und der Deduktion übersättigt hatte und heifshungrig nach tatsächlicher Nahrung verlangte, so strebte auch die Rechtswissenschaft nach positivem Rechte und seiner Auslegung, ohne sich um dessen philosophische Voraussetzungen grofs zu kümmern.

Ganz besonders waren es die Heilkunde und die Naturwissenschaften, welche neue Triebe aus sich erzeugten und neue Lehrstühle beanspruchten. Aus der Entbindungskunst wuchs die Lehre von den besonderen Entwickelungsformen und Krankheiten der weiblichen Natur, d. h. die Gynäkologie als ein eigenes Gebiet ärztlicher Erkenntnis hervor. Die Chirurgie, kaum zum Range einer selbständigen Wissenschaft gediehen, entliefs aus sich die Kunde der Augen- und Ohrenkrankheiten als zweier besonderer Fächer, deren Bedeutung für die Kenntnis des menschlichen Gesammtorganismus sich täglich mehr geltend macht und welche sonach auch an der Friedrichsuniversität besondere Lehrer und eigene Kliniken erhielten. Noch Alfred Volkmann hatte als Lehrer und Forscher die Anatomie mit der Physiologie verbunden, Johannes Müller in Berlin hatte dazu noch die pathologische Anatomie gelehrt. Bald fand man nicht nur besondere Anstalten für die Physiologie und die pathologische Anatomie unentbehrlich; auch die Zweiteilung der doch schon selbständig gestellten Anatomie liefs sich nicht umgehen, so dafs jetzt vier Lehrer sich in das Gebiet teilen, welches früher ein einziger zu bewältigen sich zutraute. Der Grund dieser widerholten Teilungen ist eigentlich schon angegeben: man war der allgemeinen Erwägungen müde und wollte die tatsächlichen Erscheinungen nach Ursprung und Entwickelung erkennen und man rief zur Befriedigung dieses Bedürfnisses das Mikroskop zu Hilfe, dessen Gebrauch weit mehr Zeit und Anstrengung erforderte, aber auch weit reichere Frucht brachte. Auf diesem Wege entdeckte man eine nach Zahl und Art kaum ausmefsbare Welt kleiner nur mit bewaffnetem Auge unterscheid-

barer Wesen und deren Bedeutung für den allgemeinen Gesundheitsstand und diese Erkenntnis schuf widerum das neue Forschungs- und Lehrgebiet der Hygiene. Endlich forderte auch die Arzneimittellehre eine auf das Experiment gegründete wissenschaftliche Behandlung, woraus in erweiterter Form die Pharmakologie einschliefslich der früher sogenannten Toxikologie hervorgieng.

Ähnliche Abzweigungen bildeten sich in den Naturwissenschaften. Schon der Physiker Schweigger hatte, wie früher angegeben, die Chemie als eignes Fach an Marchand abgegeben und innerhalb der Chemie entwickelte sich als ein besonderes mehr auf Anwendung gerichtetes Fach die Pharmazie, welches früher in Schweigger-Seidler und 1843 in Steinberg seinen Lehrer erhielt.[34]) Selbst in der Physik sonderte sich die theoretische oder mathematische Betrachtung von der experimentellen so weit ab, dafs sie zumal bei der Tiefe, welche sie vornemlich durch Wilh. Weber und Franz Neumann gewonnen hatte, eines eigenen Lehrers und besonderer Einrichtungen zur Schärfe und zum Schutz ihrer Beobachtungen nicht mehr entbehren konnte und beides auch an unserer Hochschule gewann. Es ist zu vermuten, dafs selbst dieses so abgegrenzte Gebiet sich nach den verschiedenen Zielen widerum in einzelne Richtungen spalten wird, deren exakte Zusammenfassung dann die Kraft eines Gelehrten übersteigt, und ähnliches läfst sich von der Botanik erwarten, ganz zu geschweigen von der Mineralogie, welche sich schon jetzt kenntlich in verschiedene Fächer gliedert.

Mindestens ebenso manigfach ist die Absenkung neuer Zweige auf dem Gebiete der Sprachwissenschaften vor sich gegangen. Es war nicht zu verwundern, dafs das Sanskrit seit Fr. Schlegels Bemühungen und Bopps Entdeckungen verhältnismäfsig früh an unserer Universität einen Vertreter in dem geistvollen und geistesfrischen Pott erhielt. Wenn diesem aufserdem die Bewältigung der vergleichenden Sprachwissenschaft gelang, so wird dies für den einzelnen mit der wachsenden Zahl der auf ihre Entstehung und Entwickelung durchforschten Sprachen und mit der Hinzunahme verwandter Lehrgebiete, wie der allgemeinen Religionsgeschichte und der vergleichenden Mythologie immer schwieriger werden, so dafs schon jetzt unsere Hochschule zwei

Lehrer für dieses Gesammtfach besitzt. Ähnliches gilt von dem grofsen semitischen Sprachstamm, welcher innerhalb der philosophischen Fakultät unserer Universität wenn nicht verschiedene Lehrstühle so doch schon mehrere Lehrer hat. Für die alten Sprachen war nach Raabes Tode 1845 der Versuch gemacht, mit zwei Vertretern auszukommen; auch liefs die massenhafte Gelehrsamkeit Bernhardys, die Vielseitigkeit und rasche Tatkraft Bergks diese Beschränkung für einige Jahre ertragen. Allein die dritte Professur muste doch 1874 wider hergestellt werden, zumal die von Böckh in wissenschaftlicher Weise begründete Inschriftenkunde nicht nur in antiquarischer sondern auch in sprachlicher Hinsicht ihren Platz in dem philologischen Lehrgebiete beanspruchte. Der von dem Ministerium selbst betriebenen und jedesfalls ohne Anstand genehmigten Einrichtung eines besonderen Lehrstuhls für die Archaeologie der Kunst ist schon des näheren gedacht; es war fast wunderbar, dafs man nach Winckelmanns und Lessings grofsartigen Leistungen dieses Bedürfnis erst nach 1840 an einer Hochschule zu befriedigen suchte, welche doch vordem Klotz unter ihren Lehrern gehabt hatte. Seine Leichtfertigkeit und die halbe Verachtung, welche F. A. Wolf diesem Zweige der Altertumskunde anfangs entgegenbrachte, mag zusammen die Schuld der langen Versäumnis tragen. Gar bald trat aber der Wunsch hervor, auch die spätere Kunst in den Kreis der Lehrgegenstände einzureihen und für sie wenn nicht einen eigenen Lehrstuhl zu gründen, wozu dieses für den akademischen Unterricht verhältnismäfsig enge Gebiet kaum Anlafs gab, so doch einen eigenen Lehrauftrag zu erteilen und die nötigen Anschauungsmittel in einer geordneten Sammlung bereit zu stellen.

Die neueren Sprachen einschliefslich des Deutschen haben wie schon erzählt erst in unserem Zeitraum eine würdige akademische Stellung gefunden; bei der Doppelaufgabe, welche ihren Lehrern zufällt, nicht nur die Litteratur namentlich in ihren älteren Erscheinungen sondern auch die Sprache nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihren phonetischen Bedingungen zu durchforschen und auseinander zu legen, begreift sich die Forderung, dafs ihnen für einzelne Ziele, im Französischen und Englischen namentlich für die Einübung der heutigen Umgangssprache besondere Hilfskräfte beizuordnen seien.

Einen andern Grund hat die Zuweisung der Geschichtswissenschaft an drei Professoren statt des einen Leo, welcher noch das ganze Gebiet zu beherrschen glaubte. Nicht neue Fächer noch schlechthin neue Methoden entstanden innerhalb dieses Gebiets, sondern die stets wachsende Masse des Stoffs, die Ausdehnung der archivalischen Forschungen, die Schärfe und Feinheit der Quellenprüfung, welche sich seit Wolfs unsterblicher Homerforschung durch Niebuhr auf die Geschichtswissenschaft übertragen hatte, machte es (selbst einen Ranke kaum ausgenommen) dem einzelnen unmöglich, die sämmtlichen Teile der Geschichtskunde sich in der Genauigkeit und Lebendigkeit anzueignen, welche allein die Bürgschaft für einen anregenden Vortrag liefert. Dafs aufserdem in den historischen Hilfswissenschaften ein neues und besonders zu vertretendes Lehrfach sich abzweigte, mag nur nebenbei erwähnt werden.

Ja selbst in der Philosophie, welche gerade die Darstellung der letzten Grundsätze und des allgemeinen Zusammenhangs in der menschlichen Erkenntnis zum Ziele hat und welche deshalb eine Zerlegung am wenigsten vertragen zu können scheint, traten zwar nicht verschiedene Gebiete, aber verschiedene Betrachtungsweisen, die dogmatische, die kritische, die exaktnaturkundliche mit solcher Klarheit auseinander, dafs es als ein Vorzug unserer Hochschule zu schätzen ist, für jede dieser Richtungen einen besonderen Lehrer innerhalb unsers Zeitraums gehabt zu haben.

Die Hauptursache dieser Vervielfältigung der Forschungs- und Lehrgebiete liegt natürlich in dem wachsenden Reichtum und der durch äufsere Hilfsmittel geförderten Genauigkeit der Beobachtung, in der gröfseren Tiefe der Untersuchung und der aus beidem entspringenden Schärfe und Feinheit der Methode. Dies gilt ebenso von den sprachlichen wie von den naturwissenschaftlichen Fächern: wenn in diesen der Versuch neue Verbindungen schuf, das Mikroskop das Zusammengesetzte auflöste und das Todte belebte, wenn in jenen die vorurteilslose Prüfung der Quellen und die Vergleichung der sprachlichen Erscheinungen zu neuen Gesetzen der Kritik, der Auslegung, des Sprachbaus führte, so verzehrte doch das neue Verfahren auf dem einen wie dem anderen Felde Zeit und Kraft und zwang dazu in ver-

schiedene Hände zu legen, was eines Mannes Gelehrsamkeit nicht mehr bezwingen konnte. Ohne merkliche Gefahr war freilich der neue Weg nicht: die Lehre tritt nicht selten weiter hinter der Forschung zurück, als sich mit der nächsten Aufgabe des Lehramts verträgt. Auch hatte die Besorgnis tatsächlichen Grund, dafs der Gelehrte über den Ergebnissen der Einzelforschung die allgemeinen Geistesgesetze mit ihren Kategorien, z. B. von Zweck, Freiheit, Geschichte, mehr als zulässig aus den Augen verlor und dafs natürlich diese Betrachtungsweise vom Lehrer in die Jugend übergieng, welche überdies mit der Summe der Kenntnisse überladen und sowol in ihrer freien Entwickelung gehemmt als von der Anschauung und Wertschätzung des Allgemeinen abgelenkt wird. Es wird keines Beweises bedürfen, dafs diese Verschleierung des geistigen Auges schliefslich die idealen Regungen und den allgemeinen Bildungsschatz, selbst die Bildungskraft des deutschen Volks beeinträchtigen mufs, auch zur Zeit wirklich geschmälert und in ihren Grundlagen angegriffen hat.

Allein diese Gefahr ist mit dem Fortschritt der menschlichen Erkenntnis notwendig gegeben und durch kein äufseres Mittel abzuwehren; sie kann nur durch grofse zusammenschauende Geister überwunden werden, deren Erscheinen wir von der göttlichen Fürsorge in Demut zu erwarten haben. Unsere Universitäten sind ferner nach ihrer eigentümlichen, im ganzen höchst günstigen Entwickelung nicht nur Stätten der Lehre sondern auch der strengen Forschung; es ist zu erwarten, dafs sie leichtere Störungen des Gleichgewichts zwischen beiden aus eigener Kraft beseitigen werden. Wenn aufserdem jede Vertiefung der Erkenntnis den letzten und obersten Gesetzen näher führt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dafs trotz der Verschiedenheit der Forschungs- und Lehrgebiete die Methoden sich vereinfachen nnd einander allmählich nähern. Diese Verwandtschaft der Methoden verknüpft schon jetzt verschiedene Fächer: nicht nur im menschlichen Körper, sondern auch im Tier, in der Pflanze forscht in gleicher Beobachtung die Physiologie den Gesetzen der Entwickelung nach. Das Staatsrecht wie die Volkswirtschaft leiten ihren Inhalt nicht mehr aus allgemeinen an die Spitze gestellten Grundsätzen ab, sondern folgen denselben Bahnen, welche die Geschichte an die Hand giebt.

Freilich bedarf es auch hierbei der Vorsicht: wenn die Gesetze, welche die Naturwissenschaft gefunden zu haben glaubt, auf das Gebiet des reinen Geisteslebens übertragen werden sollen, so kommt hierbei die menschliche Freiheit und der geschichtliche Verlauf zu kurz. Es ist zweifelsohne eine fruchtbare Entdeckung, dafs an der Entstehung und Fortbildung der Sprache die Natur der Sprachorgane wesentlichen Anteil hat; es würde ebenso verhängnisvoll als kurzsichtig sein, die Entwickelung der Sprachen lediglich oder auch nur zum gröfseren Teile aus der Lautphysiologie ableiten zu wollen, — ganz abgesehen von dem Umstande, dafs manche angebliche Gesetze nicht zweifelsfrei sind, dafs auch die Organe des Körpers durch den Geist und seine Geschichte beeinflufst werden und dafs, was so häufig vergessen wird, Gesetz und Erklärung zwei sehr verschiedene Dinge sind. Indes wird schon die Geschichte unserer Universität dargetan haben, dafs bei dem unveräufserlichen Wahrheitstriebe des menschlichen Geistes die zeitweiligen Einseitigkeiten in den Wissenschaften im Fortgang der Forschung stets ihre Berichtigung und ihre Auflösung in höhere Anschauungen bis zu den Ideen hin finden, und so dürfen wir vertrauen, dafs auch fürder die Entwickelungswege auf den verschiedenen Erkenntnisgebieten wenn nicht in dieselben so doch in parallele Bahnen einmünden und zu verwandten derselben ideellen Verklärung fähigen Gesetzen führen werden; was die Philosophie immer gewollt, wenn auch oft genug allzu voreilig als schon erfüllt angesehen hat.

Es ist eine merkwürdige aber unleugbare Tatsache, dafs mit der Vervielfältigung der Lehrfächer zwar hier und da der einseitige Bildungshochmut des Forschers gewachsen, aber des Streites unter den Lehrern weniger geworden ist. Gegenseitige Anfeindung und Verachtung, die zwischen Vertretern der verschiedenen Gebiete im vorigen, namentlich aber im Anfange unsers Jahrhunderts bis zu seiner Mitte so häufig gewaltet, so bitter die gemeinsame Aufgabe erschwert und verdunkelt hat, ist seitdem mehr und mehr geschwunden. Die Achtung der Genossen ist mit der Einsicht in die Schwierigkeit der Methode auch für die anderen Wissensgebiete gestiegen und es ist klar, dafs der hieraus entspringende Ausgleich der Gegensätze die gemein-

same Arbeit erleichtert und namentlich wirkungsvoller macht. Einen besonderen Belag für diese Ansicht liefert unsere theologische Fakultät. Wir haben nicht zu widerholen, wie der lang fortgesetzte Versuch, die Grundlehren des christlichen Glaubens und Lebens auf formale Verstandesgesetze zurückzuführen, an seiner eigenen Unfruchtbarkeit scheiterte; allein der aus persönlicher Ergriffenheit entsprungenen Gefühlstheologie, so vielen sie den Weg zum Heile eröffnet hat, war wol ein Verdrängen des Gegners, aber nicht eine Überwindung des Gegensatzes möglich. Deswegen nicht, weil auch Tholuck erst allmählich seine Anschauungen erweitert, die Einseitigkeit seiner Methode abgestreift hat. Die Kritik, auch in der Gotteswissenschaft und ihrer Überlieferung unentbehrlich, liefs er sich eben gefallen, so weit sie schlechthin nicht zu umgehen war: es war die Tiefe Jul. Müllers und die Entschiedenheit Hupfelds, welche Kritik und Gläubigkeit als innerlich vereinbar und namentlich als gleich notwendig für Forschung und Lehre aufwiesen und forderten.[36]) Zu dieser Überzeugung hat sich dann auch Tholuck in seiner wachsenden Sicherheit bequemt. Und wenn derselbe auch philosophischer Betrachtung von vorn herein keineswegs Feind war, so hat doch erst die Gründlichkeit und Billigkeit des Dogmatikers Müllers die Fakultät in ihrer Gesammtheit zu höheren und freieren Anschauungen emporgehoben und mit schärferen Waffen gegen eine glaubenslose Kritik ausgerüstet.

Betrachten wir hier die beiden Hauptwerke Müllers aus der hallischen Zeit, so behandelt seine christliche Lehre von der Sünde fast alle Grundfragen der Religion, also auch die menschliche Freiheit, die Persönlichkeit Gottes, die Schöpfung, in Auseinandersetzung mit den früheren Philosophen, namentlich mit Leibniz, Kant, Schleiermacher, Hegel, deren Mängel oft scharfsinnig aufgedeckt werden, gelegentlich auch mit Herbart, nach sorgsamer und zweckmäfsiger Methode, welche vom einfachen und endlichen zu dem zusammengesetzten, schwierigen, überweltlichen aufsteigt. Der Wert des Buchs liegt indes weit mehr in der Untersuchung als in ihrem Ergebnis. Denn bei guten und feinen Einzelbemerkungen*) gelingt dem Verfafser die Ableitung der Sünde,

*) Z. B. I, 310 „Wir erkennen das Vorhandensein der Sünde nicht aus der Idee sondern aus der Erfahrung"; II, 30 über die Erklärung des Willens als be-

die Erklärung ihrer Wirklichkeit doch nicht. Vielmehr führt die Annahme einer ursprünglichen Selbstentscheidung, welche in die Vorzeitlichkeit verlegt wird (II, 92—96), doch zu einer Causalität, welche sonst so ängstlich abgewehrt wird. Da ferner die Realität, ja die Möglichkeit jener Selbstentscheidung, welche trotz allen Widerspruchs der Schellingschen Lehre von der Freiheit nächst verwandt ist, nicht dargetan wird, auch nicht durch die Behauptung II, 210, dafs die aufserzeitliche Begründung des Willens ein Vorzug der persönlichen Wesen sei, so ist es mehr eine Aussage als ein Beweis, dafs I, 271 die Sünde von der göttlichen Ursächlichkeit durch die Lehre vom Gericht und der Erlösung ausgeschlossen sei. Ebenso ist, was über den Tod als die Folge der Sünde II, 379 beigebracht wird, wesentlich nur ein durch die Heilige Schrift beglaubigtes und in begrifflicher Form ausgesprochenes Bekenntnis, aber keine Erklärung. Die Wirkung des Werks beruht viel mehr auf der Billigkeit und Feinheit, mit welcher die früheren Ansichten geprüft werden, und auf der durchweg schriftgemäfsen Begründung der Lehre, so dafs der Leser überall seines Christentums und zugleich der Selbständigkeit und Freiheit der Betrachtung sicher zu sein glaubt.[37])

Ein anderes Ziel verfolgte Müller in der Schrift über die evangelische Union, ihr Wesen und göttliches Recht, 1854. Der hauptsächlich durch Stahl und Hengstenberg geführte Ansturm gegen die landeskirchliche Union hatte zu sehr bedenklichen Vorgängen, namentlich auch zu der königlichen Verordnung vom 6. März 1852 geführt, durch welche die Union mit ihrer Auflösung bedroht schien. Hiergegen, besonders gegen die durch den königlichen Erlafs für entscheidende Abstimmungen gestattete *itio in partes* verwarte sich die Hallische Fakultät am 18. Juli 1852 gegen den Minister von Raumer in einer Denkschrift, welche von J. Müller abgefafst, aber von sämmtlichen Mitgliedern gut geheifsen war.[38]) Der König wurde nun auf die vielleicht nicht beabsichtigten Folgen seines Erlasses aufmerksam und erliefs daher zum Schutze der Union und zur Beschwichtigung

---

wuster Selbstbestimmung, II, 60 über den Wert der natürlichen Individualität, II, 349, dafs die Sünde in dem Menschen nicht erst entstehe, sondern nur hervortrete.

der erregten Gemüter die zweite Verordnung vom 12. Juli 1853, welche zwar die Gegner nicht schlechthin zum Schweigen brachte, aber die nächste Gefahr abwendete.*) Gleichwol glaubte Müller das Recht der Union auch wissenschaftlich verteidigen und hierbei, wie es seiner Einsicht und kirchlichen Tiefe ziemte, den Weg zu ihrer Belebung und Fortbildung zeigen zu sollen. Die Schrift, welche sich an die besonnenen und gemäfsigten Männer unter den Vertretern lutherischer Lehre und kirchlicher Ordnung wendet, verlangt keineswegs eine buchstäbliche Herstellung des früheren lutherischen Typus in Lehre und Kirche, sondern seine den damaligen Verhältnissen entsprechende Erneuerung. Sie meint, das göttliche Recht der Union könne nur auf exegetischem und dogmatischem Wege bewiesen werden, nimmt aber die Entwickelung der Kirchenlehre seit und nach Luther zu Hilfe. Sie wendet sich mit Nachdruck gegen die Einseitigkeit, mit welcher lutherischer Seits früher und damals wider die Reinheit der Lehre betont werde (S. 19), behauptet vielmehr das Recht der Unterschiede (S. 43), da es an einer vollkommen reinen Lehre stets gemangelt habe und noch mangele, und sieht den wahren Grund der Union in der Glaubenseinigkeit. Denn der Glaube, welcher selig mache, bestehe nicht in der Annahme einer Reihe von *articuli fidei fundamentales primarii,* sondern in der unbedingt vertrauenden Hingebung an den persönlichen Heiland (S. 20). Gleichwol scheint der Verfaser mehr das Dogma als das christliche Leben in der Gemeinde berücksichtigt zu haben. Obschon er S. 120 von der Gemeinde spricht, so denkt er hier auch nur an die Störungen, welche dem Gemeindeleben durch Zulassung von Lehrunterschieden zugefügt werden würden, was er folgerecht hätte abweisen sollen. Wenn er S. 2 verlangt, dafs die Union eine ausgebildete dritte Gestalt kirchlicher Ordnung hervorbringen solle, so müste diese neue Gestalt doch, wenn sie die Gemeinde beleben sollte, aus einer schriftgemäfsen Vereinfachung der Lehre hervorgehen. Allein der Entwurf eines Bekenntniskonsensus, welchen Müller S. 170—205 in 26 Artikeln als Vorarbeit aufstellt, bringt nicht eine verständlichere Vereinfachung, sondern eine allzulehrhafte und theologische, für die Gemeinde unver-

*) Der Vorfall ist im allgemeinen schon oben II, S. 164 berürt.

ständliche, jedesfalls für sie unwirksame Zusammenfügung der bisherigen Glaubenssätze und Symbole, um deren Aufrechterhaltung Müller ängstlich bemüht ist, augenscheinlich um jeden Anstofs zu vermeiden. Hieraus folgt selbst einige Undeutlichkeit, wie im XIII. Artikel über die Rechtfertigung. Wie viel klarer und packender ist die Augsburgische Konfession und vor allem Luthers kleiner Katechismus, das Muster eines Gemeindebuchs![39])

Immerhin sind dies nur Mängel eines einzelnen unfertigen Versuchs, aus dem gleichwol das Streben nicht allein Müllers sondern der Fakultät nach Förderung friedfertiger und fruchtbarer Kirchlichkeit hervorleuchtet. So waltete ein einmütiger und in sich ausgeglichener Geist in der Fakultät, der sich bei mancherlei Verschiedenheit der Farbe auch späterhin erhalten und wirkungsreich gezeigt hat. Als daher 1865 einige westfälische Geistliche dem Minister vorstellten, dafs den Studierenden in Halle, etwa eine Vorlesung Tholucks ausgenommen, die Gelegenheit fehle, das Alte Testament als göttliche Offenbarung ausgelegt zu hören, da durften Hupfeld und Riehm, sicher in Übereinstimmung mit den übrigen Fakultätsgenossen, jene Anklage öffentlich für eine Unwahrheit erklären. Sie hielten die kritische Erforschung der Entstehungsgeschichte und der menschlich-zeitlichen Form des Alten Testaments für ihre Pflicht und ihr Recht; aber sie erkannten in dem Alten Testament nicht nur eine göttliche Offenbarung in Wort und Tat, deren Darstellung das Ziel ihrer Berufstätigkeit sei; sondern sie seien auch bemüht, ihren Inhalt als die ewige Grundlage aller wahren Religion nach Kräften herauszustellen.[40]) Es verstand sich freilich, dafs sie mit dieser Erklärung diejenigen nicht befriedigten, welche selbst an den reichsten Erscheinungen nur eine Seite zu sehen fähig sind.

Es hat auch an anderen Anlässen nicht gemangelt, um zu bezeugen, wie stark die Fakultät durch ihre Einigkeit selbst in solchen Fragen geworden war, welche nicht unmittelbar ihre Berufsaufgabe berürte. Keine Fakultät hat einen so sichtbaren Einflufs auf Herstellung und Gestalt der neuen Kirchenverfassung geübt, wie die Hallenser, welche sich in drei Mitgliedern unmittelbar an den synodalen Beratungen beteiligen durfte und hierbei der Zustimmung ihrer daheim gebliebenen

Genossen sicher war. Und noch neuerdings hat die Fakultät wesentlich dazu beigetragen, durch einen aus evangelischer Einsicht und Gesinnung hervorgegangenen Einspruch den Anstofs zur Beseitigung eines Gesetzentwurfes zu geben, welcher der evangelischen Kirche und der evangelischen Erziehung des Volks schwere Gefahr drohte.

§ 76. Die Hilfsanstalten.

Das durch Semler umgestaltete und 1825 nach den einzelnen Fächern gegliederte theologische Seminar hatte, wie schon erzählt,*) seine pädagogische Abteilung 1884 an das Provinzialschulkollegium in Magdeburg abgegeben; der 1882 gemachte Versuch, diesen Teil zur unmittelbaren Vorbereitung für das Lehramt geschickter zu machen und doch in Halle in Verbindung mit dem ganzen zu erhalten, ward nach dem frühen Tode seines ersten Direktors, des Honorarprofessors Herbst, nicht erneuert. Die Einnahmen des Gesammtseminars waren übrigens 1892 bis auf 8732 M. gestiegen, so dafs auch jetzt die vertragsmäfsige Überweisung von 4100 M. an das nach Magdeburg verlegte pädagogische Seminar ohne Bedenken erfolgen konnte. Neben dem theologischen Seminar sind wissenschaftliche Gesellschaften mit ähnlichem Zwecke von denjenigen Fakultätsmitgliedern eingerichtet, welche amtlich an der Leitung des Seminars keinen Teil hatten.

Nach dem Muster des theologischen Seminars wurden nun auch für die juristische und die philosophische Fakultät Anstalten geschaffen, welche ihren Mitgliedern Anleitung zu eigner Tätigkeit unter der helfenden Aufsicht ihrer Lehrer boten, auch diese nicht sowol zur unmittelbaren Vorbereitung für das spätere Amt, als um die Mitglieder in der Auffassung der Theorie klarer und geschmeidiger zu machen. Für das juristische Seminar in seinen verschiedenen Abteilungen sind zur Ergänzung der litterarischen Hilfsmittel jährlich 600 Mark bestimmt. Hierneben besteht indes unter der Leitung des Professors von Liszt ein besonderes Seminar für Strafrecht, welchem der Direktor seine eigene reichhaltige Bibliothek zur Verfügung gestellt hat;

*) II, S. 203.

aufserdem erhält dasselbe aus Staatsmitteln jährlich 1800 M. zur Befriedigung der sachlichen Bedürfnisse und 600 M. für einen Assistenten des Direktors.

In der philosophischen Fakultät wurde 1872 das geschichtliche Seminar mit einem Staatszuschufs von 600 M. gegründet und unter seinen ersten Direktoren Dümmler und Droysen in zwei Abteilungen gegliedert; nach der Gründung der Professur für alte Geschichte trat eine dritte Abteilung unter Erhöhung des Zuschusses auf 800 M. hinzu. Aufserdem wurde die Anschaffung der nötigen paläographischen Abdrucke zur Unterstützung des Unterrichts in den historischen Hilfswissenschaften durch aufserordentliche Bewilligungen ermöglicht. Auch die Geographie erhielt mit der Errichtung einer eignen Professur ihr besonderes Seminar mit der Jahresausstattung von 300 M.; aufserdem wurden ihm zahlreiche Kartenwerke von der Staatsregierung überwiesen. Ferner wurde 1873 nach dem Amtsantritt des Professors Conrad ein staatswissenschaftliches Seminar, auch dieses mit einem Jahreszuschufs von 600 M. für seine Büchersammlung errichtet; diese ist inzwischen auch durch andere Zuwendungen seines Direktors und der Regierung gewachsen, so dafs sie den Mitgliedern die nötige Hilfe bei Abfassung zahlreicher z. T. im Druck erschienener Abhandlungen gewährt hat.

Das Seminar für klassische Philologie bestand in alter Weise und Wirksamkeit fort, für seine Büchersammlung sind jährlich 900 M. bestimmt. Leider sind 1884 die Prämien, welche bis dahin aus Staatsmitteln für tüchtige Leistungen einzelner Mitglieder gewährt wurden, in Wegfall getreten und hiermit das Band zerschnitten, welches die Direktoren zu gemeinsamer Beratung und Beurteilung vereinigte. Die drei neusprachlichen Seminare beziehen jedes zur Anschaffung ihrer Hilfsmittel jährlich 300 M.

Nicht so billig liefs sich das archaeologische Museum abfinden, bei dessen Gründung der Minister 1841 die in drei Jahresraten zu verausgabende Summe von 1500 Thalern zur Anschaffung von Gypsabgüssen bewilligt hatte. Je mehr die Sammlung, zu einem erheblichen Teile durch die Fürsorge ihres Direktors und durch die Teilnahme kunstsinniger Freunde wuchs, desto deutlicher traten ihre Lücken hervor.

Gegenwärtig bezieht das Museum vom Staat zur Vermehrung der Bildwerke jährlich 2500 M.; eine Erhöhung dieser Einnahme um 500 M. wird dem Vermächtnis eines kunstliebenden hallischen Bürgers Schmidt verdankt. Auch die Kupferstichsammlung der Universität ergänzt sich nicht nur aus dem jährlichen Staatszuschufs von 860 M., sondern auch durch gelegentliche Schenkungen der Regierung und durch aufserordentliche Bewilligungen.

Weit gröfsere Mittel verzehren die Anstalten für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht, von denen die letzteren indes kaum Hilfsanstalten genannt werden dürfen, da sie selbst für den Vortrag unentbehrlich sind. Die frühere Zusammenfügung aller dieser Fächer durch die Seminarstatuten von 1839*) liefs sich freilich nicht lange aufrechterhalten. Das nach der Trennung erst kürzlich neueröffnete mathematische Seminar begnügt sich vorerst mit einer jährlichen Zubufse von 330 M., wenn es auch in litterarischer Hinsicht einige Unterstützung bei der Sternwarte findet, deren unzweckmäfsige Lage und mangelhafte Einrichtung bedauerlicher Weise zur Zeit einen angemessenen durch Beobachtungen unterstützten Unterricht in der Astronomie nicht gestattet und deren Jahreseinnahme von etwa 800 M. daher zumeist auf Vermehrung der litterarischen Hilfsmittel verwendet werden darf. Dagegen sind für die experimentelle Abteilung des physikalischen Seminars jährlich 8100 M., darunter 4900 zu sachlichen Bedürfnissen, für den Unterricht in der mathematischen Physik aufserdem 1980 M. und zur Erhaltung der aus Wittenberg stammenden technologischen Sammlung 300 M. ausgesetzt. Das chemische Institut erhält jährlich etwa 14 000, darunter zu sachlichen Ausgaben 9000 M. Die zoologische Anstalt erfordert 9600, die botanische einschliefslich des Unterhalts ihres Gartens 18 800, die mineralogische 6350 M. einschliefslich der Ausgaben für Assistenten und Dienerschaft. Es soll hierbei nicht vergessen werden, dafs die mineralogische Sammlung noch vor der schon erwähnten reichen Schenkung ihres jetzigen Direktors von dem Berghauptmann Martius 1849 eine erhebliche Zuwendung an Mineralien und Büchern erhielt.

---

*) II, S. 186.

Ein eigentliches Seminar besitzt die Philosophie in strengem Sinne nicht, wiewol ihre Lehrer neben den theoretischen Vorträgen auch Übungen, sei es in der Auslegung philosophischer Schriften oder im Beobachten und Messen psychophysischer Vorgänge anstellen. Für den letzten Zweck werden die erforderlichen Mittel aufserordentlich bewilligt.

Die medezinischen Institute dürfen noch weniger als die naturwissenschaftlichen als Hilfsanstalten gelten, da sie den bei weitem grösten Teil des Fachunterrichts in sich schliefsen; sie werden in ihrer Gliederung und mit ihren Jahresaufwendungen später aufgezählt werden.

Eine besonders günstige Entwickelung erfuhr in unserem Zeitraume die Bibliothek, über deren früheren Bestand II, S. 88 f. berichtet ist. Ihr wachsender Umfang, mehr noch die Bedeutung der an sie gerichteten Anforderungen liefsen nicht ferner zu, ihre Verwaltung einem Professor im Nebenamt anzuvertrauen. Nach dem Tode Bernhardys wurde deshalb ein selbständiges Amt für diese Aufgabe geschaffen und 1876 dem Dr. Otto Hartwig, bisherigem Bibliothekar in Marburg, übertragen, dem auch allmählich die nötigen Hilfskräfte beigegeben wurden. Da ferner das alte Salzamt am Paradeplatz, in welchem die Bibliothek untergebracht war, sowol räumlich als nach seiner baulichen Beschaffenheit, dem Zwecke nicht mehr genügte, so wurde ein Neubau hergestellt und mit den besten Einrichtungen zur Aufbewarung und bequemen Benutzung der Bücher ausgestattet. Die Verwaltung der Bibliothek erfordert jetzt neben dem Oberbibliothekar und einem zweiten Bibliothekar drei Kustoden und eine Anzahl von Hilfsarbeitern, deren Aufsicht auch die in demselben Bau aber in eigenem Raume untergebrachte Ponickausche Sammlung unterstellt ist. Mit Einschlufs der Besoldungen erfordert die Bibliothek einen Jahresaufwand von etwa 49000 M., von denen für den Ankauf und das Binden der Bücher mehr als 22000 M. verausgabt werden. Die Zahl der Bände betrug 1890 etwa 180000, worunter 5200 Sammelbände, jeder eine Anzahl von Programmen u. dergl. umfassend, und 791 z. T. recht wertvolle Handschriften begriffen waren. Sie stand hiermit doch noch hinter Königsberg und Kiel zurück und überragte nur Marburg und Greifswald.[27]) Die von Ponickausche Bibliothek zählte zu der-

selben Zeit rund 15000 Bände, darunter 686 Kapselbände, die einzeln bis 120 Abhandlungen enthalten, und 1039 Handschriften. Zur Beurteilung der jährlichen Zunahme mag die Angabe dienen, dafs 1890/91 2567, im folgenden Jahre 3344 Bände angekauft wurden, zu denen an Pflichtexemplaren und Sammelbänden von Abhandlungen noch gegen 600 traten. Die Verteilung dieser Neuanschaffungen auf die einzelnen Fächer gestattet bei einiger Vorsicht einen Schlufs auf die wissenschaftliche Bewegung; es mag z. B. angeführt werden, dafs in dem letzterwähnten Jahre der Zuwachs an pädagogischen Werken 209 betrug, gegen 366 geschichtliche, 275 neusprachliche und gar nur 134 altphilologische gewifs eine sehr bedeutende Zahl. Eine höchst wertvolle Ergänzung der Bibliothek bietet seit 1874 der Universitäts-Leseverein, welcher aus eignen Einnahmen und einem staatlichen Zuschufs von 900 M., dazu aus den Mitteln der Bibliothek eine bedeutende Zahl von Zeitungen, noch mehr von wissenschaftlichen Zeitschriften aus allen Fächern anschafft und seinen Mitgliedern, zum grösten Teile Dozenten und Studenten, in einigen geräumigen Zimmern des Universitäts-Verwaltungsgebäudes oder auch in häuslichem Umlauf zur Benutzung stellt. Nach Ablauf der Benutzungsfrist geht der gesammte Vorrat in den Besitz der Bibliothek über. Für die Studenten allein ist die schon erwähnte Handbibliothek bestimmt, welche 1862 ins Leben gerufen wurde.[28])

Wie schon II, 288 erwähnt, wurde 1862 auf mehrfache Anregung ein eigener Lehrstuhl für Landwirtschaft an unserer Universität gegründet und hiermit ausgesprochen, dafs dieses Fach in unmittelbarer Verbindung mit der Universität gelehrt werden solle. Der Professor Kühn sah indes bald, dafs der theoretische Vortrag ohne Anschauung und Übung unfruchtbar bleiben, auch Zuhörer in nennenswerter Zahl nicht herbeiziehen werde. Seiner Auffassung des Lehrgegenstandes, welchen er als Physiologie der Kulturorganismen bezeichnete, seiner hingebenden und opfervollen Tätigkeit ist es zu verdanken, dafs sich aus jener einen Professur eine grofse landwirtschaftliche Lehranstalt entwickelte, welche in stetiger Ausbreitung seit 1863 mit eigenen umfassenden Gebäuden zu Lehr-, Sammlungs- und Forschungszwecken, einem chemischen Laboratorium, einem Hause für Molkereiwesen, einer

Tierklinik, einer Maschinenhalle, einem Versuchsgarten für Pflanzen- und Tierzucht mit ausgedehnten Stallungen und endlich durch Anpachtung einer gröſseren Ackerfläche mit dem nötigen Versuchsfelde ausgestattet wurde. Die Anstalt besitzt neben dem Direktor besondere Lehrer für Maschinenkunde (jetzt Prof. Wüst), für Tierheilkunde (Prof. Pütz, zugleich Direktor der Tierklinik), für Molkereiwesen (Prof. Kirchner, dann Albert), landwirtschaftliche Handelswissenschaft (Ökonomierat von Mendel-Steinfels), Forstwirtschaft (Prof. Ewald), Obst- und Gartenbaukunde (Dr. Heyer, † 1892) und für landwirtschaftliches Bauwesen (Baumeister Knoch); dazu einen Administrator (Menzel), zwei Verwalter des Haustiergartens und des Versuchsfeldes, einen Rechnungsführer (Oertel) und vier Assistenten. Zur wirksamen Unterstützung der Anstalt diente, daſs 1864 die landwirtschaftliche Versuchsstation der Provinz Sachsen nach Halle verlegt wurde, deren Leiter zuerst Stohmann, jetzt Maxim. Märcker den Unterricht in der Agrikulturchemie erteilt und der Universität als ordentlicher Professor angehört. Die Verbindung der Anstalt mit der Universität drückt sich ferner darin aus, daſs ihren Zöglingen Vorlesungen über einzelne Zweige der Naturwissenschaften, über Staats- und Volkswirtschaft und über Landwirtschaftsrecht von den akademischen Lehrern dieser Fächer gehalten werden. Das Wachstum der Anstalt stellt sich auch in der Zunahme des Jahresaufwandes von 8100 M. im J. 1864 auf rund 107 000 M. im J. 1892 dar, ungerechnet die bedeutenden Summen, welche zur Bestreitung ihrer baulichen und anderen Bedürfnisse auſserordentlich bewilligt wurden; ihre Wirksamkeit in der Zahl der Zöglinge, welche mit dreien begann, 1865 auf mehr als 100 gestiegen war und sich gegenwärtig zwischen 190 im Sommer und 250 im Winter zu bewegen pflegt. Für die Dankbarkeit dieser Zöglinge gegen ihre Bildungsstätte zeugt, daſs sie seit 1877 aus eigenen Mitteln den Aufbau eines groſsen geologischen Profils im Versuchsgarten mit einem Aufwande von etwa 12 700 M. herstellten, welches 1883 vollendet wurde.[29])

Der Einrichtungen, welche seit 1885 für den Unterricht der Studierenden im Turnen, Fechten und Schwimmen getroffen wurden, gedenken wir zweckmäſsiger bei der Betrachtung des akademischen Lebens überhaupt.

Schliefslich sind noch einige Anstalten zu nennen, welche der Universität wesentliche Dienste leisten, ohne mit ihrer Verwaltung in unmittelbarer Verbindung zu stehen. Vor allen gehören hierher zwei Konvikte, welche aus freigebiger und umsichtiger Fürsorge für die evangelische Kirche hervorgegangen sind.

Das schlesische Konvikt ist von dem Grafen Karl Philipp von Harrach am 1. März 1869 durch eine reiche Schenkung begründet und an die Universität in Halle gebunden. Sein Besitz besteht in einem geräumigen zur Aufnahme, Verpflegung und Beaufsichtigung der Zöglinge bestimmten Hause mit Garten und einem baaren Vermögen, welches jetzt in runder Summe 170 000 M. beträgt. Sein Zweck ist, für die evangelische Kirche in der Provinz Schlesien durch Förderung der wissenschaftlichen Bildung und durch Pflege der christlichen Gesammtentwickelung tüchtige Geistliche zu erziehen; die Hausordnung schreibt deshalb neben der gemeinschaftlichen Andacht auch fachwissenschaftliche Übungen, namentlich das Lesen der Heiligen Schrift in beiden Ursprachen, selbstverständlich neben den Universitätsvorlesungen, vor. Die Zahl der Zöglinge, hallische Studenten der Theologie, ist auf zwölf festgesetzt, von denen neun nach Geburt oder nach Wohnsitz der Eltern der Provinz Schlesien angehören oder doch sich für den dortigen Pfarrdienst verpflichten sollen. Die übrigen drei Konviktsstellen dürfen an ausgezeichnete Studierende der Theologie aus anderen Landesteilen verliehen werden, von jenen neun nur diejenigen, für welche sich schlesische Bewerber nicht finden; ihre Anstellung ist nicht an Schlesien gebunden. Die Anstalt bietet den Zöglingen völlig freien Unterhalt; die Anleitung zu den Studien erteilt der Inspektor, der ein wissenschaftlich durchgebildeter Theologe sein mufs, in der Regel aber auch als Privatdozent oder aufserordentlicher Professor in ein näheres Verhältnis zu der Universität tritt. Die Verwaltung führt ein Kuratorium aus fünf oder mit Einschlufs des Ephorus sechs Mitgliedern, von denen der eine der jedesmalige Generalsuperintendent der Provinz Schlesien ist, ein anderer ordentlicher Professor in der theologischen Fakultät zu Halle sein mufs.

Dieser Anstalt ist das Tholucksche Konvikt nachgebildet, steht auch mit ihm unter derselben Verwaltung und regelt das häusliche

und wissenschaftliche Leben seiner Zöglinge in ganz ähnlicher Weise. Dieses Konvikt ist von der Frau Tholuck am 6. Dezember 1878 zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten gestiftet und mit einem Hause, einem Baarvermögen von 30000 M. und der Bibliothek des Verewigten ausgestattet; es bietet sieben bis acht Studenten der Theologie aus allen Landesteilen und ohne Übernahme einer besonderen Verpflichtung für ihre spätere Anstellung Wohnung und gegen Zahlung eines geringen Geldbeitrages auch Verpflegung mit Ausnahme des Mittagstisches. Nach dem Ableben der Stifterin erbt die Anstalt aus ihrem Nachlaſs noch einige angrenzende Häuser und ein weiteres beträchtliches Kapital.

Der Thüringischsächsische Geschichts- und Altertums-Verein, welcher 1822 von Naumburg nach Halle verlegt wurde, steht insofern zu der Universität in einiger Beziehung, als er seit 1826 in ihren Personalverzeichnissen aufgeführt wird und neuerdings seine Büchersammlung der Universitätsbibliothek überwiesen hat. Auch ist seine reichhaltige Sammlung provinzieller Altertümer in den Räumen der alten erzbischöflichen Residenz untergebracht, welche bekanntlich seit Friedrich Wilhelm I in immer ausgedehnterem Maſse der Universität zur Benutzung überlassen worden ist. Ähnlicher Art ist die Verbindung zwischen der Universität und der kaiserlichen Leopoldinisch-Karolinischen Akademie, welche 1652 als eine naturwissenschaftliche Gesellschaft von deutschen Gelehrten in Schweinfurt gestiftet, von den Kaisern Leopold I und Karl VII mit reichen, unter der späteren Gesetzgebung groſsenteils erloschenen Rechten ausgestattet wurde und deshalb den Namen *Academia Caesarea Leopoldino-Carolina Germanica naturae curiosorum* führt. Sie veröffentlicht die Abhandlungen ihrer Mitglieder früher in lateinischer, seit 1818 in deutscher Sprache, von denen die ersten 40 Bände als *miscellanea medicophysica Academiae sive Ephemerides Germanicae,* die folgenden 10 als *acta physico-medica,* und seit 1757 weitere 58 Bände unter dem Titel *nova acta* erschienen sind. Ihren Sitz hat die Akademie an dem Wohnort ihres jedesmaligen Präsidenten, seit der Wahl des jetzigen, unsers Physikers Herm. Knoblauch, 1878 also in Halle. Sie besitzt eine an naturwissenschaftlichen z. T. sehr kostbaren Werken reiche Bibliothek von etwa 60000 Bänden,

welche zur willkommenen Ergänzung der Universitätsbibliothek dient und diese hiermit für die Zeit ihres Aufenthalts in Halle von mancher schweren Ausgabe befreit. Ihren Bücherschatz vermehrt sie namentlich durch den Tauschverkehr, den sie mit mehr als 400 gelehrten Gesellschaften aller Länder unterhält. Da sie von verschiedenen deutschen Fürsten, auch vom Deutschen Reiche selbst unterstützt wird, so darf sie sicher als eine deutsche Akademie gelten. Ihre Beziehung zu unserer Universität drückt sich darin aus, daſs ihre Bibliothek und ihre Geschäftszimmer in Nebenräumen des zoologischen Universitätsinstituts untergebracht sind.

Endlich ist noch die 1845 gegründete deutsche morgenländische Gesellschaft zu nennen, welche den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in Halle und Leipzig hat und ihre Büchersammlung in besonderen Räumen der Universitätsbibliothek aufbewart.

Anmerkungen zu Kapitel 24.

1) In Breslau über die Aufgabe *de relatione quae intercedit inter ius naturae et positivum;* in Göttingen *ratio et historia odii quo foenus habitum est.*

2) Von den noch lebenden Professoren können hier aus naheliegenden Gründen nur die äuſseren Lebensumstände und die wichtigsten Schriften ohne nähere Entwickelung des Inhalts aufgeführt werden: So von J. Köstlin Die schottische Kirche, ihr inneres Leben und ihr Verhältnis zum Staat 1852; Luthers Lehre von der Kirche 1853; das Wesen der Kirche nach Lehre und Geschichte des Neuen Testaments 1854; der Glaube, sein Wesen, Grund und Gegenstand, seine Bedeutung für Erkennen, Leben und Kirche 1859; die Theologie Luthers 1862; Martin Luther, sein Leben und seine Schriften, 2 Bde 1874, 2. Aufl. 1883; Herausgabe der Studien und Kritiken seit 1873; das Leben Luthers, volkstümliche Bearbeitung 1882, 7. Aufl. 1889; Luthers Leben als Festschrift für 1883; und aus ähnlichem Anlaſs Friedrich der Weise und die Schloſskirche zu Wittenberg, 1892. Dazu als neueste dogmatische Schrift Die Begründung unserer sittlichreligiösen Überzeugung, 1893. Vgl. Jul. Köstlin, eine Autobiographie, 1891.

3) Martin Kähler Das Gewissen. Die Entwickelung seiner Namen und seines Begriffs I, 1878. Die Wissenschaft der christlichen Lehre von dem evangelischen Grundartikel aus im Abriſs dargestellt, 1883—87. Die Universitäten und das öffentliche Leben 1891.

4) Vergl. die vortreffliche Schrift Riehms D. Hermann Hupfeld, Lebens- und Charakterbild eines deutschen Professors, 1867.

5) Kautzsch Grammatik des biblisch Aramäischen, 1884. Die Genesis mit äufserer Unterscheidung der Quellenschriften übersetzt von Kautzsch und Socin, 1888, 2 Aufl. 1891. Übersetzung der Bibel des A. T., mit kurzem textkritischen Kommentar, in Verbindung mit anderen, seit 1891. Dazu die neueren Auflagen von Hagenbachs Encyklopaedie der theologischen Wissenschaften, und von Gesenius hebräischer Grammatik, 25. Aufl. (26. Aufl. für 1894 in Aussicht).

6) Fr. Haupt Der erste Brief des Johannes 1869; die alttestamentlichen Citate in den vier Evangelien, 1871.

7) H. Hering Johannes Bugenhagen 1888; Hülfsbuch zur Einleitung in das liturgische Studium 1888; die Mystik Luthers im Zusammenhange seiner Theologie 1879.

8) Kramers kritische Ausgabe des Strabon, 3 Bde. 1844—52 ist wol, obschon ein streng philologisches Werk, z. T. durch seine Verehrung K. Ritters veranlafst, dem er auch in seiner Lebensbeschreibung ein Denkmal gesetzt hat. W. Herbst, früher mehrfach für den Geschichtsunterricht, auch in seiner Schrift Das klassische Altertum in der Gegenwart für das allgemeine Verständnis der Altertumswissenschaft tätig, wandte seine späteren Arbeiten der Geschichte der deutschen Litteratur, namentlich der Darstellung Math. Claudins und Joh. H. Vofs zu.

9) Dernburg Institutionen 1869; Pandekten 3 Bde 1884. Herm. Fitting Grundrifs zu Vorlesungen über Institutionen, 2. Aufl. 1876; zur Geschichte der Rechtswissenschaft am Anfange des Mittelalters 1875; über den Brachylogus und die Turiner Institutionenglosse; die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna 1888; Reichscivilprocess 1878; Reichsconcursrecht 1884. E. Zitelmann Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen 1873; Irrtum und Rechtsgeschäft 1879. R. Stammler Praktische Pandektenübungen 1893. M. Rümelin Zur Geschichte der Stellvertretung im römischen Civilprozefs 1886; Das Selbstkontrahiren des Stellvertreters nach gemeinem Recht 1888. Göschen Die goslarschen Statuten 1840; das sächsische Landrecht nach der Quedlinburger Handschrift 1853; *doctrina de matrimonio ex ordinationibus saec. XVI adumbrata 1853; doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordin saec. XVI.* Wunderlich Das römische Recht der Gegenwart; Jahrbücher für Dogmatik des Privatrechts. Böhlau Mecklenburgisches Landrecht. Anschütz über die Erbfolge in den neuvorpommerschen und rügenschen Lehngütern 2. Aufl. 1864; über longobardisches Recht. E. Huber Sstem und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, 3 Bde, 1886—89. Ph. Heck Das eheliche Güterrecht und die Intestaterbfolge in Pommern, 2. Aufl. 1892. Gust. Lastig Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts 1877; Quellen des Bologneser Handelsrechts; Markenrecht und Zeichenregister 1889. Fr. Schollmeyer Der gesetzliche Eintritt in das Recht des Gläubigers 1877; der Zwischenstreit unter den Parteien I, 1880; die Kompensationseinrede im deutschen Reichscivilprocess, 1884. Wilh. von Brünneck Siciliens mittelalterliches Stadtrecht; das Recht auf Zueignung der an der See ausgeworfenen Meeresprodukte und das Bernsteinregal; zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen 1891.

10) Dochow Zur Lehre von den gewerbs- und gewohnheitsmäfsigen Verbrechen 1871; der Zeugniszwang 1877; der Reichsstrafprozefs 1879; die Bufse im Strafrecht. Brunnenmeister Das Tödtungsverbrechen im altrömischen Recht 1887. Fr. von Liszt Das deutsche Reichsstrafrecht 1881; Lehrbuch des deut-

schen Strafrechts, 2. Aufl. 1884; die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht 1889. E. von Meier Die Rechtsbildung in Staat und Kirche 1861; über den Abschlufs von Staatsverträgen 1874; die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 1881. Edg. Löning Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsafs, ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts; Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1878; Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884; die Gemeindeverfassung des Urchristentums 1889.

11) Alfr. Volkmann Die Lehre von dem leiblichen Leben des Menschen 1837; Streifzüge in das Gebiet der exakten Physiologie; die Hämodynamik 1850; physiologische Untersuchungen im Gebiete der Optik 1863.64. Eberth Untersuchungen über Nematoden 1863; die fötale Rachitis 1878; Eberth und Schimmelbusch Die Thrombose 1888.

12) Bernstein Untersuchungen über den Erregungsvorgang im Nerven- und Muskelsystem 1871; die fünf Sinne des Menschen 1875. Ackermann Die Schädeldifformität bei der Encephalocele congenita 1882.

13) L. Krahmer Die Lehre vom geselligen Menschen und seinen landesgesetzlichen Zuständen, Entwurf einer gerichtlichen Medezin', 2. Aufl. 1892. Er. Harnack Lehrbuch der Arzneimittellehre und Arzneiverordnungslehre 1883.

14) Vgl. besonders Fed. Krause Zur Erinnerung an Richard von Volkmann 1890. Dieses Werk bringt S. 56—64 ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Volkmanns. Von der Aufzählung seiner Schüler hat hier abgesehen werden müssen; es würde überdies schwer sein, seine unmittelbaren und mittelbaren Schüler zu scheiden.

15) Hohl Die geburtshilfliche Exploration 1833.34; Lehrbuch der Geburtshilfe 1855. Rob. Olshausen Klinische Beiträge zur Gynäkologie und Geburtshilfe 1884; die Krankheiten der Ovarien 2. Aufl. 1886 (in der deutschen Chirurgie von Billroth und Lücke). Dazu in Verbindung mit Dr. Veit die 10.—12. Aufl. des Lehrbuchs der Geburtshilfe von Schröder. Aufserdem verschiedene Aufsätze in dem Archiv für Gynäkologie (Zur Ätiologie des puerperalen Blasenkatarrhs und über Endometritis fungosa), in der Berliner klinischen Wochenschrift (Über Totalexstirpation des Uterus) und in der deutschen Zeitschrift für Chirurgie (Zur Myotomie und Amputatio uteri supravaginalis). Rud. Kaltenbach (und Hegar) Operative Gynäkologie; Ders. Lehrbuch der Geburtshilfe, 1893.

16) Alfr. Gräfe Klinische Analyse der Motilitätsstörungen 1858 (dazu der entsprechende Abschnitt in Graefes und Sämisch Handbuch der gesammten Augenheilkunde 1874). Aus seinen zahlreichen Aufsätzen seien hier nur Die Pendelbewegungen der Augen nach Schieloperationen, über die Ischaemia retinae, die scheinbare Perversion des Gesetzes der concomitirenden Ablenkungen bei Anisometropie, über intraokulare Cysticercen, über die Einstellung der Augen bei Unterbrechung des binokularen Sehaktes, über Fusionsbewegungen der Augen beim Prismenversuch und über die Thätigkeit der inneren graden Augenmuskeln bei den associirten Seiten und den accommodativen Konvergenzbewegungen der Augen genannt. Arth. von Hippel Über die Einwirkung des Strychnins auf das normale und das kranke Auge 1871; über den Einflufs hygienischer Mafsregeln auf die Schulmyopie 1889. Herm. Schwartze Handbuch der Ohrenheilkunde.

17) Eduard Hitzig Untersuchungen über das Gehirn 1874. Vgl. dazu L. Meyer in Lexis Die deutschen Universitäten II, 318: „Hitzigs bekannte Ver-

suche führten den Nachweis, dafs Reizungen eines bestimmten Rindenbezirks Bewegungen der Extremitäten hervorriefen, und beseitigten mit einem Male den Satz der einheitlichen Rindenfunction. Seine Untersuchungen haben den Grund zu der Theorie der psychischen Centren gelegt. Aufserdem Mitarbeit Hitzigs an dem Handbuch der Krankheiten des Nervensystems I, 1.

18) Renk Handbuch der Hygiene; Ders. Die Luft 1886.

19) Fedor Krause Die Tuberkulose der Knochen und Gelenke 1891. Holländer Die Extraction der Zähne, 3. Aufl. 1888.

20) Als Proben mögen folgende Stellen dienen: S. 142 „Der Zweck ist die innere Energie des organischen Individuums" (anklingend an Aristoteles); S. 146 „Dies ist die fundamentale Täuschung, dafs man das Einfache, in sich Prozefslose für ein reales selbständiges Wesen ansieht, während es nichts weiter ist als ein schlechter Gedanke;" S. 155 „Allein der Organismus ist nicht zuerst fertig da, um dann psychische Prozesse hervorzubringen: sondern die Einheit des Organismus ist selbst Seele;" S. 205 „Die Seele ist nicht eine einfache Substanz, sondern sie ist Subject;" S. 218 „Die Sinnesempfindungen werden wir also im Allgemeinen als eine Verwirklichung des Selbstgefühls anzusehen haben."

21) K. Stumpf Verhältnis des Platonischen Gottes zur Idee des Guten 1869; Über den psychologischen Ursprung der Raumvorstellung 1873; Tonpsychologie, 2 Bde 1883—90. Benno Erdmann Mart. Knutzen und seine Zeit 1876; Kants Kriticismus in der 1. u. 2. Aufl. der Kritik der r. Vern. 1878; die Axiome der Geometrie 1877; Logik (logische Elementarlehre) 1892.

22) Vgl. das Leben Bergks vor dem zweiten Teile seiner kleinen philologischen Schriften von Rud. Peppmüller 1886.

23) K. Robert Bild und Lied, archaeologische Beiträge zur Geschichte der griechischen Heldensage 1881; Archaeologische Märchen aus alter und neuer Zeit 1886.

24) Thorbecke Morgenländische Forschungen. A. Müller Die griechische Philosophie in der abendländischen Überlieferung 1873; Hebraeische Schulgrammatik 1878; der Islam im Morgen- und Abendlande 2 Bde 1885—87; Türkische Grammatik 1889. Prätorius Die Amsarische Sprache 1879; Äthiopische Grammatik 1886; zur Grammatik der Gallassprache 1893. Pischel und Geldner Vedische Studien 1889.

25) Suchier Über die Quellen Ulrichs von Türlin 1873; Mariengebete; Denkmäler provenzalischer Sprache und Litteratur; bibliotheca Normannica. A. Wagner Tundale 1893.

26) E. Sievers Der Heliand und die Angelsächsische Genesis 1875; Grundzüge der Lautphysiologie 1876, 2. Aufl. als Grundzüge der Phonetik; Angelsächsische Grammatik, 2. Aufl. 1886. K. Burdach Reinmar der Alte und Walter von der Vogelweide 1880. H. Gering Isländische Legenden Novellen und Märchen, 2 Bde 1882.83. Über Prutz Ausscheiden vgl. d. Kuratorialarch. V, 73.

27) Ed. Meyer Geschichte von Troas 1877; Geschichte des Königreichs Pontos 1879; Geschichte des alten Aegyptens 1887 (in Onckens Sammelwerke); Geschichte des Altertums I, 1884.

28) Kurat. Arch. V, 4 Vol. 7.

29) Haym Leben Dunckers 1891.

30) G. Cantor Grundlagen einer allgemeinen Mannigfaltigkeitslehre 1883; Alb. Wangerin Reduktion der Potentialgleichung für gewisse Rotationskörper auf eine gewöhnliche Differentialgleichung, gekrönte Preisschrift 1875.

31) H. Knoblauch hat seit 1847 in verschiedenen Abhandlungen die Lehre von der strahlenden Wärme bearbeitet, E. Dorn neben einigen mathematischen Untersuchungen sich vornemlich der Lehre von der Elektricität zugewendet und namentlich das Problem der absoluten Widerstandsmessung (Bestimmung des Ohm) behandelt. Jak. Volhard hat neben den Arbeiten über Vulpin- und Hydrochelidonsäure besonders sich mit der Feststellung mafsanalytischer Methoden befafst. Seine Schrift über die Begründung der Chemie durch Lavoisier, 1870, ist schon erwähnt.

32) H. Grenacher Zur Entwickelungsgeschichte der Cephalopoden, in der Zeitschr. für wissenschaftliche Zoologie XXIV; die Retina der Cephalopoden, in den Abhandl. der naturforschenden Gesellsch. zu Halle XVI, u. das Auge der Heteropoden, ebendas. XVII; von den früheren Arbeiten sind besonders die Untersuchungen über das Sehorgan der Arthropoden 1879 zu nennen.

33) Greg. Kraus Beiträge zur Kenntnis fossiler Hölzer 1882—87; Blüthenwärme bei Arum Italicum; Botanische Mitteilungen 1885; Grundlinien zu einer Physiologie des Gerbstoffs 1889. Seine Geschichte des botanischen Gartens der Universität Halle, 1888. 94, und seine Rede über Chr. Wolff als Botaniker sind schon genannt.

34) W. Zittel in Lexis Die deutschen Universitäten II, 68: „Die Universität Halle, wo Germar, Fr. Hoffmann, Keferstein, Girard, von Fritsch als Geologen, Giebel und Burmeister als Palaeontologen thätig waren, beansprucht unter den preufsischen Hochschulen eine hervorragende Stellung für die Entwickelung beider Wissenschaften." Vgl. von Fritsch Allgemeine Geologie 1888.

35) S. o. II, 70. Kur. Arch., philos. Fak. V, 4 Vol. 8.

36) Ed. Riehm Herm. Hupfeld S. 120. 126. 132.

37) Die Stellen sind nach der Ausg. v. 1844 angeführt. Schwarz Zur Gesch. der neuesten Theologie S. 308 (1. Aufl.) deckt zwar einige Schwächen in der Beweisführung Müllers richtig auf, urteilt aber sonst zu leidenschaftlich. Den ersten Band hatte Vatke 1840 in den hallischen Jahrbüchern besprochen.

38) L. Witte Das Leben Tholucks II, 449.

39) Vgl. noch M. Kähler D. Jul. Müller der Hallische Dogmatiker, wo S. 5 meines Erachtens zutreffend Tholuck der grundlegende akademische Erzieher, Müller der abschliefsende theologische Lehrer genannt wird; nur dafs ich den Abschlufs von seiner Lehrart, nicht von der Wissenschaft verstehe.

40) E. Riehm Hupfeld S. 138.

41) O. Hartwig Centralblatt für Bibliothekswesen 1890, VII, 317.

42) Über beide Anstalten Kurat. Arch. IX, 75 u. 76.

43) Kurat. Arch. IX, 72; Jul. Kühn Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle 1888.

44) Über ihre Gründung vgl. d. Univ. Arch. Acta Gelehrte Gesellschaften.

Kapitel 25.

Die äufsere Stellung.

§ 77. Verwaltung und Ausstattung.

Mit der Aufhebung der Bundestagsbeschlüsse von 1819 gieng, wie oben § 72 erwähnt, die Handhabung der akademischen Zucht wider auf Prorektor und Senat über; ausdrücklich wurde dies durch den Minister von Ladenberg am 27. Nov. 1848 verfügt. Auch die Mitwirkung des Kurators bei der Immatrikulation und die ihm in dem Polizeigesetz von 1819 vorbehaltene Entscheidung, falls er mit den Anträgen der akademischen Behörden nicht übereinstimme, fielen fort. Dafs die Beschränkung des Kurators auf die Verwaltung des Universitätsvermögens und der Institute als eine Halbheit sich nicht bewährte, war schon zu Pernices Zeiten klar; jedesfalls trat unter seinem Nachfolger die frühere Amtsbefugnis des Kurators nach den Bestimmungen seiner Geschäftsanweisung (Anl. 44 B) vollständig wider in Kraft.

Ludwig Pernice starb am 16. Juli 1861; er hat sein Amt mit grofser Gewissenhaftigkeit und Geschäftskenntnis, in Anstellungssachen nicht immer mit klarem Urteil und raschem Entschlufs geführt, auch unter den Professoren sich eine Anzahl von Freunden erworben, welche mit ihm in gegenseitiger Treue verbunden blieben. Gleichwol hat er durch die Schärfe und Einseitigkeit, mit welcher er seine kirchlichen und noch mehr seine politischen Überzeugungen zur Geltung zu bringen suchte und in der Behandlung vornemlich der persönlichen Fragen zur Richtschnur nahm, nicht nur seinen und der Staatsregierung Einflufs behindert, sondern auch Bitterkeit hervorgerufen, wo Verständigung möglich und dem Heile der Universität zuträglicher war. Dafs hierdurch gereizt auch die Vertreter entgegengesetzter Ansichten die zulässige Grenze überschritten und ihren Widerstand in persönliche Anfeindung übersetzten, ist gelegentlich dargetan.

Zunächst wurde die erledigte Stelle durch den Rektor und den Universitätsrichter gemeinschaftlich verwaltet, am 19. Mai 1862 aber der frühere Oberpräsident von Posen Moritz von Beuermann, welcher

in dem benachbarten Oppin angesessen war, zum Kurator ernannt. Als erfahrener Verwaltungsbeamter verfuhr er stets sachlich, unparteiisch, einsichtig; mit besonderem Erfolge nahm er sich der Entwickelung der landwirtschaftlichen Anstalt an. Er starb am 29. Jan. 1870; von der Achtung und Zuneigung, welche er sich im Kreise der Universität erworben, zeugt die Feier, welche diese zu seinem Gedächtnis am 3. Febr. dess. J. veranstaltete. Ihm folgte nach kurzer widerum durch Rektor und Universitätsrichter geführter Zwischenverwaltung Rudolf Rödenbeck, bis dahin Konsistorialpräsident in Marburg, in welchem Amte er noch bis zum 1. Juli 1871 festgehalten wurde. Auch seine Verwaltung zeichnete sich durch strenge Gewissenhaftigkeit und persönliches Wolwollen aus; besonderer Dank gebürt ihm dafür, dafs er reiche Mittel für die Ausstattung der Universität, insbesondere für den Neubau der Bibliothek und der medezinischen Hilfsanstalten, aber auch für die erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu erwirken wuste. Die Umsicht und Tatkraft, mit welcher er jene Bauten zum Segen und zur Zierde unserer Hochschule ausführte, hat seine Amtsführung zu einer der wichtigsten und gedeihlichsten während ihres Bestehens gemacht und ihm ein dauerndes Andenken gesichert. Zu Ostern 1883 trat er als Konsistorialpräsident der Provinz Sachsen wider in dem ihm besonders lieben Kirchendienst zurück, welchem er indes durch die übergrofse Geschäftslast aufgerieben schon 1888 entrissen wurde. Zu seinem Nachfolger ward der Verfafser dieser Schrift, bis dahin Mitglied des Provinzialschulkollegiums für Ostpreufsen, am 29. Jan. 1883 bestellt.

In welcher Weise die akademischen Verwaltungsbehörden und andererseits der Kurator durch den Universitätsrichter unterstützt wurden, ist oben angegeben; der erste, welcher dieses Amt von 1819—25 verwaltete, war der Justizrat Dryander, bis dahin Syndikus der Universität. Ihm folgte in nebenamtlicher Beschäftigung der Kriminaldirektor Schultze bis zu seinem Tode 1850, wolwollend und gewissenhaft; in der Verfolgung der Burschenschaft tat er dem Übereifer der Staatsregierung nicht genug und wurde deshalb, wie bekannt, mehrmals durch aufserordentliche Kommissarien ersetzt. Nach seinem Tode wurde dem Rechtsanwalt Justizrat Schede die Stelle des Uni-

versitätsrichters widerum im Nebenamt zunächst am 14. Juli 1851 vorläufig und am 25. April 1857 fest, wenn auch unter Vorbehalt des Widerrufs, übertragen, bis er 1862 dieses Amt freiwillig aufgab. Sein Nachfolger wurde der Kreisgerichtsrat Julius Thümmel, welcher die Stelle schon in der Zwischenzeit zwischen Schultze und Schede verwaltet hatte, auch er erst in vorläufigem Auftrage, seit 1864 fest aber unter gleichen Bedingungen wie seine Vorgänger mit diesem Amte betraut, welches er bis zu seinem 1885 nach schweren Leiden erfolgten Tode beibehielt. Bei seiner reichen Geistesbildung, welche er auch in seinen Schriften über Shakespeare bekundete, seiner lebendigen Teilnahme für die Kunst,*) seiner menschlichschönen Empfindungsweise eignete er sich für dieses Amt in seltenem Maſse und hat es auch seinerseits mit besonderer Liebe gepflegt. So gewann er bald die Zuneigung seiner neuen Amtsgenossen und das Vertrauen der akademischen Jugend, für deren Denkweise er volles Verständnis besaſs. Nach seinem Ableben wurde die Stelle dem Professor der juristischen Fakultät Dr. Friedrich Schollmeyer, natürlich neben der von ihm beibehaltenen Professur übertragen. Sie ist indes seit Einführung der neuen deutschen Gerichtsverfassung 1879 insofern vereinfacht, als mit ihr der akademische Gerichtsstand der Studenten aufgehoben und durch die ordentlichen Gerichte ersetzt worden ist. Abgesehen also von der unentbehrlichen Hilfe, welche der Universitätsrichter dem akademischen Senat und ebenso dem Kurator in Fragen des bürgerlichen Rechts leistet, ist er auf die Handhabung der akademischen Zucht über die Studenten beschränkt, welche er je nach der Natur des Falles teils in Verbindung mit Rektor und Senat teils selbständig übt.

Die preuſsische Verfaſsung spricht den Universitäten das Recht zu, sich unter Vorbehalt der königlichen Berufung im Herrenhause durch ein Mitglied aus ihrer Mitte vertreten zu lassen; für Halle ist die Wahl nach einander auf Eiselen, Dernburg und bei dessen Versetzung nach Berlin auf Herm. Knoblauch gefallen, welcher diesen Auftrag noch jetzt ausübt.

Nach langjährigen durch die Ereignisse von 1848 unterbrochenen

*) O. Roquette, Jul. Grosse, Aug. Förster, der spätere Direktor des Wiener Hofburgtheaters gehörten zu seinem näheren Umgangskreise.

und beeinflufsten Beratungen wurden 1854 unter königlicher Bestätigung neue allgemeine Statuten für unsere Universität erlassen; ihrer Bedeutung ist schon II, 246 gedacht. Im Anschlufs hieran sind auch für die einzelnen Fakultäten neue Satzungen entworfen und für die medezinische Fakultät am 12. März 1881, für die theologische am 24. November 1885 bestätigt; für die beiden anderen Fakultäten steht die Genehmigung noch aus. Bis zum Erlafs ihrer neuen Statuten hatte die Universität auch nach dem früher erwähnten Wegfall fürstlicher Rektoren nur Prorektoren als ihr jährlich wechselndes Haupt besessen; seit 1854 führt der gewählte den Titel eines Rektors.

In Folge der schon erwähnten neuen Gerichtsverfafsung waren neue Bestimmungen über den Rechtsstand und das Verhalten der Studierenden nötig geworden; diesem Bedürfnis ist für Halle durch die Vorschriften für die Studierenden der königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg vom 1. October 1879 genügt, welchen Anweisungen über die Meldung zu den Vorlesungen, über Entrichtung oder Erlafs der Vorlesungsgebüren, die Benutzung der verschiedenen Büchersammlungen und Nachrichten über die akademischen Stipendien beigegeben sind. Aus jenen Vorschriften soll hier nur auf die §§ 17—21 Bezug genommen werden, nach welchen die Eigenschaft eines Studierenden keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts begründet, die Studenten vielmehr nicht nur in ihren besonderen Rechtsangelegenheiten sondern auch in Strafsachen unter den allgemeinen Gesetzen und der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen, daneben aber der akademischen Zucht rücksichtlich ihres allgemeinen sittlichen Verhaltens und der Befolgung der besonderen Universitätsordnung unterworfen sind. Demnach dürfen über sie durch die akademischen Behörden auch nur Disziplinarstrafen bis zur Entfernung von der Universität oder bis zum Ausschlufs von dem Universitätsstudium überhaupt verhängt werden.

Im allgemeinen haben ja die Universitäten, namentlich die von Landesfürsten gestifteten, ihre frühere korporative Rechtsgestalt mehr und mehr abgestreift und den Charakter von Staatsanstalten angenommen, auch wegen der stets steigenden Beanspruchung der staatlichen Hilfe annehmen müssen. Es ist ihnen jedoch, so der unsrigen

nach den Satzungen von 1854, dasjenige Mafs der Selbständigkeit geblieben, dessen sie zu ihrer Würde und für ihre Aufgaben nicht entbehren können. Für die Verleihung der akademischen Grade haben sie sich zwar selbst an bestimmte vom Staat gebilligte Ordnungen gebunden, übrigens hierin sich die volle Unabhängigkeit gewart. Noch bedeutsamer ist diese Selbständigkeit bei der für die deutschen Universitäten so wichtigen, ja grundbildenden Einrichtung der Privatdozenten, über deren Zulassung lediglich die Fakultäten ohne jede Einmischung der Staatsbehörden zu entscheiden haben. Es würde also heute nicht mehr möglich sein, dafs ein Bahrdt oder ein Peucker durch eine Verfügung des Ministers wider oder auch nur ohne den Willen der Fakultät das Recht erhielte Vorlesungen zu halten. Auch ist ja nur die Fakultät zu einem Urteile über die wissenschaftliche Befähigung eines Bewerbers für die akademische Lehraufgabe berufen.

In welchem Mafse aber die äufseren Bedürfnisse und zugleich der Wirkungskreis der Universitäten sich ausgedehnt haben, hiermit aber auch die Bedeutung der Staatshilfe für ihr Gedeihen gewachsen ist, ergiebt sich aus der Höhe ihres Haushalts in den verschiedenen Jahren, auch wenn wir den Vergleich auf unsern Zeitraum beschränken. Wir haben gesehen,*) dafs nach Wideraufrichtung der Universität der Anschlag für ihre Hauptverwaltung sich 1816 auf 37 000 Thaler (= 111 000 M.) belief und bis 1842 auf das doppelte gestiegen war. Stellen wir hiermit den Voranschlag für die Jahre 1893/96 zusammen, so ergiebt sich an Einnahmen, denen die Ausgaben entsprechen sollen

	an Staatszuschuss:	sonst. Einnahmen:	zusammen:
für die Hauptverwaltung	653 201 M. 03 Pf.	54 151 M. 99 Pf.	707 353 M. 02 Pf.
- - Kliniken	150 224 - — -	241 425 - — -	391 649 - — -
- - Irrenklinik	32 074 - — -	72 226 - — -	104 300 - — -
- - landwirtschaftl. Anstalt	107 271 - — -	49 749 - — -	157 020 - — -
- - Stipendien	8 748 - — -	34 659 - — -	43 407 - — -
- - Freitische	16 179 - 75 -	14 195 - 25 -	30 375 - — -
- - Wittwenkasse . .	3 674 - 23 -	31 425 - 77 -	35 100 - — -
insgesammt also	971 372 M. 01 Pf.	497 832 M. 01 Pf.	1 469 204 M. 02 Pf.

In diese Summe sind natürlich alle aufserordentliche Aufwendungen, z. B. für besondere Ergänzung der Sammlungen und Lehr-

*) II, 191.

apparate oder für Bauten, nicht eingeschlossen. Welche Höhe die letzteren erreichten, wird die Übersicht im nächsten Paragraphen lehren. Innerhalb der eben angegebenen Gesammtsumme belaufen sich die persönlichen Ausgaben bei der Hauptverwaltung auf 497 443 M., davon der gröste Teil auf das Gehalt der Professoren fällt, überhaupt auf 652 564 M.; die sachlichen insgesammt auf 816 640 M.

Nicht in demselben Grade hatten sich die Besoldungen erhöht; aufserdem zeigten sie unter einander noch immer grofse Ungleichheit, welche keineswegs überall auf den Unterschied der Dienstjahre zurückzuführen ist. Indes ist gegen frühere Zeiten ein erheblicher Fortschritt sowol in ihrer Höhe als in ihrer Gleichmäfsigkeit nicht zu verkennen. Das Staatsgehalt der ordentlichen Professoren bewegt sich in

der theologischen Fakultät	zwischen	6000	und	8400	M.
- juristischen	- -	4800	-	7200	-
- medezinischen	- -	4000	-	6000	-
- philosophischen	- -	3600	-	9000	-

wozu noch in jedem Falle 660 M. als jährlicher Wohnungsgeldzuschufs treten. Rechnet man hierzu die Einnahmen an Vorlesungsgeldern und an Gehalt für die Leitung der Seminare und Hilfsanstalten, so ergiebt sich in runder Summe

	als niedrigstes	als höchstes Einkommen
für die theol. Fak.	11 000 M.	17 500 M.
- - jurist. -	7 340 -	10 630 -
- - medez. -	5 900 -	13 350 -
- - philos. -	4 460 -	22 200 -

Es versteht sich, dafs hierbei andere Nebeneinnahmen, sei es aus der Schriftstellerei, aus der Praxis der Medeziner oder an unständigen Fakultätsgebüren nicht angerechnet werden können. Die auch aus den vorstehenden Angaben ersichtliche Ungleichmäfsigkeit des Einkommens läfst sich wol mindern, aber niemals ganz beseitigen; im Verlauf der Amtstätigkeit wechselt auch bei demselben Professor die Zahl der Zuhörer und hiermit die Höhe der Vorlesungsgelder. Wenn auch die Staatsregierung die Verpflichtung hat, jedem amtlich angestellten Vertreter der Wissenschaft die Ruhe und Unbefangenheit des Wirkens durch Gewährung ausreichenden Unterhalts zu sichern, so bleiben trotz-

dem so zahlreiche und unberechenbare Hebel oder Hemmungen des Einkommens, dafs es einer ideellen Berufsauffassung bedarf, um über seine unvermeidlichen Verschiedenheiten hinwegzusehen. Über die Einziehung der Vorlesungsgelder durch eine gemeinschaftliche Quaestur ist II, 119 f. das nötige bemerkt.

Die auf II, 204 angedeutete reichlichere Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Universitätsangehörigen trat 1889 ein; das neue Statut dieser Anstalt vom 17. Dezember d. J. wirft für die Wittwen eines ordentlichen Professors jährlich 1400, eines aufserordentlichen, falls er Gehalt aus der Staatskasse bezog, 1000 M., für die erste Ganzwaise 600, für jede folgende 400, für die erste Halbwaise 400, für jede folgende 250 M. aus. Aufserdem wurde die bisherige Verpflichtung zur Zahlung von Antrittsgeldern und Jahresbeiträgen aufgehoben. Das eigne Vermögen der Wittwen- und Waisenanstalt, welches bis zum Jahre 1893 auf 779100 M. angewachsen war, blieb ihr zu eigner Verwaltung, ebenso der staatliche Gründungszuschufs von jährlich 3000 M., wogegen die ihr bisher bewilligten Anteile an Einschreibegebüren und dergleichen fortan in die Universitätskasse fliefsen. Soweit die eigenen Einnahmen der Anstaltskasse, welche von dem Rektor und zwei Professoren verwaltet wird, zur Bestreitung der fälligen Wittwen- und Waisengelder nicht zureichen, ergänzt die Staatskasse den fehlenden Bedarf.

§ 78. Die Bauten.

Mit dem Anwachsen der Studentenzahl, der Abzweigung neuer Lehrgebiete, der Vermehrung der Professuren, endlich auch der Eröffnung neuer Beobachtungs- und Unterrichtswege machte sich das Verlangen nach zahlreichen und gröfseren Hörsälen, nach Herstellung angemessenerer Räume namentlich für die medezinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten geltend. Das 1834 errichtete Hauptgebäude hatte ursprünglich auch die Zimmer für die akademischen Behörden, und die Kassenverwaltung, selbst die Säle für die umfangreiche zoologische Sammlung hergegeben: alles dieses muste aus ihm entfernt und anderswo untergebracht werden, zumal der von Schinkel beabsichtigte Flügelbau unterblieben war. So wurde es möglich aufser der Woh-

nung des Hauswarts die Zimmer für den Aufenthalt der Professoren, für das Generalkonzil und die akademischen Prüfungen und vierzehn gröfsere und kleinere Hörsäle zu schaffen, welche dem Lehrbedürfnis einstweilen entsprachen, nachdem die naturwissenschaftlichen Fächer allmählich sich ganz aus dem Auditoriengebäude zurückgezogen hatten.

Das Treppenhaus der Universität verdankt aufserdem der Fürsorge des Ministers von Gofsler den Schmuck kostbarer Wandgemälde, welche von 1884—88 durch Gustav Spangenberg ausgeführt worden sind. Jede der vier Wandflächen im Oberstock ist einer Fakultät gewidmet, welche in der Mittelfigur ihre symbolische Darstellung findet; auf den beiden Gemälden zu ihrer Seite sind halbgeschichtliche Vorgänge aus ihrem Wirkungskreise, in den beiden Eckfiguren hervorragende hallische Vertreter ihrer Hauptwissenschaft abgebildet. Als solche sind für die theologische Fakultät mit Bezug auf die Einverleibung Wittenbergs Luther und Melanchthon, für die juristische Chr. Thomasius und J. H. Böhmer, für die medezinische Reil und Krukenberg und für die philosophische die beiden Wolf gewählt. Unter Einrechnung der übrigen hierdurch bedingten Ausmalung des Treppenhauses berechnen sich die Kosten auf insgesammt 154091 M., von denen 120000 M. dem vorgenannten Künstler zuflofsen.

Zunächst wurde nun 1872—74 neben der Universität ein besonderes Verwaltungsgebäude mit einem Aufwand von rund 107000 M. aufgerichtet, welches die nötigen Räume für den Kurator, den Rektor, den akademischen Senat, den Universitätsrichter, das Secretariat mit dem Archiv und die Kasse bot, dazu auch die akademische Handbibliothek, einige Seminare und den Universitätsleseverein aufnahm. Für die grofse Bibliothek wurde ein eigener in jedem Betracht angemessener Bau 1878—82 hergestellt, welcher 443670 M. kostete, aber auch voraussichtlich für weitere hundert Jahre zureicht. Ganz unzulänglich und überdies gesundheitsgefährlich waren die bisher für die medezinischen Anstalten, namentlich für die Kliniken verwendeten Räume. Die Anatomie hatte ein beschränktes Unterkommen in den an der Saale gelegenen Sälen der alten Residenz gefunden, welche kaum für die notwendigsten Sektionen, aber keineswegs zur würdigen Aufstellung der grofsen Meckelschen Sammlung zureichten, natürlich

um so weniger, sobald eine zweite histologische und bakteriologische Abteilung von der Hauptwissenschaft abgezweigt werden sollte. Die Physiologie befand sich seit Alfred Volkmanns Zeiten in einem Mietshause, die pathologische Anatomie in einem elenden Anhängsel des chemischen Instituts; wie sollten hier feinere mikroskopische Untersuchungen durchgeführt, ein Projektionsapparat mit elektrischer Beleuchtung aufgestellt werden! Die innere Klinik war bekanntlich für Krukenberg eigends gebaut und hatte diesem bescheidenen Manne in der Zeit seiner grösten Tätigkeit genügt. Dies traf nicht mehr zu, als die Chirurgie in dasselbe Haus einzog, ganz zu schweigen von der für beide Teile gefährlichen Nachbarschaft dieser Institute. Kleine und niedrige Zimmer in einem Flügel der Residenz sollten der Frauenklinik dienen, dieselben in welchen jetzt der sächsisch-thüringische Altertumsverein seine Sammlungen aufbewart; es wird der Beschreibung nicht bedürfen, wie in dieser Beengtheit die Behandlung der Kranken erschwert, selbst die Gesundheit der in den dumpfen Räumen sich zusammendrängenden Studenten gefährdet wurde. Für die Fächer der Augen- und Ohrenheilkunde, für die Pharmakologie war überhaupt nicht gesorgt.

Ähnlich wenn auch nicht so unmittelbar empfindlich waren die baulichen Übelstände, welche den naturwissenschaftlichen Lehrbetrieb bedrückten. Am besten kam noch das botanische Institut mit seinem geräumigen Garten fort; auch hier machte indes die Entwickelung der Methode neue Arbeitszimmer, die Zunahme der Studenten einen gröſseren Hörsaal nötig, Bedürfnisse welche erst in der letzten Zeit befriedigt werden konnten. So lange die Zoologie sich auf die Zwecke der Systematik beschränkte, konnte ihnen allenfalls in den Sammlungszimmern der Universität entsprochen werden; mit ihrem Übergang zu physiologischen Untersuchungen traten ganz andere Bedürfnisse für Forschung und Lehre auf, welche weitere besonders ausgestattete Räume erforderten. Die mineralogische Sammlung war zusammengedrängt, dadurch schwer benutzbar, auch mangelten die nötigen Arbeitszimmer. Für die Chemie war 1862/63 ein eigenes damals angemessenes Haus gebaut; auch hier forderte die gröſsere Hörerzahl, die Aufnahme des pharmazeutischen Instituts, die lebendigere Arbeit

der Zöglinge, die wachsende Schärfe der Beobachtung geräumigere und anders eingerichtete Säle. Besonders unzweckmäfsig zeigte sich die seit Schweigger hergestellte physikalische Lehranstalt: der Hörsaal zu klein und schlecht beleuchtet, die Sammlungsräume zu eng, die Arbeits- und Beobachtungszimmer dürftig und auch ohne genügendes Licht, dazu nichts, was den strengen Anforderungen der neuentstehenden mathematischen Physik hätte entsprechen können. Dieser Zweig hatte zuerst in dem feuchten Erdgeschofs der alten Bibliothek ein wahrhaft klägliches Unterkommen gefunden; es gehörte der Pflichteifer der Lehrer und der Schüler dazu, um hier Untersuchungen nachzugehen, welche nur bei gröster Genauigkeit, bei Abwehr aller störenden Einflüsse Erfolg versprechen.

Es schien kaum möglich, alle diese weitgreifenden Forderungen in derselben Zeit zu befriedigen und doch hat es, Dank der Tatkraft und Umsicht der Minister Falk, von Puttkammer und von Gofsler, nicht viel mehr als eines Jahrzehnts, dazu freilich sehr bedeutender Geldmittel bedurft, um einen Zustand herzustellen, welcher den Ansprüchen der Lehre und der Wissenschaft in vollem Umfange genügt und der Friedrichs-Universität zur Zierde gereicht. Wir werden sehen, wie manche Anforderungen einander unterstützten, für andere gerade die Gemeinsamkeit einige Erleichterung wenn nicht der Kosten so doch der Ausführung bot.

Zunächst waren es die medezinischen Institute, welche durch eine seltene Gunst der Umstände nicht nur gleichzeitig sondern auch in nachbarlicher Verbindung neu hergestellt werden konnten. Der Staat kaufte 1874 die sogenannte Maillenbreite,*) ein vor dem Steintore hoch und frei gelegenes Grundstück von $32^2/_3$ Morgen, von der Gemeinde der Liebfrauenkirche, welche in diesen Besitz durch ein Vermächtnis der Zepernickschen Eheleute gekommen war, für einen Preis von 405 000 M.; zur Abrundung wurden 1877 noch zwei angrenzende kleinere Häuser für 25 000 M. erworben. Auf dieser mit der Ergänzung 33 Morgen grofsen Fläche wurden nun nach dem einheitlichen

*) Der Name stammt wahrscheinlich von einem schon früher abgetrennten und besonders verkauften Teile dieses Grundstücks, auf welchem französische Auswanderer vordem ein Haus für das damals beliebte Maillespiel errichtet hatten.

Entwurfe und unter der Leitung des Landesbauinspektors von Tiedemann von 1874—86 die chirurgische Klinik mit fünf, die medezinische mit vier Blocks und einem für ansteckende Krankheiten bestimmten Isolierhause, die geburtshilflichgynäkologische Klinik mit zwei Blocks, die Augen- und die Ohrenklinik, die Anatomie, die physiologische und die pathologisch-anatomische Anstalt, eine Begräbniskapelle, ein gemeinschaftliches Wirthschafts- und Verwaltungsgebäude mit angrenzendem Kohlenschuppen, eine Kapelle zum Gottesdienst für die Beamten und Genesenden, ein Wohnhaus für zwei Verwaltungsbeamte und Dienstwohnungen für die Leiter der Frauenklinik und der physiologischen Anstalt mit einem Kostenaufwande von insgesammt 3 654 470 Mark gebaut. Hierzu kam 1891/2 der Bau einer pharmakologischen Anstalt für 25 000 M. und der Umbau des unzweckmäfsig angelegten Operationssaals in der chirurgischen Klinik für 46 690 M., so dafs die Herstellung aller genannten Anstalten eine Ausgabe von 3 726 160 M. verursacht hat. Einzelne bauliche Veränderungen, die Erweiterung der Hörsäle in der Frauen- und der Augenklinik, Einrichtung eines besonderen Laparotomienzimmers in der Frauenklinik, die Erweiterung der Dienstwohnung für den Direktor der letzteren sind hierbei, wiewol in der Gesammtsumme ihrer Kosten nicht unbeträchtlich, aufser Ansatz geblieben, da sie erst später ausgeführt wurden. Ähnliche Verbesserungen stehen der Augen- und Ohrenklinik bevor. Die Dienstwohnung für den Direktor der physiologischen Anstalt wurde von diesem später freiwillig aufgegeben und sodann 1889 zur Aufnahme des neugegründeten hygienischen Instituts bestimmt. Sämmtliche Gebäude werden von derselben Heizstelle mit Wärme und warmen Wasser versehen, die Kliniken von eben dort aus durch Ansaugung der verdorbenen Luft mittels eines gewaltigen Schornsteins entlüftet. Die Zahl der Betten in sämmtlichen Kliniken beträgt anschlagsmäfsig 397, unter denen 25 Freibetten sind; erklärlicherweise steigt die Krankenzahl nicht selten höher, da die Kliniken sich zur Aufnahme einer bestimmten Zahl von städtischen Kranken gegen eine mäfsige Entschädigung verpflichtet haben und namentlich die chirurgische Klinik nicht immer in der Lage ist, schwer verletzte Kranke abzuweisen, welche ihr in augenblicklicher Not zugeführt werden. Alle Anstalten sind von

Gartenanlagen umgeben, das Ganze durch gemeinsame Umgitterung abgeschlossen. Die Verwaltung wird unter der Oberaufsicht des Kurators durch einen aus der Zahl der klinischen Leiter entnommenen Direktor und unter ihm durch zwei Beamte mit dem nötigen Hilfspersonal geführt. Die Gröfse der Verwaltungsaufgabe erhellt schon aus der Tatsache, dafs einschliefslich der zahlreichen Wärter- und Dienerschaft täglich für 500 Köpfe die Verpflegung, für sämmtliche Kranke die Wäsche und dergl. beschafft werden mufs.

Die Kapelle wurde 1883 unter Teilnahme des Kronprinzen, nachmaligen Kaisers Friedrich, feierlich geweiht; aufserdem übernimmt ein Mitglied der Stadtgeistlichkeit, die Kranken in ihren Sälen mit Zuspruch zu versehen und ihnen auf Verlangen das Abendmal zn spenden.

Hiermit war indes die Fürsorge für die Heilwissenschaft noch nicht erschöpft; vielmehr muste auch für die Nerven- und Geisteskrankheiten aus dem II, 269 angegebenen Grunde eine eigene Lehr- und Pflegestätte geschaffen werden. Dies geschah 1890—92 durch Ankauf eines Bauplatzes von zehn Morgen und Errichtung der nötigen Gebäude (Hauptbau mit Hör- und Betsaal und zwei Flügelbaracken, Wirtschaftsgebäude, Isolirzellen, zwei Villen, Leichenhaus und dgl.) innerhalb geräumiger Gartenanlagen in angemessener Entfernung von den städtischen Wohnhäusern und doch so gelegen, dafs die Studenten ohne Schmälerung ihres sonstigen klinischen Unterrichts die Anstalt bequem erreichen können. Ihr Bau, der ersten in dieser reichlichen Weise ausgestatteten an den preufsischen Universitäten, erforderte mit Einschlufs des Ankaufspreises für die Grundfläche einen Aufwand von rund 800 000 M. Die Anstalt ist auf die Aufnahme von 114 Kranken, darunter vier Freistellen berechnet; es handelt sich in ihr wesentlich um die Behandlung primärer Fälle, da die Unheilbaren, auch diejenigen, deren Verpflegung der Provinzialverwaltung obliegt, so bald als angängig an andere Kranken- und Pflegehäuser abgegeben werden. Ein Besuch der Anstalt lehrt, wie weit die Psychiatrie seit einem Jahrhundert fortgeschritten, wieviel menschlicher und woltätiger die Behandlung der armen Kranken seitdem geworden ist.

Durch diese grofsartigen Bauten waren andere Räume verfügbar geworden. In der alten Residenz wurde es nunmehr möglich, der

Mineralogie die früher von der Anatomie benutzten Zimmer zu überweisen und ihr für eine Summe von rund 91 000 M. den genügenden Aufstellungs- und Arbeitsraum zu geben. Die ehemalige Krukenbergsche Klinik am Domplatz wurde mit einem Aufwand von 87 600 M. zu einer woleingerichteten zoologischen Anstalt umgeschaffen, welche zugleich die bisher in der Universität aufgestellten Sammlungen aufnehmen und aufserdem Zimmer an die Leopoldinische Akademie abgeben konnte. Für das botanische Institut war schon 1856 ein Gewächshaus mit einer Ausgabe von 12 450 M. erbaut;[1]) nach dem Tode des Professors Rosenberger wurde die Dienstwohnung, welche ihm als Direktor der benachbarten Sternwarte überwiesen war, der botanischen Anstalt mit einem Umbau für rund 7100 M. einverleibt. Das chemische Institut erfuhr nach langen Erwägungen endlich 1892—93 die nötige Erweiterung durch einen geräumigen Anbau und andere Einrichtung der vorhandenen Säle; die Bausumme belief sich auf 205 000 M. Nachdem die Bibliothek ihr neues Gebäude bezogen hatte, war es möglich an der Stelle ihres alten Hauses fern von jeder störenden Nachbarschaft eine zweckmäfsige physikalische Anstalt mit allen für die neuen Untersuchungsmethoden, auch für die mathematische Physik erforderlichen Einrichtungen mit einem Aufwand von rund 296 000 M. zu erbauen. Da aber im Erdgeschofs der alten Bibliothek die allmählich zu bedeutender Zahl und Ausdehnung angewachsenen Gypsabgüsse der Universität untergebracht waren, so muste nunmehr für diese einstweilen in einem Hause der alten Reitbahn aufbewarte Sammlung ein anderer der Kunstwerke würdiger Raum geschaffen werden. Als Bauplatz hierfür wurde ein unmittelbar neben der Universität gelegenes Haus mit Garten benutzt, welches schon 1874 von den Geseniusschen Erben für 60 000 M. angekauft und seitdem vermietet war.[2]) Der mit einem Aufwande von 179 000 M. hergestellte Neubau, welcher zugleich die Kupferstichsammlung und den Hörsal für den Vortrag der Kunstgeschichte aufnahm, erfüllt nicht nur seinen nächsten Zweck sondern gereicht auch der Stadt zur Zierde. Die Bausumme wurde bis zur Höhe von 150 000 M. durch einen mit der Stadt geschlossenen Vortrag gewonnen, welche für jenen Preis das alte Reitbahngrundstück, die eigentliche Wiege unserer Universität, zur Anlage einer Verkehrsstrafse

und eines Schmuckplatzes erhielt. Akademischer Reitunterricht war ohnehin in dieser Reitbahn seit langem nicht mehr erteilt, vielmehr mit einem Reitlehrer der Stadt ein Abkommen getroffen, durch welches er sich verpflichtet, gegen Gewähr einer jährlichen Summe von 1500 M. den Unterricht im Reiten an die sich meldenden Studenten für ein ermäfsigtes Entgelt zu geben.

Dieses Abkommen hatte noch eine andere Folge. In der eigentlichen Reitbahn war 1885 eine höchst bequem gelegene und wolausgestattete Turnhalle mit einem Aufwande von 6900 M. eingerichtet; das angrenzende Wohngebäude des ehemaligen Stallmeisters bot die knappen Räume für die akademischen Fechtübungen. Für beide Unterrichtszweige muste nach Abtretung des Reitbahngrundstücks anderswo ein Unterkommen geschaffen werden; kein Ort erschien hierzu geeigneter als die leider in argem Verfall begriffene am Paradeplatz gelegene Moritzburg.

Erbaut ist diese Burg von dem in Giebichenstein residierenden Erzbischof Ernst von Sachsen von 1484—1502 mit einem Aufwande von 150 000 Gulden, hauptsächlich zu dem Zwecke die durch mancherlei Wirren aufgeregte Stadt Halle in fester Botmäfsigkeit zu halten.[3]) Ihren Namen trug sie von dem heiligen Mauritius, nach der Überlieferung dem Obersten der thebanischen Legion, dem Schutzpatron des Erzstifts Magdeburg. Seit dem Tode des Erbauers 1513 haben mit wenig Ausnahmen nur Erzbischöfe und nach der Reformation Administratoren aus dem Hause der Hohenzollern in ihr Hof gehalten, unter ihnen der prachtliebende Kardinal Albrecht von Mainz, der Erzbischof Sigismund, unter welchem am 11. August 1556 durch den Superintendenten Boetius die erste evangelische Predigt in der Burg gehalten wurde, und Joachim Friedrich, Sohn des Kurfürsten Johann Georg, welcher seinem Vater 1598 in der Brandenburgischen Kur folgte. Der letzte Administrator aus unserem Herrscherhause Christian Wilhelm, der siebente Sohn Joachims Friedrichs, geriet während des dreifsigjährigen Kriegs in kaiserliche Gefangenschaft und trat während derselben 1632 zur katholischen Religion über. Sein Nachfolger im Erzstift war der bereits 1625 zum Koadjutor gewählte kursächsische Prinz

August, nach dessen Ableben die Burg mit dem gesammten Erzstift in Gemäfsheit des westfälischen Friedens an Kurbrandenburg fiel.[4]) Die Burg brannte 1637 während einer Belagerung durch die Schweden innerlich aus, ohne dafs das stattliche Bauwerk in seinem äufseren Bestande wesentlichen Schaden litt. Zu seiner Herstellung geschah aber seitdem nichts, so dafs Wind und Regen freien Zutritt zu den unbedeckten Sälen fand und hiermit dem weiteren Verfall allen Vorschub leistete. Die Burgkirche, der Maria Magdalena und allen Heiligen gewidmet, war anfangs den aus der Pfalz und aus Frankreich vertriebenen Reformierten für ihren Gottesdienst überwiesen,[5]) während und seit der französischen Herrschaft aber als Magazin benutzt. Selbst die Besitzverhältnisse waren im Laufe der Zeit verdunkelt, bis Friedrich Wilhelm IV die in Privateigentum und in Erbpacht geratenen Teile der Burg 1847 und 1852 um den Gesammtpreis von 25 800 Thaler für den Staat zurückkaufte.[6]) Mehrfache Pläne zur Erhaltung der Burg, an denen selbst Schinkel mitgearbeitet hatte, auch zu ihrer Nutzbarmachung für die Universität waren nie ernstlich verfolgt, zumeist wol der Kostenhöhe halber. Da nun, wie eben bemerkt, neue akademische Turn- und Fechträume geschaffen werden musten und überdies unsere Universität eines eigenen Gotteshauses entbehrte, vielmehr in diesem Bezuge von der reformierten Domgemeinde abhängig war, so wurde unter der huldreichen Fürsorge Seiner Majestät des jetztregierenden Kaisers und Königs bestimmt, dafs für beide Zwecke angemessene Räume in der Moritzburg bereit gestellt und hiermit Schutzmafsregeln zur Erhaltung des für die Geschichte unseres Herrscherhauses bedeutsamen Baudenkmals verbunden werden sollten. Sonach wird die Magdalenenkapelle für den akademischen Gottesdienst hergestellt und würdig ausgestattet, die Turn- und Fechthallen innerhalb der Burg neu aufgebaut werden.

Mit Ausnahme dieser letzterwähnten Herstellungsbauten haben die Kosten sämmtlicher in vorstehendem geschilderten baulichen Schöpfungen die Höhe von 6 249 566 M. erreicht; hiervon verschieden ist der Gesammtwert der Grundstücke mit den auf ihnen stehenden Häusern und baulichen Einrichtungen, welcher sich auf mehr als zehn und eine

halbe Million beläuft. Selbstverständlich ist in diese Berechnungen der Wert der Sammlungen, der Lehrapparate und des sonstigen Inventars nicht aufgenommen.*)

Fragen wir, welchen Lehrbedürfnissen aufserdem durch Neubauten zu genügen wäre, so mangelt der Universität zur Zeit eine brauchbare Sternwarte, welche wenigstens zum Unterricht in der Astronomie, wenn auch nicht zu selbständiger Forschung die angemessene Lage und die unentbehrlichen Einrichtungen besäfse. Ferner sind die an Zahl und Ausdehnung stets wachsenden Seminare und Anstalten, zu denen auch der akademische Gesangverein gehört, zur Zeit zwar leidlich in dem ehemaligen physikalischen Institut und dem zu diesem Zwecke einstweilen der Universität überlassenen vormaligen Oberbergamt untergebracht. Es läfst sich indes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, dafs dieser Notbehelf bald durch Errichtung eines eigenen zweckmäfsigen Seminargebäudes beseitigt werden mufs. Auch ist zu vermuten, dafs zur Vervollständigung des botanischen Unterrichts die Einrichtung einer besondern kryptogamischen Abteilung zweckdienlich sein würde. Endlich richtet sich das dringende und sachlich begründete Verlangen der Universität über ihren eigentlichen Verwaltungskreis hinaus auf die Verlegung des sächsischen Provinzialarchivs in unsere Stadt; nicht nur weil es hier, wie die Erfahrung in anderen Universitätsstädten zeigt, weit reichlicher benutzt und somit für die Wissenschaft fruchtbarer werden würde, sondern weil hierdurch die Lehrer der Rechtswissenschaft, der Geschichte, der Staats- und Volkswirtschaft einen reichen Unterrichtsstoff für ihre Seminare und zur Heranbildung tüchtiger Archivbeamten erhalten müsten.

§ 79. Das akademische Leben.

Mit der Vergröfserung der Stadt, welche allmählich bis zu einer Einwohnerzahl von mehr als 100000 herangewachsen war, mit dem Einzuge einer bedeutenden Gewerbetätigkeit, welche sich im wesentlichen auf die reichentwickelte Landwirtschaft der fruchtbaren Provinz

*) In Anl. 47 findet sich die Berechnung der Kosten für die einzelnen Bauten und des Wertes der einzelnen Grundstücke.

stützte, hörte die Universität auf das städtische Leben schlechthin zu bestimmen und zu beherrschen. Dies galt namentlich von der Geselligkeit, da der zunehmende Wolstand in anderen Kreisen Umgangsgewohnheiten herbeiführte, für welche die Professoren im allgemeinen weder die Mittel noch die Neigung besafsen. So gestaltete sich die Berürung der Universität mit der übrigen Einwohnerschaft vielleicht nicht so innig, als für beide Teile wünschenswert war, immerhin aber lebendig genug um eine schroffe Abscheidung zu verhindern. Dazu bildete die Universität immer noch unbestritten den geachteten Heerd der geistigen Bewegung, welche sich mit dem Erwachen des öffentlichen Lebens im Beginn unsers Zeitraums von ihr aus leichter und unmittelbarer als vordem in die weiteren Kreise selbst der Provinz fortpflanzte und von diesen begierig aufgenommen wurde. Es darf sogar behauptet werden, dafs hierdurch das Ansehen der Universität und die Liebe zu ihr merklich gesteigert wurde. Auch sonst fehlte es nicht gerade an Mittelgliedern. Für das kirchliche und religiöse Bewustsein der Stadt war die Haltung der Universität stets von entscheidendem Gewicht gewesen; andere Beziehungen erwuchsen aus der nicht nur äufserlich ausgedehnteren sondern namentlich für die Art der Heilkunst entscheidenden Wirksamkeit der Kliniker. Der unmittelbaren Rechtspflege blieb freilich die Universität seit dem Wegfall der Rechtsbefragung und der Aufhebung der Schöppenstühle fern.

Machte sich indes zwischen der Universität und der übrigen Bürgerschaft eine gewisse Grenzlinie bemerkbar, welche im Verkehr nur selten überschritten wurde, so traten andererseits die Professoren mit ihren Familien einander näher. Die früheren widerwärtigen Zänkereien hörten mit der wachsenden Standesachtung auf; ein Spott, wie ihn Wolf, Math. Sprengel, Meckel gegen Standesgenossen so gern geübt hatten, ward nicht mehr gehört. Die Gegensätze milderten sich, wie schon in § 72 und 78 dargelegt ist, allmählich, namentlich aber mit der Einkehr gröfseren Friedens in das allgemeine staatliche und kirchliche Leben. Auf wissenschaftlichem Felde minderte sich der Anlafs zum Streite durch die Teilung der Lehrgebiete und durch die Anerkennung der verschiedenen Forschungsweisen, welche die gegenseitige Achtung einschlofs und voraussetzte. Mehr als früher galt

wissenschaftliche Tätigkeit und eigne Forschung als selbstverständliche Pflicht, welcher durch betriebsame Schriftstellerei, durch lehrhafte Überlieferung des von anderen gefundenen Wissenstoffs nicht genügt werden könne.

Die politischen Unterschiede schwanden zwar keineswegs, sie verloren aber seit der vaterländischen Entwickelung von 1866 und 1870 ihre persönliche Schärfe, zumal durch die Erfolge dieser Jahre diejenigen Klagen behoben waren, welche der freisinnigeren Richtung vorher einen so herben Beisatz verliehen hatten. Die nachfolgende Gesetzgebung versuchte einen sachlichen Ausgleich der streitenden Parteien, wodurch manche versöhnt und zu gegenseitiger Duldung vermocht wurden. Die früher so hitzig erörterten Verfaſsungs- und Freiheitsfragen verblaſsten vor dem Andrange wirtschaftlicher Aufgaben: das Begehren, welches eine aufgeregte zum groſsen Teile glaubens- und vaterlandslose Menge immer nachdrücklicher und lärmender an den Staat und die Besitzenden richtete, diente eher dazu die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, auch der akademischen Körperschaft zu gemeinsamer Abwehr zusammenzuscharen, wie verschieden auch in ihr die Ansichten über die zweckdienlichen Mittel sein mochten. Denn die Erkenntnis überwog, daſs die echte Wissenschaft nicht durch Umsturz sondern in stetiger Entwickelung fortschreitet, und ihren Vertretern ziemte es, die Tiefe und die vornehme Ruhe der Forschung vor denen zu schirmen, welche in ihrer Unwissenheit alles zu wissen wähnen. Dazu kam, daſs die Staatsregierung, unterstützt durch das gewissenhafte Gutachten der Fakultäten, der Besetzung der Lehrstühle steigende Sorgfalt zuwendete und hiermit das Eindringen störsamer Mitglieder verhinderte: auf harmonische Ergänzung der Lehrkräfte, nicht wie wol vordem auf Überwindung misliebiger Richtungen gieng ihr weises Absehen, wenn hierdurch auch nicht jeder Kampf vermieden werden konnte noch sollte.

Bei Schätzung eines so vielfach verzweigten in so manigfachen Schwingungen zusammenstoſsenden Geisteslebens, wie es zum Wesen einer Hochschule gehört, darf auch die Tatsache nicht übersehen werden, daſs die theologische Fakultät in Halle seit vielen Jahrzehnten nach Ansehen und nach der Zahl ihrer Studenten den Vorrang be-

hauptete, in ihr aber nach schwerem Streit mehr und mehr ein einmütiger der Wissenschaft wie dem Glauben gerechter Sinn sich entfaltet hatte. Diese unwägbaren Einflüsse verlieren nichts an ihrer Kraft dadurch, dafs sie sich der täglichen Beobachtung entziehen; wir werden vielmehr denselben Gedanken auch bei der Betrachtung des studentischen Lebens verfolgen müssen. Die Tatsache dieses vorbildlichen Einflusses tritt auch in der Billigkeit hervor, mit welcher im Unterschiede von einigen anderen Universitäten die Rektoratswahl in Halle nicht Sache der Parteien war, sondern sich unter die Fakultäten verteilte und langem Herkommen zufolge auch der jeweiligen Minderheit insofern gerecht wurde, als sie auf Berücksichtigung ihres Kandidaten bei der nächsten Wahl rechnen durfte.

So machte sich denn stärker und allgemeiner als früher das Bedürfnis geselliger Vereinigung unter den Professoren geltend. Was früher in dieser Richtung zum Vorschein gekommen war, das war mehr absichtlich und gelegentlich gemacht, ein halb zufälliger und künstlicher Trieb ohne gesundes Wachstum. Das Museum war unter der Nachwirkung von 1848 eingeschlafen, abgesehen von dem Umstande, dafs es neben der Universität auch andere Schichten der Gesellschaft eingeschlossen hatte. Nunmehr erfolgte 1883 aus innerem Verlangen die Stiftung des Professoriums oder mit anderem Namen des Vereins akademischer Dozenten, welcher sich streng innerhalb der Universität hielt, aber deren Familien mit ihrem Nachwuchs sämmtlich zusammenlud und auch einem gewählten Teile der Studentenschaft die Möglichkeit des Verkehrs in seiner Mitte bot. Das Professorium ist seitdem zu einer stetigen allerseits gern gepflegten Einrichtung geworden, welches in seiner meist dreimal im Jahre widerholten Versammlung auch künstlerische Darstellungen den rein geselligen Freuden beimischt. Ein solcher Verein war ein um so dringenderes Bedürfnis, als die Zahl der akademischen Lehrer bei der Vervielfältigung der Studienzweige sich allmählich sehr vermehrt hatte; er war um so lebensfähiger als die Professoren bei aller Ungleichmäfsigkeit des Einkommens doch im allgemeinen eine in sich gleichartigere Stellung einnahmen und als besonders die stürmische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Wechselfällen die Professoren nachdrücklich auf

die Hegung ihres Standesgefühls, auf den Schutz hinwies, welchen jede Gemeinschaft ihren Mitgliedern gegen den Verfall und die Anfeindung ihrer eigentümlichen Sitte zu gewähren vermag. Dafs dieses Gefühl seine Kehrseite in einem ungerechtfertigten Standeshochmut haben konnte, diese Gefahr teilte das Professorentum mit jeder enggeschlossenen Standesschaft; auch der einseitige Intellektualismus unserer Hochschulen ist nicht ohne Bedenken. Allein der Berürungen mit den Mächten und Hebeln des staatlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen Lebens sind zu viele, um auf die Dauer eine schädliche Absperrung fürchten zu müssen, und ebenso richtig ist, dafs die Bildung, je mehr sie sich den allgemeinen Gründen nähert, sich um so bescheidener und freundlicher gegen andere Erkenntnis- und Lebenswege zeigen wird. Gerade diese Vertiefung verstärkt das Bedürfnis des Austausches mit den Standesgenossen, und was sonst leicht zur Unterbrechung des Verkehrs führt, der allzu häufige Wechsel im Lehrkörper, das wurde hier ein Antrieb zum Zusammenschlufs, in welchem auch die Ankömmlinge sich eher heimisch finden konnten.

Freilich suchte der Verkehr noch andere Wege: was früher eine seltene Ausnahme war und meistens einen bestimmten Anlafs hatte, das Reisen der Professoren, das ist jetzt für die Ferien zur Regel geworden. Allerdings alle Welt reist bei der Bequemlichkeit der Verkehrsmittel jetzt häufiger und weiter als früher, nicht allein um sich zu zerstreuen noch viel weniger aus Lust an fremder Gesellschaft, sondern hauptsächlich weil Sinn und Verständnis für die Schönheit der Landschaft mehr geweckt, das Verlangen nach der Anschauung vollendeter in fernen Sammlungen vereinigter Kunstgebilde gewachsen ist. Natürlich stehen diese Reizmittel auch bei den akademischen Lehrern in erster Linie; eine zweite ebenso vollgiltige Ursache scheint doch, dafs die Anstrengungen des Vortrags, der Untersuchung und Forschung, die Aufgaben des Seminarunterrichts, die aufreibende und verantwortungsvolle Tätigkeit in den Kliniken den Lehrer unmittelbarer in Anspruch nehmen, seine Gesundheit und Arbeitskraft einer stärkeren Probe unterziehen als vordem und dafs er deshalb eher der Erfrischung auf der Reise bedarf. Auch ist der Nutzen, welchen die hieraus erwachsende Erweiterung des Anschauungskreises für das Lehramt selbst hat, un-

verkennbar nnd im Grunde ist es zwar ein anderes aber nicht minder ideales Bildungsstreben als im Anfange des Jahrhunderts, wo der Trieb der Selbstbeschauung und der Zergliederung der Freundesseelen einem Schleiermacher und seinen Geistesverwandten volles Genüge tat. Dazu kam eine zweite Art des Reisens, nicht um der abschliefsenden Bildung willen, wie sie der Adel und die Professoren des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts im Verkehr mit berühmten Staatsmännern und Gelehrten anderer Länder suchten, sondern für bestimmte Forschungsziele, sei es um das Tier- und Pflanzenleben fremder Zonen zu untersuchen oder um in den Bibliotheken und Archiven Urkunden zu prüfen und Handschriften zu vergleichen, was denn freilich kaum eine Erholung genannt werden konnte.

Auch abgesehen von den vorerwähnten geselligen Berürungen war das Verhältnis zwischen Professoren und Studenten belebter und enger durch die Seminare geworden; das Beispiel, welches im vorigen Jahrhundert F. A. Wolf gegeben, hatte reiche Frucht getragen. Dazu kam, dafs die vermehrten Prüfungen, soweit sie sich für akademische Grade oder bestimmte Berufsfächer an der Universität vollzogen, Lehrer und Schüler einander näherten. Die ursprüngliche Sitte freilich, nach welcher der leitende Professor im wesentlichen die Abhandlung abfafste, über welche sein Zögling öffentlich disputierte, war nicht mehr durchführbar und würde auch nicht mehr als erlaubt gelten.

Zur Heranbildung des akademischen Nachwuchses dienten die Stipendien für Privatdozenten, welche nach dem Erlafs vom 16. Mai 1850 unter Vorbehalt ministerieller Bestätigung auf Vorschlag der Fakultäten an befähigte jüngere Gelehrte, in der philosophischen Fakultät an fünf, in der Höhe von 240 M. verliehen wurden.*) Reichlichere Stipendien zu gleichem Zweck wurden von dem Minister Falk ausgesetzt, ihr Betrag gieng im Einzelfalle bis zu 1500 M. mit einmaliger Widerholung, ihre Zahl richtete sich nach der Höhe der verfügbaren Mittel, ihre Verleihung bestimmt lediglich der Minister, welcher indes Anträge der Fakultäten entgegen nimmt.

Zahlreiche Jubiläen, z. T. höchst feierlich und unter reichen Dank-

---

*) S. o. II, S. 87.

barkeitsbeweisen früherer Schüler begangen, fallen in diesen Zeitraum; es genügt unter den Abgeschiedenen an Gruber, Tholuck, Müller, Bernhardy, Blasius, Pott, Erdmann, Rosenberger, unter den lebenden an Krahmer, Keil, Haym zu erinnern.

Die Zahl der Studenten war seit 1828 (s. o. II, 215) in steter Abnahme begriffen und 1850 auf den niedrigsten Bestand von 636, darunter 335 Theologen, 165 Juristen, 79 Medeziner und 57 Philosophen herabgesunken. Seitdem war sie von geringen Schwankungen abgesehen beständig gestiegen, bis sie 1889 auf 1746, unter ihnen 724 Theologen, 134 Juristen, 289 Medezinern und 524 Philosophen, unter denen etwa 200 Landwirte, heranwuchs; der Rest besteht aus Hospitanten und solchen Studenten, welchen das akademische Bürgerrecht verlängert ist. Dies ist vermutlich die höchste Besuchszahl, welche die Universität je erreicht hat, so weit sich nämlich über die ersten Jahrzehnte ihres Bestehens nach vorsichtiger Abstreifung aller Übertreibungen urteilen läfst. In den folgenden Jahren hat sich ein gelinder Rückgang bemerklich gemacht, welcher im Sommer 1892 zu einer Zahl von 1546 Studenten geführt hat, unter denen wie immer die Theologen mit rund 600 die Mehrheit einnehmen.*) Die starke Zunahme der Medeziner wird aus der schöpferischen Entwickelung ihrer Wissenschaft und aus der Vortrefflichkeit der Hallenser Anstalten zu erklären sein. Im übrigen wird die Höhe des Zugangs in etwas durch das Bedürfnis der Verwaltung und die dem entsprechende Aussicht auf baldiges Unterkommen wenigstens für das Kirchen- und Lehramt beeinflufst; ob auch bei den Juristen, läfst sich bei der allgemeinen Überfülle dieses Berufs bezweifeln, wenn auch dieser Grund für Halle zutreffen mag. Über die Zahl der Freitische und die Zusammenlegung kleinerer Stipendien ist des nähern schon berichtet.**)

Im Verhalten, vielleicht auch im Fleifs der Studenten ist gegen den vorigen Zeitraum eine merkliche Veränderung eingetreten. Nicht dafs der letztere im einzelnen Falle und für alle Lehrzweige gröfser geworden wäre; aber er tritt bei der Mehrzahl der Studenten gleich-

*) Die Anlage 48c weist die Zahl der Studenten aus unserm Jahrhundert bis 1812 jährlich, von da ab von zehn zu zehn Jahren auf.

**) II, 197 § 67.

mäfsiger hervor, und hier darf an den oben bezeichneten woltätigen Einflufs der theologischen Fakultät erinnert werden, welche die überwiegende Zahl ihrer Angehörigen durch die Vorlesungen, namentlich aber durch die ausgedehnten Seminarübungen zu regelmäfsiger Arbeit gewöhnte, was nicht ohne Einflufs auf die Studentenschaft überhaupt bleiben konnte.

Die Höhe des zum Lebensunterhalt erforderlichen Aufwandes ist, etwa mit Ausnahme der Wohnung, gegen das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts nicht merklich gestiegen; zu mancher Ausgabe ist die Versuchung fortgefallen. Das kostspielige Lauchstädt lockt nicht mehr, das Theater der Stadt Halle ist billiger zu haben, wird aber kaum übermäfsig von der akademischen Jugend besucht. Die Neigung sich in prunkhaften Aufzügen zu Pferde zu zeigen ist offenbar abgestorben, wenn gleich die Verbindungen es sich nicht nehmen lassen, beim Rektoratswechsel und an ihren Stiftungstagen ihre Fahnen und Farben auf einer Umfahrt vorzuführen. Der Student hat nicht mehr die Sucht aufzufallen und er beherrscht nicht mehr die Strafse; wie weit die Ursache hiervon in der Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit liegen mag, ist schwer zu sagen. Ebensoviel wird diese Umwandlung doch der inneren Entwickelung des studentischen Geistes, vielleicht auch dem allgemeinen auf Ausgleichung der Unterschiede gerichteten Zuge der Gesellschaft beizumessen sein. Tatsächlich fügt sich der Student doch mehr und wie nach selbstverständlicher Pflicht in die allgemeine Rechts- und Gesellschaftsordnung; er ist gesitteter, sicher auch sittlicher geworden, was durch die geringe Zahl der Gesetzesübertretungen und das niedrige Mafs der Strafen erwiesen wird. An Vergehen gegen strafsenpolizeiliche Anordnungen fehlt es freilich nicht; sie sind aber meistens so unerheblicher Art, dafs sie der Einwohnerschaft kaum auffallen. Dafs die Behörde auch geringfügige Anstöfse ahnden zu sollen glaubt, ist ein Beweis mehr für die veränderte Haltung der Studenten, bei denen selbst stärkere Ausschreitungen früher als natürliche Ausbrüche jugendlichen Übermuts übersehen, meist mit Lachen und stillem Beifall begleitet wurden. Denn mit den Auswüchsen des Studententums sind auch duldenswerte Kundgebungen des jugendlichen Witzes geschwunden, welche früher nicht nur in Halle

dem akademischen Leben einige Farbe verliehen und sich ein erheiterndes Andenken im späteren Leben sicherten. Im Verkehr unter einander haben die Studenten die frühere Derbheit nicht nur völlig abgestreift, sie beobachten eine fast übertriebene Höflichkeit, welche sich auch auf die bei Erledigung der Streitfälle übliche Form erstreckt.

Vielfach hat sich das studentische Leben in die seit 1848 erlaubten Verbindungen zurückgezogen, welche in gleicher Weise den Hang nach Freundschaft und Zusammenschlufs wie nach sonderartiger Gestaltung befriedigen. Die inneren Unterschiede zwischen Burschenschaft, Korps, Landsmannschaft haben keine Bedeutung mehr; es sind persönliche Neigungen, nicht sachliche Unterschiede, welche über den Eintritt in diese oder jene Verbindung entscheiden, soweit nicht etwa die eine und andere von ihnen besondere Ziele, die Übung im Gesang oder im Turnen verfolgt. In der Stärke der Mitgliederzahl findet von Halbjahr zu Halbjahr ein unberechenbares Auf und Ab unter ihnen Statt. Innerhalb der Verbindung waltet Herzlichkeit und die durch den Rang der Praesiden wenig beeinträchtigte Gleichheit; nach aufsen wart sie, vielleicht im erklärlichen Anschlufs an die auf den Hochschulen überhaupt waltende Denkweise, ihre Stellung und ihr vermeintliches Recht mit einer Eifersucht, welche dem weiland Regensburger Reichstage Ehre machen würde. Es ist nicht nur dieser Grund, welcher zu den allzuhäufigen Zweikämpfen, zu den sogenannten Bestimmungsmensuren führt; auch die Mode gilt und die Liebhaberei, welche jetzt ein benarbtes Gesicht schön findet, während früher der Ruhm des feinen und fertigen Schlägers sich auch in der Deckung und in der Abführung des Gegners zeigte. Die Nachteile der Verbindungen, unnötiger Aufwand an Zeit und Geld, übermäfsiges Trinken, wozu jetzt wenigstens bei den Kommersen nur das Bier verwendet wird, mögen geringer sein als früher; die Vorteile bestehen neben der Knüpfung der Freundschaft in der Stütze, welche die Gemeinschaft gegen das Straucheln des einzelnen bietet. Neue Erscheinungen sind die christlichen und wissenschaftlichen Verbindungen: zu jenen gehört der Wingolf, welcher 1845 unter dem Beirat Tholucks und Müllers und mit gern gewährter Zustimmung des Ministers ins Leben trat,[7]) und die Tuisconen, auch der studentische Gustav-Adolf-Verein, welcher seine Mitglieder für den Aus-

bau und die Verteidigung der evangelischen Kirche schon in den akademischen Jahren vorbereitet, auf katholischer Seite die Silesia; zu diesen zahlreiche Vereine, welche den Namen nach der von ihnen gepflegten Wissenschaft tragen und sicher so weit zu loben sind, als sie nicht die Abendarbeit der stillen Studierstube ersetzen wollen. Nach 1870 hat sich unter mancherlei Hemmungen der Verein deutscher Studenten gebildet, welcher besondere Treue gegen Kaiser und Reich auf seine Fahne schreibt, hierin gewissermafsen die umgekehrte Fortsetzung der früheren Burschenschaft, welche Kaiser und Reich erst schaffen wollte, auch wie diese nicht ohne gelegentliche Überhebung, aber verschieden darin, dafs er zu unmittelbar politischem Tun sich nicht versucht fühlt, und jedesfalls ein erfreulicher Ausdruck dafür, dafs die Vaterlandsliebe in Kopf und Herz unserer Jugend ihren Platz behauptet und im Gegensatz zu früheren nebelhaften Plänen, vielmehr im Anschlufs an die schönere Gegenwart Kraft und Klarheit gewonnen hat. Überhaupt giebt sich in der akademischen Jugend, sie mag mit welchen Farben immer oder ohne Farben auftreten, die Liebe zu Kaiser und Reich lebendiger und bestimmter kund, hier und da etwas geräuschvoll, was ein Vorrecht der Jugend ist, auch wol im Charakter unserer Zeit liegt, aber echt und ohne Nebengedanken, so dafs auf ihre Dauer zu rechnen ist. Die veränderte Stellung dieser Vereine zu den akademischen Behörden zeigt sich auch darin, dafs sie die ihnen näherstehenden Lehrer, vor allen den Rektor zu ihren feierlichen Kommersen einladen.

Neben der Vaterlandsliebe ist es der Gesang und das Turnen, welche in unserer heutigen Jugend warme und geordnete Pflege finden; jener in drei Vereinen, welche in akademischen Konzerten und Festen ihre Fertigkeit wie ihren Frohsinn entfalten, dieses in einem Umfange und mit einem Eifer, welcher an keiner anderen Hochschule erreicht wird. Nicht nur die eigentlichen Turnerverbindungen, auch die übrige Studentenschaft nimmt an dem akademisch geregelten und von der Behörde kräftig unterstützten Turnen in einer Zahl Teil, welche im Durchschnitt den dritten Teil der gesammten Studentenschaft umfafst. Hauptsächlich schreibt sich dieser Aufschwung von der Einrichtung einer besonderen Turnhalle 1885 unter dem Rektorate des Professors

Conrad her; die hiesige Bedeutung dieses Unterrichts drückt sich auch darin aus, dafs im Anschlufs an ihn unter der Leitung des akademischen Turn- und Fechtlehrers Fessel hier zahlreiche Lehrer des Turnens und Schwimmens ausgebildet werden und dafs für die Provinz die Prüfung für das Lehramt in beiden Fächern nach Halle und an unsere Universität verlegt ist.

Die Eigenart des heutigen Hallenser Studentenlebens und seine in vielem Betracht günstige Entwickelung wird nach dieser Schilderung nicht zu verkennen sein: die laute und gewifs auch opferbereite Anhänglichkeit an König und Vaterland, das Vertrauen zu ihren Lehrern, die Gleichmäfsigkeit des Fleifses, die reinere wenn auch von Auswüchsen nicht völlig freie Sitte sind ebenso viele Merkzeichen des geistigen und gemütlichen Fortschreitens unserer Jugend. Woran es fehlen mag, das ist die tiefe Begeisterung für die Wissenschaft, welche im Anfange unsers Jahrhunderts Wolf und Schleiermacher, später die Entfaltung einer alles umfassenden und alles erklärenden Philosophie, im engeren Kreise auch die Lehrgabe eines Gesenius zu wecken wuste. Allein dieser Mangel fällt im Grunde nicht der Jugend sondern der Bewegung der Wissenschaft zur Last. Ist die Wissenschaft schöpferisch, auch in dem Sinne, dass sie neue Bahnen zu den Erkenntniszielen eröffnet, so wird es ihr leicht eine Jugend mit sich fortzureifsen, welcher die Sehnsucht nach diesen Zielen, d. h. im Grunde nach den geistigen Idealen des Menschentums so natürlich ist. Dieses Verlangen soll der deutschen Jugend stetes Eigentum bleiben: je mehr es der Wissenschaft gelingt, vom Einzelnen wider zum Allgemeinen, Durchsichtigen, geistig Erhabenen und Gesunden aufzusteigen, je weniger sie sich von den geraden Wegen zu diesem Ziele durch die Masse der Kenntnisse und den Reichtum der Hilfsmittel ablenken läfst, desto stärker und ungehemmter wird ihre erziehende, befreiende, begeisternde Wirkung auf die akademische Jugend sein. Und zu dieser glückschaffenden Kraft wird sie in dem Mafse wider gelangen, in welchem sie zu zeigen vermag, dafs hinter und über der Materie der Geist, über der Berechnung die Idee, über den Kenntnissen die Bildung steht.

§ 80. Rückblick.

Die Geschichte der Friedrichsuniversität durfte mit einem woltuenden Umblick über ihre dermalige Gestalt und Wirksamkeit schliefsen, mit Darlegung der Tatsache, dafs sie eine befriedigende Ausstattung und eine Fülle zweckmäfsiger Anstalten besitze, dafs in dem gut zusammengesetzten Lehrkörper Einvernehmen und gegenseitige Würdigung walte, dafs eine zahlreiche Studentenschaft Sitte, Vaterlandsliebe, Fleifs bewähre. Wenn diesem Bilde einzelne Schatten beigemischt sind, immer drängt sich die Warnehmung auf, dafs unsere Universität, von wenigen Schwankungen und Unterbrechungen abgesehen, sich mit seltener Stetigkeit zu einer stattlichen reichgegliederten fruchtspendenden Körperschaft entwickelt habe, die in Wissenschaft, Staat, Kirche, Gesellschaft eine hohe und ehrenvolle Aufgabe glücklich zu lösen bemüht sei. Eine oberflächliche Betrachtung könnte zu der Meinung führen, dafs sie halb zufällig aus unscheinbaren Anfängen hervorgegangen sei. Allerdings war sie ursprünglich mit geringen Mitteln ausgerüstet: sie lehnte sich an den seltsamen Unterrichtskreis der Ritterakademie an, insofern deren Zöglinge die ersten unter Thomasius Hörern waren. Sie befafs sonst kein Haus, kaum einen Versammlungsort für ihre Beratungen und Feste, da die städtische Wage ihr nur durch kurfürstlichen Befehl gegen eine widerstrebende Stadt zu beschränkter Benutzung zugänglich gemacht und erst viel später ihr einige Zimmer der Residenz unter dem zweiten Könige aufgezwungen wurden. Sie muste sich mit einer Jahressumme von 7000 Thalern zur Besoldung ihrer Lehrer begnügen; sonstige Stiftungen und Hilfsquellen, deren die benachbarten Universitäten so manche besafsen, fielen ihr keine zu. Nur das theologische Seminar, damals mehr eine Unterstützungs- und Erbauungs- als eine Lehranstalt, hatte auf ein besonderes für jene Zeit reichliches Einkommen zu rechnen. Daneben waren die Rechte, welche der Universität nach sonstigem Brauch verliehen wurden, um sie als eine besondere Körperschaft von der provinziellen und namentlich der städtischen Verwaltung zu scheiden, ziemlich weit ausgedehnt. Eigene Gerichtsbarkeit auch über die grofse Zahl der Universitätsverwandten, die gewinnbringende Be-

fugnis, streitenden Parteien ihren Rechtsspruch aufzuerlegen, Freiheit von manchen Lasten und Steuern boten eine lockende Zugabe zu der meist niedrigen Besoldung.

Ebenso scheint es Zufall, dafs die ersten und bekanntesten Lehrer der werdenden Universität, Thomas und Francke, nur deshalb zu ihr übertreten konnten, weil ein gleichzeitiger Streit sie aus Leipzig vertrieb. Allein dieser Glaubens- und Lehrstreit traf mit bestimmten grofsen Anschauungen im brandenburgischen Staats- und Kirchenwesen zusammen, und unser Kurfürst benutzte nur geschickt die Verwendbarkeit dieser Kräfte zur Unterstützung eines langgehegten Planes, welchen er nunmehr mit Zähigkeit und diplomatischer Kunst zu geistiger Ausstattung des jüngst erweiterten Staates durchführte.

So wurde die junge Hochschule sofort in einen bestimmten Beruf gestellt, den sie mit Eifer und Glück ausfüllte, und sie war für ihn fast durchweg mit trefflichen in ihren Fächern hervorragenden Lehrern versehen, denen bald andere gleichgrofse nachwuchsen, sodafs in der Hauptsache ihre Ausstattung warlich nicht für ärmlich gelten konnte. Sie sollte die kirchliche Frömmigkeit beleben und gegen die unfruchtbare Bekenntnisgerechtigkeit einer streit- und verdammungssüchtigen Orthodoxie verteidigen. Sie schuf neben einer verworrenen und scholastisch gewordenen Rechtswissenschaft ein neues und lebendiges Recht in Anlehnung an Grotius und Pufendorf namentlich im Gebiet des öffentlichen und Kirchenrechts, und fand in dem *usus modernus Pandectarum* selbst ein Mittel zu erweiterter Anwendung des römischen Rechts; kein Wunder also, dafs ihre juristische Fakultät als Spruchkollegium bald zu ausgedehnter Wirksamkeit und grofsem Ruhme gedieh. Sie fand endlich für die Heilwissenschaft neue Theorien, welche die ärztlichen Anschauungen für lange Zeit beherrschten und die medezinische Fakultät auf gleiche Höhe mit den berühmten Niederländern stellte. Nach wenig mehr als einem Jahrzehnt stand die Friedrichsuniversität als Siegerin im Kampfe da und überragte die Schwesteranstalten, von denen das belehrte Leipzig gern den in beschränkter Wut ausgestofsenen Thomasius wider erworben hätte.

Dieser hatte den ersten Angriff gegen die Herrschaft der Spätlutheraner geführt, deren inhaltliche Überwindung dem lebensfrischen

Pietismus zufiel; er hatte ferner in aufmerksamer Prüfung und eigenem Fortschritt die Rechtspflege von abscheulichen Entstellungen gereinigt, welche in ihrem Ursprunge auch auf blinden Glaubensfanatismus zurückzuführen waren. Der von ihm gegebene Anstofs setzte sich nun in anderer Richtung fort. Ein wirklicher Philosoph war Thomasius weder mit dem Kopfe noch mit dem Herzen: er hatte der menschlichen Vernunft das Recht des Mitsprechens in Glaubens- und Rechtsfragen erobert, aber die Offenbarung des Glaubens anzutasten lag aufserhalb seines Strebens und Empfindens. Jetzt sollte der Verstand der oberste Richter in der Entwickelung der Gedanken, in der causalen Verknüpfung der äufseren und inneren Vorgänge werden, wenn gleich der Urheber der neuen Lehre eifrig, vielleicht auch in redlicher Selbstteuschung bemüht war, ihre naheliegende Verwendung zur Prüfung der geoffenbarten Religion abzuwehren.

Wie immer die Systeme eine bannende Kraft entfalten, welche alles zu erklären unternehmen, so übte auch Christian Wolff, der eigentliche Schöpfer der Aufklärung, in Halle und fast mehr noch während seiner Abwesenheit den grösten Einflufs auf die jungen Geister, gerade weil seine Lehrsätze die tiefen Gedankenentwürfe seines Lehrers Leibniz bei Seite geschoben hatten und in ihrem Zusammenhange so verständlich und so leicht verwendbar erschienen. Seine Schüler schufen Regel und Mafs für die Empfindungen des Glaubens und gaben zunächst noch innerhalb des Pietismus den ersten Anstofs zu dessen Umbildung. Wolff selbst aber half unmittelbar, das überlieferte Recht in das Naturrecht aufzulösen oder doch nach dessen Grundsätzen umzugestalten. Beide geistige Bewegungen sowol innerhalb der Theologie als der Rechtswissenschaft entsprachen in ihrem Wesen den Anschauungen und dem Regierungsbedürfnis des grofsen Königs, ohne doch von der Leichtfertigkeit der französischen Encyklopädisten gefärbt zu sein, zu welcher Friedrich sich gelegentlich mehr aus Laune und Geschmack als aus Überzeugung zu bekennen liebte. Vielmehr war es die allmähliche Abstreifung aller Mystik, die nüchterne Erwägung des Nutzens, die schlechthinnige Voranstellung der Staatszwecke im Recht, welche ebenso den Unterricht der Friedrichsuniversität mehr und mehr durchdrangen, wie sie die Regierungshandlungen

des preufsischen Staats bestimmten. Im Recht machte sich dies bis in die erste Zeit des preufsischen Landrechts geltend, dessen Schöpfer zu einem grofsen Teile in Halle gebildet waren. In der Theologie wich der formelhaft und unkräftig gewordene Pietismus der rationalistischen Umdeutung der Heilslehren, zumal nachdem Semlers grofsartige Forschungen die theologischen Bestrebungen und Ziele auf ein ganz anderes Gebiet verlegt hatten. In der Heilkunde trat die Beobachtung und klinische Anwendung an die Stelle der Theorie, mochte diese nun in dem Animismus Stahls oder in dem Mechanismus Hoffmanns bestanden haben, und die Philosophie gefiel sich in einer geschmacksgefälligen Verflachung und breiten Anwendung der Wolffschen Lehren, ohne sich um die Grundaufgaben viel Sorge zu machen. Alles dieses war ebensowol Quell als Folge der damaligen Neigung, das menschliche Leben auf sich zu stellen und unter Entkleidung von den übermenschlichen Trieben und Ideen so verständlich und lebenswert als möglich zu gestalten; die weitgreifende Wirkung dieser zusammenklingenden Anschauungen wird sonach nicht auffällig sein. Zugleich wird aber klar, dafs diese Selbstzufriedenheit nur so lange vorhalten konnte, bis ein gewaltiger Geist die Möglichkeit und die Grenzen des menschlichen Erkennens prüfte und jener schlecht begründeten Selbstgenugsamkeit die strengen Gebote der praktischen Vernunft entgegen stellte.

Zunächst muste sich ergeben, dafs jene Art der Wissenschaft und Lehre, welche sich in allen Fakultäten unserer Hochschule einen breiten Raum erobert hatte und sich im wesentlichen auf verstandesmäfsige Ordnung, Auslegung und Anwendung der anderweit gefundenen Erkenntnisse beschränkte, nicht schöpferisch in sich, nicht fruchtbar für die akademische Jugend sein konnte, auch nicht nach der Richtung der massenhaften und buchmäfsigen Gelehrsamkeit, welche in Göttingen ihren Sitz gefunden hatte.*) Denn der Aufklärung, welche mit geringem Handwerkszeug aus sich selbst die höchsten Aufgaben je nach dem Zuschnitt des damaligen Denkens zu lösen unternahm und ihre geschichtliche Gestaltung als überwunden, mindestens als fernerer Be-

*) Wo nach Wolfs Witzwort Cajus *opera omnia* auf der Bücherleiter schreibe: Müller Briefe von der Universität in die Heimat S. 111.

achtung unwert betrachtete, erschien jene Gelehrsamkeit als ziemlich überflüssig. Dies galt freilich nicht für alle Fächer in gleicher Weise und nicht für alle Professoren, unter denen Semlers Gelehrsamkeit riesenhaft hervorragte; aber es bezeichnet im allgemeinen Mafs und Art des Strebens, welches in und nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts an unserer Hochschule waltete.

So verfiel sie in geistige Unfruchtbarkeit, welche wie immer und überall nur durch gottgesandte Genien, bei uns durch F. A. Wolf, Schleiermacher, Reil, Steffens gehoben und neubelebt wurde. Es ist schon geschildert, wie dieser Aufschwung des akademischen Lebens mit der Entfaltung des deutschen Volksgeistes in Dichtung und Philosophie an anderen Stätten und durch andere Männer zeitlich zusammenfiel, ja durch persönliche Berürung mit ihnen gesteigert und verklärt wurde. Allein diese neue schöne Blüte unserer Hochschule wurde durch den todbringenden Fufs des fremden Eroberers zertreten, so dafs weder der Humanismus, noch die Romantik noch die Schöpfungen der nachkantischen Philosophie sich in Halle ausleben konnten. Das Gepräge freilich, welches Wolf der Altertumswissenschaft untilgbar aufgedrückt hatte, der sittliche Ernst, mit welchem Schleiermacher seine Hörer in Berlin wie in Halle vom Katheder und der Kanzel tränkte und umstimmte, konnte keine Gewalttat auslöschen.

Während der Fremdherrschaft hatte die Friedrichsuniversität nur die Aufgabe, sich als eine deutsche Hochschule in den Bahnen deutscher Wissenschaft und deutscher Denkweise zu erhalten; wenn sie dieses Ziel in jenen schweren Jahren trotz mancher allzuerklärlichen Zerklüftung im ganzen mit Glück verfolgte, so dankt sie dies wenigen wackern Männern, welche die Liebe zu wahrer Wissenschaft von der Treue gegen König und Vaterland nicht zu trennen vermochten. Mit dieser Gesinnung, welche die Universität von ihrer Stiftung bis zum heutigen Tage bewährt hat, trat sie in ihre staatliche Heimat zurück, zunächst die alten Wege unter achtbarer, wenn auch nur zum kleinen Teile geistreicher Leitung fortwandelnd. Allein diese Bahnen waren ausgetreten und konnten zu neuem Leben nicht führen: die Aufklärung hatte das theologische Denken von manchen Hemnissen be-

freit, konnte ihm aber einen neuen Inhalt nicht geben, namentlich nachdem sie ihr früheres Feierkleid abgetan und in Werkeltagsarbeit nur das tägliche Brot zu liefern unternommen hatte. Auch in den anderen Fächern ward man inne, dafs es neuer Ziele, z. T. wie in der Rechtswissenschaft neuer Grundlagen bedürfe. So kam es zu mancherlei verheifsungsvollen Ansätzen, die aber mehr ein Tasten als bewuste Sicherheit verrieten und auch aus sonstiger Ungunst, z. B. durch den frühen Tod Reisigs, durch das Fortwandern tüchtiger Romanisten nicht zu voller Reife gediehen.

Durch eine wenn auch noch so geniale Kraft war nicht mehr zu helfen; in den verschiedenen Fächern arbeiteten vielmehr verschiedene Männer, anscheinend auch einander völlig fremd, um der Hochschule ein neues Leben einzuhauchen, Meckel als Forscher, Krukenberg als Lehrer und Arzt, Meier und Bernhardy in Fortsetzung einer Seite der Böck'schen Schule, Tholuck und Müller in gemeinsamem Ringen nach Versammlung der jungen Gemüter um ein neues Glaubensziel, fast alle trotz lebhaften Widerspruchs berürt von einer Philosophie, welche den zum Formalismus entleerten Kantianismus um so leichter verdrängte, als sie die Erkenntnisprobleme von vorn herein für gelöst ausgab und das Geistesleben in seiner sachlichen Fülle zu begreifen und auszuschütten versprach.

Vielfältige und kräftige Regungen waren sonach vorhanden, neue Fächer drangen ein, verschiedene Methoden lösten einander in demselben Forschungs- und Lehrgebiete ab oder suchten einander zu ergänzen, wenn nicht gar zu widerlegen. Und wenn es auch je länger desto weniger zu offener und ausgesprochener Befehdung kam, wo war die grofse und einheitliche Idee zu finden, um welche sich dieses frische vielgestaltige Leben sammeln, welche der Zerschlagung eines so reichen Stroms in kleine auseinander strebende Bäche zu wehren vermochte?

Auch jetzt noch scheint diese Frage verfrüht, so nachdrücklich sie sich immer wider dem denkenden Beschauer aufdrängt. Aber so viel haben wir wargenommen, dafs es an gegenseitiger Schätzung unter den verschiedenen Studienfächern nicht fehlt, dafs vielmehr alle die akademische Jugend nicht mit den nötigen Kenntnissen für den Alltags-

gebrauch abzufinden, sondern um der wissenschaftlichen Wahrheit willen in die Tiefe der Erkenntnis zu führen und zu sittlich ernster Arbeit zu erziehen gewillt sind, alle sicher überzeugt, dafs es eben so wenig möglich sei einem Lehrer sämmtliche Glieder seiner Fachwissenschaft anzuvertrauen, als diese Glieder ohne gegenseitige Beleuchtung und Förderung zu lassen. Und schliefslich müssen alle Methoden, sie mögen Synthesis oder Analysis, Induktion oder Deduktion heifsen und noch so verschiedene Wege wandeln, doch dort zusammentreffen, wo es sich um Ausschöpfung der letzten und allgemeinsten Wahrheiten sei es überhaupt oder in dem einzelnen Fache handelt. Diese Überzeugung wird um so energischer werden und wirken, je tiefer der Forscher in sein Fach hinabsteigt, je unbefangener er die einzelnen Erscheinungen prüft und vergleicht.

Dafs dem so sei, dafs schliefslich die Fachwissenschaften auf verwandte Grundanschauungen zurückzuführen seien, ist erfreulicher Weise schon jetzt klar genug: es sind Grenzgebiete der Physik und Chemie aufgedeckt, welche sich leicht als der Grund der gemeinsamen Wahrheiten für beide erweisen möchten, die Naturwissenschaften wandeln wie schon gesagt die Wege der Physiologie, dieselben Krankheitserreger und dieselben Mittel zu ihrer Vertilgung begegnen uns auf den verschiedenen Heilgebieten und selbst die Sprachwissenschaft läfst sich die Belehrungen der Lautphysiologie bis zu dem Punkte gefallen, wo sie sich das Recht der geschichtlichen Betrachtung waren mufs.

Diese einzelnen Berürungen haben sich schon bisher fruchtbar erwiesen; gelingt es sie grundsätzlich zu machen und, was dann nicht mehr zweifelhaft ist, auch für den akademischen Unterricht zu verwerten, so wird sich wie für die Forschung so auch für die Lehrstätten der Wissenschaft ein neuer Lebensabschnitt, ein neues weites und doch übersichtliches Gefilde ihrer Tätigkeit eröffnen. Und eben so wenig ist zu bezweifeln, dafs sie hiermit von neuem nicht nach dem Maafse niederer Nützlichkeit, sondern im edelsten und höchsten Sinne einen unermefslich grofsen uud unermefslich woltätigen Einflufs auf die Entwickelung des nationalen Geistes gewinnen und in dieser Einwirkung widerum von ihm werden getragen werden. Diese Fortsetzung in das nationale Leben kann gerade unsere Universität am wenigsten ent-

behren: sie hat ihren Königen, dem Staate, der Kirche reichgedient und von diesen allen eben so reiches empfangen. In diesem Wechselverhältnis ist sie grofs geworden und in ihm ruht ein guter Teil ihrer Kraft. Trotz des häufigen Lehrerwechsels, welcher die Gestalt des Lehrkörpers bald leiser bald stärker umformt, wird es ihr hoffentlich mit Gottes Hilfe gelingen, ihre Eigenart zu bewaren und ihre Aufgaben stets wurzelhaft, stets nach den höchsten Zielen zu fassen. Trifft dies zu, so wird auch in Zukunft von ihr das Wort des Thomasius gelten, welches zum Motto unserer Darstellung gewählt ist und sich bisher als ein prophetisches bewährt hat.

Anmerkungen zu Kapitel 25.

1) Kur. Arch. III, 12.
2) Kur. Arch. I, 16.
3) Knauth St. Moritzburg zu Halle a. S. 1858.
4) Dreyhaupt Diplomatischhistorische Beschreibung des Saalkreises 1749 T. I.
5) Albertz Der Dom und die Domgemeinde zu Halle 1888 S. 152.
6) Kur. Arch. Moritzburg I, 12.
7) Kur. Arch. VII, 19.

Anlagen zur Universitätsgeschichte.

Anlage 1.

Privilegium zur Errichtung einer Universität in Halle, ausgefertigt vom Kardinal-Legaten Laur. Campegio 1531. Zu § 1. S. 4.

Aus J. P. de Ludwig Consilia Hallensium Jureconsultorum T. II. p. 20—29.

Dasselbe findet sich auch bei Cellarius historia dedicationis Fridericianae p. 55. Die Urschrift in dem Magdeburgischen Landesarchiv.

Laur. Boufius, miseratione divina t. t. sanctae Marie Transtiberim, sacrosanctae Romanae Ecclesiae presbyter Cardinalis, Campegius, ad universam Germaniam nec non quaecunque alia loca, ad quae nos declinare contigerit, Domini nostri Papae et Apostolicae sedis a latere Legatus, ad perpetuam rei memoriam. Cum attenta considerationis indagine perscrutamur, quam sit preciosum in hac labili vita sapientiae et scientiae donum ab immortali Deo hominibus concessum, et quam desiderabilis et gloriosa illius possessio, per quam ignorantiae tenebrae profligantur et errorum penitus eluminata caligine mortalium curae solertia curiosa suos actus suaque opera in lumine veritatis, illo largiente a quo omne datum optimum omneque donum desursum scientiae derivatur, disponit et ordinat. Magno itaque desiderio ducimur et cordialis intentionis affectu solliciti reddimur, ut litterarum studia, in quibus per exercitium lectionis cum vehementi applicatione animi ac divina operante gratia acquiritur scientiae laudanda margarita, incrementa suscipiant. In illis praesertim locis, quae ad iactanda, erigenda et multiplicanda doctrinae semina et germina fructuosa idonea fore dignoscuntur. Sane cum oppidum Hallis, Magdeburgensis dioecesis, quod excellentiae divinae bonitas multiplicum gratiarum donis et dotibus decoravit, propter ipsius commoditates et conditiones quam plurimas aptum admodum Generali Studio censeatur. Nos reipublicae multipliciter expedire credentes, quod in oppido praefato Generale Studium erigatur, ut in eo fiat et emanet fons vivus scientiarum irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi, liberalibus cupientes imbui documentis et cultores sapientiae provehantur, Diversarum Facultatum dogmatibus eruditi, facundi et undique illustrati fructum uberem Domino largiente suo tempore producturi. Reverendissimi in Christo patris Alberti ex Marchionibus Brandenburgensibus, circa Sancti Petri ad vincula, sacrosanctae Ecclesiae Romanae Presbyteri, Cardinalis, Magdeburgensis et Maguntiuensis Archiepiscopi,

Germaniae Primatis et sacri Romani Imperii principis Electoris et Halberstadiensis ecclesiae Administratoris, qui in dicto oppido insignem collegiatam ecclesiam sub invocatione Sanctorum Mauritii et Magdalenae ad sudarium Domini nuncupatam erexit, dotavit et multis muneribus decoravit, precibus inclinati, auctoritate nobis per Litteras Apostolicae Sedis concessa in dicto oppido Studium Generale in Qualibet Licita Facultate et scientia, quod inibi perpetuis futuris temporibus habeatur et vigeat, Erigimus et Instituimus. Et insuper dilectum nobis in Christo modernum et pro tempore existentem Praepositum praedictae collegiatae ecclesiae sanctorum Mauritii et Magdalenae ad sudarium Domini nuncupatae eiusdem studii Cancellarium perpetuis futuris temporibus auctoritate praedicta creamus constituimus et deputamus. Ac sibi cathedras quarumcunque Facultatum et Rectorias et alia pro ipsius studii prospero et felici regimine necessaria officia statuendi et ordinandi nec non Doctorum Collegia, qui actu legentes et cathedra regentes in dicto Gymnasio aut cives originarii dicti oppidi existant, constituendi et illos, quos praevio per dictos Doctores diligenti examine, servatis servandis, eis approbantibus idoneos esse repererit ad Baccalaureatus, Licentiaturae, Magisterii et Doctoratus, aliosque Gradus in Theologia et utroque Jurium ac Artibus et Medicina cum solita insigniorum exhibitione, servatis constitutionibus consilii Viennensis in universitate praedicta promovendi et eis sic promotis, ut cathedras ascendere regere legere docere et alios actus pertinentes ad gradus, ad quos promoti fuerint, facere possint et valeant, concedendi et generaliter omnia alia et singula, quae Archidiaconus ecclesiae Bononiensis in Universitate studii Bononiensis facere et exercere quomodolibet potest, ex Apostolica vel alia quavis concessione statutis et consuetudinibus faciendi et exercendi, ipsisque Universitati et Collegiis constitutiones et statuta quaecunque laudabilia et honesta ac sacris canonibus non contraria, quae Rector, Magistri, Doctores, Licentiati, Baccalaurei et Scholares ipsius Universitatis pro tempore existentes observare debeant et teneantur, condendi et, prout qualitas temporum exegerit, reformandi immutandi et alia eisdem sacris canonibus non contraria edendi plenam et liberam auctoritate praedicta earundem tenore praesentium facultatem concedimus. Ac volumus et Universitati sic erecti studii nec non illius pro tempore Rectori, Magistris, Doctoribus, Licentiatis, Baccalaureis, Scholaribus et personis, qui pro tempore erunt ac illi, quos ad gradus quoscunque inibi promoveri contigerit, ut omnibus et singulis privilegiis, immunitatibus, praerogativis, gratiis, favoribus, exemtionibus, concessionibus et induitis tam a iure quam ex concessionibus apostolicis et imperialibus ac alias quomodolibet in genere vel in specie, quibuscunque aliorum quorumcunque studiorum generalium et praecipue civitatis Bononiensis Universitatibus ac illorum Rectoribus, magistris, doctoribus, licentiatis, baccalaureis scholaribus ac personis pro tempore in eisdem quomodolibet concessis et concedendis et quibus ille et illi quomodolibet

utuntur, potiuntur et gaudent ac uti, potiri et gaudere poterunt, quomodolibet in futurum uti, potiri et gaudere possint et debeant, in omnibus et per omnia perinde, ac si illi universitati erecti studii huius modi et illius Rectori, magistris, doctoribus, licentiatis, baccalaureis scholaribus et personis in illa pro tempore promotis specialiter nominatim et expresse concessa forent, auctoritate et tenore praedictis indulgemus. Decernentes irritum et inane, quicquid secus super hiis a quoque, quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes nostras Litteras fieri et Sigilli nostri iussimus et fecimus appensione muniri. Dat. Gandavi Tornacensis diocesis anno a nativitate Domini millesimo quingentesimo trigesimo primo, sexto Calendas Junii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Clementis divina providentia Papae VII anno octavo.

L. Bonfius.*) Thom. Feltren. (= Thomas Campegius episc. Feltrensis.)
H. Bruffaert.**) (Protonotarius.)

Anlage 2.

Bestallung für Christian Thomas.

Aus Thomas gemischten und juristischen Händeln II, S. 90.

Zu § 2 S. 15.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburgk, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preufsen, zu Magdeburgk, Jülich Cleve, Bergk, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebusa Hertzog, Burggraff zu Nürnbergk, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohen-Zollern, der Mark und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburgk und Büttow etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dafs Wir Christian Thomas, der beiden Rechten Doctorem, in Gnädigster Consideration seiner Uns bekandten sonderbahren Erudition, Wissenschaften u. anderer guten und rühmlichen qualitäten, zu Unsern Rath in Gnaden bestellet und angenommen haben. Thun das auch und bestellen gedachten D. Thomas zu Unserm Rathe hiermit und kraft dieses, dergestalt und also, dafs er Uns und Unserm Churfürstl. Hause treu, hold und gewertig seyn, Unsern Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an Ihm ist, verhüten und abwenden helffen. Wann Wir uns seiner Person in Com-

*) Nach v. Ludwigs Vermutung vielleicht Laurentius Bonifacius.

**) Cellarius schreibt Brussaert.

missionen oder andern einem Churfl. Rath anständigen Verrichtungen gebrauchen werden, sich dazu jedesmahl willig und bereit erfinden lassen, dasjenige, was Ihm anbefohlen wird, treulich und fleifsig verrichten, und sich hierbey, wie auch sonst überall der gestalt verhalten und betragen soll, wie es einem rechtschaffenen, geschickten und treufleifsigen Rath und Diener wohl anstehet und gebühret. Und gleichwie gedachter Unser Rath, Thomas, Unterthänigst verlanget, dafs Wir ihm erlauben möchten, sich in Unserer Stadt Halle im Herzogthum Magdeburgk zu setzen, und der studierenden Jugend, welche sich allda vielleicht bei ihm anfinden möchte, mit Lectionibus und Collegiis, wie er bifshero zu Leipzigk gethan, an die Hand zu gehen, so haben Wir ihm solches nicht allein in Gnaden permittiret, sondern Wir wollen auch bei Unserer Magdeburgischen Landschafft die Verfügung thun, dafs dieselbe ihm zu seiner so viel bessern subsistenz, aus den gemeinen Landes-Mitteln jährlich Fünffhundert Thaler zahlen, und damit von der Zeit an, da ermeldter Dr. Thomas sich zu Halle setzen wird, den Anfang nehmen soll. Wie dann auch Unsere Magdeburgische Regierung ihn bey dieser Ihm gnädigst conferirten Raths-Bedienung und allen davon dependirenden Rechten, Freyheiten und Praerogativen jedesmahl nachdrücklich zu schützen. Urkundlich mit Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gnaden-Siegel gegeben zu Königsbergk in Preufsen den $\frac{4.}{14.}$ April 1690.

Anlage 3.

Bestallung für den Stallmeister von Berghorn.

Aus J. P. v. Ludewig Consilia Jureconsultorum Hallensium II, S. 40, Anm. 168.

Zu § 4 S. 37.

Von Gottes Gnaden, Friedrich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, Hertzog etc. etc. U. G. G. Z. Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, Räthe und liebe Getreue, Uns ist unterthänigst fürgetragen, was la Fleur und der Tanzmeister, Maieu, wieder einander unterthänigst fürgestellet und gebethen. Nun erinnern Wir uns, in Gnaden, dafs Wir, vor einigen Jahren, gedachtem la Fleur, in seinem Hause, eine Sprach- und Exercitien-Schule zu halten und, zu dem Ende, Sprach- Fecht- und Tanz-Meister anzunehmen, auf zwey Jahr, und bis Wir ein anderes verordnet, gnädigst concediret, ihm auch, zu Besoldung der Sprach- und Exercitien-Meister, jährlich 150 Thaler, aus unserer Magdeburgischen Landschaffts-Casse und 100 Thaler, aus unseren dortigen Cammer-Gefällen, zu reichen verordnet; Als aber Wir, einige Zeit hernach, einen Stallmeister alldort, den von Berghorn, gnädigst bestellet und zwischen demselben, und dem la Fleur,

wegen der Exercitien-Meister direction, Streit enstanden und dergestalt gütlich beigelegt worden, daſs der von Berghorn, von den ihm, nebst Futter auf 12 Pferde, verordnetem Gehalt der 600 Thaler, dem la Fleur, zu besserer Verpflegung der Exercitien-Meister, gutwillig jährlich 100 Thaler abzutreten, ihm aber dagegen die direction über besagte Exercitien-Meister, allein bedungen; so haben Wir solchen gütlichen Vergleich, den 9. Octobr: 1688., gnädigst confirmiret, dem la Fleur auch ferner, zwey Jahr lang und bis zu anderer Verordnung, gnädigst concediret; die, in seinem Hause angestellte, Sprach- und Exercitien-Schule zu halten. Wie Wir nun endlich eine, von Kayserlicher Majestät und Uns, priuilegirte Universität zu Halle, aufgerichtet, und nechst denen, von uns verordneten, curatoribus uniuersitatis, unsern geheimden Rath und professorem iuris ordinarium & primarium, D. Stryken, zum Directore uniuersitatis bestellet, daſs alle membra & ciues academiae, nicht allein die Gelahrten, sondern auch der Stallmeister und Exercitienmeister, auch andere, so darzu gehören, unter seiner direction, bis zu fernerer Verordnung, stehen sollen, so hat weder der Stallmeister, von Berghorn, weniger la Fleur sich der direction, über die Sprach- und Exercitien-Meister, ferner anzunehmen, sondern, wie Wir, unter anderen Bedienten, den Tanz-Meister, Maieu, selbst angenommen, und dergestalt bestellet, daſs er etliche gute, von unserm Hof-Tanzmeister, allhier vorher approbirte, Vortäntzer halten, auch die armen studiosos; wöchentlich 2 oder 3 Stunden, auf unserm Exercitien-Hause, über den Fleisch-Scharren, umsonst unterweisen, dahingegen die, vom Stallmeister Berghorn, abgetretene, hundert Thaler jährlicher Besoldung, haben solle; Also lassen Wir es auch bei solcher Bestallung verbleiben, haben auch, krafft dieses, dem Fechtmeister Petri; 50 Thaler und dem Sprachmeister Chamoy, jährlich 50 Thaler, um die arme Studiosos wöchentlich 3 Stunden, publice und ohne Entgeld, in fremden Sprachen und Fechten, zu unterweisen, gnädigst zugeleget, welche salaria ihnen allen und jeden, aus der dortigen Universitäts-Casse, worinnen wir alle, bisher zu Behuf der Universität gewidmete, Gefälle, aus der Cammer und Landes-Casse, zusammen zu bringen, den 18. Junii 1692 verordnet, gegen Quittung, jährlich gezahlt werden sollen; massen Wir denn deswegen albereit zureichende Verordnung, gehörigen Orts, haben ergehen lassen. Anlangend obberührten la Fleur, wiewohl derselbe, nachdem die Universität, zu Halle, etabliret, alle Bediente von Uns selbst bestellet werden und unter der inspection gedachten unsers geheimden Raths, D. Stryken, wie vorher gemeldet, anietzo noch ferner stehen sollen, keine direction, über die Sprach und Exercitien-Meister, mehr haben kan; so wollen Wir jedoch demselben, in Ansehung seiner, in Anlegung einer Sprach- und Exercitien-Schule, zu Halle, vom Anfang, erwiesenen treufleiſsigen Sorge und Bemühung, auch dabey angewandten Kosten, ferner, und so lange er lebet, jährlich die, bisher aus der Landschafts-Casse, gehabte, 150 Thaler

lassen, ihm auch, über dem, zu Bezeugung unserer sonderbaren Gnade, 50 Thaler, und also insgesammt, jährlich 200 Thaler, Zeit seines Lebens, reichen lassen, welche ihm, aus der Landschaffts- und Universität-Casse, hierauf und gegen desselben Quittung, entrichtet werden sollen. Wie er denn auch ferner befugt seyn soll, in seinem Hause, zu Halle, privatim Sprach- und Exercitien-Schule und Tisch-Bursche zu halten; mit denselben sich überhaupt zu vergleichen und ferner, mit denen, von uns angenommenen, Sprach- und Exercitien-Meistern, sich, wegen der Zeit und Preises, zu vereinigen, welcher dann, von denen Meistern, über 1 Thaler monathlich, nicht gesteigert werden, sondern dieselbe gehalten seyn sollen, des ia Fleuren Haufs- und Tisch-Bursche, oder welche er sonst, zu versorgen, angenommen, dafür gebührend zu informiren, wornach ihr euch alle und iede gehorsamst zuachten und unsere gnädigste Willens-Meynung zu vollbringen und Wir sind euch etc. etc. Gegeben zu Cöln an der Spree d. 29. April 1693.

Friederich.

An die Universität zu Halle. E. Danckelmann.

Anlage 4.

Die Cura Academiae.

Aus dem Universitätsarchiv in Halle.

Zu § 4 S. 38.

Gnädigstes Rescript, darinn dem Dechant Frey Hrn. von der Schulenburg, dem Hrn. Canzler von Jena, dem Hrn. Geheimte Rath Stöfser von Lilienfeld, und dem Hrn. Landrath von Diefskau'en die inspectio und Cura Academiæ aufgetragen worden.
d. d. 24. Jun: 1691.

Von Gottes Gnaden Friederich
der dritte Churfürst zu Brandenburg. p.

Unsern gnädigen Grufs zuvor, Würdige, Veste, Liebe, getreue; Euch ist bekandt, wafsmafsen wier vor einiger Zeit in unserer Stadt Halle eine Academie auf zu richten gnädigst resolvieret und zu solchen Behuff nicht allein unsern Rath D. Thomasium die Phylosophie und Jura zu profitieren, sondern auch unsern Stallmeister den von Birckhorn die Reitschule zu versehen, ingleichen den Exercitien Director Laflenr gute geschickte Meisters, in Fechten, Tanzen und Sprachen iedesmahlen anzuschaffen gnädigst bestellet. Nachdem wir nun bey unserer Universität in Halle wargenommen, dafs unterschiedene Grafen, Herren und Standes-Personen, wie auch einige von Adel und vornehmer Leuthe Kinder, sich allda aufgehalten, und noch einige Prinzen dahin zu kommen, entschlossen seyn sollen.

So seyn wir dahero auf Mittel und wege bedacht, diesen angefangenen Werke weiter nachdrnck zu geben, und dessen Behuff die ankommene Standes Personen von Adel nnd andere, mit düchtigen Professoribus und Exercitien Meistern, anf gute Logementeren nnd andere Beqnemlichkeiten zu versehen, auch von dero Römischen Kayserl. Majestät der Confirmation der Privilegien, welche wir besagte unsere Universität zu ertheilen gemeint sind, ehrstens auszuwirken, allermafsen wir ad interim laut der Beylage in allen Facnltäten und Wissenschaften, gewifse Professores designiret dieselbe mit zulänglichen Salarien versehen, und unsere Regierung, Cammer und Landstände solche iedesmal richtig zu bezahlen gnädigst verordnet haben.

Wann aber anfänglich und zwar von nun an von nöthen sein will, dafs Jemanden die Cura Academiae aufgetragen und das Directorium der ganzen Sache gegeben werde, und wir denn zu Euch das gnädigste Vertranen haben, ihr werdet dieses unser wol angefangenes Werk vollends fortsezen und znm Stande bringen helffen.

So tragen wir Euch hiermit so thane Inspectionem und Curam Academiae auf, mit gnädigsten Befehl, die anwesente und ferner ankommende Fürsten, Grafen, Frey Hrn. von Adel und andere mit aller Beqnemlichkeit zu versehen, auf bereits bestellte, nnd künftig kommende Professores und Exercitien Meister, welche wir hierdurch lediglich anwiesen, fleifsig acht zu haben, alle dabey vorfallende Irrungen zu entscheiden, das fernere Anfnehmen so thaner nnserer Academie mit nnnachläfsigen Fleifs zu befördern, nnd wie ein und das andere eingerichtet auch vollend einznrichten sey, uns Ener nnterthänigste Meinnng nnd Bericht nach nnd nach zn eröffnen.

Daran p. Geben Cölln, den 24. Juni 1691.

Friederich Churfürst.

Ebrh. Danckelmann.

An
den Dechant Frey Hrn. von Schnlenbnrg zu Magdeb., Camzler Jena zu Halle, Geheimter Rath Stöfsern von Lilienfeld nnd Land Rath von Diefskau.

Anlage 5.

Erlafs über die erste Einrichtnng der Universität.

Aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs, R. 52. 159. N. 3a.

Zu § 4 S. 38.

Friedrich der dritte Churfürst etc.

Unsern pp. Nachdem Wir bey Unserer Jüngsten Anwesenheit zn Halle gdgst wargenommen, was massen Unsere Academie daselbst sich

zimlich verstercket, und unterschiedene Grafen, Herren undt Standes-Personen, wie auch einige von Adel, und anderer Vornehmer Lente Kinder albereit alda angekommen, auch noch mehr la gar einige aufs Fürstl. Häusern dahin zuziehen resolviret seyn sollen. So haben Wir zu solchem Behnef Unsern Geheimen und Land-Räthen, Dom-Probste und Dom-Dechande zu Magdeburg und Havelberg, und Kanzlern, dem von Jena, dem Freiherrn von Schulenburg, Stöfsern von Lilienfeldt und dem von Dlefskau die gantze Curam Academiae aufgetragen, letzgedachten Stöfsern von Lilienfeldt auch als Procancellarium Academiae und dafs er denen studirenden mit aller anleitung zu ergreiffung des Juris publici an die Hand gehen solle, bestellet; Unsere Geistliche Consistorial-Räthe aber, Dr. Olearium, Magr. Schradern und Breithaupten alfs Professores Theologiae, Unsere Weltliche Consistorial-Räthe aber Lic. Wolffen, Dr. Kranten, und Lic. Creutzingen[1]), welcher Lic. Wolffen hiemit substituiret ist, ingleichen Unserm Rath Thomasium alfs Professores Juris privati naturalis et gentinm, Unsere Stadt Physicos Dr. Knauten, Dr. Berwinckeln, und Dr. Stifsern, alfs Professores Medicinae, Unsern Rath und Syndicum Bieken als Professorem Historiarum et Eloqnentiae, Unsern Frantzöschen Hoffprediger Angier Madeweis und Magr. Spenern als Professores Matheseos, Physices et rerum naturalium, Unsern dortigen Rectorem Mr. Praetorium als Professorem Physiologiae theoreticae, den Con-Rectorem Mr. Vockerot als Professorem Phylosophiae practicae, Unsern Burggerichts[2]) Secretarium aber alle mal als Secretarium Academie gnädigst designiret, Wir wollen auch über die privilegia, welche Wir dieser Unserer Universität zu ertheilen gemeint[3]) seyn, die Confirmation Bey Ihrer Kaiserl. Majestät auswirken nnd welcher Gestalt ermeldten Academie ferner einznrichten, in gedachtem privilegio weitere und nähere Versehung thun. Gleichwie aber die Nothdurft erfordert, dafs sowohl der Procancellarius als andere Professores und Exercitien Meister einen gewissen Gehalt bekommen, nnd richtig salariret werden, So haben Wir aufs Unserer Kammer zu Halle 1200 Thl; aus Unserer Accise-Cafsa 1200 Thlr; [nndt aufs der Magdeburg. Landes-Cafsa 1200 Thlr.],[4]) und also znsammen Dreytansend Sechshundert Thlr:[5]) Zum jährlichen nnterhalt der membrorum und Professorum gedachter Academie anfänglich in Gnad gewittmet, und davon gedachten Unsern Procancellario Stöfsern von Lilienfeldt 500 Thlr; dem Professori Theologiae Breithaupten 500 Thlr, Unserm Rathe und Professori Juris Dr. Thomasio 500 Thlr., denen dreyen Professoribus Medicinae et rerum naturalium Knauten, Berwinckeln undt Stifsern, zusammen 150 Thlr, dem Professori

1) Dreihaupt läfst aus Dr. Krauten, statt dessen Dr. Beerwinckeln; v. Ludw. richtig.

2) Dr. u. L.: Berg-

3) Dr. u. L.: geneigt. 4) Fehlt bei Dr. u. L. 5) Dr. u. L.: 1200.

Historiarum et Eloquentiae Biecken 100 Thlr, dem Professori Matheseos et Phylosophices Mgr. Spenern 400 Thlr., Augier und Madeweisen zusammen 100 Thlr., denen Professoribus Philosophiae Magr. Praetorio und Mgr. Vockroten zusammen 100 Thlr, [und dem Universität Secretario 100 Thlr][6]. Ferner bey denen Exercitiis, Unserm Stallmeister Birckhorn 600 Thlr und Futter auf die Pferde, dem Exercitien Directori La fleuren, dafür Er zugleich den Fecht- und Tantzboden in seinem Hause unterhält 250 Thlr Denen Sprach- Fecht- und Tantzmeistern zusammen 300 Thlr. Jährlich in Gnaden verschrieben: Es sollen auch diese Exercitien-Meister unter der Inspection und an dem Tische des Exercitien Directoris la Fleur bis auf anderweite[7] Verordnung gegen 1 Thlr Wöchentlich Kostgeldt, welches von ihrem Salario zunehmen, zwar gelassen, ihnen aber dasjenige, was sie von denen Scholaren bekommen, alleine gegönnet werden, die übrigen Professores Theologie, Juris, Medicinae, Matheseos et Phylosophiae haben ihre andere Bedienungen nach wie vor beyzubehalten, werden albereit als Consistorial-Räthe, Hoffprediger und andere Bediente reichlich besoldet, und haben bey anwendendem[8] Fleifs alle fernere Gnade zugewarten. Es soll auch hinführo Keiner ins Consistorium erwehlet werden, wann er nicht [mit Ruhm][9] eine Professionem Theologie oder Juris zugleich mit verwalten könne. Damit auch jede Facultät mit bequemen Auditoriis versehen werde, So soll der Theologischen und Phylosophischen Facultät das beste Gemach auf der Bibliothec, der Juristen Facultät der mittelste Saal auf der Wage; der Medicini'schen Facultät der Pfänner Convent-Stube, denen Mathematicis der oberste Saal auf der Wage, zum Concilio Academico aber die Beste Stube auch auf der Wage, jedoch alles denen bishero auf diesen 3 Häusern hergebrachten Conventen unbeschadet, von nun an eingeräumet werden. Weiln auch vornemblich einige Stipendia vor arme gestifftet werden müssen, So sollen diejenige 500 Thlr, welche bishero jährlich aus Unserer Cammer aldort an 10 arme Studiosos gereichet worden, Ingleichen alle andere Stipendia, welche von Unsern Schöppenstule und Rathhaufse auch[10] sonsten im gantzen Lande gefallen, hierzu gewittmet seyn, und an keine andere als welche auf Unserer Universität zu Halle studiren, von dato an conferiret, und bezahlet, die albereit provisi aber bey Verlust des Stipendii sofort nach Halle zu ziehen angehalten werden. Wir wollen auch bey vorfallenden Vacautien im Herzogthum Magdeburg und andern Unsern Provincien sowol die Vornehmen als Armen, welche in Halle studiret haben, vor andern befördern, Efs soll auch auf sothaner Universität in Halle ein Seminarium Theologicum angestellet werden, daraufs Wir alle Prediger und Schulbediente in Unsern Provincien, die der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn, hinführo existente

6) Fehlt bei Dr. u. L.
7) Dr. u. L. andere. 8) Dr. den. 9) Fehlt bei Dr. 10) Dr. und

casu vor andern erwehlen, und gnädigst beruffen wollen. Damit auch die Standes-Personen von Adel vornehmer Leute Kinder und andere desto besser in studiis exerciret, und zugleich ad praxin gewiesen werden mögen, So habt Ihr Ihnen zuzulassen und zu verstatten, bey allen Verhören in unserer Regierung, Cammer, Consistorium, Schöppenstuhl, Schultzen-Gerichte, Rathhaufs, Thalhaufs, Vormundschafts- und Ambts-Gerichte zu Giebichenstein, sonderlich in die Versetzstuben, alwo von Munde aus in die Feder verfahren wird, so offte es ihnen beliebet mit hineinzugehen, auch aller privatorum Acta in denen Cabinetten derer Secretarien zu lesen, Ingleichen werdet ihr mit Unsern Commissariis fleifsig communiciren, ihnen mit aller Hülffe und assistenz beytreten, und sowol aufs der Cammer als Landschafts- und Accise-Casse in Halle, jedwedem dasjenige, was Wir an Besoldung gnädigst verschrieben, unausbleiblich und richtig schaffen, durch die Kammer aldort distribuiren, und alles was zu estabilirung des Wercks und dessen ordentlicher Einricht- und Verbefserung immer gereichen mag, zugleich mit Vorschlägen, Jedesfalls und provisionaliter und bis oben erwähntes privilegium, welches Wir mit Ihrer Ksrl. Majestät gdst. confirmation dieser Unserer Academie zu ertheilen gemeint, publicirt seyn wird, zumahlen in solchem privilegio ein und anders, vielleicht noch anders als in dieser Unserer gdst. Verordnung enthalten, zu reguliren und einzurichten seyn dürffte. Seyndt etc. Geben.

Cölln etc. den 27. August 1691.

P. v. Fuchs.

Anlage 6.

Bestallung für den Geh. Rat V. L. v. Seckendorff als Universitätskanzler.

Nach Ludewig cons. II, 50.

Zu § 4 S. 41.

Wir, Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dafs Wir unsern geheimden Rath Veit Ludwig von Seckendorff in Ansehung seiner sonderbaren prudenz und dexterität zugleich zum Cantzler bey unserer Universität zu Halle gnädigst benennet und bestellet. Thun auch solches hiermit und krafft dieses dergestalt, dafs er, nebst unserm geheimden Rath Stryken, das directorium und Aufsicht auf Lehrer und Lernende führen, einen jeden dem Befinden nach zu seiner Schuldigkeit anweisen, wöchentlich ein oder zweymal, in seinem Hause oder wo es sich am besten schicket, eine assemblee halten, mit denen professoribus aldort, wie

sie ihre lectiones publicas et privatas am besten anstellen mögen, fleifsig conferiren, der studirenden Jugend auch, wie sie ihre studia und künfftige Reisen einzurichten, treulich eröffnen, ihre dubia erklären und ihnen mit gutem Rath und That beystehen, die Universität, soviel an ihm ist, in gute Ordnung, Aufnehmen und Flor bringen helffen, was er defshalb vorzustellen und zu erinnern haben wird, mit denen dazu verordneten Ober-curatoribus überlegen und uns an Hand geben, kürtzlich alles dasjenige thun und verrichten solle, was einem treufleifsigen geheimen Rath und cancellario universitatis eignet und gebühret. Dahingegen wir ihm für solche seine Mühewaltung jährlich eintausend Thaler aus besondern Gnaden und ohne consequenz reichen und aus denen von uns zur Universität gnädigst gewidmeten Geldern durch unsern zeitlichen secretarium und quaestorem bey derselben quartaliter 250 Thaler zahlen lassen wollen. Uhrkundlich, unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Gnaden-Siegel. So geschehen und gegeben zu Cleve, den $\frac{\text{30. Aug.}}{\text{9. Septbr.}}$ 1692.

Friederich.

(L. S.) E. v. Danckelmann.

Anlage 7.

Kaiserliches Privilegium für die Universität Halle vom 19. October 1693.

Aus Cellarii inauguratio.

Zu § 4 S. 46.

Kaysers Leopoldi Privilegium der Universität Halle ertheilet, d. 19. Octobr. Ao. 1693.

Leopoldus, divina favente clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Suevlae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio S. Romani Imperii Burgoviae, ac superioris et inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. agnoscimus et notum facimus tenore praesentium universis. Postquam Dei praepotentis concessu ac munere, ad supremum Majestatis Imperialis fastigium evecti sumus, officii nostri munus cumprimis requirere existimamus, Majorum nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum (qui inter alias supremae potestatis curas, hanc praecipue dignitate sua dignam existimarunt, ut varia in S. Romano Imperio Gymnasia, Academias, et universalia studia instituerent, fundarent et confirmarent) exemplo sollicite curare, ut liberalium artium

ac scientiarum studia, quae ad Reipublica gubernationem et conservationem necessaria et opportuna sint, excolantur, et convenientibus honoribus ac praemiis excitentur, nostroque auspicio felicia incrementa consequantur. Cum igitur Serenissimus Fridericus, Marchio Brandenburgensis, Magdeburgi, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum et Wandalorum Dux, Burggravius Norimbergensis, et Princeps Halberstadii, Mindae et Caminae, Comes in Hohenzollern, S. Romani Imperii Archi-Camerarius, Princeps Elector et Consanguineus noster charissimus, humiliter Nobis exposuerit, sibi jam pridem in eam curam incumbenti, qua ratione fideles suos subditos singulari quodam beneficio afficeret, cujus fructus non unius esset aevi, neque in praesentes tantum redundaret, sed aetatem ferre, et in posteros derivari posset, occurrisse animo, nihil aeque ad solidam et imperantium et parentium felicitatem conducere, quam si cogitationes eo convertantur, ut Juventus, praesertim in maturiorem adolescens aetatem, postquam prima studiorum tyrocinia in scholis inferioribus feliciter deposuerit, celsioribus disciplinis mancipetur, ac optimis quibuscunque artibus imbuatur, et sub oculis ac in conspectu quasi Parentum in eos mores formetur, qui Deo grati, Reipublicae utiles esse possint. Sed cum inter cetera, quibus haec acquiratur felicitas, primum sibi locum vindicent sublimiores Scholae, tanquam officinae necessariae, quae prodeuntes ex Ludis litterariis adolescentes excipiant, ad studia reconditiora et superiores disciplinas manu quasi ducant, tandem probe excultos ad capessenda Reipublicae munia, tanquam ex penu depromant; Ac demisse nos proinde dictus Serenissimus Princeps Elector rogarit, cum pene solus inter inferioris Saxoniae Principes tali aliquo utilissimo Seminario destitutus sit, quatenus sibi potestatem concedere clementer dignaremur, ut in civitate sua Halae Saxonum, in Ducatus Magdeburgensis territorio sita, et S. Romano Imperio subjecta, tale sublimius Gymnasium sive Academiam erigere possit, quae quoad privilegia et immunitates cum aliis per Germaniam, Italiam et Gallias privilegiatis Studiis (salva tamen semper nostra auctoritate, salva itidem dicti Principis Electoris supplicantis et successorum suorum suprema jurisdictione) aequo jure censeatur, in qua erigenda Academia singularum facultatum Professores potestatem habeant, praevio et rigoroso examine Doctorum, Licentiatorum, Magistrorum, Baccalaureorum titulos dignis et bene meritis elargiendi, qui quidem per eos promoti singulis gratiis, favoribus et privilegiis, prout in aliis Universitatibus ejusmodi gradibus insigniti utuntur, frui, potiri et gaudere; praeterea Doctores et Scholares in erigenda Academia cum consensu saepe fati Principis Electoris et Successorum suorum statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem et Pro-Cancellarium (manente penes Principem Electorem, uti fundatorem, et successores suos, dignitate Rectoris et Cancellarii) aliosque Officiales Universitatis creare possint et valeant; Ut insuper in eadem Universitate Rectoratus munere functurus Comitiva Palatina exornetur, Sibique Prin-

cipi Electori supplicanti venia concedatur conferendi arma et insignia singulis in Academia constituendis Facultatibus; Nos pro singulari et benigna nostra, quam erga Serenissimum Principem Electorem Brandenburgensem gerimus, affectione, ejusdem precibus in hunc, qui sequitur, modum benigne annuendum duxerimus (prout hisce clementer annuimus) ac proinde Dilectioni suae potestatem erigendi in praetacta civitate nobis et S. Rom. Imperio subjecta, sublimius Gymnasium sive Academiam ac studium Universale omnium LL. AA. ac Scientiarum in quovis Gymnasio Universitate sive Academia per universas nostras et S. Romani Imperii ditiones publice proponi ac doceri solitarum, clementer concesserimus, quemadmodum hisce animo deliberato, ac maturo desuper habito consilio ex certa scientia facultatem et potestatem praefatam concedimus et elargimur, ita videlicet, ut id Gymnasium sive Academia ac studiorum Universitas per dictum Serenissimum Principem Electorem Halae Saxonum (sine tamen praejudicio vicinarum Universitatum) erigi ac fundari possit et valeat, et quandocunque erecta fuerit cum omnibus in ea comprehensis Professoribus, Doctoribus, Scholaribus, adeoque universa pube literis ibidem operam navante, aliisque ad eam pertinentibus personis, aequo jure censeatur, pari dignitate aestimetur, omnibusque immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus, franchisiis, sicut aliae per Germaniam Universitates, earumque membra, utatur, fruatur, potiatur et gaudeat. Volentes, et eadem autoritate nostra Caesarea decernentes, quod Professores et personae idoneae per memoratum Principem, Illiusve ad hoc delegatos deputandae, possint et valeant in praedicta Universitate, seu Studio Universali profiteri, et Lectiones, Disputationes atque Repetitiones publicas facere, Conclusiones palam discutiendas proponere, interpretari, glossare et dilucidare, omnesque actus scholasticos exercere eo modo, ritu et ordine, qui in ceteris Universitatibus observari solet. Porro cum ipsa studia eo feliciori gradu procedant, et majus sumant incrementum, si ingeniis et disciplinis ipsis suus honos, seu dignitatis gradus statuatur et emeriti aliquando digna laborum suorum praemia consequantur; statuimus et ordinamus, ut per collegia Doctorum seu Professorum, electis ad id idoneis et prae ceteris excellentioribus, si quis ad sumendam palmam certaminis sui idonei judicati fuerint, adhibitis prius per ipsos Doctores et Professores pro more et consuetudine solennitatibus et ritu in caeteris Universitatibus observari solitis, rigoroso et diligenti examine (in quo conscientias ipsorum Professorum onerari volumus) eos, qui se examini submiserint, atque pro more et juxta statuta Scholarchis per aliquos dignos et honestos viros praesentari se fecerint, possint ad ipsum examen admitti, et invocata Spiritus S. gratia examinari, et si hoc modo habiles, idonei et sufficientes reperti atque judicati fuerint, Baccalaurei aut Magistri vel Licentiati vel Doctores, pro uniuscujusque scientia et doctrina creari, et hujusmodi dignitatibus insigniri, nec non per bireti impositionem, et annuli ac os-

culi traditionem ceterisque consuetis solennitatibus investiri, et solita ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum eis tradi et conferri; quodque Baccalaurei, aut Magistri vel Licentiati vel Doctores in eadem Academia promoti et promovendi, debeant et possint in omnibus locis et terris S. Romani Imperii et ubique terrarum et locorum libere omnes actus Professorum, legendi, docendi, interpretandi et glossandi facere, quos ceteri Professores, Baccalaurei, Magistri, Licentiati et Doctores in aliis Studiis privilegiatis promoti et insigniti et exercere possunt et debent, de jure vel consuetudine.

Praeterea recipimus eandem Universitatem a saepe nominato Serenissimo Principe Electore in Ducatu suo Magdeburgensi, ut supra erigendam in nostram et successorum nostrorum, Romanorum Imperatorum et Regum singularem protectionem, salvamguardiam atque patrocinium, volumusque et decernimus per praesentes, quod Scholastici dignitatem seu gradum aliquem in dicta Universitate assumpturi gaudeant et potiantur, uti, frui, gaudere et potiri possint et debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus, favoribus et indultis, ac aliis quibuslibet, quibus Universitas Heidelbergensis, Tubingensis, Coloniensis, Ingolstadiensis, Friburgensis, Rostochiensis, Julia Helmstadiensis, Argentoratensis, ac alia Studia privilegiata, ac Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei et Scholastici in supra dictarum facultatum una vel altera isthic promoti, aut aliqua dignitate seu gradu insigniti, gaudent, utuntur, fruuntur et potiuntur quomodolibet, consuetudine vel de jure. Non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus et singulis ex certa nostra scientia, animo deliberato et motu proprio, per hoc Diploma nostrum derogamus et derogatum esse volumus, dummodo tamen nihi scandalosum vel bonis moribus contrarium, aut S. Romani Imperii Constitutionibus adversum, sive Professores sive Studiosi, ibidem doceant vel scribant, aut doceri, scribi, in Lectionibus aut Disputationibus publicis proponi, aut scripto vel libris sive clam, sive palam vulgari permittant.

Concedimus insuper et elargimur benignam facultatem ac potestatem ut Doctores et Scholares in erigenda Universitate existentes, ad exemplum reliquarum Academiarum, praevio tamen consensu saepe fati Friderici, Principis Electoris Brandenburgensis, Ejusque successorum, statuta condere, ordinationes facere, nec non Pro-Rectorem ac Pro-Cancellarium (quippe a libero Principis Electoris, uti Fundatoris, ejusque successorum arbitrio et beneplacito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem Rectoris et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, Universitati liberam et aliis Universitatibus consuetam eligendi Rectores et Cancellarios facultatem elargiantur) nec non alios Officiales pro lubitu et exigentia creare et facere possint et valeant. Quo etiam no-

minatus serenissimus Princeps Elector Brandenburgensis, Ejusque successores, benignam animi Nostri propensionem, quoad hanc erectionem et fundationem magisque experiantur, motu, scientia et auctoritate, quibus supra Pro-Rectori ad eum, quo diximus, modum constituendo vel eligendo, sive Rectoratus munere deinceps in eadem Universitate quoquo tempore functuro Comitivam Sacri Lateranensis Palatii, Aulaeque nostrae Caesareae et Imperialis Consistorii contulimus, dedimus, et elargiti sumus, prout tenore praesentium clementer conferimus, damus et elargimur, eumque aliorum Comitum Palatinorum numero et consortio gratiose aggregamus et adscribimus.

Decernentes et hoc Imperiali statuentes Edicto, quod ex hoc perpetuo deinceps tempore, donec et quamdiu dicti Pro-Rectoris muneri praefuerit, infra scriptis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus, consuetudinibus et libertatibus, uti, frui et gaudere possit et valeat, prout iisdem ceteri Sacri Lateranensis Palatii Comites hactenus usi et potiti sunt, seu quomodolibet utuntur et potiuntur, consuetudine vel de jure. Ac imprimis ut possit et valeat, per totum Romanum Imperium et ubique locorum ac terrarum Notarios publicos, seu Tabelliones et Judices ordinarios creare ac facere, et universis personis, quae fide dignae, habiles et idoneae fuerint (super quo conscientiam ejusdem Pro-Rectoris oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus et Judicatus Ordinarii officium concedere et dare, ac eos et eorum quemlibet per pennam et calamarium, prout moris est, de praedictis investire, dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis seu Tabellionibus et Judicibus Ordinariis per eum creandis, ac eorum quolibet vice ac nomine Nostro et Sacri Imperii, et pro ipso Romano imperio debitum fidelitatis recipiat corporale et proprium juramentum in hunc videlicet modum: Quod erunt Nobis, et S. Romano Imperio, omnibusque successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus, ac Regibus, legitime intrantibus, fideles, nec unquam intererunt consilio, ubi nostrum periculum tractetur, sed bonum et salutem nostram defendent fideliter, et promovebunt, damnaque nostra pro sua possibilitate vetabunt et avertent. Praeterae Instrumenta omnia tam publica, quam privata, ultimas Voluntates, Codicillos, Testamenta, quaecunque judiciorum acta, ac omnia alia et singula, quae ipsis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum facienda occurrerint vel scribenda, juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate et dolo remotis, scribent, legent, facient, atque dictabunt, non attendendo odium, pecuniam, munera aut alias passiones et favores; Scripturas vero, quas debebunt in publicam formam redigere, in membranis muudis, non chartis abrasis aut papyreis, fideliter secundum locorum consuetudinem conscribent, legent, facient atque dictabunt: Causas hospitalium et miserabilium personarum, nec non pontes et stratas publicas pro viribus promovebunt, sententiasque et dicta testium, donec publicata fuerint et approbata, sub secreto

fideliter retinebunt, ac omnia alia et singula, recte, juste et pure facient, quae ad dicta officia quomodolibet pertinebunt, consuetudine vel de jure. Quodque hujusmodi Notarii publici, seu Tabelliones et Judices Ordinarii per eum creandi possint et valeant per totum Romanum Imperium et ubilibet locorum ac terrarum facere, scribere et publicare contractus, judiciorum Acta, Instrumenta, et ultimas voluntates, Decreta quoque et Autoritates interponere, in quibuscunque contractibus tale quidpiam requirentibus, ac omnia alia facere, publicare et exercere, quae ad officium publici Notarii seu Tabellionis et Judicis ordinarii pertinere et spectare noscuntur. Decernentes, ut omnibus Instrumentis et Scripturis per hujusmodi Tabelliones, Notarios publicos, sive Judices ordinarios faciendis piena fides ubique adhibeatur in judicio et extra Constitutionibus, statutis et aliis in contrarium facientibus, non obstantibus quibuscunque.

Similiter eadem auctoritate nostra Imperiali praenominato Pro-Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus, ut possit et valeat personas idoneas, et in poetica facultate excellentes, per Laureae impositionem, et annuli traditionem, Poetas laureatos facere, creare et insignire, qui quidem Poetae laureati per eundem sic creati et insigniti possint et valeant in omnibus Civitatibus, Communitatibus, Universitatibus, Collegiis et Studiis, quorumcunque locorum et terrarum S. Romani Imperii, et ubique libere absque omni impedimento et contradictione in praefatae Artis Poeticae scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari et commentari, ac ceteros poeticos actus facere et exercere, quos scilicet ceteri Poetae et Laurea poetica insigniti facere et exercere consueverunt, nec non omnibus et singulis ornamentis, insignibus, privilegiis, praerogativis, exemptionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, praeeminentiis, favoribus et indultis, uti, frui, potiri et gaudere, quibus ceteri Poetae laureati, ubivis locorum et Gymnasiorum promoti, gaudent, fruuntur et utuntur, consuetudine vel de jure. Insuper saepedicto Prorectori concedimus et elargimur plenam facultatem, quod possit et valeat naturales, bastardos, et spurios, manseres, nothos, incestuosos, copulative vel disjunctive, et quoscunque alios, etiamsi infantes fuerint, praesentes vel absentes, ex illicito et damnato coitu procreatos vel procreandos, masculos et foeminas quocunque nomine censeantur, existentibus vel non existentibus aliis filiis legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus (illustrium tamen Principum, Comitum et Baronum filiis duntaxat exceptis) legitimare, et eos ac eorum quemlibet ad omnia et singula jura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habitando ad omnia et singula jura successionum et hereditatum, bonorum paternorum et maternorum, etiam ab intestato cognatorum et agnatorum, ac ad honores, dignitates et singulos actus legitimos, tam ex contractu vel ultima voluntate, quam alio quocunque modo, tam in judicio, quam

extra, perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati, objectione prolis illegitimae penitus quiescente. Quodque illorum legitimatio per ipsum, ut supra, facta, pro juste et legitime facta maxime habeatur et teneatur, non secus ac si foret cum omnibus juris solennitatibus, quarum defectus specialiter autoritate imperiali suppleri volumus et intendimus, dummodo tamen legitimationes hujusmodi non praejudicent filiis et heredibus legitimis et naturalibus, quin ipsi legitimandi, postquam sic legitimati fuerint, sint et esse censeantur ac nominentur, ac nominari possint, et debeant, ubique locorum tanquam legitimi, ac legitime nati de domo, familia et casata parentum suorum, ac arma et insignia eorum portare ferreque possint ac valeant, quinimo efficiantur nobiles, si Parentes eorum nobiles fuerint, non obstantibus aliquibus Legibus, quibus cavetur, quod naturales, bastardi, spurii, manseres, nothi, incestuosi, copulative vel disjunctive, vel alii quicunque ex illicito et damnato coitu procreati vel procreandi, nec possint nec debeant legitimari, liberis naturalibus legitimis existentibus, vel sine voluntate et consensu filiorum naturalium et legitimorum, aut agnatorum, aut feudi dominorum, et speciatim in Auth. quibus mod. natural. effic. legitim. § quib. mod. natur. effic. sui, per tot. et §. naturales, si de feud. controv. fuerit inter dom. et agnat. et L. Jubemus 6. de emancip. liber. et aliis similibus, quibus Legibus et cuilibet ipsarum volumus expresse scienterque derogari, neque etiam obstantibus in praedictis aliquibus contrahentium dispositionibus, et defunctorum ultimis voluntatibus, aliisque Legibus, eorumque statutis et consuetudinibus, etiamsi tales essent, qui exprimi deberent, aut de quibus hic mentio specialiter facienda esset: quibus obstantibus et obstare volentibus, in hoc casu duntaxat ex certa scientia et de plenitudine Caesareae nostrae potestatis totaliter derogamus et derogatum esse volumus.

Adhuc praefato Pro-Rectori, sive Rectoratus munere functuro damus et concedimus, ut possit et valeat Tutores ac Curatores confirmare, ipsosque causis legitimis subsistentibus amovere: infames, tam juris quam facti, ad famam restituere, et omnem ab eis infamiae notam abstergere tam irrogatam, quam irrogandam, ita, ut de cetero ad omnes et singulos actus apti et idonei habeantur et promoveri possint, nec non filios adoptare, et arrogare, et eos adoptivos et arrogatos facere, constituere et ordinare: insuper filios legitimos et legitimandos, adoptivosque emancipare, et adoptionibus et emancipationibus quibuscunque omnium et singulorum etiam infantium et adolescentium consentire, et veniam aetatis supplicantibus concedere autoritatemque et decretum interponere; servos etiam manumittere, manumissionibus quibuscunque cum vel sine vindicta, et minorum alienationibus ac alimentorum transactionibus autoritatem pariter et decretum interponere: minores quoque Ecclesias et communitates laesas, altera parte ad id prius vocata, in integrum

restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum concedere, juris tamen ordine semper servato.

Postremo concedimus et elargimur saepe memorato Serenissimo Principi Electori Brandenburgensi liberam facultatem et potestatem singulis in Universitate constituendis facultatibus peculiaria conferendi arma et insignia, quibus in publicis Scriptis, Edictis, Mandatis, aliisque actibus loco sigilli, pro rei necessitate et voluntatis arbitrio, uti possint et valeant: salvis tamen quoad praedicta omnia autoritate nostra Caesarea, nec non ipsius Fundatoris et Successorum Suprema jurisdictione, meroque imperio, ac aliorum quorumcunque juribus.

Nulli ergo hominum cujuscunque status, gradus, ordinis, dignitatis aut praeeminentiae fuerint, liceat hanc nostrae concessionis, erectionis, confirmationis, indulti, protectionis, Comitivae Palatinae, et aliorum supra insertorum nostrorum Privilegiorum gratiam vel facultatem infringere, aut eo quovis ausu temerario contraire, seu illam quovis modo violare. Si quis autem id attentare praesumpserit, nostram et Imperii Sacri indignationem gravissimam, et poenam quinquaginta Marcarum auri puri toties, quoties contra factum fuerit, se noverit irremissibiliter incursurum, quarum dimidiam Imperiali Fisco seu Aerario nostro, reliquam vero partem supra nominato Serenissimo Principi Electori Brandenburgensi, Ejusque successoribus decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum, et sigilli nostri Caesarei appensione munitarum. Quae dabantur in Civitate nostra Vienna, die decima nona mensis Octobris, Anno millesimo, sexcentesimo, nonagesimo tertio, Regnorum nostrorum, Romani trigesimo sexto, Hungarici trigesimo nono, Bohemici vero trigesimo octavo.

Leopoldus.

Anlage 8.

Codex lectionum annuarum in Regia Fridericiana Halensi habitarum
ab Academiae inauguratione 1694 usque ad annum praesentem (1768) magna cum cura sumtibusque collectus a Frid. Arn. Bachmanno Notar. Publ. Caes. Jur. et Academiae Halensis Ministro.

[Donum perillustris Domini Directoris Regiae huius Universitatis D. Dan. Nettelbladtii d. XXX Martii MDCCLXXVI.]

Zu § 7 S. 65.

I. 1694.

Rectore magnificentissimo
Serenissimo Principe ac Domino
D.N. Friderico Wilhelmo
Marchione Brandenburgico, Duce Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae Montium, Stetini Pomeranorum &c. &c. Electoratus Haerede &c. &c.

Prorector Academiae Fridericianae
Johannes Wilhelmus Baierus
S. Theol. D. Prof. Publ. et Consist. Elect. Consiliarius
L. S.

Ingens beneficium et publicam felicitatem reputamus, quod propitiis fatis contigit, ut Serenissimus et Potentissimus Elector Brandenburgicus, Dominus noster clementissimus, Academiam suam, quam condiderat, mirifico splendore ac ritibus solennissimis dedicaverit. Quis enim est, qui negare audeat, divinis auspiciis et humana sorte maioribus accidisse, ut optimus Patriae Pater in hanc mentem et cogitationem ingrederetur, qua in medio belli tumultu etiam doctrinae litterarumque et omnium honestarum artium studia excitaret. Eidem caelesti providentiae imputamus, quod, cum undique infinita vis hominum ad augusta haec spectacula confluxisset, tranquille ac pacate, nec citra voluptatem Instauratoris maximi, per acta et consummata fuerint omnia. Nihil ergo nunc reliquum nobis est, nisi ut quisque illud in Academia faciamus, cui illam potentissimus Conditor consecratam dicatamque esse voluit, hoc est ut operam optimis studiis navemus, et singuli, quod muneris demandati est, strenue ac certatim persequamur. Nos, quibus indulgentissimus Academiae Pater docentium partes imposuit, in eo omnes sumus, ut summa fide peragantur, quae quisque pro officii sui ratione clementissime iussus est peragere: idque hac tabula publice significamus, ut omnibus manifestum fiat, quam salubria ex novo hoc fonte hauriri possint, et tam ad publicae rei utilitatem, quam ad singulorum salutem atque commodum adhiberi. Agite ergo, generosa pectora, et vosmet vobis vindicate, hoc est, seria aestimatione perpendite, quid deceat ordinem vestrum, quid officio vestro congruat. Venales proponuntur optimarum artium disciplinae: tituli mercium praestantissimarum publicantur. Vos eligite, quae in usum vestrum sunt, coemite, parate, non multo aere, sed industria et animi attentione, idque diligentius cavete, ne ex foro hoc litterario, et ex hoc illustri ingenuarum artium emporio, inanes aliquando ad vestros lares redeatis. P. P. Halae Magdeburgicae VIII. Jul. MDCXCIV.

Lectiones Professorum iuxta seriem Facultatum, citra praeiudicium dignitatis alterius, locatorum.

Theologicae.

Johannes Wilhelmus Baierus, D. P. P. Lectionibus publicis hora IX. D. V. habendis, Controversias Nostratium cum Enthusiastis, illis maxime, qnos Quakeros vocant, ad filum Collationis suae, explicabit: Privatim Controversias Nostratium cum Pontificiis tractabit, ea quidem via, ut praecipue Methodos, sive artificia et dolos quibus seductores, ad decipiendos sive peregrinantes, sive alios quosvis non satis cautos aut rerum peritos utuntur, ostendat; hinc per quaestiones ipsas, quae

ad doctrinam attinent, controversiarum statum genninum, simul momentum, vimqne argumentorum praecipuorum cum responsionibus solidis exponat. Disputationes etiam contra Enthnsiastas, qnarum aliqnae in Academia Jenensi habitae fuerunt, hic loci continuabit. Quae posthac D. V. ad Compendium suum Theol. Posit inqne aliis Theologiae partibus tractaturus est, suo tempore indicabit.

Joach. Justus Breithaupt, D. publice absolvit Praelectiones Exegeticas in epistolam Pauli ad Romanos, utramque ad Corinthios, & ultima vice in Epistolam ad Galatas, una cnm Commentario Lntheri in eandem. Ex hoc observationes Theologicas excerptas, septem Dispntationibus publicis disquirendas, proponere incepit, in qno instituto propediem perget. Ordinariis vero lectionibns progredietur exinde ad Epistolam Ephesiis inscriptam, quae Manuductioni Exegeticae ansam praebebit. Privatim Collegium Dogmaticum, seu Institutionem Credendorum, denno enarrare coepit, eumqne laborem ante hyemem perdncere ad finem conabitur: ut deinceps ad Institutionem Agendorum, seu Theogiam Moralem, transire liceat. Privatim illud habetur hora pomeridiana quarta diebns Lunae, Martis & Mercnrii: eadem hora, diebns Jovis et Veneris tractatur Institutio Homiletica Practica in Aede sacra, die Mercurii hora pomeridiana secnnda. Hora decima antemeridiana freqnentatur Lectio publica; hora undecima quotidie continuatur privatim Collegium Examinatorium in Theologiam Thetico-Practicam atqne Libros Symbolicos: item die Saturni Lectio Historiae Ecclesiasticae.

Tertius Professor Theologiae, qui propediem expectatur, Lectiones suas peculiari indicio significabit.

Juridicae.

Samnel Strykius IC. Fac. Jur. Ordinarius. Exposuit huc usque in Lectionibns publicis Auream Bullam, et ex Instrumento Pacis Monasteriensis Articnlnm V. VII. & VIII pariterqne Capitulationem Josephi Regis fere ad finem deduxit, cui subjiciet Jns Ecclesiasticum hora IX. Privatim singulis Jnstinianei Juris partibus ordine absolntis, ut & Collegio Juris Publici ad ductum Illustr. Dm. Rhetii finito, pancis, quae ad Processum restant, Lectionibns expeditis, denno, si Dens vires vitamque concesserit, hanc telam pertexet, et Disputationes ad usum modernum ff. hucusque ob tot impedimenta intermissas, resnmet nec in aliis cupidae L. L. Jnventntis desiderio deerit.

Christianus Thomasius, ICtus Cons. Elect. Brand. Univers. Frider. & Fac. Jurid. Sen., continuabit in lectionibus publicis, hora XI autem, die Lunae, Mart. & Merc. non ita pridem coeptam expositionem titulorum ex Codice et Novellis ad Jus Sacrum pertinentium. Reliqnis vero diebus, hora dicta, lectionibns privatis gratuitis perget in doctrina causarum matrimonialium, Hora 8 matutina similibus gratuitis lectionibus per dies tres septimanae priores, lectiones in Historiam Ecclesiasticam, per posteriores, lectiones morales, & Hora 10 Collegium privatum in

Institutiones Imperiales continuabit. Quae omnia fusius in peculiari programmate non ita pridem exposuit.

Joh. Georg. Simon, D. Absolutis, per Dei gratiam, Lectionibus Canonicis atque Feudalibus imposterum Digesta Justiniani ad ductum S. Struvii s. Lauterbachii publice ab Hora X. ad XI. explicabit, junctis, ubi opus erit, observationibus necessariis; privatim in illustrandis et examinandis Operis Grotiani de J. B. & P. Libr. 2 & 3 perget, additis, pro lubitu Dn. Auditorum, aliis tam Lectoriis, quam Disputatoriis Privati, Ecclesiastici, Feudalis, Publicique meditationibus.

Henr. Bode J. C. Ser. Potentiss. Elector. Brand. Consiliarius Eccles. Ducatus Magdeb. & Prof. Ord. Hactenus enodandis principalioribus legibus Pandectarum operam dedit: quia vero hic labor, utut multis gratus, plerisque tamen nimis prolixus visus, quam ut ejus finem hic exspectare possint; constituit Constitutiones Carolinas Criminales publice explicare; privatim collegia ad Hug. Grot. jur. B. & P. ut et B. Dn. Struvii jurispr. forens. pridem incepta assidue continuaturus; simul proxime Collegium Pandectarum lectorio-Disputatorium aliudque pro nutu desiderantium inchoaturus.

Joh. Samuel Strykius. J. U. D. P. Publ. Extraord. Absolutis haud ita pridem lectionibus ad Dn. Pufendorfii librum de officio hominis & civis, in posterum publice hora 3. post meridiem textum Institutionum imperialium ea, qua par est fidelitate exponet: Pariterque Disputationes publicas ad Digesta, illis novem quae ventitatae hactenus sunt singulis septimanis die Saturni, alias adiiciet. Privatim vero perget in collegio lectorio ad Pandectas, secundum Brunnemanni ductum, auspicaturus propediem ad Dn. Hoppii Examen Institutionum, collegium lectorium non modo, sed etiam examinatorium ac disputatorium privatum.

Medicae.

Fr. Hoffmann D. P. P. Publice Poterii observationes Practicas & Chymiam explicabit juxta recentiorem Philosophiam & saniores methodi regulas, simul annectens observationes practicas & medicamentorum selectissimorum usum. Deinde Disputationes suas in fundamenta medicinae Mechanicae, alterna septimana continuabit, simulque privatim Collegium Chymicum pharmaceuticoexperimentale instituit.

Georgius Ernestus Stahlius Med. D. Theor. Prof. Publ. ut Programmate publico promisit, tribus per hebdomadem horis, Philosophiam vere Medicam, cum Pathologia Medica & Praxi Clinica rite cohaerentem, publica commentatione, demonstrabit; Privatim vero petentibus Nobilissimis Dominis Medicinae Fautoribus atque Cultoribus, Exercitationes Anatomicas tam Physicae quam Medici scopo accommodatas, exhibebit. Deus ter optimus Maximus, sanitatem et incolumitatem benignissime ad omnia officia gnaviter exsequenda largiatur.

Philosophicae.

Christophorus Cellarius, Eloq. & Histor. P. P. h. t. Decanus, ad finem nuper perducta Medii Aevi historia, praeleget publice Lunae, Martis, Mercurii diebus hora X ex historiis & antiquitatibus Romanis, quae interpretando Juri Romano aliquid adferunt: Jovis autem & Veneris diebus eadem hora ad Oratiunculas, ex historiis conficiendas, manu adducet. Privatim Genealogiam Principum & Geographiam Novam, in quarum limine adhuc stetit, proxime ingredietur.

M. Aug. Herm. Franck. Gr. & Or. Ling. P. P. & Ord. publice instituet Collationem fontium Graecorum Hebraicorumque cum versione Germanica D. Martini Lutheri, initium facturus in Graecis ab Epistola Pauli ad Romanos, in Hebraicis a Propheta Hosea. Leget hora matutina IXna, diebus Lunae, Martis & Jovis. Privatim dirigendis singulorum, quae in utramque linguam sacram impediunt, studiis, destinabit horam pomeridianam IIdam die Veneris, reliqua etiam, quae publice privatimque adhuc orsus est, pro virili, opera privata continuaturus et absoluturus.

Fr. Hoffmann, Philosophiae naturalis & Cartesianae P. P. profitebitur doctrinam de motu, solido, fluido, & gravitate, & levitate, illamque variis mechanicis experimentis illustrabit, privatim Collegium curiosum Mechanicophysicum denuo incipiet.

Jo. Franc. Buddeus Philosophiae Moralis P. P. publice in Hugone Grotio de J. B. & P. interpretando, privatim in Collegio Ethico & Politico perget. Illorum quoque, qui ejus ductu auspiciisque, praestantissimae Moralis Philosophiae argumenta, disputationibus tam publicis quam privatis, ventilare cupiunt, non deerit desideriis.

Martinus de Ostrow Ostrowski, Phil. & Math. Prof. Extraord. Diebus Lunae & Veneris in Architectura Militari & Civili proponenda occupatur: diebus Martis & Mercurii in Algebra ex fundamentis, nihil supponendo, deducenda, Problematibus item Arithmeticis, quam Geometricis, ex Diophanto, Vieta, caeterisque tam antiquis, quam recentioribus Analystis depromtis, solvendis; Mathesin enucleatam Sturmii diebus iisdem, sed singulis explicat, Trigonometriam tam planam quam Sphaericam tradit; Geometriam ipsa Praxi ostendit; inque his porro continuandis operam suam praestabit.

Professor Logices & Methaphysices, quem proxime exspectamus, lectiones suas seorsim indicabit.

II. 1695.

Rectore Magnificentissimo
Serenissimo Juventutis Principe
Friderico Wilhelmo
Marchione Brandenburgico, Duce Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stettini Pomeranorum &c. &c. Electoratus Herede &c. &c.

Proreetor Academiae Fridericianae
Samuel Strykius, J. C.
Consiliarius Intimus Brandenburgicus, Prof. Prim. et Juridici Collegii Ordinarius
L. S.

Virtus est et liberalium disciplinarum doctrina, quae mentem perficiunt, ut intelligat quod verum est et dignum homine; eaque faciat & concupiscat, quae proba et laudabilia esse intellexit. Cetera quae arant homines, quae navigant, et impensius conquirunt, inferiora animi bonis sunt, et virtuti parent omnia, ideoque etiam litterarum disciplinis, quae gignunt virtutem, longo intervallo postferenda. Quid quaeritis? Liberalium artium doctrina et disciplinae ad bonae mentis formationem faciunt, quae nemini seclusa, nemini, apud nos certe, difficilis ad obtinendum est. Tristis vox Senecae, et temporibus suis, seu Neronis principatui, reliquenda: Puto bonam mentem, si venalis esset, emtorem non habituram. Utique illa venalis prostat, nec pretio, sed industria et studio comparanda, quod munificentiae liberalissimi Principis ac benignissimi Domini nostri ac Musagetae debemus, qui omnes litterarum divitias tam advenis quam civibus heic obvias et expositas esse, clementissime instituit. Vestrum ergo est, o Nostri, tantas opes non negligere, sed scenae & tempori servire, & quod divina sors et magni Principis liberalitas offert, grato cupidoque animo exceptare, quo quisque domum referre possit, quod sibi & rei suae publicae frugiferum atque salubre futurum sit. Ut omnibus pateat, quantum sibi comparare liceat, hiberna Lectionum pensa, tam privatim quam publice instituendarum hac tabella praesignificamus.

Lectiones Theologicae.

Joach. Justus Breithaupt, D. P. P. Sem. Dir. et Consil. Consist. Duc. Magdeb. tractatis Epistolis Pauli ad Romanos, Corinthios, Galatas, Ephesios, Philippenses, publice perget ad Colossensibus inscriptam, et reliquas volente Deo, Exegeticam et Domatico-Practicam rationem sequens. Privatim in epistolam ad Romanos leget, nexum, sensum atque usum ostendens omni ex parte. Offert etiam Isagogicum in Prophetas: nec non quaslibet Exercitationes exploratorias ac disputatorias; qua ratione et iis satis fieri potest, qui Institutionem Agendorum, seu Moralia, iterum desiderarunt.

Paulus Antonius, S. S. Theol. L. ejusdemque P. P. Ord. et Consist. Magdeb. Consil. publice recensebit & excutiet decreta et Canones Concilii Tridentini, quatenus aperta spectant dogmata, rationesque huius consilii proxime in praelectione solenni V. D. exponet uberius. Privatis in aedibus thesin et antithesin tradet ex Augustana Confessione, perpetuo simul habito respectu ad Confessorum nostrorum Christianam prudentiam in veritatis studio. Quandoquidem autem perplures desiderium audiendae Historiae Ecclesiasticae Facultati Theologicae

testati sunt, dabit operam, ut et iste labor, vel siquis alius adhuc exigitur, intra semestre temporis spatium B. C. D. absolvatur, eorum denique, quae valvis hodie affixa leguntur progammate inaugurali de Scholis Theologicis ad verum finem usumque S. S. Ministerii ecclesiastici rite conformandis, fore sese memorem fideliter pollicetur.

Lectiones Juridicae.

Samuel Strykius, J. C. Fac. Jurid. Ordinarius Publice finitis lectionibus ad Jus Ecclesiasticum Dn. Schilteri, Recessum Imperii novissimum explicat et Disputationes de investigandis actionibus continuabit. Privatim utroque Processu tam civili, quam Inquisitorio his diebus absoluto, Differentias Juris Civilis et Canonici exponit, quibus expeditis Collegium Juris publice denuo auspicabitur.

Christianus Thomasius D. hactenus in fundamentis genuinis ad intellectum titulorum Codicis de jure circa sacra tractantium facientibus occupatus, et in ostensione veri legum illarum usus ex hypothesi Juris Ecclesiastici Protestantium, notatis succincte doctrinis Papisticis quae Jurisprudentiam Ecclesiasticam invaserunt, hac hyeme monstraturus usum principiorum hactenus inculcatorum hora IX. matutina diebus Lunae, Martis et Mercurii, explicabit publice Ordinationem Ecclesiasticam Magdeburgensem, et collationem instituet cum aliis Ordinationibus Statuum Evangelicorum. In Collegiis privatis lectionibus Historicis et Politicis eo incumbet sedulo, ut ex Historia Germaniae debitis Juris publici et Ecclesiastici principiis imbuatur Juventus, sequestratis doctrinis nil nisi superstitiosam autoritatem spirantibus.

Johannes Georgius Simon, D. Jus feudale publice, finito nunc Lauterbachio ad ff. explicabit. Privatim non deerit ad nutum Dnn. desiderantium sive Grotium sive alium Doctorem Juris publici, Civilis aut Canonici, pro viribus enucleare.

Henr. Bode, ICtus, Consil. Eccles. Duc. Magdeb. & Prof. Ord. absolutis hactenus publice Lectionibus ad Constitutionem Criminalem Caroli V. et ad processum Civilem instante hyeme Deo volente B. Dn. Struvii Jurispr. Romano-Germ. consueta methodo Theoretico-Practica explicabit, privatim Collegium Pandectarum, ut et Grotianum vel aliud quodcunque juridicum offerens.

Jo. Samuel Strykius, D. P. P. Ord. Publice lectionibus praesentibus, quibus materiam contractuum cum Cauteiis eo pertinentibus exhibet, finitis, eadem hora III pomeridiana Constitutionem Criminalem Carolinam explicandam sumet, &, quae restant, Exercitationes Brunnemanni disputando absolvet. Privatim coeptum nudius tertius Collegium Institutionum continuabit, et propediem ipsa Digesta exordietur, subjuncturus etiam ad preces nonnullorum Exercitium disputatorium privatum.

Lectiones Medicae.

Frider. Hoffmannus, D. P. P. Postquam publice per semestre spatium tribus Anatomiis solierter insudavit et praxin medicam Barbette

succinctis notis et observationibus clinicis illustravit, perget eodem in Auctore. Privatim feliciter absoluto experimentali chymico curioso, et cursu totius medicinae, brevi etiam practicum, quo jam occupatus morborum aetiologias, medendi methodum cum cautelis, medicamentorum operationes ex principiis mechanicis praxi rationali ubivis correspondentibus tradendo, ad felicissimum finem perducet, & pro Auditorum nutu experimentale in materiam medicam, nec non Casuale, item Institutionem in fundamenta sua medicinae auspicabitur.

Georg. Ern. Stahl, D. Lectiones publicas, Pathologiam Medicam usui Practico accommodatam, et observationibus realibus illustratam, diebus Jovis, Veneris, Saturni, ut hactenus tractavit, ita ad finem perducere perget: Absoluta Pathologia, manuductionem ad cognitionem et selectum Materiae Medicae, bono cum Deo, instituere secum constituit, cui etiam hoc anno frequentibus excursionibus Botanicis, et domesticis publicis demonstrationibus, viam sternere laboravit. Privatim Cursum Medicum hactenus prosecutus, Physiologiae et ex parte Pathologiae stadia emensus, reliquas quoque artis partes gnaviter exequetur: Chymicam quoque rationalem & Experimentalem, quam docendo et administrando ad medium metae perduxit, ad optatum finem deducet: Deinde vero, imo, si suppetant Nobiliss. Domini Auditores, qui id ita fieri velint, maturius, Anatomiam Zootomicam, peculiaribus horis et diebus, suscipiet, Disputatoriam etiam Exercitationem privatam, Nobilissimorum Dn. Studiosorum coronae, diriget, in qua paleas, in vulgari Doctrina Medica, et opinionum Schismatibus a tritico veritatis practicae, sequestrare, solidis argumentis, ex Historia Medica & Praxi Clinica, docebit.

Lectiones Philosophiae et Humaniorum Litterarum.

Christophorus Cellarius, Eloqu. & Histor. P. P. perget hora XI. Quintiliani, ut creditur, dialogum de caussis corruptae eloquentiae interpretari. Quo intra mensem forsan ad exitum perducto, Lunae, Martis et Mercurii diebus Historias superioris & nostri saeculi ita explicabit, ut, quem usum superioribus disciplinis ferant, una ostendat: reliquis diebus ad rei litterariae et antiquitatum notitiam consequendam adducet. Privatim in utraque professione, sibi demandata, praesertim in Universali Historia, & Principum Europae Genealogia, industrios & cupidos adjuvabit.

M. August. Hermannus Francke, Gr. & Or. Lingg. Prof. P. Evangelium Matthaei in Novo & Genesin in V. Testamento notis succinctis philologicis, maxime ad collationem Versionis Germanicae pertinentibus, publice illustrabit, bono cum Deo ad reliquorum etiam librorum tractationem tempore procedente perrecturus.

Frider. Hoffmannus, D. Philosophiae Naturalis & Experimentalis P. P. feliciter susceptas Dissertationes philosoph. experimentalis axiomaticae singulis duabus septimanis continuabit. Deinde quovis die Saturni publice experimenta physica curiosa demonstrabit cum expli-

catione. Privatim absoluto experimentali physico, novum, si placuerit, instituet.

Joh. Franciscus Buddeus, S. S. Theol. L. & Philos. Mor. ac Civ. P. P. brevi ad finem perducet praelectiones publicas, super Ill. Viri, Phil. Reinh. Vitriarii, Institutiones Jur. Nat. & Gent. methodo Grotiana concinnatas. Hinc quaestiones selectas illustrioresque Juris Nat. & Gent., publice explicare secum constituit. Ex C. Corn. Taciti libro primo Annalium observationes politicas hactenus eruit & quattuor Dispp. publ. complexus est; eademque ratione quicquid in caeteris Annalium libris civilis prudentiae latet, propitio Divini Numinis favore adjutus, in lucem protrahet. Privatim vero, singulis Philosophiae practicae partibus finitis, nunc denuo Politicam, et Juris Naturalis elementa, illam quidem ad ductum Cl. Viri L. Ad. Rechenbergerii in Lineamentis Philosophiae civilis, haec vero, praeeunte Pufendorfio in libro de Officio hominis et civis, tradet: sed vero nec in aliis aut Philosophiae aut elegantioris doctrinae partibus, studiosae publ deerit.

Johannes Sperlette, Philos. P. P. Cursus sui Philosophici explicationem continuabit publice; in privatis autem lectionibus non modo singulas Philosophiae tam veteris, quam novae partes, sed et ipsa Philosophiae Cartesianae principia exponere et explanare aggredietur: sique ita placere Nobilibus D. D. Studiosis intellexerit, qui Galliae linguae usum sibi comparare avent, res Geographicas in hac lingua pertractabit.

Joh. Petr. Ludovicus, Philos. Rational. P. P. Ordin. Artem argumentandi publice profitebitur: tum Dispp. Logicis per singulas hebdomadas exercebit juventutem. Privatim vero Metaphysicam auspicabitur; proxime etiam Historiam Germaniae Imperatorum, Electorum, Ducum ac Principum Comitumque ita inchoabit, ut cum rebus pace belloque gestis Genealogica, hincque oriundas praetensiones, Heraldica item et Geographica conjungat, nihilique eorum omittat, quae ad brevem solidamque patriae nostrae notitiam pertinere videbuntur. Tandem in Poesi A. Prudentii carmen contra Symmachum illustrabit; aliis etiam disciplinis nemini operam suam denegaturus.

Martinus de Ostrow, Ostrowski, Mathem. P. P. Extraord. cum redierit ex itinere, lectiones suas seorsim indicabit.

III. 1723.

Sub Auspiciis
Serenissimi ac Potentissimi Borussiae Regis
Friderici Wilhelmi,
Electoris et Marchionis Brandenburgici
Reliqua

Jo. Henricus Michaelis,
S. S. Theologiae ut et Graecae ac Orientalium Linguarum P. P. O.
Lectiones Hyemales Civibus Academicis
Publicat et Commendat d. 2. Octobr. MDCCXXIII.

D. Joach. Justus Breithaupt A. B. perget in Lectionibus Credendorum & Agendorum, nec non in Concionibus audiendis atque censendis: privatim vero, in repetendis Dogmatibus, sive examinandis.

D. Paulus Antonius tractationem paradigmaticam Passionis Dominicae, et universam Harmoniam Evangelistarum, ad finem adducere studebit. In utroque labore porro respiciet antithesin secundum potiora omnium partium momenta spiritualia. Dabit tamen peculiarem horam supplendae historiae colloquiorum, cum Pontificiis imprimis habitorum.

Augustus Hermannus Francke v. D. porro declarabit libellum de scopo librorum V. & N. T. ut hoc pacto auditoribus succinctiorem ad singulos Scripturae libros introductionem suppeditet; cum Paraenesibus conjunget hoc semestri, ut praeterito, Methodum Studii Theologici; itemque Evangelium Johannis populari tractatione absolvere studebit, quo per gratiam divinam facto ad Acta Apostolorum perget.

D. Jo. Heinr. Michaelis publicis lectionibus praestantissimam B. Lutheri versionem vernaculam cum Ebraeo fonte comparabit & ex eodem illustrabit. Privatas autem lectiones adhuc impediunt accumulata Prorectoralis muneris negotia: quibus expeditis succinctam Jesaiae vel Apocalypseos explicationem cupientibus promittit.

D. Joachimus Lange praeter lectiones theticas easque publicas theologiam theticam etiam privatim docebit, in exegeticis a pericopis evangelicis ad epistolicas perrecturus, et insuper historiam ecclesiasticam N. T. continuaturus. In asceticis diebus dominicis post finita sacra publica haberi solitis materias praecipuas e libro suo, a via inter aberrationes media, inscripto explicabit & applicabit.

Lectionis Juridicae.

Christianus Thomasius Facultatis Juridicae Ordinarius absoluta explicatione Historiae contentionis inter imperium & sacerdotium usque ad tempora reformationis, sequenti semestri publice explicabit ipsam doctrinam de jure principis circa sacra, et monita necessaria de methodo et aliis supplementis continuationis historicae, secundum ductum appendicis ad dictam Historiam contentionis &. Operam daturus, ut non solum principia genuina juris circa sacra palpabiliter demonstrentur, sed et ut causae praecipuae relictarum crassarum reliquiarum Papatus Politici, in Academiis Protestantium, circa doctrinam de jure principis circa sacra, perspicue et modeste indicentur. Initium lectionum harum fiet, Deo dante d. XI. Octobr. hora nona antemeridiana in auditorio privato.

Jo. Petr. de Ludevvig hora IX interpretabitur institutiones juris Justinianei; hora X jus feudale cum disciplina heraldica, ei aversoria;

hora XI ius publicum, duce Schwedero, sed comite ubivis iustitia & veritate. Quo fine animadversiones ad singulos auctores cum Dd. auditoribus communicabit.

Justus Henningius Böhmer, IC. hora III publice in Pufendorfii tract. de habitu religionis ad vitam civilem commentabitur; in privatis vero lectionibus hora IX ius canonicum, interprete Corvino, hora X iuncta II. pandectas & hora XI Strykii Jurisprudentiam interpretabitur.

D. Nicolaus Hieronymus Gundlingius ICtus privatim hora IX explicabit Institutiones Justinianeas accurate, perrecturus deinde eadem diligentia & soliditate ad Pandectas. Hora XI jus publicum Illustr. Cocceji incepturus denuo. Hora II Jus naturae, hoc est Officia Hominis & Civis exponet; atque sic Auditores ad majora huius disciplinae negotia praeparabit.

S. P. Gasser IC. absolutis lectionibus publicis usque ad Tit. Instit. de Actionibus, futuro semestri spatio ad hunc Tit. de Actionibus commentabitur, naturamque et indolem actionum tam theoretice quam practice investigabit sollertissime. Privatim hora IX Collegium practico-elaboratorium ad ductum Dn. Ludovici denuo incipiet, cumque nonnulli separatum collegium practicum juncta Ordinatione Dicasterii Pomeran. efflagitaverint in eorum gratiam pro supplendo numero publicum illud facere non dubitavit; Proinde hora X ante & II. pomer. Collegium ff. ad Compend. Dn. Ludovici iterum indicabit, addetque Collegium Jur. Feudal. ad B. Dn. Stryk. Exam., de cuius hora proxime constabit, quam primum isti Dni Commilitones, qui hoc Collegium desiderarunt, inter se convenerint.

Jo. Gottl. Heineccius D. ob imminens iter Berolinense praelectiones aliquas polliceri non potest. Quod si tamen hac hieme hic substiterit, labores suos Dnis commilitonibus singulari Schedula e valvis publicis indicabit, simul ac domum reverterit.

Barth. Joh. Speriette D. publice hora XI. Pufendorfii libellum de Officio hominis et civis interpretabitur. Privatim hora IX Institutiones docebit, ad nonnullorum desideria Examinatorium adjuncturus. Hora X & II. Digesta ad ductum Viri Excell. Dn. Ludovici explicabit.

Lectiones Medicae.

Frideric. Hoffmannus publice disseret de erroribus ex falsa theoria medica qui in praxin irrepunt die Mercurii et Saturni hora XI ad XII. Privatim casus in praxi occurrentes recensibit, subiuncta eorundem resolutione, epicrisi & methodo medendi, die Lunae, Martis, Jovis & Veneris hora XI—XII. Neque officium suum Dnis philiatris denegabit in collegio chymico die Mercurii et Saturni horis pomeridianis aperiendo, in quo non modo ut selectissima medicamenta praeparentur sed et innumera experimenta physico-chemica & metallurgica instituantur, bono cum Deo allaborabit.

Michael Alberti Publicis lectionibus h. c. D. Pathognomonicam Doctrinam prosequetur: Privatim perget in Physiologia, Chirurgia, The-

rapia, Praxl nec non Medicina Forensi nuper cepta: proxime Pathologiam exordictur & ad nonnullorum repetitum desiderium Chymiam rationalem docere & fundamentalibus experimentis confirmare laborabit.

Georgius Daniel Coschwitz, M. D. P. P. O. Lectionibus privatis Physiologiam, & Semiologiam medicam, quas ante aliquod tempus exorsus est, sedulo continuabit. Praeterea Pathologiam medicam in gratiam Anditorii denuo auspicabitur: & in Materiam medicam selectam secundum capita Therapiae commentabitur, eamque in natura demonstrabit. Lectiones quoque instituet Chirurgicas, in Manuductionem ad Chirurgiam rationalem typis editam. Nec minus aperiet Collegium de Formulis conscribendis, secundum praecepta in hunc finem tradenda. Duabus quoque horis per septimanam consuetis sedulam navabit operam Studio Anatomico quem in finem Cursum anatomicum sicut hactenus annuatim fecit, denno inchoabit, doctrinamque anatomicam, tam Sectionibus brutorum, quam Praeparatis anatomicis e corpore humano illustrabit. Publice hactenus celebratis Lectionibus ad finem usque sedulo incumbet.

Lectiones Philosophicae Ordinariae.

Johannes Sperlette, Phil. P. P. O. hoc hyemali semestri, quod scitu magis necessarium est in singulis Philosophiae partibus, ab hora XI ad XII Auditoribns suis exponet, & ab hora II ad III observationes Politicas ex Cornelio Tacito colligendas edocebit.

Joann. Petr. de Ludevvig hora III docebit historiam Germaniae, longo rerum ac monumentorum usu cultam, ut inde lumen esse queat omnis generis iurisprudentiae patriae Studiosis. Hora II Germaniam Principem ita tractabit, ut duplicis generis habeat feratque auditores. Alii enim universo libello nomen dare poterunt: alii non nisi principatui qui patrius cuiusque. Cum etiam intersit iuris studiosi, ut ad rerum olim gerendarum penetret notitiam, si otium ac valetudo hoc tulerint, exponam hora IV B. Seckendorfii librum vom teutschen Fürsten-Staat, quo praestantiorem ac utiliorem in omni vitae genere non vidit patria.

D. Jo. Heinr. Michaelis publice philologiae usum in explicatione S. Scripturae et quaestionibus theologicis ostendet. Privatim cupidos auditores instituet, quando ab officii academici occupationibus liberior erit.

D. Jo. Fridemann Schneider Logic. & Prim. Philos. Prof. Ord. Pro ratione muneris sui fundamenta Philosophiae rationalis denuo tradet, ut adeo necessarium intellectus humani usum in artium studiis sibi comparare possint, qui easdem cum fructu colere exoptant. Separata etiam opera principia verae Pneumaticae seu doctrinae de Spiritibus interpretabitur. Quibus ius naturae ad ductum libri Pufendorfiani de officii hominis et civis superaddet.

Nicolaus Hieronymus Gundlingius, Eloquent. atque antiquitatum P. ordinarius hora VIII historiam Germaniae (Reichs-

Historie) a Rudolpho Habspurgico usque ad Leopoldum & Josephum praeleget. Hora X Viam ad Veritatem, hoc est Logicam & Moralem Philosophiam docebit. Hora III Status Europae hodiernos, incrementa, decrementa regnorum & rerum publicarum arcana, commercia, arta facta indicaturus, maiori forte apparatu, quam solet vulgo.

Christianus Wolfius publice hor. 3 pom. Opticam et Astronomiam; privatim hor. 8. Mat. Metaphysicam, hor. 9. Algebram, hor. XI. Politicam, hor. 4 pom. Architecturam militarem cum Mechanica et Hydraulica &c, hora 5 Physicam docebit.

Christianus Benedictus Michaelis publice praelectiones in Criticam S. Pfeifferi prosequetur. Privatim vero horis XI et III in Cursu philologico-Biblico Veteris Testamenti strenue perget: et Novum Testamentum Graecum denuo inchoabit, historicos libros hac hieme hora IX absoluturus.

Michael Alberti Publice Physicam Subterraneam continuabit: quam primum etiam Haliographiam, quam in praecedenti semestri sedulo exposuit studio, ad finem perduxerit, de Terris et Lapidibus subterraneis disserere laborabit, insuperque rudera Diluvii explanabit: Privatim Physicam Universalem ad ductum Systematis sui, cum ad usus communes, tum seorsim ad usus medicos ex sobriis fundamentis, uti hactenus constanter fecit, perspicue & solide explicabit, simulque ab omnibus falsis suppositis, experimentis & mendis eandem repurgabit.

Lectiones Juridicae Extraord.

D. Jo. Fridemann Schneider. Publice introductionem ad processum consistorialem, ab Illustr. Viro Ludovico editam, exponet. Privatim, qua par est, fide et industria Institutiones iuris consonantes D. Bönickii, ut eleganti methodo, ita vero usu vitae instructas, in gratiam incipientium profitebitur. Provectioribus vero rursus celeberr. Icti, Gribneri, Principia Processus Judiciarii offert, eorumque adplicationem sedulo ostendet. Neque iis deerit, qui Pandectas aut Ius Canonicum desideraverunt.

D. Jacobus Gabriel Wolf publicis praelectionibus doctrinam pandectarum Ludovicianam hora III post meridiem illustrabit. Privatim hora IIX matutina jurisprudentiam publicam Struvianam, ex historiarum monumentis, legibus atque observantia imperii, nec non actis publicis declaratam illustratamque; 2. hora X jurisprudentiam suam naturalem, regulas justi, honesti, decori ac prudentiae, servato etiam status naturalis ac civilis discrimine, distincte explicantem atque applicantem; 3. hora XI institutiones Justinianeas; denique hora IV Examen juris feudalis Stryckianum interpretabitur: initium die XXV mensis Octobris v. D. facturus.

D. Jo. Laur. Fleischer publicis praelectionibus explanabit Instrumentum pacis Westphal. Privatim hor. IIX Jurisprudentiam suam Ecclesiasticam; hor. X iunct. III pom. Pandectas Ludovicianas; hor. XI.

Institutiones Justinianeas, & hor. IV pom. Institutiones suas Jurisprudentiae naturalis ea qua par est cura fideque interpretabitur. Addit quoque in gratiam nonnullorum Collegium examinatorium ad Pandectas. Initium harum praelectionum finitis nundinis Lipsiens. facturus.

Jo. Gerardus Schlitte D. P. P. publice in Dn. Griebneri Principia processus judiciarii (quae prostant in bibliopolio Spörliano) commentabitur hora IX differentias processus communis & Saxonici ubivis sedulo notaturus. Privatim hora IIX junct. hor. IV Struvii Jurisprudentiam forensem & hor. X junct. hor. III Dn. Ludovici Doctrinam Pandectarum ea, qua par est, industria interpretabitur. Neque illis deerit, qui vel Collegium Institutionale vel examinatorium ad ff. desiderabunt.

D. Conrad Frider. Reinhardt, Jur. & Philos. P. P. publice Historiam duorum Seculorum temporis novissimi hora II pomeridiana praeleget. Privatim hora X Jus Publicum Schwederi, hora XI Historiam Germaniae Dn. de Ludewig in delineatione Hist. Germ. (Entwurff der Reichs-Historie) et hora III. Instrumentum Pacis Westphalicae explicabit.

Car. Gottl. Knorr J. V. D. & P. P. publice Pandectas Ludovicianas hor. X, privatim Institutiones Justinianeas hor. IX, Struvii Jurisprudentiam R. G. Forensem hor. XI, et demum Jus Naturae et Gentium Pufendorfio duce in eleganti libello de officio hominis & civis hor. III ea qua consuerit fide & perspicuitate interpretabitur. Initium fiet finitis plene Nundinis Lipsiensibus.

Jo. Daniel Gruber D. & P. P. commentabitur publice in Capitulationem novissimam: privatim praeleget Hornii Jus publicum; Struvii Jurisprudentiam minorem: historiam novissimorum saeculorum universalem; S. R. Imperii historiam pragmaticam ductu compendii Schmaussiani, & in collegio statuum Europae conabitur absolvere delineationis Gundlingianae partem posteriorem, ubi dicendum de Helvetia, Dania, Suecia, Polonia, Russia, Hungaria, Turcia, Italia.

Henr. Bassius praeleget publice Bauermülleri Specimen Theoriae Medicae: privatim auspicaturus Collegium Pathologicum generale; deinde Chirurgiam Pathologicam, nec non Collegium Anatomicum ad ductum Compendii Anatomici Cl. Heisteri.

Anlage 9.

Statuten der Friedrichs-Universität in Halle und ihrer Fakultäten vom 1. Juli 1694.

Nach der Urschrift.

Zu § 8 S. 73.

1. Statuta der Friedrichs Universität zu Halle.

Nos Fridericus Tertius, Dei Gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magde-

burgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pommeraniae, Cassubiorum Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Bütau etc. etc. Postquam Deus Opt. Max. pro immensa sua gratia primum diem Mensis Julii Natalem Nobis esse voluit, Academiam nostram Hallensem illo ipso die Solenni Inauguratione Deo Studiisque consecravimus; ut vero salva stet ac illibata, Legum fulcro opus est, quo ad illarum cynosuram docentes ac discentes omnesque cives academici actiones suas dirigant, ac eum finem cunctorum collegiorum seu Facultatum modo dictae Academiae nostrae Professores statuta haec humillime Nobis obtulerunt, et ut confirmemus ista, submississime Nos rogarunt, quae verbis conceptis ita se habent. — Cum Serenissimus Potentissimusque Princeps ac Dominus Fridericus III. Dei gratia Marchio et Elector Brandenburg. etc. Dominus noster Clementissimus, singulari providentia divina motus, novam in urbe hac Academiam instituere decreverit, eandemque privilegiis amplissimis ornaverit, necessarium omnino est, ut certis quoque statutis haec Academia muniatur, quibus et Dei gloria, et Professorum concordia, Studiosae vero juventutis commoda promoveantur, quo ecclesia aliquando et respublica ipsis cum fructu administranda committi possit. Hoc vero, ut eveniat, ante omnia Deum O. M. per Christum salvatorem nostrum invocamus, ut ille et docentibus et discentibus gratiam Spiritus sancti largissime concedat, quo hujus ductu omnes eo dirigantur actiones, ne quicquam doceatur aut discatur, quod gloriae aut voluntati ipsius adversum et aeternae saluti civium academicorum aliquando noxium esse possit. Quapropter Numinis divini auxilio freti, novam hanc Fridericianam sequentibus statutis firmandam censuimus.

Cap. I. De Corpore Academico ejusque Membris.

§. 1. Corpus Academicum Almae Fridericianae ex quatuor distinctis facultatibus constet, Theologica, Juridica, Medica et Philosophica, quarum quaelibet suis quidem gaudeat statutis, omnia tamen illarum Facultatum membra pacem inter se colant ac concordiam, nec altera Facultas alteram supprimere aut juribus ejus derogare intendat, sed potius omnis impendatur opera, quo singulis Professoribus et Facultatibus bene sit et membris probe junctis ac pro communi civium academicorum salute conspirantibus, universum corpus academicum floreat, et in dies majora capiat incrementa.

§. 2. Praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos Professores in religione christiana et doctrina evangelica, Scriptis Prophetarum et Apostolorum, et Augustana Confessione comprehensa. Quod si vero circa controversias ad religionem pertinentes dubium uni alterive subortum, non mox alter in alterum invehatur publice, aut haereseos

ipsum incuset, sed Prorectori Academiae hoc significet, qui si rem componere nequeat, convocatis Theologiae non tantum sed et aliarum Facultatum Professoribus, ab illo qui suspectus esse dicitur, declarationem opinionis suae petat. Quae si ita comparata, ut doctrinae evangelicae conveniat, negotium inter dissentientes amice componatur; sin secus, causa ad Serenissimum et Potentissimum Electorem Brandenburg. referatur, quo ipse publica autoritate, quid facto opus sit, statuat.

§. 3. Porro unusquisque Professorum omnem impendet operam, ne sola doctrinae puritate nitatur, sed et vitae integritate morumque gravitate ac honestate exemplo possit esse illis, qui studiis hic operantur, nec Scandalum praebeat auditoribus, aut alia ratione ordini Professorio dedecori sit; sed hoc agat sedulo, ut sincerus Dei cultus, morumque probitas inter Studiosos et verbis et facto promoveatur. Sin secus fecerit, reliqui Professores hoc Prorectori referant, quo si ab hoc monitus mores non mutaverit, res ad Concilium deferatur.

§. 4. In ipso autem Professorii muneris functione unusquisque fidelitatem et assiduitatem in docendo commendatam sibi habeat, quo Auditores metam sibi propositam eo felicius faciliusque contingant. Pariter ab omnibus christianae Religioni et honestati contrariis opinionibus sibi temperet, et spartam sibi commissam ita ornet, quo Deo et Principi justas commissi muneris rationes reddere possit. Quid vero unicuivis in specie agendum incumbat, ex statutis cujusque Facultatis repetendum.

§. 5. De caetero, quamvis quisque Professorum suae Facultatis et Professionis rationem habere, nec aliud quicquam, quam quod illi conveniens, docere, aut ad disputandum proponere debeat publice, quo Facultatum confusio evitetur. Cum tamen materiarum quarundam tanta sit affinitas, ut uni Facultati eadem vindicari nequeat, non aegre ferendum inter Collegas, si quandoque subsidiis ex aliena Facultate vel Professione petitis utendum fuerit. Quodsi vero Fidei articulos directo concernat, quod alienae tractationi insertum, eum Decano Facultatis Theologicae hoc communicandum, antequam prelo committatur.

§. 6. Qua ratione autem Lectiones in quavis facultate distribuendae, disputationes tam solennes, quam minus solennes instituendae, et quod singulis annis a quovis Professore habendae, in statutis, his generalibus exponere prolixius operae pretium non est, sed unusquisque serio in id enitetur, ut sedulo ac diligenter impleat, ad quod ex Facultatis suae praescripto obligatur. Ceterum hoc generaliter monemus, ut unusquisque Professorum de Collegarum suarum opinionibus, quamvis ipse aliter sentiat, non nisi modeste loquatur aut scribat, nec falsis dicteriis discrepantes perstringat.

§. 7. Si novus Professor in numerum recipiendus, fiat hoc in Concilio omnibus ad hoc convocatis Professoribus, ubi praevia admonitione Prorectoris promittet 1. vitam et morum honestatem Professori dignam, 2. concordiam cum Collegis sancta colendam, 3. industriam in functione

professoria tam legendo quam disputando pro viribus impendendam, et 4. se statuta tam academica quam Facultatis in quam recipiendus est, sancta servaturum.

§. 8. Demum, ut unusquisque muneri sibi commisso eo diligentius incumbat, statuimus, ut nemo Professorum extra ferias publicas ultra biduum ex hac urbe proficiscatur, nisi illud prius Prorectori indicaverit, ac impetrata ab hoc venia, tempus, quo redire intendit, dicat, illudque non sine inevitabili impedimento extendat.

Cap. II. De Prorectore Academiae.

§. 1. Serenissimus ac Potentissimus Elector Brandenburgicus etc. Dominus noster Clementissimus quotannis submisse rogandus est, ut eminentissimum hoc Academiae Regimen sive Rectoratum vel benignissime retinere, vel alii Serenae aut illustri Personae conferre velit, ex quo decus et tutamen Alma haec nostra sibi promittere valeat certissimum.

§. 2. Prorector itaque post Principem Electorem supremus Academiae hujus esto Magistratus, cui omnes, quotquot Academiae membra esse cupiunt, etiamsi illustrissimo sanguine nati sunt, honorem ac obsequium praestent paratissimum, et curabunt Professores singuli, ne ejus autoritati et eminentiae decedat quippiam, cum illa conculcata ipsum Academiae corpus dignitate competente gaudere aut salvum esse nequeat. Prorector autem operam pariter dabit, ne durante magistratu quicquam admittat, quod dignitati ipsius noxium esse possit, sed talibus ubique moribus sit instructus, qualis haec vita postulat. Praecipue autem commendatum sibi habeat illud Callistrati Icti monitum, ut in adeundo quidem facilem se praebeat, sed contemni non patiatur, nec in familiaritatem nimiam admittat academiae cives, ne ex conversatione aequali contemtio dignitatis nascatur. Et summatim ita jus reddat, ut autoritatem dignitatis ingenio suo augeat.

§. 3. Prorectoris autem officium annuo spatio finiatur et ejus initium fiat a die Inaugurationis, et ut in dignitatem hanc ex aequo Professores succedant ordine, placuit sequenti ordine Regimen academicum distribuere, ut primus Rector sit ex facultate Theologica, 2. ex Juridica, 3. ex Medica, 4. ex Philosophica, 5. ex Theologica, 6. ex Juridica, 7. ex Medica, 8. ex Philosophica, 9. iterum ex Theologica, si tertius ejus Facultatis Professor adfuerit, 10. ex Juridica, 11. ex Philosophica, 12. ex Juridica, 13. iterum ex Philosophica ordine succedat, ne illa facultas, quae majori numero Professorem gaudet, praejudicium sentiat. Reliqui vero Professores noviter recepti in Prorectoratum tum demum succedant, postquam omnes alii hoc officio functi, ut ita serissimo semper aditus ad Regimen Academiae pateat.

§. 4. Quod si ille, quem ordo tangit, vel senio jam confectus, vel morbo sontico correptus, ita ut spes reparandae valetudinis non afful-

geat, sequens in ordine Professor vocandus erit, sin autem jam suscepto Prorectoratu in illam sortem conjiciatur, ut muneri huic superesse nequeat, ad illum redibit Academiae Regimen sub titulo Vice-Prorectoris, qui praecedente anno Sceptra Academiae moderatus fuit, cui ex commodis Prorectoratus tertia pars in compensationem laboris suscepti cedat. Quod si autem aliquis Professorum ex alia justa causa Regimen Academiae declinare velit, hoc non nisi causa hac a Concilio probata fiat.

§. 5. Idem observabitur, si Prorectori iter suscipiendum sit, ubi Spartam suam Antecessori una cum sigillis academicis committere tenebitur, et si nec Academiae nec Principis causa abfuerit, dimidiam sportularum partem Vice-Prorectori relinquat.

§. 6. De caetero nec Illustribus Academiae civibus praeclusa erit via ad Pro-Rectoratum adspirandi, si illustre natalium decus sinistris moribus non contaminaverint, sed in vita pariter ac studiis se tales exhibuerint, quibus sine jactura famae academicae Sceptra committi possint.

§. 7. Illustris autem hic Prorector titulo ac honore tantum gaudeat, ejusque nomen publicis intimationibus praemittatur, et ad omnes actus solennes ejus praesentia adhibeatur. Ipsa vero Academiae Jurisdictio et alia huc pertinentia negotia per Vice-Prorectorem, quem ordo inter Professores tangit, administrentur, ejusque nomen pariter in publicis programmatibus exprimatur.

§. 8. Ipsa Prorectoratus translatio sequenti ratione instituatur. Imminente termino Prorector Concilium ultimum convocet, et in eo finem officii instare, deque futuro successore deliberandum esse proponat. Ubi quidem cum certo ordine Prorectoratus deferatur, de futuro successore facile convenient, interim non deneganda est Collegio Professorio facultas, justas si quas habuerit causas, quare illum, quem ordo tangit, successorem in officio Prorectoratus admittere nolit, placide proponendi, et si res componi inter Collegas nequeat, illustrium Academiae Curatorum arbitrium desuper expetendi.

§. 9. Die ipso adveniente Prorector per programma publicum Academici Regiminis translationem significabit, Professoresque et cives academicos invitabit, ut in aedibus ipsius conveniant et Senatum Academicum in templum ad hoc destinatum comitentur. Quorsum si supervenerint et loca sua occupaverint Professores et studiosi, sacra cantione pro impetranda Spiritus sancti gratia initium fiat, qua finita Prorector ab officio discessurus brevi oratione negotio huic conveniente mutationem Rectoratus imminentem exponat, vota pro salute et Principis Academiae fundat, Deo pro conservatione Academiae, Professoribus pro auxilio in regimine praestito, studiosis autem pro obsequio huc usque exhibito gratias agat, hosque, ut Successori pariter omni observantia et obsequio se commendent, moneat, et postea successoris consensum, an fasces Academiae suscipere velit, publice exploret.

§. 10. Huic Successor brevi pariter oratione respondebit et implorato divini Numinis auxilio, Collegarumque consilio in negotiis ocurrentibus expetito, monitis porro adjectis, ut cives academici vitam et mores Academiae legibus conforment, animum de acceptando Prorectoratu publice declarabit.

§. 11. Hoc facto eum ad se vocabit Prorector officio discessurus, successoremque per sequens semestre Prorectorem Magnificum solenniter proclamabit, eidemque insignia Rectoratus, sceptra scilicet, sigilla et statuta tradet, monita negotio huic convenientia subjiciet, civesque academicos, ut frequenti comitatu novum hunc Prorectorem domum deducant, amice rogabit.

§. 12. His ita ordine expeditis in honorem laudemque Dei O. M. summi Academiae statoris, solennis illa cantio „Te Deum laudamus", inchoetur, eademque absoluta novus Prorector Magnificens a Senatu Academico et studiosis domum deductus vota et gratulationes accipiat, posteaque Academiam nostram divino fretus auxilio gubernet.

§. 13. Ut autem constet, in quibus negotiis Prorectoris solius nomine utendum, vel quaenam sub nomine Prorectoris et Senatus Academici publicanda, sequenti modo hoc determinavimus, ut omnia Mandata, Edicta, Citationes, Relegationes, Inhibitiones, et hujus generis alia, quae ad exercitium Jurisdictionis academicae pertinent, sub nomine Prorectoris et Senatus Academici publice proponantur. Invitationes vero ad actus Academiae solennes Promotiones scil. Doctorales vel Magisteriales vel ad exequias membrorum academicorum, itidemque ad orationes panegyricas aliasque solennitates occurrentes expresso Prorectoris nomine, pro more in plerisque Academiis recepto, expediantur. Quae autem non integram Academiam sed certam tantum Facultatem respiciunt, illa sub nomine Decani cujusve Facultatis proponere fas esto.

Cap. III. De officio Prorectoris.

§. 1. Officium Prorectoris primum in hoc consistat, ut omnem impendat operam, quo gloria Dei, salusque Ecclesiae ante omnia et in omnibus augeatur, Privilegia Academica ab Invictissimo Imperatore et Serenissimo Electore nostro Academiae huic indulta conserventur, et quaecunque his praejudicio esse possint, summo studio avertantur, quae vero ad augenda Corporis Academici et singularum Facultatum commoda pertinent, deligenter promoveantur.

§. 2. Porro Statutorum Legumque academicarum curam habebit, ut omnia haec sancte serventur, secundum illa res nostra literaria administretur, et civibus academicis in negotiis occurentibus jus inde reddatur.

§. 3. Ipsam vero Jurisdictionis administrationem quod attinet, Prorectori potestas esto, omnes causas civium academicorum audiendi et decidendi, et quidem si causa civilis sit, quae contra civem academicum

mota, operam dabit, ut vel partes amicabili compositione ad concordiam reducat, vel si id obtinere nequeat, summarie causam cognoscat, et ad sententiam sine longiori litium anfractu properet, cum causae praesertim Studiosorum, utpote qui clericorum juribus gaudent, summariae sint, eaque propter sine strepitu forensi expediendae, ne occasione litium a studiis abstrahantur.

§. 4. Quod si causa gravioris momenti videatur, qualem in civilibus illam aestimamus, quae viginti Thaleros excedit, ante decisionem negotium communicabit cum Decanis singularum Facultatum, prout postea de conventibus academicis pluribus statuetur.

§. 5. Praecipuum autem Prorectoris officium consistet in provida conservatione disciplinae academicae, quo poenarum formidine in viam reducantur studiosi, qui in devia prolapsi. Quapropter omnes quos vel resciverit ipse, vel per denunciationem ad ipsum delati, excessus ex legum statutorumque praescripto vindicabit, et quidem ordine expresso.

§. 6. Primo excessus alicujus reum mox per Pedellum ad se vocabit, et quid veri subsit breviter percontabitur, quod si vel confitentem habeat reum vel suspectum deprehenderit ipsum, et factum poena dignum viderit, Arrestum imponat, et quidem vel simplex tantum de non discedendo ex hoc loco ante causam finitam, vel arctius ad domum delinquentis restrictum, prout causae gravitas id desideraverit.

§. 7. Quod si delictum tale sit, cui vel major, quam carceris immineat poena, vel quod contra Serenissimi Electoris Edictum de Duellis commissum, mox convocet Decanos, et cum his, qua ratione detinendus sit delinquens, ineat consilium.

§. 8. Poenas vero nullas solus irrogabit Prorector extra Concilium, nisi illa carcerem quatuor dierum non excesserit.

§. 9. Ratio autem in puniendis excessibus habenda vitae quoque huc usque vel bene vel male actae, et hujus intuitu vel asperior vel mitior infligenda poena. Consultum quoque existimamus, ut pro ratione circumstantiarum excessus filiorum Academiae nomine ad parentes ipsorum perscribantur, quippe quorum severa increpatio filiis, qui plane degeneres non sunt, gravior esse solet, quam poena Carceris aut mulcta academica.

§. 10. Operam quoque dabit Prorector, ut quotquot huc se conferunt ad docendum vel discendum, omnesque exercitiorum Magistri, Matriculae academicae nomen inserant, et debitum Statutis nostris promittant obsequium. Quod si id facere detrectent, octiduum ipsis statuendum, quo vel discedant vel nomen inter cives academicos profiteantur.

§. 11. Literas ad Academiam directas resignabit Prorector, illasque in Concilio, vel si res moram non ferat, per cistulam omnibus communicabit. Quod si vero Academiae nomine respondendum sit, conceptum responsionis, nisi res levioris momenti judicata fuerit, cum Ordinario et

singularum facultatum Decanis communicabit, quod praecipue observabit, si quicquam ad Principem vel Academiae Curatores referendum.

§. 12. Pro molestia autem illa, quae cuivis in administratione Regiminis academici subeunda, honorarium illud, quod in matriculam recepti offerre solent, Prorectori relinquatur, ita tamen, ut pro uno quovis inscripto 6 grossos Fisco Professorum solvat, quo hi peculio quodam gaudeant, unde quae Academiae nomine typis exscribenda, vel alias in honestum corporis Academiae usum impendenda, capi possint. Mulctae vero inter Professores aequaliter distribuantur. Rationes autem acceptorum Prorector finito Prorectoratu intra 14 dies Successori et Concilio reddet.

Cap. IV. De Conventibus Academicis.

§. 1. Cum saepius occurrant negotia, quae majori deliberatione opus habent, ut a solo Rectore expediri nequeant, omnes vero Professores ad haec convocare consultum non sit, ne ab ordinariis laboribus et Collegiis abstrahantur, Decanorum conventum ad haec ordinandum censemus, ut hos ad se vocet Prorector, horumque sententiam, quid facto opus sit, exploret.

§. 2. In hoc autem conventu cognoscendum erit de omnibus causis civilibus, quae quantitatem 20 Thalerorum excedunt, vel quas ex levioribus etiam Prorector cum Decanis communicare voluerit. Et quod hic pronunciatum subsistat, salva tamen appellatione, sive praevia cum Decanis communicatione pronunciaverit, ad Concilium Academicum. Quod si vero hoc appellationis beneficio quis usus, et sententia prior in Concilio confirmata, hac acquiescatur sine ulteriori provocatione, nisi litis aestimatio 50 Thaleros excesserit, ubi recepto in his terris beneficio Leuterationis adhuc uti permissum esto.

§. 3. Si delictum aliquod Prorectori denunciatum et hoc quidem ipsius Decanorumque arbitrio poenam carceris octo dierum non excedat, sola inquisitio penes conventum Ordinarii et Decanorum erit; qua finita, res deferatur ad Concilium, et ibidem cui poenae locus sit, statuatur.

§. 4. Cum vero poenae academicae moras non ferant, ideoque sive illas Prorector cum Decanis, sive Concilium Academicum dictaverit, nullius appellationi locus esto, nisi vel infamiae poena conjuncta, vel corpus illa affligat, ubi defensionis novae beneficium per sententiam gravatis salvum erit.

§. 5. Porro cum nihil frequentius contingat in Academiis, quam quod studiosi criminis suspicionem omnia constanter negando amoliri a se nitantur, ad juramentum autem purgationis mox recurrere partim ob perjurii metum periculosum, partim etiam, si honeste alias vixerunt, ignominiosum, probe perpendendum Prorectori cum Decanis est, quis ille sit, qui criminis reus postulatur, qua vitae consuetudine hus usque usus, quibusque suspicionibus sit gravatus, et an quiquam, quod remo-

vendae suspicioni quadantenus sufficere possit, allegare valeat; quibus sedulo perpensis arbitrium haud difficulter interponent, an absolvendus, an vero, ut conscientiam jurejurando purget, condemnandus sit. Et ob hanc causam nullum Prorector admittat denunciantem, nisi, qui probabiles facti conjecturas suppeditare possit.

§. 6. Hoc quoque cavendum fuit, quo incitamentis luxuriae occurratur, ne Oenopolis, Zythopolisque ultra 5 Thaleros fidem studiosis habentibus, aut mercatoribus ultra 24 Thaleros credentibus jurisdictione academica succurratur, aut arrestum ob hoc decernatur, nisi parentum, aut Curatorum mandato, aut Professoris unius alteriusve intercessione se plus credidisse probare possint.

Cap. V. De Concilio vel Senatu Academico.

§. 1. Ad Concilium Academicum convocandi sunt omnium Facultatum Professores Ordinarii, ad quod pariter comparebunt, nisi gravioribus occupationibus vel impedimentis distringantur, ubi tamen alicui ex Collegis partes suas committere tenebuntur, vel voto suo illa vice carebunt.

§. 2. Quod si res tanti sit momenti, quam Prorector cum consilio illorum, qui praesentes sunt, se componere non posse animadvertat, vel etiam praesentes inter se dissentiant, liberum ipsi erit absentium sententiam per literas aut per Secretarium Universitatis exquirere, quod praecipue in Relegatione dictanda observabit, quam nunquam nisi consultis etiam absentibus irrogabit.

§. 3. In ipso Concilio puncta resolvenda proponat Prorector, primoque omnium sententiam suam exponat. Ne autem ceteris Professoribus praeter expectationem quaedam proposita dici possint, super quibus confestim suffragium suum exprimere forte non liceat, Prorector per schedulam Conventum Concilii intimabit, et in hac schedula singula instantis propositionis membra paucis exponet. Quod si etiam unus et alter ex Professoribus quicquam Senatus Academici deliberationi committendum existimaverit, hoc antea Prorectori exponat, quo ceteris propositionis membris hoc adjici possit.

§. 4. Absoluta propositione et adjecto Prorectoris voto, reliqui ordine suffragia sua exponant, et quidem libere, ita tamen, ne affectibus indulgeant, aut alterius Collegae sententiam perstringant, aut discordiis rixisque occasionem suppeditent, sed placide peragant omnia, et non privatum alicujus commodum, sed totius Universitatis emolumentum intendant.

§. 5. Quod si causa Senatui Academico proposita aliquem ex Professoribus vel ex Commensalibus aut domesticis ipsius separatim contingat, suffragio se penitus abstineat, imo etiam si libertati votorum praesentiam suam obstare animadverterit, ipse ex Senatu Academico interim discedat. Nec Prorectorem ipsum hic exceptum volumus, qui

causas ad se suosque pertinentes Antecessoris sui cognitioni committat, quo hic eandem discedente Prorectore vel Decanorum conventui vel Senatui Academico proponat, et ex horum arbitrio sententiam ferat.

§. 6. Conclusum Concilii suffragiis omnium auditis formabit Prorector, majorem secutus numerum, quod si suffragia sint paria, ipsi Prorectori sententiam alterutram eligendi licentia esto.

§. 7. Conclusa ipsa deligenter notabit Academiae Secretarius, Prorector autem operam dabit, ut omnia et singula Senatus Decreta executioni mandentur. Quod si vero impedimenta Executionis semet offerant, vel alia quaedam ratio negotium differri vel sententiam Concilii penitus mutari suadeat, non solius Prorectoris arbitrio id fiat, sed in sequenti Concilio propediem ad id convocando hoc denuo proponatur.

§. 8. Unusquisque Professorum sive Senatorum Academicorum silentio tegat omnia quae in Concilio peracta, donec publicata, praesertim vero quae hujus vel illius Professoris sententia fuerit, si causa ad studiosos pertineat, nulli referat, cum ex hac propalatione simultates inter Professores et Studiosos non sine magno Academiae detrimento oriri soleant. Qui secus fecerit, durante Prorectoratu illo a Conventibus Academicis ipso facto sit exclusus, nec Prorector ipsum interea temporis ad Concilium vocabit.

Cap. VI. De Officio Ordinarii Facultatis Juridicae.

§. 1. Cum Ordinario Facultatis Juridicae in aliis Academiis cura incumbat, ut non tantum suae Facultatis, sed et totius Universitatis salus ubique promoveatur, idem quoque in nostra Academia Ordinario committendum censuimus, quo omnem operam impendat, ne Academia nostra quicquam capiat detrimenti, sed ejus commodum omni ex parte promoveatur.

§. 2. Hunc in finem Prorector in negotiis obvenientibus, si res alicujus momenti sit, cum Ordinario communicet, ejusque consilium adhibeat, eoque audito negotium ad Concilium Academicum deferat.

§. 3. Prorector quoque cum Ordinario curam habebit, ut omnium Facultatum Professores sedulo ac deligenter legant ac disputent.

Cap. VII. De Officio Quaestoris.

§. 1. Quaestor Academiae omnem impendat operam, ut reditus Universitatis non tantum conserventur, sed et augeantur et singulis Professoribus salaria quovis trimestri spatio sine mora exsolvantur.

§. 2. Pecunia autem ad Fiscum Academiae pertinens, si quaestor bonis immobilibus ad securitatem Academiae sufficientibus instructus non sit, in arca quadam publica custodiatur, illaque serris binis claudatur, ad quarum alteram clavem habeat Prorector, ad alteram Quaestor, nec quicquam sine praescitu et consensu Prorectoris expendatur.

§. 3. Rationes quoque singulis annis Prorectori et senatui Academico reddat, quod si dubium aliquod in dispungendis rationibus inter Academiam et Quaestorem remanserit, hoc ad Curatores Academiae referatur.

§. 4. Porro si Serenissimus Academiae instaurator praedia quaedam in Academiam contulerit, haec quoque ut bonum patremfamilias decet, cum consensu Academiae Prorectoris administrabit, et rationes administrationis stato tempore Universitati reddet.

§. 5. De officio autem hoc fideliter administrando Prorectori et Senatui academico jurisjurandi vinculo semet obstringat.

Cap. VIII. De Officio Secretarii Academiae.

§. 1. Secretarii officium praecipue consistit in conscribendis et conservandis actis ad Academiam pertinentibus, ubi quam primum autoritate Serenissimi Electoris publicus ad hoc destinatus fuerit locus, illic Acta ordine recondat, inque certas classes distribuat, quo tam illa quae ad jura et privilegia Academiae pertinent, quam quae jura partium litigantium respiciunt, facili negotio inveniri possint, in quem finem Catalogus rerum ibi dispositarum conscribendus.

§. 2. Cum vero in negotiis academicis Prorectori subinde ad Privilegia et Rescripta Electoralia recurrendum, frequentior autem Documentorum originalium usus haec facile consumat, utile censemus, ut in certum quendam librum hoc fine compactum omnia tam privilegia, quam alia rescripta Electoralia cura Secretarii referantur, quem librum Prorector secum ad usus Academiae quotidianos reservet.

§. 3. Secretarius a Prorectore vocatus semper se praesentem sistat, commissa sibi fideliter expediat, omniaque quae coram Prorectore vel in Conventu aut Concilio Professorum in deliberationem veniunt, summa silentii fide servet, et si quicquam ab aliis quod Academiae possit esse noxium observaverit, hoc Prorectori mox exponat, quo in tempore consilium capiatur.

§. 4. Quae in conventu Decanorum, vel in Concilio Academico proposita et conclusa, diligenter protocollo inseret, additis nominibus illorum, qui negotio praesentes fuerunt. Et si res gravioris momenti fuerit, aut ad salutem Academiae pertinuerit, de qua deliberatio instituenda, singulorum suffragia brevibus notabit, posteaque ut conclusa academica expediantur, operam apud Prorectorem impendet.

§. 5. Sportulas justas exigere licebit Secretario, quarum dimidiam partem ipse, alteram Prorector capiat: Si tamen Professor coram Senatu academico conventus fuerit, vel alium Academiae civem convenire necessum habuerit, a Sportulis solvendis immunitate gaudeat. Studiosi vero delinquentes dimidiam partem receptarum Sportularum tantum praestabunt, alias itidem regulariter immunes erunt.

Cap. IX. De Exercitiorum et Linguarum Magistris.

§. 1. Cum Serenissimi Electoris Braudenburgici clementissima provisione inter Academiae privilegia relatum, quod omnes, qui vel linguas exoticas docent, vel in corporis exercitiis juventutem nostram instruunt, matriculae academicae inserti esse debeant, operam dabit Prorector, ne quisquam, qui has artes hic profiteri cupit, hic toleretur, qui jurisdictioni academicae semet subducere ausit.

§. 2. Ipsi autem, qui circa haec exercitia occupantur Magistri, sub fide juramenti promittant, se nolle Studiosos praesertim Nobiles persuasionibus eo inducere, quasi literarum studiis opus non haberent, si modo equos regendi, armaque tractandi, similiumve artium peritia instructi, qualibus consiliis multi a Studiis avocantur, sed potius se ipsos admonere velle, ut liberalia studia conjungant, quo non tantum bello, sed et pace Rempublicam juvare possint, cum et illi, qui militiae operam navantur, multo melius sibi consulant, si moralia, historiarum et matheseos studia perspecta habuerint, quam si armis equisque tantum adsueti sint. Operam quoque dabunt omnes, ne studiosis neque per se, neque per familiam palam luxuriandi ansam suppeditent, sed potius ad vitae morumque honestatem omnibus modis invitent.

§. 3. Qui pugillatoriam artem profitentur, diligenter caveant, ne scholares, dum gladiis exercentur, se invicem ut hostes adoriantur, nec pugna illa, quae ad defensionem corporis discendam tendere tantum debeat, in cruentum desinat spectaculum. Id quoque speciatim caveant, ne faciem vel oculos invicem petant, de cetero autem in loco illo gladiatorio modeste ac composite vivant, nec alter alterum injuriis lacessat.

§. 4. Porro quoque omni studio in id cuitetur rei athleticae Magister, ut si simultates inter Studiosos oriri viderit, plerumque in apertam pugnam erupturas, has omnibus modis componere satagat, ne ad verbera vel tandem ad Duella deveniatur. Quodsi videat se amica persuasione ad concordiam illos deducere non posse, Prorectori denunciet illico, quo hic aliis Legum publicarum remediis obicem majoribus turbis ponere valeat. Sin autem negligens in componenda dissensione et denunciatione Prorectori facienda fuerit Magister, ipse poenam sentiet certissimam.

§. 5. Si forte numerus illorum, qui athlethicam docent, auctus fuerit, quod uti Academiis plerisque noxium, ita et hic loci non facile admittendum, omnibus modis interdicimus, ne diversorum Magistrorum discipuli in alterius conveniant palaestra, et invicem congrediantur, sed quisque cum suis se exerceat Commilitonibus, quo simultates inter diversorum Magistrorum discipulos, ex quibus duella plerumque nasci solent, eo magis evitentur.

§. 6. In aliis Exercitiis consensu Senatus Academici receptis modus servetur, ne his ipsis tempus studiis gravioribus subtrahatur, et quisque

studiosorum secum perpendat, magis animi quam corporis culturam futuris Reipublicae usibus necessariam fore.

Cap. X. De Pedello, ejusque Officio.

§. 1. Cum Academia haec ministro publico indigeat, cujus opera in expediendis illis, quae ad exercitium jurisdictionis pertinent, utatur, eligendus ad hoc est homo latinae linguae peritus, bene moratus, probus ac industrius, qui commissa sibi a Prorectore fideliter expedire, et expedita eidem referre valeat.

§. 2. Praecipue autem silentii fidem praestet, de non propalandis illis, quae sibi commissa. Excessus vero studiosorum quotquot ipsi innotuerint, Prorectori denunciet, nec cum his colludat, aut vitia ipsorum, quae disciplinae academicae vincula laxant, reticeat, sed omnia in tempore Prorectori exponat, quo remedium malo imminenti parari possit.

§. 3. Porro inquirat in illos, qui ex studiosis hic commorantur, sed matriculae academicae praefinito tempore nomen dare detrectant, quo ad officium adigantur.

§. 4. Si citatio Studiosi a Prorectore Pedello commissa sit, fideliter illam vel oretenus expediat, vel pro re nata scriptam citationem ipsi citando insinuet, probeque observet, qualem se gerat citatus, qualibusque verbis citationem excipiat, si enim quicquam ad contemptum Magistratus academici prolatum, hoc mox Prorectori referendum, quo animadverti in maleferiatos possit.

§. 5. Tabulae publicae nihil affigat sine praescitu Prorectoris, quod si quidam ex Magistris vel aliis Ordini Professorio non adscriptus affigi schedulam quandam cupiat, Decani illius Facultatis, ad quam res illa pertinet, consensus pariter accedat.

§. 6. Si disputationes, Programmata, orationes, aliaque inter Cives Academicos distribuenda, nullam hic committat fraudem, aut exemplaria vel sibi servet, vel aliis vendat, sed ex praescripto cujusque Facultatis bona fide illis offerat, quos Catalogus ipsi hoc nomine exhibendus continet.

§. 7. Placuit autem, ut hujus generis exercitia academica Professoribus non tantum, sed et omnibus Regiminis, Camerae et Consistorii Consiliariis, Consulibus, Syndico, ut et Scabinatus Assessoribus, Ecclesiaeque Ministris offerantur.

§. 8. Pro hoc labore ipso permissum sit singulis anni quadrantibus honorarium aliquod a civibus academicis modeste petere, quod ab omnibus omnino studiosis non tam intuitu disputationum distribuendarum, quam propter molestiam, quam in citandis studiosis sine ullo pretio subire tenetur, ipsi praestandum.

Cap. XI. De Studiosorum in matriculam relatione.

§. 1. Quotquot literarum causa ad hanc Academiam accedunt, intra decem dies nomen apud Prorectorem profiteantur, quo Matriculae aca-

demicae inserantur. Quodsi diutius hic haeserint, et postea demum civium nostrorum numero adscribi desideraverint, duplicatum pro inscriptione praestabunt honorarium. Si vero insuper delicti cujusdam, antequam Matriculae nomen insertum, reus quis postulatur et tunc demum ad forum Academiae confugiat, non recipiendus est, nisi 10 Thaleris Fisco Professorum solutis.

§. 2. Quamvis autem receptum in plerisque Academiis sit, ut nemo inter cives recipiatur, nisi qui solenni jurejurando se legibus statutisque academicis morem gesturum promiserit; cum tamen ansam perjuriis frequentissimis hac ratione dari experientia proh dolor! ubique testetur, et hine ob tot divini nominis prophanationes, non tantum pejerantibus aeternum immineat supplicium, sed et Academiae ipsae gratia Dei excidant, et successu studiorum exoptato destituantur, consultum Academiae pariter et saluti aeternae juvenum censuimus, jurejurando illorum conscientias non onerare, sed promissione in fidem juramenti facta acquiescere.

§. 3. Promittat ergo unusquisque, qui inter cives nostros esse cupit: 1. se Academiae hujus Prorectori et Senatui obedientiam et reverentiam legitimo Magistratui debitam praestiturum; 2. se nihil contra Academiae hujus statum ac dignitatem improbe facturum, sed ejus auctoritatem et emolumentum, sive hic manserit, sive discesserit, promoturum; 3. se omnem vindictam Magistratui academico commissurum, et Edictum Serenissimi Electoris Brandenburgensis Anno 1688, mense Augusto, contra pessimum Duellorum usum saluberrime promulgatum, omni studio observaturum; 4. se sincerae pietati, sobrietati ac modestiae operam serio navaturum, aliisque Legibus, statutisque Academicis morem gesturum, aut sin secus fecerit, poenam indictam subiturum; 5. se ex imposito Arresto non discessurum nisi finita causa, vel venia a Prorectore impetrata.

§. 4. Cum autem, an cives nostri legibus academicis obsequium praestent, et tempus ita impendant, ut rationem studiorum Deo, Parentibusque reddere possint, scire multum referat, proficuum omnino censemus, ut quaelibet Facultas speciali matricula utatur, cui nomina studiosorum, qui huic vel illi Facultati applicaverint animum, inserantur, quem in finem Prorector quilibet illum qui nomen inter cives profitetur monebit, ut exponat, cui studio operam navaturus, et Decanum illius Facultatis pariter adeat, ibique nomen matriculae Facultatis inserat, et quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, quod praecipue illis necessarium ducimus, qui ex Scholis ad Academiam nuper progressi. Quod si forte unus vel alter huic morem gerere detrectet, nomina quovis mense Inscriptorum Pedellus ad singularum Facultatum Decanos deferat, quo his exinde constet, quot suae Facultatis studiosi advenerint.

§. 5. Singulis autem mensibus quaelibet Facultas conventum instituat,

nomina studiosorum Albo facultatis insertorum percurrat, et alter ab altero Collegarum exquirat, an inter illos aliqui sint, qui nullas Lectiones frequentent, quorum si quos deprehenderint, illos ad se vocabit Decanus et de majori diligentia admonebit; Quod si mores non mutaverint, proximo mense hoc deferat Prorectori, quo in consessu Professorum negligentiae suae rationes reddat.

§. 6. Si inter Studiosos quidam occurant, qui vel ob aetatem, vel aliam causam superoribus Facultatibus animum applicare nondum valeant, horum nomina Collegii Philosophici Decanus consignata habebit, pariterque singulis mensibus, uti jam dictum, in eorum studia inquiret.

§. 7. Si vero tandem aliqui fuerint, qui non studiorum, sed corporis exercitiis incumbendi gratia huc se accessisse practendant, illi quidem a Prorectore monendi sedulo, ut tempus aliquod humanioribus studiis impendat, pariterque nomen apud Philosophicae Facultatis Decanum profiteantur. Sin autem nihilominus a proposito suo desistere nolint, Exercitiorum Magistri singulis mensibus a Prorectore vocandi et ab illis inquirendum, qua ratione hic vitam transigant illi, qui eorum informationi se commiserunt.

§. 8. Ritum depositionis, prout in aliis Academiis receptus est, utpote ex variis ineptis absurdisque gestibus, imo inepiis non raro quaestionibus constantem et hinc ingenuis adolescentibus indignum ab hac Academia merito removemus. Interea tamen finem ipsum quo prudens antiquitas ritum illum induxit, retinemus, ut a Facultatis Philosophicae Decano adolescentes examinentur, de pietate, modestia, moribusque ingenuo juvene dignis admoneantur, de ratione studiorum feliciter incunda consilium ipsis suppeditetur, et ita adhibito, si actatis ratio hoc admiserit, vini salisque usu literis initientur, acceptoque hujus rei Testimonio dimittantur. Illi etiam qui ex Scholis primum ad Academias se conferunt, a Prorectore non prius in matriculam recipiantur, nisi testimonio hoc sibi prospexerint.

§. 9. Honorarium pro Inscriptione solvendum constituimus Thalerum unum, et duodecim Grossos, ex quibus sex grossi Bibliothecae et Bibliothecario, tres grossi Secretario et tres Pedello numerentur, ex Thalero autem residuo sex grossi referendi in Fiscum Professorum.

Cap. XII. De Legibus Academicis a Studiosis observandis.

§. 1. Unusquisque civium academicorum, cujuscunque status, Deum rite colat et se non verbo tantum, sed opere Christianum esse ostendat, initiumque sapientiae in timore Dei quaerat.

§. 2. Hoc fine publico cultui divino se non subtrahant, sed illi cum debita devotione intersint, et ab omnibus confabulationibus, ne alios in devotione turbent, semet abstineant, nec nisi finitis precibus ex templo discedant.

§. 3. Privatis etiam precibus magna cum devotione incumbant et a

Deo Spiritus sancti regimen in vita et studiis subinde expetant, probe perpendentes, si hoc ductore destituti, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

§. 4. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, ut gloriam divini nominis, Reipublicae salutem et proximi commodum aliquando promovere possint.

§. 5. In conversatione et moribus unusquisque talem se exhibeat, ut modestia et vitae honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam praebeat, sed in hoc potius enitatur, ut si commilitonem in devia prolapsum adverterit, hunc amice ad virtutis viam revocet, aut si pertinacem ejus improbitatem observaverit, hoc vel Decano suae Facultatis vel Prorectori indicet, quo ad frugem ita reducatur, aut si desperata plane malitia, a corpore academico ut putridum quoddam membrum removeatur.

§. 6. Post Deum Serenissimumque Electorem Brandenburgensem, Prorectori Senatuique academico debitam exhibeant reverentiam, nec quenquam eorum despicatui habeant, sed illorum monita, tanquam a Praeceptoribus et Parentibus profecta venerentur.

§. 7. Hoc fine unusquisque intra decem ab adventu dies nomen apud Prorectorem profiteatur, et ut Albo Studiosorum inferatur, petat; qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur, nisi honorarium, quod alias pro inscriptione solvi moris est, duplicatum obtulerit.

§. 8. Citati ad Prorectorem promte se sistant, nec alios, ut obsequium Magistratui academico denegatum eant, persuasionibus inducant, nec Ministrum Academiae ad se missum injuria afficiant, sed quae ipsi a Prorectore commissa patienter audiant, etsi inique se vel delatos vel accusatos existiment, modeste hoc coram Prorectore exponant, nec huic proterve obloquantur, alioquin pro admissi gravitate poenas sentient.

§. 9. Si arrestum alicui a Prorectore indictum sive personae sive rebus, sancte hoc observet, nec sine venia discedat, et si Edicto publico revocatus, vadimonium deseruerit, Relegationis poenam sustinebit.

§. 10. Quod si quis res studiosorum apud se Arresto nexas sine consensu Prorectoris dimiserit, damnum refundat ipsi cujus desiderio arrestum impositum, Senatuique academico satisfaciat.

§. 11. Nemo studiosorum numero societur, qui literarum culturae vel etiam Exercitiis illis ad praeparandum militem necessariis operam navare detrectat. Quem in finem unusquisque coram Facultatis illius Decano cui se mancipare voluit, rationes Studiorum singulis mensibus reddere non recuset. Quod si tempus otio consumat, vel rebus ludicris studioso indignis occupetur, in patriam remittatur.

§. 12. A clamoribus nocturnis diurnisque et grassationibus unusquisque se abstineat, sub poena carceris durioris; quod si hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia removeatur.

§. 13. Nemo fenestras aut januas civium aliorumque infringat, sive saxis aliisque telis petulanter petat, sub poena carceris; si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit.

§. 14. Nemo sclopetum cujuscunque generis intra moenia civitatis explodat, nec volatiles ignis, quos Raquetas vocant, intra urbem aut in suburbiis emittat, sub poena gravissimi Carceris, aut etiam, si malitia sit in comperto, Relegationis.

§. 15. Ad nuptias nemo accedat nisi invitatus, quod si nihilominus semet ingesserit, et per lasciviam et petulantiam aliis molestus fuerit, carceri ad octiduum mancipetur.

§. 16. Nemo se lavacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt. Qui legem hanc neglexerit, per octiduum Carcerem sustinebit.

§. 17. Bacchanalia penitus sint interdicta, quorsum etiam referimus, qui larvati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis per Civitatem vehuntur; qui hoc neglexerint, carcere ad octiduum puniantur.

§. 18. Caveat unusquisque, ne seditionem inter studiosos excitet, eosve sine permissu Prorectoris ad conventus convocet, sub poena carceris, vel etiam Relegationis.

§. 19. Si Studiosi forte sua interesse credant, ut nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum, non agmine facto se conferant ad Prorectorem, sed unum et alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

§. 20. A famosis libellis aliisque Satyricis scriptis, inque alienam injuriam tendentibus carminibus et cantilenis semet penitus abstineant; et si quis talia forte invenerit, mox igni committat, nec injuriam ulterius spargat, alioquin inventor aeque ut auctor Relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus re vera famosus fuerit, conjungatur.

§. 21. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat invito Domino, poma, uvas similesve fructus inde petiturus, qui fecerit, carcere puniatur.

§. 22. Vinum aut cerevisia in tabernis aliisque locis tempore hyberno ultra nonam, aestivo ultra decimam horam ne praebeatur, ultra quam horam nec tabernae nec aedes, quas inhabitant, alicui patebunt.

§. 23. Vigiles nocturnos nemo injuria afficiat, multo minus provocet, illisve in officio suo constitutis resistat, sub poena gravissima.

§. 24. Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, refigat; quod si in Relegationibus et Citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

§. 25. Qui carceri mancipandus, Prorectori non resistat, nec in ipso Carcere vociferando aut immodeste se gerendo malitiam augeat, sub poena relegationis; imo nec alios in Carcerem secum ducat, et compotationes ibi instituat, sed ubique Prorectoris arbitrio semet submittat.

§. 26. Ab Academia discessurus non clam se proripiat, sed Prorectori suaeque Facultatis Professoribus debitas agendo gratias valedicat, et vel ab ipso Prorectore nomine Academiae vel a Facultate sua studiorum morumque testimonium petat, cui Collegia, quibus interfuit, inserantur, quo fidem Parentibus, Patronisque facere possit, qua ratione tempus in Academia transactum.

§. 27. Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc Creditoribus Edicto revocabitur. Oenopolis autem, Zythopolisque aliisque intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, non succurratur.

Cum modo dicta Statuta Nobis ab Academiae Nostrae Curatoribus exposita sunt, et in Consilio nostro secretiori super iis solide deliberatum nihil quod Deo, Ecclesiae et Saluti publicae adversetur, in illis observatum fuit. Deliberato itaque animo et ex certa scientia approbamus eadem et confirmamus, illisque plenum Nostrarum Constitutionum robur ac publicarum Legum vim concedimus. Omnes enim Professorio munere fungentes, optimarum rerum Studiosi et Academiae seu Universitatis hujus cives actiones suas iis conforment et nihil temere in ea committant. Salvo tamen jure nostro et potestate haec corrigendi, emendandi, augendi, minuendi, prout Salus Academiae hoc desiderabit.

In hujus rei genuinam fidem publico huic confirmationis Diplomati manu Nostra subscripsimus, et Nostro Majestatis Sigillo munire jussimus. Dabantur ex Arce Nostra, Coloniae ad Suevum, die Imo Julii, Anno Christi, Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

2. Statuta Facultatis Theologicae in Universitate Fridericiana.

Nos Fridericus Tertius, Dei gratia Marchio Brandenburgensis, S. R. I. Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Caminae, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Theologici in Academia nostra Halensi Professores statuta haec Nobis humillime obtulisse, et, ut confirmemus ista, submisse nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent: Quandoquidem dicta Facultas Theologica nihil aliud est, quam Collegium eorum, qui rebus divinis e Sacra Scriptura pure docendis, publica authoritate praefecti sunt, ut ad ministerium verbi digne obeundum necessaria doctrina et experientia imbuantur ac praeparentur homines, causaeque ecclesiasticae secundum mentem Propheticae et Apostolicae disciplinae sancte, prudenter et scite dijudicentur: ante omnia meminisse decet, quod huic officio destinati, potissimum ad

Doctores illos referendi sunt, quos eum aliis Apostolis, aliis Prophetis, aliis Evangelistis, aliis Pastoribus a Domino dari, Apostolus tradit Eph. IV, 11, tanquam Scholam ecclesiasticam regentes, ut sincera doctrina dogmatum et verae interpretationes in ecclesia floreant atque retineantur, quae ut primum ipsius muneris apostolici pars fuit, ita deinceps speciatim a nonnullis administrata est.

I. Itaque ad ejusmodi functionem admovendi solicite expendant, quod ipse Christus se mittere affirmet Sapientes Matth. XXIII., 34. neque adeo minus vocatio divina hisce necessaria sit, quam Pastoribus; praesertim cum ipsi instrumenta esse debeant, per quae filius Dei sedens ad dextram aeterni Patris, et gubernans Ministerium, Spiritum Sapientiae in alios effundat, suamque ecclesiam a corruptelis praestet integram. Quod quoniam opus plane divinum est, nemo hujusmodi provinciam temere affectet; adepti vero et sibi et auditoribus commendatissimum teneant dictum Augustini de doctrina Christ. L. 2. c. 7., quod in tantum videant, in quantum moriantur huic seculo, in quantum autem huic vivant, non videant: meditationumque et actionum suarum fundamentum, quod in vera et viva agnitione fidei juxta scripturam situm unice et fideliter adhibeant ac custodiant, apud animum suum explorent assiduo donum Dei atque exsuscitent precibus ardentissimis, ceu Paulus Timotheo praecipit 2. Tim. I, 6, nam primaria muneris hujus sollicitudo illa est, ut, habentes thesaurum in testaceis vasculis, lumen cognitionis gloriae Dei in facie Jesu Christi, quod praebendum aliis, ne splendorem in suis ipsorum docentium cordibus amittere patiantur, verum quotidiana cura ex verbo Dei vivide conservent, atque adaugeant et Domini Spiritus beneficio retecta facie gloriam Domini, ut in speculo intuentes, in eandem imaginem transformentur ex gloria in gloriam, 2. Corinth. IV., 6. 7. Cap. III., 15. atque hoc pacto reapse in omnibus honorem Dei et Domini sui Jesu Christi procurent, servientes ipso Spiritu suo in Evangelio Dei, Rom. I., 9, operantesque Evangelio Dei, ut oblatio discentium fiat accepta, sanctificata per Spiritum sanctum, Cap. 15. 16. In hoc, inquit Christus, glorificabitur Pater meus coelestis, ut copiosum fructum feratis, et eritis mei discipuli, Joh. XV., 8.

II. Cum autem exequendi ipsius officii propria sit cura, docere et tueri puram Evangelii doctrinam, agnoscenda hoc nomine alia nulla est, quam quae traditur in libris propheticis et apostolicis; cum quibus congruunt Symbola, Apostolicum, Nicaenum et Athanasianum, item Confessio Ao. 1530 Imperatori Carolo Vto Augustae exhibita, aliique Libri Symbolici verbo divino et Scripturae sacrae conformes, ac Electorali autoritate in Ducatu Magdeburgico et aliis Serenitatis Suae Electoralis ditionibus recepti; Hanc videlicet doctrinam Professores hujus Academiae in Theologica facultate servabunt et solicite sequentur, caveantque omnino, ne sententias vel opiniones cum Scripturis sacris, cum Symbolis et Confessionibus receptis pugnantes, aut semina ejusmodi per

phrases periculosas spargant vel defendant: potius errores quoslibet doctrinae Evangelicae adversantes, eorumque patronos ac propugnatores ex verbo Dei arguant, ut solidis argumentis atque ad objectionis dissentientium responsionibus, modeste tamen et cum mansuetudine Theologis digna, observato simul discrimine inter sententias publicas et opiniones privatas, confutent. Quando vero ipsi Apostoli nihil Ecclesiae magis necessarium duxerunt, quam unitatem Spiritus, vinculum pacis, servandam, Eph. IV., 3., hanc ut sincere foveant Collegae atque inter se custodiant, omni annitantur mentis studio, sermone et opere, 1. Cor. II., 10. Eandem concordiam in docendo hac etiam ratione observent, ut unanimi cura Auditoribus tanquam filiis suis consulant paterne ac prospiciant, et propterea ineuntibus singulis annorum semestribus inter se colloquio eam in rem habito constituant, quid publice et privatim quilibet traditurus sit, ut omnibus studiosorum conditionibus ac desideriis statisfiat. Quorum rationem ut eo dignius habere possint, opus omnino est, ut ipsi Professores notitiam exquisitam illorum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque etiam sibi concilient. Quem in finem non modo singulis anni quadrantibus a Prorectore Magnifico petent, ut superioribus mensibus recens in Academiam (nomen Theologiae qui dederunt, seu Philosophiae ad usum Ecclesiae futurum pertinenti) conscriptam seriem communicet, eandemque in peculiarem librum consignabunt, verum etiam singularum septimanarum die certo horam salutari huic negotio impendent, ut studiosorum profectus in doctrina et vita explorent solicite, id, quod ita instituatur, numero pro multitudinis ratione distributo, ut singulis anni quadrantibus finitis nemo non comparuerit. Quod si frequentia accreverit ita, ut hora una parum sufficiat, plures tribuent instituto tam necessario. Conditio autem exploratorum quoad mores et studia libro cuidam in rei memoriam fideliter inseretur. Qui vero semel iterumque citati se sistere detrectarint, eorum nomina libro, de eruditione et moribus studiosorum agenti, cum mentione repudiati istius obsequii tradantur, nec minus tamen ii, exacto quadrante, iterum una cum caeteris citentur moneanturque: sin pertinaces manserint, notitia rei literis publicis deferatur ad parentes vel cognatos vel patriae magistratum.

III. Exploratio istiaec prima vice versetur circa omnia, in Scholis etiam, vel aliis Academiis tractata, idque agat sedulo, ut intelligat quivis, certum finem atque usum in omnibus spectandum esse. Tum vero explorantes prudenter indagent vires ingeniorum, scopum praefixum, subsidia vivendi, ut ex omnibus circumstantiis, quid cuilibet quam maxime commendandum dextre judicare possint. Ante omnia eo semper oculum intendant, ut regula illa adhibeatur apostolica, 1. Cor. VIII., 2. 3., Si quis sibi videtur aliquid scire, nondum quicquam novit, sicut oportet nosse; sed si quis diligit Deum, hic est cognitus ab eo: ex qua discat juventus cognitionem quamcunque theologicam censeri ex interna

dilectionis erga Deum praxi, quae ex fide in Christum proficiscitur, atque hinc oriunda humilitate. Cujusmodi notitia practica ut ex ipsa Scripturarum solida et sancta meditatione nascitur, ita ad hunc fructum methodum studiorum dirigant, ut primum illa, quae ad eum consequendum summe necessaria sunt, Ecclesiae bono tractantur, reliquis tantisper reservatis; atque adeo quae magis necessaria sunt, minus necessariis, quamvis utilibus, praeferantur. Ita obtinebunt docentes, ut ne data Consilia auditores gemitibus aliquando prosequantur, uti aliosquin saepe fit, si auctores illi fuerint, ut tempus impenderetur minus ad aedificationem facientibus.

IV. Itaque cum Scripturae ipsius tractatio fundamentum sit totius Theologiae Theticae, Polemicae, Practicae, instrumenta ad studium exegeticum pertinentia a disciplinarum linguarumque Doctoribus petenda, habito circumstantiarum penes unumquemque respectu, commendentur. Theologi autem in id sedulo et diligentissime incumbant, ut auditores in Theticis, Exegeticis Practicis atque Polemicis fideli instruant manuductione, qua ulteriles extra Academiam deinceps sibi ipsi consulere possint. Quae igitur ad manuductionem ejusmodi necessaria nondum fuerint, ab iis temperent prudenter Professores, omnibus diebus memores, quam carum sit tempus Academicum auditoribus parcissime dispensandum. In Theticis et Catecheticis analogia fidei omni opere monstretur, semperque aperiatur simul via vivida ad praxin: in probandis et confirmandis conclusionibus dicta Scripturae ostendantur apertissima, ut praestantiora in promptu sint; primarium vero quoddam in Locis singulis sic adhibeatur, ut ex fundamentali ejus analysi theses specialiores deducantur, quam firmissime et quidem demonstratione syllogistica, nec non exceptiones obviae resolvantur. — Praecipue autem ubivis instituatur adhortatio, ut unctionem Spiritus sancti circa quamcunque veritatem quilibet a Deo exoret, obsignationem illam et testimonium internum, 2. Cor. I., 22. 23., quo munitus in agone tentationum atque mortis absque haesitatione sciat, in quem et quid credat ac doceat unusquisque. Hujusmodi enim tractationem secundum omnes partes observatam, merito clavem dixerimus et Practicae et Polemicae Theologiae, si studio Exegetico digne corroboretur. Et hoc quidem ita instituetur a docentibus, ut commonstrent auditoribus fidelissime, qua methodo integer Liber Biblicus, scriptum Propheticum, Epistolicum, Historicum tractandum, scopus Spiritus sancti indagandus, demonstratio ejusdem observanda, sensus cujusque loci ex contextu solide scrutandus, atque hinc Porismata theoretica et practica derivanda sint. Hujusmodi Collegium exegeticum in peculiarem librum Biblicum necesse est singuli ut audiverint studiosi, ut ex isto specimine et exercitio veram scripturae tractationem in omne tempus exercendum hauriant. Cum vero Collegia Biblica super loca difficiliora, quae haberi solent, illud ipsum non satis praestare possint, utpote, quae circa Philologica potius et Polemica versantur, haec non

tam quibusvis obtrudantur, quam provectioribus, et in fundamentali illo studio exercitatis commendentur et tradantur. Idem sentiendum de Polemicis ad quorum tractationem, qui admitti cupiunt aut excitandi sunt, moneri prius debebunt, ut non nisi vero ac vivo fidei et charitatis fundamento instructi accedant, ut odium adversus adversarios et pruriginem contradicendi serio detestentur, sequentes nudam in scripturis veritatem. Atque haec ut eo rectius spectetur, primum status controversiae fidelissime absque studio partium enucleetur, tum argumenta antitheseos secundum omnem valorem suum monstrentur, quidque cum scriptura magis minusve conveniat, demonstretur beneficio Exegeseos et Logicae; nec negligenda ἀκρίβεια terminorum communium, qui in Metaphysicis traduntur, quorum usus in tractione controversiarum inter eruditos pro ratione temporum et adversariorum negligi nequaquam potest: Argumenta vero Theseos orthodoxae non minus ab adversariorum exceptionibus accurate et solide sunt vindicanda, ostenso simul controversiarum momento. Moneatur quoque si quid non tota ecclesia, sed aliqui tantum in ecclesia statuant; ceterum ad modestiam et mansuetudinem saepiuscule addatur cohortatio. Zelus autem in doctrina de justificatione fidei et satisfactione Christi aliisque partibus doctrinae cognitae necessariis ad integritatem fidei et aedificationem membrorum ecclesiae quam maxime commendetur. Nec praetermittenda Collegia in Antiquitates ecclesiasticas ab aliquo Professorum habenda, ut consensus veteris ecclesiae cum doctrina nostra hodierna, notitia haeresium et certaminum inter orthodoxos et heterodoxos, acta synodorum, quaeque ad ritus et regimen ecclesiasticum pertinent, cum exemplis prudentiae et virtutum Christianarum suppetant, multaque ad ipsam Exegesin necessaria.

V. Collegia practica, Homiletica, Casuistica, non minus fundamento Scripturae exegetico nitantur, quam Dogmatica. In practicis praeter caetera usus discriminis inter Legem et Evangelium ex Scripturis commonstretur, et quomodo principium omnium actionum et virtutum sit fides per charitatem efficax, atque ideo sanctificatio seu renovatio ex justificatione non tantum ordine doctrinae, sed ipso quoque experimento spirituali penes hominem fluat. Propterea et discrimen statuum doceatur, naturae corruptae, quoad securitatem et hypocrisin et gratiae, quoad legalis comminationis et coactionis tentationes, et rationem vere evangelicam: idque ex locis Scripturae clarissimis sic explicetur, ut practica exploratio apud animum ex ipso verbi Dei ductu institui possit. Eodem modo rerum agendarum fugiendarumque ipsiusque conscientiae δοκιμασία circa res etiam indifferentes, ex justificationis et renovationis praxi exponatur juxta Scripturam, ut assuescant animi sese explorare ex vivo sacrarum literarum tramite; quem in finem, ut in dogmaticis examinatoria, ita hic exploratoria Collegia de praxi propriae experientiae circa doctrinae partes singulas frequentari possunt. Similiter in casuali

Theologia doctrinam de conscientia, in ipsa experientia fundatam requirant Professores, semperque inculcent, quanto periculo obnoxia sit quaevis perspicacia in judicando, si absque charitatis et humilitatis, ex tentationibus oriundae, exercitio circa res tot circumstantiis involutas applicatio fiat. Homiletica denique non primo sed posteriori loco habeantur, supponentia notitiam rerum dogmaticarum et practicarum, quarum coram populo proponendarum ratio et selectio in locis singulis theologicis distincte cum terminis convenientibus communicetur primum, et tum disponendi methodus ex contextuum et rerum visceribus petenda ostendatur, tandemque reliqua praecepta ad elaborandum et eloquendum spectantia.

VI. In Lectionibus publicis non tractentur rariora, et quae paucis prosunt, sed quae faciunt ad erudiendos et aedificandos complures. Privatim diversis auditorum generibus se accomodent Professores, nec tam numerum Auditorum quaerant, quam hoc intendant unanimiter, ut omni ex parte iis consulatur. Quam ob causam dissuadebunt aliquibus, quae ipsis nondum commoda perspexerint. Privata Collegia intra semestre spatium absolvantur plerumque uti et publica, nec facile in annum alterum extendantur, ne studiosi nondum completa cogantur relinquere. Ob solvendi pretii defectum Collegiis privatis neminem excludant, quod ut a ditioribus accipitur, ita egenis remittitur, jure ac merito. — In disputationibus, quarum exercitationes recte institutae bonis fructibus non destituuntur, diligenter et serio admoniti sint Opponentes, ne immemores sint Augustiniani illius de Doctr. Christ. Lib. II c. 31. Disputationis disciplina ad omnia genera quaestionum, quae in literis sanctis sunt penetranda et dissolvenda, plurimum valet, (tantum ibi cavenda et libido rixandi, et puerilis quaedam ostentatio decipiendi adversarium) nec Philosophicis subtilitatibus aut argutiis, quae steriles sint aut otiosae, suo relinquendis loco, tempus consumant, sed solummodo afferant realia de rebus sacris credendis vel repudiandis, agendis vel fugiendis, ut Respondens atque Praeses Disputationis spatium nanciscantur de necessariis utilibusque argumentis juventutem informandi. Non tamen negligatur sobrius ac genuinus usus Philosophiae in Theologia, ad distinctiorem cognitionem et veri a falso discretionem: quam status Ecclesiae tot sectis ac certaminibus exortis expostulat. Quocirca ad confirmandos Articulos Christianae fidei, qui pure dicuntur, probationes haud aliunde quam ex scriptura sacra adhibeantur, cujus quae dicta et testimonia a vero et proprio sensu ab aliquibus sint detorta, haec Praeses juxta fidei regulam et genuina interpretandi praecepta vindicet ab erroribus et fideliter et breviter; neque is permittat, ut disputantes extra veritatis charitatisve limites verba ultro citroque serant, verum omni gravitate constanter ipse utens, commendet semper monitum Jacobi III., 13., Quis sapiens et scientia praeditus inter vos? demonstret ex bona conversatione opera sua cum mansuetudine sapientiae. Quod si invidiam amaram

habetis et irritationem in corde vestro, ne gloriamini et ne mendaces estote adversus veritatem. Non est ista sapientia superne descendens, sed terrena, animalis, daemoniaca, ubi enim invidia est et rixa, ibi tumultuatio et omne opus pravum etc.

VII. Quoniam universa Theologia ad praxin tendit, in Lectionibus et Collegiis decet ex materiis quibusvis eam discere, et paraenesibus subinde animos ciere ad ipsam excolendam. Quo pertinet observatio illa primo loco habenda semper atque inculcanda, quod studium Theologiae non sit sincerum atque intentioni divinae naturaeque habitus Theologiae conforme, quod fiat ab homine, qui destituatur luce Spiritus Sancti et Sapientiae, non introeuntis in animam malitiosam, nec habitantis in corpore peccatis obnoxio. Quamobrem satis distincte a Professoribus crebro moneatur, nequaquam sufficere ad praxin Theologicam cultum elegantiae et honestatis in moribus, abstinentiamque a manifestis criminibus luxuriei et simultatum; sed requiri tantopere a Christo praeceptam abnegationem (amoris honorisque proprii, utilitatis et voluptatis, ipsorumque studiorum, quatenus eo feruntur) quae ex vera animi conversione proficiscatur, eundemque charitatis erga Deum atque homines affectum ex verbo capiendum, quem Prophetae et Apostoli prae se ferunt ac commendant, tanquam mortis Christi et resurrectionis fructum; quem qui non sequantur et precibus et omni opera, esse indignos titulo sacrosanctae Theologiae studiosorum. Neque hoc tantummodo verbis sed et opere testatum apud animos relinquant Doctores, multoque magis amplectantur et foveant illos, qui veritatem practicam sectantur, quam alios tametsi opibus et ingenio eximios, neque hos, verum illos, si tamen ad docendum, ac sacri muneris partes obeundas docti aptique fuerint, testimonio ac commendatione dignos judicent. Ita enim sperare licet, ut auctoritate ejusmodi graviore magis magisque in viam se reduci patiantur, qui alias praxin theologicam minus curaverint; praesertim si accedat hoc quoque, ut vetent quenquam in docentium auctoritate acquiescere, sed identidem praejudicium humanae auctoritatis in docendo ex cordibus evellere satagant, Christumque unicum pronuncient Magistrum, ad quem ducere sit ipsorum officium.

VIII. Atque ut, una manu quod aedificatur, ne subruatur altera, etiam atque etiam vehementer viderint Theologi, ne quid scandali ex ipsorum usu quotidiano capiatur aut desideretur in vita. Meminerint tot Corycaeorum oculos in se conversos privatim et publice, quod studiosi adsint, qui cupiant legere in ipso vultu et gestibus, quod verbis doceantur: contra vel leviora errata Professorum haerere in animis pejorum turpissimo exemplo, meliorum autem fastidio non desituro: constantem vero sancte vivendi tenorem, ex quo appareat, magistros mundo esse crucifixos cum Christo, id efficere, ut doctrina efficatiam suam potenter exserat. Quo si accesserit quotidianarum precum verus ardor, ut Professores conatus suos et discipulorum sanctimoniae atque eru-

ditionis successum, atque hi tanquam auditores docentium labores una cum suis coelesti patri in Spiritu et veritate commendent (id quod cum facilius dicatur quam praestetur, admonitionibus crebris Apostolorum more urgendum est) non poterunt non fructus consequi inde uberrimi. Denique Collegae inter se causam dissensionis omnem evitent, ut supra monitum; quod eo certius quoque praestabunt, si monitum Constantini Imperatoris Episcopis a Concilio Nicaeno discedentibus datum, Eusebius de vita Constantini Lib. III. c. 21., observent; Ne invideant, si quis Sapientiae laude in docendo florere videatur, sed uniuscujusque virtutem commune bonum esse, existiment, neve ii, qui praestantiores habeantur, supra tenuiores se efferant; Dei enim esse de vera cujusque virtute ac sapientia judicare.

IX. Decanus Facultatis Theologicae singulis semestribus Collegarum suffragiis constituatur, et eo quidem ordine, quo autoritate publica constituti, et sic in Collegium recepti sunt, quisque alteri in Decanatu succedat. Hic Sigillum Facultatis recipiat custodiendum una cum sex libris, quorum primo statuta Collegii et nomina Collegarum, uti et eorum, qui honoribus Doctorum, Licentiatorum vel Candidatorum insigniti sunt. Secundo nomina Studiosorum singulis anni quadrantibus consignata. Tertio Profectus Studiosorum in doctrina et vita, ut ex eo testimonia formari possint. Quarto Consilia et Responsa, quae Consulentibus reddentur; Quinto Disputationum aliorumque scriptorum Theologicorum in hac Academia prodeuntium Catalogus; Sexto indices pecuniae ex promotionibus aliisque laboribus acceptae, comprehendantur. Post novi Decani electionem intra decendium toti Collegio rationes reddentur de omnibus, quae superiore sub Decanatu in libris dictis consignata fuere.

X. Decanus omnia illa, quae hactenus factu necessaria commemorata sunt, tanquam Inspector et Director, non suo solius arbitrio, sed his ipsis statutis et Collegarum votis ac suffragiis nixus, observabit, et sub finem Decanatus a Directore Seminarii Theologici exiget rationem de expensis et profectibus alumnorum, quos explorabit cum Collegis, neque non quotquot in posterum mensa, quam communem dicunt, uti licebit. Quaecunque ad officium Theologorum pertinent, praesertim Lectiones, tam publicae et hae quidem singulis septimanis quater, tam privatae, ut sedulo et constanter habeantur, ineunte Decanatu graviter et amice Collegas commonefaciat, item ut a singulis quolibet semestri ad minimum semel Disputatio solennis instituatur, et cura studiosorum conjunctis viribus geratur digna. Literas Collegio inscriptas recipere et resignare est Decani, priusquam vero ad eas respondeatur, res cum Collegis communicari et sollicite tractari debet. Responsum ipsum conficiet Decanus. haud praetermissis tamen rationibus Collegarum, et antequam sigillo roboret, relegi et monere pro lubitu a singulis patiatur. — Scripta in Theologicis edenda, quae non ad Cathedram ecclesiasticam pertinent tanquam Consistorio provinciali propria, sub Censuram Collegii Theo-

logici Academici et pro re nata Consistorii etiam veniant oportet; quae si nomine totius Facultatis expetatur, accurate perlustrentur a singulis, alioqui censeantur a solo Decano. Testimonium nulli detur, nisi in consilium adhibitis Collegis, quibus consentientibus, aut saltem justam dissentiendi causam non habentibus, semper exprimatur, vera subjecti conditio, nec ulla reticeatur in fraudem Ecclesiae. Tempus ad deliberationes theologicas non eo die statuatur, quo fieri solet exploratio studiosorum, sed alio. Ad promotionem theologicam admittatur nemo, nisi in officio digno constitutus aut literis systaticis sufficientibus de conferendo tali officio instructus, et doctrinae ac vitae nomine probatus. Quocirca meminerint Professores, quod Privilegia Caesarea ipsorum conscientias hac in parte oneratas velint. Candidati specimina edant primum in examine praeliminari seu tentamine de praecipuis capitibus doctrinae christianae juxta scripturas et libros symbolicos, tum in Lectionibus cursoriis duabus supra locum Biblicum aut aliam materiam gravem Theologicam secundum Scripturas, post in disputatione publica horis antemeridianis et pomeridianis habenda, tanquam Respondentes, cujus unusquisque sit ipse Autor. Quam tamen antecedat Examen alterum, quo quae ad pleniorem Exegeseos, Controversiarum, Historiae ecclesiasticae caeterarumque rerum Theologicarum notitiam pertinent, explorabuntur. Pro Praesidio licebit sumere 10 Imperiales, et pro Examine totidem cuique examinantium solvendos. Praesidium Disputationis inauguralis suscipiet Decanus, idemque Programma conficiet, in quo vita Candidati recenseatur, pro quo et immatriculatione quatuor Imperiales ei solvantur, praeter id, quod Typographo debetur. Ipse vero Candidatus antequam admittatur ad specimina publice edenda sequenti juramento sancte obstringatur, necesse est; Ego N. juro, quod doctrinam in scriptis Prophetarum et Apostolorum, symbolo Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, et Confessione Imperatori Carolo Quinto Anno 1530 Augustae exhibita, comprehensam, sincere tueri et docere, vitam Christiani et Theologi nomine dignam gerere, fidelitatem subditorum Electoralis Domus Brandenburgicae custodire, salutem Academia hujus Fridericianae et speciatim Facultatis Theologicae data occasione juvare nec fraudem contra haec asserta fovere velim. Sic me Deus adjuvet.

XI. Pro conferendis summis honoribus promotionis Doctoralis in Facultate Theologica, quilibet Doctorandus solvet cuilibet Professori Facultatis quatuor Imperiales, Decano ut Decano praeterea quatuor Imperiales, Brabeutae octo Imperiales. Dabit etiam librum aliquem Bibliothecae Academiae inserendum, suo quidem arbitrio, pretio tamen Imperialem unum ad minimum assequente.

XII. Si quidam in aliis Academiis ad Gradum Doctoralem in studio theologico promoti huc delati fuerint, et Facultatem docendi ac disputandi sibi concedi postulaverint, non prius admittentur, nisi praecedente Colloquio et exploratione Orthodoxiae, cognitisque testimoniis

vitae inculpatae et Theologo dignae. Idem etiam dimidium pecuniae illius, quod, qui hic loci ad honores supremos promovendi sunt, pro Examinibus solvunt, Decano et Collegis Facultatis offerant, quam hi juxta proportionem superiori §. indicatam inter se distribuent. Aequum enim est, ut qui alicubi juribus communibus cum aliis fruituri sunt, grati animi Documentum tempestive praebeant. Disputationem etiam publicam pro praesidio, moderante Facultate Theologica ejusque Decano habebunt; scripta sua censurae ejusdem subjicere tenebuntur.

XIII. Si qui Licentiam gradus Doctoralis alibi consecuti, in hac Academia Doctores renunciari desiderent, non prius hac dignitate ornandi sunt, quam Collegii aut Facultatis illius, unde Licentiam illam impetrarunt, consensum se obtinuisse docuerint, et colloquio inito Professores Facultatis Orthodoxiae suae certiores reddiderint. Pro colloquio autem et renunciatione ipsa solvent, quod alii juxta §. praecedentem solvere consueverunt.

XIV. Vacante loco in Facultate Theologica sive ex morte Professoris, sive discessu, reliquis Collegis intra mensis spatium convenire licebit, et de successore idoneo juxta requisita superius commemorata in timore Domini deliberabunt. Nominabunt autem viros tres, quatuorve quos muneri huic aptos secundum conscientiam suam judicaverint. Horum nomina suumque judicium Prorectori et Professoribus caeterarum Facultatum per literas indicabunt, qui sine gravissima et manifesta causa non detrectabunt nominationem hanc Serenissimo Electori humillime commendare, ut ex nominatis unum aliquem salva tamen suprema sua potestate et arbitrio liberrimo eligat, et sententiam suam de novo Professore Academiae significet.

XV. Postremo cum non omnia in tam gravi munere pro varietate casuum per Constitutiones ejusmodi satis aperte determinari possint, non tantum Deus orandus est, qui spiritu sancto suo per verbum suum nos in omnem veritatem ducat, verum etiam pro statu temporum et rerum aliae sanctiones juxta communem regulam supra indicatam hactenus expressis adjiciendae erunt. Communis autem lex est et erit, ut omnia fiant ad salutem Ecclesiae Deique triunius gloriam.

Postquam Statuta haec, qua decet solertia in Consilio Nostro Secretiori Nobis exposita sunt, et solide super iis deliberatum, nihil quod saluti publicae adversum in illis observatum fuit. Ex certa scientia itaque confirmamus eadem, illisque plenum Constitutionum Nostrarum robur ac legum vim tribuimus, cunctisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis docentibus ac discentibus severe mandamus, ut pacifici et modesti se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam temere comittent, meritas pariterque graves poenas luent. Salvo tamen jure nostro et potestate statuta haec pro salute publica corrigendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicum manu Nostra his

subscripsimus, et sigillo nostro majori muniri jussimus. Dabantur ex Arce Nostra Coloniae ad Suevum die 1. July Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

3. Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Electorali Hallensi.

Nos Fridericus III., Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorumque, nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Butau etc. Postquam fideles atque dilecti nostri Facultatis sive Collegii Juridici Professores in Academia nostra Hallensi, Collegii sui leges ac statuta jussu Nostro concepta, humillime Nobis exhiberi curarunt, quae conceptis verbis ita se habent:

Statuta Facultatis Juridicae in Universitate Fridericiana.

Cap. I. De Distributione Professionum et Lectionum in Facultate Juridica.

§. 1. Cum publica Academiarum salus, studiosaeque Juventutis commoda felicius promoveri nequeant, quam si illi, quibus docendi commissa est sparta, hanc ex debito ornent, operamque impendant sedulam, ut auditores ab otio revocentur et docendi assiduitate ad metam propositam manuducantur, idem merito Juridicae Facultatis Antecessores sibi dictum existimarunt, ideoque provide statuendum censuerunt, qua ratione unusquisque functioni sibi commissae incumbere teneatur. Eum in finem Scholae Juridicae inter quatuor Professores hoc pacto distributae sunt.

§. 2. Prima Professio sit juris canonici, ubi ex Decretalibus illa praecipue doceantur publice, quae inter Evangelicos locum sibi vindicare possunt, quorsum materia Processus Judiciarii, causarumque matrimonialium pertinet, quem in finem Professori Decretalium liberum erit alternatim vel Decretales, vel processum publicis lectionibus exponere, vel alium Autorem, qui jus ecclesiasticum modernum compendiose exhibet, auditoribus explicare. Cum autem Jus publicum magnam partem in cognitione Juris ecclesiastici consistat, non inutile visum fuit, Canonici Publicique juris professionem conjunxisse.

§. 3. Secunda Professio Codicis repetitae praelectionis esto, cui, cum Authenticae ex novellis petitae locis convenientibus insertae sint, Professio Novellarum Jurisque novissimi conjuncta manebit. Et cum rescripta Imperatorum in Codice exhibeantur, curam habebit Codicis Professor, ut simul Germanorum Imperatorum placita, in Recessibus

Imperii expressa, vel locis congruentibus conjungat, vel etiamsi e re Auditorum ipsi fuerit visum, jura singularia per Recessus Imperii introducta speciatim proponat, et ita usum juris ex novissimis Imperii sanctionibus ostendat.

§. 4. Tertia Professio sit Pandectarum, quae, cum sua prolixitate laborent, operam dabit ille, cui haec incumbit professio, ut lectiones publicas ita instituat, quo finem suscepti laboris sibi polliceri possint Auditores. Et cum in libro 47. 48. ff. de criminibus privatis publicisque ex professo agatur, praxis autem Germaniae ductum Nemesis Carolinae sequatur potissimum, indeque ejus explicatio studiosae Juventuti quam maxime necessaria, eapropter juris criminalis Professio Pandectis conjuncta manebit.

§. 5. Quartus in ordine Professor Institutiones imperiales explicabit publice, operamque dabit, ut annuo tempore telam hanc pertexat. Conjungendam vero huic professioni censuimus expositionem Juris feudalis, quod alternis annis cum Institutis publice proponat.

§. 6. Cum autem et Professor Juris extraordinarius a Serenissimo Academiae Instauratore ad Exemplum aliarum Academiarum hic constitutus sit, ille operam navabit, ut quae ad historiam Juris pariterque ad intellectum Tituli de Regulis Juris et Verborum Significatione pertinent, cupidae LL. Juventuti proponat, et cum nunquam vacare debeat auditorium publicum ab Institutionum explicatione, operas ita partietur cum ordinario Institutionum Jurisque feudalis Professore, ut quando hic institutis, ille historiae et regulis juris, quando autem hic Juri feudali, ille Institutis explicandis otium impendat.

§. 7. Porro cum professio juris naturae et gentium a facultate juridica separari nequeat, utpote quod exinde tanquam ex Jurisprudentia universale potissima Juris Romani fundamenta dependeant, eaque propter omnino e re cupidae LL. Juventutis sit, ut his studiis probe instruantur, arbitrio collegii Juridici relictum esto, cui prae aliis haec professio sit injungenda.

§. 8. Caeterum haec publicarum Lectionum distributio nulli Antecessorum impedimento sit, quo minus privatis lectionibus alias quoque privati publicique juris partes Auditoribus proponere valeat. Libertatem enim hic omnibus relinquendum censemus, privatis Scholis exponendi, quae ipsi libuerit, vel Auditores desideraverint, modo hoc non fiat cum neglectu Professionis publicae unicuique incumbentis.

§. 9. In ipsis autem lectionibus nemo ad alterius sententiam adstringatur, sed cuique libera sit sentiendi docendique facultas, hac tamen cum modestia, ut, si diversam a Collegis sententiam foveat, hanc rationibus adductis quidem tueatur, sed famam alterius non sugillet, ut ipsum Collegam, ut dissentientem Auditoribus nominet; hoc autem unusquisque sedulo observabit, si sententiam communi Dd. Scholae vel praxi forensi contrariam in lectionibus defendere gestiat, semper Audi-

tores moneat, hanc veritati theoreticae esse convenientem, Judiciorum autem usu praxique vel universali totius imperii, vel particulari certarum provinciarum, aliud introductum esse, ut sciant auditores, cui sententiae judiciis admoti tutius subscribere valeant.

§. 10. De cetero autem quamvis omne Juris nostri studium ad praxin tendat, cavebit tamen unusquisque Professor, ne certae cujusdam Provinciae Praxin mox pro universali obtrudat auditoribus, et a vera Juris sententia ad praxin dubiam illos seducat, sed praxin Camerae Imperialis, Juris Saxonici, Lubecensis, aliarumque Provinciarum probe discernat.

§. 11. Horas publicis Lectionibus destinandas consensu Collegii determinabit Ordinarius, ubi tamen cuivis liberum relinquatur, alteri cedere, et horas commutare, modo hoc fiat sine dispendio Auditorum; singulis autem Septimanis unusquisque ad minimum tres horas publicis impendat lectionibus, inque hoc enitatur sedulo, ne Lectionum intervallis aut dilationibus materias protrahat, auditoribusque taedium creet. Plures autem horas, an quis publice docendo consumere velit, cujusvis arbitrio, pro ratione aetatis et valetudinis, relictum sit.

§. 12. Porro cum Disputationibus frequentibus insigniter promoveantur studiosorum commoda, unusquisque Professorum operam dabit, ut singulis annis ad minimum bina vice disputet publice et quoque privatim hoc exercitii genere facilem se praebeat.

§. 13. Materias Disputationum unicuivis Professorum eligere pro lubitu fas erit, nec ad materias suae Professionis adstrictus sit, quod et intellectum volumus de integris Collegiis Disputatoriis publice instituendis, ut nemini interdictum sit, vel Jus publicum, vel digesta, vel instituta publicis disputationibus repetere, quamvis professio haec eidem in specie non competat.

§. 14. Quotquot ordinariorum Professorum numero sunt, illis materias ad disputandum proponendas sine censura praelo committere liberum esto; cavebit tamen unusquisque ne quicquam, quod vel Juribus Serenissimae Domus Brandenb. vel Religioni Evangelicae, vel honestati adversum sit, publice defendere conetur, quamvis de caetero statuendi dissentiendique libertas, modo sine obtrectatione aliorum fiat, unicuivis relinquatur.

§. 15. Professores autem Juris extraordinarii, aliique privati Jurium Doctores et Licentiati, si vel Disputationem vel aliud quoddam scriptum publici Juris facere velint, censurae Ordinarii hoc submittant, nec antea quicquam typis exscribendum committant Typographo.

Cap. II. De Professoribus in Facultatem recipiendis.

§. 1. Quamvis Collatio Professionum Academicarum a Serenissimo Academiae Instauratore dependeat, hac tamen spe subjectissima nitimur, Serenissimum Electorem Brandenburgicum pro illo, quo Academiae suae

Fridericianae consultum cupit, desiderio, nobis concessisse, ut existente casu vacantis professionis Juridicae Collegio nostro permissum sit, duos ad minimum Competitores habiles, quorum nobis eruditio satis perspecta, et qui donis ad ornandam Professionem necessariis instructi, submisse commendare, ut alteri horum locus in facultate vacans conferatur; et hic praecipue illorum qui honores Doctorales in hac Fridericiana impetrarunt, ratio habeatur, quo alii eo facilius alliciantur, ut ibi honores ambiant, ubi spem quandam promotionis sibi facere possunt.

§. 2. Professor a Serenissimo Electore constitutus, si ex Doctoribus hic promotis fuerit, pro receptione 16 Thaleros, si vero alibi honores Doctorales impetravit 30 Thaleros Collegio numerabit, sportulisque tamdiu carebit, donec annus gratiae Praedecessoris haeredibus ex gratia Electorali concessus fuerit elapsus; nihilominus vero Acta ipsius expeditioni interim commissa legat desuperque sententiam vel responsum pro desiderio quaerentis concipiat.

§. 3. Recipiendus vero in Professorum numerum ab Ordinario facultatis admonebitur in Concessu Collegii de studio pacis et concordiae inter Collegas promovendo, de honestate morum functioni huic conveniente observanda, de diligentia in Professionis munere adhibenda, et de fidelitate in Actis legendis, concipiendisque sententiis, et silentio huic connexo sancte praestando, ne studio partium praesertim in Actis Judicialibus a tramite justitiae deflectat.

§. 4. Haec autem, ut eo sanctius observentur, sequenti juramento constringatur: Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus, ut et Academiae hujus, in specie autem Collegii Juridici, pro viribus promoturum, Acta ab Ordinario vel Decano Facultatis mihi commissa lubenter suscepturum, fideliter perlecturum et pro conscientia et scientia mea secundum justitiae regulas, sententiam concepturum, eamque donec publicata fuerit, nulli revelaturum. De caetero vero pacem et concordiam cum collegis me culturum, et quae probum honestumque Juris Professorem decent, publice pariterque privatim studiose me facturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 5. Ordo sedendi et referendi, votumque proferendi in consessu Facultatis servabitur secundum tempus, quo quisque in Collegium receptus, salva tamen dignitate, qua quis praeter professionem ex gratia Serenissimi Electoris gaudet. Extra conventus enim Facultatis locum dignitati convenientem occupabit.

§. 6. Quod si de caetero aliquis ex Collegio se ab altero laesum existimet, non mox ad judicium Academicum recurrat, sed negotium ante omnia ad Ordinarium Facultatis deferat, quo hic interpositione sua rem amice componat et discordiae semina in herba adhuc latitantia, antequam prorumpant ulterius, tempestive suffocare valeat.

Cap. III. De Actis expediendis et Responsis concipiendis.

§. 1. Praecipuum Icti officium in applicatione Juris ad factum consistere in aperto est, unde si ullibi prudentia, circumspectione animoque ab affectibus vacuo opus est, certe in Actorum lectione et relatione haec omnia exactissime adesse debent. Agitur hic saepius de sanguine hominis effundendo, et de effuso vindicando, ubi pariter Deum vindicem habebit, qui nocentem absolverit. Agitur hic porro de altera hominis vita, fortunae scil. bonis, vel conservanda vel auferenda, ubi ex sententia Justitiae regulis actisque haud confirmata, non nisi gravissimum damnum in ipsam Rempublicam redundare potest.

§. 2. Cum vero ex sinistra relatione facti integrum Collegium ad iniquiorem sententiam praeter intentionem deduci possit, omnem operam impendat referens, ut non nisi invocato prius divino Numine, quo Spiritus Sancti gratia ductus justum ab injusto discernere valeat, factum probe ex actis eruat, et si causa criminalis sit, non tantum quae gravare, sed et quae excusare possint delinquentem, colligat et ita, quod alias Judici ex officio faciendum injungunt LL. pro defensione ejus sollicitus sit.

§. 3. Porro specialius attendat, an in processu inquisitionis de corpore delicti satis constet, an inquisitus indiciis ad specialem inquisitionem sufficientibus sit gravatus, an non potius sit persona honesta, nullo alio scelere maculata, et an non ea propter ipsi, antequam ad articulos responsio injungatur, defensio pro avertenda inquisitione concedenda, ne fama ipsius, ob specialem inquisitionem illico decretam, sugilletur.

§. 4. Quod si ad articulos responderit, et ita inquisitio jam coepta, probationis ratio quibusque testibus illa nitatur, exactissima habenda, et si judicem non audito satis delinquente sententiam definitivam petere videat, referens potius per sententiam interlocutoriam spatium defensionis etiam non petitae delinquenti indulgeat, aut si ipse defensionem non desideret, cui tamen in capitali supplicio renunciare nequit, ex officio defensorem ipsi constituendum esse, respondeat, quam ad sententiam definitivam properet.

§. 5. Idem hoc observabit, ubi de tortura infligenda disquiritur, nam et haec irreparabilem torto infert maculam, quae multis ipsa morte gravior, quamobrem referens probe attendat, an indicia sint proxima, urgentia et concludentia, an potius remota, contra personam honestae famae parum stringentia: Porro, an crimen morte, aut poena corporis afflictiva vindicandum, an vero mulcta pecuniaria expiari possit, quo casu, si inquisitus alioquin honestus sit, juramento purgatorio, sin secus, territioni verbali locum faciat. Quod si vero criminis gravitas realem torturam exigat, et aliquid adhuc pro defensione inquisiti superesse existimet referens, defensioni ulteriori viam pandat, antequam ad torturam festinet.

§. 6. Si vero causa criminalis tanti momenti sit, ut referens illam

majori deliberatione dignam censeat, Ordinario acta ante conventum facultatis transmittat, ut vel ipse eadem percurrat, vel alicui ex collegio correlationem committat, quod et in causis aliis majoris momenti observabit.

§. 7. In relatione actorum super causis civilibus transmissorum, primo omnium libellum respiciat, quid ab actore petitum, ex qua causa, et quid reus exceperit. Si probatio injuncta per sententiam, videat, an illam pro natura motae actionis absolverit an non; sin hoc, attendat, an juramento suppletorio locus esse possit, aut an deficiente probatione semiplena, purgatorium, utpote quod a causis civilibus non omnino removendum, reo deferre consultum sit.

§. 8. Quod si sententiam unam alteramve in actis jam deprehenderit, removeat illa a relatione, quae vim rei judicatae jam nacta, illa autem in quibus punctis vel Leuterans vel appellans se gravatam sentiat, et quod adversarius contra excipiat, adducat, ubique vero, super quibus punctis ad sententiam submiserint partes, probe circumspiciat, cum ultra submissa sine vitio sententia ferri nequeat.

§. 9. Relatione hoc pacto finita, quid pronunciandum existimet, primo omnium exponat referens, et collegarum sententias pariter expectet. Quod si illos dissentire viderit, hoc non aegre ferat, sed rationes dissentientium collegarum, etiam unius, cum actis denuo conferat, et quare illos sufficientes non existimet, breviter collegio exponat, et postea secundum plura vota sententiam concipiat, censuraeque ordinarii submittat, nisi opinionem illam conscientiae suae refragari existimet, ubi alicui ex collegio has partes deferre poterit.

§. 10. Formulas sententiam concipiendi quod attinet, quamvis circa illas varient admodum collegia Juridica in Academiis Germaniae, dum liberiori stylo plerisque in locis indulgetur. Utile tamen et incremento hujus facultatis promovendo proficuum nobis visum est, cum haec academia inter Saxonicas quasi media sit, reliquis collegiis Saxonicis receptum pronunciandi morem, utpote satis aptum et accuratum, imitari, ne diversa pronunciandi ratio vicina Principum Dicasteria retrahat, quo minus sententiam a nobis petant, quamvis hic insuper ratio quoque habenda illius provinciae et Dicasterii, unde Acta huc transmissa.

S. 11. In responsis concipiendis factum semper praemittatur, ex quo quaestio resolvenda originem trahit, postea rationes dubitandi etiam non petitae brevibus ex facto praemittantur, rationes decidendi subjiciantur. in quibus simul, quae dubii loco proposita, removeantur et decisio apta subjiciatur. Quod si autem a quaerente rationes dubitandi et decidendi in specie desideratae, illae, prout materiae gravitas exigit, prolixius deducantur et resolvantur. Et quamvis in concipiendis responsis illa praecipue attendi soleant, quae ad colorandum jus quaerentis facere possunt, licet non semper stabili jure nitantur, quo ipso contingit saepius, ut consulentes tali responso freti dubio se committant processu, eapropter

consultum esse censemus, ut quidem in desiderato responso rationes, quae consulentis intentioni succurere possint, adducantur, ita tamen, ut simul quaerenti ostendatur, inde sibi victoriam certam polliceri non posse, ideoque consultius esse, ut vel liti renunciet, vel amica transactione controversiam componat.

§. 12. Non autem facile a sententia, semel in collegio recepta, recedendum erit illi, cui de jure nomine collegii respondendum. Et quamvis superius unicuivis Professorum in cathedra sive legendo, sive disputando liberum sentiendi arbitrium sit relictum, in actis tamen expediendis et responsis concipiendis, ad receptas in foro sententias praecipue respiciendum. Sed cum nec ipsa fori observantia uniformis sit, receptio hujus vel illius opinionis ex illis autoribus petenda, qui in illa Provincia, unde acta huc transmissa, circa causas forenses fuerunt occupati.

§. 13. Quod si vero nec hac ratione de observantia fori constare posset, vel ipsi etiam unius provinciae Icti circa usum judiciorum disceptent, juri communi standum erit, ita tamen, ut, quod olim judicibus in universum omnibus commendavit Imperator, potior aequitatis quam stricti juris ratio habeatur.

§. 14. De caetero, ut nimia festinatio et cursoria actorum perlectio potius vituperio quam laude digna, ita e contrario nec morae praeter necessitatem nectendae, nec aliis occupationibus dilationem commode ferentibus, tempus terendum ab illo ex collegis, cujus expeditioni acta sunt commissa, sed quam primum negotii gravitas permiserit, relationem in Collegio expedire, eademque expedita mox sententiam concipere debet, quod praecipue observandum, quando nuncii adsunt expeditionem postulantes, ne cum dispendio partium detineantur.

§. 15. Demum hoc unusquisque ex referentibus observabit, ut in lectione actorum non soli fidat memoriae, sed ex actis excerpat illa, quae ad momentum decisionis pertinent, quae excerpta actorum ab unoquovis asservanda, quo si forte post aliquod temporis intervallum acta remittantur, vel de dubio ex actis oriundo consulatur collegium, referens se mox inde informare possit, quid quaerenti respondendum. Imo etiam hoc necessarium esse ducimus, ut si rationes decidendi a judice non petitae, sententia tamen singulare quidpiam contineat, quod aliquando scrupulum movere possit, ipse referens sententiae suae rationes ex facto desumtas, pro memoria subjiciat, non quidem judici communicandas, utpote qui illas non rogavit, sed protocollo inferendas ab actuario, quo et successores nostri videre possint, quibus moti rationibus taliter sententiam conceperimus, imo et hoc consultum existimamus, ut quamvis a judice nullae exigantur rationes, hae tamen, si aliquando a regula discedendum, sententiae simul jungantur, ne Dicasterium illud unde transmissa sunt acta, occasionem inde arripiat sugillandi famam collegii, quasi sine ratione ita pronunciatum sit.

§. 16. Et cum non infrequens sit, ut publicata sententia pars gravata

ad Collegium recurrat et rationes decidendi desideret, quo inde se informet, an cedere liti, an vero leuterando vel appellando jus suum ulterius persequi debeat, hoc vero a plerisque collegiis denegari soleat. Nos ad justitiam promovendam utile censemus, ut unicuivis constet, quo juris fundamento succumbat vel non, ea propter placuit, desiderio petentium decidendi rationes, nisi alia gravis ratio obstet, deferendum esse.

Cap. IV. De Ordinario Facultatis, ejusque officio.

§. 1. Quamvis Serenissimus Academiae hujus Instaurator, Ordinarium Facultatis Juridicae Almae hujus Fridericianae eadem dignitate ac praerogativa speciali quodam Rescripto, sub dato d. 3 Januar. Ao. 1693 clementissime ornatum voluerit, qua gaudet Ordinarius Facultatis Juridicae Lipsiensis, attamen necessarium esse duximus, quae ejus officii sint, specialius exprimere.

§. 2. Et quidem sit ipse Ordinarius Praeses Facultatis Juridicae, eaque propter Sigillum Facultati a Serenissimo Electore concessum ab ipso custodiatur et ejus voluntate negotiis nomine Collegii Juridici expediendis apprimatur, acta quoque omnia huc translata per Actuarium Facultatis ipsi offerantur, quo ille inter Collegas eadem ad referendum distribuere possit. Quae vero ipse cuique assignaverit, haec prompte a Collegis recipiantur, nisi necessario quodam impedimento, quo minus actorum lectione vacare possit, aliquis distringatur, quo casu modeste petat, ut alii ex collegis hac vice acta illa committantur.

§. 3. Et licet certum tempus singulis hebdomadibus jam constitutum, scil. Martis et Veneris diebus, quibus horis pomeridianis conveniat collegium ad relationem actorum, si tamen et extraordinario tempore conventus indicendus, ad convocationem ordinarii per actuarium facultatis unusquisque se praesentem sistere obstrictus sit, nisi legitima ex causa impediatur, quam ordinario per actuarium significabit.

§. 4. In ipso facultatis conventu relationis initium faciat ordinarius ipse, quem postea sequantur alii eo ordine, quo in collegium adsciti: Quod si quoad concipiendam sententiam dissenserint inter se collegae, et ob paritatem votorum negotium commode componi nequeat, duplici et sic decisivo voto gaudeat Ordinarius.

§. 5. Si referens sententiam ex placito plurimorum in facultate conceperit, eandem Ordinario una cum actis ad revisionem mittat, et si hic forte aliquid emendandum censuerit, non aegre ferat.

§. 6. Distribuat autem Ordinarius acta inter collegas aequaliter, ne alter altero se praegravatum sentire possit, sed uti quisque aequalem in expediendis actis operam praestet. Cum vero Ordinario opera haec incumbat, ut acta coram ipso aperiantur, distribuantur et sententiae responsaque Juris ab ipso revidenda et pro re nata emendanda, duplici portione ex reditibus facultatis, more vicinarum academiarum gaudeat,

nec obstrictus sit plurimorum actorum expeditionem in se suscipere, quam quot a reliquis viritim expediuntur.

§. 7. Curabit quoque Ordinarius, ut singulis mensibus per actuarium facultatis sportulae ex responsis et sententiis conceptis legitime distribuantur, cum adjunctis rationibus tam super solutis, quam restantibus pecuniis, quo unusquisque ex collegio inde videre valeat, quid quovis mense ad facultatem transmissum, quid ab uno quovis collegarum expeditum, et quantum cuique pro labore exantlato debeatur.

§. 8. Porro quoque censura disputationum aliorumque Scriptorum ad Jurisprudentiam pertinentium et ab illis, qui ordinariorum professorum numero non sunt, edendorum, ipsi competat: Et si quis studiorum quoddam testimonium a collegio nostro sibi dare desideret, hoc pariter ab Ordinario expectet, eidemque honorarium hoc nomine praestari solitum relinquatur.

§. 9. Si aliquis ex collegio iter susceperit, excepta causa Principis et Academiae, illi detrahentur sportulae ex actis interim expeditis perceptae, nisi proximo, vel praecedente vel sequente mense industria sua, quae tum itinere hoc neglectum, suppleverit.

Cap. V. De Decano Facultatis, ejusque officio.

§. 1. Placuit porro quo opera in promovendis jurium candidatis, indeque oriunda commoda eo melius distribuantur, ut quovis semestri spatio Decanus facultatis constituatur, qui candidatorum sive ad Licentiaturae, sive ad Doctoratus gradum adspirantium curam habeat, et ne jejuni ac rudes in jurisprudentiae studio ad examen sistantur, caveat.

§. 2. Hoc fine, qui candidatorum numero adscribi cupit, nomen suum in antecessum apud Decanum profiteatur, qui privato quodam tentamine ejus explorat profectus, et si non indignum reputaverit, quod collegio nostro sistatur, ad petendos honores academicos, literas a candidato ad collegium directas, in quibus aditum ad examina et honores academicos honeste petit, ab eo acceptet, easdemque cum subscripta commendatione ad Ordinarium transmittat, quo et ille suffragium addat, ceterorumque professorum in facultate vota pariter exigat.

§. 3. Quod si plurium calculo probatum fuerit, candidatum hunc ad specimina sive examina inferius praescripta admittendum esse, diem tentamini cum consensu collegii statuat Decanus, ubi illa observabuntur, quae inferius de candidatorum examinibus placuerunt.

§. 4. Si examina rite peracta, et candidatus ipse Lectionibus quibusdam publicis se commendare ulterius cupiat, Decanus ipse cum praescitu Ordinarii horam assignet, eundemque in auditorium publicum introducat, et legentem audiat, finita vero lectione candidatus Decanum ad aedes ipsius comitetur, quo illa quae circa lectionem monenda sunt, proponere ipsi valet.

§. 5. In his autem lectionibus materiam candidato pariter proponat

Decanus et quidem hujus generis, ex qua utilitas quaedam in studiosos Auditores redundare possit, ne alloquin ab his deseratur, et quod aliis in Academiis fieri assolet, Lectiones hae candidatoriae contemtui habeantur. Hoc vero ne eveniat, consultius fore existimamus, si non legem singularem, sed utilem quendam titulum ex institutis vel digestis publice explicandum ipsi proposuerit, quo candidatus quisque veritatem illius materiae theoreticam non tantum exponat, sed et quid utilitatis in foro habeat, simul ostendat. Non autem unusquisque candidatorum ad has Lectiones praecise adstrictus sit, sed arbitrio cujusvis hoc relictum sit.

§. 6. Si in utroque examine candidatus a majori professorum numero, ubi tamen duplex votum Decano concedimus, pro digno reputatus fuerit, qui ad disputationem inauguralem admittatur, sub praesidio Decani, ad illam Disputationem copia ipsi fiat, ad quam programmate quodam ipse Decanus invitabit Senatum et cives academicos, aliosque justitiae antistites et cultores, et in eodem natales, vitam et studia candidati publice commendabit. Quod si vero candidatus quidam sumtibus in imprimendo programmate parcere velit, ejus desiderio deferatur.

§. 7. De caetero autem quisque Decanorum omnes illos candidatos suo vindicabit Praesidio, qui durante Decanatu semestri nomen suum per literas apud facultatem professi, etiamsi Examen ante clapsum decanatus terminum institui non possit, modo intra mensem a finito decanatu se examini praesentes stiterint. Quod si elapso hoc tempore veniant, successor in decanatu hujus candidati promotionem in se recipiat.

§. 8. Sin autem aliquis candidatorum tempore jam dicto examina in collegio seu facultate nostra sustinuerit; disputationem inauguralem, quamdiu libuerit ipsi, differre licebit, ita tamen, ut non alium quam illum, quo examinatus est, Decanum sibi praesidem eligere valeat.

§. 9. Promotionem doctoralem quod attinet, illam pariter Decanus iste, sub quo promotionis tempus inciderit, celebrabit, cui promotioni Doctorali accedere possunt etiam illi, qui sub antecedentibus Decanis examinati, modo unus ex praesentis Decani candidatis adsit, qui ad gradum Doctoris adspiret. Nam si omnes sub priori Decanatu examinati, et jam eo tempore gradum doctoralem sibi deferri desideraverint, huc Decano remanebit expeditio solennitatis Doctoralis.

§. 10. Pro studio ac labore in promotionem candidatorum impendendo, hoc Decanus quisque fruatur commodo, ut ex pecunia a candidato pro examine numeranda praecipuos capiat IV. Imperiales, et pro praesidio disputationis inauguralis X Thaleros, pro quo honorario etiam, si candidatus hoc exegerit, Lectionibus candidati interesse et programma in honorem ipsius conscribere tenetur.

§. 11. Ne vero aditus ad honores academicos in hac alma Fridericiana denegetur illis, qui quidem solida eruditione instructi, sed

sumtibus ad hoc necessariis destituti, cuilibet Decano liberum esto unum, qui hoc per literas desideraverit, durante Decanatu facultati gratis examinandum sistere, sed talem, quem et vitae integritas et singularis eruditio commendet, et ex cujus meritis academia pariter et facultas juridica, imo et patria ipsius candidati multum laudis ac commodi sibi promittere valeat.

Cap. VI. De Examinibus Candidatorum ad Licentiaturae gradum adspirantium, et sumtibus ad hoc necessariis.

§. 1. Qui jurisprudentiae excolendae huc usque non perfunctoriam praestiterunt operam, illis studiorum praemia, quae in collatione graduum academicorum consistunt, non deneganda, sed benigna eorum distributione alii potius alliciendi, ut pari alacritate virtutum literarumque decurrant stadia et honoribus postea mactati impendant operam, quo ecclesiae reipublicaeque commodis promovendis inservire valeant.

§. 2. Quapropter, qui ex LL. cultoribus ad gradus academicos adspiraverit, primo omnium disputationem quandam specialem ante defensam exhibeat, oblatisque literis ad facultatem directis desiderium honorum academicorum exponat Decano, quo ille in profectus ipsius privatim inquirat exploretque, an ex merito commendari collegio possit, quo candidatorum numero recipiatur.

§. 3. Postea dies tentamini praefigatur, in quo de fundamentis Juris praecipue examinabitur candidatus, et quidem ad seriem Institutionum imperialium, ita, ut unusquisque professorum unum ex Institutis librum examini a se instituendo seligat. Quod si vero candidatus vel jam in foro perorandis animum applicuerit, ejus in examine haec habeatur ratio, ut in materiis practicis profectus ipsius praecipue explorentur.

§. 4. Tentamine feliciter finito ipsi a Decano duo offerantur textus, alter ex jure civili, alter ex canonico, ut illos intra biduum resolvat candidatus, hac methodo, ut sensum literalem exponat, et quid circa verba eorumque explicationem moneri possit, ostendat, postea casum, seu facti speciem cui decisio textus applicanda formet, rationesque dubitandi et decidendi subjiciat, et quid secundum facti speciem propositam ex textu decidendum sit demonstret, pariterque quae ex eodem textu notabilia colligi possint, adducat, resolutionemque utriusque textus in consessu facultatis praelegat, quo unusquisque professorum, inde monenda vel examinanda, notare valeat.

§. 5. Unicuivis examini tres horae destinabuntur, ita inter Collegas dispertiendae, ne alter alteri tempus praeripiat, initium vero examinis faciat ipse Decanus, in cujus aedibus etiam hoc instituendum.

§. 6. Honorarium pro examine solvendum ita temperandum censuimus, ne cuiquam reddatur difficilis ad honores academicos aditus. Quapropter cum quantum in academiis vicinis Lipsiensi, Wittenbergensi, Jenensi et Erffordina hoc nomine impendendum sit, probe a nobis ex-

ploratum, summam omnibus illis academiis minorem seligendam putavimus, videlicet ut quisque candidatorum pro utroque examine solvat thaleros imperiales XLVI., ex quibus Ordinarius duos, Decanus 4 praecipuos capiant, reliqui XL. aequaliter inter examinatores distribuantur.

§ 7. Cum etiam in aliis academiis sit receptum, ut candidatus vino ac bellariis excipiat Dn. examinatores, ubi saepius non levis pecuniae summa impendenda, etiam in hoc candidatis nostris succurrendum existimavimus, praesentibusque statuimus, ut in quovis examine non nisi 2 Thaleri impendantur.

§. 8. Reliquos sumtus ad obtinendam licentiam doctoralem sequenti ratione moderandos censuimus, actuario facultatis pro distribuendis textibus solvatur thalerus; quod si testimonium collatae Licentiaturae scriptum insuper desideraverit candidatus, adhuc thalerum addat. Pariter thalerum accipiet Pedellus pro distribuenda disputatione inaugurali, Praesidi Decano pro praesidio solvat 10 thaleros. Rectori Academiae 2 Thl. Secretario Academiae 1 Thl. Bibliothecae publicae librum offerat, non minorem 3 Thl. Disputatio ipsa se non extendat ultra sex quaterniones, quo pacto pretium pro 200 exemplaribus non excedet 6 thaleros.

§. 9. Cum etiam ipsi opponentes ante disputationem solennem potu et bellariis excipi soleant, quod saepius occasionem praebet ingurgitationibus, hoc quoque praecavendum erit. Quapropter opponentes non in musaeo candidati, sed in aedibus Decani conveniant, qui hic operam impendet, ne in hoc conventu tam ante, quam post meridiem, ultra quinque thaleros quicquam consumatur, qua ratione omnes expensae, tam ordinariae quam extraordinariae ad sustinenda examina, imprimendam et habendam disputationem inauguralem necessariae, non excedant Octoginta Thaleros.

§. 10. Quod si vero candidatus disputatione inaugurali contentus esse nolit, sed promotus Licentiatus esse cupiat, quo ipse facultatem praesidendi in cathedra superiori consequatur, Duodecim thaleros pro hac renunciatione facultati exsolvat.

Cap. VII. De Disputationibus solennibus.

§. 1. Quamvis in academiis quibusdam receptum sit, ut sine praeside disputationes inaugurales a candidatis habeantur, placuit tamen morem in plerisque academiis observatum retinere, ut quisque candidatorum sub certo praeside pro licentia disputet, et quidem sub ipso facultatis decano, prout pluribus hoc explicatum in statuto superiori de officio decani.

§. 2. Nihilominus non plane refragabimur desideriis illorum, qui ex justa quadam causa, sine praeside Cathedram conscendere cupiunt, si modo praesidi, quem ordo decanatus tangit, de honorario satisfecerint.

§. 3. Pariter et illustribus academiae civibus, Comitibus scil. et Baronibus hoc praeeminentiae singularis loco tribuimus, ut vel ipsi sine

praeside disputare vel etiam praesidium ipsis electo ad hoc quodam respondente, in cathedra superiori suscipere possint, modo hoc nomine facultati honorarium illud, quod pro praesidio alias solvi moris est, obtulerint, ex aequo inter collegas distribuendum.

§. 4. Disputationes autem inaugurales horis ante- et pomeridianis habeantur, et quidem a IX. ad XII. et a II. ad V., in qua candidatus quisque octo opponentes ordinarios sibi seligat, et si quoque alios extra ordinem ad opponendi officium invitare velit, hoc ipsi liberum esto.

§. 5. Quo vero proxime accedant disputationes nostrae inaugurales illis, quae reapse sine praeside habentur, ipse candidatus opponentes invitet publice, illisque gratias quoque agat, nec praeses aliter respondendo ipsi sucurrat, quam si vel opponens acquiescere nolit, vel materiae ratio exigat, ut auditorum gratia aliquod responsionibus candidati addatur.

§. 6. Finita disputatione inaugurali et postquam gratias Deo, Principi et Auditorio egit candidatus, ipse decanus praeses actum concludat, et auditorio exponat, qua ratione jam omnia Licentiandis exantlanda specimina cum laude sustinuerit, candidatus, ideoque se ei facultatis juridicae nomine potestatem facere, Licentiati, Doctorisque gradum quandocunque libuerit, assumendi. Quod si autem Licentiaturae gradum mox desideret candidatus, hunc ipsi propediem in consessu facultatis conferendum esse addat, quas privatas renunciationes Licentiatorum ad exemplum aliarum academiarum, ad evitanda convivia, omnino retinendas censemus.

Cap. VIII. De Collatione Licentiaturae.

§. 1. Quando autem in consessu facultatis gradus licentiaturae conferendus, invitabit ad hoc Decanus Prorectorem Academiae cum reliquis professoribus facultatis et Actuario, et in ipsorum praesentia breviter exponet, qua ratione candidatus hic examina privata et publica digne sustinuerit, eaque propter nihil causae supersit, quare ipsi desideratus Licentiaturae gradus denegandus. Cum vero ad honores academicos nemo nisi sub jurisjurandi religione admitti soleat, illud quoque in praesens praestandum esse, cujus tenor sequens est.

§. 2. Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus promoturum, facultati juridicae reverentiam exhibiturum, gradumque doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumturum, interea si ad causas in foro agendas me contulero, nihil dolose, fraudulenter aut per calumniam acturum, sed justi regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 3. Hoc juramentum candidato praelegatur ab actuario, et postea a Decano promotore seria admonitio de vi et efficacia hujus juramenti adjiciatur, utpote perpendat Candidatus, se per hoc juramentum sepa-

rari a rabularum consortio, et piis pariter ac ingenuis justitiae cultoribus adscribi, quare cavendum ipsi, ne venalem vel linguam vel calamum habeat, sed omnia ita peragat, ut Deo in judicio quondam extremo rationem gestorum reddere possit; quod si haec facere intendat, candidatus dicat: Ego in verba mihi jam praelecta et a spectabili Decano mihi explicata juro. Post stipulata manu Prorectori Magnifico singulisque facultatis Professoribus haec confirmet.

§. 4. Quibus ita peractis Decanus eundem I. V. Licentiatum autoritate imperatoria et electorali solenniter proclamabit, eidemque Jura Licentiatis V. I. in omnibus Germaniae Academiis competentia potestatemque ad gradum Doctoris quandocunque adspirandi conferat.

§. 5. Actum ipsum tandem brevi gratiarum actione erga Deum, Electorem et facultatem Licentiatus noviter creatus concludat.

Cap. IX. De Juribus Licentiatorum.

§. 1. Licentiati hac ratione promoti praecedentiam habebunt pro aliis, qui tantummodo examina sustinuerunt, et pro Licentia disputarunt quos alibi doctorandos appellitant, utpote qui gradu quodam academico reapse nondum decorati sunt.

§. 2. Doctorandi vero inter se secundum tempus disputationis inauguralis occupabunt locum, ne tamen hoc illis, qui prius nomen apud facultatem professi et examinati sunt, fraudi sit, utpote cum unus alterve candidatorum necessario quodam impedimento distringi possit, quo minus disputationi inaugurali se accingat, hoc temperamento futuris litibus occurrendum esse existimamus: Quod si ille, qui prius facultati nomen per literas dedit, ab altero ratione disputationis inauguralis praeveniatur, hoc praecedentiae ipsius vel in promotione doctorali praejudicare non debere, si ille intra sex septimanas pariter pro Licentia solenniter disputaverit.

§. 3. De caetero candidatis promotis competat potestas non tantum collegia juridica privata pro lubitu instituendi, modo illas sibi seligant horas, quae publicis Professorum lectionibus non destinatae, sed et publice disputandi seu praesidendi facultatem habeant, modo disputationem, antequam praelo committatur, Ordinarii censurae obtulerint.

§. 4. Reliquis autem doctorandis facultas privatim docendi et disputandi ex aequo competat, ad Cathedram vero aut disputationes publicas ex illis nemo admittatur, nisi Licientiaturae gradus a collegio ipsi collatus fuerit.

§. 5. Licentiati alibi promoti, si in hac academia docere, et publice disputare cupiant, ab hoc quidem non exclusi erunt, hac tamen lege, ut fidem facultati prius faciant de Licentiatura alibi sibi collata, reverentiam facultati nostrae promittant, et duodecim thaleros pro admissione ad jura nostrorum Licentiatorum exsolvant, aequaliter inter professores facultatis distribuendos. Non tamen eapropter ultimum occupabunt

locum, sed ex tempore alibi adeptae Licentiaturae dignitate sua gaudebunt.

§. 6. Interea jurium studiosos, qui huc usque probitate morum ac industria in excolenda jurisprudentia se commendarunt, a facultate docendi exclusos nolumus, cum in comperto sit, occasionem hac ratione ingeniis suppeditari, ut docendo solidiora Jurium fundamenta eo facilius penetrent. Necessum tamen erit, ut studiosus ille vel publicam quandam disputationem habuerit antea, vel examini duorum ex facultate professorum se submiserit.

Cap. X. De Promotione Doctorum.

§. 1. Postquam dies promotioni Doctorali dicta, ad solennitatem illam peragendam invitandi erunt per octo studiosos, quorum quatuor nobiles, quatuor ex civium ordine, praeeuntibus Pedellis cum Sceptris, Prorector et Professores omnium facultatum et ex reliquis Collegiis Electoralibus, Illustribus Academiae civibus, Senatuque civitatis, quotquot Decano, caeterisque Professoribus Juridicae facultatis visum fuerit.

§. 2. Convenient autem invitati in loco publico, Lectionibus Academicis destinato, circa horam IX. matutinam, signo ad hoc per tympana tubasque musicorum hujus civitatis instrumentalium bina vice dato; ubi convenerunt praecipui, Processio ipsa instituatur ad templum a Serenissimo Academiae instauratore ad hoc assignatum, praeeuntibus musicis et 6 pueris cum facibus cereis, accedente campanarum totius urbis clangore.

§. 3. In templum ubi pervenerunt, promotor candidatos in cathedram inferiorem deducat, reliquis professoribus subsellia ad hoc praeparata pro ratione dignitatis capientibus. Postea canatur hymnus: Veni sancte Spiritus. Quo finito, promotor brevi oratione de materia auditorio convenienti promotionis auspicium faciat, candidatosque auditorio commendet; deinde primo ex candidatis textum quendam resolvendum proponat, de materia pariter auditoribus non ingrata. Quo resoluto, Licentiaturae gradum candidatis ex inferiori cathedra ad se vocatis et in mediis subselliis adhuc subsistentibus publica autoritate conferat. Quod si vero ex Candidatis quidam jam antea promoti Licentiati fuerint, illi interim in inferiori cathedra subsistent.

§. 4. Collato Licentiaturae gradu promotor brevibus iterum verbis exponat Auditorio, qua ratione ad summum dignitatis academicae gradum adspirent Licentiati praesentes, antequam vero voti compotes fiant, adhuc necessarium esse, ut novo quodam eruditionis specimine se auditorio commendent, cum autem Icti officium praecipue consistat in propositis dubiis promtum se exhibere et cuivis consultanti prudenter respondere, ideoque jam a puero quodam, more ubivis recepto, proponendam ipsi esse quaestionem quandam practicam, ad quam adductis dubitandi decidendique rationibus ipsi respondendum.

§. 5. Accedat ergo puer, et non procul a cathedra thema quoddam praemissa gratulatione de honoribus partim collatis, partim adhuc conferendis, alicui ex Licentiatis proponat et ab eo resolutionem petat. Ad quod Licentiatus noviter creatus praemissa gratiarum actione ob gratulationem a puero factam, respondeat et decisionem propositi thematis subjiciet.

§. 6. His expeditis pergat promotor, non levis sed omnino magni momenti negotium esse ad Doctoris in utroque Jure adspirare gradum, dum non solus ille titulus, sed insimul Justitiae sacerdotium ipsi confertur, eaque propter omni studio doctoribus eo laborandum, ut quae ad honorem Dei et promovendam justitiam publicaeque rei salutem spectant, promte et ad conscientiae ductum conferant, quod ut eo certius faciant, solenni jurejurando ad hoc constringendos esse. Hoc fine promotor advocabit Actuarium facultatis, ut sacramenti formulam palam praelegat doctorandis.

§. 7. Formula Juramenti doctoratus: Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenb. fidelem futurum, commoda Electoralis Domus, ut et Academiae hujus pro viribus promoturum, collegio juridico debitam reverentiam exhibiturum, insigniaque doctoralia in nulla academia alia repetiturum. Praeterea si ad causas in foro agendas me contulero, aut alias de jure consultus fuero, nihil dolose, fraudulenter aut per calumniam acturum, sed justi regulas me ubique pro scientia et conscientia mea observaturum. Ita me Deus adjuvet.

§. 8. Dum haec jurisjurandi formula praelegitur, Pedelli sceptra academica porrigant doctorandis, quo singuli ab initio nomen suum exprimant, digitos sceptris imponant et finita praelectione dicant: ego juro. Praemittenda tamen et hoc casu a promotore seria admonitio de jurisjurandi hujus nexu, et quid novellis Doctoribus per omnem vitam observandum, de quo supra sub Tit. de collatione Licentiaturae §. 3. jam actum.

§. 9. Juramento praestito promotor doctorandos ex inferiori cathedra ut propius accedant, et ad superiorem cathedram ascendant, evocabit, ubi illos, antequam in hanc deducat, I. V. Doctores imperiali et electorali autoritate pronunciabit, iisdemque omnia illa privilegia et immunitates doctorales conferet, quibus in aliis Europae Academiis Doctores gaudent.

§. 10. Post porrecta manu ipsos in cathedram superiorem deducat, illosque cum sublimiore loco se jam constitutos videant, admoneat, ne feci plebis semet unquam misceant, sed id operam dent, quo non titulo, tantum, sed et serio virtutum studio prae reliquis emineant. Deinde tradat ipsis librum primo clausum, ne ex solis libris sapiant, post apertum, ne soli ingenio suo indulgeant, sed ad motus praeceptores subinde recurrant. — Tertio imponat Pileum rubrum holosericum, libertatis et ingenuitatis indicium. — Quarto annulum tanquam nobilitatis doctorali

gradu cohaerentis signum digito immittat, eoque ipso eos justitiae despondeat. — Quinto osculum tanquam pacis et concordiae indicium addat, eoque doctoribus novis pacis studium, et ut a litibus temerariis se abstineant commendet. — Sexto votum pro felici collatae dignitatis successu subjiciat.

§. 11. His ita peractis audiatur iterum Musica et interea a paranymphis consueta munera, libri scil. vel chirothecae distribuantur professoribus et hospitibus, adjecta gratiarum actione pro honorifica praesentia, quam honori novorum Doctorum commodare voluerint.

§. 12. Musica finita unus ex novis Doctoribus gratias agat pro collatis honoribus Deo, Principi, facultati juridicae, omnibusque Professoribus et Hospitibus. Qua finita in choro musico Deo O. M. solenni illa cantione: Te Deum laudamus, devote nuncupentur gratiae, et ita Actus doctoralis feliciter finiatur.

§. 13. Reducantur candidati pileis doctoralibus ornati, eodem ordine et comitatu quo in templum deducti, ad locum convivio doctorali destinatum, et ibi ab illis quotquot invitati gratulationes accipiant, illosque prandio quodam excipiant.

Cap. XI. De Sumtibus Doctoralibus.

§. 1. Cum promotiones doctorales in plerisque academiis Germaniae sumtus fere nimios exigant, hos hac ratione temperandos existimavimus, ne solennitas haec omni splendore destituatur, nec sumtibus supervacuis et ad luxuriam tendentibus ultra modum indulgeatur.

§. 2. Quapropter statuimus, ut sive unus sive plures sint, qui gradum Doctoris hic ambiunt, unicuivis Professorum in superioribus facultatibus praeter chyrothecas, loco ulnae holosericeae, quam alibi offerre moris est, ducatum per constitutos ad hoc paranymphos offerat, pariterque Rector Academiae, collegiique philosophici Decanus tantundem recipiat. Ex professoribus vero collegii nostri, qui in illo actu promotor est et ordinarius facultatis a quovis candidatorum duos ducatos, reliqui professores juris a singulis unum ducatum cum pari chyrothecarum accipiant. Quod vero professores philosophiae, ut et extraordinarios, pariterque academiae secretarium attinet, illi, sive unus, sive plures doctorandi absint, cum chyrothecis unicum thalerum accipiant.

§. 3. Quod si vel Serenissimi Electoris Vicarius vel ejus nomine legatus adfuerit, illi liber offeratur cum chyrothecis, cujus pretium liberalitati candidatorum relinquatur. Si vero etiam comites vel alii hospites honoratiores adfuerint, his par chyrothecarum offeratur, quae chyrothecae etiam sed paulo minoris pretii aliis Doctoribus, Licentiatis et Magistris ad Panegyrin doctoralem invitatis distribuantur.

§. 4. Porro cum haec solennitas in templo publico peragenda, illi ecclesiae, quae ad haec solennia destinaverit potentissimus Instaurator, quisque candidatorum thalerum offerat Antistiti ejusdem assignandum.

Pariter Thalerum ab omnibus conjunctim expectabit Aedituus, et tantundem qui campanis movendis destinati. Pauperibus vero in pelvim, ad fores templi expositam, unusquisque candidatorum et hospitum projiciat, quantum pietas cuique suggesserit.

§. 5. Ulterius cum et ipsi musici instrumentales plus justo exigere soleant, statutum est, ut a quovis candidato thalerum recipiant, et pro hoc tam in plateis, quam ecclesia et prandio officium faciant. Cantori autem et Organi praefecto singulis thalerus, quotcunque etiam candidati adfuerint, pendatur, addito chyrothecarum pari.

§. 6. Prandium doctorale sobrium adornetur, ita ut numerus convivarum maximus non excedat quinquagenarium, nec plura apponantur fercula, quam decem, quibus placentas aliaque ex farina confecta tosta annumeramus, bellariorum autem nomine nihil apponatur, nisi aliquid ex amygdalis, uvis passis, nucibus, castaneis, similibusque frugibus, vero non ultra quinque illarum genera.

§. 7. Uxores, virginesque ad prandium hoc non invitabuntur, liberum tamen esto promotori altera die desiderantibus hoc doctoribus novellis professores facultatis cum uxoribus eorum coena quadam sed temperata excipere.

§. 8. Curam prandii doctoralis habebit ipse promotor, non tamen pro lubitu ad hoc invitabit hospites, nisi praevio collegii consensu vel consilio, sumtus vero impendendos diligenter consignet, ne doctorandi majoribus, quam par est impensis graventur. Interea ipsi promotori vel uxori ejusdem pro molestia, quam subire tenentur in parando hoc convivio, a quovis candidato ducatus exsolvatur.

§. 9. Si autem candidatis forte libuerit, cum coquinariae artis perito per aversionem transigere, quantum pro integro prandio ipsi exsolvere debeant, quod ipsorum arbitrio relictum volumus, honorarium tamen modo dictum promotori ejusve uxori nihilominus offeratur.

§. 10. Haec vero intellecta volumus de illis, qui gradum Licentiati in hac academia impetrarunt; quod si vero Licentiati alibi promoti hic ad doctoris gradum adspirare cupiant, XXV. thaleros collegio facultatis numerent, aequaliter inter collegas distribuendos, postea fidem nobis faciant, quod in alia academia legitime examinati, et ad disputationem pro licentia admissi, eamque revera habuerint, quo praestito sine ulteriori examine ad docturam juris cum reliquis admittantur, sed loco quem ipsis collegium nostrum ex justa ratione inter reliquos doctorandos assignandum censuerit, acquiescant.

§. 11. Et cum frequentissime contingat, aliquem ex justa et honesta causa doctorali gradu sine longiori mora ornandum esse, ipse vero cum competitores non habeat, sumtus solenni promotioni impendendos facere nequeat commode, morem in academia Francofurtana receptum et a Seren. Electore Brandenb. approbatum, imitandum censuimus, ut scil. ejusmodi Licentiatus XXIV. thaleros collegio nostro offerat, quorum

quatuor praecipuos habet Decanus, duos ordinarius, reliquis aequaliter distributis, et postea caveat, se in proxima solenni promotione doctorali numerum facere, et sic pro rata conferre velle, quoque privatim jam ipsi collata dignitas doctoralis publica proclamatione confirmetur. Quo facto in consessu facultatis, praesente Academiae Prorectore, cui duo thaleri exsolvendi resoluto themate ipsi proposito I. V. Doctor renunciari, testimoniumque collatae Docturae a collegio recipere poterit, ut ita mox hoc momento immunitatibus ac praerogativis doctoralibus frui valeat.

Cap. XII. De Actuario facultatis ejusque Officio.

§. 1. Actuarius facultatis sit homo probus et honestus, cujus fide niti possit collegium in expeditione negotiorum ipsi commissorum. Acta ille recipiat a tabellionibus et nunciis, eademque ad Ordinarium, quo inter collegas distribuantur, deferat, libroque speciali, quo die acta facultati oblata, et cui ad relationem commissa, notet, et postea jussu Ordinarii horis ad conventum destinatis, convocet collegium.

§. 2. Sententias a facultate conceptas et ab Ordinario revisas fideliter describat, nec earum contenta alicui exponat, multo minus copias responsorum alicui concedat sine praescitu Ordinarii, sub poena remotionis ab officio. Acta porro probe consignet, et nunciis tradat, nec quicquam ab his exigat, nisi quantum ipsi a collegio permissum.

§. 3. Porro speciale protocollum sumtibus facultatis conficiat, in quo quicquid sub nomine responsi vel sententiae a collegio nostro conceptum, ordine secundum seriem mensium inscribat nomenque concipientis addat, quo futuris etiam Successoribus in facultate, quid huc usque pronunciatum, constare valeat, libro autem responsis completo indicem addat materiarum, super quibus hucusque pronunciatum, quo occurrente casu simili recursus ad praejudicata eo facilior sit, novique professores inde se eo melius informare possint; cum vero haec indicis confectio molesta quadantenus sit, ducatum ex reditibus facultatis praemii loco pro quovis indice recipiet.

§. 4. Salarii loco pro quovis responso vel sententia quatuor grossos, et si acta majora chartis implicanda, adhuc insuper duos grossos capiet, quod si responsum prolixius sit, quam ut una plagula conscribi possit, pro singulis plagulis ulterius adhibendis, duos adhuc grossos petet, quam pecuniam ultra taxam cujusvis sententiae collegio debitam, ipse a nuncio exiget, et in fine sententiae, ne fraudi locus maneat, notet.

§. 5. Juramento autem sequenti fidem collegio praestabit actuarius: Ego N. N. juro, me collegio juridico in causis mihi commissis fidelem futurum, sententias et responsa diligenter conscripturum, eademque donec publicata fuerint nemini expositurum, nec quicquam a tabellionibus ultra summam a collegio decretam exacturum, pecunias vero collectas, bona fide, consensu ordinarii sive decani distributurum, nec in cujusquam ex collegio fraudem quicquam facturum, Ita me Deus adjuvet!

In statutis dictis quae reperiuntur rectissime Nobis exposita sunt, et cum super iis in Consilio nostro sanctiori deliberatum, nihil quod saluti publicae obesse potuit, in illis observatum fuit. Humillimis itaque precibus illorum locum dare censuimus, et certa scientia, dicta statuta non solum approbamus, sed etiam Electorali autoritate nostra confirmamus, ut ab hoc tempore suum obtineant robur, salva tamen potestate et jure nostro, statuta haec pro urgente rerum statu corrigendi, emendandi, augendi ac minuendi. In cujus rei fidem publicam, manu nostra his subscripsimus, et sigillo nostro majori muniri jussimus. — Dabantur ex arce nostra, Coloniae ad Suevum die Imo Julii, Anno Millesimo, Sexcentesimo, Nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

4. Statuta Facultatis Medicae in Universitate Electorali Hallensi.

Nos Fridericus III. Dei gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector etc. etc. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Medici in Academia nostra Hallensi Professores Statuta haec Nobis humillime obtulisse, et ut confirmemus eadem summisse nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent:

Statutorum et Legum Collegii Professori Medici in Academia Fridericiana.

Cap. I. De Professoribus, illorum Officio, et Lectionum distributione.

§. 1. Duos Professores ad exornandam Facultatem Medicam sufficere censemus, maxime cum Auditorum paucissimi sint, qui huic studio operantur. Quoniam autem Medicina commode in Practicam et Theoreticam distinguitur, Professor primarius Practicus, alter autem Theoreticus sit, ad professionem autem praxeos Anatomia, Chirurgia et Chemia, utpote quae intimam connexionem et affinitatem inter se fovent, spectant, Professioni Theoretices, quae Physiologiam, Pathologiam, Hygieinem, ipsasque institutiones tractare debet, materiae medicae ipsiusque Botanices studium combinare debet.

§. 2. Unusquisque Professorum functioni suae commissae fideliter incumbere debet, et publice illa docere quae professioni suae conveniunt. Professor Praxeos per casus et observationes et adducendo Studiosos ad aegrorum lectos ipsis addiscat praxin. Quando Anatomia corporis humani publice instituitur et lectiones chirurgicae habentur, admittat etiam Chirurgos ipsorumque discipulos, sermoneque partim latino, partim germanico utatur, ut discant illi homines rationalem exercere chirurgiam, et ut structuram viscerum situmque ac connexionem partium

et vasorum pernoscant. Operationes anatomicas et chirurgicas adornet secundum recentiorum inventa, curiose et cum instrumentis recenter inventis. In docendo Chemiam non nimium insistat processibus, sed magis curam adhibeat, ut ratio et fundamentum operationis ac processuum innotescat, et ut cum Chemia pharmaceutica simul rationalem ac philosophicam discentes acquirant.

§. 3. Professor Theoretices praelegat publice Institutiones et totius Medicinae fundamenta, juxta normam recentioris et sanioris philosophiae, horum lectionem autem omni semestri spatio absolvat. Materiam medicam doceat demonstrando res ad medicinam spectantes tam exoticas quam vernaculas, simul exponendo usus, vires et operandi modum ex ipsis principiis mechanicis et chemicis. In botanicis non solum crebras excursiones cum Philiatris in confinia sylvarum et montium instituat, verum etiam hortum, quem Potentissimus Princeps Elector forsan assignabit, medicum, curet. Tandem statum naturalem et praeternaturalem corporis humani, morborum aetiologiam, conservandae sanitatis regulas, philiatris summo cum studio ac industria proponat, idque demonstrative, perspicue et breviter.

§. 4. Quod privata Collegia attinet, cuivis Professorum concessum sit in omnes medicinae partes legere, disputare et collegia instituere, modo ut discordia et confusio evitetur, alter non prius Collegium instituat, nisi absolverit illud Professor, ad quam professionem Collegium spectat. Disputationes autem pro lubitu seligere licebit, nec ad materias suae professionis solum adstrictus sit.

§. 5. Singulis septimanis unusquisque Professorum ad minimum tres horas publicis impendat lectionibus, seduloque caveat, ne protrahendo variisque dilationibus nauseam ac taedium Auditoribus creet.

§. 6. Quod alios Medicinae Doctores et Licentiatos promotos attinet, libertatem et illi, maxime si in Academia hac promoti fuerint, et aptitudinem suam Disputatione publice pro Praesidio demonstraverint, habeant, privatim Collegia instituendi, salutata tamen prius Facultate medica et impetrato ab ipso Decano ad quodvis Collegium instituendum consensu. Illis autem, qui gradum nondum consecuti fuerint et Studiosi sunt, propter Auditores alias paucos omnia Collegia interdicta sint.

Cap. II. De **Facultate medica, Officio Decani et Professoribus in Facultatem recipiendis.**

§. 1. Facultas medica ad minimum ex duobus membris consistere debet. Caput autem Collegii est Decanus, qui omni semestri spatio novo creato Prorectore succedat, nisi sonticas habeat causas, vel morbus impediat.

§. 2. Decanus, si quid deliberandum in facultate occurrit, Collegam vel Collegas convocet, illisque deliberanda proponat, sique res sit singularis momenti, ut invicem Decanus cum Collega suo convenire non

possit, liberum sit Decano convocare in collegium Medicum hujus civitatis celebrem; ut ille sententiam suam dicat, res autem juxta pluralitatem votorum decidatur.

§. 3. Praeterea Decanus habeat matriculam, in quam consignet omnes huc advenientes et Medicinam excolentes Studiosos. Habeat et librum, in quem conscribat omnia Facultatis Responsa, Examinationes Candidatorum, Disputationes, quo tempore nimirum illae factae sint.

§. 4. Porro Sigillum Collegii Decanus custodiat, eoque recte utatur. Quando autem iter per aliquot dies suscipit, tradat Collegae suo. Censuram quoque habeat omnium illorum, quae in hac civitate eduntur Scriptorum medicorum omniumque Disputationum, exceptis illis, quae a Professoribus Medicinae et sub illorum Praesidio in publicum eduntur.

§. 5. Quicunque ex Medicinae Cultoribus ad gradus adspirare cupit, primo omnium desiderium suum exponat Decano, qui ipsum prius tentare, et in profectus ipsius privatim inquirere debet, an dignus sit, ut in numerum Candidatorum recipiatur.

§. 6. Disputationibus, quae pro loco habentur, et ubi Praesides sunt novi Doctores, Decanus intersit, ipsisque opponat, sine cavillatione tamen et sugillatione.

§. 7. Inter Collegas amicitia et concordia sit, et haec conservabitur quando nemo alterius dissentientis opinionem acerbe refutet, sugillet, vel in docendo, disputando publice vel privatim, sed modeste et placide suam oppinionem quisquis opponat.

§. 8. Ordinem in Facultate quisque habeat non ratione dignitatis, quam alio loco habuerit, sed quo ordine in Collegium medicum receptus fuerit.

§. 9. Si vacans fuerit Professio, quamvis optime sciamus, Professionum collationem a Serenissimo Academiae fundatore immediate dependere, interim tamen spe fruimur certissima, fore, ut Serenissimus nobis clementissime concedat, quo denominemus duos ad minimum competitores, quorum eruditio, medendi peritia, profectusque in studio medico nobis perspecti sunt, ipsosque humillime commendemus, ut uni ex illis locus vacans conferatur.

Cap. III. De Examinibus Candidatorum, Disputationibus inauguralibus et sumtibus ad hoc necessariis.

§. 1. Nemo, nisi qui dignissimus sit, et tam in Theoretica et Practica Galenica et Chemica bene versatus sit, firmaque fundamenta in chemicis, physicis et anatomicis habeat, admittatur ad Licentiaturae vel Doctoris gradum.

§. 2. Quicunque itaque ambit illos honores, civis sit academicus, et desiderium suum primo exponat Decano, qui prius tentare Candidatum debet, an dignus sit, qui commendetur collegio.

§. 3. Decanus diem praefigat tentamini, in quo per omnes Medicinae

partes a Professoribus, incipiente Decano, Candidatus examinetur, unicuique autem Examini tres horae destinatae sint, ita inter Collegas distribuendae, ne alter alteri tempus praeripiat.

§. 4. Antequam autem Candidatus ad tentamen admittatur, primo latina oratione petat a Collegio, ut ipsum admittant. Deinde statim 20 Imperiales solvere debet, qui si indignus deprehensus fuerit, maneant Collegio aequaliter distribuendi.

§. 5. Tentamine finito, si habilis deprehensus fuerit Candidatus, praefigatur alter terminus ad Examen rigorosum, ubi a Professoribus Casus proponi debent, quos resolvere et judicium suum de morbis, ejusque causis, methodo medendi, medicamentis, exponere debet. Quo Examine finito solvat iterum 20 Imperiales.

§. 6. Ex quadraginta Imperialibus Decanus primo quatuor praecipuos habeat pro conscriptione Programmatis inauguralis, et iterum sex ad bellaria in utroque examine exhibenda. Reliqui triginta Imperiales aequaliter distribuantur.

§. 7. Exantlatis Examinibus Disputatio inauguralis solemnis habeatur, cujus Praeses semper sit Decanus Facultatis, solvat autem Candidatus Praesidi pro honorario 10 Imperiales.

§. 8. Disputationes inaugurales horis ante- et pomeridianis habeantur, et quidem ab hora 9 ad 12, et a secunda ad quintam, in qua Candidatus quisque sex Opponentes sibi ordinarios seligat, totumque Auditorium invitare debet, ut extraordinarie quidam opponere velint, si ipsis placet.

§. 9. Finita disputatione inaugurali, postquam gratias Deo, Electori, ac Praesidi et Auditorio egit Candidatus, ipse Praeses actum concludat, et Auditorio exponat, qua ratione jam omnia Licentiandis exantlanda specimina cum laude sustinuerit Candidatus, ideoque se ei nomine facultatis potestatem dare Licentiati, Doctorisque gradum, quandocunque ipsi libuerit, assumendi.

Cap. IV. De Promotionibus et Gradibus in Medicina, ac sumtibus necessariis.

§. 1. Promotio doctoralis celebretur eodem ritu ac modo, qui solennis aliis Academiis est, et a facultate nostra Juridica descriptus est.

§. 2. Prandium doctorale Brabeuta semper celebret et curet, ut ibi evitetur omnis luxus. Brabeuta semper sit Decanus facultatis, ita tamen debent ordinari Promotiones, ut omnes, qui sub ejus Decanatu examen subierint, et jam sub ipsius Praesidio Disputationem habuerint, gradum assumere teneantur.

§. 3. Quod attinet sumtus doctorales, illos temperare et cujusvis conditionis personis accomodare volumus. Statuimus autem, ut praeter chyrothecas, loco ulnae holoserici, quivis ex facultate medica unum

accipiat Ducatum, reliquarum autem facultatum Professores donarii loco tantum accipiant, quantum illi in suis promotionibus nostro collegio exhibent; Hospitibus autem honoratioribus, aliisque Doctoribus offerantur saltem chyrothecae bonae notae. Promotor autem Facultatis a Candidato quovis accipiat duos ducatos, Academiae Secretarius unicum Thalerum cum Chyrothecis, sive unus sive plures Candidati. Pedellus autem a quovis Candidato unum Thalerum habeat.

§. 4. Porro a quovis Candidato Antistites Templi, quod ad haec solennia destinatum est, dimidium Thaleri accipiant, pauperes etiam dimidium Thaleri, et ipsi Musici a quovis Candidato accipiant unum Thalerum, et pro hoc tam in plateis quam ecclesia et prandio officium faciant. Cantori etiam et organi praefecto singulis Thalerus pendatur, quotcunque etiam Candidati adfuerint, addito chyrothecarum pari.

§. 5. Prandium doctorale sobrie adornetur ita, ut numerus convivarum maximus non excedat trecenarium; Uxores autem et virgines ad prandium hoc non invitabuntur, liberum tamen esto Promotori, desiderantibus hoc Doctoribus novellis, Professores facultatis cum uxoribus eorum Coena quadam, sed temperata, excipere.

§. 6. Promotor, quoniam prandium curat, videat ne graventur nimiis expensis Candidati; Uxori autem ejus pro molestia, quam subire tenetur in parando hoc convivio, a quovis Candidato exsolvatur Ducatus.

§. 7. Quod si autem unus saltim sit, qui doctorali gradu sine omni mora ornari cupit, ipse vero competitores non habeat, et sumtus solenni promotioni impendendos facere commode nequeat, solvat ejusmodi Licentiatus 20 Thaleros, quorum quatuor praecipuos habeat Decanus, reliqui aequaliter distribuantur, sequenti autem solenni Promotioni doctorali dignitas collata publica proclamatione confirmetur, interim tamen caveat Decano, se sumtus pro rata conferre velle. In consessu autem facultatis, praesente Academiae Rectore, cui duo Thaleri exsolvendi sunt, resoluto Casu ipsi proposito, Medicinae Doctor renunciari poterit, testimoniumque collatae Docturae a collegio recipere poterit, ut ita mox immunitatibus ac privilegiis doctoralibus frui liceat.

§. 8. Quoad gradum Licentiaturae conferendum in omnibus nos conformamus cum Statutis facultatis Juridicae; nemo autem Candidatorum ad Licentiati vel Doctoris gradum adspirare debet, nisi prius praestiterit sequens juramentum:

Ego N. N. juro, me Serenissimo Electori Brandenburgico fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus adjuturum. Statutis Electoralibus et Facultati medicae reverentiam habiturum, gradumque Doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumturum, et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum expediturumque, et non tam meum commodum, quam

aegri sanitatem et salutem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. ita me Deus adjuvet!

§. 9. Quoad ordinem doctorandorum in ipsa promotione, illi, qui disputationem inauguralem prius habuerint, aliis praeferendi sunt, et secundum tempus disputationis inauguralis locum occupabunt.

§. 10. Porro promoti Licentiati et Doctores gaudeant omnibus illis praerogativis et immunitatibus, quae in aliis et vicinis Academiis ipsis competunt, soli autem Doctores et promoti Licentiati conscendere Cathedram debent, et publice disputare. Doctorandi autem ad Cathedram non admittantur.

§. 11. Quod si Licentiatus vel Doctor alibi promotus hic disputare cupit, et Collegia habere, solvat Decano 10 Thaleros, et pro censura Disputationis duos.

Cap. V. De Pharmacopoeo Academico.

§. 1. Pharmacopoeus, quem Potentissimus Elector in commodum non solum hujus Academiae verum etiam potissimum in studii medici incrementum amplissimis privilegiis ornavit, et sub Jurisdictione Academica esse jussit, reverentiam exhibeat Facultati medicae, maxime autem praxeos Professori, qui inspectionem in ejus officinam habeat, et curare debet, ut simplicia non solum bonae notae et recentia sint, sed et composita apte et juxta artis regulas et fideliter praeparentur, et hunc in finem omni anno instituat visitationem officinae, et videat, ne graventur nimis aegri Taxa. Pro labore autem visitationis recipiat 4 Thaleros.

§. 2. Pharmacopoeus ad jussum Professoris primarii Chemicas nonnunquam instituat operationes, ut Philiatri videant sic processus Pharmaceuticos. Professori autem Theoretices, quando Collegium in materiam medicam habet, omnia simplicia ad demonstrandum accomodet, qui tamen illa in eadem quantitate et bonitate reddere tenetur.

§. 3. Studiosis, qui paupertatis testimonium habent, gratis dispensare debet medicamenta, et semper eo respicere debet, ut illi, qui sub jurisdictione academica sunt, moderata tractentur Taxa.

Postquam Statuta haec, qua decet solertia, in Consilio nostro secretiori Nobis exposita sunt et solide super iis deliberatum, nihil quod saluti publicae adversum in illis observatum fuit. Ex certa itaque scientia ista confirmamus, illisque plenum constitutionum nostrarum robur ac legum vim tribuimus, cunctisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis docentibus ac discentibus severe mandamus, ut pacifici et modesti se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam temere committent, meritas pariterque graves poenas luent, salva tamen potestate et jure nostro, statuta haec pro salute publica corrigendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam manu nostra

his subscripsimus. et sigillo nostro majori muniri jussimus. — Dabantur ex Arce nostra Coloniae ad Suevum, die Imo Julii, Anno Millesimo Sexcentesimo nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

5. Statuta Facultatis Philosophicae in Academia Fridericiana Hallensi.

Nos Fridericus III., Dei Gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Prussiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliae, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorumque nec non in Silesia, Crosnae et Schwibusae Dux, Burggravius Norinbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae et Camini, Comes de Hohenzollern, Marcae et Ravensbergi, Dominus in Ravenstein, Lauenburg et Bütau. Notum omnibus, quorum hoc scire interest, facimus, Collegii Philosophici in Academia nostra Halensi Professores, Statuta haec Nobis humillime obtulisse, et ut confirmemus eadem, summisse nos rogasse, quae conceptis verbis ita se habent:

Legum et Statutorum Collegii Philosophici in Academia Fridericiana.

Cap. I. De Professoribus.

1. Lex prima sit concordia Collegarum, quae propter varietatem disciplinarum ad Philosophiam pertinentium in Philosophico Collegio cum primis necessaria est. Haec autem praeter illa, quae in generalibus Professorum Statutis tradita sunt, conservabitur, si dissensu in doctrina quorundam orto, quod non alienum a Philosophia est, dissentiens opinionem suam modeste et placide proponat sine sugillatione alterius et acerba refutatione.

2. Ordinem in facultate quisque habeat, non ratione dignitatis, quam vel alio loco habuerat vel adhuc in alia facultate Academiae nostrae habet, sed quo ordine in Collegium Philosophorum cooptatus est.

Cap. II. De Decano.

1. Decanus a Collegio, cujus caput est, eligatur eo ordine, quo quisque in Collegium successit, nec recuset electus honorem, nisi propter rationes graviores.

2. Decanus, si quid deliberandum in Facultate est, Collegas convocet, illis proponat, quae in deliberationem veniunt, primum suffragium penes ipsum sit, et si numero pares sunt dissentientium sententiae, ipse jus decisionis habeat.

3. Provideat Decanus, ne quid indecorum in Collegio exsurgat inter Professores aut Adjunctos et Magistros, et si quid exortum fuerit, vel solus emendare tentet, vel si difficilius est, de consilio Collegarum idem

faciat. Quod si nec sic quidem res consopiri poterit, Prorectori et Concilio denunciet.

4. Officium Decani semestre sit, et novo Prorectore creato novus etiam eligatur Decanus.

5. Initiandos litterarum sacris suscipiat et Albo inscribat et testimonio initiationis ornet, non omissa admonitione ejus rei, quae vetusto ritu significata fuit, neque eos sine consilio in studiis instituendis dimittat. Etiam lustrationem menstruam studiosorum, qui Philosophiae et humanioribus literis addicti sunt, eo modo, qui in generalibus Statutis continetur, diligenter expediat.

6. Disputationibus Philosophicis intersit, Magistrorum maxime, et sedulo observet, ne leges disputationis sophisticando et cavillando violentur.

7. Sigillum Collegii custodiat eoque recte utatur, etiam librum adservet, in quo statuta facultatis conscripta sunt.

8. Si quae mutantur in Collegio, vel novi Professoris accessu, vel decessu veteris, diligenter id in tabulas referat, etiam quando ipse munus Decani ingressus, quando egressus ex eodem sit, quae disputationes habitae, quae Panegyricae Orationes, ordine et die adscripto adnotet, et singulorum, quae facultatis consensu excuduntur, exemplum in ejusdem scrinium reponat. Initiatos quoque depositione et Candidatos Magisterii, quo quisque ordine accesserit, et quando honor collatus fuerit, in libro perscribat.

9. Si a Serenissimo Fundatore indultum fuerit, ut vacante Professionis Philosophicae munere successor a Collegio denominetur, utpote cui perspectum est, qui digniores ad locum illum ornandum sint, Decanus et Collegae duos vel tres expertae eruditionis viros denominent, eosdemque Serenissimo Electori ad eligendum unum submississime commendent.

10. Quae in fiscum facultatis sub Decanatu suo illata fuerunt, decessurus officio Collegis suis adnumeret, eorumque decimam partem ipse pro labore praecipiat, reliquas aequaliter inter Collegas dividat, ut Decanus praeter decimam illam partem, non plus quam singuli Collegarum accipiat.

11. Si morbo Decanus vel longo itinere impediatur, quo minus officium suum obeat, vel interceptus mortalitate sit, qui proxime antecesserat, officium absentis tueatur.

Cap. III. De Lectionibus et Disputationibus.

1. Philosophiae in hoc Lyceo docendae ambitu omnes artes et disciplinae intelligantur, quibus ad humanitatem informatur adolescentia, et ad graviora studia praeparatur, ut historia quoque civilis et ecclesiastica (haec tamen absque fidei dogmatibus et controversiis Theologicis), Geographia, Mathesis, Eloquentia, Poëtices, Linguarum et Antiquitatum studia, praeter vulgo ita dictam Philosophiam, comprehendantur.

2. Haec omnia ita tradenda juventuti sunt, ut Dei gloria et publica salus ubique respiciantur, nihilque ad discendum proponatur, quod non salubre moribus sit, et ad communem incolumitatem accomodatum: spinosis, rixosis, scandalosis et inutilibus quaestionibus procul a Cathedra relegatis, saltem cum detestatione brevissime attactis.

3. Publicae lectiones sint faciles, perspicuae et tironum etiam captui accommodatae, nec magis curiosae quam utiles, atque ita distributae, ut semestri spatio absolvantur. Quae in calamum dictanda sunt, sint brevia, et tantum necessaria contineant.

4. Quisque intra limitem suae professionis maneat. Cum vero professiones quaedam cognationem inter se habeant, ut facile ex una in alteram excurri possit, si quis ex instituto vel publice legere aut disputare velit, quod Professionis est alterius, vel privatam lectionem hujus generis ex publico loco significare, cum ordinario Professore amice conferat et rationem sui extra ordinem instituti eum non sinat ignorare. At privata pansophica, ut vocant, collegia nemini Professorum Philosophiae prohibita sunto.

5. In disputando seria tractentur, nec fas sit sophisticatione, cavillatione aut aliis indignis modis alteri illudere. Quod si vero in disputatione logica res ipsa postulet, ut de sophismate agatur, id parce fiat et modeste, ac sine existimationis laesione.

Cap. IV. De Honoribus conferendis.

1. Primam lauream, sive Baccalaurei honorem, ad minuendas sumtuum rationes, ut in plerisque jam Academiis fit, posthabere liceat, et alteram, quae Magisterii est, sine illa conferre.

2. Honor autem Magisterii conferatur dignis et merentibus, et qui in utroque examine ac disputatione se probos et praestantes gesserint.

3. Candidatos itaque honorem Magisterii petentes Decanus circumspecte admittat, et si ignoti sunt, leviter exploret, an examinibus etiam aut disputationi possint sufficere, quia turpius postea rejiciuntur, quam antea poterant dissuadendo non admitti.

4. Primum examen seu tentamen Candidatorum praecedat Disputationi, idque ab omnibus Facultatis Professoribus ordinariis, in loco, quem Decanus indicaverit, instituatur.

5. Disputationi inaugurali praesideat Professor Ordinarius. Candidato autem liceat eligere materiam Disputationis ex ea disciplina, in qua se maxime putat paratum esse, quo ipso simul Praeses denominatur tacite, is nempe, cui publice illa disciplina profitenda est. Ne vero ad unum plura disputationum praesidia deferantur, pauca vel nulla ad alios, Decanus provideat, ut quantum fieri potest, aequabilitas in praesidendo Candidatis observetur, saltem ut consensu aliorum fiat, si sors alicui plures disputationes obtulerit. Liberum autem sit Candidato vel suo ingenio conscribere disputationem, vel a Praeside, ut conscribat, impetrare.

6. Examen alterum, quod rigidum vocant, post Disputationem instituatur, in quo etiam Professores Extraordinarii et Adjuncti Philosophiae examinatores sint, praesentibus tamen Professoribus ordinariis, qui etiam quantum libet, examinent ipsi, aut interloquantur.

7 Ut sumtus Magisterii leviores fiant, non tantum vino et bellariis inter examina, verum etiam convivio post honores collatos abstineatur. Sumtus autem unicuique Candidato pro honoribus faciendus sit Viginti Thalerorum, quorum dimidiam partem in primo, reliquam in secundo Examine exsolvat. Praeterea si ipse Disputationis auctor fuerit, duos thaleros Praesidi honorarii loco det, sin Praeses illam elaboraverit, quatuor thaleros eidem exhibeat, duos nempe pro Praesidio, et totidem pro elaboratione. Ministro Academiae servitia ex Disputatione octo, in Magisterii actu sedecim grossis repenset.

8. Ipso solennitatis die, quo honores dispensantur, omnes hujus Facultatis Professores et Adjuncti cum Candidatis in Decani aedibus conveniant, et hi in ordinem ita disponantur, ut collegio liberum sit, duos, tres, quatuorve pro meritis doctrinae et ingenii aut diuturniore conversatione in Academiis priori loco constituere: caeteros, ut quisque citius aut serius honores a Collegio petierit, collocare. Semigratuiti autem et gratuiti contenti sint loco posteriori. Si qui vero inter Candidatos sint, qui vel ecclesiastico officio vel Scholastico quodam superiore fungantur, hos par est omnibus caeteris Candidatis anteferri.

9. Tunc ita locatis Candidatis, Decanus et Professores Philosophiae et Adjuncti, et ipsi Candidati in locum se conferant, qui honoribus distribuendis destinatus est, ibique Prorectori, Procancellario et reliquis Professoribus, ad id antea invitatis, se conjungant. Praemissa Decani oratiuncula et facultate creandi Magistros a Procancellario impetrata, gratiisque eidem a Decano actis, et compromissione eorum, ad quae adstringuntur, a Candidatis facta, Sceptroque contacto, singuli Candidati publice Magistri Philosophiae renuncientur, inde in altiorem locum adscendere jussis Pileus imponatur, annulus infigatur, Libri aperiantur claudanturque cum admonitione eorum, quae per hosce ritus significantur. Tandem uni ex novellis Magistris Decanus injungat, ut quaestionem aliquam ex Philosophia proponat ac resolvat, et alteri, ut omnium verbis gratias publice agat, quibus vel ipsi vel ordo Philosophorum vel tota Academia debet, etiam vota pro incolumitate Serenissimi Statoris Academiae concipiat. Finita sic solennitate reliquis digredientibus, Philosophiae Professores, Adjuncti et novi Magistri Decanum eodem ordine, quo antea egressi fuerant, domum deducant, praeeunte cum Sceptris et ministris magnifico Prorectore, qui et precibus et honorario, ut actum hunc splendidiorem faciat, rogandus est.

10. Formula compromissionis a Candidatis praestanda adstringet eosdem ad promittendam pietatem et honestam vitam, studiorum continuationem, memoriam accepti hac solennitate beneficii et reverentiam

erga Professores Academiae universos, maxime vero adversus illos, qui aliquid ad honores, quibus ornati sunt, contribuerunt.

Cap. V. De Adjunctis Philosophiae.

1. Adjuncti Philosophiae non plures sint quam duo, nisi crescens Academiae numerus aliud forsan suadeat. Qui vero adjungendus est Facultati, sit Magister non recens, sed praesidio unius alteriusque Disputationis cognitus et probatae doctrinae, praeterea pius, modestus et reverentiam Professoribus exhibens, quibus adjungendus est.

2. In constitutione Adjuncti Decanus unum alterumve Collegio ad liberam electionem commendet: Collegae eligant digniorem, et si unus commendatus fuerit, non is sine plurium consensu constituatur.

3. Electo et approbato Philosophiae Adjuncto hae leges praeseribantur, ut 1) Honorem et reverentiam Collegio habeat. 2) Vitae morumque honestatem semper prae se ferat. 3) Disputatione pro loco acceptam dignitatem publice tueatur. 4) Vocatus ad Opponentis munus in philosophica disputatione praesertim inaugurali et solenni nihil recuset. 5) Collegia philosophica privatim instituturus, Decano prius significet, etiam Professori ordinario, qui publice profitetur, quae ille privatim traditurus est. 6) Nihil sine Censura exscribendum typis curet.

4. Contra his honoribus et privilegiis ornati sunto Philosophiae Adjuncti, ut 1) in solennibus actibus Philosophiae Professores proxime sequentur, et in eodem loco, quo illi conveniant. 2) In examine Candidatorum altero, quod rigidum vocant, intersint et examinent. 3) Si mereantur, spem prae caeteris habeant, in numero denominatorum fore, quando Professio Philosophiae vacua facta fuerit.

Cap. VI. De reliquis Magistris et privatim docentibus.

1. Magistris, nisi praesidendo Disputationi publice probaverint doctrinam suam, non liceat collegia philosophica privatim instituere, minus ea ex publico loco per programma significare.

2. Nec vero temere ad praesidium Disputationis admittantur, nisi eruditionem suam quodammodo Professoribus adprobaverint.

3. Si quis bene defensa Disputatione privatim docendi facultatem impetraverit, antequam Collegium aliquod instituat, aut ad illud programmate invitet, Decano et ordinario Professori, ad quem disciplina illa pertinet, ejus rei mentionem faciat, nihilque sine censura typis exscribendum det.

4. Si quis dignus ad docendum sit, nec vero charactere Magisterii insignitus, is a Decano et Collegio impetret extra ordinem, ut docere sibi privatim liceat, sed ea conditione, ut primum examen, quod Magisterii Candidatis subeundum est, subeat, et dimidium sumtum, qui pro Magisterio faciendus est, faciat, hoc est, decem thaleros solvat, ejusque programmati, quod publico loco adfiget, Professor ordinarius subscribat.

Postquam Statuta haec, qua decet Solertia in Consilio nostro Secretiori Nobis exposita sunt et solide super iis deliberatum, nihil, quod saluti publicae adversum, in illis observatum fuit. Ex certa itaque scientia ista confirmamus, illisque plenum Constitutionum nostrarum robur ac legum vim tribuimus; Cunctisque Collegii sive Facultatis hujus Professoribus et aliis docentibus ac discentibus severe mandamus, ut pacifici et modeste se illis conforment. Qui contra statuta haec quicquam temere committent, meritas pariterque graves poenas luent; salva tamen potestate et jure nostro, statuta haec pro salute publica corrigendi, emendandi, augendi, minuendi. In fidem publicam manu nostra his subscripsimus, et Sigillo nostro majori muniri jussimus. Dabantur ex Arce Nostra Coloniae ad Suevum, die 1 July, Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo quarto.

Fridericus Elector.

E. v. Danckelmann.

Anlage 10.

Über das Kammergericht in Berlin als Gerichtsstand der Professoren.

Aus dem Geh. Staatsarch. R. 52. 159. N. 1, fol. 289.

Zu § 8 S. 81.

Friedrich König p. p.

Unsern p. Ihr seid in dem untern 25. Jan. a. c. an euch erlassenen Rescripte zwar bedeutet worden; dafs ihr dem mit des Kammergerichts zweytem und drittem Senate combinirten Geheimen Justitzrathe blofs in Justitz Sachen unterworfen seyd, als wobey es vor wie nach verbleibe; der erste oder Criminal-Senat des Cammergerichts hingegen ein besonderes Collegium ausmache, welches mit dem Geheimen Justitz Rathe keine Connexionen habe; Damit ihr aber diese Clausel des erwehnten Rescripts nicht etwa unrecht deuten möget; so haben wir nöthig gefunden, zu dessen mehreren Erläuterung, euch hiedurch anderweit zur Achtung bekandt zu machen: dafs ob zwar der erste Senat unseres Cammer Gerichts seine Versamlungen allein hält, und insofern ein besonderes Collegium ist, doch derselbe allerdings zum Ressort des Cammer-Gerichts, folgl. auch des mit demselben combinirten Geh. Justitz Raths gehörigen Criminalia respicirt, mithin es dabey verbleibet, dafs alles, was in Civil-Justitz-Sachen einzusenden ist, an den zweyten und dritten Senat, was aber in Criminalibus zur Einschickung vorkommt, an den ersten Senat zu addressiren habt. Sind p. Berlin den 17. Febr: 1769.

An die Universität zu Halle.

Anlage 11.

Die Oberkuratoren der Universität.

Aus dem Universitätsarchiv O. 1. (Vgl. Hoffbauer Gesch. d. Un. zu Halle S. 135. Anm.)

Zu § 8 S. 83.

1694—1701 Der Minister von Rhez und der Geheime Rath Daniel Ludolf von Danckelmann;
1701—1704 Neben beiden der Minister Paul von Fuchs; nach dessen Tode wider
1704—1707 die beiden erstgenannten;
1707—1709 Dan. L. von Danckelmann u. Geh. Rat von Printzen;
1709—1723 Von Printzen und von Blaspiel an Stelle des verstorbenen Danckelmann;
1723—1725 Von Printzen allein;
1725—1730 Minister von Cnyphhausen; nach dessen Entlassung
1730—1738 Staatsminister von Cocceji; nach dessen Beförderung zum Grofskanzler
1738—1747 Staatsminister von Brand und Geh. Rat von Reichenbach;
1747—1749 Der Grofskanzler von Cocceji, Minister von Marschall und Geheimer Legationsrat von Bielefeld als Oberkuratoren sämmtlicher Universitäten und Gymnasien;
1749—1763 Minister von Danckelmann;
1763—1771 Minister Fürst von Kupferberg als Oberkurator sämmtlicher Universitäten; nach seiner Beförderung zum Grofskanzler
1771 Staatsminister von Münchhausen für kurze Zeit; dann
1771—1788 Minister Freiherr von Zedlitz;
1788—1798 Minister von Wöllner;
1798—1807 Minister von Massow.

Anlage 12.

Aus dem Universitätsarchiv.

Kurf. Erl. v. 12./11. 1694 über Privilegia der Proffessoren.

Zu § 8 S. 81 und §. 9 S. 84.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg. p. Unser Gnädigster Herr, Ihro gebührend vortragen lassen, wafs die von dero Friedrichs-Universitaet zu Halle, anhero abgefertigte Deputirte, in verschiedenen Puncten besagter Universitaet Angelegenheiten betreffend, unterthänigst für gestellet, und wie Sie dero gdste. Erklährung darüber gehorsamst gesuchet, So haben höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. denenselben nachfolgende Resolution darauf in Gnaden ertheilen lassen wollen und zwar:

1. Lassen Sr. Churfürstl. Durchl. es bey dem, so in Privilegio Universitatis §. 20. albereit enthalten, daſs nehmlich diejenige Professores, so zu Halle Häuser kauffen, in denselben aber keine Bürgerliche Nahrung treiben, auch deſshalb mit keinen Bürger-Eyde beleget werden sollen, nochmalſs gnädigst bewenden. Ingleichen wollen Sie auch jeder Professores, welche einige Häuser bereits daselbst erkauft haben, oder noch erkaufen möchten, von den Kauf Schoſs eines Hauses, so Sie selbst bewohnen, welchen sonst alle Einwohner, zu Tilgung der Stadt Schulden à 3 Thr. pro Centum erlegen müssen, gäntzlich befreyet haben, und deſswegen absondere Verordnung ergehen lassen, zu mahlen da solche Schulden, ehe die Universitaet zu Halle fundiret, und die Häuser erkaufet, albereit, gemacht worden, dem Magistrat auch durch solche Exemtion wenig abgehet.

2. Und weilen Sr. Churfürstl. Durchlaucht gemelter Universität albereit vorhin gnädigst versprochen lassen, daſs wegen des Einlage Geldes von Bier und Wein, es mit derselben dergestalt wie bey der Universität zu Frankfurt an der Oder solle gehalten werden, weshalb in dero Privilegio §. 20. bereits darüber Erklährung geschehen, So sollen solchem nach die Professores zu Halle hinführo von solchen Einlage Gelde oder Niederlage von Bier und Wein auch befreyet seyn, jedoch solcher Gestalt, daſs ein jeder Professor, so offt Er Wein oder frembd Bier für seine Haushaltung oder Vieh einlegen will, allemahl zur Beglaubigung, unter seiner eigenen Handt darüber einen Zettel aufs Rathhauſs senden, dagegen von dem Magistrat einen Frey Zettel empfangen und darunter keine unterschleiffe gebrauchen, wiedrigenfalls aber auf ein Jahr lang dieser Befreyung verlustig seyn solle.

3. Diejenigen Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, welche sonst keine ander Bürgerliche Nahrung darbey treiben, gehören nebst ihren Gesellen und Jungen (auſser dem Regierungs Buchdrucker) wegen dieser ihrer Hanthirung, allein unter der Universität, und müſsen sich auch wie solches albereit in denen Universitäts-Privilegien §. 10 verordnet worden, bey derselben gehöriger maſsen immatriculiren lassen, wobey Sie der Magistrat allerdings unbehindert zu lassen hat; Wofern aber dieselbe an derer bürgerlichen Nahrung oder Verkehr neben her sich gebrauchen solten, seind Sie in soweit dem Magistrat mit Eyde sich verwandt zu machen, schuldig und gehalten.

4. Alle diejenigen Schriften, welche nicht publica oder Regierungssachen, sondern denen Facultaeten in der Universitaet zuständig seyn, sollen weder von der Universität noch Regierungs Buchdrucker ohne Censur der Universitaet, gedrucket werden, diejenigen Sachen aber, welche publica, oder Consistorialia und denen Facultäten nicht zugehörig, solche ist der Regierungs Buchdrucker, zwar ohne der Universitaet, jedoch nicht ohne des Consistory Censur, zu drucken, befugt.

5. Die Consumptions Accise uns von denen Profeſsoribus, und

übrigen membris der Universität, zu Verhütung aller unterschleiffe zwar indistincte entrichtet werden, Es haben aber seine Churfürstl. Durchl. durch Special Verordnung albereit es dahin veranlafset, dafs einen jeden Professori Jährlich 20 Thlr. und andern Universitaetsverwandten ein gewisses nach proportion an baarem Gelde aus dortiger Accise kafse wieder zurück gegeben werden solle, dagegen Sie sich aber aller Unterschleiffe werden zu enthalten wissen, wiedrigens soll der oder diejenige, so defshalb überführet werden möchten, der itzt gnd. Jährlichen ordinirten Summe sich verlustig gemachet haben; Und dieses Beneficy sollen auch geniefsen diejenigen aus ihrem Mittel, welche mit Erkauffung Pfanne Werke und Ländereyen, oder sonst sich possessioniret machen werden.

6. Erklähren mehr höchstgnd. Sr. Churfürstl. Durchl. sich dahin, dafs, wann das gantze Corpus Academicum, oder ein und ander unter denen Professorbus von jemand belanget werden, dieselbe ihr forum competens vor dero Geheimen Rath allhier gleicher Gestalt es mit der Universitaet gehalten wird, haben sol, sonsten aber verbleibt der Universitaet die prima instantia ungekränket. Uebrigens wollen Sr. Churfürstl. Durchl. die gnädigste Versehung thun lassen, damit die Statuta Academiae et omnium Facultatum fordersamst zur Ausfertigung befördert, und dero selben zur Confirmation vorgetragen werden sollen.

7. Und weil bishero zurichigen Besoldungen nachfolgender Professoren alfs vor dem Dr. Beyern 500 Thlr. vor Dr. Hoffmann wegen der professione Physices, 100 Thr. vor dem Dr. Stahl 200 Thr. und 100 Thlr. Zulage vor dem Secretario und Questore, Krauten, noch nichts gewifses assigniret gewesen, Seine Churfürstl. Durchlauchdigkeit aber denen selben letztged. Summen gnädigst verschrieben und zugelegt, So haben dieselben nunmehro in Gnaden gewilliget, und verordnet, dafs die bereits vor diesem, von der Magdeburg. Amts Cammer in Vorschlag gebrachten 1800 Thlr. wie auch die aus der Accise zwar gewilligte, aber wegen gewisser Umbstände nicht gänzlich erfolgete 1800 Thr. jetzo aus beyden Cassen völlig und ohn Rückbehalt, gezahlet, Ingleichen 1800 Thr. aus der Landschafts Casse, und also mit gesambt, Fünf Tausend und Vierhundert Thlr. entrichtet, und zu Salarirung der Professorum und übrigen Universitaets Verwandten angewendet werden sollen; Was aber den Professorem linguarum Orientalium Mag: Franken anbetrifft So wollen Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit demselben auch ehrstes mit einer gewissen Besoldung versehen und woher solche zu nehmen benennen, und assigniren, auch deshalb gehörigen Orths Verordnung ergehen lassen.

8. Das sogenannte Çommis Haufs in Halle, wollen Sr. Churfürstl. DHl. wann der defshalb annoch schwebenden process wird zu ende gebracht und für Sie ausgefallen seyn, zwarten vor sich behalten, die Reditus aber aus solchen Hause der Universität zu ihrer besseren Sub-

sistenz gdst: zu fliefsen auch defshalb absonderliche Verfügung und Ausfertigung thun lassen;

9. Concediren Sr. Churfürstl. Durchl. der Universitaet zwar einen absonderlichen Wein- und Bier-Keller, Jedoch dergestalt und mit dieser Bedingung, dafs Sie selbigen dem dortigen Magistrat, gegen einer gewifsen Jährlichen pension, worüber Sie sich mit einander zu vergleichen, überlassen, und Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Consens über den deswegen anfzurichtenden Contract einholen sollen.

10. Die Professores der Universitaet zu Halle, Ingleichen derer Wittiben und Kinder, wollen oft höchsterwehnte Sr. Churfürstl. Durchl. nicht allein von denen daselbst sonst gebräuchlichen Abzugsgeldern gnädigst eximiret, sondern auch zugleich hier mit verordnet haben, dafs Sie von dem Sächsischen und Hallischen Statutis wegen der Berade und Heergerette befreyet sein sollen, und deshalb besondere Verordnung ergehen lassen.

11. Ein Policey Collegium durch welches unter andern darauf gesehen werden möge, damit alle Auf- und Verkaufferey in der Stadt Halle verhütet, Haufs- und Stubenmiethe in billigen Preifs gesetzet, und niemand in Kaufen und Verkauffen verfortheilet werde, wollen Sr. Churfürstl. Durchl. aus gewissen Personen, als jemanden aus Mittel dero Regierung und Kammer, Jemanden von der Universitaet Einen aus dem Magistrat und einen von der Accise constituiren, und dieselbe mit gewifser instruction defswegen versehen lassen.

12. Wegen des Rangs der Professorum damit wollen Sr. Churfürstl. Durchlauchdigkeit, es folgender Gestalt zu halten, hiemit gnädigst verordnet haben alfs

1. Die Professores ordinary der Vier Facultaeten.
2. Die Raths Meister.
3. Die Assessores Scabinatus.
4. Die Syndicus Civitatis.
5. Die Professores, extra ordinary welche Doctores seyn.
6. Die übrige Doctores und Licentiati.

Damit auch nicht einige Irrung der Titular Räthe halber entstehen möge, So soll es mit ihnen gehalten werden, wie es zu Königsberg in Preufsen eingerichtet ist, dafs Sie nehmlich denen Raths Meistern nachgehen, und wollen Sr. Churfürstl. Durchl. deshalb förderlichst an dero Magdeburgische Regierung die Nothurfft rescribiren lassen.

13. Wegen annehmung noch dreyer Nacht Wächter haben Sr. Churfürstl. Durchl. albereit unter dem 4./14. Aug. jüngsthin an den Magistrat zu Halle und dero Rath Bastineller, nöthige Verordnung ergehen lassen, welche Sie auch nochmals wiederholen wollen.

14. Sr. Churfürstl. Durchl. wollen dero Magdeb. Regierung gdst. anbefehlen, durch den Magistrat und Ober Ambtsmann zu Giebichenstein, es dahin zu veranstalten, damit kein neu ankommender Studiosus, welcher

sich nicht immatriculiren lassen länger als zehen Tage in solcher Botmäfsigkeit geduldet, noch in Specie in denen Vorstädten ohnangegeben beherberget werden möge; Ingleichen wollen Sie auch dem Magistrat zu Halle rescribiren, dahin zu sehen, dafs kein Bürger einen Studiosum, wann er nicht immatriculiret, über zehen Tage, bei Vermeydung von 20 Thlr. Strafe beherbergen solle, damit also auch dadurch alle excesse umb soviel besser verhütet werden mögen.

15. An den Magistrat zu Halle wollen Seine Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl ergehen lassen, dafs derselbe der Universität so fort einen bequemen Orth zum Carcer, zu abstraffung der delinquirenden Studenten, anweisen und einraumen lassen soll.

16. Und lezlich seind Seine Churfürstliche Durchlauchdigkeit auch gnädigst geneigt, einen Hortum Medicum und Anatomie Kammer daselbst anlegen, und verfertigen zu lassen, Es hat aber die Medicinische Facultaet zuvorderst dieserhalb nehere Vor-Schläge bei zu bringen, wie, wo, und aus was Mittel solche einzurichten. Signatum Cölln an der Sppree den 12. November 1694.

Friedrich. (L. S.)

Ebrh. Danckelmann.

Ludwig Gebhard Kraut S. Acad.

Anlage 13.

Kurfürstlicher Erlafs vom 4. September 1697 über die Vorrechte der Universität.

Nach Cellarius Inaug. S. 73.

Zu § 8 S. 81 und § 9 S. 84.

Churfürst Friderici III. zu Brandenburg Privilegium der Friedrichs-Universität zu Halle ertheilet.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preufsen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Krossen und Schwiebufs Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Kamin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Lauenburg und Bütau etc. Urkunden und bekennen hiermit für männiglich. Nachdem die vorige Erzbischöfe und Landesfürsten des ehemaligen Erzstifts und nunmehrigen Herzogthums Magdeburg schon vor geraumer Zeit verlanget und des Vorhabens gewesen, ein so genanntes Studium Generale oder Universität mit allen in Deutschland gewöhnlichen Facultäten, Disciplinen und Künsten, auch denen

dazu erforderten Professoribus in besagten Herzogthums Haupt- und Residenz-Stadt Halle, als einen dazu sehr bequemen Ort zu stiften und anzuordnen, wie dann absonderlich der in dem vorigen Seculo Hochberühmte und um das heil. Röm. Reich nicht wenig meritirte Marggraf zu Brandenburg Albertus, Churfürst zu Mainz, Kardinal und Erzbischof zu Magdeburg etc. als eines der fürnehmsten und berühmtesten Mitgliedern Unsers Churfürstl. Hauses, seiner für die freien Künste allemal gehabten sonderbaren Zuneigung nach, dieses Vorhaben vor andern sonderlich zu Gemüthe genommen, auch bei dem damaligen Päpstlichen Legato a latere ad universam Germaniam, dem Kardinal Campegio es dahin gebracht, dass derselbe kraft der von dem päpstlichen Stuhl zu Rom ihm dieserwegen beigelegten Authorität und Gewalt zu Aufrichtung solcher Universität in besagter Stadt Halle auf damals gewöhnliche Weise ein gewisses Privilegium im Jahre 1531 ertheilet, jedoch aber wegen des bald darauf erfolgten Todesfalls besagten Erzbischofs Alberti, wie auch der darauf eingefallenen schweren unruhigen und gefährlichen Kriegeszeiten und anderer vorgekommener Verhindernissen halber, solch wohlgemeintes Werk nicht völlig zum stande kommen, dafs Wir aus sonderbarer Liebe und Begierde zu Beförderung aller guten Wissenschaften und Künste, wie auch zu Vollführung eines so heilsamen und glorieusen Werks, wozu besagter Erzbischof das Fundament geleget, und dem glorieusen Exempel Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Gn. zu folgen, als welche Ao. 1656 auch mitten in der damaligen Kriegesflamme die Universität zu Duisburg restauriret und angerichtet, entschlossen seyn, vermittelst göttlicher Hülfe und mit Ihrer Kaiserl. Maj. hohen Authorität obbemeldte Universität zu Halle vollends aufzurichten und zur Perfection zu bringen. Thun auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, dafs nach dem Inhalt der Kaiserlichen Konzession nicht allein in denen vier Facultäten, sondern auch in andern der studirenden Jugend nützlichen Disciplinen, Wissenschaften, Exerzitien und Künsten geschickte und berühmte Professores und Lehrmeister bestellet werden, und dieselbe Macht haben sollen, zu doziren, zu lesen, Collegia publice und privatim zu halten, zu disputiren, in denen Facultäten Urtheile, Bedenken und Responsa abzufassen, auch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, wie auch respective autoritate publica Notarios publicos und Poetas zu creiren und zu renunziiren, auch alles das zu thun, was andern Doctoribus und Professoribus auf andern berühmten Universitäten in Deutschland, vermöge Kaiserl. General- oder Spezial-Privilegien zukommt, wie sie dann auch aller derjenigen Autorität, Prärogativen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, womit andere Universitäten und deren Membra begabet seyn, ebenmässig zu geniefsen haben werden. Und damit Unsere aufrichtige Intention, so Wir bei diesem Werke haben, männiglich kund werde, so erklären Wir Uns gnädigst, dafs wir obberührte Universität zu Halle, mit folgenden

sonderbahren von Uns dependirenden Beneficiis und Begnadigungen versehen haben.

I. Wollen Wir alle diejenigen, welche Membra dieser Universität seyn, in Unsern gnädigsten sonderlichen Schutz nehmen, und dieselbe in Unserer Abwesenheit Unserm Stadthalter und Magdeburgischen Regierung im Herzogthum Magdeburg specialiter anbefohlen haben, also, dafs wenn einer oder der andere, er sey ex numero docentium oder discentium, etwas wider jemand, er sey wer er wolle, der nicht unter die Jurisdiction der Universität oder Academiae gehöret, zu klagen hat, er denselben sofort für Unserer Regierung immediate, ohne Ansehen der sonst dem Beklagten zustehenden ersteren Instanz oder Privilegii fori, belangen möge, und gedachte Unsere Regierung ohne Weitläufftigkeit juxta essentialia processus die Sache untersuchen, und derselben abhelffliche Mafse geben und entscheiden solle. Wann auch der Senatus Academicus oder einige aus den Universitätsverwandten und Bedienten bey Unserer Regierung und Consistorio auch den Untergerichten wider jemand etwas zu suchen haben, so soll ihnen alles ohne Erlegung der sonst gewöhnlichen Sportulen und Gebühren ausgefertiget werden; hingegen soll auch die Universität Unsere Regierungs- und Consistorial-Bediente, auch die Untergerichte gleichfals mit den Sportulen und Gebühren verschonen.

II. Wann das gantze Corpus Academicum oder ein und anderer unter denen Professoribus von jemand belanget wird, so sollen dieselbe ihr forum competens vor Unserm Geheimten Rath alhier, gleichergestalt es mit der Universität zu Frankfurt an der Oder gehalten wird, haben, sonsten aber verbleibet der Universität das forum primae instantiae ungekränket. Jedoch soll der Pro-Rektor Zeit wehrenden Rektorats regulariter nicht belanget, sondern die wider ihn habende Ansprüche bis nach Ablegung dieser Würde verschoben werden. Woferne auch Unsere dortige Regierung und Consistorium wider einige Cives Academicos etwas zu denunziiren hat, oder sonst der Universität Assistence benöthiget ist, so sollen sie gehalten seyn, die Universität entweder schrifftlich oder mündlich deshalb in subsidium requiriren zu lassen.

III. Der Pro-Rektor und Senatus Academicus sollen die Jurisdiktion in Civilibus und Criminalibus über alle und jede Membra und Officiales Academiae, es seyen dieselbe Professores, oder andere Lehr-, Stall-, Sprach- und Exercitien-Meister, Studiosi und andere, so bey denselben seyn und ihnen aufwarten oder bedient seyn, haben und exerziren, und zwar stracks von der Zeit an, da jemand als ein Glied der Universität recipiret worden, oder sich sonst alda Studirens halber aufhalten will, und sich dem Albo Academico einverleiben lassen, und zum Gehorsam verpflichtet hat. Wie dann auch diejenigen Studiosi, sie seyn wes Standes sie wollen, so entweder des Studirens oder derer Exercitien halber sich auf der Universität aufhalten, und nicht immatrikuliren

lassen wollen, unter der Universität Jurisdiktion ipso facto seyn und stehen sollen. Jedoch wann nach Kaysers Caroli V. peinlicher Hals Gerichts-Ordnung jemand an Leib und Leben daselbst gestraffet werden sollte, soll die Sententz vor der Execution an Uns und Unsern Geheimten Rath eingesendet werden, damit Wir dieselbe confirmiren oder nach Befinden mildern. Es soll auch auf Ansuchen des Pro-Rectoris oder Senatus Academici Unser Commendant aldort demselben in vorkommenden Fällen so viel Soldaten, als zu Apprehendirung oder Verfolge der Delinquenten nöthig seyn, unweigerlich hergeben, oder da keine Garnison vorhanden, soll der Rath daselbst die gemeinen Diener, oder nach Gelegenheit der Personen die Stadtwächter und Ausreiter, der Universität ohne Entgelt zu solcher Apprehension, Verfolge und Verwahrsam abfolgen lassen, auch einen bequemen sichern Ort, darin der Delinquent verwahret werden möge, dazu ungesäumet und unweigerlich einräumen. Sollte aber, das Gott verhüte, dergleichen Verbrechen vorkommen, welches mit der Todesstrafe belegt werden müfste, soll alsdann solche Execution in unserm Amte Giebichenstein oder nach Befinden in unsern Berggerichten daselbst zu Halle, ohne der Universität Unkosten verrichtet werden, mafsen dann die Universität in solchen Fällen, die Verurtheilete zu rechter Zeit gebührenden Orts zu überliefern und obberührte Richter und Beamte nach geschehener Requisition dieselbe unweigerlich annehmen und das Urtheil oder Sententz an ihnen exequiren lassen sollen. Im übrigen aber da denen Delinquenten eine Geldstraffe zuerkannt würde, soll solche der Universität gelassen, und von derselben zu Beförderung des boni publici Academiae angewendet und berechnet werden.

IV. Wann bey nächtlicher Zeit oder entstandenen Tumult einige Membra Academica von der Garnison, wann einige daselbst vorhanden, oder auch von dem Magistrat sollten in Hafft oder Arrest genommen seyn, mögen sie zwar bis an den anbrechenden Tag daselbst verbleiben; alsdann aber sollen sie dem Pro-Rectori und Senatui Academico von dem Kommendanten der Garnison oder dem Stadtmagistrat ohne Verzug nahmkündig gemachet und mit ihrem Degen und andern Gewehr auf Erfordern unweigerlich ausgeantwortet und unter keinerley Praetext auffgehalten werden. Es sollen auch die Stadtwache und Knechte schuldig seyn bey ereignenden Tumult oder anderer vorfallenden Gelegenheit, es sey des Tages oder des Nachts, blofs auf des Pro-Rectoris Ansinnen die Delinquenten zu verfolgen, und in Hafft zu bringen, damit sie, bevor der Stadtmagistrat requiriret wird, keine Zeit gewinnen mögen zu echappiren.

V. Die Professores, Lehr-, Stall-, Sprach- und Exercitien-Meister haben Wir mit zureichenden und anständigen Salariis versehen, behalten Uns auch vor, dieselbe nach Proportion ihrer Meriten und Fleifses zu verbessern. Es sollen auch der Professoren Witwen und

Erben des Gnadenjahres, wie bei der Universität zu Frankfurt an der Oder, sich zu erfreuen haben.

VI. Und damit die Universität unsers gnädigstens Schutzes, Hulde, und Gnade versichert seyn möge, so wollen Wir jederzeit zwei Ober-Curatores aus Unsern würcklichen geheimten Räthen alhier gnädigst constituiren, auch Unserer Regierung und Stadtmagistrat zu Halle anbefehlen, dafs sie in allen vorfallenden Gelegenheiten der Universität nachdrücklich assistiren, und deroselben Bestes und Aufnehmen befördern und dahin sehen sollen, dafs die Cives Academici nicht mit dem Preifse der Stuben, Tisch oder Hausmiethe übersetzet, und sonst im kauffen und verkauffen bevortheilet werden mögen. Wir behalten Uns auch gnädigst zuvor, zu dem Ende ein gewisses Polizeycollegium aldort zu constituiren, und mit gewisser Instruction versehen zu lassen.

VII. Allen und jeden sowohl eingebohrnen und in Halle angesessenen, auch andern und fremden Doctoribus, Licentiatis und Magistris, welche von denen Fakultäten nach Anleitung derer Statutorum, so Wir ihnen ertheilen werden, capabel befunden worden, die studirende Jugend in guten und nützlichen Wissenschafften zu informiren soll frey stehen, Collegia privata zu halten, welches auch denenjenigen, die noch keinen gradum haben, nicht soll verwehret seyn, jedoch müssen selbige sich bey dem Pro-Rectore Universitatis vorher immatrikuliren lassen, und nachmals bey derselben Fakultät, darinnen sie zu lesen vermeinen, angeben, welche ohne erhebliche Ursachen sie daran nicht behindern, sondern vielmehr denselben beförderlich seyn soll.

VIII. Was die Studiosos Theologiae betrifft, welche fleifsig daselbst studiret, und ihres Wohlverhaltens halber ein gut Gezeugnüfs haben, dieselben wollen Wir für andern in Unsern Provintzen und Landen zu Diensten nach befinden befordern lassen: denen Studiosis Juris aber sol nicht allein frey stehen, in Unserer Kantzeley, Kammer, Consistorio, Rathhause, Stadt- und Thal-Gerichten, auch im Amte Giebichenstein, zu rechter Zeit, und da sonst Herrschaft-Sachen nicht tractiret werden, dem rechtlichen Verfahren der Advocaten und Partheyen mit zuzuhören, sondern es sollen auch in allen diesen Gerichten zu Halle die Secretarii, wie auch der Schöppenschreiber gehalten seyn und befehlichet werden, die entschiedene Acta, Urtheile und Responsa, umb welche sie Ansuchung thun, und so ohne jemandes Nachtheil communiziret werden können, ihnen zur perlustration vorzulegen, nicht aber mit nach Hause zu geben, vielweniger ihnen neue noch nicht abgehandelte Acta vorzuzeigen oder lesen zu lassen.

IX. Wann die Professores Medicinae in Anatomicis die Jugend unterweisen wollen, sollen denenselben die cadavera punitorum von denen Obrigkeiten und Gerichten in dem Hertzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt, auf deroselben gebührendes Ansuchen ohne Entgelt und einige vorhergehende unterthänigste Anfrage krafft

dieses abgefolget werden, mafsen Wir deshalb an Unsere Regierungen gehörigen Befehl ergehen lassen wollen. Es soll auch die Universität befugt seyn, einen Apothecker unter ihre Jurisdiction auf- und anzunehmen, und sowol die Direction als Visitation solcher Apothecken nach Anleitung derer Medicinischen Statutorum alleine zu haben und zu verrichten. Ingleichen sind Wir auch gnädigst geneigt einen Hortum Medicum und Anatomickammer auf der Universität anlegen und verfertigen zu lassen.

X. Denen Membris Academicis, die sich haben immatriculiren lassen, soll frey stehen die Bibliothecam publicam der Marienkirche zu besuchen, und sollen ihnen die Bücher, darin sie etwas nachlesen wollen, nach Verlangen vorgeleget und dazu gewisse Tage und Stunden bestimmt werden. Ingleichen soll auch denen Studiosis vergönnet werden, die Universitätsbibliothek zu besuchen und wollen Wir zu deroselben Auffrichtung gnädigste Verfügung ergehen, auch die bei Unserer Bibliothek in duplo vorhandene Bücher zu solchen Ende aushändigen lassen.

XI. Alle diejenigen, so in Unseren Hertzogthum Magdeburg oder Fürstenthum Halberstadt Stipendia geniefsen, sollen schuldig seyn zum wenigsten zwei Jahr auf Unserer Universität zu Halle denen Studiis obzuliegen. Und obgleich das Kayserl. Diploma Privilegiorum dieser Universität noch nicht publiciret, welches aber in kurtzen geschehen wird, so wollen Wir doch, dass solches denen, welche sich vorhin bey Unserer Universität zu Halle inscribiren lassen, und denen studiis dort obgelegen, unnachtheilig seyn, ihnen auch das Triennium Academicum so sie zu Erlangung geistlicher und anderer beneficiorum in Unsern Landen zu erweisen gehalten seyn, a die inscriptionis angerechnet werden, und zustatten kommen solle, wie Wir dann auch aus Landesfürstlicher Macht und Krafft des Uns zustehenden Juris Episcopalis in so weit dispensiren, dass diejenige, so anderswo ihre Studia angefangen, und noch kein Triennium Academicum an einem Ort ausgehalten, solches auf Unserer Universität Halle vollenden mögen, und ihnen solches bey denen in Unsern Landen gelegenen Stifftern für voll gerechnet werden solle, wie Wir dann auch die gnädigste Verordnung thun wollen, dafs die Universität von Conferirung derer Stipendien Nachricht bekommen möge, damit sie auf diejenigen Studiosos, so solche geniefsen, sowohl ratione vitae als studiorum Aufsicht haben könne.

XII. Diejenigen, so sich etliche und zum wenigsten zwei Jahr zu Halle studirens, oder Exercitien halber auffgehalten, und ihre Studia gründlich tractiret, auch in humanioribus studiis ein gutes Fundament geleget (dazu Wir dann ein sonderliches Collegium elegantioris literaturae aufzurichten, und dessen Direction dem Professori Eloquentiae anzuvertrauen gnädigst gesinnet seyn) und wegen ihres Wohlverhaltens von dem Pro-Rectore Academiae oder derjenigen Facultät, darinnen sie studiret, ein rühmliches Zeugnis aufzuweisen haben, wie auch die-

jenige, welche daselbst den Gradum Doctoris, Licentiati oder Magistri angenommen, sollen in Unserm Churfürstenthum, Landen und Provintzen, und in specie in Unserm Hertzogthum Magdeburg zu deren Ehren-Aemptern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable sind, nach Befinden befordert werden.

XIII. Alle diejenigen Schrifften, so im Hertzogthum Magdeburg zum Druck gegeben werden, und nicht publica oder Regierungssachen, sondern den Fakultäten in der Universität zuständig seyn, sollen weder von der Universität- noch Regierungs-Buchdrucker ohne Censur der Universität gedrucket werden, diejenigen Sachen aber, welche publica oder Consistorialia, und denen Fakultäten nicht zugehörig, solche ist der Regierungs-Buchdrucker zwar ohne der Universität, nicht aber ohne Unserer Regierung oder Consistorii Censur zu drucken befugt.

XIV. Zu Behuff der dortigen Reit-Schule wollen Wir über den ordinairen Spesen, nach Befinden, aus Unserm Marstall junge Pferde, die zugeritten werden sollen, dahin senden.

XV. Auch haben Wir die gnädigste Vorsehung gethan, dass einige gewisse Tische vor die daselbst lebenden nothdürftige Studenten auffgerichtet, und solche denen andern Tischen gleich geachtet werden sollen, zu welchem Ende Wir bey Unsern Ständen in allen Provinzen die Verfügung thun wollen, damit von denenselben absonderliche Tische vor die Ihrige zu Halle studirende Landeskinder auffgerichtet werden mögen.

XVI. Wann kranke und arme Studiosi seyn, sollen dieselbe nach Verlangen von dem Rathe alldort in die Hospitäle mit auffgenommen, auch bey denen Begräbnissen der Studiosorum für die Stelle, das Geläute und dergleichen ein mehreres nicht als von Bürgern erleget werden.

XVII. Alle graduirte, Notarii, Procuratores und Litterati, weil sie die meiste Verkehrung mit der Universität haben werden, sollen der Universität Jurisdiction unterworfen seyn. Wie dann auch diejenigen Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, welche sonst keine andere bürgerliche Nahrung dabey treiben, nebst ihren Jungen, Gesellen und Gesinde (aufser dem Regierungs-Buchdrucker) wegen dieser ihrer Handthierung allein unter der Universität Jurisdiction gehören, und sich bey derselben immatriculiren lassen müssen, wobei sie der Magistrat allerdings ungehindert zu lassen hat. Wofern aber dieselben andere bürgerliche Nahrung und Verkehr nebenher sich gebrauchen sollten, sind sie in so weit Magistrate mit Eyde sich verwand zu machen schuldig. Weilen Wir auch diese Universität meistentheils als die zu Frankfurt an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht einige Frey-Handwerke zu setzen hat, als soll auch diese Universität Macht haben, einige Frey-Handwerks-Meister anzunehmen und zu bestellen, so alleine unter derselben Jurisdiction stehen, auch von Unserer

Regierung, Stadt-Magistrat und Berggerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschützet werden, sonst aber eben das Recht, was andere Meister von demselben Handwerck bey der Stadt Halle haben, geniefsen sollen.

XVIII. Ein dort ankommender Studiosus soll schuldig seyn, sich innerhalb 10 Tagen immatriculiren zu lassen, und wollen Wir zu dem Ende Unserer Regierung gnädigst anbefehlen, durch den Stadt-Magistrat und Ober-Amtmann zu Gieblchenstein die Anstalt machen zu lassen, damit kein neu ankommender Studiosus, so nicht immatriculiret, länger als 10 Tage unter Dero Botmäfsigkeit geduldet, noch in denen Vorstädten ohne vorhero geschehene Meldung beherberget werden möge. Und soll der Magistrat dahin sehen, dafs kein Bürger einen Studiosum, so nicht immatriculiret, über 10 Tage bey Vermeldung 20 Rthlr. Strafe beherberge, damit auch dadurch alle Excesse um so viel besser verhütet werden mögen.

XIX. Wann ein Studiosus von der Universität relegiret, so soll der Magistrat nicht befugt seyn, denselben in der Stadt oder Vorstadt zu dulten, wie dann auch das dortige Thalgerichte und Amt Giebichenstein eben so wenig den Relegatum auf einige Weise zu hägen oder zu bergen Macht haben, sondern noch vor der Sonnen Untergang auszuschaffen gehalten seyn soll.

XX. Die Professores, auch übrige Universitäts-Bediente, so alda Häuser kauffen, in denenselben aber keine bürgerliche Nahrung treiben, sollen so wohl von Ablegung des Bürger-Eydes, als von Wachen, Einquartirungen und andern bürgerlichen oneribus von ihren Häusern befreyet bleiben. Desgleichen wollen Wir auch gedachte Professores und Universitäts-Verwandte so einige Häuser daselbst erkauffet oder annoch erkauffen möchten, von dem Kauffschosse ihrer Häuser, welchen sonst alle Einwohner zu Halle erlegen müssen, gäntzlich befreyen.

XXI. Ob zwar die Professores und übrige Universitäts-Verwandte zu Verhütung alles Unterschleiffs die Consumptions-Accise entrichten müssen, so wollen Wir dennoch die gnädigste Verordnung thun, dafs einem jeden Professori jährlich 20 Rthlr., dem Pro-Rectori 25 Rthlr. und denen andern Universitäts-Verwandten und Bedienten ein gewisses nach proportion an baaren Gelde aus der Accifs-Casse jährlich wiederum zurück gegeben werde, dagegen sie sich aber bey Verlust der jährlich ordinirten Summe, aller Unterschleiffe zu enthalten haben. Und dieses beneficii sollen auch diejenigen Universitäts-Verwandte geniessen, welche entweder schon würcklich Pfannwerck treiben und angesessen seyn, oder mit Erkauffung Pfannwercks und Ländereyen sich sonst possefsioniret machen werden.

XXII. Es sollen auch die Professores und übrige Universitäts-Verwandte von dem Einlage-Gelde von Bier und Wein dergestalt befreyet seyn, dafs ein jeder, so offt er Wein oder fremd Bier vor seine Haufs-

haltung oder Tisch einlegen will, allemahl zu Beglaubigung unter seiner eignen Hand darüber einen Zettul auffs Rathhaufs senden, dagegen von dem Magistrat einen Frey-Zettul empfangen, und bey jährlichen Verlust dieser Freyheit keinen Unterschleiff gebrauchen solle.

XXIII. Derer Professorum und anderer Universitäts-Verwandten und Bedienten Wittwen sollen Zeit ihres Lebens dergleichen Consumptions- und Niederlags-Freiheit zu geniessen haben, als ihre verstorbene Männer gehabt.

XXIV. Wir wollen auch die Universitäts-Verwandte und Bediente, ingleichen deren Witwen und Kinder nicht allein von dem sonst gebräuchlichen Abzugsgeldern hiermit gnädigst eximiren, sondern auch zugleich verordnen, dafs sie von denen Sächsischen und Hällischen Statutis wegen der Gerade und Heergewette befreyet, und solche zu gemeiner Erbschafft geschlagen werden sollen, in andern Erbfällen aber so wohl zwischen Eheleuten, als Anverwandten bleibet es bey unserer Magdeburgischen Polizey-Ordnung.

XXV. Wegen des Rangs derer Professorum wollen Wir es folgendergestalt zu halten hiermit gnädigst verordnet haben.

1) Die Professores Ordinarii der vier Facultäten.
2) Die Rathsmeistere.
3) Die Assessores Scabinatus.
4) Der Syndicus Universitatis et Civitatis.
5) Die Professores Extraordinarii, welche Doctores seyn.
6) Die übrigen Doctores und Licentiati.

Damit auch nicht einige Irrung der Titulatur-Räthe halber entstehen möge, so soll es mit ihnen gehalten werden, wie es zu Königsberg in Preussen eingerichtet ist, dafs sie nemlich denen Rathsmeistern nachgehen.

XXVI. Wir concediren auch der Universität einen absonderlichen Wein- und Bier-Keller, und zwar dergestalt, dafs sie entweder selbigen dem dortigen Stadt-Magistrat gegen einer gewissen jährlichen Pension, worüber sie sich mit einander zu vergleichen, überlassen, und Unsern gnädigsten Consens über solchen Contract einholen, oder aber solche Gerechtigkeit des Wein- und Bier-Schancks an eine andere Privat-Person verpachten mögen.

Schlüfslich behalten wir Uns vor und seynd geneigt obberührten beneficiis und Begnadigungen noch andere, welche wir zu der Universität Auffnehmen und Besten gut befinden werden, hinzuzuthun oder dieselbe nach Befinden zu ändern. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Churfürstl. Gnaden-Siegel. Geben zu Cleve, den 20. Jun. 1692, und vermehrter nochmahls gnädigst confirmiret zu Cölln an der Spree, 4. September 1697.

Friedrich Churfürst.

contrs. E. v. Danckelmann.

Anlage 14.

Geldersatz für das Meuniersche Haus.

Beilage zum Universitätsbericht vom 28. März 1721 Geh. Staatsarch. R. 52. 159. N. 2.

Zu § 10 S. 91.

Demnach Ihro Königl. Mayt. in Preufsen allergnädigsten Befehl zu aller gehorsamster Folge das löbliche Officium Acad. eine umständliche Nachricht von der jährlichen Einnahme der Professorum Theologiae erfordert hat, so wird davon nachstehende kurze und doch hinlängliche Nachricht ertheilet. etc. etc.

Nehmlich es haben Ihro Königl. Mayt. in Gott ruhenden H. Vaters Mayt. in Betrachtung defsen, dafs die beyde Facultaeten, die Theol. und Philosophische, die wenigsten Einkünffte haben, denselben zu einem Beytrag an der hieselbst kostbaren Haufs-Miethe ein Capital von 3600 Rthlrn. allergnädigst geschenket, welches mit höchst gemeldter Ihre Königl. Mayt. Genehmhaltung auf Zinsen ausgethan, und bifs dato dergestalt repartiret werden, dafs iede Facultaet von ihrer Helffte sofort 10 Rthlr. für das Seminarium Theol. und 10 Rthlr. für die Ministros Academ. abgegeben, (wogegen die Philosophische Facultaet 10 Rthlr. zum Theatro Academico beizutragen übernommen.) Den rest pflegt man ietzo in 5 Theile zu subdividiren und iedem Prof. ordin. Theol. einen solchen Theil zu geben, weil der H. Abbt Breithaupt für seine Persohn nichts davon zu participiren, sondern dieses zur indemnisation wegen der Haufs-Zinse geordnete Accidens, seinen Collegis ganz zu überlassen, sich freywillig erkläret hat. etc. etc.

Halle, den 22sten Marz 1721.

De Sententia Facult. Theol.
Subscripsit
Jo. Dan. Herrnschmid, Dr.
h. t. Dec.

Anlage 15.

Salarien-Etat aus dem Jahre 1726.

Zu § 10 S. 92.

Bey der Königl. Preufs. Universität zu Halle, alfs

Rthlr.	Gr.	Pf.	Einnahme:
2100	—	—	aufs dem Stifts Amte zu Halle,
2300	—	—	aufs der Magdeb. Landschafts Casse,
1200	—	—	aufs der Accise zu Burg,
600	—	—	aufs der Steuer Casse der alten Stadt Magdeburg,
500	—	—	aufs der Accise bey der Grafschaft Mannfsfeldt.
6700	—	—	Summa so der Quaestor Academiae einzunehmen und folgender gestalt auszuzahlen,

Ferner an Professoren Besoldungen werden noch gezahlet:

Rthlr. Gr. Pf.

100 — — Bekommt der H. Prof. Francke noch aufs denen Hillerslebischen geldern,

300 — — aufs der Königl. Kammer des Herzogthumbs Magdeburg an den Verstorbenen Consistorial Rath von Boden alfs Prof. Juris gezahlet,

300 — — Bekömt der H. Rath Sperlette alfs Professor Philosophiae aus der Königl. Kammer,

200 — — Bekömt der H. Hoffrath Wolff alfs Prof. Mathematum aus der Landschafts-Casse,

7600 — — Summa aller Professoren Besoldungen so nachfolgende Distribuiert werden,

Aufsgabe:

Von Vorstehender Summa, alfs

Rthlr. Gr. Pf.

1200 — — Bekomt der H. Geheimte Rath Thomasius alfs Prof. primarius, Academ. Director und der Juristen Fakultaet ordinarius,

Bey der Theologischen Facultaet.

50 — — der H. Abt Breithaupt alfs Prof. Theol.

500 — — der H. Consistorialrath Dr. Anton desgleichen.

300 — — der H. Prof. Francke alfs Prof. Theol. und zwahr 200 Rthlr. ex quaestura Academ., 100 Rthlr. aufs den Hillerslebischen Geldern,

300 — — der H. Dr. Michaelis alfs Prof. Theologiae,

350 — — der H. Dr. Lange alfs Prof. Theologiae.

Bey der Juristen Facultaet.

700 — — der Verstorbene Consistorialrath von Boden als Prof. Juris, hatt bekommen 400 Rthlr. ex Quaest. Academ. und 300 Rthlr. wie obgedacht aus der Königl. Kammer,

400 — — der H. Geheimte Rath von Ludewig, alfs Professor Juris,

300 — — der H. Geheimte Rath Böhmer alfs Professor Juris,

— — — der Herr Hoffrath Ludovici, als Prof. Juris, hat bis dato noch keine Besoldung gehabt, soll aber Vermöge Königl. allergnädigster Versicherung vom 17. April 1719 in die erste Vacantz bey der Juristen Facultät asscendieren und hatt also itzo bey der Bodischen Vacantz die nächste Anwarthung vid. L. A.

Bey der Medizinischen Facultaet.

200 — — H. Dr. Hoffmann alfs Prof. Medicinae,

100 — — Herr Hoffrath Stahl,

200 — — H. Hoffrath Alberti alfs Prof. Med.

4600 — — Latus.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
4600	—	—	Latus Transp.
			Bey der Philosophischen Facultaet.
400	—	—	H. Rath Sperlette als Prof. Philos., alfs 100 Rthlr. ex Quaestura Academ. und 300 Rthlr. wie obgedacht aus der Königl. Cammer.
300	—	—	H. Geheimte Rath von Ludewig alfs Professor Philos. et Historiar.
200	—	—	H. Hoffrat Dr. Schneider alfs Prof. Philosophiae,
200	—	—	H. Geheimterath Gundling, alfs Prof. Philos. et Eloquentiae.
300	—	—	H. Hoffrath Wolff, alfs Prof. Mathem. et Physices ex Quaest. Acad. 100 Rthlr. und wie obgedacht noch aus der Magdeb. Landschaffts Casse 200 Rthlr.
			Not. ist auch Vermöge allergdsten Rescripts vom 28. April 1715 auf diejenigen 100 Rthlr. so der Const. Rath und Prof. juris von Bode, ehemals von des Prof. Cellarii Besoldung erhalten ohne rückfrage expectiviert besage Lit. B.
			Officiales, alfs
100	—	—	der Syndicus Acad. Dr. Knorre,
280	—	—	der Secretaer und Quaestor Acad. Kraut,
50	—	—	alfs 25 Rthlr. der Act. Schultze, 25 Rthlr. La fleurische witbe laut C.
86	16	—	denen Beiden Pedellen.
			An die Exercitienmeister, alfs
600	—	—	H. Stallmeister von Rosenzweig,
280	16	6	Eid. Hafergelder,
			Not. Vermöge Königl. allergdsten Rescripti de dato Berlin den 13. Aug. 1720 werden 200 Rthlr. so Sr. Königl. Maj. von des H. Stallmeister Rosenzweig Besoldung abgenommen und dem Litthauischen Cammer Präsidenten H. von Osten zugeleget nunmehro aber deshalb Eine allergdste Veränderung Vorzunehmen resolviert, bey der Quaestura Acad. Vom Quartal Crucit. p. a. an, Seqvestriert. Besage Lit. D.
100	—	—	dem Tantzmeister Mahjeu,
50	—	—	dem Sprachmeister Serval,
50	—	—	dem Fechtmeister Petri,
2	15	6	Zu Postgelder des Jahres über.
7600	—	—	Summa.

Anlage 16.

A.

Wöchentliger Küchen Zettel des Halberstädt'schen Tisches um 1700.

Aus dem Universitätsarchiv.

Zu § 10 S. 93.

Am Sonntage.

Zu Mittage. Eine Zerfahrene Suppe, einen Kälber- oder Schöpsbraten nebst einem Sallat, Zum Zugemüse einen Hirsenbrey. Des Festtags aber noch ein Gerichte Fleisch Zum Braten und Kuchen, auch bey aller Mahlzeit Butter und ein Nösel Bier.

Des Abends. Eine Fleisch Suppe, ein Gerichte pekel oder frisch Rindfleisch, mit petersilgie oder Bastarnat wurzeln.

Am Montage.

Zu Mittage. Eine Bier Suppe, ein Gerichte Rindfleisch mit grofsen Rosinen oder Sellerie, Zum Zugemüse Braun oder grün Kraut.

Des Abends. Eine Habergrütz Suppe, und Heidegrütze Zum Zugemüse mit Milch gekocht.

Am Dienstage.

Zu Mittage. Eine Milchsuppe, einen Sauerbraten und zum Zugemüse gekochte Pflaumen.

Des Abends. Eine Fleischsuppe, und Kalb- oder Schöpsen Fleisch.

An der Mittwoche.

Zu Mittage. Ein Biermus oder Kümmel Suppe, ein Gerichte Fische, Zum Zugemüse Möhren mit Milch gekocht.

Des Abends. Eine Meel oder Zerfahrne Suppe mit Brauner Butter zugericht, und einen Eier Kuchen.

Am Donnerstage.

Zu Mittage. Eine Graupensuppe mit Fleischbrühe gekocht, einen Schöps oder Kälberbraten, Zum Zugemüse Erbsen.

Des Abends. Eine Petersilgie Suppe, ein Kälbergekröse oder Geschlinke.

Am Freytage.

Zu Mittage. Eine Erbssuppe, Bratwürste mit Sauerkraut, oder auch pekel oder gereuchert Fleisch, zum Zugemüse Rüben.

Des Abends. Eine Fleischsuppe und einen guten Hirsebrey oder Fleisch.

Am Sonnabend.

Zu Mittage. Eine Habergrütz Suppe, ein Gerichte Karpen oder andere Fische, zum Zugemüse Welsch oder Weis Kraut,

Des Abends. Eine Biersuppe und ein Gerichte Fleisch oder Fleisches wehrt.

Weil aber mehr könte gefordert werden, als man würklig Vor dasjenige Kostgeld, nemblig auf iegliche Person einen Thaler die woche

geben kan, wo man nicht will Schaden leiden, so dienet folgendes zur Nachricht, wie viel auf iegliche Person am Fleische, Fischen, Zugemüse und Butter gerechnet werden soll, wie folgt:

1. auf Zwölf Personen soll an gekochten Fleische gegeben werden, acht Pfund, solte aber etwa ein grofser Knochen mit dabey seyn, welches doch so viel wie möglig verhütet werden soll, so soll derselbe nicht gerechnet werden.
2. An Gebratenes soll auf 12 Personen gegeben werden, weil sichs einbrät, 10 Pfd.
3. An Fischen soll auf 12 Personen 8 Pfd. Karpen gegeben werden, sind es aber andere Kleinere Fische, soll etwas mehrers gegeben werden, damit sie können vergnügt seyn.
4. An Zugemüse, als Pflaumen soll auf 12 Personen gegeben werden, Zwey und ein halbes Pfund, was aber das andere Zugemüse, als Kraut, Rüben, Möhren, Grütze und Hirse anlanget, soll davon auch so viel gegeben werden, weil es unmöglig solches alles zu specificiren, dafs sie keine Ursache haben sollen, darüber zu klagen.
5. An Butter soll auf 12 Personen gegeben werden ein Halbespfund, oder Zwei 8 pfennig Stükke, dabey soll die Butter alle Zeit frisch seyn.

Hierbei ist noch Zuerinnern, dafs die Speisen allemahl gut gewürtzet, und die Brühen so sollen zugerichtet werden, dafs sie einen guten Geschmack haben. Was aber die Zugemüse betreffen, soll damit nach der Jahreszeit allemahl eine Veränderung getroffen werden, und alles so aptiret wie sichs gebühret.

B.

Speisezettel von 1710.

Verzeichnüfs, wie itzo gespeiset wird.

Sontag.

eine Eyer Suppe,
ein Kälberbraten à 9 Pfd. auf einen Tisch,
ein Hirsen zum Zugemüfs mit Zucker und Zimmet,
2 Stückgen Butter,
1 Nefsel Gibichensteiner Bier auf die Person.

Montag.

eine Rindfleischsuppe,
Rindfleisch mit Merrettig zugerichtet à 8 Pfd. auf einen Tisch,
Sauerkohl zum Zugemüfs,
2 Stückgen Butter,
1 Nefsel Bier auf die Person.

Dienstag.

eine Habergrütz Suppe,
Schöpsenfleisch mit welschem Kohl à Pfd. auf einen Tisch,

Erbsen zum Zugemüſs mit brauner Butter,
2 Stückgen Butter,
1 Neſsel Bier auf die Person.

Mittwoch.

eine Rindfleischsuppe
Rindfleisch mit groſsen Rosinen à 8 Pfd. auf einen Tisch,
Heidegrütze zum Zugemüſs mit brauner Butter,
2 Stückgen Butter,
1 Neſsel Bier auf die Person.

Donnerstag.

ein Eyer-Suppe,
Schöpsen, oder Kälber Braten, wie man es Haben Kan, à 9 Pfd. auf einen Tisch,
ein Hirsen zum Zugemüſs mit brauner Butter,
2 Stückgen Butter,
1 Neſsel Bier auf die Person.

Freytag.

eine Rindfleisch-Suppe,
Rindfleisch mit Basternat-Wurzeln à 8 Pfd. auf einen Tisch,
Braunkohl zum Zugemüſs,
2 Stückgen Butter,
1 Nesſel Bier auf die Person.

Sonnabend.

eine Habergrütz Suppe,
Kalbfleisch mit Muscaten Blumen, oder auf andere Art zugerichtet à 8 Pfd. auf einen Tisch.
Erbsen zum Zugemüſs mit brauner Butter,
2 Stückgen Butter,
1 Nöſsel Bier auf die Person.

Man muſs sich mit den Speisen in die Jahreszeiten richten.

Halle, den 15. February Anno 1710.
Ludolff George, Küster.

Anlage 17.

Über den Anteil der reformierten Studirenden an den Woltaten des theologischen Seminars.

Eigenhändiger Randerlaſs Friedrichs Wilhelms I vom 3. Januar 1722 an die Minister von Ilgen und von Printzen.

Aus dem Geheimen Staatsarchiv R. 52. 159. N. 3a.

Zu § 10 S. 96.

Von Ilgen, Printz. Ich mache keine differance, wir werden alle beide Religion schlich, aber ich will durchaus nit und bei gröſster Ungnade

meiner Bedienten, wofern sie die korange hatten drücken, wie vor diefsem geschehen ist, da werde ich vor streiten bis an mein Tod also der von Ilgen lutterisch, der von Printz reformirt accordes vous dafs keiner nit recht klagen kann und man lasse es beim Vergleich von anno 1713 und ich bin ein wächter gegen die die die lutherischen drücken, die nehmen sich in acht soll kein differance sein reformirt, luth. soll keine von die beiden gedrückt werden, sondern haut à la main Beide sutteniren ist mein strickte Befehl.

Wilhelm.

Anlage 18.

Zu § 13 S. 114.

Extract

Deren Inscriptorum. Von Anfang der Universitaet, und von Jahre zu Jahre auch in diesem ProRectorats Jahre, alfs

Nahmen derer von Anfang gewesenen ProRectorum, als		Jahre derer geführten ProRectorate				Jedesmahl Numer. Inscript.	Vom 12. Jul. praec. a. usqad. 28. Mart. Seq. a.
Direct.	Strykio ante inaugurat.	de Anno	1693	et	1594	570	94
ProRect.	Bayero . . .	Vom 17. July	1694	-	1695	375	251
	Strykio . . .	- -	1695	-	1696	237	140
	Hoffmanno . .	- -	1696	-	1697	265	126
	Cellario . . .	- -	1697	-	1698	371	180
	Breithaupt . .	- -	1698	-	1699	464	264
	Bodino . . .	- -	1699	-	1700	467	260
	Stahlio . . .	- -	1700	-	1701	457	244
	Buddeo . . .	- -	1701	-	1702	515	270
	Antonio . . .	- -	1702	-	1703	536	333
	Strykio junior	- -	1703	-	1704	609	316
	Sperlette . .	- -	1704	-	1705	574	290
	Ludewig . .	- -	1705	-	1706	619	306
	Hoffmanno . .	- -	1706	-	1707	581	308
	Breithaupt . .	- -	1707	-	1708	558	285
	Thomasio . .	- -	1708	-	1709	484	246
	Bodino . . .	- -	1709	-	1710	587	271
	Stahlio . . .	- -	1710	-	1711	448	285
	Strykio junior	- -	1711	-	1712	477	244
	Michaelis . .	- -	1712	-	1713	557	249
	Antonio . . .	- -	1713	-	1714	486	218
	Sperlette . .	- -	1714	-	1715	548	254
	Schneidero .	- -	1715	-	1716	641	306

Nahmen derer von Anfang gewesenen ProRectorum, als	Jahre derer geführten ProRectorate	Jedesmahl Numer. Inscript.	Vom 12. Jul. praec. a. usqad. 28. Mart. Seq. a.
ProRect. Frankio . . .	Vom 17. July 1716 et 1717	658	312
Ludewig . .	- - 1717 - 1718	560	278
Hoffmannlo .	- - 1718 - 1719	631	298
Gnndlingio .	- - 1719 - 1720	528	255
Wolfio .	Vom 17. Jul. bis 28. Mart. 1721	—	388

Anlage 19.

Die Absetzung Christians Wolff betreffend.

Zu § 20 S. 217.

Danach S. Königl. Majestät in Prenfsen Unser allergn.ster Herr in Erfahrung gekommen, dafs der Professor Wolff zu Halle in öffentlichen Schrifften und Lectionen solche Lehren vorträget, welche der natürlichen und in Gottes Wort geoffenbarten Religion sehr entgegenstehen, und bey der studirenden Jugend sehr grofsen Schaden thun: Und dann dieselben keineswegs gemeint sind, solches ferner zu dulden, sondern resolviret haben, dafs derselbe seiner Profession gäntzlich entsetzet seyn und Ihm ferner nicht mehr verstattet werden solle zu dociren; Als haben Sie den Obermarschall und würklichen Geh. Etats Minister von Printz solches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnd.sten Befehl sich allergehorsamst danach zu achten, und der Universität zu Halle anzubefehlen, dafs Sie den bemelten Professor Wolff daselbst ferner nicht dulden und zu dociren nicht verstatten solle, wie er denn auch gedachten Wulff anzudeuten hatt, binnen 48 Stunden nach Empfang der Ordre die Stadt Halle und alle übrigen Königl. Länder bei Straffe des Stranges zu räumen und darüber zu halten. Berlin d. 8. Novbr. 1723.

Wilhelm (eigenhändige Unterschrift).

Ordre an den Obermarschall Von Printz.

Anlage 20.

Bestallung für J. P. Ludewig als Universitätskanzler.

Aus dem Privilegien- und Urkundenbuch der Universität in Halle I, S. 571.

Zu § 21 S. 234.

Wir Friedrich Wilhelm Von Gottes Gnaden König in Preufsen u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, Nachdem bekandt, wasgestalt Unser Geheimer Rath und Professor Juris zu Halle Johann Peter von

Ludewig der Universität daselbst geraume Jahr mit gutem Nutzen vorgestanden und zu derselben Flor und Aufnahme ein Vieles contribuiret, Uns auch in denen importantesten Angelegenheiten Unsers Königl. Etats erspriesliche und getreue Dienste geleistet, und sich dadurch um Unsere Königliche Gnade meritiret gemacht, Wir dannenhero und aus besonderen zu ihm habenden Vertrauen bewogen worden, denselben zum Cantzlern Unserer Universitaet zu Halle zu bestellen und anzunehmen: Thun auch solches hiemit und krafft dieses und bestelien denselben zum Cantzlern Unserer Universitaet zu Halle, dergestalt und also, dafs Er Uns und Unserm Königlichen Haufse wie bishero also auch ferner getreu und hold seyn, Unsern Nutzen suchen, Schaden und Nachtheil aber abwenden und verhüten, absonderlich aber das ihm anvertraute Cancellariat seiner Pflichten gemäfs verwalten, das beste der Universitaet ferner äufsersten Fleifses befördern, zu welchem Ende Er zu allen Conventibus Decanorum mitgezogen, die Berichte und was nomine Academiae publiciret wird, in defselben Nahmen mit abgefafset und unterschrieben, auch bey denen promotionibus derer Magistrorum Licentiatorum und Doctorum sein Nahme nächst des Prorectoris auf die Patente gesetzet und dergleichen Actus dadurch wie auf anderen Universitaeten gewöhnlich authorisiret und ihm deswegen von einem jeden Candidato eine Erkändlichkeit erwiesen werden soll, wie dann auch ein zeitlicher Prorector in Dingen, welche von einiger Wichtigkeit sey, sich bei ihm Raths erhohlen und ohne sein Vorwissen in dergleichen Sachen nichts vornehmen soll. Dahingegen und für solche seine leistenden Dienste soll Er Unser Geheimer Rath von Ludewig aller und jeder einen Universitaets-Cantzlern competirenden Privilegien und Praerogativen sich zu erfreuen, auch den Rang gleich nach dem Prorectore sowohl in Consiliis Academicis alfs auch Conventibus Decanorum et Facultatis Juridicae und auf der Universitaet unmittelbahr nach dem Directore haben, wie dann auch Unsere eigentliche allergnädigste Willensmeynung ist, dafs wann der Geheime Rath und Director Thomasius mit Tode abgehet, Er Unser Geheimer Rath und Cantzler der von Ludewig mit Beybehaltung des Cancellariats in desselben Stellen mit allen Praerogativen und Emolumenten vermöge der ihm untern 2. May 1716 ertheilten Versicherung ohne weitere Rückfrage treten soll, wonach die Universitaet zu Halle sich gehorsamst zu achten, ietzgedachten Unsern Geheimten Rath den von Ludewig als Cantzlern der Universitaet gehörig zu respectiren und zu consideriren hat, wobey wir denselben jedesmahl Königlich schützen wollen. Uhrkundlich u. s. w. Berlin d. 12. Januarij 1722.

Anlage 21.

Gegen den Andrang zur Universität.

Zu § 23 S. 250.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preufsen u. s. w. Unser allergnädigster König und Herr erwogen, was gestalt bereits von vielen Zeiten her geklaget worden, dafs die Studia in allen Fakultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weilen ein jeder bis auf Handwerker und Bauern seine Söhne ohne Unterschied der Ingeniorum und Capacität studiren und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem Publico und gemeinen Wesen vielmehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenia bei Manufacturen, Handwerkern und der Militz, ja gar bei dem Ackerbau nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet, und sie dergestalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden. Als seynd Se. Königl. Majestät aus Landesväterlichen treuer Vorsorge veranlasset worden, dahin bedacht zu seyn, welcher gestalt solchen Inconvenientzien remediret, die Studia in vorigen Werth gebracht und das Commodum publicum befördert werden möge, zu welchem Ende Se. Königl. Majestät hiermit und Kraft dieses verordnen, auch zugleich allen und jeden Magisträten in Städten und fürnehmlich denenjenigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, welchen die Aufsicht der Schulen anvertraut ist, allergnädigst und ernstlich anbefehlen, auf die Jugend in selbigen fleifsig acht zu haben, solche selbsten zum öftern zu visitiren, unter denen Ingeniis, welche zu denen Studiis sich wohl anlassen und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum zu machen, und diesen zwar in ihrem Zweck beförderlich zu sein, diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder Mangel des Lustes und Triebes, oder auch anderen Ursachen zum Studiren unfähig seynd, in Zeiten davon ab und zur Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder anderen redlichen Profession anzuweisen, selbige auch nicht weiter, als fürnemlich in dem wahren Christenthum und Fundament der Gottesfurcht, dann auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen und informiren zu lassen, damit nicht, wie es sich wohl zuträget, Schüler von 20 bis 30 Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last, und den Informatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung.

Signatum Charlottenburg, den 25. Aug. 1708.

Friedrich.

(Gegz.) Graf von Wartenberg.

Anlage 22. (1 u. 2.)

Zu §. 27 S. 293.

1. Würdiger etc. Ich habe sowohl Euer Voriges vom 7. July als Euer letzteres Schreiben vom 18. d., nebst denen Beylagen erhalten, und daraus Eure gegen die Wolffesche Philosophie hegende Bedencklichkeiten, und Eure Ursachen ersehen. Nun mifsbillige Ich Eure Zur erhaltung der Theologischen Wahrheiten abziehlende Sorgfalt nicht, und bin versichert, dafs Ihr eine redliche und Christliche Intention habet, Ihr wifset auch Selbsten, wie wenig Ich von denen unnöthigen Philosophischen Subtileteten halte, worans nichts als Wort-Gezäncke und Zerrüttungen bey den so leicht einreifsenden Mifsbrauch entstehen; doch da Ich Euch bereits befohlen, dafs Ihr nunmehr Eurer Seits von ferneren Streit über die mehrbesagte Philosophie gantz abstrahiren sollet, so lafse Ich es auch lediglich bewenden, weilen doch mehr als Zu klahr ist, dafs durch contravertiren, die Irrthümer eher wachsen als gedämpfet werden, es auch nunmehro nicht möglich Zu seyn scheinet, weder durch refutiren, noch durch Verbothe die eingenommene Gemüther auf einen befsern Weg zu bringen. Vielmehr werdet Ihr die Welt durch ruhiges Stillschweigen, ein nützliches Exempel einer Christlichen Gelafsenheit geben, und Gott die Sache befehlen, auch Eure übrige Lebens-Zeit zum besten der Religion und der Studirenden Jugend, auf die Ausführung Eurer Biblischen Werke, und auf Eure Ordentl. Collegia, anwenden;

Übrigens habe Ich Zu Euch und der gantzen Theologischen Facultaet das sichere Vertrauen, Ihr werdet in guter harmonie und bescheidener Verträglichkeit auf diesen einzigen Zweck arbeiten, dafs die Studiosi Theologiae zum wahren Lebendigen Christenthum und rechtigen Tüchtigkeit Gott in Predigt Amt nützlich zu dienen, angeführet werden, damit ferner viele rechtschaffene Prediger aus ihnen werden mögen. Anlangend übrigens den Professor Baumgarten, so habe Ich Ihn angewiesen, sich diesen gleichfalls conform zu bezeugen, von aller Singularitaet in der Methode seines Vortrages und seiner Schrifften zu abstrahiren, und seine Sachen der censur der übrigen membrum der Facultaet, gebührend zu unterwerffen. Ich hoffe auch wenn Ihr Ihn in rechter Liebe traget, und mit Freundlichkeit erinnert, wo es etwa nöthig seyn möchte, auch Ihn den etwa habenden applausum willig gönnet, Es werde sich so bezeugen, dafs Ihr mit Ihm zufrieden seyn werdet. Denn dieses bleibt mein fester Wille, dafs daselbst hinführo Friede, Einigkeit und Liebe in der Facultaet regieren soll. etc. Wusterhausen den 22. Septbr 1736.

2. An den Professor Langen.

Würdiger etc. Ich habe Euch nicht verhalten wollen, welcher gestalt Ich in Erfahrung gekommen bin, dafs Ihr nicht nur itzo ein

teutsches Buch, nnter dem Tittel einer theologischen Moral in den Druck gegeben, in welchen ein und andere unverständliche, und aus der neueren Philosophie affectirte Ausdrücke enthalten, sondern auch dafs ihr sowohl dieses, als verschiedene Andere von Euch herausgegebene Bücher und Schrifften, wie doch nach denen Statutis der Theologischen Facultaet in Halle von rechtswegen geschehen sollen, nicht der censur gedachter Facultaet untergeben wollet. Wie Mich nun dieses Euer Verfahren allerdings befremden mufs, so wil Ich Eure Verantwortung darüber gewärtigen, Euch aber hierbey wohlmeinent erinnern, dafs Ihr sowohl vor Euer Gewissen wohl thun, als auch Euch bei Mir recommendiren werdet, wann Ihr von allen dergleichen unverstendlichen Philosophischen Fratzen, so weder bessern noch erbauen, unschuldigen und einfeltigen Gemüthern aber nur Gelegenheit zu Irwegen geben, hinführo abstrahiret, dagegen bei dem reellen in der Theologie bleibet, und solche auf gleiche Arth, als sie von den Seel. Breithaupt und Francken dociret worden, lehret, auch Eure Zuhörer auf ein Wahres thätiges Christenthum führet. Es wird dieses so Gott als Mir, eine gefällige Sache seyn. Wegen Eurer Schrifften aber, wil Ich dafs Ihr hinführo Euch nicht entziehen sollet, den Statutis der Facultaet darunter Folge zu leisten, damit gute Ordnung und einigkeit erhalten werde, Ich aber seyn könne etc. Wusterhausen den 22. Septembr 1736.

An den Professor Baumgarten in Halle.

Anlage 23.

Aus den Hallischen Universitätsakten P. 9.

Zu § 30 S. 333.

1. fol. 41.

Seine Königliche Majestät in Preufsen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar aus der allerunterthänigsten Vorstellung derer sämbtlichen Professorum bei der Universität zu Halle vom 10. dieses mit mehreren ersehen, was dieselben wegen Haltung der lectionum publicarum, auch sonsten vorstellen wollen; Sie ertheilen aber denenselben hierauf zur Resolution, dafs dieselbe sonder einiges raisonniren Sr. Königlichen Majestät den schuldigen Gehorsahm leisten und nach der vorgeschriebenen Ordre publice lesen, wiedrigenfalls aber ohnausbleiblich gewärtigen sollen, dafs diejenigen, so in ihren eigensinnigen Ungehorsahm beharren, und ihre Schuldigkeit zu thun versäumen werden, nicht nur durch ohnangenehme zwangs Mittel dazu angehalten, sondern überdies dem Befinden nach gar zur Festung gebracht werden sollen.

Potsdam d. 13. Septembr 1735.

Fr. Wilhelm.

2. fol. 46.

Mein lieber Obrister von Wachholtz. Weil die dortige Professores ordinarii eines theils noch saumselig sind, die anbefohlene Collegia publica zu halten, so sollet Ihr ihnen andeuten, dafs wenn sie nicht dem 20. dieses Monaths solche Collegia anfangen, Ihr sie durch militairische Execution dazu bringen sollet. Ich bin Euer wohl affectionirter König Fr. Wilhelm. Potsdam d. 13. Septembr 1735.

Anlage 24.

Allgem. Reglement vom 1. Januar 1731.

Aus den Hallischen Universitätsakten R. 12

Zu § 32 S. 345.

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm König in Preufsen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Königreichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc.

Unsern gnädigen Grufs zuvor, würdige, veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Weilen Wir zum Besten Unserer dortigen Universitaet allergnädigst gutgefunden, Vor erst nur diese Verordnung zu machen, dafs

1. die Professores fleifsig, sowohl publiee alfs privatim über nützliche Materien lesen, auch die Collegia in jeder Fakultæt dergestalt mit einander concertiren sollen, damit die Studiosi so geschwind alfs es möglich, ein jeder in der Scientz worzu er Lust hat, seinen cursum bequemlich absolviren könne. Ferner sollen die Professores sich befleifsigen, so offte es möglich disputationes zu halten, und damit darinnen, durch die unnöthige Kosten, so die Respondenten zu tragen haben, Keine Hindernüfse gemachet werde; So sollen alle unnöthige depensen abgeschaffet, die disputationes in mäfsiger Gröfse Verfertiget, und alles dasjenige, was die Studenten, Von dergleichen sonst nicht unnützlichen Exercitiis academicis abzuhalten pfleget, sorgfältig Vermieden werden. Bey dem Ablauff des Jahres aber sollen Von dem zeitigen ProRectore alle gehaltene disputationes an Unsern Curatorem Academiarum den Würklich Geheimten Etats Rath Frh. Von Cocceji geschicket werden, damit er Uns Von dem Fleifs dieses oder jenes Professoris Nachricht geben könne. Solte aber ein odere anderer Professor hierinnen seiner Pflicht Kein Genügen thun; So soll der ProRector Academiae nach gehöriger Ueberlegung mit dem Senatu Academico davon ohne Passion oder Ansehen der Persohn allerunterthänigst berichten.

2. Sollen denen Professoribus aufser denen Solennen Fest- und Feyer-Tagen wegen vacance ihrer Collegiorum Keine andere Ferien zu statten kommen, alfs die Leipziger Mefs-Ferien.

3. Damit auch die acta, so an die Facultæten geschicket werden,

nicht ferner, wie offtermahlen geklaget worden, über die gebühr aufgehalten werden; So verordnen Wir hiermit, dafs Keine Sache über 4 Wochen aufgehalten, oder der Referent defshalb zur Strafe gezogen werden soll.

4. Da Wir auch höchst mifsfällig vernehmen, dafs öffters die Professores oder andere docentes des andern Collegia, Persohn und Schrifften sowohl in alfs anfser denen Collegiis durchziehen und Verachten, um dardurch die Auditores an Sich zu ziehen, solches Handwerks gewöhnliche Verfahren aber nicht allein an Sich höchst unanständig, sondern auch denen discentibus höchst anstöfsig, alfs welche derdurch irre gemachet, und Veranlafset werden, den égard und respect gegen ihre Lehrer zu Verliehren; alfs Verodnen Wir gleichfalls hierdurch so gnädigst alfs ernstlich, dafs wenn hinkünfftig Von einem oder den andern dergleichen weiter geschehen solte, so dann der schuldig befundene mit einer Mohnaths Besoldung, und da Er dergleichen nicht hätte, mit Suspension ab officio und anderer harten Straffe dem Befinden nach, beleget werden soll.

5. Jedes halbe Jahr soll ein Catalogus lectionum durch den Druck zu Jedermanns Wissenschafft, gebracht werden, was das halbe Jahr über Vor Collegia gehalten werden sollen, und sollen die Professores zur Vermeidung alles Streits wegen derer Stunden und partium Scientiarum den Montag Vor der Leipziger Oster- und den Montag Vor der Leipziger Michael. Mefse in dem Collegio Academico zusammen kommen, oder bey unumbgänglichen Verhinderungen, die Vorhabende lectiones schrifftl. einschicken, damit in Senatu so wohl die Stunden reguliret, als die partes eingetheilet, und in den Catologum lectionum eingerücket, auch alles dergestalt eingerichtet werde, dafs der gantze Cursus Von jeder Scientz in einem Jahre tractiret werde.

6. Insonderheit sollen die Professores und andere Doctores fleifsig Collegia examinatoria und disputatoria halten, wodurch Sie Gelegenheit überkommen, ihrer Auditorum Profectus zu exploriren, und ihnen mit vernünfftigen Rath, wie sie ihre Studia nützlicher fortsetzen könten, an die Hand zu gehen.

7. Denen Professoribus extraordinariis und Doctoribus auch übrigen Legentibus geben Wir frey, partes Scientiarum nach eigenem Gefallen zu tractiren, und sich derzu die Stunden zu wehlen, und soll ihnen deshalb von denen Professoribus ordinariis, nicht die geringste Hinderung unter was praetext es auch seyn möchte, gemachet werden.

8. Es sollen auch ordentlicher Weise die Studiosi insonderheit welche nicht bemitteit sind, mit keinen Geld-Straffen beleget, sondern mit dem Carcer, der Relegation oder auf andere weise gestraffet werden, doch überlafsen Wir der guten Ueberlegung des Senatus Academici in welchen Umständen hierin ein Abfall geschehen müsse.

9. Nachdem Wir bereits durch ein besonderes Edict allergnädigst

verordnet, dafs sich Niemand in ein Eheverlöbnifs ohne der Eltern oder Vormünder Wissen nnd Willen einlassen, oder wiedrigenfalls dergleichen Eheverlöbnifs null und nichtig seyn soll; So hat es auch bey denen Studiosis um so viel mehr derbey sein Bewenden, weilen diese nicht auf die Universitaet geschicket werden, nm sich daselbst zu verheyrathen, daher Kein Studiosns weder durch Bedrohungen noch Zwangs-Mittel Von dem Officio Academico zur Tranung angehalten werden soll, wenngleich die Weibes-Persohn sich beschlaffen lassen, welcher Prediger aber in Unsern Landen sich nnterstehen wird, dergleichen Persohnen zu copuliren, soll ipso Facto seines Dienstes verlustig und entsetzet seyn.

10. Die Gerichtstage sollen zweymahl in der Woche ordentlich gehalten werden, zu welchem Ende die Assessores Officii Academici sich jedesmahl nm 10. Uhr einfinden, und die darin Vorkommende Klagen Summarisch tractiren und abthnn, nnd die Partheyen mit Sportuln nicht übersetzen sollen.

11. Sowohl die itzo anwesende, und noch nicht immatricnlirete Studiosi, alfs auch die Neuankommende sollen sich binnen 14. Tagen inscribiren lassen, und darbey ihre Nahmen Vaterland und die Qnalitaet ihrer Eltern und Vormünder, auch was sie zn Studiren gesonnen, anzuzeigen. Was die liederliche Anffwiegeler anlanget, so Unruhe Streit und Tumulte unter denen übrigen erregen; So sollen selbige sogleich arretiret, nnd nach Befinden mit der Relegation cum Infamia oder Vestungs-Arbeit bestraffet werden. Was aber sonsten unnütze und liederliche Studenten betrifft, welche bey ihrer wohllüstigen Lebens Art nicht an die Stndia gedenken, doch Keine Stöhrung der Socialitaet Veruhrsachen; So soll der Senatus Academicus dieselbe erstlich mit Glimpf und Vernünfftigen Vorstellungen, zu Verbessern suchen, wann Sie aber incorrigibel werden, dieselben nach und nach bey Gelegenheit von der Universität entfernen. Weilen auch

12. die Studiosi dadurch offt in ein liederliches Leben gerathen, wann Sie über das von denen ihrigen ihnen destinirte Geld, Credit machen Können; So Verordnen Wir hierdurch ernstlich, dafs niemand, es sey wer es wolle einem Studioso einiges baares Geld aufser Fünff Thaler auf Pfand oder ohne Pfandt leihen oder gewärtigen soll, dafs er nicht allein das Geld verliehren, sondern auch überdem dem Officio Academico zum Besten bestraffet werden soll. Gestalt Wir denn Unser Edict vom 20. Dec. 1710 hiermit aufheben, wie Wir denn auch wollen, dafs die so genannte Lombares ratione derer Studenten gantzlich aufgehoben werden sollen, jedoch soll denen Haufs nnd Tisch-Wirthen erlaubet seyn, dafs ordinaire Haufs-Mieth nnd Tischgeld auf ein Viertel Jahr zu borgen. Im übrigen wird sowohl dem Concilio Academico alfs einem jeden Professori insbesondere hiermit Verbothen für dergleichen unerlaubte Schulden Intercessionales weniger requisitoriales zu ertheilen.

13. Soll zwar denen Studenten frey bleiben, sich auf anständige

Arth mit der Musique zu divertiren, doch sollen Sie sich alles Lermens und Tumultuirens darbey gäntzlich enthalten, wofern Sie sich nicht die schärffste Ahndung und Straffe unausbleiblich zuziehen wollen.

14. Allen Weinschenken, Gastwirthen und dergleichen Leuten soll durch ein besonderes Rescript an den Magistrat ernstlich und bey harter Straffe Verbothen werden, nach 11 Uhr des Abends, Wein, Bier und Liquer zu schenken oder Gäste zu setzen. Und wie im übrigen Unsere eigentliche allergnädigste Willens Meynung ist, dafs über diese puncte mit allen Nachdruck gehalten werden soll; So Befehlen Wir Euch hiermit alles Ernstes Euch darnach gehorsamst zu achten, nnd dahin zu sehen, dafs diesem allem bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nachgelebet werde. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 1." Januarii 1731.

Friedrich Wilhelm.

An die Universität zu Halle.
derselben werden einige puncte zum Reglement Vorgeschrieben, wornach sie sich auf das genaueste zu achten.

Anlage 25.

Zu § 33 S. 349.

Etat und Sporteltaxe der Friedrichs-Universität.

1767—1768.

Aus den Akten des Geh. Staatsarchivs.

I. Das dotal. Quantum, so zu denen Besoldungen derer Professorum und Universitäts-Bedienten ausgesetzet ist, bestehet Jährlich, incl. 280 Thlr. 16 Gr. Hafergelder vor die Reitbahn, in

7000 Thlr.

welche aus folgenden Cassen fliefsen, als:

191 Thlr.	16 Gr.	Monatl. aus der Ober-Steuer-Casse zu Magdeburg
41 -	16 -	aus der Mannsfeld. Steuer-Casse
233 Thlr.	8 Gr.	welches quartaliter beträgt: 700 Thlr.
		Ferner
450 Thlr.	— Gr.	quartaliter aus besagter Ober-Steuer-Casse zu Magdeburg
529 -	20 -	aus der Magdeb. Land-Renthe.
1679 Thlr.	20 Gr.	Summa quartaliter,

welche durch alle 4 Jahres-Quartale beträgt

6719 Thlr.	8 Gr.	hierzu
280 -	16 -	Hafergelder.
7000 Thlr.	— Gr.	Summa.

Wobey zu gedenken, dafs die Hafergelder zur Unterhaltung der hiesigen Reitbahne, alljährlich termino Trinitatis aus der Magdeb. Land-Renthey an den Quaestorem Academiae gegen defsen Quittung gezahlet, von demselben aber sofort ans Amt Giebichenstein wieder bezahlet werden, wogegen besagtes Amt alle Jahr 999 Scheffel Hafer an die Reitbahn liefern mufs.

Von vorgedachtem Etat geniefsen an Jährl. Besoldung

	Quartaliter Thlr.	Gr.	Pf.	Jährlich Thlr.	Gr.	Pf.
1. der zeitige ProR. Hr. Prof. Meier quartaliter	100	—	—	400	—	—
2. - Hr. Geh. Rath und Direct. Carrach	75	—	—	300	—	—
3. - Hr. Geh. Rath v. Segner	150	—	—	600	—	—
4. - Hr. Prof. Theol. Francke	48	10	6	193	18	—
5. - Prof. Theol. Hr. Dr. Semler	123	10	6	493	18	—
6. - Prof. Theol. Hr. Dr. Noesselt	75	—	—	300	—	—
7. - Prof. Theol. Hr. Dr. Gruner	137	12	—	550	—	—
8. - Prof. Jur. Ord. Hr. Geh. R. Nettelbladt	150	—	—	600	—	—
9. - Prof. Jur. Ord. Hr. Dr. Heisler	25	—	—	100	—	—
10. - Prof. Jur. Ord. Hr. Dr. Madihn	25	—	—	100	—	—
11. - Prof. Jur. Ord. Hr. Dr. Westphal	50	—	—	200	—	—
12. - Hr. Reg. Rath u. Prof. Medic. Prim. Büchner	25	—	—	100	—	—
13. - Prof. Anatom. Ord. Hr. Dr. Böhmer	100	—	—	400	—	—
14. - Prof. Medic. et Philosoph. Ord. Hr. Dr. Eberhard	50	—	—	200	—	—
15. - Prof. Medic. Ord. Hr. Dr. Juncker	25	—	—	100	—	—
16. - Hr. Prof. Philos. et Oecon. Ord. Stiebritz	37	12	—	150	—	—
17. des seel. Hrn. Prof. Joachims Wittwe zum Gnaden-Jahr, wovon sie ein Quartal Trinitat c. erhoben	40	15	—	162	12	—
18. der Hr. Geh. R. und Prof. Eloquent. Ord. Klotz	37	12	—	150	—	—
19. - Hr. Prof. Histor. Ord. Dr. Pauli	25	—	—	100	—	—
20. - Hr. Prof. Philos. Ord. Dr. Hausen	25	—	—	100	—	—
21. - Hr. Kr. und Dom. Rath Nitzsche a) qua Syndicus . . . quart. 25 Thlr. b) qua Secretarius . . - 35 - c) qua Quaestor . . . - 20 -	80	—	—	320	—	—
22. - Hr. Hof. Fiscal Glück als Actuarius	27	12	—	110	—	—
23. - Hr. Stallmeister Bartels	100	—	—	400	—	—
24. - Fechtmeister Riedelsheimer	12	12	—	50	—	—
25. - Tantzmeister Nagel	25	—	—	100	—	—
26. - Lector Publ. und frantzösische Sprachmeister Choffin	12	12	—	50	—	—
Latus	1582	12	—	6330	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1582	12	—	6330	—	—
27. der Pedell Schiffel und defsen Adjunctus der Pedell Aster	13	—	—	52	—	—
28. - Zweyte Pedell Müller	8	16	—	34	16	—
Post und Packgeld	—	16	—	2	16	—
Endlich						
Ist von des Seel. Hrn. Prof. Franzens gehabten Besoldung noch jetzo vacant	75	—	—	300	—	—
Besoldung und Summa	1679	20	—	6719	8	—
Hierzu						
An Eingangs gedachten Jährl. Hafer-Geldern vor die Reitbahne, termino Trinitatis zahlbar	—	—	—	280	16	—
Der gantzen Ausgabe obigen Etats Summa	—	—	—	7000	—	—

II. Die aus Königl. und anderen Cassen eintzelnen Professoribus annoch zufliefsende Besoldungen betreffend.

	Jährlich Thlr.	Gr.	Pf.
1. der Zeitige Hr. Prorector Prof. Meier, aus der Königl. General-Domainen-Casse zu Berlin	125	—	—
2. - Hr. Geh. Rath und Direct. Acad. Carrach	182	—	—
3. - Hr. Geh. Rath und Prof. Math. von Segner, aus der hiesigen Raths-Cämmerey	600	—	—
4a. - Hr. Dr. Semler ex Cassa Seminarii Theol.	100	—	—
4b. - Hr. Prof. Bertram aus der Königl. General-Domainen-Casse	300	—	—
5. - Hr. Geh. Rath und Prof. Medic. Primar. Büchner aus der Königl. General-Domainen-Renthey	400	—	—
6. - Hr. Prof. Eberhard aus der Ober-Steuer-Cassa zu Magdeburg	200	—	—
7. - Hr. Prof. Stiebritz aus der hiesigen Raths-Kämmerey	100	—	—
8. - Hr. Geh. Rath Klotz aus der Königl. General-Domainen-Casse zu Berlin	650	—	—
9. - Hr. Prof. Schultze aus der Königl. General-Domainen-Casse zu Berlin	100	—	—
10. Hr. Kriegsrath Nitzsche qua Synd. Acad.	50	—	—
11. Hr. Hoff-Fiscal Glück als Actuarius Academiae ex Fisco Acad.	40	—	—
Summa	2847	—	—

Wobey annoch zu gedenken

1. dafs von des Seel. Hrn. Prof. Joachims gehabten Jährl. Besoldung 162 Thlr. 12 Gr. nach Ablauf der Wittwe Gnaden-Jahres, per Rescripta Regia, eventualiter bereits wieder zugetheilet sind

a) dem Hr. Prof. Pauli Jährl. . .	50 Thlr.	— Gr.
b) - - - Schultze - . .	62 -	12 -
c) - - - Hausen - . .	50 -	— -
	162 Thlr.	12 Gr.

Daher mehr nicht, als vorhin gedachte 300 Thlr. von des Seel. Prof. Franzens Besoldung annoch vacant sind.

2. dafs sämmtliche obige Besoldungen Capite I et II sich theils in denen Bestallungen der Professorum und Officialium, theils in besonderem Königl. Allergnädigsten Rescriptis, durch welche ihnen solche beigelegt worden, sich gründen.

III. Etat derer zufälligen Einkünfte bei der Universität.

1. An Keller- und anderen Pächten.

a) Vor den Universitäts-Bier-Keller, hat der bisherige Pächter Tielemann jährlich 300 Thlr. Pacht gegeben, mit dem jetzigen Pächter Michael Böhmen aber ist bey dermahligen schlechten Zeiten auf Sechs Jahr contrahiret Jährlich vor	250 Thlr.
b) Vor den Universitäts-Wein-Keller entrichtet der jetzige Pächter Bückeihaub Jährlich	40 -
c) Vor die Universitäts-Gahr-Küche zahlet der Bäcker Meister Drube Jährlich	25 -
Summa	315 Thlr.

Diese Pächte werden von Halben zu Halben Jahren an den Quaestorem Acad. gezahlet, und nach der beständigen Observantz, sogleich unter sämmtl. Professores; ingleichen den Syndicum und Secretarium Academiae, nach Abzug 3 Thlr. vor den Actuarium und die beyden Pedellen, aequis partibus distribuiret.

2. An Straffen.

Diese haben in dem letztern Prorectorats-Jahre vom 12. Jul. 1767, bis dahin 1768 betragen . . . . 375 Thlr. 12 Gr. und belauffen sich in manchem Jahre etwas niedriger, auch wohl etwas höher. Wobey zu gedencken Dafs von diesen Straff-Beställen

a) der Jedesmahlige ProRect. quintam und
b) die Pedellen duodecimam erhalten, das übrige aber dem Fisco Academ. zufliefset.

3. An Inscriptions-Gebühren.

Vor die Inscription wird ordinair an Gebühren 2 Thlr. bezahlet, wovon erhält

a) der ProRector	1 Thlr.	6 Gr.
b) der Fiscus Acad.	— -	6 -
c) die Bibliothec et Bibliothecarius .	— -	6 -
d) Secretarius	— -	3 -
e) Pedellen	— -	3 -
	2 Thlr.	— Gr.

und haben sämmtl. Inscriptions-Gebühren im letzt abgewichenen Pro-Rectorats-Jahr vom 12. July 1767 bis dahin 1768 besage der ProRectorats-Rechnung betragen . . . . 442 Thlr. 16 Gr.

Wovon quota Fisci Sub Tit. b, 55 Thlr. 8 Gr.

Aufser denen 2 Thlr., welche pro Inscriptione gezahlet werden, sind noch 3 Büchsen vorhanden,

1. pro Syndico dem Kr. Rath Nitsche, welcher per Speciale Rescriptnm Regium ad dies vitae von jedem Inscribendo, der die Matricul entweder ganz, oder Halb zu bezahlen im Stande, resp. 12 Gr. oder 6 Gr. bei der Helffte erhält.
2. Vor die Pedellen, welche von einer Gräffl. Person 1 Thlr. 8 Gr. von einer Freiherrl. 16 Gr., von einem Adel. 8 Gr. und von Bürgerl. 4 Gr. in die Büchfse erhalten.
3. Vor die Armen hat es eben die Bewandnifs, wie bey denen beyden Pedellen.
4. An Abzugs-Geldern nnd vacanten Erbschafften, welche die Universität vi Privilegiorum et Jure Fisci zu geniefsen hat.

Diese Articul kommen bey der Universitaet selten vor, und betragen nach dem 3 Jährigen Durchschnitt in denen letzten 3 Jahren, welche aber gegen andere Jahre in diesem Stück vorzüglich ergiebig gewesen 15 Thlr.

IV. An denen Einkünften derer 4 Facultäten, nnd zwar

1. Bei der Theol. Facultaet.

a) Der Dom-Herr von Kettler mufs pro dispensatione von Haltung der Residentz zu Halberstadt Jährlich 100 Thlr. Absens-Gelder zahlen, welche per Speciale Rescriptum Regium denen Professoribus Theol. allhier zugetheilt sind, nnd wovon gegenwärtig erhält

1. der Prof. Dr. Semler . . .	69 Thlr.
2. der Prof. Dr. Francke . .	31 -
	100 Thlr.

b) Von denen Promotionen in Facultate Theologica erhält

1. jedes Membrum Facult. . . .	4 Thlr.
2. der Promotor	8 -
3. der Praeses	10 -
4. jedes Membrum pro Examine .	10 -

Wenn aber nur Exercitii causa Dispntationes gehalten werden, bekommt der Praeses von denenjenigen Studiosis, so es vermögen, ein willkührlich douçenr pro Praesidio, Correctur, wie auch Aufsicht bey Ausarbeitung der Disputation. Oefters aber geschiehet es gantz umsonst, damit dergl. Uebungen nicht gänzlich wegfallen.

c) Von einem Responso Theologico, so aber dermahlen selten vorfallen, wird nach Beschaffenheit des Falls und der Weitläufigkeit 4, 5 bis 6 Thlr. gezahlet.

Endlich

d) Sind noch einige kleine Capitalia, so die Theol. Facultät mit der Philosophischen zugleich administriret, und die unten Sub No. 4 bey der Theol. Facultaet Specificiret sind, von deren Interessen, so an eintzelne Membra getheilet werden, etwa Jährlich 10 bis 12 Thlr. auf jeden kommen.

2. Bei der Juristen-Facultaet.

Diese Facultaet hat keine andern besondern Einnahmen, aufer

a) Von denen Urtheln und Responsis, so nach Gelegenheit des Falles und Weitläuftigkeit 2, 3, 4, 5 bis 6 Thlr., selten aber mehr betragen, und wovon der Ordinarius quintam, das übrige aber der Concipient des Urthels erhält.

b) Vor die Promotiones, wovon die gedruckte Schedula Sub A das detail der Kosten enthält.

Sumptus Doctorales in Facultate Juridica Hallensi.

Pro utroque Examine in auro iusti ponderis . .	50 Thaleros	— Gross
Pro crumena holoserica, in quam honorarium offertur	2 -	— -
Pro bellariis et vino in utroque Examine . . .	10 -	— -
Actuario Facultatis pro distribuendis textibus et reliquis ad officium suum pertinentibus peragendis	2 -	— -
Pro bellariis et vino, quibus Dni Opponentes ante actum disputatorium excipi solent	5 -	— -
Dno Ordinario Facultatis pro censura Disputationis inauguralis	2 -	18 -
Dno Decano pro Praesidio	10 -	— -
Pro renunciatione in Doctorem	47 -	— -
Bibliothecae publicae Academiae	3 -	— -
Dno Cancellario Academiae in actu renunciationis	2 -	18 -
Pro bellariis et vino in actu eodem	5 -	— -
Aerario publico pauperum	1 -	8 -
Dno Secretario Academiae	1 -	8 -
Pedellis pro distribuenda Disputatione et adfigendo Diplomate	1 -	8 -
Typographo pro imprimendo Diplomate	1 -	— -
Summa	144 Thaleros	12 Gross.

Si vero Dn. Candidatus gradum Licentiaturae saltem expetit, cessant praedicti 47 Thaleri pro renunciatione in Doctorem, itemque 3 Thaleri pro Bibliotheca publica, et solvuntur pro renunciatione in Licentiatum 13 Thaleri.

3. Bei der Medizinischen Facultaet.

a) Von denen Promotionen, wofür ordinair überhaupt von dem Candidato, welcher gantz bezahlet, 100 Thlr. erleget worden, erhält

die Facultaet 90 Thlr. und distribuiret solche proportionirl. unter sich. Die übrigen 10 Thlr. kommen vor die Officiales, Bibliothec, Ministros Acad., und Armen.

b) Von denen Consiliis Medicis, et Responsis Medico-forensibus, deren in einem Jahre in circa 10 bis 12 selten mehrere, wohl aber weniger vorkommen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit 4, 5, 6 selten aber mit 8 bis 10 Thlr. bezahlet werden. Diese Revenuës werden unter die 3 ersten Professores Medic. Ordinarios, welche das Decanat Wechselsweise verwalten, zu gleichen Theilen vertheilet, ohne dafs der Decanus dabei einen Vorzug hat.

5. Die Philosophische Facultaet.

a) Von denen Promotionen der Magistrorum, so jedoch ziemlich sparsam sind, jedesmahl 20 Thlr., und der Decanus besonders 2 Thlr. pro renunciatione.

b) Von denen allererst von Schulen kommenden Studiosis pro Inscriptione 1 Thlr. die es bezahlen können, welche Revenuës im vorigen Jahre 240 Thlr. betragen, und wovon der Decanus vor seine Bemühung decimam voraus erhält.

c) An der Hälffte derer Interessen von einigen Kapitalien, so die Philosophische Facultaet mit Theol. gemeinschaftlich administriret, und womit es folgende Bewandnifs hat:

Es haben Se. Königl. Majestätt in Preufsen, Friederich der 1ste Glorwürdigsten Andenkens, als Fundator hiesiger Universität, Aa. 1697 das von denen Meunierschen Erben, für das, ihnen wieder überlassene Väterliche Haufs zurückgezahlte Capital, 3600 Thlr. wozu nachhero noch 50 Thlr. gekommen, diesen beyden Facultaeten allergnädigst assigniret, wovon Sie die Interessen gemeinschaftlich gehoben, und zu gleichen Theilen getheilet, doch also, dafs die Theologische Facultaet von denen ihrigen, denen Ministris Academiae etwas gewifses, und die Philosophische, dem zeitigen Professori Anatomiae auch alljährlich einen gewifsen Theil, zu Unterhaltung des Theatri Anatomici davon abgeben mufs. Solchemnach hat also der halbe Antheil einer jeden Facultaet anfänglich in 1825 Thlr. bestanden. Weil aber nach der Zeit, theils einige Capitalien verlohren gegangen, theils auch bey der Veränderung des Geldes, da einige in bessere Sorten haben umgesetzet werden, in etwas sind vermindert worden, welcher Abgang sich auf 384 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. beläuft; So bestehet das gantze gemeinschaftliche Capital annoch in 3265 Thlr. 10 Gr. 8 Pf., welche Summa folgendermafsen auf sichere Hypothequen ausgeichnt ist:

Thlr.	Gr.	Pf.	
500	—	—	bey dem Gastwirth Benecken, in der Goldenen Gans ad 5 pr. Ct.
100	—	—	bey Wendeburgen in Burgisdorff ad 5 pr. Cent,
600	—	—	Latus

Thlr.	Gr.	Pf.	
600	—	—	Transport
1150	—	—	bey der Frau Rathmann Gerbetin ad 5 pr. Cent,
1100	—	—	bey der Frau Inspect. Rudelin ad 5 pr. Cent,
353	18	—	bey dem Amt Beesen ad 5 pr. Cent,
61	16	8	so noch baar in Deposito liegen, und bisher nicht haben können ausgelehnet werden.
3265	10	8	Summa.

Von denen hiervon zur Halbschied fallenden, und etliche 80 Thlr. betragenden Interessen, giebt die Facultaet circiter duodecimam partem ab, pro Theatro anatomico, das übrige wird in 9 Theile vertheilet. Auf welche Art es auch mit denen Revenuës sub Lit. a et b gehalten wird, so dafs nona pars Jährlich überhaupt 30 Thlr. bis höchstens 40 Thlr. beträget.

Sportul-Taxe bey der Universitaet zu Halle.

1768.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Vor ein Schuldgeständnifs unter 5 Thlr.	—	3	—
2. Vor dergl. über 5 Thlr.	—	5	—
3. Vor einen Bescheid bey mündl. Verhören, nachdem die Sache von weniger oder mehrerer Wichtigkeit, 6, 8 bis 12 Gr.	—	—	—
4. Für einen Bescheid, wo loco oralis verfahren worden, nach Beschaffenheit der Sache 16 Gr., 1 bis 2 Thlr..	—	—	—
5. Vor eine schrifftl. Citation u. Verordnung	—	5	—
6. Vor eine Registratur, Grittl. etc.	—	5	—
7. Vor Abnahme eines Eydes	—	12	—
8. Vor einen Specifications-Eyd	—	21	—
9. Vor ein Summarisches Zeugen Verhör ohne Eyd, wenn es nicht über einen Bogen stark	—	10	—
10. Vor Abhörung eines Zeugen bis 50 Articul	1	—	—
100 -	2	—	—
und so ferner nach Proportion.			
11. Vor Confection des Rotuli excl. Cop. und Stpbl. nachdem solcher weitläuftig 1 Thlr. 8 Gr. bis 2 Thlr.			
12. Vor eine eydl. Caution	1	—	—
13. Vor Bestellung eines Vormundes und Curat.	—	5	—
14. Vor die Bürgschaften auch eydl. Verzichten der Eheweiber	—	10	—
15. Vor eine Edictal-Citation	1	—	—
16. Vor ein Graduations- und Distributions-Urthel wenn unter 12 Creditores sind 4, 6 bis 8 Thlr. und wenn über 12 Creditores 10 bis 12 Thlr.			
17. Vor ein decretum de alienando	1	—	—
18. Vor ein Requisitions-Schreiben in Parthey Sachen . . .	—	6	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
19. Vor ein Intercessions-Schreiben nach dessen Weitläuffigkeit und Beschaffenheit der Umstände 16 Gr. bis . .	1	—	—
20. Vor die Gerichtl. Confirmation einer Schenkung, Kauff-Contracts, oder andern dergl. Gerichtl. Handlungen 1, 2, 3 bis höchsten 4 Thlr. nach der Wichtigkeit der Sache.			
21. Vor Deposition eines versiegelten Testaments, oder dessen revocation und Zurücknehmung	1	—	—
22. Vor den Recognitions-Schein eines deponirten Testaments	—	16	—
23. Vor Publication eines Testaments	5	—	—
Wovon bekommen der Hr. Pro-Rector 2 Thlr. - - Syndicus 1 - - - Secretaer 1 - - - Actuar . — - 12 Gr. - - Ministri . — - 12 -			
24. Vor Verfügung einer Execution bis 10 Thlr. ein halber Gulden oder 10 Gr. 6 Pf., über 10 Thlr. ein Gulden.			
25. Vor eine Subhastation	1	—	—
26. pro Taxa der Pfänder 5, 10 bis 16 Gr. nachdem solche weitläufig und wichtig.			
27. Bey Subhastation vor jedes Citat	—	5	—
28. Vor ein Vidimus einen Stofs bis 6 Gr.	—	6	—
29. Von einem Arreste oder Inhibiton	—	21	—
30. Von einem Berichte in Parthey-Sachen, nachdem solcher weitläuffig nnd die Sache wichtig ist 1, 2 bis höchstens 3 Thlr., welcher letztere Satz jedoch sehr selten vorkommet.			
31. Vor eine schriftliche Relation in Untersnchungssachen an das Concilium, zu Abfassung der Sententz, nachdem solche weitläuffig 1 bis 2 Thlr.			
32. Vergleich in Parthei-Sachen bis 100 Thlr. jeder Theil . .	1	—	—
über 100 Thlr. 4 Gr. pro Cent.			
33. Vor eine Versiegelung, wie auch Aufsiegelung, jedesmahl	1	—	—
34. Vor eine Inventur, wie auch Auction täglich	2	—	—
35. Wenn in aedibus privatis auf Jemandes Ansuchen etwas aufgenommen wird, pro via	1	—	—
36. Vor Veranlassung einer Besichtigung in geringen Fällen	—	10	6
in wichtigen Fällen	—	21	—
37. Vor einen Geburtsbrief	—	12	—
38. Vor ein Testament. nuncupat. 2 bis 3 Thlr.			

Wobey zu gedenken, dafs wenn solches oder auch ein versiegeltes Testament von dem Testatore in aedibus privatis aufgenommen wird der Herr Prorector vor der Ernennung der Deputation und Verfügung annoch besonders 2 Thlr. 18 Gr. erhält.

	Thlr.	Gr.	Pf.
39. Vor einen Adjudications Recess 1 bis 2 Thlr.			
40. Vor monirung und Abnahme einer Vormundschaffts-Rechnung, nachdem solche weitläuffig und wichtig 1, 2 bis 3 Thlr.			
41. pro Cassatione einer Obligation und Hypothec-Verschreibung	—	10	-
42. pro Inrotul. actorum jeder Theil	—	6	—
43. pro Registrat. super relaxat. arresti	—	6	—
44. Vor ein Immissions-Decret	—	21	—
45. Vor eine gerichtl. Vollmacht	—	10	—
46. Vor ein gerichtl. Attest in Parthey-Sachen 6, 8 bis 12 Gr. Unter obigen sämmtl. Articuln sind die Stempel und Copial-Gebühren nicht mit begriffen, sondern solche sind bishero besonders liquidiret worden. Denn so erhält der Actuarius			
47. Von jedem Blatt, sowohl bey Ausfertigungen, als auch bey denen Satz-Schrifften an Copial-Gebühren ohne Unterschied 1 Gr.	—	1	—
und			
Vors ingrossiren pro Blatt 2 Gr.	—	2	—
48. pro Designatione actorum, nachdem die Sache weitläuffig und wichtig 4, 6, 8, 12 bis 16 Gr. von jedem Theil und bey Consensen vom jeden Creditore 6, 8 bis 12 Gr.			
49. pro Aufsuchung alter Acten, Recesse, oder anderen Nachrichten 5 bis 10 Gr.			
pro Registraturis off. et Refix. Proclam.	—	4	—
Ferner In Criminal-Fällen:			
50. pro Verfügung einer Captur	—	21	—
51. pro Verfügung der Section und Auffhebung eines todten Cörpers	—	21	—
52. pro Beywohnung einer Section und Aufhebung, jedem Deputato	1	8	—
Secretario	1	—	—
53. pro Salua Conducta Speciali	5	—	—
Wovon erhält D. ProRect. . . 2 Thlr.			
. . Dn. Synd. . . . . 1 -			
- Secretar . . 1 -			
- Actuar . . — - 12 Gr.			
- Min. Acad . — - 12 -			
54. pro Steckbrief	1	—	—
55. pro Registr. über die Rüge	—	10	—
56. pr. Simpl. Registr. in Crimin. Fällen	—	3	—
57. Vor das Summarische Verhör eines Inquisiten von jedem Blatt	—	5	—
58. pr. Summarisch Zeugen Verhör vom Blat	—	5	—
59. Vor die Requisit. an auswärtige Gerichte	—	6	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
60. pro Abfassung der Inquisitional-Articul von jedem	—	—	3
61. den Inquisiten darüber zu inquiriren von jedem	—	—	6
62. Vor Abfassung der Confrontational-Articul von jedem	—	—	6
63. pro Acta Confrontationis von jedem Articul	—	—	8
64. Vor Abfassung der Probatorial Articul vor jedem	—	—	6
65. Die Zeugen darüber zu vernehmen von jedem	—	—	6
66. pro Confect. Rotuli 6, 8, 12, 16 Gr. bis	1	—	—
67. pro Constit. Defensoris	—	5	—
68. pro Registrat. in term. inrotul.	—	6	—
69. pro Inrolutat. und Einpackung der Acten 4, 6 bis 8 Gr.			
70. pro Bericht bey Einsendung der Acten incl. Copial.	—	12	—
71. pro publ. eines Urteils	—	6	—
72. pro Aufname einer Urphede	—	21	—
Unter nachfolgenden Articuln, welche theils per Statuta, theils aber per Conclusa Conciliorum vestgesetzet worden, sind die Expeditiones und Stempel mit begriffen,			
73. Wenn ein Universitaets-Bürger recipiret wird, zahlet er vor das Patent	5	4	—
Wovon erhält M. D. Prorect. 2 Thlr.			
- Syndicus 1 -			
- Secret. 1 -			
- Actuar incl. Stbl. — - 16 Gr.			
- Min. Acad. — - 12 -			
74. Von einem Testimonio academico ratione diligentiae ac morum wird, excl. der Stipendien-Fälle, welche gratis passiren, entrichtet	2	22	—
Wovon erhält Dn. ProR. 1 Thlr.			
D. Synd. et Secr. 1 -			
Actuar incl. Stbl. — - 13 Gr.			
Min. Acad. — - 9 Gr.			
75. pro testimoniis biennii vel triennii et ultra, so bey den höhern Stifftern gebraucht, und in lateinischer Sprache abgefafset werden, wird von Adelichen Persohnen observantzmäfsig gezahlet	14	4	—
Wovon erhält Dn. ProR. 6 Thlr.			
Prof. Elog. 4 -			
Dn. Synd. et Secr. 2 -			
Actuar incl. St.Bg. 1 - 4 Gr.			
Min. Acad. 1 - — -			
Von bürgerlichen Personen zu Canonicaten	9	4	—

welches ebenfalls nach obiger proportion repartiret wird.

An Pedellen-Gebühren.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Vor eine Citation, sie sey mündlich oder schriftlich innerhalb der Stadt	—	1	—
Aufser dem Thor	—	2	—
2. Vor einen mündlichen Anbefehl	—	2	—
3. Vor eine Arretirung	—	16	—
4. Vor eine Execution	—	10	—
5. Vor Ankündigung des weiten Arrests	—	4	—
6. Vor imponirung und relaxirung des Stuben Arrests	—	8	—
7. Vor mündliche Arrest-Anlegung auf Effecten und relaxirung des Arrests	—	8	—
8. pro Aff. und Refix einer Edict. Citat.	—	4	—
9. pro Aff. et Refix einer Citation per Schedulam	—	2	—
10. Vor eine Obsignation pro Beywohnung und Bestellung	—	12	—
11. Eben so viel pro Resignatione	—	12	—
12. Von einer Inventur täglich	—	12	—
13. Vor das Proclamiren bei Auctionen täglich	—	12	—
14. Einen Arrestaten und Inquisiten ins Verhör und wieder zurück zu bringen	—	8	—
15. pro Ankündigung der Befreyung eines Arrestati, aus dem Arrest	—	8	—
16. Vor einen Umlauf an das Corpus acad. in Partey Sachen	—	16	—
17. Vor dergl. ad Concil. Decanate	—	8	—
18. Einen Inquisiten aus fremden Gerichten abzuholen, an Diaeten und Gebühren täglich	1	12	—

Wobei übrigens annoch zu gedenken, dafs Studiosi unter sich in processualibus bishero Sportul frey gewesen.

Übrigens haben von denen Officialibus academicis an fixirten Besoldungen.

1. Der Syndicus
   a) ex Aerario . . 100 Thlr.
   b) ex Fisco Acad. 50 -
2. Der Secretarius
   ex Aerario . . 140 -
3. Der Quaestor
   ex Aerario . . 80 -
4. Der Actuarius
   a) ex Aerario . . 110 -
   b) ex Fisco Acad. 40 -

Anlage 26.

Aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs.

Zu § 33 S. 352.

Magdeburg.

Berlin den 13. Marty 1743.
Universitaets Sportuln bey der Medizinischen Facultaet zu Halle, nach des Hoffmanns Abgang betreffend.
intus Alberti, Jnncker nnd Schultz.

Friederich König p.

Unsern p. Die von Euch unter dem 16ten january c. verlangete Decision, über derer Alberti, Junckers, und Schultzens eingesanndte Vorstellungen wegen Besetzung der, durch den Todt des Geheimten Raths Hoffmanns, vacant gewordenen decanat-Stelle, geben wir Euch hiermit dahin, dafs der Billigkeit nach, der Professor Schultze, zur perception derer fallenden Sportuln, mit admittiret werden müsse.

Ihr sollet auch die Medizinische Facultaet hierach bescheiden, und derselben zu erkennen geben, dafs es bey diesem deciso werde sein bewenden behalten, und wir ungern dieserhalb weiter behelliget seyn wollen. Sind Berl. d. 13. Mart. 1743.

Brand. Jornim.

An die Universitaet zu Halle.

Magdeburg.

Berlin, den 27. juli 1743.
Vergleich wegen der Decanats Sportuln, bey der Medizinischen Facultaet zu Halle.

Friederich König p.

Unsern p. Die drey Professores Alberti, Juncker und Schultze, haben sich wegen der Decanats Sportuln beyliegender mafsen verglichen, und bitten zu desto mehrerer Sicherheit nmb confirmation, welche wir Ihnen auch hiermit allergnädigst angedeyhen lassen, wenn sonst abseiten Eurer, keine Bedenklichkeit dabey vorwaltet.

Ihr habt auch denenselben, Nachricht davon zu geben, oder letzteren Falls, zu anderweiter Verordnung zu berichten. Sind p. Berlin den 27. july 1743.

Brand. Reichenbach.

An die Universitaet zu Halle.

Magdeburg.

Berlin den 6. Aug. 1743.
Decanat Sportuln bey der Medizinischen Facultaet zu Halle, sollen in 4 Theile getheiltt werden.

Friederich König p.

Unsern p. Weil wir im Begriffe seyn, einen neuen Professorem Medicinae dorthin zuberuffen, zu dessen Salaryrung kein Fonds vorhanden. Derselbe aber gleichwohl mit etwas consoliret werden mufs, und ohne allen Zweyffel an denen Dekanats Sportuln Anspruch machen wird; So haben wir, umb allen Künfftigen Einwendungen und Mifshelligkeiten, zuvorzukommen, ein Vor allemahl fest gesetzet, dafs besagte Sportuln, bey Anknnfft des nenen Professoris, in Vier gleiche Theile partagiret werden solle.

Welches Wir Ench zu Eurer Achtung, und parition hierdurch kund zuthun befehlen, und sind, Berlin den 6. Aug. 1743.

Brand. Reichenbach.

An die Medizinische Facultaet zu Halle.
dafs die decanat Sportuln in Vier gleiche Theile, getheilet werden sollen.

Anlage 27.

Ans den Akten des Geh. Staatsarchivs.

Eigenhändige Berichte des Ministers von Wöllner.

Zu § 43 S. 519.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preufsen. Unsern gnädigen Grufs zuvor. Würdige nnd Hochgelahrte, Liebe Getrene! Da bei Unserer höchsten Person aller unterthänigst angezeiget worden, dafs Ihr in Euren dogmatischen Vorlesnngen noch immer neologische principia äufsert, wodurch die Zuhörer in Euren Collegiis von der Erkänntnifs der reinen christlichen Glaubens-Lehre abgeführt und äufserst verwirret werden; so werdet Ihr hierdurch ernstlich ermahnet hievon abzustehen, und eine andere Lehr Art anznnehmen, wodurch die jungen Theologen und künftigen Volkslehrer eine reine Dogmatic nach der Bibel und dem geoffenbarten Worte Gottes erlernen können; widrigenfalls Ihr es Euch selbst werdet zuzuschreiben haben, wenn bei nicht bald erfolgter Besserung mit ganz unvermeidlicher Cassation gegen Euch verfahren werden wird.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 3. Aprill 1794.
Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

An die Professoren Niemeyer und Nösselt.

Anlage 28.

Instruktion der Examinationskommission für die Theol. Facultaet in Halle, 30./4. 1794.

Aus dem Geh. Staatsarchiv, Akten des Oberschulkollegii R. 76. II, N. 88.

Zu § 43 S. 520.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, wird sämtlichen Mitgliedern der theologischen Facultaet zu Halle, die nähere Bestimmung des im Religions-Edict de dato 9ten Julii 1788 declarirten Allerhöchsten Willen, in so fern nach demselben sämtliche theologische Vorlesungen einzurichten sind, und von nun an eingerichtet werden sollen, dahin angezeigt; dafs

I. Da bisher in den zum Vortrag des Christlichen Lehrbegrifs bestimmten Vorlesungen, ein Gang genommen worden, bey welchem theils die Lernenden, die Abweichung von besagtem Edict nicht bald merken konnten, theils aber auch die seit 30 Jahren Mode gewordene Neologie im höchsten Grade ausgebreitet worden; diese Neuerung gänzlich abgeschafft, und von nun an eine wahre genau bestimmte, aus der heil. Schrift geschöpfte und erwiesene Dogmatik gelehrt werden soll.

Seine Königliche Majestät wollen daher:

> dafs der bisher gewöhnliche blofs historische Vortrag der Dogmen nebst den Untersuchungen über die Entstehung, nähere Bestimmung oder Abänderung derselben, aus den dogmatischen Collegiis von nun an gänzlich wegbleiben, und in die Vorlesungen über die Kirchengeschichte, wo dieser historische Vortrag hingehört, verlegt werden soll. Doch mufs auch hier alles, wodurch die in der Augsburgischen Confession enthaltenen Biblischen Wahrheiten in irgend einem ihrer Sätze den Studirenden verdächtig gemacht werden können, schlechthin mit aller Sorgfalt vermieden werden.

Nach diesem hiermit declarirten Königlichen Willen wird den Lehrern der Dogmatik hiedurch zur unerläfslichen Pflicht gemacht:

> in ihren dogmatischen Vorlesungen die eigentlichen Lehrsätze Unserer Kirche, so wie sie in Unsern Bekenntnifsbüchern ihrem Inhalte nach abgefafst worden, so vorzutragen, dafs aller Zweideutigen und schiefen Auslegung derselben vorgebeugt werde.
>
> Diese eigentliche Expositio dogmatum mufs hinlänglich bestimmt und deutlich seyn, damit keiner der Zuhörer sich mit der Einwendung, dafs ihm dieselben nur auf eine schwankende Art vorgetragen worden, fernerhin entschuldigen könne.

Eben so mufs der Lehrer jeden Satz in seinem ganzen Umfang und Verhältnisse gegen die Vorhergehenden, und in seiner Brauchbarkeit und Anwendung auf die nachfolgenden, deutlich zeigen, damit nicht, wie bisher geschehen, die wichtigsten Hauptlehren (Z. B. die Lehre

von der gleichen Göttlichkeit des Wesens der 2ten und 3ten Person der Gottheit mit dem Wesen der Ersten u. s. w.) als gleichgültig, und, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, ohne Einfluſs auf die Beruhigung und Besserung der Menschen, betrachtet werden.

> Das itzt gesagte ist um so nothwendiger, da man bisher in so unzähligen Schriften, die auf eine vorgebliche reine Vernunft-Religion oder ein Vernunftmäſsiges Christenthum hinweisen, bald dieses, bald jenes, bald alle Dogmen, als überflüssig vorstellen wollen und dadurch die Jugend, welche bey der itzt so allgemein fehlenden Kenntniſs der Lateinischen Sprache, die reinen dogmatischen Schriften der ehemaligen ächten Evangelisch-Lutherischen-Theologen nicht lesen, entweder ganz verführt oder zur höchstschädlichen Zweifelsucht verleitet hat.

Endlich wird der Lehrer der Dogmatik verpflichtet: die Vorgetragenen und nach ihrem Umfang bestimmten Lehrsätze zunächst und vorzüglich aus den Hauptaussprüchen der Heil. Schrift zu beweisen; sich dabei jeder critisch seyn sollenden oder hier ganz am unrechten Ort angebrachten Zweifel gegen die Canonische Richtigkeit des Textes, sonderlich aber der falschen Exegese zu enthalten, welche überall orientalische Bildersprache und Accommodationen auf Jüdische Vorurtheile finden will; und das eigentlich Beweisende der Schrift unverantwortlich entkräftet.

2. Die Exegetische Behandlung der Heil. Schrift sowohl in den Vorlesungen über ganze Bücher derselben, als auch über einzelne (ausgesuchte, schwerere, zu Beweisen dienende, oder erläuternde) Stellen, soll nach Maasgabe dessen, was sub N. 1 von dem Vortrag der Dogmatik verordnet worden, eingerichtet werden.

Demzufolge soll hier nicht wider die Canonische Richtigkeit einer Schriftstelle eine Menge Zweifel erregt, sondern diese Richtigkeit aus der Dogmatik und deren Artikel von der Heil. Schrift, vorausgesetzt oder wo es nöthig, kurz und unwiedersprechlich dargethan werden.

Ferner soll die bisher angenommene Hypothese von alten Volksliedern, Fragmenten und willkührlichen Sagen, welche die Verfasser der Biblischen Bücher in den Text aufgenommen haben sollen, als gänzlich falsch, künftighin vermieden werden, da die Heil. Schrift dergleichen Lieder, wo dieselben angeführt werden, allemal ausdrücklich nennt.

Noch weniger sollen von nun an die Willkührlichkeiten gestattet werden, nach welchen man den Biblischen Ausdrücken Bedeutungen andichtet, welche dem Befehl Pauli, daſs jede Schrifterklärung mit dem Ganzen des Biblischen Lehrbegrifs Aehnlichkeit haben müſste, grade entgegen stehen. Z. B. wenn die Stelle Col. 1. 20: „daſs alles was im Himmel und auf Erden ist, durch Christum versöhnt worden“ nichts

weiter heifsen soll, als: Christus hat Juden und Heiden zu Einer Kirche vereinigt; desgleichen, wenn die Biblischen Erzählungen von der wunderbaren Wirkung der göttlichen Macht zur Bestätigung der Wahrheit, auf die unehrerbietigste Art erklärt und entstellt werden; indem man Z. B. Teufelaustreibungen nur als Heilung der Epilepsie (ganz gegen den deutlichen Ausspruch Christi selbst Marc. 1, 17. 18. In meinem Namen werden sie Teufel austreiben, auf die Kranken die Hände legen u. s. w.) oder die grofse Pfingstbegebenheit nur als ein Gewitter u. s. w. vorstellen will.

Keinem Lehrer auf einer Königl. Universität wird gestattet, seine Pflicht gegen das Heil. Wort Gottes so sehr zu vergessen. Eben so sollen die Anordnungen des alten Testaments im ganzen Levitischen Gottesdienst nicht ferner als Ceremonien des Jüdischen Aberglaubens oder als Willkührliche Mosaische Einrichtungen vorgestellt, und die Erklärungen derselben im Neuen Testament als blofse Accommodationen nach den herrschenden jüdischen Meinungen behandelt werden. Da das ganz Unverkennbare Göttliche im Ceremonial-Gesetze Vorbildlich und Typisch war, so mufs daher das Neue Testament in allen auf jenes sich beziehenden Stellen, als nähere Erklärung jener vorläufigen Anordnungen, in ihrer Anwendung auf das Opfer Christi und den durch dasselbe geoffenbarten wahren Weg zur Heiligung Ebraer. 9, 8. 9. betrachtet und überall der Jugend gezeigt werden; so wie dieses alles von Baumgarten und andern vormaligen Lehrern der Universität zu Halle zum grofsen Segen der Christlichen Kirche geschehen ist; wenn gleich der zuerst genannte den Fehler zu vieler Subdivisionen und Zersplitterungen des Textes hätte vermeiden können. Diese gemessene Willenserklärung Sr. Königl. Majestät in dieser wichtigen Sache ist um so nothwendiger, da die zum Examen sich praesentirenden Candidaten, beinahe einstimmig darüber klagen, dafs die ihnen in der Dogmatik eingeführten Beweise, durch die nachmalige Exegetische Behandlung derselben, gänzlich entkräftet werden, wodurch sie in Ungewifsheit, und zu Zweifeln geführt werden, die sie selbst nicht heben können, und mit der Zeit als unrichtig und nichts bedeutend betrachten.

3. Ohngeachtet in dem Religions-Edikt der itzt so häufig herrschende ganz Unbillig und Romanhafte Ton im Predigen ernstlich gerügt, auch die zur Mode gewordene Weglassung der Hauptlehren von der wahren Bekehrung durch Busse und Glauben, ohne deren richtigen Vortrag keine wahre Christliche Moral gepredigt werden kann, untersagt worden, so sind dennoch sowohl solche Prediger, welche Einmal an den mit Recht getadelten Gang gewöhnt waren, ungescheut bei demselben geblieben; als auch scheinen die meisten Candidaten ganz unfähig zu seyn, selbst nach allen nachmaligen Ermahnungen und Anweisungen das Wahre und Wesentliche einer Predigt zu erkennen, und sich daran zu gewöhnen; zumal da jede Messe eine Menge nur sogenannter Predigten

liefert, die oft noch weit unter den ehemals gewöhnlichen Wochenschriften: der Mensch, der Gesellige pp. stehen, und in keiner Art den Namen Christlicher Predigten verdienen.

Seine Königliche Majestät wollen diesen im Religions Edict gerügten Unbiblischen Ton und die Unzweckmäfsige Art im Predigen durchaus abgestellt wissen; und verlangen daher von den Universitaets Lehrern:

> dafs sie in ihren Homiletischen Collegiis den Zuhörern ächte Anweisung zum Predigen ertheilen; dafs sie denselben hinlänglich zeigen und einschärfen:
>
> dafs ein Biblischer Text Keineswegs als blofse Veranlafsung zu einer Art von Moralischen (oder wie itzt gewöhnlich wird, nur einige häusliche und Bürgerliche Pflichten bestimmenden) Betrachtung angesehen werden kann und darf.

Dagegen sollen die Lehrer ihre Zuhörer mit aller Treue anweisen: dafs sie das Wesentliche, den Wahren Inhalt und Zweck einer Biblischen Stelle, die nach 2. Tim. 3, 16. zur Lehre, Strafe, und Anweisung zu der allein vor Gott geltenden Gerechtigkeit durch den Glauben an Jesum Christum nützlich seyn soll, überall aufsuchen lernen, und in der Ausarbeitung ihrer Predigt nie aus den Augen verlieren; da eine jede Predigt so abgefafst seyn mufs, dafs auch derjenige Zuhörer, welcher zunächst in die Ewigkeit abgerufen wird, in derselben eine Anweisung zur Besorgung seiner Seeligkeit erhalten haben kann. Die Lehrer sollen nicht gestatten, noch weniger ihre Zuhörer in den Homiletischen Collegiis selbst dazu anleiten, dafs dieselben zu ihren Predigten blofs eine willkührlich gewählte Materie nach dem itzigen Modeton bearbeiten, dann eine Biblische Stelle, wie etwa ein Motto auf den Titel einer Schrift, als Text hinsetzen, an welchen hernach gar nicht weiter gedacht wird.

Seine Majestät wollen dieses Unwesen schlechthin nicht ferner dulden; und würde die Schuld grofsentheils auf den Universitaets Lehrer fallen, wenn ein Candidat, der an diese unredliche Predigtart gewöhnt worden, von der Behörde als untüchtig vom Predigtamt ausgeschlossen wird. Ferner mufs der Homiletische Lehrer seine Zuhörer anführen, die aus einem Text genommenen Sätze mit andern Biblischen Stellen Altes und Neues Testaments gehörig zu beweisen, zu erläutern, einer Gemeine Wichtig zu machen, und auf diese Art in allem Betracht, besonders auch in seinen Ausdrücken, eigentlich Biblisch zu predigen. Die angebliche Besorgnifs, dafs man durch diese Bibelsprache die Zuhörer zu dunkeln oder gar schwärmerischen Vorstellungen gewöhne, ist nach allen Erfahrungen jedes rein Evangelischen Predigers, so ganz ohne Grund, dafs vielmehr der Leichtsinn in der Religion, eben durch den bisherigen Unbiblischen Vortrag ihrer Wahrheiten recht eigentlich verbreitet worden ist; da der mit der Bibelsprache unbekannte Candidat und Prediger nach elenden Modeworten und Phraseologieen hascht, die

jedem Bibel-Verehrer unerträglich und den Gemeinen oft gänzlich unverständlich sind.

Endlich müssen Studiosi mehr als bisher dazu angeführt werden, dafs sie bei ihren Predigten wahre Erbauung zum Augenmerk haben

Diese wahre Erbauung ist nicht blofs das Bürgerlich praktische, welches viele bisher zum Hauptzwecke des Predigens haben machen wollen. Sie ist die Beförderung des Lebendigen in der Erkentnifs Jesu Christi, gegen welche Paulus alles für Schaden achtet; die sanfte und ernste Ueberredung, den Ruf zur Reue über die Sünde, und zum unablässigen Verlangen nach der Gewifsheit der Vergebung der Sünden, (die allein durch den Opfertod Jesu bewirkt und ertheilt wird,) ohne Aufschub und von ganzem Herzen anzunehmen; und in dem Stande der Kindschaft Gottes und Vereinigung mit Jesu des immerwährenden Triebes des Heil. Geistes theilhaftig zu werden, und sich auf diese Art nach dem Sinn des Himmlischen Vaters zu bilden, und ihm nachzuahmen, so viel in dieser unsrer Niedrigkeit möglich ist. Eph. 5, 1.

Ein Lehrer der Homiletik wird bei eigener, Gewissenhaften Uebung des Christenthums und bey herzlichen Gebet, gewifs finden, dafs er in diesem wichtigen Theile seines Amts nicht treu und sorgfältig genug sein kann.

Nach dem bis itzt gesagten ist es der Wille Seiner Königlichen Majestät:

> dafs von nun an alle bisherigen Modewillkührlichkeiten in Dogmatischen, Exegetischen und Homiletischen Vorlesungen, alle sogenannten populären Dogmatiken, alle auf blofsen Hypothesen beruhenden Schrifterklärungen, und nach dem herrschenden Ton eingerichtete Anweisungen zum Predigen, auf immer wegfallen sollen.

Seine Königliche Majestät erwarten, dafs die sämmtlichen Mitglieder der Theologischen Facultät zu Halle diesen ihnen publicirten Allerhöchsten Willen, als treue Unterthanen, und als Männer die ihre heiligen Pflichten vor Gott erkennen, in allen seinen Punkten gewissenhaft befolgen werden.

Berlin, den 30. Aprill 1794.

Auf Seiner Königlichen Majestaet Allergnädigsten Special-Befehl

Woellner.

Anlage 29.

Aus den Akten der theologischen Fakultät zu Halle.

Entscheidung des Staatsrats auf die Beschwerde der theolog. Facultät über die Examin. Commission. 22./1. 1795.

Zu § 43 S. 524.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preufsen pp.

Unsern gnädigen Grufs zuvor. Würdige und hochgelahrte Räthe, liebe Getrene! In Unserm heut versamlet gewesenen allgemeinen Etats-

Rath, ist Eure wider die Geistliche Immediat Examinations Commission eingereichte Beschwerde vom 29. Novbr. pr. vorgetragen worden, und ertheilen Wir Euch darauf zur gnädigsten Resolution, dafs, da Ihr in Euren einzelnen Anfsätzen, so viel die Grund Wahrheiten und Lehrsätze der Christlichen Religion betrift, demjenigen, was die Instruction von Euch erfordert, ganz conform erklärt habt, an Eurer LehrArt, wenn Ihr Euren Vortrag darnach einrichtet, nichts zu tadeln übrig bleiben werde. Euren, wegen Erklärung dunkler Stellen in der heiligen Schrift, geäufserten Bedenklichkeiten ist bereits von der Commission in denen sogenannten Anmerkungen begegnet, wo dieselben nicht allein das Dasige solcher dunklen Stellen einräumen, sondern auch eine Verschiedenheit bey deren Erklärung keinesweges misbilligen, so dafs Ihr in diesem Stück Eure völlige Freiheit behaltet, sofern dergleichen Stellen nur nicht ein falscher Sinn beygelegt wird, welcher mit den Grundwahrheiten der Christlichen Religion und mit den Lehrsätzen der Symbolischen Bücher in Wiederspruch stehet, als wovon kein Lehrer sich in seinen öffentlichen Vorträgen entfernen darf, und wovon auch Ihr nach Euren abgegebenen Erklärungen abznweichen gar nicht gesinnet seyd.

Es bleibt daher keine Veranlassnng übrig, dieserhalb ein Gutachten von Sachkundigen Facultaeten oder Consistorien einzufordern und Euer Antrag, über solche Gegenstände hiernächst von dem Justiz Department entscheiden zu lassen, verstöfst gegen die bekannte ganz neue Verordnung so wie auf der andern Seite Consistoria und Facultaeten nicht die competente Instanzien seyn würden, um über die Euch vermeintlich von der Geistlichen Commission angethane Beleidignngen, weshalb Ihr Privat-Satisfaction und Ehrenerklärung verlanget, zu cognosciren.

Diese vorgebliche Beleidigungen scheinen überhaupt nur in der Einbildung Grund zu haben; denn dafs die Geistliche Commission Euch durch ungleiche Insinuationen bey Unserer Allerhöchsten Person das etwas scharfe Rescript vom 3. April a. pr. zugezogen haben sollte, ist, wie Ihr selbst anerkennet, eine blofse Vermuthung, und was in dem sogenannten Pro Memoria nebst dazu gehörigen Anmerkungen gegen die bisherige LehrArt auf der dortigen Universität angezeigt worden, behaupten die Commissarii nicht aus eigener Wissenschaft, sondern berufen sich dieserhalb blos auf die Notorietaet, und was ihnen davon durch den öffentlichen Ruf zugekommen. Da dieselben hiezu durch die Aufforderung ihrer vorgesetzten Instanz in einer ihre Amtspflichten betreffenden Sache veranlasset worden; so läfst sich dabei die Absicht zu beleidigen, gar nicht denken.

Blofse üble Nachreden werdet ihr dadurch am besten zu Schanden machen, wenn Ihr, wie Wir nicht zweifeln wollen, fortfahren werdet, Euren Vortrag den eingereichten Erklärungen gemäfs einzurichten; Dies wird eine Euch würdige Widerlegung aller etwanigen verläumde-

rischen Gerüchte seyn, wodurch Ihr Euch selbst eine anständige Genugthuung verschaffen könnet.

Solltet Ihr übrigens gleichwohl gegen die Instruction selbst nach Erinnerung zu machen haben, so wird Euch überlassen, eine andere Euren jetzigen Erklärungen angemessene Instruction für Euch zu entwerfen und zur Approbation einzureichen, worauf Ihr sodann weiter beschieden werden sollet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 22. Januar 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Blumenthal. Carmer. Schütz. v. Vofs.

An die Theologische Facultaet zu Halle.

Anlage 30.

Verbot der allgemeinen Deutschen Bibliothek.

Aus dem Universitätsarchiv, B. 32.

Zu § 43 S. 525.

Mein lieber Grofskanzler Freyh. von Carmer.

Es hat die Examinationscommission bei Mir darauf angetragen, dafs die Allgemeine Deutsche Bibliothek als ein gefährliches Buch gegen die christliche Religion in Meinen Staaten verboten werden mögte. Ich trage Euch demnach hierdurch auf, solches nicht nur sogleich zu verfügen, sondern befehle Euch zugleich, die gedachte Commission ungesäumt aufzufordern, Euch eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften zu übergeben, welche nach ihrem Urtheil schädliche Principia wider den Staat und die Religion enthalten, damit ihr solche ohne Anstand durch den Generalfiscal confisciren, und den Verkauf derselben verbieten könnet. Diefs mufs mit allem Ernst ohne die mindeste Nachsicht geschehen, und die Büchercensur überhaupt strenger, als wie bisher, gehandhabet werden, wofür Ihr Mir responsable bleibet. Ich bin übrigens Euer wol affectionirter König. Potsdam d. 17. April 1794.

Friedrich Wilhelm.

Anlage 31.

Bewilligung von 8000 Thalern im Jahre 1803.

A. Aus dem Geheimen Staatsarchiv.

Zu § 44 S. 545.

Mein lieber Staatsminister von Mafsow. Es ist Mir nicht entgangen, dafs die Universitäten in Meinen Staaten sich mehr oder weniger in

Verfall befinden und dafs znr nöthigen Anfhülfe derselben eine Vermehrung ihrer Fonds durchaus erforderlich seyn werde. Daher habe ich auch bereits daranf gedacht, zu diesem Behuf eine angemessene Summe auf die Etats der nenen Provinzen bringen und dann von Ench Vorschläge über die zweckmäfsige Verwendung derselben zngleich aber anch darüber erfordern zu lassen, wie die eingeschlichenen Mifsbränche abgestellt, der Unterricht nnd die Disciplin verbessert, und den Universitäten eine dem Zeitalter angemessene Einrichtung gegeben werden könnte. Da Ihr von dieser meiner Ansicht unterrichtet waret, so habe ich Euren Bericht v. 8. d. M. erwartet. Ich ersehe aber darans, dafs nach Eurem Dafürhalten, für alle Meine Universitäten ohne Ansnahme, so grosse Zuschüsse erforderlich sind, dafs Ihr Euch solche zu erbitten nicht getrauet und daher Ench darauf einschränket, für jede Universität, nur allein Duisbnrg ausgenommen, verhältnifsmäfsigere geringere Zuschüsse zu erbitten. Hierin kann ich Ench nicht beipflichten, weil dadnrch die Fonds, durch deren Zusammenhaltung wenigstens auf einer Universität etwas grofses und vollkommnes geleistet werden könnte, nur zersplittert und eben darum höchstwahrscheinlich ohne allen Erfolg verwendet werden würden. Vielmehr halte ich unter diesen Umständen es für gerathener, jetzt blofs für die Universität Halle, die in jedem Betracht die wichtigste ist, so vollständig als möglich zn sorgen, und die Verbesserung der übrigen Universitäten, in sofern als solche dadurch nicht zugleich nnmittelbar mit bewirkt werden kann, der Folgezeit vorbehalten. Die genannte Universität, welche sich deshalb unmittelbar bei Mir gemeldet hat, giebt ihre Bedürfnisse auf jährlich 8 bis 10,000 Rthlr. an, weil aufser der höchstnothwendigen Erhöhung der mehresten Gehälter, die schlecht dotirten oder der Universität ganz fehlenden zum Unterricht in vielen besonders praktischen Wissenschaften unentbehrlichen Institute besser oder ganz nen fundirt und den Bedürfnissen des Zeitalters angemessen eingerichtet werden müssen. Ihr selbst gebet dieses zu und Es leuchtet Mir solches aus den von der Universität und von Euch angeführten Details ein, wenn ich gleich dafür halte, dafs diese ansehnliche Summe nicht ganz wird erforderlich seyn. Ein sehr grofser Theil derselben scheint auf die medizinischen Anstalten und anf die Verbesserung der medizinischen Fakultact nach den Vorschlägen des p. Reil berechnet zu seyn. Hierunter wird auch allerdings das mehreste geschehen müssen, aber es wird auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn, dafs für das medicinische Studium durch das Collegium medicnm Chirurgicum und durch gute Anstalten hier in Berlin bereits sehr gesorgt ist, weshalb die medicinische Fakultät in Halle nur so eingerichtet werden darf, dafs der Unterricht in den theoretischen Wissenschaften und die Ausbildung derselben sich auf die hiesigen praktischen Anstalten aufs engste anschliefsen. Deshalb werdet Ihr hierüber mit dem General Grafen v. d. Schulenburg als Chef des Medicinal-Departements

die genaueste Rücksprache zu nehmen haben, als die hiesigen Anstalten vielleicht im Stande sind, eine für den theoretischen Unterricht in Halle erforderliche kleine Sammlung von anatomischen Praeparaten abzugeben, welche durch den Ankauf des schönen und vollständigen Walter'schen Cabinets hier entberlich geworden sein kann. Ebenso wird ein beträchtlicher Theil dieser Summe auf Gehalts-Verbesserungen berechnet worden seyn. Dabey müfst Ihr aber weniger von dem gegenwärtigen Bedürfnisse einiger schlecht stehenden Lehrer, als von einem auszuarbeitenden Normaletat ausgehen und nicht aus den Augen lassen, dafs die Universität neben sehr verdienten und geschätzten Lehrern auch eine ziemliche Anzahl solcher Mitglieder hat, durch deren Gehaltsverbesserung der Universität kein wesentlicher Nutzen gestiftet werden kann. Ich will aus dem zu vermehrenden Fonds keine Almosen geben, sondern angemessene Gehälter für verdiente Lehrer stiften lassen. In keinem Stücke ist die Zerstückelung der Fonds nachtheiliger, als in den Besoldungen. Mit kleinen jährlichen Besoldungen von 100 Thlr. und dergleichen kann nichts wesentliches ausgerichtet, wohl aber für höhere Zwecke das Mittel genommen werden. Damit aber will Ich keinesweges die Unterstützung angehender, der akademischen Carriere sich widmender Gelehrten von Kenntnissen und Talenten ganz ausschliefsen. Ungeachtet dessen was Ich hier zu Eurer Direction bemerket habe, habe Ich dennoch dem General Grafen v. d. Schulenburg dato Befehl gegeben auf die Etats der Indemnitaets-Provinzen eine jährliche Summe von 8,000 Rthlr. anzunehmen, um davon die Universität Halle auf einen ganz vollkommenen Fufs einrichten zu können, indem Ich Mir über den davon nicht erforderlichen Betrag die Disposition vorbehalte. Um nun Meine Absicht desto sicherer zu erreichen; so trage ich Euch auf, von jeder Fakultät der Universität einen besondern Plan zur Verbesserung ihrer Fakultät zu erfordern. Diese besondern Pläne sollen hiernächst vom akademischen Senat erwogen, von demselben in Ansehung dessen was für das Ganze der Academie erforderlich ist ergänzet und daraus zu einem Generalplan umgearbeitet werden, den Ihr zuletzt mit aller Sorgfältigkeit prüfen und mit Eurem Sentiment zu Meiner Entschliefsung einreichen müfset. Ich hoffe hierdurch nicht nur alles zu erschöpfen, was zu Bewirkung einer gründlichen Verbesserung veranlafst werden kann, sondern auch die Professoren durch diesen Beweis zu ermuntern, alle ihre Kräfte aufzubieten, Meine Absicht so viel an Ihnen liegt zu befördern. In diesem Betracht will Ich auch hinführo alle Professores ordinarios auf Meinen Universitäten auf Euren Vorschlag selbst ernennen und die Patente für dieselben vollziehen als Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 13. Januar 1803.

Friedrich Wilhelm.

B. Aus dem Universitätsarchiv.

Vergl. Hoffbauer Geschichte der Universität zu Halle S. 488.

Wohlgelahrte, liebe Getreue! Schon ehe Ich Eure Vorstellung vom 18. vorigen Monats über die nothwendige Verstärkung der Fonds der Universität Halle erhielt, hatte ich darauf gedacht, dieser Universität, der wichtigsten im Lande, eine vollkommenere Einrichtung, den Bedürfnissen des Zeitalters angemessen, zu geben und zu dem Ende die Fonds derselben zu vermehren. Nach Eingange Eurer Vorstellung habe ich den Staatsminister von Massow veranlafst, Mir den Betrag des erforderlichen Geldzuschusses anzuzeigen. Derselbe hat nun zwar, in Erwägung der Bedürfnisse der übrigen Universitäten, für die Eurige nur die Abhelfung der dringendsten in Antrag gebracht. Ich aber habe beschlossen, vorerst die Universität Halle so vollkommen als möglich einzurichten und die Verbesserung der übrigen der Folgezeit vorbehalten zu lassen. Ihr habt dazu eine Summe von 8000 bis 10000 Thlr. erbeten. Ich glaube indessen nicht, dafs solche ganz erforderlich seyn wird, wenn Meine dem Staatsminister von Massow darüber eröffneten Ideen beherzigt werden. Demnach habe ich eine jährliche Summe von 8000 Thlr. auf die Etats der Indemnisationsprovinzen zu diesem Behufe anzunehmen befohlen und Mir die Disposition über den nicht erforderlichen Betrag anderweit vorbehalten. Meine Absicht dabey ist: den Unterricht und die Disciplin der Studirenden zu verbessern und zugleich für die Fortschritte in den Wissenschaften möglichst Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke soll jede Fakultät für sich ihre Vorschläge thun. Der akademische Senat soll dieselben prüfen und mit Vorschlägen für das Ganze ergänzen. Der hieraus erwachsende Generalplan soll von dem Staatsminister von Massow beurtheilt und zu meiner Bestätigung eingereicht werden. Ich hoffe, dafs das Vertrauen, welches Ich Euch dadurch beweise, Euch anfeuern wird, mit Verleugnung aller egoistischen Absichten, bei Euren Vorschlägen blos das von mir bestimmte Ziel vor Augen zu haben, und darin dem Beyspiele Eurer Amtsvorfahren zu folgen, die sich dadurch den gerechten Ruhm erworben haben, durch Vervollkommnung und Ausbreitung der Wissenschaften überhaupt und durch Bildung der brauchbarsten Staatsdiener dem Vaterlande insonderheit sehr nützlich gewesen zu seyn. In dieser Hoffnung habe Ich auch beschlossen, die Professores ordinarios auf den Vorschlag des Ober-Curators künftig selbst zu ernennen, und die Patente eigenhändig zu vollziehen, als Euer gnädiger König

Berlin d. 13. Jan. 1803.

Friedrich Wilhelm.

Anlage 32.

Organisations-Erlafs vom 10. April 1804.

Aus dem Universitätsarchiv.

Zu § 44 S. 546.

(Auszug der wesentlichen Bestimmungen.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preufsen p. p.

Unsern gnädigen Grufs zuvor. Veste und Hochgelarte Räthe, liebe Getreue! Nach dem Unser Ober-Curatorium auf den im August v. J. unter Beilegung Eurer theils in den Berichten theils in den einzelnen Convoluten, gemachten Anträge eingereichten Plan zur besseren Einrichtung der dortigen Universität von Unserer höchsten Person nicht nur unterm 7ten dieses mit ausführlicher Resolution versehen, sondern von Allerhöchst derselben auch die hiezu erforderlichen Summen landesväterlich angewiesen worden; so wird Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, dafs die Entwerfung des förmlichen Reglements für die Universität so lange ausgesetzt bleiben müsse, bis zur Ausarbeitung desselben alles hinlänglich vorbereitet seyn wird.

Zu dieser Vorbereitung gehören nun folgende Puncte, die Wir Euch als Anweisung zu einer interimistischen Anleitung und Vorarbeit mittheilen wollen:

1. Da Unsere höchste Person aus öffentlichen, Euch noch näher bekannt zu machenden Kassen vom

1ten Juny 1803/4	8 000 Rthlr.	— Gr.
und vom 1ten Juny 1804 an noch	7 000 -	— -
also zusammen	15 000 Rthlr.	— Gr.
und aufserdem von den alten vacanten Besoldungen	239 -	6 -
mithin überhaupt jährlich	15 239 Rthlr.	6 Gr.

bewilligt hat; und der specielle Verwendungs-Etat nach Vorschrift der obgedachten Cabinets-Ordre angefertigt und dato durch Unser Ober-Curatorium zur Allerhöchsten Vollziehung eingereicht worden: so soll Euch derselbe nach dem Rückgang aus dem Kabinet und nachdem die Auslösungs-Gebüren für die darunter steckenden Besoldungen und Zulagen nach dem den Participanten aus der Geheimen Staats-Canzley bekannt zu machenden Betrag eingesendet worden, zugefertigt werden.

2. Ist Eure Bitte, dafs die aus einzelnen Kassen an die Lehrer zum Theil gezahlten Hebungen an die Universitäts-Kasse und von dieser weiter ausgezahlt werden mögten, bewilligt; daher Ihr sofort ein Verzeichnifs dieser einzelnen Hebungen mit Benennung der Empfänger und der Kassen, welche die Zahlung bisher geleistet, dem Ober-Curatorio einzureichen habt, damit wegen deren generellen Auszahlung an die Uni-

versitäts-Kasse vom 1. Juny d. J. an, an die vorgesetzten Kassen-Departements das Nöthige in Zeiten erlassen werden kann.

4. In Ansehung der Rektoratswahl wird festgesetzet, dafs selbige in der von Euch vorgeschlagenen Art durch Ballotiren Statt finden soll: jedoch ohne die angetragene Einschränkung: dafs dasselbe Subjekt nur dreimal hintereinander in Vorschlag gebracht werden könne und mit dem Vorbehalte, dafs das Ober Curatorium Statt des Gewählten, auch einen andern Professorem ordinarium ernennen könne, als denn aber die unmittelbar besondere Genehmigung dazu einholen müsse.

7. Das Consilium generale bleibt vor der Hand in seiner bisherigen Verfassung.

8. Dagegen soll an die Stelle des bisherigen Concilii decanalis die neu zu errichtende Disciplinar-Deputation, und in Ansehung der Rechnungs-Abnahme-Geschäfte der Prorector und Direktor treten. Von beiden kommt unten das Nähere vor.

9. In Ansehung des akademischen Gerichts und der Verhältnisse der Syndicorum, des Rendanten Actuarii und Secretarii sollet Ihr nach näherem Concert des Ober Curatorii mit Unserm Groskanzler eben so wohl, als über die Amtsverhältnisse des Prorectors und Directors mit einer besonderen Instruction versehen werden.

Nach dem vorläufigen Plan sollen als Fixa die 500 Rthlr. also vertheilt werden:

a) dem Syndicus und Rendant Dryander . .	49 Rthlr.	21 Gr.	— Pf.
b) - - - Secretaire Streiber . .	202 -	19 -	— -
c) - Actuario Meierheime	134 -	2 -	5 -
d) - neu anzusetzenden Copisten	100 -	— -	— -
e) zu SchreibMaterialien	13 -	5 -	7 -
	500 Rthlr.	— Gr.	— Pf.

10. [Der Prorektoratskasse werden 200 Rthlr. zugewiesen.]

12. Ueber den Fortgang der dort etablierten Zahlungs-Commission habt Ihr einen besondern Bericht abzustatten und dabei anzuzeigen, die Summe der seit deren Errichtung jedes volle Jahr eingekommenen Gelder, der davon gehobenen Administrations-Procente, Namen der Studierenden, deren namentlich aufzuführenden Eltern oder Vormünder diese Einrichtung benutzt. Ein solcher Bericht ist auch künftig mit Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahres binnen spätestens 3 Monaten abzustatten.

13. Wegen der Prüfungs-Commission der Novitien wird hier auf das unten vorkommende Nro. 67 Sequ. verwiesen.

14. In Betreff der Gebäude und des Bauwesens hat sich unsere höchste Person dahin erklärt: dafs Allerhöchst dieselben die Nothwendigkeit und den Nutzen eines eigenen Universitäts-Gebäudes einsehen, jedoch nicht bestimmen könnten ob und wenn das dazu erforderliche Geld wegen anderer dringenden Ausgaben werde angewiesen werden können. In-

dessen haben Wir höchstselbst genehmigt, dafs der Bestand von den seit den 1ten Juni 1803 bereits angewiesenen 8000 Rthlr., in so fern derselbe nicht etwa zu andern nothwendigen Einrichtungen gebraucht wird, hiezu verwandt und bis zur näheren Bestimmnng asservirt werden könne; dafs das Residenz-Gebäude von Sachverständigen untersucht und wenn es durch Ansbau zweckmäfsig eingerichtet werden kann, darüber die erforderlichen Kosten-Anschläge angefertigt werden können; wovon hiernächst an Unsere Person zur ferneren Entschliefsung Bericht erstattet werden soll. Zngleich haben Se. Majestät Sich geänfsert, dafs, falls die Combination der beiden Gymnasien zu Stande kommen sollte, vielleicht ein Theil dieser Gebände zum Gebrauch für die Universität disponible werden dürfte, worüber nähere Erkundigung eingezogen werden soll.

15. Da für jetzt nur 500 Rthlr. jährlich zur Bau-Kasse angewiesen werden können: so wird wegen der Anlegung einer besonderen Baukasse, deren Berechnnng der Rendant der Hanptkasse zu führen hat, hiermit festgesetzt: dafs diese 500 Rthlr. in Quartal-Ratis bei der Hauptkasse zu einer besonders zu formirenden und zu berechnenden Bau-Kasse verausgabt und bei der letzteren weiter verwendet und berechnet; die Ersparnifs jeden Jahres aber in der Bau-Casse asserviret und was nicht gleich gebraucht wird, zinsbar bestätigt werden soll.

16. Znr Vermehrung und zweckmäfsigen Einrichtung der Bibliothek sind jährlich 1000 Rthlr. von dem neuen Fonds angewiesen und wird dabei festgesetzt, dafs davon die in dem Verwendungs-Etat ante lineam bemerkten Ausgaben an Besoldnngen p. p. bestritten werden sollen.

22. Für das mit 200 Rthlr. für einen eigenen vereideten academischen Mechanikus vom 1. Juny 1804 an ausgesetzte Gehalt, ist eine dergleichen tüchtiges Subject anszumitteln, mit demselben sind die näheren Bedingungen, was er für das Gehalt unentgeldlich zu besorgen und wofür er Bezahlung zu fordern hat, zu verabreden nnd das Weitere zur Approbation einzusenden.

24. Was die Reitbahn betrift, so hat sich Unsere höchste Person erklärt, dafs es um so weniger einer Verstärkung ihres Fonds bedürfe, als dieselbe bei einem blos wissenschaftlichen Institute für Jünglinge, die alle ihre Zeit den Studien widmen müfsten in der Regel überflüssig sey, daher auch noch näher erwogen werden solle, ob es nicht gerathener seyn möchte, dieselbe ganz eingehen zu lassen.

25. den Unterricht und die Uebungen betreffend, nnd zwar im Allgemeinen: so sollen hiebei folgende Grundsätze zur Haupt-Basis dienen.

A. Es ist die Frage, welcher Zweck für die Cultur der Gelartheit überhanpt, besonders aber für die literarisch, praktische nnd sittliche Bildung der Jugend erreicht werden soll? nnd welche diesem Zweck angemessene Mittel anzuwenden sind? Die letztere redneiren sich auf die Anstellung einer hinreichenden Anzahl qualificirter Lehrer, auf die in Ansehnng der äufern Verhältnisse der Stndirenden nöthige Einrich-

tungen und auf die Art und Weise des Unterrichts und der Uebungen. Das auf wirkliche Ausführung berechnete Ideal des Unterrichts-Systems wird die Basis seyn, nach welcher die sich auf Lehrer und Lernende beziehende Bestimmung abzumessen sind.

B. Die Behauptung einiger Lehrer, dafs der Jugend-Unterricht nicht grade die Hauptbestimmung des academischen Lehrers sey, sondern dafs dies oder doch jenem gleich geordnet die Cultur der Gelartheit ohne unmittelbare Beziehung auf die Universitäts-Bürger sey, bedarf keiner weitläuftigen Wiederlegung. Die daraus von denen, denselben behauptenden abgeleiteten Folgen aber sind wichtig, sowohl bei der Wahl der Lehrer als bei Bestimmnng und Ausübung ihrer Lehrerpflichten. Wir verpflichten daher hiemit jeden besoldeten Lehrer eine seiner Besoldung angemessene Zahl von Privat-Collegien auch dann nicht blos anzukündigen, sondern wirklich zu lesen, wenn sich auch nur eine geringe Zahl von Honorarium zahlenden Stndenten unterzeichnet, sobald der Numerus derselben nicht unter sechs zahlenden Subscribenten ist.

C. Bei dem Hauptzweck Unserer Universitäten wird der eben so wichtige der moralisch-sittlichen nnd religiösen Bildung der Jugend zwar in der Theorie allgemei nanerkannt, aber bei den dazu nöthigen Mitteln legen nicht nnr manche Lehrer und selbst die Eltern, sondern auch die Vorurtheile von einer zn weit ausgedehnten akademischen Freiheit grofse Hindernisse in den Weg.

D. In kleinen Staaten, deren Unterthanen allein nicht eine freqnente hohe Schule füllen und deren Universitäten ohne Ausländer nicht bestehen können, mag und mufs freilich bei allen Einrichtungen vorläufig auf letztere gesehen werden, aber auf Preufsische Universitäten scheint Uns diese Rücksicht unnütz, wenn gleich die jetzige vollständige Einrichtung im Ganzen, auch mehrere Frequenz von Ausländern als Nebenzweck bewirken wird.

E. Das Spielwerk eines dem eigentlich nützlichen oft nachtheiligen Parade-Systems in den aeufseren Einrichtungen der Universität, und theils die leider! bei uns herrschende Nachahmungssncht auswärtiger Anstalten, welche so oft ohne Grund die besten inländischen Einrichtungen herabwürdigt, die zum Ganzen Unserer Verfassung oft besser als jene passen, theils die ungerechte Vorliebe für ausländische Gelehrte, deren Ruf zu oft getäuscht hat, alles dies führet zu Abwegen, die uns leicht vom patriotischen Ziel der Vervollkommnnng auch nnserer Universitäten entfernen, solide Zwekke dem blofsglänzenden aufopfern, und den verdienten alten Lehrer und Inländischen Gelehrten mnthlos machen.

26. Insbesondere aber ist dasjenige zweckmäfsig befunden, was über die Grenzbestimmung der Schul- und der akademischen Bildung und besonders der ersteren im Ganzen betrachtet von der philosophischen Fakultät geänfsert worden. Einige unbedeutende Abänderungen, wird freilich das Lokale und Personale mancher Schulen nöthig machen. Indessen

wird Unser Ober-Curatorium, dem höchsten Befehl gemäfs, das Gutachten unpartheiischer Schulvorsteher und Lehrer hierüber erforden und die etwa von den Sachkundigen der eigentlichen Schul-Pädagogik noch näher an die Hand zu gebenden Bestimmungen, für den allgemeinen Studienplan der gelehrten Schulen benutzen. Erhebliche Veränderungen sind hierbei nicht zu erwarten, da der Ober-Consistorial-Rath Niemeier als ein competenter Gelehrter auch im eigentlichen Schulfach dem Sentiment der philosophischen Fakultät beistimmt. Dasjenige was über die Vorbereitung auf Schulen für die künftig Medicin Studierenden bemerkt wird, läfst sich sehr gut mit dem Sentiment der philosophischen Fakultät vereinigen.

27. Was auf Universitäten gelehrt werden mufs, ergiebt sich von selbst, wenn die Universität da anfängt, wo die Schulen aufhören sollen und nicht in die Grenzen der praktischen Bildungs-Anstalten hinaus geht.

29. Ueber diese von der Universität schon berührten Normativ-Principien des allgemeinen Universitäts-Studienplans wird folgendes bemerkt: die Entwerfung eines allgemeinen Studienplans scheint

a) aus demjenigen einleuchtend was Euch in dem Rescript vom 4. Februar 1803 an die Hand gegeben worden und sich durch den auf diesem Wege zu erhaltenden Mafsstab theils der erforderlichen Lehrer in Quantitate et Qualitate, theils der zu lehrenden und zu übenden Gegenstände im Ganzen genommen, als nothwendig empfiehlt.

b) der eigentliche Hauptzweck eines allgemeinen Lehrplans, der freilich in einzelnen halben Jahren diese oder jene Aenderung in Nebendingen leiden wird, kann nur seyn, im Universitäts-Studio keine Lücken zu lassen, dasselbe aber auch nicht mit Lehrgegenständen zu überladen, welche in die, der Universität folgenden praktischen Bildungs-Anstalten gehören.

c) dagegen kann dergleichen Plan selbst auch für Innländer, die dem Staatsdienst sich künftig widmen wollen, nicht eine absolute Norm der Befolgung als directer Zwang betrachtet werden, sondern ihnen hauptsächlich nur zur empfolnen Anleitung was, wie und in welcher Ordnung es jeder nach seinem Zweck am besten studiren kann, dienen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, müssen nach denen im Rescript vom 4ten Februar v. J. §. 37—61 angegebenen Ideen, die verschiedenen Klassen des künftigen Berufs unterschieden, jeder Klasse aber auch die zur allgemeinen Bildung nöthigen Kenntnisse vorgezeichnet werden; womit ihr im Ganzen auch einig zu sein scheint.

d) dennoch aber scheint der vorgeschlagene indirecte Zwang zum Benutzen der in dem Lehrplan als nothwendig aufgestellten Objecte Behufs des zu erhaltenden Abiturienten Testimonii, wenigstens für die ohne Zeugnifs der Reife studirenden, oder nicht 3 Jahre lang

auf der Universität bleibenden, das beste Mittel zu seyn, wodurch der so sehr sinkende Fleifs der Jugend angespornt werden kann.

30. Die Dauer des Universitäts-Studii wird auf drei Jahre bestimmt, und es findet nur eine Ausnahme von der Regel statt, wenn solche etwa in einzelnen Fällen durch den Ausfall des Abiturienten-Examens begründet werden möchte.

31 a. Da die sogenannten Frei-Collegia von den Studierenden wenig benutzt werden, indem die letztere aus einer obgleich falschen Idee, es sich zur Schande rechnen, solche Collegia gratis zu hören, wenn gleich die Aermeren sich nicht schämen, oft bei Privat-Collegien einen Erlafs des Honorarii nachzusuchen; so werden Eure deshalb vorgeschlagenen Modificationen hierdurch bestätigt.

31 b. Es sollen also die gedachten Frei-Collegia als solche

a) in der Regel aufhören, dergestalt, dafs folgende Lehrer für die ihnen übertragenen Frei-Collegia die ihnen aus der Universitäts oder andern Kassen gezahlten Honoraria als Besoldung behalten, nemlich:

Professor	Niemeier	160	Rthr. für das Frei-Collegium	der Pädagogik.
„	Sprengel	100	„ „ „ „ „	„ Botanik.
„	Gilbert	200	„ „ „ „ „	„ Chemie u. Physik.
„	Prange	260	„ „ „ „ „	„ Künste.
„	Vofs	140	„ „ „ „ „	„ Geschichte.

b) Bei diesen aufzuhebenden Frei-Collegien bleibt die Verbindlichkeit das Collegium an sich zu lesen, stehen, nur mit dem Unterschiede, dafs die von nun an eintretenden Zuhörer, welche nicht zur Klasse der Armen gehören, ein Honorarium subscribiren müssen.

d) Das Frei-Collegium die polnische Sprache betreffend, bleibt als Ausnahme von der sub a festgesetzten Regel in seiner bisherigen Verfassung.

f) Dagegen können Wir die, von der philosophischen Fakultät im Bericht vom 6. April 1803 in Vorschlag gebrachte dem p. Thilo zu übertragenden sogenannte Nachhülfs-Collegia der versäumten Schüler, weder als Frei- noch als Privat-Collegia sondern höchstens als Privatissimum gestatten; weil dies nur den Gebrauch, dafs unreife Schüler zur Universität kommen, begünstigen würde.

32. Sollen die so nöthigen Examinatoria und Disputatoria in die Collegia publica verwiesen werden, dergestalt, dafs das Besuchen derselben den Studirenden Behufs des Testimonii zur nothwendigen Pflicht gemacht werden mufs. Denn wenn diese Zeugnisse in Ansehung der wirklich erworbenen Kenntnisse mit Ueberzeugung ausgestellt werden sollen, so sind für diesen Zweck Collegia Examinatoria durchaus nothwendig; sie haben noch aufserdem den wesentlichen Nutzen, das solide

Studieren zu befördern, das unrichtig verstandene zu berichtigen, im mündlichen Ausdruck dessen was man weifs zu üben und das Versäumen der Collegien zu verhüten. Daher denn diesen und den eben so nützlichen Collegiis disputatoriis die sogenannten Publica zu widmen sind, da die absolute Nothwendigkeit der Studirenden dergleichen Collegia zu benutzen, wenn sie ein zu ihrer Aufnahme in die practische Dienstlaufbahn unentberliches Zeugnifs, die mit Nutzen besucht und sich dabei gut gezeigt zu haben, versprechen wollen, zugleich das Besuchen des öffentlichen unentgeldlichen Unterrichts bewürken wird.

33a. Bei der Entwerfung des allgemeinen Universitäts-Studienplans ist auch der Unterricht aufzunehmen, der nicht zu den Fakultäts-Wissenschaften, sondern zu den lebenden Sprachen und Uebungen der schönen und mechanischen Künste gehört. Vorzüglich gehört hierher

33b. Der Unterricht in der französischen Sprache. Dieser mufs hier durch weitere Uebung und Ausbildung fortgesetzt werden. In Ansehung der künftigen Schul- und Hauslehrer macht diese Sprache eine zu jetzigen Zeiten unentbehrliche Kenntnifs-Art derjenigen aus, die sich künftig der Unterweisung der Jugend aus den gebildeten Ständen widmen wollen, so wie sie jetzt so leicht Niemand aus den gebildeten Ständen entbehren kann; daher mufs es einer gut eingerichteten Universität vorzüglich für die französische Sprache nicht an Mitteln fehlen, selbige zu lernen und zu üben.

34. Für die englische, italienische, spanische und andere fremde lebende Sprachen, sind in Ansehung der genannten schon Lehrer in Halle vorhanden. Es müssen aber diejenigen, welche sich hierin unterrichten wollen, durch Honoraria die Lücke des hierzu nicht vorhandenen Gehalts ausfüllen.

35. Das No. 34 vom englischen pp. Gesagte, gilt auch vom Unterricht im Tanzen.

36. Die Stelle des Fechtmeisters bleibt vor der Hand unbesetzt, und der Fechtboden geschlossen. Es mufs aber auch alles Winkelfechten verboten und gegen Contraventionen strenge gewacht werden.

37. Besondere Anstalten für gymnastische Uebungen, sind nicht für die Universität passend, weil solche für Jünglinge und in dem Alter nicht mehr sich eignen, so nützlich sie auch im frühen Alter für die physische Ausbildung sind. Vom Unterricht im Reiten ist bereits oben No. 24 das Nöthige bemerkt.

38. Was die Frage betrift, welche Gegenstände der künftigen Berufsgeschäfte schon auf der Universität in ihrer wirklichen Anwendung gelehrt werden müssen, und was dazu für besondere Anstalten und neue Kosten erfordert werden; so haben

39. die künftigen Volks- und Jugendlehrer nach beendigten Universitäts-Studien nicht so, wie die Juristen, Cameralisten und Aerzte Gelegenheit die Geschäftsfertigkeiten, deren sie zu Anwendung theore-

tischen Kenntnisse bedürfen, in eigenen dazu gewidmeten Bildungs-Anstalten des Staats nnter besonderer Anleitung und Aufsicht sich zu erwerben. Die Universität mnfs also hierfür mit sorgen, nnd die practischen Uebnngen in ihren Stndienplan mit aufnehmen. Soweit der künftige Prediger, bei der etwa mit dem Geistlichen Amte verbundenen Schnllehrerstelle, oder sonst wegen der Aufsicht auf die Schnlen und eigener Unterweisung der Catechumenen und Confirmanden sich in der practischen Pädagogik auf der Universität üben mufs, gilt von ihm eben das, was in Ansehnng der Jngendlehrer bemerkt worden.

40. Der in Vorschlag gebrachte eigene akademische Gottesdienst ist so wichtig und daranf von Unserer höchsten Person ein so grofser Werth gelegt, dafs ein bewährter Mann zum akademischen Prediger baldigst vorznschlagen ist. Dem verdienten Ober Consistorial-Rath Niemeier wird die Entwerfung des dazu erforderlichen Plans übertragen, und dessen Einsendnng zur Approbation von der theologischen Fakultät nebst deren Gutachten gewärtiget; und rechnen Wir mit Zuversicht auch bei der Ausführung nnd Dauer dieses Institnts auf die Concnrrenz des gedachten Niemeier.

41. Für die Bildung der künftigen öffentlichen und Privat-Jngendlehrer, sowohl für Universitäten, als gelehrten, Mittel- jedoch mit Ausnahme der für die Elementar- und Landschulen, hat die Universität bereits eine vortreffliche Grundlage, nemlich

a) das philologische Seminarium des Professor Wolff,
b) das von dem Rath Niemeier bisher gelesene pädagogische Frei-Collegium,
c) das theologische Seminarinm.

42. Der von der theologischen Fakultät gemachten allgemeinen Bemerkung, dafs noch ein Collegium der practischen Anthropologie, verbunden mit einer allgemeinen Diaetetic für Gesunde und Kranke dem künftigen Jugendlehrer nöthig sey, pflichten Wir vollkommen bei, halten dasselbe nicht blos dem Pädagogen, sondern auch allen übrigen Studirenden unentbehrlich. Am besten würde es von einem Professor medicinae, der übrigens ein wahrer Philosoph ist, gelesen werden können.

43. Es sind zwar in dem Rescript vom 4. Februar v. J. die eigentlich sogenannten juristischen Collegia practica als für das Gebiet der Universität in so fern nicht passend erklärt, als dabei, wie gewöhnlich geschiehet, förmliche practische Arbeiten, die bei der Instruction und Aburtelung eines Prozesses oder sonstigen gerichtlichen und aufsergerichtlichen rechtlichen Verhandlungen vorkommen, voransgesetzt werden; dagegen ist aber nichts gegen das von der Juristen Facultät als nützlich und nöthig vorgeschlagenen Practicum universale einzuwenden, vielmehr pflichten Wir den daselbst angegebenen Gründen vollkommen bei.

44. Mit der so eben von den Juristen behanpteten Einschränknng,

würde auch die Theorie der künftigen Amts-Praxis, nicht aber das Handanlegen zur Praxis selbst, zu dem Special-Studien-Plan der Cameral- und Finanz-Wissenschaft gehören. Wie fern die practische Anwendung der medizinischen Wissenschaften auf der Universität schon geübt werden kann, darüber wird unten das Weitere vorkommen.

45. Den Anfang und Schlufs der academischen Vorlesungen und Ferien betreffend, so ist die Klage der Eltern und selbst vieler fleifsigen Studirenden über die zu langen Ferien allgemein und sehr gegründet. Die von Euch gemachte Einwendung der für Halle sich hiebei findenden Schwierigkeiten und das daraus abgeleitete Gesuch, die Sommer-Vorlesungen erst fünf Wochen nach Ostern angehen zu lassen, wird um so weniger eine Abänderung der allgemeinen Vorschrift für Halle motiviren, als es nur darauf ankommt, allenfalls ein halb Jahr vorher den feststehenden Schlufs und Anfang der Collegien in sämmtlichen Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Preufsischen Staaten bekannt zu machen, da denn der, in dem späten Ankommen der Studirenden gesetzte und wichtigste Einwand von selbst wegfallen wird. Aus dem schon 14 Tage auch wohl früher vor Ostern oder Michael bemerkten Abreisen vieler Abiturienten von der Universität, wird wahrscheinlich, dafs entweder mehrere Lehrer wider die Vorschrift früher als mit Ablauf der Woche vor Ostern oder Michaelis schliefsen, oder dafs die Abiturienten den Schlufs der Vorlesungen nicht abwarten. Ersteres mögten Wir sehr ungern glauben und dagegen nochmals warnen; letzteres dürfte hingegen durch von Euch vorzuschlagende Gegenmittel wohl abgestellt werden können.

46. Aufser den schon oben erwähnten Collegiis examinatoriis und disputatoriis sind auch die auf andern Universitäten eingeführten Rede-Actus zu bestimmenden Zeiten auf Veranlassung feierlicher Gelegenheiten z. B. am Stiftungstage der Universität, am Geburtstage des Landesherrn jährlich und bei besonderen freudigen Vorfällen dann und wann extraordinair zu Lustre der Universität, und Auszeichnung guter Redner sehr nützlich. In Halle sind solche Actus gar nicht üblich, und werden auch bei dem desolaten Zustande des zu solchen Feierlichkeiten zu widmenden grofsen Auditorii nur erst denn statt finden können, wenn dieses Hindernifs gehoben seyn wird.

Unsere höchste Person hat indessen befohlen, dafs darauf Bedacht genommen werden soll, solche Rede-Actus auch auf der Universität Halle einzuführen.

48. Es haben verschiedene einzelne Lehrer privatim aus erheblichen Gründen gewünscht, das die neuere Vorschrift, nach welcher die Universität in Corpore die Vorschläge der Subjecte zu den Lehrstellen machen soll, abgeändert werden möchte und es ist von Uns Höchstselbst dieser Punct dahin bestimmt, dafs dem Ober-Curatorio überlassen bleiben soll, über die Qualification der von demselben Allerhöchsten

Orts zu Professoribus ordinariis vorzulegenden Subjecte nöthigenfalls das Gutachten eines oder mehrerer Professoren und nach Befinden der Facultät blofs privatim einzuziehen.

49. In der Regel ist es nützlich und zur Aufmunterung Unserer Unterthanen selbst notwendig, so viel als möglich inländische Gelehrte zu besoldeten Professoraten zu wählen; da man diese, besonders die Privat-Docenten und Professores extraordinarios schon genauer als Ausländer in Ansehung ihrer Moralität und Lehrgaben kennet, und junge und fähige Männer dadurch veranlafst werden, sich als Privatdocenten dem Lehrstuhl anfänglich ohne Gehalt und bei geringer Einnahme zu widmen, mithin früher der Universität zu nutzen und durch ihre Concurrenz den Fleifs und die Anstrengung der Besoldeten zu beleben.

Soll dies aber gelingen so ist nöthig, dafs man sich die jungen Docenten selbst bilde und sie beim ersten Schritt zum Lehrstuhl sorgfältig prüfe; auch die im Lande einzeln zerstreuten vorzüglichen Subjecte vorläufig notire.

50. Das erste dieser Mittel zum Zweck wird das oben erwähnte philologisch-theologisch-pädagogische Seminarien-Institut seyn. Das zweite Mittel aber erfordert eine veränderte Einrichtung der Zulassung zu dem Privat-Dozenten-Amte. Es ist in dem Rescript vom 4. Febr. 1803 §. 60 dieser Punct Euch bereits zur Erwägung aufgestellt und ihr habt ein schärferes Examen vorgeschlagen.

54. Wir kommen auf die oben No. 50 erwähnten Vorschläge der gesammten Universität wegen der Autorisation zum Amte eines Privatdocenten zurück; mit dem Beifügen, dafs Wir dem dort geäufserten Sentiment beipflichten. Die Prüfung wird demgemäfs zwar der Universität überlassen, nur mufs über den Erfolg an Unser Ober-Curatorium zur Confirmation berichtet werden. Denn es ist überaus wichtig für den Staat, dafs auch schon die Privatdocenten unter dessen Genehmigung angestellt werden, damit nicht schlechte Subjecte, welche auf eine oder die andere Art sich den Beifall der unerfahrenen Studierenden zu verschaffen wissen, sich einschleichen, und den tüchtigen Lehrern die Zuhörer mit gröfstem Nachtheil der Jugend entziehen; auch sogar Ansprüche auf Professor-Stellen machen.

56. Die Magister- und Doctor-Promotionen sind in manchen andern Betracht von bedeutendem Einflufs auf den guten Ruf der Universität, Beförderung ächter Gelahrtheit und besonders bei der medizinischen Facultät auf das Wohl der Menschheit. Es ist bekannt, dafs mit der Qualification zu diesen Würden mehrentheils viel zu leichtsinnig bei den mehresten Universitäten und Facultäten erfahren und dabei mehr auf den Erwerb der Promotions-Gebüren, als auf Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wesentlichen Zwecks gesehen wird. Wir wollen daher den, die Würde eines Gelehrten erniedrigenden von dem p. Maafs

nach No. 53 angeführten Magister honoris causa promotus ganz abschaffen und Euch hiermit für die Zukunft untersagen.

57. Dem Antrage der Universität wegen Bestimmung des Minimum einer Ordinariatsbesoldung, kann im allgemeinen reglementsmäfsig nicht deferiret werden; sondern Unser Ober-Curatorium kann dabei nur auf die besondern Umstände, Verdienste, Bedürfnisse und Fonds Rücksicht nehmen.

58. In den Anträgen, die Vorrechte der Lehrer betreffend, habt Ihr den Punct wegen der Censur-Freiheit der Professorum ordinariorum eingemischt, der hieher gar nicht gehört, und vielmehr bei dem im Werk seienden allgemeinen Censur-Edict erörtert werden mufs.

59a. Das von der philosophischen Facultät in Vorschlag gebrachte Collegium publicum über die Musik, können wir nicht approbiren, weil so viel als den Studierenden von der Theorie der Musik nöthig ist, in den Collegien der schönen Künste gelehrt werden kann, künftige Hauslehrer und Schulmänner aber das practische der Musik, als eine doch immer mehr nützliche als nothwendige Fertigkeit, bei den pädagogischen Bildungs-Anstalten lernen können.

60. Der Vorschlag: junge Rechts-Docenten bei irgend einem Gericht in loco anzustellen und sie zu den Sitzungen der Facultät qua vereidete Auditores zu admittiren, damit sie die Praxis mit der Theorie verbinden lernen, verdient alle Rücksicht. Denn ohne die sogenannte elegante Jurisprudenz zu vernachläfsigen ist doch durchaus nöthig bei den Lehren der Theorie mehr als bisher von einigen geschehen ist, stets die theoretischen Materien mit Hinsicht auf ihre practische Anwendung vorzutragen und sich dabei nach ihrem mindern oder gröfseren Einflufs auf diese weniger oder mehr ins Detaille einzulassen. Mit der Abnahme der rechtlichen Gutachten entfernt sich ohnedem den Facultisten die Gelegenheit immer mehr, ihre Theorie an der Hand der Praxis auszubilden. Dies ist nun freilich nicht zu ändern, da Geschäfte bei den Gerichten, bei den Ordinariis sich nicht gut mit ihrem Lehramte verbinden lassen: aber bei den Privatdozenten giebt doch das Arbeiten in currenten Rechtsfällen eine Grundlage, die die Ansichten der Theorie berücksichtigt und aufhellet.

61. Aus dem oben bemerkten folgt auch, dafs der Staat bei gründlicher Bearbeitung der rechtlichen Facultäts-Gutachten, nicht blos um des guten Namens und der Einkünfte der Facultät willen, sondern auch in Beziehung auf ihr Lehramt interessiret. Ueber den Vorschlag, dafs dem Ordinario in seinen Referendis ein Correferent zugegeben werden möchte, behalten Wir Uns die Verfügung noch vor, zu welchem Behuf der nach diesem Vorschlag erst nach Halle gekommene Director Geh. Rath Schmaltz seine Erklärung den übrigen Mitgliedern der Fakultät nebst sonstigen Vorschlägen, wegen zweckmäfsiger Organisation der

Juristen-Facultät in Beziehung auf Ausarbeitung der Gutachten vorzulegen hat.

62. Uebrigens wird es gut seyn, wenn die Facultät järlich dem Ober-Curatorio eine Liste der zum rechtlichen Gutachten eingekommenen und abgemachten Sachen, mit Bemerkung der Requirenten, der Re- und Correferenten, der Gebüren, und der Zeit der Ankunft und Rücksendung einreicht, damit dasselbe theils den Betrag der Gebüren erfährt, theils dahin sehen kann, dafs die Sachen nicht zu lange vorliegen, dieser oder jener Professor aber nicht zum Nachtheil seines Lehramts sich zu sehr mit Spruchsachen beschäftige, oder andererseits die seinem Lehramt selbst nützlichen practischen Arbeiten nicht ganz vernachlässige.

63 b) Der Organisations-Plan des medizinischen Unterrichts erhält dadurch eine weitere Ausdehnung, dafs von dem mit 7 mille Rthlr. vermehrten Fonds ein mehreres für diese Parthie ausgesetzt worden.

c) Vorläufig sind ausgesetzt für zwei neue Professores medicinae 1600 Rthlr., wobei jedoch vorbehalten bleibt, einen Theil dieser Summe nöthigenfalls für die noch anzusetzenden Lehrer anderer Facultäten zu widmen; falls solches erforderlich seyn sollte.

d) Zu den medizinischen Lehr- und Uebungs-Anstalten 2990 Rthlr.

e) Aufser den, der medizinischen Fakultät zum Theil und vorzüglich nutzenden Summen, die für den botanischen Garten, Naturalien-Cabinet, Bibliothek pp. angewiesen sind.

Die medizinische Facultät hat daher nach diesem erweiterten Fonds einen neuen Organisationsplan zu entwerfen und der gesammten Universität einzureichen, damit diese selbigen dem Ober Curatorio zur nähern Concertirung mit den Medicinal-Departement vorlegen kann.

64. Bei dem immer mehr einreifsenden Hange der niedern Klassen des wohlhabenden Bauer- und des mehr oder weniger bemittelten oder armen gemeinen Bürgerstandes, die Söhne durch den Besuch der Universität über den Stand der Eltern zu erheben, und sie den geistlichen und weltlichen Staatsämtern zu widmen, wird die Zahl der sogenannten Gelehrten vermehrt, den mechanischen Gewerben aber mancher Jüngling entzogen, der bei seiner Erziehung die durchaus zur nützlichen Amts-Verwaltung nöthige sogenannte feinere Lebensart und äufsere Bildung selten erhalten hat, und sich daher besser zum Handarbeiter als zum Geistlichen, Schullehrer oder andern Staatsbedienten schicket. Die Menge solcher gemein erzogenen Studierenden vermehrt die Zahl der Amts-Candidaten und schleicht sich selbst bei geringen Talenten und Kenntnissen oft in Aemter ein, auf welche die Söhne der gebildeten Stände bei den erforderlichen Eigenschaften ein gröfseres Recht haben. Durch directes Verboth läfst sich dies ohne Beeinträchtigung der natürlichen und bürgerlichen Freiheit nicht ändern; alles was geschehen

kann besteht darin, schwachen Köpfen, den Zutritt zum Studieren zu versagen, oder doch dadurch zu erschweren, dafs zum öffentlichen Amte im preufsischen Staat Niemand zugelassen werde, der nicht gültige Zeugnisse der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung beibringen kann.

65. Durch die schon auf Schulen eingeführte Prüfung der Fähigkeiten Cantonpflichtiger Jünglinge zum Studieren und hierauf gegründete Erlaubnifs der Canton-Behörde, sich den Studien zu widmen, wird zum Theil dem Mifsbrauche des Studierens bei dieser Klasse vorgebeugt, wenn sie unpartheiisch und strenge vorgenommen wird. Die Einrichtung, dafs die von öffentlichen Schulen zur Universität abgehenden, vorher wegen ihrer Reife auf der Schule examinirt, und nach dem Befund mit einem Zeugnifs der Reife oder Unreife versehen werden, hat auch manches Gute gewirkt. Allein der eigentliche Zweck scheint auch hier noch nicht erreicht zu seyn. Denn die in Privathäusern oder Privatschulen Erzogenen können nicht pro maturitate öffentlich geprüft werden, und die Schüler der öffentlichen Anstalten gehen oft, ohne sich der Abiturienten-Prüfung zu unterwerfen, oder wenn sie auch nach dem Examen kein Zeugnifs der Reife erhalten haben, zur Universität. Dort werden sie zwar solchenfalls von der Universität geprüft; allein es können nach bisherigen Vorschriften die auch hier unreif Befundenen nicht von der Universität gewiesen werden; mithin hängt es ganz von der Willkühr der jungen Leute ab, den bei der Maturitats-Prüfung beabsichtigten Zweck zu vereiteln, obgleich in Halle diese Prüfung durch Niedersetzung einer beständigen aus drei Professoren der philosophischen Facultät bestehenden Examinations-Commission möglichst gut organisiret worden.

67. Es ist zur Beantwortung dieser Frage nicht zu leugnen, dafs alle bisherigen Vorschriften, wenn sie gleich treu und gewissenhaft befolgt werden, und wenn man gleich auf Schulen und Universitäten die schwere Kunst, die zum Universitäts-Studio nöthige Vorbereitung und Talente richtig zu beurteilen, recht verstände und richtig in jedem Fall anwendete, dennoch zu viel Spielraum übrig lassen, um das Gesetz zu vereiteln. Gleichwohl ist gänzliche Abweisung der Unreifen von der Universität, selbst bei Inländern, von welchen hier nur die Rede seyn kann, in manchen Rücksichten bedenklich. Wir halten daher dafür, dafs man bei der bisherigen Einrichtung in Ansehung der der Universität beziehenden nichts hauptsächlich ändern könne; dagegen aber für diejenigen, welche im Preufsischen Staat öffentliche Aemter bekleiden wollen, die unten näher angezeigten Prüfungen während der akademischen Studien und besonders bei dem Abgange von der Universität, eingeführt werden müssen.

69. Ist es nützlich, dafs den Neuankommenden von dem Decano ein gedruckter Studienplan behändigt werde; jedoch nicht zur absoluten Befolgung, sondern nur als Rath und Fingerzeig.

73. Bisher hat es noch an einem Normali gefehlt, welche Objecte von Kenntnissen und Fertigkeiten wie weit und welche Geistes-Anlage und Bildung zur Reife für die Universität erfordert werden. Dies hängt genau mit Bestimmung der Grenzlinie zwischen dem Schul- und Universitäts-Studio zusammen, und werden Wir das nähere hierüber zu seiner Zeit, nach gehaltener Rücksprache mit den Schulbehörden bestimmen.

74. Die Bestimmung und Anwendung der Mittel für den Hauptzweck einer Universität, nemlich: den Studirenden die letzte Vorbereitungsbildung zu ihrem nützlichen und für sie möglichst glücklichen Privat- und Berufsleben zu geben, ihnen nicht nur die Gelegenheit zur Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten darzubieten: sondern auch für ihren moralisch-sittlichen und religiösen Character zu sorgen; findet grofse Schwierigkeiten. In den Vorurtheilen des grofsen Publikums von Lehrern, Eltern und Jünglingen; in dem Contrast der im grauen Alterthum entstandenen und auf unsere ganz veränderte neue Zeiten noch übergangenen Einrichtungen dieser Institute; mit dem heutigen Geist, der im Reiche der Wissenschaften und Sitten herrscht; mit der veränderten Gestalt, welche seit dem die Gelahrtheit und ihre Kultur erhalten hat. Die Theorie endlich einmal im Allgemeinen und für jede einzelne Universität nach ihren Local-Modificationen zu zeichnen, ist die höchste Zeit und dazu bei der jetzt vorseienden verbesserten Einrichtung der dortigen Universität die beste Gelegenheit. Wir setzen dabei die Frage ganz bei Seite: ob jetzt noch Universitäten nöthig sind, und ob nicht andere einzelne Berufs-Academien denselben zu substituiren sein mögten. Denn es obstiren dieser Aufhebung im Allgemeinen unüberwindliche Schwierigkeiten, die durch Berufs-Academien oder sonst zu substituirende Surrogate sind schon wegen der gröfsern Kosten bedenklich, so weit sie nemlich ganz das durch Aufhebung der Universitäten wegfallende ersetzen sollten; und hauptsächlich macht die nahe Verwandschaft der allgemeinen Vorbereitungs- und Hülfs- mit den eigentlichen Berufs-Wissenschaften, nebst der Kultur der Gelahrtheit überhaupt, den nur durch Universitäten erreichbaren vereinigten Sammelplatz aller Theile der Kenntnisse und der sich damit speculativ und lehrend beschäftigenden Gelehrten unentbehrlich.

75. Sind also gleich Universitäten nothwendig: so bedürfen sie doch einer Radicalreform, um so viel als möglich nützlich und so wenig als möglich schädlich zu seyn. Das System dieser Reform setzt allerdings eine Vermehrung der bisherigen Unterhaltungs-Fonds derselben voraus; vieles läfst sich aber ohne vermehrte Ausgaben bessern. Da die Universität Halle durch landesväterliche Gnade jetzt einen neuen Zuschufs erhält: so wird für diese Academie in dem Mangel an Gelde kein Hindernifs liegen, die wesentliche beste Einrichtung zu machen.

76. Alles scheint von einer richtigen Bestimmung der so warm von manchen Lehrern, Eltern und Jünglingen vertheidigten sogenannten academischen Freiheit abzuhangen, wenn man die richtige Mittel zu den No. 74. angegebenen Zweck einer Universität für die Studirenden angeben will. Die gemeine Meinnng setzt dieser Freiheit so weite Grenzen, dafs sie znr Frechheit, Ungebundenheit und Zügellosigkeit ansartet. Man behauptet nemlich, es sei znr Selbstständigkeit des Charakters nothwendig, dafs der Jüngling, wenn er des Schnlzwanges entlassen ist, in der Zwischenzeit bis er zum bürgerlichen Zwange des Amts und der übrigen Verhältnisse übergehet, auf der Universität sich so viel als möglich selbst überlassen bleibe. Wir können indessen dieser Meinung nicht beistimmen, wenigsten nicht den Folgen die man darans in Ansehnng einer laxen Disciplin gegen die Studirende ziehet, nnd sehen nicht ab, warum die geringste Zahl von Bürgern, nemlich die der künftigen Staatsbeamten nnd der gebildeten Privatleute, die sich nemlich znr Universität begiebt, einer eigenen Schnle nnd Periode die Selbstständigkeit zn bilden nnd zn üben, bedürfe, da alle übrigen Stände, der Officier, der Kaufmann, der gebildete Künstler nnd andere die gar nicht studiren, aus der Schule in ihr Berufsleben übergehen, in beiden, nnd doch gewifs verhältnifsmäfsig eben so edel frey nnd selbstständig denkende und handelnde Männer aufzuweisen haben, als die Klasse derer, die einst Universitäten besnchten. Vielmehr scheint Uns jenes so weit ansgedehntes Princip der akademischen Freiheit das gröfste Uebel sowohl für den Stndenten als für den Staat zn seyn.

77. Es komt freilich hierbei alles daranf an, in den Einrichtungen der Universität, in den Disciplinar- und andern Gesetzen für die Stndirenden nnd besonders in Anwendung derselben, keine sclavische alle Selbstständigkeit erstickende Kinderzucht zu etabliren. Selbst der in der Natur der Sache liegende besondere Znstand des Studenten, der ein Amphibion von Zögling nnd Bürger ist, macht schon einen Unterschied in der Behandlung gegen die des Kindes nnd Jünglings auf Schnlen und im väterlichen Hause, nnd auch gegen die der Obern im Amts- nnd Berufs-Leben nothwendig, nnd jene läfst gegen diese ohnehin schon der Freiheit mehr Spielraum. Aber doch mufs sie dem Character beider sich nähern, beide stets vor Augen haben und den Uebergang ans der Kinder- und Schnlzucht in die auf der Universität zu erhaltenen Leitung so einrichten nnd führen, dafs der Studirende zwar nicht als Kind, sondern mehr liberal und frei behandelt, aber in dieser Freiheit doch allmählich zum Zwange, der in den folgenden Lebensperioden auf ihn wartet, vorbereitet, nnd alle moralische und bürgerliche Tugenden mit eben der Anfmerksamkeit als Kenntnisse und Fertigkeitsn bei ihm erzeugt nnd befestigt werden. Hiebei ist von Seiten der Universität handeln und unterlassen, vorzubengen und warnen,

ermahnen, ermuntern und strafen nothwendig: aber alles dies mufs mit Klugheit und nach einem festen vom Staat vorgezeichneten Grundplan mit Beharrlichkeit ausgeführt werden.

78. Die neue Methode, wie Kinder gewöhnlich im väterlichen Hause erzogen werden, und die herrschende Tändelei vieler Eltern mit ihren Kindern, bringt schon verwöhnte Jünglinge zur Universität. Die blinde Liebe des Vaters erklärt jeden Schritt der Obern, der selbst nothwendige Strenge ausübt, für Eingriffe in die vermeintlichen Rechte der Menschheit und der akademischen Freiheit und es gehört daher viel Energie der Regierung und der Disciplinar-Direction dazu, sich den gehäfsigen Insinuationen und den Verläumdungen Preifs zu geben, mit welchen die verkehrte Liebe der Eltern zu ihren Kindern jede diese schwache Seite angreifende Anordnung des Staats und seines Oberhaupts, jeden Schritt der Universitäts-Obern um selbige auszuführen, verfolgt. Wir trauen übrigens den dortigen Lehrern zu, es werde sich keiner soweit vergessen, diesem Hange zur ungebundenen Studentenfreiheit es sey während der etwanigen Verwaltung des Prorektorats oder durch ihre Stimmen im Concilio Vorsehub zu thun; sondern hoffen vielmehr, dafs Jeder sich über das allgemeine Vorurtheil, dafs durch Energie das Institut um seine Celebrität und Frequenz gebracht werden würde, patriotisch hinwegsetzen, und sich keiner nachläfsigen Disciplin zu Schulden kommen lassen werde.

79. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, wollen Wir nun den Plan vorzeichnen, nach welchen die Studenten zu behandeln seyn möchten, um bei ihnen den Zweck ihrer Universitäts-Periode zu erreichen. Was nun zuvörderst die Frage betrift; ob dem Studenten wie es dem Schüler geschieht, zwangsmäfsig vorzuschreiben sey, welche Collegia, in welcher Ordnung und bei welchem Lehrer er sie hören soll? so haben Wir Uns bereits oben dagegen erklärt.

80. Dagegen giebt es gewisse Mittel den Fleifs der Studirenden anzufeuern, der besonders in Halle immer mehr zu sinken anfängt; die philosophische Facultät hat unter andern Prämien für gute Ausarbeitungen der Studirenden in Vorschlag gebracht. An sich können solche Ausarbeitungen nützlich seyn, allein es wird damit auch mancherlei Mifsbrauch erzeugt, die Autorsucht der jungen Leute genährt, und es gehört eine sehr sorgfältige unpartheiische Prüfung der Aufsätze und auch dies dazu, dafs die Preisschriften durch den Druck der Censur des grofsen gelehrten Publikums unterworfen werden.

82. Mehr zum Zweck führend werden dagegen die von der philosophischen Facultät vorgeschlagenen Examinatoria Disputatoria und Unterredungen in Verbindung mit schriftlich eingegebenen Proben seyn; daher die Einführung derselben hierdurch genehmigt wird.

83. Das wörtliche Diktiren ohne einen dabei zu haltenden mündlichen Discours, ist zwar für den Lehrer sehr bequem. Es bringt auch

einem schlechten Docenten viel Subscribenten, die deshalb lieber bei ihm als bei einem bessern Collegia hören, weil sie den Kopf nicht anstrengen dürfen und hauptsächlich weil sie das durchs Ausbleiben Versäumte von den Heften ihrer Comilitonen abschreiben können; es ist aber dies ein wichtiges Hindernifs des pünktlichen und fortgesetzten Besuchs der Lehrstunden. Der unterzeichnete Ober Curator hat daher diese von allen geschickten und fleifsigen Professoren getadelte Lehrart, bereits bei seiner letzten Anwesenheit in Halle gerügt, und es wird daher von denen wenigen, die sich etwa dieser Methode noch bedienen sollten, die Abstellung derselben hiermit ernstlich gefordert.

84. Einen andern Hinderungs-Grund des fleifsigen Studierens setzen Wir darin, dafs in Halle wenig Collegia Nachmittags gelesen werden, welches beim nächsten Lectionsplan abgeändert werden mufs, um den Studenten auch hierdurch Gelegenheit zum Gewöhnen an Thätigkeit zu verschaffen.

85. Auch der Umstand gehört hierher, dafs die Mehresten Studenten um Ostern und nicht zu Michael die Universität beziehen, mithin gleich im Anfange durch die Sommer-Vergnügungen in Lauchstedt und auf den Sächsischen Dörfern an das Herumschwärmen sich gewöhnen: da sie, wenn sie im Winter zu studiren anfangen, schon durch die Gewöhnung zum Fleifs in dem nächsten Sommer von dem Mifsbrauch der Sommer-Zerstreuungen leichter abgehalten werden. Es werden daher Vorschläge erwartet, wie dies ohne directen Zwang am Besten zu ändern seyn möchte.

86. Dafs die Aufsicht auf das moralisch-sittliche und polizeiliche Betragen der Studirenden, wohin Wir auch die äufsere Religiösität derselben rechnen, ganz von der Gerichtsbarkeit in eigentlichen Civil- und Criminal-Rechtsfälien getrennt und die Gränzen beider scharf abgezeichnet werden müssen, scheint uns durchaus nothwendig zu seyn.

87. Zu den von Euch § 1 genannten Gegenständen der Disciplin würde noch die äufsere Religiösität hinzuzufügen seyn. Denn so wie die academische Disciplin ein, wenn gleich nach den veränderten Umständen zu modificirendes Analogon der väterlichen Erziehung seyn mufs: so kann bei derselben die Achtung und der Gebrauch des Religions-Cultus nicht übersehen werden. Wobei sich von selbst versteht, dafs dieser Gegenstand mit vieler Klugheit geleitet werden mufs, um nicht entgegengesetzte Wirkungen zu erzeugen und der innern Moralität zum Schaden, Heuchler oder Schwärmer zu bilden. Unsere Allerhöchste Person hat bereits folgendes geäufsert:

> „Ich bemerke über die Sorgfalt, auch für die äufsere Religiösität, dafs diese besonders auf den Schulen angewendet werden mufs, damit die jungen Leute frühzeitig sich gewöhnen, den religiösen Gebräuchen die schuldige Ehrfurcht zu beweisen und desto leichter in dieser Gewohnheit erhalten werden können.

Allerdings mufs dieser Gegenstand mit vieler Klugheit behandelt und alles was einem directen Zwange ähnlich sieht, vermieden werden. Das schliefst aber nicht aus, den Studenten einen Fingerzeig zu geben, dafs die Regierung nichts weniger als als gleichgültig dabey sey, dafs die künftigen Diener des Staats sich zur kirchlichen Gemeinschaft halten und Ich gebe Euch daher zu überlegen, ob es nicht gut seyn würde, zum Behuf des Abiturienten-Testimonii die Beibringung des Zeugnisses von dem Prediger zu fordern zu dessen Gemeinde sie sich gehalten haben."

Wir machen es daher sämmtlichen Lehrern ohne Unterschied zur heiligsten Pflicht nicht nur durch ihr Beispiel der Jugend die Achtung für die Religion auch in ihrem äufsern Cultus wichtig zu machen, sondern auch bei jeder Gelegenheit, welche ihnen der Unterricht fast in allen Wissenschaften sowohl als die Ausübung der Disciplin und der gesellige Umgang darbietet, die religiöse und zugleich praktische moralische Tendenz zu beleben, nach derselben in ihren Zeugnissen und übrigen Benehmen den Werth der Subjecte vorzüglich mit abzumessen und besonders auch auf die schicklichste Art es den Studierenden bekannt und einleuchtend zu machen: wie sehr der Landesherr, die Regierung und sämmtliche Obern und Vorsteher der Universität diesen Punct für wichtig halten.

88. Dasjenige, was das allgemeine Land-Recht und dessen erster Anhang in Ansehung der Disciplin bestimmt, bedarf einer nochmaligen Revision. Es sind daher die Disciplinar-Gesetze auf welche in dem § 12 des eingesandten Entwurfs der Disciplinar-Instruction verwiesen wird, mit Hinsicht auf die dem Locale zu Halle angemessenen Bestimmungen baldigst zu entwerfen und zur Vollziehung einzusenden.

91. Nur durch eine in den Polizey-Gesetzen mit dem Magistrat gemeinschaftlich zu bestimmende Polizey der öffentlichen Wirths- und Kaffee-Häuser kann vorgebeugt werden, dafs diese Oerter nur zur erlaubten Erholung, aber nicht zur Nährung des Müfsiggangs, der Völlerei und der Spielsucht dienen. Ihr habt hierüber mit der dortigen Stadt-Polizey zu conferiren, und hiernächst gutachtlich zu berichten.

92. Dagegen aber mufs man den Studenten für die zu seiner Moralität und Fleifs nöthigen Aufopferungen und Entsagungen dessen, wozu ihn seine Lage und sein Alter einladen, durch möglichste Willfährigkeit bei selteneren Erholungen und Vergnügungen, besonders solchen, worauf er einmal grofsen Werth setzt, entschädigen. Besonders wenn die Veranlassung dazu oft aus moralischen Tugenden, des anständigen unschuldigen Frohsinns, der Achtung, Dankbarkeit und Freundschaft gegen Lehrer und Commilitonen entspringt und keine Unordnung und übertriebener Aufwand dabei gestattet wird. Dahin rechnen Wir die öffentliche Aufzüge mit Musik u. s. w. nach vorgängiger Genehmigung des

Proreetors nnd unter Garantie für Ordnung von Seiten eines oder mehrerer bekanntlich soliden und untadelhaften Anführer. Eben dies halten Wir von unmaskirten feierlichen Schlittenfahrten mit oder ohne Musik und dergleichen. Das Einholen und Begleiten der Ankommenden und Abgehenden, ist ein allen Studirenden sehr werthes Vergnügen und an sich unschuldig daher auch stets tolerirt worden. Dagegen würden in den Disciplinar-Gesetzen theatralische Vorstellungen unter Studenten ausdrücklich zu verbieten; allenfalls, um nicht durch das Verbot zu dieser vielleicht in Halle nicht so wie hier in Berlin und an andern Orten herrschenden Schauspielersucht zu reitzen die erste Veranlassung zur Inhibition abzuwarten seyn, da diese Vorstellungen zu viel Zeit und Geld kosten und dem Geist eine falsche Richtung geben.

93. Ein eben so wichtiger als problematischer Punct bei der academischen Disciplin ist die Frage: ob engere Verbindungen von Kränzchen, Landsmannschaften, Orden u. s. w. zu dulden? und wenn dies nicht wäre, wie sie zu verhüthen? Die bisherigen Gesetze verbieten sie, und die mehresten Meinungen derer die über Universitäten geschrieben haben, halten sie für schädlich. Es ist auch nicht zu leugnen, dafs sie als heimliche Verbindungen von jungen unerfahrenen lebhaften und zum Theil rohen Leuten selbst denn leicht in Mifsbrauch übergehen und mancherlei nachtheilige Folgen für Moralität und bürgerliche Ordnung erzeugen, wenn sie gleich ursprünglich nach einem ganz unschädlichen Plan errichtet sind; welches letztre doch nach gemachter Erfahrung nicht immer der Fall gewesen ist. Einzelne Gelehrte aber halten dafür, dafs dergleichen Gesellschaften manches Gute erzeugen, und gewissermaafsen ein der Lage des Studenten unentberliches Bedürfnifs sind. Sie führen zum Grunde an, dafs jeder Mensch irgend ein engeres Band als das allgemeine grofse Verhältnifs seiner Lage und Bestimmung oder seines Standes ist, mit Recht wünschet, dafs der aus seinem Familien-Kreise gerissene Student nur selten Gelegenheit hat, auf der Universität solche Privatverbindungen zu schliefsen, die ihm seinen Verlust ersetzen, oder doch ihm in der Mafse der Studierenden Achtung und Schutz, gegen die freilich abusive dem Jüngling der ganz isolirt da stehet drohenden Neckereien und Verunglimpfungen der herrschenden Menge gewähren. Dies Argument hat allerdings viel Schein, dennoch ist es nicht erheblich genug, um gegen das Allgemeine Verbot geheimer Gesellschaften sie auch nur connivendo auf Universitäten zu dulden, da die üblen Folgen sich gar nicht berechnen lassen. Denn bleibt aber die zweite Frage übrig, wie diesem Uebel zu steuern sey. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs alles Verbot, alle gelinde und strenge Strafmittel, selbst förmliche Amnestie unter der Bedingung, dafs man sich nie wieder der Contravention schuldig mache, nichts gefruchtet haben, höchstens nur palliativ Churen auf kurze Zeit gewesen sind. Selbst der von einigen vorgeschlagene Ausweg, solche Verbindungen unter öffentliche Autorität

nnd entfernter Leitung der Universitäts-Obern gleichsam zu privilegıren, und ihnen dadnrch eine gute Riehtung zu geben, hat nieht zum Ziel geführt; da der Studentengeist sich bei diesen öffentlichen Gesellschaften zu viel Amts-Antorität der Obern denkt und dabei das, ihn gerade zu geheimen Verbindnngen einladende Willkührliehe, blofs von diesem Corps abhängende, ihm eine active Stelle in der Gesellschaft gebende, vermifset, wenn auch übrigens keine unlautere Absichten der Verbindung selbst mit ins Spiel kommen. Wir sehen hier also keinen andern Ausweg, als neben der Erlaubnifs öffentlich autorisirte Verbindungen zu schliefsen, die heimlichen mit Anwendnng aller Strenge der Gesetze zu ahnden, besonders aber durch Vigilanz der Disciplinar-Aufsicht sie beim ersten Entstehen zn zerstreuen.

94. Selbst auf einer Universität deren Bürger sich durch Moralität und gute Sitten auszeiehnen, werden die Duelle ebensowenig als bei einem musterhaften Corps von Officiers ganz vertilgt werden können, wenn gleich das sogenannte Renommisten Wesen nnd die Raufer von Metier zu den leichter auszurottenden Uebeln gehören. Letzere verdienen gar keine Rücksicht und Schonung; dagegen hat das Verbrechen eines gewöhnlichen Duellanten die besondere Eigenschaft, dafs das Strafgesetz gegen dasselbe, mit dem Gesetz der freilich falschen, aber doch durch die allgemeine Meinnng angenommenen Ehre in geraden Widerspruch stehet. Eben der Richter, der das Duell nach dem Gesetz bestraft, kann den Verbrecher nicht gegen die nachtheiligen Folgen schützen, denen der an seiner Ehre beleidigte, durch Befolgung des Gesetzes und Ausweichung des Zweikampfs, in der allgemeinen Meinung sieh aussetzt. Beim Offizier hängt seine ganze bürgerliche Existenz hiervon ab; der Student wird, wenn er das Gesetz respectirt, nach dem einmal unter seinen Comilitonen herrschenden, durch kein Gesetz auszurottenden Vorurtheil der allgemeinen Verachtung Preis gegeben. Die Auflösung des in dieser Collision des conventionellen Ehrgesetzes mit dem bürgerlichen Verbot des Dnells liegenden Knotens gehört nicht hierher, sondern zur allgemeinen Gesetzgebung. Die Bestrafung der Dnelle auch nicht zur Disciplin-Gewalt, sondern znr Criminal-Gerichtsbarkeit der Universitäten. Bei der Disciplin kommt nur in Betracht, dafs man alle Mittel zur Verhütung der Veranlassungen zu Duellen anwende. Vorzüglich wird es also ein Gesichtspunkt der Disciplinar-Gesetze und ihrer Anwendung seyn, den zanksüchtigen Character durch Warnung und ernstliche Ahndung kleiner Nekkereien und unanständigen Scherzes zn bessern, dem Spiel, Müfsiggange und ähnlicher Veranlassungen zu Händeln möglichst vorzubeugen und sowohl beim Unterricht als durch eigenes Beispiel den Studirenden die Lebens-Klugheit nnd Aufmerksamkeit zu empfehlen und wichtig zu machen, welche dazu gehört, nm Händel zu vermeiden, beim ersten Entstehen derselben Mäfsigung und stille Verachtung kleiner Angriffe zn beweisen.

95. So auffallend anch eine, sich vor Andern merklich unterscheidende, mehrentheils nnanständige Kleidung der Studenten, den sittlichen Character einer Universität bezeichnet: so wenig lassen sich doch ohne bestimmte Uniform, Vorschriften ertheilen und noch weniger in der Befolgung anwenden, wie sich der Student kleiden soll. Die Ansichten sind hier gar zu verschieden; die Disciplin mufs sich also hierbei darauf einschränken, gegen alle Sonderlingssncht zn warnen, und anständige reinliche Kleidnng mit Vermeidung unnützen Aufwandes zn empfehlen.

Hierüber hat sich Unsere Person indessen folgendergestalt geäufsert:

„Es scheint Mir ebenfalls noch einer nähern Ueberlegung zu bedürfen, ob nicht eine eigene Kleidertracht, die aber weder etwas militairisches, noch kostbares mit sich führen dürfte, das beste Mittel abgeben könnte, den Studenten auch zu einer sittlichen Kleidung zu gewöhnen."

Wir befehlen Euch daher über die Frage an et qnomodo zu berichten, wobei Euch unbenommnn bleibt, den auf die Civil-Uniform der Professoren von einigen Lehrern besonders gemachten Antrag zur nähern Erwägung zn motiviren, und allenfalls dies mit der Kleidertracht der Stndirenden in einige Verbindung zu setzen.

101. Einem scharfen Abitnrienten Examen müssen sich besonders diejenigen unterwerfen, welche nicht das volle oben als Regel vorgeschriebene Trienninm abwarten; damit bei denjenigen, die durch vorzügliches Talent nnd verdoppelten Fleifs früher zur Amts-Cariere reifen, eine billige Ausnahme von der Regel des Triennii gemacht werden kann.

102. Demnächst soll allen Staatsbehörden znr Pflicht gemacht werden, die academischen Zengnisse gehörig zu beachten und Niemanden zum Dienst zuzulassen, der nach diesen Zeugnissen dazu sich nicht qnalificirt.

103. So wie endlich, wegen des zu sehr abgekürzten Universitäts-Aufenthalts, die Regel des Triennii nothwendig wird: so ist anch eben so nöthig, den zwecklos über die Gebühr fortgesetzten zu langen Studenten-Stand, soweit er zum Müfsiggange nnd zur Verleitung anderer Studenten führt, zu begegnen. Ihr habt daher künftig den jährlichen Universitätslisten jedesmal eine besondere Conduiten-Liste der länger als 4 Jahr Stndirenden dem Ober-Curatorio mit Eurem Gutachten einznreichen: ob das längere Studieren auf einem nützlichen lobenswürdigen und bisher erfüllten Zwecke beruhe.

105. Zuletzt wollen Wir Ench noch den Schlufs der, dem Ober-Curatorio anf den eingereichten Verbesserungsplan, ertheilten Allerhöchsten Resolution der wörtlich also lautet:

Nachdem Ich anf diese Weise durch Anweisung und Verstärknng der nöthigen Fonds für alle Bedürfnisse der Universität gesorgt, und Euch in den Stand gesetzt habe, dieselbe zu

einer möglichst vollkommenen Lehranstalt für Inländer und Ausländer in allen Fächern der Wissenschaften umzuschaffen; so überlasse Ich Mich nun auch mit vollkommenen Vertrauen auf Eure Einsicht und auf Euren Eifer der Hofnung, daſs der Zweck durch vollständigen und gründlichen Unterricht, verbunden mit unausgesetzter Sorge für die sittliche Ausbildung, für alle Zweige des Dienstes des Staats brauchbare Männer zu ziehen werde erreicht werden, zur Zufriedenheit Eures pp. mittheilen, um Euch denselben auch Eures Orts als eine Aufforderung dienen zu lassen, mit vereinigten Kräften zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht mitzuwirken.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10. April 1804.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Massow.

An die Universität zu Halle. No. 25.

Anlage 33.

Einrichtung einer Reifeprüfung.

Aus dem Universitätsarchiv E. C. 32.

Zu § 45 S. 553.

A.

Friedrich Wilhelm König.

Unsern p. Es ist bisher vielfältig bemerkt worden, daſs so viele zum Studieren bestimmte Jünglinge, ohne gründliche Vorbereitung unreif und unwiſsend zur Universitaet eilen, wodurch selbige nicht nur sich selbst schaden, und sich selbst die gehörige Benutzung des academischen Unterrichts schwer ja oft unmöglich machen, und daher nur zu oft eben dadurch zum Müſsiggang und zu mancherlei Unordnungen während ihres academischen Lebens verleitet werden, sondern auch zugleich verursachen, daſs viele Aemter, zu denen gründliche Kenntniſse erforderlich sind, wonicht mit unwiſsenden doch mit seichten und unzweckmäſsig verbreiteten Subjecten besezt werden. Um nun diesem, für die einzelnen Subjecte eben so sehr, als für das Ganze höchst nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universitaet ohne Abwartung der gehörigen Reife, wenigstens in etwas zu steuern und den studirenden Jünglingen neue Bewegungsgründe zur gewissenhaftesten Benutzung des Schulunterrichts zu geben; so haben Wir für nötig gefunden, in Ansehung der Prüfung der zur Universitaet abgehenden Jünglinge, eine neue Einrichtung zu machen, indem das bisher nach ältern Verordnungen übliche Examen der neuen Ankömmlinge auf der Universitaet wegen ihrer zu groſsen

Menge nicht mit der erforderlichen Strenge und Gründlichkeit geschehen können; auch überhaupt die bisherige Einrichtung defselben weder für den fleifsigen und wol vorbereiteten Jüngling etwas besonders Aufmunterndes, noch für den unwifsenden und trägen etwas Abschreckendes gehabt hat. Es ist daher beschlossen worden, dafs künftig alle von öffentlichen Schulen zur Universität abgehende Jünglinge schon vorher auf der bisher von ihnen besuchten Schule in der weiter unten zu bestimmenden Form öffentlich geprüft werden, und nachher ein detaillirtes Zeugnis über ihre bei der Prüfung befundene Reife oder Unreife zur Universitaet erhalten sollen, welches Zeugnis sie demnächst bei ihrer Inscription auf der Universitaet zu produciren haben, damit es dort ad Acta gelegt, und künftig bey ihrem Abgang von der Universitaet in ihrem academischen Zeugnis resumirt werden könne. Es ist jedoch hierbey Unsere Absicht nicht, die Bürgerliche Freiheit in so fern zu beschränken, dafs es nicht ferner jedem Vater und Vormund frei stehen sollte, auch einen unreifen und unwifsenden Jüngling zur Universitaet zu schicken; dies soll vielmehr nach wie vor dem Ermefsen eines Jeden überlafsen bleiben. Aber demungeachtet ist es so wol für jedes Individuum als für das Ganze sehr nützlich, dafs es von nun an Actenmäfsig constire, wie jeder Jüngling die Universitaet bezogen, ob reif oder unreif; und haben Wir das Vertrauen, dafs wenigstens manche Eltern oder Vormünder ihre Söhne oder Mündel, wenn sie bei dieser Prüfung unreif zur Universitaet befunden worden, noch solange zurück behalten werden, bis sie bei einem abermaligen Examen das Zeugnis der Reife zu erlangen sich qualificiren.

Was übrigens diejenigen jungen Leute betrift, die nicht auf öffentlichen Gelehrten-Schulen, sondern nur durch Privat-Unterricht, oder auch auf solchen Schulen zur Universitaet vorbereitet worden, die eigentlich nicht als Gelehrten-Schulen anzusehen, und wo daher die Vollendung der Vorbereitung zur Universitaet nur durch Privatunterweisung der öffentlichen Lehrer bewirkt werden kann; so ist deren Prüfung den Universitaeten selbst nach der schriftlichen Anlage dato übertragen worden, so dafs mithin künftig jedes Landes-Kind, das die Universitaet beziehet, entweder bei seiner Ankunft auf der Universitaet, oder schon vorher auf der bisher von ihm frequentirten Gelehrten-Schule sich einer Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse zu unterwerfen hat, deren Wirkung ein mehr oder minder vortheilhaftes Zeugnis von seinen zur Universitaet mitgebrachten Kenntnifsen sein mufs. Was nun die Prüfung der studierenden jungen Leute betrift, welche sich auf den Gelehrten-Schulen dortiger Provinz aufhalten; so wird Euch als Provincial-Schulkollegium die Direction derselben hiermit übertragen, und von Euch ein General-Bericht über den Erfolg dieser Prüfungen, welche künftig zweimal im Jahr, nämlich zu Neu-Jahr und zu Johannis angestellt werden sollen, erwartet. Ob Wir nun zwar die Absicht haben, künftig ein ge-

nanes Reglement zu entwerfen, worin der ganze Gang dieser Prüfung bestimmt vorgeschrieben werden soll; so haben Wir doch für gut befunden, die erste Prüfung noch vor Publication des Reglements, gleichsam als einen Versuch anstellen zu lassen, damit nach Mafsgabe der von dieser ersten Prüfung abgestatteten Berichte dieser oder jener Punkt noch genauer bestimmt oder modificirt werden könne. Für itzt wird demnach zu Direction dieser ersten Prüfung aller derer Jünglinge die zu Ostern 1789 irgend eine Gelehrten-Schule der dortigen Provinz mit irgend einer ihnen beliebigen Landes-Universitaet verwechseln wollen, folgendes verordnet:

1. Alle Abiturientes werden auf der bisher von ihnen frequentirten Gelehrten-Schule von ihren bisherigen Lehrern genau examinirt, und zwar in Gegenwart nicht nur der Ephoren und Scholarchen, sondern auch eines Deputatus des Provinzial-Schulcollegiums, oder in so fern die Gelehrte Schule an einem andern Orte als wo das Provincial-Schulcollegium seinen Sitz hat, befindlich ist, eines von selbigem beorderten Commissarius.

2. Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils durch schriftliche Prüfungsarbeiten, doch mufs die letztere Prüfung einige Tage vor der mündlichen Prüfung geschehen, damit die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bei der mündlichen Prüfung zum Grunde gelegt werden können.

3. Zu dem Ende bestimmt der Deputatus aus Eurem Collegium, oder der von Euch delegirte Commissarius mit Zuziehung des Rectors die Fragen und Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten, die sodann der Rector von denen Schülern, welche sich als Abiturientes angegeben, nicht in ihrer Wohnung, sondern auf der Schule selbst anfertigen läfst, und zwar allso dafs in keiner Rücksicht ein Verdacht entstehen könne, dafs bei diesen Arbeiten irgend ein Lehrer oder sonst Jemand dem Schüler zur Hülfe gekommen, weshalb es sich denn auch von selbst versteht, dafs weder zu schwere noch zu viele und zu weitläuftige Aufgaben bestimmt werden müfsen, damit theils die Revision und Beurtheilung derselben desto leichter und genauer geschehen könne, theils die Examinandi zu deren Bearbeitung nicht länger als einen Vor- oder Nachmittag brauchen, und allso der Verdacht aller fremden Beihülfe noch mehr entfernt werde.

4. Nach Anfertigung dieser schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, die so dann von dem Rector dem Deputatus oder Commissarius unverändert in Originali zugesandt werden, wird von dem letzten Terminus zum mündlichen Examen angesetzt, wobei alle Lehrer der Gelehrten-Schule zugezogen; und wozu auch die Patronen und Ephoren eingeladen werden müfsen. Bei dem Examen selbst führt der Deputatus des Provincial-Schul-Collegiums oder der delegirte Commissarius das Protokoll.

5. Nach Mafsgabe der so wohl schriftlichen als mündlichen Prüfung wird nun für jeden Abiturienten ein Zeugnis entweder der Reife oder

Unreife ansgefertigt, nachdem sich der Depntatus oder Commissarins mit den anweseuden Patronen, Inspectoren und Lehrern darüber vereinigt, ob der Examinatus für reif oder unreif zur Universitaet zn achten. Sollte diese Examinations-Commission sich darüber nicht vereinigen können, so müfsen plnrima entscheiden.

6. Die beiden Zeugnisse (der Reife und Unreife) müfseu sich sogleich durch ihre Ueberschrift von einander nnterscheiden, indem in selbigen sogleich bestimmt anzugeben, ob der Examinatus für reif oder unreif von der Prüfungs-Commission anerkannt worden. Es müfsen aber sodann in dem weitereu Innhalte des Zengnifses die Gründe dieses Urtheils zwar kurz und nachdrüklich, aber doch bestimmt und ohne alle Zweidentigkeit und Zurükhaltung angeführt werden. Und obgleich hiernächst ein besouders gleichförmiges Schema für diese Zeugnifse publicirt werden wird, so wird doch itzt vorlänfig schou so viel festgesetzt, dafs jedes Zeugnis, sowol der Reife als Uureife wenigstens folgende Fünf Punkte enthalten müfse:

1. Namen nnd Alter des Examinati,
2. Anzeige wie lange er die Schule freqnentirt, und ob und wie lange er in der ersten Clafse derselben gesefsen,
3. ein Urtheil über defsen bisherige Aufführung,
4. - Urtheil über defseu bisherigen Fleifs,
5. - anf die schriftlichen Prüfungsarbeiten nnd das mündliche Examen sich gründendes Urtheil über die erlangten oder nicht erlangten Kenntnifse
   - A. in Sprachen
     - a) in den alten Sprachen,
     - b) in den neuern Sprachen, besonders in Ansehung der Muttersprache.
   - B. In wisseuschaftlichen Kenntnifsen, vornemlich Historischen. Alles dieses darf nur mit wenigeu Worteu ohne Umschweife angezeigt und beurtheilt werden, jedoch wie bereits oben erinnert worden, mit sorgfältiger Vermeidung aller Unbestimmtheit und Zweideutigkeit.

7. Diese Zeugnifse werden vou dem Rector nach Mafsgabe des Protokolls ansgefertigt, aber nicht von ihm allein, sondern vou der gesammten Prüfungs-Commission, mithin auch von den übrigen Lehrern, vornemlich aber von dem jedesmaligen Deputatus oder Commissarius des Provincial-Schul-Collegiums nnterschrieben und besiegelt, und so dann jedem Examinato eingehändigt.

8. Nach vollendetem Examen sendet oftgedachter Deputatus oder Commissarins das Prüfungs-Protokoll an das Provincial-Schul-Collegium, nebst einer daraus gezogenen Tabellarischen Uebersicht ein, zu welchem letztern folgendes Schema vorgeschrieben wird.

Bei dem Examen der Gelehrten Schule zu N. N. sind

I. reif befunden worden
1. Namen des Schülers,
2. Alter defselben,
3. Stand des Vaters,
4. Universitaet die er bezogen,
5. diejenige Art der Kenntnifse, worinn er sich laut des Zeugnifses am meisten hervorgethan.

II. Unreif befunden.
1. Namen des Schülers,
2. Alter defselben,
3. Stand des Vaters,
4. Anzeige, ob der unreif befundene Jüngling demungeachtet die Universitaet und welche bezogen, oder ob er sich dadurch bewogen gefunden, nun noch länger auf der Schule zu bleiben.

9. Wenn einer von den bei diesem Examen unreif befundenen Jünglingen hinterher noch länger diese Schule oder eine andere frequentiren will oder soll, so hat solches kein Bedenken, jedoch versteht sich, dafs er alsdann bei seinem wirklichen Abgang an dieser oder auch einer andern Schule sich abermals einem Examen unterwirft, um alsdann, wenn er es verdient, das Zeugnis der Reife zu erlangen.

10. Zugleich wollen Wir hierdurch ausdrüklich verordnen, dafs nur diejenigen Jünglinge ein öffentliches Stipendium oder anderweitiges Beneficium auf der Universitaet erhalten und geniefsen können, welche das Zeugnis der Reife erhalten haben. Ihr habt darauf bei Collation der von Euch abhängenden oder unter Eurer Aufsicht stehenden Stipendien genau zu halten, und solches den Gelehrten Schulen dortiger Provinz, sowie auch, dafs dem Universitaeten dato anbefohlen worden, bei Collation der Freytische und anderer academischen Beneficien nur auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen, die das Zeugnis der Reife erhalten haben gehörig bekannt zu machen; Und

11. die Rectoren und Lehrer der Gelehrten Schulen bei dieser Gelegenheit zugleich zu bedeuten, dafs, falls einer von ihnen einem schlecht vorbereiteten Jüngling durch zu helfen versuchen sollte, wenn Z. B. in Ansehung der vor dem mündlichen Examen anzufertigenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten nicht überall nach der Vorschrift verfahren, solche nicht ohne alle Beihülfe von den jungen Leuten selbst ausgearbeitet, oder wol gar die Aufgaben vor dem Termin bekannt gemacht, oder auf irgend eine Art bewirkt werden sollte, dafs irgend einer der Abiturienten ohne und Wieder Verdienst das Zeugnis der Reife erhielte, so wird in solchem Falle der Rector zu einer beträchtlichen Geld-Strafe verurtheilt werden. Weshalb denn auch den Universitaeten nachgelafsen worden, jeden neuen Ankömmling, in Ansehung defsen ein Verdacht

entsteht, dafs er das Zeugnis der Reife erschlichen, nochmals zu examiniren, und falls sich denn finden sollte, dafs er vielmehr noch unreif zur Universitaet sei, diesen Fall dem Ober-Schul-Collegium anzuzeigen, damit alsdann der Rector der Schule nach Befinden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

12. Wenn nun endlich an Euch als Unser Provincial-Schul-Collegium von allen Gelehrten Schulen der dortigen Provinz die Prüfungsberichte und Tabellen eingegangen sind: so habt Ihr daraus eine General-Tabelle zu formiren, worinn nach der Reihe die von jeder Gelehrten Schule entlafsenen und examinirten Subjecte nach den ad 8 vorgeschriebenen Rubriquen namentlich anzuführen, und diese Tabelle an Unser Ober-Schul-Collegium einzusenden.

Wir befehlen Euch hierdurch gnädigst die Verfügung schleunigst zu treffen, dafs diese Einrichtung sogleich allen Gelehrten Schulen bekannt gemacht und bei jeder derselben die nicht in der Hauptstadt der Provintz befindlich ist, einem Commissarius die Direktion der Prüfung übertragen werde, wozu zwar in regula der geistliche Inspektor des Orts, wenn er dazu hinlängliche Kenntnifse hat, bestimmt werden kann, jedoch auch aufser demselben irgend ein ander Gelehrter und zuverläfsiger Mann, wo dergleichen vorhanden, genommen, sowie überhaupt mehrere Commissarien zu diesem Geschäfte beordert werden können. In der Hauptstadt der Provintz aber mufs ein Mitglied des Provincial-Schul-Collegium selbst, bei dieser Prüfung gegenwärtig sein, im Fall aber der Inspektor oder Direktor des Gymnasiums selbst ein Mitglied des vorgedachten Collegiums seyn sollte, so mufs demselben noch ein anderes Mitglied als Deputirter Commissarius zur Seite gestellt werden, um theils allen Verdacht der Parteylichkeit noch mehr zu entfernen, theils auch dadurch den Eindruck dieser Prüfung bei den jungen Leuten zu verstärken.

Uebrigens ist die schleunige Bekanntmachung dieser Einrichtung und deren Ausführung um so nothwendiger, damit diese Prüfung überall wo nicht noch im Februar 1789 doch zu Anfang des März angestellt, die Prüfungs-Berichte von allen Gelehrten Schulen gegen Ende des März an Euch eingesandt, und die General-Tabelle von allen in der Provinz geprüften Unserm Ober-Schul-Collegium um Ostern von Euch unfehlbar überreicht werden könne. Sind u. s. w. Berlin den 23. December 1788.

A. S. B.

Circulare

An sämmtliche Preufs. Landes Collegia.

B.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preufsen p. p. Unsern gnädigen Grufs zuvor. Würdige Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getrene!

Da bisher vielfältig von den academischen Lehrern darüber geklagt worden, dafs so viele junge Leute ohne gründliche Vorbereitung unreif die Universitaet beziehen, und dadurch die gehörige Benutzung des academischen Unterrichts unmöglich oder doch sehr schwer machen, und diese Klagen allerdings sehr gegründet sind, indem es immer mehr unter den zum Studieren bestimmten Jünglingen, zu ihrem eignen und der Bürgerlichen Gesellschaft grofsem Nachtheil zur Gewohnheit wird, zu frühzeitig und voreilig die Universitaet zu beziehen: so haben Wir zu beschliefsen allergnädigst geruhet, in Ansehung der Prüfung aller die Universitaet beziehenden Jünglinge eine neue Einrichtung zu machen, und durch solche den studierenden Jünglingen neue und starke Bewegungs Gründe zur Gewifsenhaftesten Benutzung des Schulunterrichts, und zur Abwartung der nöthigen Reife zu geben. Wir haben diese Einrichtung um so nöthiger gefunden, da das bisher durch ältere Verordnungen anbefohlene Examen aller neuen Ankömmlinge auf jeder Universitaet zu unwirksam gewesen ist, indem es wegen der zu grofsen Menge der ankommenden jungen Leute nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Strenge hat geschehen können; und Wir können mit Grund erwarten, dafs da nach dieser neuen Einrichtung die Zahl der von den Universitaeten zu prüfenden beträchtlich vermindert werden wird, die noch übrig bleibenden Prüfungen mit desto mehrerer Accuratesse werden vorgenommen werden. Es ist indefsen Unsere Absicht keinesweges dem unreif befundenen Jüngling den Zutritt zur Universitaet zu verbieten, sondern nur ihn und seine Angehörige auf seine Schwäche aufmerksam zu machen, und dadurch vielleicht von einem übereilten Schritt freiwillig zurück zu halten; überhaupt aber die studierende Jugend dadurch zu desto gröfserem Fleifs zu ermuntern.

Aus dem in Abschrift beiliegenden Rescript, welches dato an alle Consistoria als Provincial-Schul-Collegia erlafsen worden, werdet Ihr des mehrern ersehen, was Wir in Ansehung aller von inländischen Gelehrten Schulen zur Universitaet abgehenden Jünglinge zu verfügen für gut befunden. Ihr werdet daher für die Zukunft die meisten Jünglinge bei der Inscription nur nach dem Schul-Zeugnis zu fragen haben. Wer ein solches producirt und jeder der von einer öffentlichen Gelehrten-Schule, so unter der Aufsicht unseres Ober-Schul-Collegiums steht, abgeht, mufs dergleichen produciren können — ist in regula, das Zeugnis laute übrigens wie es wolle, von einer weiteren Prüfung auf der Universitaet frei; es wäre denn, dafs bei einem oder dem andern, der ein Zeugnis der Reife producirt, ein Verdacht entstände, dafs solches verfälscht, erschlichen, oder auf irgend eine andre Art ohne und wider Verdienst erhalten sey; in welchem Fall ein solcher Novitius nochmals zu examiniren, und falls sich als dann die Unrichtigkeit seines Zeugnifses zeigen sollte, Unserem Ober-Schul-Collegium davon Anzeige gethan werden mufs, welches, falls der Vorsteher der Schule sich dabei eine Partheylichkeit und Unwahrhaftigkeit zu Schulden kommen lafsen, solchen gehörig be-

strafen wird. In regula habt Ihr allso in Zukunft nur solche einländische Ankömmlinge zu examiniren, die kein öffentliches Schulzeugnis produciren können; mithin

1. Alle diejenigen, die durch Privatunterricht zur Universitaet vorbereitet worden.
2. Alle diejenigen, die von solchen Schulen kommen, die nicht eigentliche Gelehrten Schulen sind, deren Vorbereitung zur Universitaet allso durch Privat Unterricht der öffentlichen oder andrer Lehrer vollendet worden, und die daher von ihrer Schule auch kein academisches Zeugnis haben mitbringen können.
3. Alle diejenigen, die zwar vordem eine öffentliche Gelehrten Schule besucht haben, aber doch nicht unmittelbar von derselben kommen, mithin auch kein academisches Zeugnis von derselben mitbringen können.
4. Alle diejenigen, die nicht gerade von einer Schule, sondern aus irgend einer andern Situation, Stand und Lebensart zur Universitaet übergehen.
5. Alle diejenigen, welche von solchen Schulen kommen, die nicht von Unserm Ober-Schul-Collegium ressortiren, falls sie nicht ebenfalls ein academisches Schulzeugnis in derselben Form, wie die von den übrigen Schulen mitbrächten.

Diese Schulen sind namentlich

a) das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin,
b) alle Französische Schulen,
c) alle reformirte Schulen,
d) alle Schlesische Schulen,
e) die Ritter Academie zu Liegnitz,

und obgleich zu erwarten stehet, dafs auch die Chefs dieser Schulen, denen diese Einrichtung dato notificirt worden ist, selbige zum Theil auch bei ihren Schulen einführen werden; so wird doch jeder Ankömmling, der von diesen Schulen kömmt, und nicht ein, in der in dem beiliegenden Rescript vorgeschriebenen Form abgefafstes glaubwürdiges Schulzeugnis beibringt, auf der Universitaet examinirt.

Es steht also als ein allgemeiner Grundsatz ausdrücklich fest, dafs jeder Novitius entweder unmittelbar vor Beziehung der Universitaet, oder so fort bei seiner Ankunft auf der Universitaet examinirt sein müfse, und findet darin durchaus keine Ausnahme statt, als blofs und allein in Ansehung der Ausländer, als welche von diesem Examen auf der Universitaet eximirt sein sollen. Doch ist auch diesen sogleich bei ihrer Inscription anzukündigen, dafs, wofern sie zu irgend einigen Beneficien bei der Universitaet, itzt oder künftig admittirt sein wollen, sie sich ebenfalls so fort gleich andern Ankömmlingen, so nicht schon vorher examinirt worden, und darüber das vorgeschriebene Zeugnis eingereicht haben, dem Universitaets Examen unterwerfen müfsen. So wie denn überhaupt für die Zukunft Niemand auf der Universitaet zu

irgend einem Stipendium oder Beneficium gelangen kann und soll, der nicht das Zeugnis der Reife entweder mitgebracht, oder bei dem Universitaets-Examen erhalten hat. Was nun den Gang der Prüfung selbst betrifft, so soll selbiger zwar künftig durch ein eignes Reglement genau bestimmt werden, so bald nur die Prüfungs-Berichte von der ersten nunmehr anzustellenden Prüfung eingegangen sind, und nach Mafsgabe derselben vielleicht noch ein und der andre Punkt genauer bestimmt und modificirt seyn wird; indefsen wird doch hierdurch Behufs der ersten Prüfung der zu Ostern ankommenden Jünglinge vorläufig folgendes festgesetzt.

1. So bald sich vom Monat März 1789 an ein Novitius zur Inscription meldet, wird er vom Prorector befragt, ob er ein öffentliches Schulzeugnis mitbringe. Diese Zeugnifse werden so dann ordentlich numerirt, registrirt, und bei den Universitaets-Acten aufbewahrt.

2. Wer hingegen kein solches Zeugnis producirt, wird zur Universitaets-Prüfung notirt, und sobald deren eine hinreichende Zahl vorhanden, wird zur Prüfung selbst geschritten; doch müfsen nicht zu viele auf einmal zusammen genommen werden.

3. Diese Prüfung mufs nicht von einem einzelnen Professor, sondern von einer besonderen Examinations-Commission geschehen.

4. Die Mitglieder derselben sind
   a) der Canzler,
   b) der ProRektor,
   c) der jedesmalige Decanus der Philosophischen Facultaet,
   d) der Professor Eloquentiae,
   e) mehrere Privat-Docenten, besonders einige Professores extraordinarii, die sich dazu besonders qualificiren, indem diese besonders das mündliche Examen in Gegenwart der zuerst genannten Mitglieder verrichten sollen.

Zu dem Ende verlangen Wir unverzüglich Vorschläge von Euch, welche Professores extraordinarii, und sonstige Privat Docenten am besten als Examinatores mit zu adhibiren, und welche sich dazu geneigt finden lafsen würden; imgleichen was etwa von jedem zu examinirenden Novitio für dies Examen zu bezahlen, und wie diese Gebühren verhältnifsmäfsig zu vertheilen seyn dürften.

5. Die Prüfungen geschehen gleich den Schul-Prüfungen, theils durch schriftliche Arbeiten, theils durch mündliches Examen. Jene werden einige Tage vorher ausgearbeitet, und zwar entweder im Hause des Prorectors, oder des Decanus der Philosophischen Facultaet, welcher letztere zugleich nebst dem Professor Eloquentiae die Aufgaben dazu bestimmen mufs. Uebrigens findet in Ansehung dieser schriftlichen Arbeiten eben das Statt, was in dieser Rücksicht in dem beikommenden Rescript an die Consistoria bei den Schulprüfungen verordnet worden. Diese schriftliche Prüfungs-Arbeiten müfsen noch vor dem mündlichen Examen von einem oder dem andern Mitgliede der Examinations-Com-

mission durchgesehen und bei dem mündlichen Examen mit znm Grunde gelegt werden.

6. Ueber den Erfolg sowol der schriftlichen Arbeiten als der mündlichen Prüfung wird in Gegenwart der gesammten Examinations-Commission ein Protokoll niedergeschrieben, und darin bemerkt, wie ein jeder Examinatus bestanden, vorzüglich aber, ob er reif oder unreif zur Universitaet befunden worden. Sollten sich in Beurtheilung des letzten Punkts die sämtlichen Mitglieder der Examinations-Commission nicht vereinigen können, so müfsen Plurima entscheiden, ob einer für reif oder unreif zu achten.

Diese Prüfungs-Protokolle vertreten so dann die Stelle der Schulzeugnifse bei denen welche dergleichen nicht mitgebracht, oder vielmehr nicht mitbringen können. Und mufs ebenfals künftig, wenn einer der allso examinirten die Universitaet verläfst, bei Ausfertigung des Academischen Zeugnifses auf diese Prüfungs-Protokolle, so wie bei den vorher auf der Schule examinirten, auf das Schulzeugnis Rücksicht genommen, und der Inhalt davon resnmirt werden, daher diese Prüfungs-Protokolle gleich den Schulzeugnifsen, sorgfältig bei den Acten aufzubewahren sind.

7. Es versteht sich wohl von selbst, dafs nur solche Kenntnifse Gegenstand der Prüfung sein können, die von neuen Ankömmlingen erwartet und verlangt werden können, nicht aber solche, die erst auf der Universitaet selbst erworben werden sollen, also vornehmlich Sprach- und Historische-Kenntnifse, imgleichen solche Kenntnifse die zur allgemeinen Ausbildung des Verstandes nnd Geschmacks gehören.

8. Nachdem nun auf diese Art die Examina der vorher noch nicht Geprüften geendigt worden, so wird eine allgemeine Tabelle aller zu Anfang jeden halben Jahres inscribirten angefertigt, sie mögen nun bei der Universitaet selbst, oder schon vorher auf der Schule geprüft sein, welche General-Tabelle an Unser Ober-Schul-Collegium nach folgendem Schema und Rubriquen einzusenden ist.

I. Schulzeugnifse haben mitgebracht
   1. Das Zeugnis der Reife
      a) Namen, Vaterland und Alter des Studenten,
      b) Schule von der er gekommen.
   2. Das Zeugnis der Unreife
      a) Namen, Vaterland und Alter des Studenten,
      b) Schule von der er gekommen.

II. Auf der Universitaet selbst sind geprüft; und
   1. reif und gründlich vorbereitet zur Universitaet befunden worden
      a) Namen, Vaterland nnd Alter des Studenten,
      b) Stand des Vaters,
      c) wie, und wo er zur Universitaet vorbereitet worden,
      d) vorzügliche Kenntnifse, worinn?

2. unreif sind befunden
   a) Namen, Vaterland und Alter des Studenten,
   b) Stand des Vaters,
   c) wie, und wo er zur Universitaet vorbereitet worden.

Die Einsendung dieser General-Tabelle von allen Inscribirten wird so gleich nach Anfang der neuen Collegien, mithin dieses mal am Ende des May a. fut: von Euch erwartet, und müſsen diejenigen Studiosi, welche nach dem Anfang der Collegien eintreffen und geprüft werden, in der Tabelle von dem nächstkünftigen halben Jahre mit aufgeführt worden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 23. Dezember 1788.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

(gez.) Woellner.

An die Universitaet Halle.

Anlage 34.

Anschläge für das Administrationskollegium.

Aus den Universitätsakten.

Zu § 45 S. 559.

Etat für einen in Halle Studirenden	I. zu 150 Rthlr.		II. zu 200 Rthlr.		III. zu 250 Rthlr.		IV. zu 300 Rthlr.		V. zu 400 Rthlr.		VI. zu 500 Rthlr.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Für												
Haus-Miethe incl. Aufwartungsgeld . . .	12	—	16	—	20	—	24	—	30	—	40	—
Holz incl. Fuhr- und Spell-Lohn	8	16	12	—	17	8	17	8	17	8	22	12
Mittags-Tisch . . .	26	—	34	16	43	8	43	8	52	—	60	—
Bett-Miethe	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—
Wasch-Geld incl. Ausbesserung	6	—	6	—	7	—	7	—	9	—	9	—
Collegia	16	—	32	—	32	—	32	—	32	—	32	—
Bücher	11	—	11	—	11	—	14	—	16	—	24	—
Platz-Geld in denen Collegiis	—	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	8
Holz-Geld	—	—	1	—	1	8	2	—	3	—	3	8
Friseur	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	10	—
Barbier	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Hüte und dieselben aufzuputzen . . .	1	10	2	—	2	14	3	2	4	2	5	5
Sprach- Zeichen- Fecht- Tanz- Stall-Meister	—	—	—	—	—	—	24	—	48	—	60	—
Zeitungen u. Journale	1	8	1	8	2	16	2	16	4	—	4	—
Kleidung	15	—	18	—	20	—	24	—	41	—	60	—
Abgang an Strümpfen	2	—	2	—	2	12	2	12	5	—	7	12
Abgang an Schuh nnd Stiefeln	6	—	6	—	8	—	9	—	10	—	15	—
Stiefel zu wichsen .	2	4	2	4	4	8	4	8	8	—	8	—
Kleider auszuklopfen	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—
Taschengeld	36	—	48	—	60	—	68	—	96	—	120	—
	149	14	199	4	249	2	299	6	399	10	498	—

Dabey ist nächst dem was bereits in denen ersten Etats angemerkt worden, noch zu erinnern,

I. dafs die dem Administrations-Collegio ausgesetzten 3⅓ pro Cent insbesondere und zugleich mit dem Wechsel in vierteljährlichen ratis praenumeriret werden müssen,

II. dafs jeder bey seiner Ankunft mit allen den Anzug betreffenden Stücken versehen seyn mufs, weil die geringe in denen Etats ausgesetzte Summe blofs zur Unterhaltung und Ersetzung des Abganges bestimmt bleiben mufs,

III. dafs jeder alle zur ersten Einrichtung erforderliche Geräthschaften, oder das dazu erforderliche Geld insbesondere mit bringen mufs, so wie auch dieses sich von denen Inscriptions-Gebühren von selbst verstehet,

IV. dafs was an Wäsche abgehet, blofs den Zuschufs an Strümpfen ausgenommen, nicht von dem gewöhnlichen Wechsel bezahlet werden kann, sondern unmittelbar von Hause ersetzet werden mufs,

V. dafs ausserordentliche Ausgaben bei Krankheiten etc. insbesondere nach bezahlet werden müssen, weil auf diese in denen Etats nicht hat können Rücksicht genommen werden,

VI. dafs, wenn ein Studiosus Freytische bekömmt dieser Vortheil denen Aeltern zuwachsen, und daher besonders in Rechnung gebracht werden wird,

VII. dafs die Ursache warum in denen Etats sub num I et II die Haus-Miethe nur zu 12 bis 16 Rthlr. und das Holz nur zu 8 Rthlr. 16 Gr. bis 12 Rthlr. angegeben worden, blofs diese ist, dafs man als gewifs annimmt, es werden zween Studiosi deren Wechsel nicht mehr als 150 bis 200 Rthlr. betragen, in einer Stube beysammen wohnen,

VIII. dafs der Grund warum in dem Etat sub num. I die Collegia jährlich nur 16 Rthlr. in denen übrigen aber zu 32 Rthlr. angegeben worden, dieser ist, weil man hoffet, dafs die Herren Professores denenjenigen deren Wechsel nur 150 Rthlr. beträgt, wenn sie darum ersuchet werden, die Hälfte derer sonst gewöhnlichen Honorariorum erlassen werden,

IX. dafs bey Bestimmung derer Honorariorum zu 16 und 32 Rthlr. nur auf 4 Stunden täglich Rücksicht genommen worden, auch dieses auf medezinische Collegia nicht kann angewendet werden, als welche gewöhnlich in Betracht der Anatomie 48 bis 50 Rthlr. wenn nicht davon etwas erlassen wird zu betragen pflegen,

X. dafs von dem Taschen-Gelde alle und jede nicht in den Etat gebrachte Ausgaben bestritten werden müssen, und es dient dabey besonders in Ansehung des Frühstückes Abendessens und derer Vergnügungen zur Nachricht, dafs eine Bouteille Bier 1 Gr., eine Portion Coffee ohne Zucker und zu Hause 10 Pf. bis 1 Gr. ausser dem Hause aber 3 Gr., das Abendessen bestehend aus einer war-

men Schüssel 2, 3 bis 4 Gr. Butter und Brodt aber, nach dem kalter Braten dabei ist oder nicht 1 Gr. 18 Pf. 2 bis 3 Gr. auch das Rofslohn auf einen halben Tag 14 bis 20 Gr. auf einen ganzen Tag aber wenigstens 1 Rthlr. zu betragen pfleget, ein eigenes Pferd aber unter 50 bis 60 Rthlr. nicht kann gehalten werden.

Anlage 35.

Aus den Universitätsakten.

Zu § 46 S. 571.

Etat

über die jährlichen Einkünfte und Ausgaben der Königlichen Universitaet Halle pro 1787/88.

Classes	Vor- und Zunahme	Alter Jahre	Vaterland	Steht bei der Universitaet als Docent	Professor extraordin.	Professor ordin.	Officiales Academiae
Class. I. Facultaeten und zwar Theolog.	Dr. Joh. Salomon Semler	60	Saalfeld in Thür.	—	—	1750	—
	Dr. Joh. August Noesselt	51	Halle im Magdeburgschen	1757	1760	1764	—
	Dr. Joh. Ludwig Schultze	51	Halle im Magdeb.	1758	1760	1765	—
	Dr. George Christ. Knapp	32	Halle im Magdeb.	1775	1777	1782	—
	August Herm. Niemeyer	31	Halle im Magdeb.	—	1779	1784	—
Juristische.	Dr. Daniel Nettelbladt	66	Rostock	1744	—	1746	—
	Dr. Ernst Christian Westphal	48	Quedlinburg . .	1756	1761	1761	—
	Dr. Johann Christian Woltaer	41	Werder in der Mittelmark . .	1772	—	1775	—
	Friedr. Christph Jonathan Fischer . . .	35	Stuttgard . . .	—	—	1779	—
Medizinische.	Dr. Philipp Adolph Böhmer	68	Halle im Magdeb.	—	—	1741	—
	Dr. Johann Christian Kemme	47	Halle im Magdeb.	1761	1766	1770	—
	Dr. Joh. Friedr. Gottlieb Goldhagen . .	43	Nordhausen . .	1765	1769	1769	—
	Phil. Friedr. Th. Meckel	31	Berlin	—	—	1779	—
	Item An Zulage für einen Prosector, Aufwärter und Erhaltung der Praeparaten . . .			—	—	—	—
			Latus	—	—	—	—

Anlage 35.

Einnahme.

1. Aus dem Aerario Academico	6997	Rthlr.	8 Gr.	—	Pf.
2. - der General domainen Casse . . .	2257	-	—	-	— -
3. - der Halleschen Stadt Cämerey . .	700	-	—	-	— -
4. - der Saal Creifs Casse	—	-	—	-	— -
5. - der Seminarien Casse	740	-	—	-	— -
6. - denen Kettlerschen Absens Geldern	100	-	—	-	— -
7. - dem Fisco academico	90	-	—	-	— -
Summa	10884	Rthlr.	8 Gr.	—	Pf.
Hierzu					
8. die vermöge allergdsten Cabinettsordre d. d. Berlin d. 3. Jan. 1787 huldreichst angewiesene Zulage zu dem Aerario Academico	7000	-	—	-	— -
	17884	Rthlr.	8 Gr.	—	Pf.

Hat an fixirten Gehalt													
Aus dem Aerario Academico		Aus der General Dom. Casse		Aus der Halleschen Stadt Cämerey		Aus der SaalCreifs-Casse		Aus der Seminarien Casse		Aus denen Kettler'schen Absens-Geldern		Zusammen	
Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
547	12	—	—	—	—	—	—	—	—	69	—	616	12
300	—	—	—	—	—	—	—	190	—	31	—	521	—
252	12	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	352	12
50	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	200	—
—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	100	—
1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
200	—	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	282	—
100	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—
300	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—
—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—
—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—
5525	—	1582	—	—	—	—	—	440	—	100	—	5372	—

Classes	Vor- und Zunahme	Alter Jahre	Vaterland	Steht bei der Universitaet als: Docent	Professor extra-ordin.	Professor ordin.	Officiales Academiae
			Transport	—	—	—	—
Philosophische.	Joh. Christian Foerster	49	Halle im Magdeb.	1758	1761	1769	—
	Das Vacante Karstensche Salarium	—	—	—	—	—	—
	Johann August Eberhard	46	Halberstadt . .	—	—	1778	—
	Mathias Christ. Sprengel	39	Rostock . . .	—	—	1779	—
	Joh. Reinhard Forster	56	Dirschau in Westpreufsen . . .	—	—	1779	—
	Friedrich August Wolff	28	Hainrode im Hohensteinschen .	—	—	1783	—
Class. II. Official. Acad.	Christian Leberecht Glück, Synd. . . .	69	Loebejün im Magdeburgschen . .	—	—	—	1774
	Idem als Quästor. Acad.	—	—	—	—	—	—
	Johann Ludwig Nettler, Secret.	42	Unna in Westfalen	—	—	—	1773
	Carl Chrph. Friedr. Ockel, Actuar.	43	Weymar . . .	—	—	—	1765
	August Ludwig Müller, Pedell	59	Rodersdorf im Halbst.. . . .	—	—	—	1763
	Joh. Gottfried Hübner, Pedell	40	Halle im Magdeburgschen . .	—	—	—	1772
Class. III. Exercitien- n. Sprachmeister.	Dr. Phil. Caspar Junghans, Demonstr. hotan.	48	Römhild . . .	1770	—	—	—
	Andrae, Stallmeister .	—	—	—	—	—	—
	Idem Haafer Gelder .	—	—	—	—	—	—
	Friedrich Gottlieb Nagel, Tanz-Meister . .	58	Gera	1753	—	—	—
	Gottl. Aug. Riedelsheimer, Fecht-Meister .	40	Halle im Magdeburgschen . .	1769	—	—	—
	Carl Friedr. Blanchot, Frantz. Sprach-Mstr.	63	Vandoncour in der Grafschaft Montbelliard . . .	1769	—	—	—
			Summa	—	—	—	—

Hat an fixirten Gehalt																	
Aus dem Aerario Academico		Aus der General Dom.-Casse		Aus der Halleschen Stadt Cämmerey		Aus der Saal Creifs-Casse		Aus der Seminarien-Casse		Aus denen Kettler'schen Absens-Geldern		Aus dem Fisco Academico				Zusammen	
Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.			Rthl.	Gr.
3250	—	1582	—	—	—	—	—	440	—	100	—	—	—			5372	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			100	—
600	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—			1200	—
575	—	125	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—			800	—
300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			600	—
600	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			750	—
100	—	100	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—			500	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—			150	—
80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			80	—
140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			140	—
110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—			150	—
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			52	—
34	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			34	16
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			100	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			400	—
280	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			280	16
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			100	—
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			50	—
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			25	—
6997	8	2257	—	700	—	—	—	740	—	100	—	90	—			10884	8

Etat

über die laut allergnädigsten Cabinetts Ordre de dato Berlin den 3. Januar 1787 gnädigst angewiesene Zulage von 7000 Rthlr. zum Aerario Academico.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Zur Bibliothec		500	—	—
2. Zum Naturalien-Cabinett				
a) An den Oberbergrath Goldhagen auf Abschlag derer 2500 Rthlr. laut Contract vor das erkaufte Naturalien-Cabinett	250 Rthlr.			
b) Zu Erhaltung deſselben und Ankauf mehrerer Naturalien	50 -			
c) Vor den Aufseher	25 -	325	—	—
3. Vor den Botanischen Garten und Gärtnerlohn		175	—	—
4. Zum Lazareth	1000 Rthlr.			
Vor den Professor Medizinae Pract.	100 -	1100	—	—
5. Vor Collegia welche Armen Studenten besonders Theologen publice gelesen werden				
1. Vor die Volcks-Medizin	160 Rthlr.			
2. Vor die theoretische paedagogic 80 Rthlr.				
3. Vor die Practische . . . . . 80 -				
Prämia vor Seminaristen . . 40 -	200 -			
4. Vor die Natur-Lehre	160 -			
5. Vor die Natur-Geschichte	160 -			
6. Vor die Botanic	80 -			
7. Vor die angewandte Mathematic	140 -			
8. Vor die Europaeische Geschichte	140 -			
9. Vor die Statistic	140 -			
10. Collegium über bildende Künste	140 -			
11. Zeichen Stunden an 20 Theologen	120 -	1440	—	—
6. Zur Anatomie vor Spiritus, Injections Materie, Utensilien pp. zu berechnen		160	—	—
7. An Besoldungen				
1. Dem Cantzler von Hoffmann	1000 Rthlr.			
2. - Oberbergrath Goldhagen Zulage	300 -			
3. - Professor Foerster Zulage	100 -			
4. - KriegesRath Lamprecht	500 -			
5. - Prof. Med. Reil	100 -			
6. - Sprach-Meister Donday	200 -			
7. - Pension dem Stallmeister Müller	400 -	2600	—	-
8. Extraordinaria				
1. Zur anderweitigen Disposition		700	—	—
	Summa	7000	—	—

Recapitulatio.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Der alte umstehende Etat beträgt		10884	8	—
Der Etat über die Königl. allergnädigste Zulage		7000	—	—
	Summa	17884	8	—

Dem Einahme Etat conform.

Anlage 36.

Anstellung Schleiermachers als Professors und akademischen Predigers.

(Aus dem Geh. Staatsarchiv R. 92. III. B. 17. Fol. 105.)

Zu § 47 S. 574.

Mein lieber Staats Minister v. Massow! Da die theologische Facultät der Universität zu Halle, nach den vorläufig von Euch darüber eingezogenen Erkundigungen, wie Ich es von ihr, nach dem ächtchristlichen Geiste des Protestantismus der diese Facultät von je her so rühmlich ausgezeichnet hat, erwarten konnte, Meinen Absichten auf eine immer nähere Annäherung der beiden jetzt nur in Nebendingen verschiedenen protestantischen Religions-Partheien entgegen kömmt, und in dieser Hinsicht es für zulässig und ratsam hält, dem als gelehrten Theologen und guten Kanzelredner geschätzten Hoffprediger Schleiermacher zu Stolpe, eine theologische Professur bei gedachter Fakultät zu ertheilen und ihn zugleich zu der mit dem dortigen theologischen Seminarium in Verbindung zu setzenden academischen Predigerstelle zu berufen; so ertheile Ich Euch daher den Auftrag diesen doppelten Ruf an den p. Schleiermacher nunmehro gelangen zu lassen, und zwar in der Art dafs derselbe vorerst zwar nur Professor extraordinarius werden, aber die Zusicherung erhalten soll, bei der ersten Vacanz einer ordentlichen Professur in gedachter Facultaet einzurücken oder auch noch früher dazu befördert zu werden, sobald die Erfahrung die Erreichung des dabei vorgesetzten Ziels verbürgen würde.

Übrigens will ich dem p. Schleiermacher ein Gehalt von Achthundert Thalern aussetzen, welche

1. auf die ihm jetzt bewilligte aufserordentliche Zulage von 200 Thlr.,
2. auf das erledigte Gehalt des reformierten Professors der Kirchengeschichte mit 410 Thlr., und
3. in Ansehung des Überrests von 190 Thlr. auf die Fonds des theologischen Seminarii und soweit diese, andrer Bestimmungen halber, nicht dazu hinreichen, auf andere erledigte academische Gehälter angewiesen werden sollen. Wegen Anweisung des ad 2 erwähnten Gehalts habe ich dato das Erforderliche an den Staats Minister v. Thulemeier erlassen und zugleich festgesetzt, dafs der p. Schleiermacher nicht gehalten seyn soll in dem reformirten Gymnasium die neuerlich für den nunmehr abgegangenen Professor Boots bestimmten Obliegenheiten zu übernehmen, wohl aber die dürftigen reformirten Theologen an seinen Vorlesungen unentgeldlich Theil nehmen zu lassen, und es der Zukunft vorzubehalten, ob demselben, wenn die Combination des lutherischen und reformirten Gymnasii zu Stande gekommen seyn werde, eine Theilnahme an der Inspektion darüber anfzutragen. Ich verbleibe Euer pp.

Potsdam den 10. May 1804.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats Minister v. Massow.

Anlage 37.

Schlieſsung der Universität 1806.

Hauptsächlich aus dem Geh. Staats- und Universitäts-Archiv.

Zu § 51 T. II S. 4 f.

a.

Aus Voſs Zeiten Bd. XII, S. 404.

Mr. le Maréchal de Bernadotte, Prince de Ponte-Corvo, vient de faire connoitre à l'Université de Halle, que le cours des études ne devoit être nullement interrompu, il a en même temps engagé tous les Professeurs à continuer comme par le passé l'instruction des étudians, et il dispense les Professeurs de tout logement militaire etc. Ainsi les étudians qui se trouveroient maintenant en route pour se rendre à Halle, peuvent sans crainte continuer leur route. Mr. le Maréchal a déclaré qu'il étoit dans l'intention de son Souverain de protéger l'Université de Halle.

Malgré qu'il y a eu un combat très meurtrier dans la ville, tout est calme et le moindre excès est reprimé.

Mr. le Maréchal s'est rendu en personne sur la place pour commander la plus sévère discipline, et a ordonné qu'on punît de mort le militaire qui ne respecteroit pas la demeure des habitans.

Les fonds de l'Université resteront intacts et il est defendu d'y toucher.

Halle le 19. Octobre 1806.

b.

Aus Voſs Zeiten Bd. XII, 407.

Je vous adresse, Monsieur le Général Menard, le Deputé de l'Université M. Froriep. On peut laisser afficher l'avertissement ci joint (n. a.). Je vous ordonne de donner toute protection et sureté à l'Université.

Halle le 19. Oct. 1806.

Le Major-Général Maréchal Alex. Berthier.

c.

Grande-Armée.

Halle de 20. 8br 1806.

Je vous préviens Monsieur qu'à compter de ce jour les Ecoles de l'Université doivent etre fermées; je vous charge particulierement et sur Votre responsabilité de l'execution de cette mésure.

Vous donnerez aussi l'ordre à tous les Etudiants de l'Université de prendre des passeports auprès de moy pour rentrer dans leurs foyers. Vous les préviendrez en même temps que ceux qui seraient trouvés demain en Ville seront arretés et detenus en prison.

J'ai l'honneur de vous saluer

Le général commandant de la place

Mr. le Prorecteur de l'Université. Ménard.

d.

Dessau le 22. Octob. 1806.

A Monsieur Maass Prorecteur de l'Université de Halle.

La protection que l'Empereur porte aux arts et à l'éducation, Monsieur, est assez connue. Si Sa Majesté s'est déterminée à quelques mésures de rigueur à l'égard de l'Université de Halle, c'est qu'au lieu de continuer paisiblement vos devoirs d'instruction publique, on s'est permis des écrits qui tendoient à faire naître dans l'esprit de vos élèves l'insurrection contre les François. Si vous ne fussiez point sortis des bornes de vos devoirs, vous eussiez partagé la protection, que l'Empereur accorde aux Universités et aux établissements publiques, partout où ses armes se portent.

e.

Schreiben Daru's vom 16. Novbr. 1806. (Univ.-Arch.)

Sa Majesté, mécontente de la conduite que cette Université a tenue n'entend pas qu'elle se rétablisse. Elle a refusé la demande des professeurs; mais Elle accorde ses protections aux autres universités qui en ne s'écartant point de l'objet de leur Institution, l'ont meritée par la sagesse de leur conduite comme par leurs travaux.

f.

Aus dem Schreiben Clarkes vom 18. Dezbr. 1806. (Geh. Staatsarch.; vgl. Vofs XIII, 98.)

Concernant la permission de reprendre les cours des études de l'Université de Halle Son Altesse le General-Major m'informe, que Sa M. l'Empereur mécontente de la conduite, qu'a toujours tenue l'Université de Halle à l'égard de la France, a decidé, que la reprise du Cours des études seroit encore ajournée. Monsieur l'intendant general de l'armée vient de me prevenir, que la seconde demande, que vous m'avez faite et qui a pour objet le payement des honoraires de Messieurs les Professeurs n'est point admissible.

g.

Monsieur le Prorecteur.

Je vous annonce avec satisfaction que Son Altesse le Prince Major-Général à qui j'ai fait connoitre la position facheuse de Messieurs les Professeurs de l'Université, a bien voulu m'autoriser à leur permettre de rester dans cette ville. Les Etudiants et toute espèce d'Ecoliers seulement sont forcés de prendre des passe-ports et de se rendre dans leurs familles. Je vous prie de communiquer à Messieurs Vos Collègues cette décision favorable à laquelle Je m'applaudis d'avoir un peu contribué.

J'ai l'honneur d'être avec consideration, Monsieur, Votre très humble et très obeissant serviteur

le G. Ménard, Commandt. de la place.

Anlage 38.

Widereröffnung der Universität, 1808.

(Aus dem Universitätsarchiv.)

Zu § 51 T. II S. 12.

Ministre de la Justice et de l'Intérieur. Cassel ce 29. December 1807.

J'ai reçu, Messieurs, votre lettre en date du 25. December, J'ai l'honneur de vous prévenir, que vous êtes autorisés à faire annoncer dans les papiers publics, que les cours de l'université de Halle seront rouverts.

J'ai l'honneur de vous saluer

Le ministre provisoire de la Justice et de l'Interieur

Siméon.

Mrs. les Deputés de l'université de Halle.

Anlage 39.

Ernennung Niemeyers zum Kanzler und ständigen Rektor.

(Aus dem Universitätsarchiv: Kanzellariatsakten Vol. I.)

Zu § 52 T. II S. 14.

Jérôme Napoléon

par la grace de Dieu et les constitutions Roi de Westphalie, Prinçe français etc.

Nous avons décreté et décretons

Art. 1er.

Le Docteur Niemeyer, Professeur en l'université de Halle, est nommé Chancelier et Recteur perpétuel de la dite Université pour exercer les fonctions de la dite place et jouir des droits et prérogatives qui y sont attachés, ainsi que l'avoit fait le dernier Chancelier et Recteur perpétuel.

Art. 2.

Nous lui accordons à raison de la dite plaçe un traitement annuel de Quatre mille francs.

Art. 3.

Notre Ministre de la Justice et de l'Intérieur est chargé de l'exécution du present decret.

Fait en Notre palais royal à Cassel à 3. Janvier 1808 de notre Regne le 1er.

Signé Jérôme Napoléon

par le roi

Le Ministre Secretaire d'Etat

Signé de Müller.

Certifié conforme

Le Ministre pre de la Justice et de l'Intérieur

Siméon.

Anlage 40.

Aufhebung der Universität 1813.

(Aus dem Geheimen Staatsarchiv.)

Zu § 55 T. II S. 42.

Extrait des Minutes de la Secrétaire d'Etat. N. 570.

Jérôme Napoléon par la grace de Dieu et les Constitutions, Roi de Westphalie, Prince Français etc.

Sur le compte qui nous a été rendu de la conduite que l'Université de Halle a tenue pendant les Evenements qui ont eu Lieu dans les environs de la dite Ville et sur l'esprit peu conforme à une institution Litteraire que des membres de cette université et les Etudiants ont manifesté.

Nous avons décrété et décrétons

Art. 1er.

L'université de Halle est supprimée; les leçons et cours cesseront à avoir lieu aussitot après la publication du présent décret.

Art. 2.

Il sera disposé des biens et revenues appartenantes a l'ancienne Université de Halle, des Bourses ainsi que de la bibliothèque et autres Etablissements littéraires en faveur des autres Universités, Lycées et instituts d'instruction publique, sur un rapport que notre Ministre de l'Intérieur nous présentera pour cet effet.

Art. 3.

Il sera à partir du 1er Aout prochain payé à ceux des Professeurs qui par leur conduite ne se seront point rendus indignes du poste qu'ils occupent, à titre de traitement provisoire la moitié de leur traitement actuel jusqu'à ce qu'ils puissent être placés soit dans une des autres universités du Royaume, soit d'une autre manière analogue.

Art. 4.

Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'execution du present décret qui sera inséré au Bulletin des Lois.

Donné au Chateau Royal de Napoléonshöhe le 15. Juillet 1813 la Septieme année de notre règne.

Signé Jérôme Napoléon.

Par le Roi
Le Ministre sécrétair d'Etat
Comte de Fürstenstein.

Anlage 41.

Widereröffnung der Universität 1814.

Aus den Akten des Unterrichts-Ministeriums.

Zu § 55 T. II S. 44.

Ich will auf die anliegende Eingabe gestatten, dafs die Universität zu Halle, soweit sie es aus ihren eigenthümlichen Fonds vermag, sogleich wieder in ihre vorige Wirksamkeit trete, und authorisire Sie hierdurch das Erforderliche sofort zu verfügen. Geld-Zuschüsse kann Ich aber jetzt nicht bewilligen; das Pädagogium und Waisenhaus werde ich mir empfohlen sein lassen.

Hauptquartier Frankfurth am Mayn den 15. November 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Civil-Gouverneur Geheimen Staatsrath von Klewiz zu Halle.

Anlage 42.

Vereinigung der Universitäten Wittenberg und Halle.

Aus dem Archiv des Unterrichts-Ministeriums.

Zu § 56 T. II S. 52.

Ich habe Mich aus den in Ihrem Berichte vom 26. Januar d. J. vorgetragenen Gründen entschieden: dafs die Universität Wittenberg mit der Hallischen vereinigt werde und ihren Sitz in Halle haben soll, wobei ich vorläufig und in Erwartung Ihres vollständigen Vereinigungsplans festsetze:

1. Die Universität soll den Namen der vereinten Universität von Halle und Wittenberg führen.

2. Von den Fonds und Einkünften der Wittenberger Universität sollen der vereinten Universität überwiesen werden:

1.	aus dem Fundationsfonds jährlich . . .	10,000 Thlr.	— Gr.	— Pf.
2.	die Einkünfte des fisci nosocomii . . .	587	7	1
3.	aus den Einkünften des fisci biblioth.	102	—	—
4.	- - - - - convictorii	2,000	19	1
5.	- - - der Königlichen Stipendien	1,387	10	6
6.	aus den Einkünften der akademischen .	2,574	12	3
7.	die Einkünfte der. Wittwenkasse	1,259	18	10
	überhaupt also	17,911 Thlr.	19 Gr.	9 Pf.

schreibe Siebenzehn Tausend, Neunhundert und eilf Thaler, 19 Gr. 9 Pf.

3. Dieses Vermögen soll unter Benennung der Wittenberger Fundation besonders verwaltet werden.

4. Diejenigen Wittenbergschen Professoren, welche wegen ihres Alters an die vereinte Universität überzugehen ablehnen müssen, sind mit angemessenen Pensionen auf den Pensionsfond zu überweisen, worüber Ich Ihre besonderen Anträge erwarte.

5. Die Fundationskasse soll von der Verpflichtung, den beiden geistlichen Assessoren des Konsistorii ein bestimmtes Geld und Naturalien zum ungefähren Betrage von 561 Thlr. 5 Gr. zu entrichten, entbunden und die Assessoren sollen dieserhalb im Etat für das Konsistorium aus anderweiten Fonds entschädigt werden.

6. In Wittenberg ist dagegen ein lutherisches Prediger-Seminarium einzurichten, und es sollen demselben aus dem Fonds der Universität die von Ihnen berechneten

„Achttausend Sechshundert und Neunzig Thaler 18 Gr.“

nebst hinreichender Feuerung aus der Holzung der Universität und nebst dem Augusteum überwiesen werden.

Ich genehmige Ihre deshalb gemachten vorläufigen Anträge und werde den vollständigen Fundationsplan nebst dem Etat erwarten.

7. Ueber Ihre anderweiten Vorschläge, zum Ersatz des Verlustes, den die Stadt Wittenberg durch die Auflösung der Universität erleidet, habe Ich zunächst den Bericht des Finanzministers erfordert, mit welchem Sie auch über die Errichtung einer Kreiskasse, sowie mit dem Justizminister über die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts und eines Inquisitoriats zu communiziren haben.

Bis zur Bekanntmachung der zur Entschädigung für den Verlust der Universität der Stadt zuzuweisenden Vortheile, mufs übrigens auch die Bekanntmachung des Plans zur Aufhebung der Universität ausgesetzt bleiben, da Ich will, dafs gleichzeitig mit den beabsichtigten Plänen vorgegangen werde. Dem Finanzminister ist zu diesem Ende die Beschleunigung seines Berichts empfohlen.

Berlin, den 6. März 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Anlage 43.

Instruktion für den Geheimen Justiz-Rath etc. Schmelzer als Direktor der vereinten Universität Halle und Wittenberg.

Aus dem Universitätsarchiv.

Zu § 57 S. T. II 63.

§ 1.

Der Direktor der Universität ist, nebst dem Kanzler, mit welchem er gleichen, nur nach dem Dienstalter verschiedenen Rang hat, der nächste nach dem Prorector.

§ 2.

Derselbe soll sich das Beste der gesammten Universität angelegen sein lassen. Deshalb soll er unablässig seine Aufmerksamkeit darauf richten, wo sich Verbesserungen bewirken lassen, oder wo Unordnungen und Mängel sich einschleichen, sei es in den Verhältnissen des Ganzen, oder einzelner Theile, sei es von Seiten der Lehrer und Beamten, oder von Seiten der Studirenden. Sobald er dergleichen bemerkt, soll er die nöthigen Vorschritte des akademischen Senats, und, wenn dies erforderlich ist, die nöthigen Berichte desselben an die vorgesetzte Behörde veranlassen. Zum Behufe dieser Geschäftsführung soll es auch dem Pedell zur Pflicht gemacht werden, wöchentlich zweimal bei dem Direktor sich einzufinden, um seine Befehle zu vernehmen.

§ 3.

Alle Schreiben der Universität an die vorgesetzte, oder andere Behörden, wie auch alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche Namens der Universität erlassen werden, sollen dem Director zur Berathung und nachher zur Mitunterschrift vorgelegt werden, auch wird bei allen Promotionen seine Name mit auf die Diplome gesetzt.

§ 4.

Von dem Decanalconcilium ist er beständiges Mitglied, so wie er auch an andern engern Ausschüssen des Senats, die etwa errichtet werden könnten, Theil nimmt.

§ 5.

In allen wichtigen Angelegenheiten, wo nicht schleunige Verfügungen nöthig sind, soll der Prorector ohne Mitwissen des Directors Nichts thun, besonders wenn Rechtsverhältnisse dabei in Betracht kommen, und wenn schleunige Verfügungen nötig gewesen sind, soll er dem Direktor sogleich davon Kenntnifs geben.

§ 6.

Alle eingehende Inscripte an die Universität, wenn sie auch sogleich dem ganzen Senat vorzulegen sind, sollen doch sogleich dem Director mitgetheilt werden. Dagegen soll er aber auch seine Sorge dahingerichtet sein lassen, dafs Alles zu gehöriger Zeit zur Kenntnifs des Senats gelange.

So geschehen Berlin den 2. Oktober 1817.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

Schuckmann.

Instruction.

Zweite Abtheilung.

Anlage 44 A.

Einsetzung des aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und Kurators.

Zu § 60 T. II S. 101.

Des Königs Majestät haben nunmehr den Beschlufs des deutschen Bundestages, dem zufolge ein Regierungs-Bevollmächtigter für jede Universität auf eine gewisse unbestimmte Zeit ernannt werden soll, vollzogen, sämmtlichen ernannten Regierungs-Bevollmächtigten für diese Funktion eine Instruktion vorgeschrieben, welche durch die Gesetz-Sammlung zu allgemeiner Kenntnifs gebracht werden wird, und für die Königliche vereinigte Universität zu Halle, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Witzleben zum Bevollmächtigten ernannt. Indem das Ministerium der Königlichen Universität dies eröffnet, fordert es dieselbe zugleich auf sich dieser Mafsregel mit Vertrauen hinzugeben und von ihrer Seite alles aufzubieten, damit der Zweck leicht vollständig und sicher erreicht werde. Es wird solche dann der Universität heilsam werden. Begegnen sich der Regierungsbevollmächtigte und das ganze Personal der Universität in diesem gemeinsamen Bestreben, so kann nur das Beste der letztern, ihre Befestigung in dem öffentlichen Vertrauen und ihre fortschreitende Vervollkommnung der Erfolg dieses neuen Verhältnisses sein. Es mufs der Universität selbst daran gelegen sein, alles von ihr entfernt zu halten und aus ihrer Mitte zu entfernen, was mit ihrem Wesen der Beförderung wahrer Wissenschaft unvereinbarlich ist, was sie gegen die Gefahr von Störungen und Verwickelungen in Verhältnisse schützt, die früh und spät nur nachtheilig sein können, und ihr die Verfolgung ihres grofsen wichtigen Zweckes sichert. Die neuen Einrichtungen bezwecken der Universität solches zu erleichtern und werden den Weg zu weiterer derselben wohlthätigen und erwünschten Vervollkommnung ihrer innern Verfassung bahnen. Das Ministerium darf von der Königlichen Universität und der ihr beiwohnenden richtigen Beurtheilung der Verhältnisse um so mehr mit Zuversicht erwarten, dafs sie alles anwenden werde, den glücklichsten Erfolg zu sichern, da ein Mann zum Regierungs-Bevollmächtigten ernannt ist, dessen Charakter, dessen Einsicht und Sinn für Wissenschaft und gute Jugendbildung es verbürgen, dafs er es seiner Seits sich werde angelegen sein lassen, auf alle Weise das Beste der Universität zu fördern, Nachtheil von ihr abzuwenden und in freundlichem Vernehmen mit ihr seiner ihm durch Allerhöchstes Vertrauen gegebenen Bestimmung zu genügen. Das Ministerium wird der Königlichen Universität wahres Beste ferner mit treuer Sorgfalt zu befördern suchen, zugleich aber auch mit unnachsichtlicher Strenge darauf halten, dafs der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs auf das pünktlichste erfüllt werde. Das Ministerium fordert die Königliche Universität nun

auf, sich nach der mit nächstem öffentlich bekannt zu machenden Instruktion für den Regierungs-Bevollmächtigten in allen ihren Theilen pünktlich zu richten. Das Universitäts-Gericht (dem auch eine Veränderung bevorsteht, das aber bis zu erfolgter Ernennung des Universitäts-Richters in seiner bisherigen Fassnng bleibt, jedoch sogleich in das dnrch die Instruktion bestimmte Verhältnifs zn dem Regierungs-Bevollmächtigten tritt) hat die Königliche Universität danach zn instruiren und die Beamten anzuweisen, dem Regierungsbevollmächtigten in den ihm als solchem obliegenden Geschäften auf sein Verlangen die erforderlichen Dienste zn leisten. Es hat solche auch an die Studirenden die nöthige Bekanntmachung und Ermahnnng zu erlassen.

Da aber der Regierungsbevollmächtigte seiner Instruktion zufolge anch die Curatorial-Geschäfte für die Königliche Universität in ihrer ganzen Ausdehnung versehen soll, so wird er deshalb noch mit einer besondern, anch der Königlichen Universität mitzutheilenden Instruktion in den nächsten Tagen versehen werden. Er wird demnach sogleich mit der Königlichen Universität in Verbindung treten, daher letztere aufgefordert wird, allem demjenigen willig und pünktlich nachzukommen, was er der Instruktion für die Regierungs-Bevollmächtigten und den ihm gewordenen oder von dem Ministerium künftig zu gebenden Aufträgen gemäfs fordern kann.

Berlin, den 20. November 1819.

Ministerinm der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

An den Prorektor und Senat der Königlichen vereinten Universität zu Halle.

Anlage 44 B.

Geschäftsanweisung für den Kurator.

Zu § 60 T. II S. 103.

Das unterzeichnete Ministerium macht Euer p. in Verfolg des Erlasses vom gestrigen dato über die der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Regierungsbevollmächtigten gemäfs Ihnen obliegenden Knratorialgeschäfte bei der vereinigten Universität zu Halle, in sofern diese in erwähnter Instruction noch nicht mit berührt sind, nachfolgende, den Verhältnissen der Kuratorien bei den übrigen Landes-Universitäten analoge Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt:

1. Die Gerechtsame der Universität haben Sie auf alle zweckmäfsige Weise wahrzunehmen, und solche gegen jede mögliche Beeinträchtigung zu schützen, die Universität selbst bei Verhandlungen derselben mit anderen Behörden unterstützend zu vertreten, sich zu bemühen, zwischen

den geistlichen nnd weltlichen Provinzial- und Local-Behörden und der Universität guten Willen und gutes Einverständnifs zn fördern und zu erhalten, in streitigen keinen Aufschnb leidenden Fällen, welche die Universität selbst nicht ansgleichen kann, eine gütliche Vermittelung zu versuchen, und Falls diese von der einen oder andern Seite keinen Erfolg verspricht, so dafs eine höhere Dazwischenknnft nöthig ist, ungesäumt an das Ministerium zu berichten, übrigens aber in allen Fällen und in jeder Hinsicht für das Wohl der Universität mit Nachdruck nnd Vorsicht zn sorgen.

2. Erledigungen akademischer Lehr- nnd Beamtenstellen haben Sie jedesmal ohne Verzug dem Ministerio anznzeigen. Es steht Ihnen frey, wegen Wiederbesetzung der Lehrerstellen unaufgefordert Vorschläge zu machen; eben dieses zu thun, jedoch nur mittelst Ihrer bleibt anch dem akademischen Senate nnd den einzelnen Fakultäten unverwehrt. In Ansehung der wieder zu besetzenden Beamten- und Unterbedienten-Stellen haben Sie jedesmal nach vorheriger Einziehung eines Gutachtens des akademischen Senats Ihre Vorschläge dem Ministerio einzureichen.

3. Wenn Professoren und akademische Behörden Vorschläge, welche das Lehrwesen der Universität betreffen, zn machen haben, so müfsen dieselben durch Sie dem Ministerio eingereicht werden. Uebrigens steht es Ihnen zu, Ihre etwaigen Bemerknngen über das Lehrwesen der Universität, und was Sie in dieser Hinsicht vermissen nnd zur Vollständigkeit des Unterrichts für nothwendig erachten, bei Einreichnng der halbjährigen Lections-Verzeichnisse oder anch sonst dem Ministerio vorzutragen, so wie dieses sich vorbehält in vorkommenden Fällen Ihr Gutachten über solche auf das Lehrwesen der Universität Bezug habende Gegenstände zu erfordern.

4. Die schon gegründeten nnd noch zn gründenden wissenschaftlichen Sammlnngen, Hülfs- und Uebnngs-Institute sind mittelst ihrer besondern Vorsteher Ihrer nähern Aufsicht nntergeordnet, und werden Ihrer besondern Sorgfalt empfohlen. Sie haben daher dahin zu sehen, dafs das für jedes derselben schon erlafsene oder noch zu erlafsende Reglement in allen Punkten genau befolgt werde. Die schon gestifteten oder noch zu stiftenden Seminarien nnd wissenschaftlichen Vereine und die mit ihnen etwa verbundenen Beneficien sollen zwar nnter die nähere Aufsicht der einzelnen Fakultäten gestellt werden; doch sind Sie auch in Hinsicht dieser berechtigt, Ihre etwanigen Bemerkungen den resp. Faknltäten mitzutheilen, und nöthigenfalls dem Ministerio vorzutragen.

Mit den znr Universität gehörigen Sammlungen, Instituten und wissenschaftlichen Vereinen können ohne vorherige dnrch Sie einzuholende Genehmigung des Ministerii keine Veränderungen vorgenommen werden, mit welchen irgend eine Abweichung von der Art ihrer Gründung, von ihrer Ansstattnng oder ihren Reglements verknüpft ist.

Die Anlegung und Ausführung neuer Institute leiten Sie nach Plänen

und Anschlägen, welche von den dabey wissenschaftlich am nächsten interessirten Professoren zu entwerfen, demnächst von Ihnen zu begutachten und vor der Ausführung dem Ministerio zur Prüfung nnd Genehmigung einzureichen sind.

Endlich sind Sie verbunden in Ansehung derjenigen Institute nnd Sammlungen, welche für die ganze Universität Interesse haben, wohin vornemlich die Bibliothek gehört, dem akademischen Senate, und in Ansehnng derer, welche einzelne Fakultäten näher angehen, den resp. Fakultäten von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, dafs sie sich von ihrer Beschaffenheit in wissenschaftlicher Hinsicht vollständig in Kenntnifs setzen und erforderlichen Falls ihre Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung derselben abgeben können.

Die Institnte sind zum Gedeihen der Universität sehr wichtig. Sehr viel läfst sich für solche durch eine stete Sorgfalt, Benntzung glücklicher Ereignisse nnd zweckmäfsige Benutznng des Vorhandenen bewirken. Sie werden in dieser Hinsicht sehr wohlthätig für das Beste der Universität wirken können.

5. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse der Lehrer, Beamten und Unterbedienten der Universität zu Ihnen werden Sie

a) auch für das Wohl jedes einzelnen nach dessen Verdiensten nnd Bedürfnissen sorgen nnd in vorkommenden Fällen bei dem Ministerio passende Anträge machen, anch denen, die wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte sich an Sie wenden, Ihren Rath und wenn es Statt finden kann, anch Ihren Beistand nicht versagen.

b) für Beschwerden und Klagen über die akademischen Lehrer als solche, und den Universitäts-Richter, in allen nicht rein rechtlichen und allgemein polizeilichen Dingen sind Sie die nächste Instanz. In minder erheblichen Fällen sind Sie befugt nnter vorbehaltener Verantwortlichkeit, jedesmal nach den Umständen zu handeln. Fälle, die eine Zurechtweisung oder Strafe erfordern, müssen Sie aber, nachdem Sie sie gehörig untersncht haben, dem Ministerio zur Beschlufsnahme vortragen, und wenn es nöthig ist, dafs dieses sogleich von solchen Fällen Kenntnifs erhalte, selbige ungesäumt vorläufig anzeigen.

Bemerken oder erfahren Sie Unregelmäfsigkeiten in den amtlichen nnd bürgerlichen Betragen der oben gedachten Personen, so sind Sie so verpflichtet als berechtigt, ihnen Vorstellnngen zu machen und Erinnerungen zu geben und wenn diese nicht fruchten, anch in erheblichen Fällen sogleich an das Ministerium darüber zu berichten.

c) Sämmtliche Beamten nnd Unterbedienten der Universität, den Universitäts-Richter ausgenommen, werden in allen An-

gelegenheiten, worin sie unter dem Senate stehen, bei diesem belangt. Beschwerden des Senats über sie in denselben Angelegenheiten, so wie in allen übrigen nicht rein rechtlichen und allgemein polizeylichen Sachen gehen an Sie. In den letzt erwähnten Sachen können sie aber auch unmittelbar bei Ihnen belangt, und von Ihnen zur Verantwortung gezogen werden, und nur in wichtigen Fällen, wo es auf Ordnungsstrafen, Suspension oder Entlassung ankommt, sind Sie gehalten, an das Ministerium unaufgefordert zu berichten.

d) Wenn akademische Dozenten während der Ferien Reisen innerhalb der preufs. Grenzen machen wollen, so haben sie dieses nicht allein dem Rektor, sondern auch Ihnen anzuzeigen, und zwar diejenigen, welche akademische Aemter verwalten oder Vorsteher von Instituten und Sammlungen sind, unter genügender Nachweisung, dafs diese Aemter, Institute und Sammlungen durch ihre Abwesenheit nicht leiden. Zu Reisen aufser der Ferienzeit ins Ausland, müssen die akademischen Dozenten Urlaub durch Sie nachsuchen. Sie werden hierdurch autorisirt, Reisen der Dozenten aufser den Ferien auf vier Tage, und während der Ferien für die ganze Dauer derselben, wenn diese gleich ins Ausland gehen, dem Ministerio blos anzuzeigen und den betreffenden Dozenten Ihre eigene Zustimmung zu geben. Allein jeder Urlaub auf länger als vier Tage zu Reisen aufser den Ferien ist durch Sie bei dem Ministerio auszuwürken.

Der Rektor der Universität aber darf keinen Tag von Halle abwesend seiu, ohne Ihnen davon Anzeige gemacht und Ihnen seinen Stellvertreter gemeldet zu haben. Sollte er einmal in den Fall kommen, auch während der Ferien auf länger als vierzehn Tage verreisen zu müssen, so ist hiezu die Genehmigung des Ministerii erforderlich. Die Beamten und Unterbedienten der Universität und der einzelnen akademischen Institute müssen zu Reisen sowohl in als aufser der Ferienzeit den Urlaub bei Ihnen, und zwar die allgemeinen Universitäts-Beamten, den Universitäts-Richter ausgenommen, mit Beibringung eines Attestes des Rektors, die Beamten und Bedienten bei einzelnen Instituten und Sammlungen unter Beibringung eines Attestes von dem Vorsteher des Instituts nachsuchen.

6. Etwanige Beschwerden der Studirenden gegen die von den akademischen Behörden über sie zu handhabende Disziplin sind bei Ihnen anzubringen, und haben Sie die Befugnifs, in minder wichtigen Fällen mit den betreffenden akademischen Behörden und Personen entweder selbst oder mittelst eines geeigneten Bevollmächtigten Rück-

sprache zu halten, und gütliche Beilegung zn versnehen. Wenn dies aber vergeblich ist, so haben Sie, wie überhaupt allemal in wichtigen, die Anfrechthaltnng einer guten Disziplin auf der Universität betreffenden Sachen, sogleich an das Ministerinm zn berichten.

7. Ueber alle znr Universität jetzt schon gehörige oder in Zukunft an dieselbe kommende Grundstücke nnd Gebäude haben Sie die erforderliche Aufsicht zu führen und dafür zn sorgen, dafs sie in gutem Stande erhalten, zum Besten der Universität benntzt, nnd in Ansehung bürgerlicher und militairischer Lasten nicht prägravirt werden. Die Pläne, Risse und Anschläge zu grofsen Hauptreparaturen, Verschönerungen und nenen Anlagen, legen Sie dem Ministerio zur Prüfung und Genehmigung vor, nnd leiten demnächst die Ausführung. Kleinere Verbesserungen können Sie ohne Anfrage verfügen, und die Kosten auf das Bau-Quantum der Universität, welches nicht überschritten werden darf, anweisen.

Ferner sind Sie gehalten, Verpachtungen, Vermiethungen nnd Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden, welche schon jetzt der Universität gehören oder etwa in Zuknnft an dieselbe kommen, mit Zuziehung des Universitäts-Richters und nie ohne Genehmigung des Ministerii vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Kein über diese Gegenstände geschlossener Kontrakt hat Gültigkeit ohne die Bestätigung des Ministerii.

8. Was die Verwaltung der Einkünfte, das Kassen- und Rechnungswesen der Universität und aller dazu gehörigen Institnte betrifft, so haben Sie

a) für pünktliche Einziehung aller Universitäts-Einkünfte zu sorgen, die deshalb nöthige Correspondence mit den Provinzial-Behörden nnd Kassen, auch mit Privaten zu führen, und alle dazu zweckdienliche Maafsregeln einzuleiten.

b) Sie besorgen unter Znziehnng des Universitäts-Richters die Ausleihung nnd Umsetznng ersparter Capitalien, nnd die etwanige Anfnahme von Anleihen, sind jedoch in allen diesen Sachen an die vorher einzuholende Genehmigung des Ministerii gebunden.

c) Sie entwerfen die jährlichen Kassen-Etats nnd reichen sie dem Ministerio zur Prüfung und Vollziehnng ein, wobei es Ihnen frei steht, Vorschläge zu zweckmäfsigen Veränderungen in den Ausgabensätzen zn machen und zu dem Ende vorher das Gntachten des Senats, der resp. Fakultäten, und der den einzelnen akademischen Instituten nnd Sammlungen vorgesetzten Direktoren einzuholen.

d) Sie führen die Aufsicht über sämmtliche zur Universität gehörige Kassen, sehen dahin, dafs sie nach den allgemeinen und speziellen Kassen-Reglements und Vorschriften verwaltet werden, und besorgen ihre Revisionen.

e) Alle etatsmäfsige Anweisungen zn Zahlnngen werden von Ihnen erlassen. Zu Anweisungen, die von den Etats-Bestimmungen abweichen, ingleichen auf die Bestände und auf die vakanten Etats-Positionen ist die Genehmigung des Ministerii vor ihrer Erlassung einzuholen.

f) Sie nehmen den Verwaltern sämmtlicher zur Universität gehörigen Kassen die Jahresrechnungen ab, welche demnächst dem Ministerio vorgelegt und nach Erledigung etwaniger Erinnerungen dechargirt werden.

9. Das Benefizien-Wesen der Universität, an welchem Ihnen schon die Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten eine wesentliche Theilnahme zuspricht, sämmtliche Stipendien und Freitische, werden Ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzüglich empfohlen. Sie haben Sich von ihrer Verwaltung, deren Grundsätzen und dem dabey beobachteten Verfahren genau zu unterrichten und dahin zu sehen, dafs darin überall Ordnung nnd Planmäfsigkeit herrscht, kein der Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender über Zurücksetzung zu klagen Ursache habe, kein Unwürdiger bedacht werde, dafs nicht durch zn grofse Zersplitterung der Mittel der Zweck, fähige aber arme Jünglinge zn ihrer Ausbildung zu nnterstützen, verfehlt, die Mafse der Unterstützten nicht zweckwidrig gehäuft werde, und jeder mit einer Wohlthat Bedachte auch befriedigend nachweise, dafs er sich ihrer durch Fleifs und Aufführung werth erhalte.

10. Sie haben darauf zu sehen, dafs bei der Immatrikulation der Studirenden die Gesetze und Vorschriften, insonderheit die über die Prüfung der zur Universität übergehenden Inländer streng befolgt werden nnd Schlaffheit darin nicht einreifse. Wo Sie dergleichen bemerken, werden Sie die betreffenden Personen nnd Behörden zu erinnern und nöthigen Falls anhero zu berichten bevollmächtigt.

11. So oft zn Ihren Geschäften die Akten des Senats, der Fakultäten, und einzelner Institute bedürfen, können Sie Sich solche brevi manu vorlegen lassen. So ist auch die Universität verbunden, Ihnen über alles, worüber Sie in Beziehung auf Ihre Geschäfte von den Behörden oder einzelnen Mitgliedern der Universität Auskunft erfordern sollten, die nöthigen Data vollständig und ohne Verzug zu liefern, und Ihnen jederzeit wohlerwogene Gutachten, so oft Sie diese verlangen, mitzutheilen.

12. Die Universität hat Sie zu allen Feierlichkeiten einzuladen, und Ihnen überhaupt von Seiten ihrer und ihres Personals diejenige Ehrerbietnng zu erweisen, welche dem Stellvertreter des ihr vorgeordneten Ministerii und ihrem für ihr Bestes thätigen Pfleger gebührt.

Dem Ministerio ist es wohl bekannt, dafs die Universität Halle in vielen der vorerwähnten Punkte noch mancher Verbesserung bedarf. Es ist überzeugt, dafs die Ernennung eines mit der Kuratorial-Qualität

zugleich versehenen Regierungsbevollmächtigten das sicherste Mittel ist, sie derselben immer mehr theilhaftig zu machen, und darf sowohl von Ihrem besonnenen und von Liebe zur Sache beseelten Verfahren, als auch von dem entgegenkommenden guten Geiste der Universität die Bestätigung seiner Ueberzeugung durch die That mit Gewifsheit erwarten.

Der Universität ist Abschrift der gegenwärtigen Instruktion zur Nachachtung zugefertigt worden.

Berlin, den 21. November 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

An den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle
Herrn von Witzleben
Hochwohlgeboren
hier.

Anlage 45.

Erklärung des Professors Guericke aus Halle.

Aus der Evangel. K.-Z. 1830 No. 35.

Zu § 65 T. II S. 166.

So unbedeutend die Stimme des Unterzeichneten auch ist, so fühlt er sich doch gedrungen, durch die örtlichen Verhältnisse veranlafst, seine offene Erklärung über seine Theilnahme oder Nichttheilnahme an dem Aufsatze in N. 5 und 6 dieses Jahrgangs der Ev. K. Z.: „Der Rationalismus auf der Universität Halle," über seine Stellung in dem darauf entstandenen Streite, und über eine Privatsache zur Steuer der Wahrheit kurz abzugeben.

1. Um das Vorhaben des Verfassers jenes Aufsatzes, meines verehrten und sehr theuern Freundes, die Art und Weise, wie der entschiedenste Rationalismus hieselbst öffentlich gelehrt wird, zur Kenntnifs der allgemeinen Kirche zu bringen, wufste ich, und ich konnte dasselbe nur billigen, denn ich sah und sehe in der Ausführung dieses Vorhabens nichts weniger als eine gehässige Denunciation, sondern nur ein offenes Zeugnifs eines Gliedes der Gemeinde gegen antichristliches Wesen im Herzen der Kirche Christi, ein Zeugnifs zu dessen Ablegung jedes kundige Glied der Kirche Recht und Verpflichtung, und der Herr Verf. jenes Aufsatzes nach meiner Ueberzeugung, inneren Beruf hatte. Ich theilte ihm daher selbst auf seinen Wunsch einige von mir früherhin nachgeschriebene Vorlesungen der Herren Dr. Wegscheider und Consistorialrath Dr. Gesenius zur Einsicht mit, und beglaubigte ihm auf seine Frage, ohne hiebei auf etwas Einzelnes einzugehen, was ich

aus Erfahrung wufste, den häufig frivolen Geist in den Vorlesungen des Letzteren. Einen weiteren Antheil an der Abfassung jenes Aufsatzes habe ich nicht, stimme aber mit dem Herrn Verfasser im Wesentlichen von Herzen überein, und möchte nur die Stelle, welche die Anführung de Wette's enthält, so ausgedrückt sehen, dafs sie weniger einem Mifsverständnisse ausgesetzt wäre.

2. In dem darauf ausgebrochenen Streite zwischen dem Herrn Konsistorial-Rath Dr. Neander, meinem hochverehrten, väterlich gesinnten Freunde, dem ich, so selten ich auch seinen persönlichen Umgang genossen habe, unaussprechlich viel verdanke, und dessen Geist und Gelehrsamkeit auf meine theologische Bildung und Lehrweise einen so grofsen Einflufs gehabt hat, — und dem von mir gleich verehrten, als brüderlich geliebten Herrn Dr. Hengstenberg, stehe ich in allem Wesentlichen durchgängig auf Seiten des Letzteren, und ich mufs nur wünschen, was ich aber auch zuversichtlich hoffe, dafs derselbe theils nach manchen Andeutungen des Herrn Dr. Neander den berühmten Verfasser der Reden über die Religion noch mehr würdigen, theils, was wichtiger ist und was mein theurer Freund, Herr Pastor Stier, mehr ausführen mag, woraus dann leicht die rechte Mitte sich weiter entwickeln wird, — über dem nothwendigen Halten auf das sich auf die heiligen Schriften A. und N. Testaments gründende Zeugnifs der symbolischen Bücher unserer Kirche nicht das Zeugnifs des heiligen Geistes in dem Geiste und Gemüthe der durch das Schriftwort Gläubigen, was ihm ja im Leben so viel gilt, im Wort zu sehr hintanzusetzen scheinen möge.

Halle, den 21. April 1830.

(gez.) Guerike.
a. o. Professor der Theologie.

Anlage 46.

Die Königlichen Erlasse in der Untersuchung wider Wegscheider und Gesenius.

Zu § 65 II, S. 169.

Aus den Akten des Ministeriums der geistl. etc. Angelegenh., Univ. Halle I u. VII. Die eingeklammerten und mit m. p. bezeichneten Stellen enthalten eigenhändige Abänderungen und Zusätze des Königs.

1. Aus den in Ihrem Berichte vom 8. v. M. Mir angezeigten Resultaten der Untersuchung über die Beschuldigungen wider die Professoren und Doctoren der Theologie Wegscheider und Gesenius zu Halle habe ich ersehen, däfs die Lehrvorträge beider Professoren nicht [m. p. von der Art sind], dafs ein Einschreiten der Regierung [m. p.

hier an seinem Orte wäre]. Ich gebe Ihnen anheim, demgemäfs eine amtliche Erklärung zur Erledigung dieser Angelegenheit zu erlassen. „Ohne übrigens auf die Verschiedenheit der dogmatischen Systeme in der Theologie entscheidend einwirken zu wollen, erwarte ich dennoch von allen Lehrern derselben eine würdige Behandlung des heiligen Gegenstandes und auch bei abweichenden Ansichten ein stetes Festhalten des Gesichtspunkts: dafs durch ihre Lehrverträge junge Theologen für die evangelische Kirche gebildet werden sollen." Diese Anforderung, die Ich an sämmtliche Lehrer der theologischen Wissenschaften zu machen Mich verpflichtet halte, haben Sie allen, die es angeht, zu erkennen zu geben und von Ihrer Seite ernstlich Sorge zu tragen, dafs hiernach verfahren werde. Berlin d. 23. September 1830. Friedrich Wilhelm.

Nb.! Die „" bezeichnete Stelle wörtlich nach dem Antrage des Ministers.

2. Durch Meine heut an Sie erlassene Ordre habe ich auf Ihre Anträge über die Anklage wider die Professoren Wegscheider und Gesenius entschieden, kann Ihnen jedoch nicht verhehlen, dafs, wenn ich gleich weit entfernt bin, auf die theologischen Wissenschaften und auf den Unterricht in denselben durch directe Mafsregeln der landesherrlichen Gewalt einen directen Einflufs auszuüben, Ich dennoch die Vorträge der Lehrer der evangelischen Kirche, die von deren Dogmen, als anerkannten Glaubenswahrheiten, wesentlich abweichen, für sehr bedenklich und, bei der Empfänglichkeit jugendlicher Gemüther, für die Religiosität, deren ausschliefsende Beförderung und Verbreitung das Ziel der Bildung und die praktische Bestimmung der jungen Theologen seyn soll, für sehr gefahrvoll halte. Ich kann Ihnen daher nicht dringend genug empfehlen, bei der Wahl der akademischen Lehrer theologischer Wissenschaften Ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, und die ernstlichste Sorge zu tragen, dafs die Lehrstühle der Theologie auf Unseren Universitäten zwar mit wissenschaftlich gebildeten Männern, aber nur mit solchen besetzt werden, von deren Anhänglichkeit an den Lehrbegriff der evangelischen Kirche [m. p. im Sinne der Augsb. Conf.] Sie hinreichende Überzeugung gewonnen haben; wodurch zugleich den Verwirrungen des Separatismus und den Spaltungen in der Kirche mit dem sichersten Erfolge entgegengewirkt werden wird. Wenn es daher auch nicht Meine Absicht ist, die auf den Universitäten bereits angestellten Professoren der Theologie, deren Ansichten, laut ihrer Schriften und ihrer mündlichen Vorträge, mit dem kirchlichen Lehrbegriffe nicht übereinstimmen, blos deshalb [m. p. immediat] von den Lehrstühlen zu entfernen, [m. p. so giebt dies wenigstens] im Interesse des Staats keinen Anlafs, ihre Erhaltung zu begünstigen, falls ihnen eine Gelegenheit zu einer Verbesserung ihrer persönlichen Verhältnisse auf auswärtigen Universitäten oder

sonst, dargeboten wird. Sie haben dleses bei sich ereignenden Fällen [m. p. genaner als bisher] zn berücksichtigen. Dle sonstigen ln Ihrem Berichte bemerkten Leistungen, die jungen Geistlichen zn ihrem Lebensberufe würdig vorzubilden, erkenne ich gern an, und hege das Vertranen, dafs es Ihrer Vorsorge im Verein mit den Bemühungen der General-Snperintendenten gelingen werde, Meinen Wünschen hierin zn entsprechen. Berlln d. 23. September 1830. Friedrich Wilhelm.

[M. p. Es bleibt unverantwortlich, wie man Einen dieser vorbenannten Männer, dem vor einigen Jahren ein Ruf nach Göttingen zn Theil ward, durch Gehaltserhöhung, zum Bleiben vermocht hat.]

Erl. 1. u. 2. An den Minister etc. von Altenstein.

3. An den Konsistorialrat Gesenius.

Anf Ihre Vorstellung vom 31. Januar d. J. gebe ich Ihnen gern meinen Beifall über die darin ausgesprochenen Gesinnungen zn erkennen nnd vertrane Ihrem pflichtmäfsigen Eifer, dafs Sie, an diesen Grundsätzen festhaltend, den Zweck der theologischen Vorlesungen: für die Evangellsche Kirche nicht weniger fromme als wissenschaftlich tüchtige Geistliche zn bilden, nnausgesetzt vor Angen haben werden. F. W.

4. An den Professor Wegscheider.

Ich bezeuge Ihnen meine Zufriedenheit mit den in Ihrer Vorstellung vom 2. Februar d. J. ausgedrückten Gesinnungen nnd habe gern daraus ersehen, dafs Sie die heilige Pflicht eines öffentlichen Lehrers der Theologie in seinen Vorträgen alles zu vermeiden, was den Glauben der für den Dienst der Evangelischen Kirche vorzubereitenden jungen Theologen schwächen oder auch nur zu Mifsverständnissen Anlafs geben könnte, nicht verkennen. Ich gewärtige, dafs Sie stets in diesem Geiste lehren werden, und billlge lnsbesondere Ihre Absicht bei einer neuen Ausgabe Ihrer dogmatischen Schriften eben diese die Förderung wahrer christlicher Frömmlgkeit bezweckenden Grundsätze gewissenhaft zu beobachten. F. W.

Beide Erlasse N. 3. u. 4 scheinen vom 18. März zu sein.

Anlage 47.

Zusammenstellung der Ausgaben der Universitätsbauten seit 1850.

Zu § 78 II, S. 330.

	Gegenstand		Betrag M.	Bauzeit vom Beginn bis zur Abrechnung
1.	Universitäts-Verwaltungsgebäude		107 074	1872—74
2.	Chirurgische Klinik	488 450 M.		1874—80
3.	Fünfte Baracke der chirurg. Klinik	63 040 -		1881—84
4.	Gynäkolog. Klinik mit Amtswohnung	472 270 -	1 023 760	1876—80
		Latns	1 130 834	

Gegenstand		Betrag M.	Bauzeit vom Beginn bis zur Abrechnung
Transport		1 130 834	
5. Medezinische Klinik mit Isolirhaus u. Kapelle	613 000 M.		1879—85
6. Augen- und Ohrenklinik	262 720 -		1881—84
7. Ökonomiegebäude	206 220 -		1877—81
8. Kanalisation, Klärgruben u. Strafsen für die medez. Anstalten	99 060 -		1872—84
9. Wohnhaus für die klinischen Beamten	27 200 -		1885—86
10. Anatomisches Institut	387 480 -		1877—80
11. Pathologisches Institut mit Begräbniskapelle	191 200 -		1878—82
12. Physiologisches Institut	182 080 -		1880—83
13. Pharmakologisches Institut	25 000 -		1891—92
14. Umbau des Operationssals der chirurgischen Klinik	46 690 -		1891—92
15. Kohlenschuppen des klinischen Ökonomiegebäudes	12 110 -		1883—84
16. Der Bauplatz für die zu 2—15 aufgeführten Bauten	430 000 -		
17. Allgemeine Baukosten für 2—15	219 640 -	3 726 160	
18. Universitätsbibliothek einschl. Bauplatz		443 670	1878—82
19. Umbau der früheren medez. Klinik für das zoologische Institut		87 600	1885—87
20. Umbau der alten Residenz für das mineralog. Institut		91 270	1885—87
21. Gewächshaus		12 450	1856
22. Umbau des botanischen Instituts		7 125	1892
23a. Chemisches Institut		112 306	1862—63
23b. Erweiterung des chemischen Instituts		205 000	1891—92
24. Physikalisches Institut		296 240	1889—91
25. Irren- und Nervenklinik einschl. Bauplatz		850 000	1890—92
26. Archäologisches Institut einschl. Bauplatz		239 000	1889—91
27. Wirthschaftsgebäude im landwirthschaftlichen Institut	36 860 -		1876—79
28. Maschinenhalle daselbst	35 410 -		1874—76
29. Erweiterung des Lehrgebäudes das.	48 000 -		1881—82
30. Veterinärklinik daselbst	21 660 -		1873—76
31. Ergänzungsbauten des landwirthschaftlichen Instituts	63 130 -		1879—92
		205 060	
32. Universitätsturnhalle		6 900	1885
33. Ausschmückung des Treppenhauses im Universitäts-Hauptgebäude		154 091	1884—89
Summa		6 297 566	

Anlage 48 A—C.

Verzeichnis der Rektoren, Professoren und Übersicht über die Studentenzahl.

(A u. B zu § 73 II, S. 249.)

A.

Anmerkung:

Bei der Stiftung der Universität hatte der Durchlauchtigste Stifter sich vorbehalten, das Rektorat selbst zu übernehmen oder solches einer anderen Fürstlichen oder Standesperson als „Rector magnificentissimus" zu übertragen. Demzufolge sind hierzu ernannt:

1. Der Kron- und Kurprinz Friedrich Wilhelm von 1694—1705.
2. Der Markgraf Philipp Wilhelm von 1705—1712.
3. - - Friedrich Wilhelm von 1712—1715.
4. - - Karl von 1715—1718.

Der König erklärte hierauf durch Erlafs vom 5. Juni 1718, dafs es unnötig sei, fernerhin einen Rector magnificentissimus zu ernennen, worauf diese Würde nicht wider verliehen ist.

Von der Stiftung an bis zum Jahre 1808 war für die dienstthuenden Rektoren die Amtsbezeichnung „Prorektor" üblich. 1808 wurde den Kanzler Niemeyer zum „Rector perpetuus" ernannt.

Durch Rescript vom 12. Dezember 1816 No. 1197 wurde gestattet, den Titel „Prorektor" wider zu führen. Derselbe wurde indes durch die Univ.-Statuten vom 24. April 1854 § 5 in den eines „Rektors" verändert.

	Von 12./7.	bis 12./7.		Fak.		Namen.
1.	1694	1695	Prof.	theol.	Dr.	Beyer, Johann Wilhelm.
2.	1695	1696	-	jur.	-	Stryck sen., Samuel.
3.	1696	1697	-	med.	-	Hoffmann, Friedrich.
4.	1697	1698	-	phil.	-	Cellarius, Christof.
5.	1698	1699	-	theol.	-	Breithaupt, Joachim Justus.
6.	1699	1700	-	jur.	-	Bodinus, Heinrich.
7.	1700	1701	-	med.	-	Stahl, Georg Ernst.
8.	1701	1702	-	phil.	-	Buddeus, Johann Franz.
9.	1702	1703	-	theol.	-	Anton, Paul.
10.	1703	1704	-	jur.	-	Stryck sen., Samuel.
11.	1704	1705	-	phil.	-	Sperlette, Johannes.
12.	1705	1706	-	jur.	-	Ludwig, Johann Peter.
13.	1706	1707	-	med.	-	Hoffmann, Friedrich.
14.	1707	1708	-	theol.	-	Breithaupt, Joachim Justus.
15.	1708	1709	-	jur.	-	Thomasius, Christian.
16.	1709	1710	-	jur.	-	Bodinus, Heinrich.
17.	1710	1711	-	med.	-	Stahl, Georg Ernst.
18.	1711	1712	-	jur.	-	Stryck jun., Johann Samuel.

	Von 12./7.	bis 12./7.	Fak.	Namen.
19.	1712	1713	Prof. theol.	Dr. Michaelis, Johann Heinr.
20.	1713	1714	- theol.	- Anton, Paul.
21.	1714	1715	- phil.	- Sperlette, Johannes.
22.	1715	1716	- phil.	- Schneider, Johann Friedemann.
23.	1716	1717	- theol.	- Francke, August Herm.
24.	1717	1718	- jur.	- Ludwig, Johann Peter.
25.	1718	1719	- med.	- Hoffmann, Friedr.
26.	1719	1720	- phil.	- Gundling, Nicolaus Hieronym.
27.	1720	1721	- phil.	- Wolff, Christian.
28.	1721	1722	- theol.	- Lange, Joachim.
29.	1722	1723	- jur.	- Boehmer, Justus Henning.
30.	1723	1724	- theol.	- Michaelis, Johann Heinrich.
31.	1724	1725	- phil.	- Michaelis, Christian Benedikt.
32.	1725	1726	- phil.	- Schneider, Joh. Friedemann.
33.	1726	1727	- med.	- Alberti, Michael.
34.	1727	1728	- jur.	- von Ludwig, Johann Peter.
35.	1728	1729	- med.	- Hoffmann, Friedrich.
36.	1729	1730	- phil.	- Gundling, Nicolaus Hieronym. † 9./12. 1729, vertreten durch Ludewig.
37.	1730	1731	- theol.	- Lange, Joachim.
38.	1731	1732	- jur.	- Gasser, Simon Peter.
39.	1732	1733	- jur.	- Boehmer, Justus Henning.
40.	1733	1734	- theol.	- Michaelis, Johann Heinrich.
41.	1734	1735	- jur.	- Heineccius, Johann Gottlieb.
42.	12./7. 1735	12./1.*) 1736	- phil.	- Lange, Johann Joachim.
43.	12./1. 1736	12./7. 1736	- jur.	- Wolff, Jacob Gabriel.
44.	12./7. 1736	12./1. 1737	- theol. et ph.	- Michaelis, Christian Benedikt.
45.	12./1. 1737	12./7. 1737	- jur.	- Knorre, Karl Gottlieb.
46.	12./7. 1737	12./1. 1738	- med.	- Alberti, Julius Michael.
47.	12./1. 1738	12./7. 1738	- jur.	- Schlitte, Johann Gerhard.
48.	12./7. 1738	12./1. 1739	- jur.	- Boehmer, Justus Henning.
49.	12./1. 1739	12./7. 1739	- theol.	- Francke iun., Gotthilf August.
50.	12./7. 1739	12./1. 1740	- jur.	- von Ludewig, Johann Peter.
51.	12./1. 1740	12./7. 1740	- med.	- Hoffmann, Friedrich.
52.	12./7. 1740	12./1. 1741	- med.	- Juncker, Johannes.
53.	12./1. 1741	12./7. 1741	- theol.	- Lange, Johann Joachim.
54.	12./7. 1741	12./7. 1742	- phil.	- Wolff, Christian.

*) Von 1735—1742 halbjährige Prorektorate.

Von 12./7.	bis 12./7.		Fak.		Namen.
55. 1742	1743	Prof.	jur.	Dr.	Gasser, Simon Peter.
56. 1743	1744	-	jur.	-	Schmeizel, Martin.
57. 1744	1745	-	phil.	-	Strähler, Daniel.
58. 1745	1746	-	med.	-	Büchner, Andreas Elias.
59. 1746	1747	-	phil.	-	Wiedeburg, Friedrich.
60. 1747	1748	-	phil.	-	Ursinus, Theodor Christof.
61. 1748	1749	-	theol.	-	Baumgarten, Sigismund Jacob.
62. 1749	1750	-	phil.	-	Lange iun., Johann Joachim.
63. 1750	1751	-	theol.	-	Callenberg, Johann Heinrich.
64. 1751	1752	-	jur.	-	Wolff, Jacob Gabriel.
65. 1752	1753	-	theol. et ph.	-	Michaelis, Christian Benedikt.
66. 1753	1754	-	med.	-	Alberti, Julius Michael.
67. 1754	1755	-	jur.	-	Carrach, Tobias.
68. 1755	1756	-	med.	-	Juncker, Johannes.
69. 1756	1757	-	med.	-	Boehmer, Adolf Philipp.
70. 1757	1758	-	phil.	-	Stiebritz, Johann Friedrich.
71. 1758	1759	-	med.	-	Büchner, Andreas Elias.
72. 1759	1760	-	phil.	-	Meier, Georg Friedrich.
73. 1760	1761	-	phil.	-	Lange, Johann Joachim.
74. 1761	1762	-	theol.	-	Semler, Johann Salomon.
75. 1762	1763	-	jur.	-	Heissler, Philipp-Jacob.
76. 1763	1764	-	jur.	-	Carrach, Tobias.
77. 1764	1765	-	phil.	-	von Segner, Johann Andreas.
78. 1765	1766	-	med.	-	Boehmer, Adolf Philipp.
79. 1766	1767	-	phil.	-	Stiebritz, Johann Friedrich.
80. 1767	1768	-	med.	-	Büchner, Andreas Elias.
81. 1768	1769	-	phil.	-	Meier, Georg Friedrich.
82. 1769	1770	-	med.	-	Juncker, Friedr. Christian.
83. 1770	1771	-	theol.	-	Semler, Johann Salomon.
84. 1771	1772	-	jur.	-	Westphal, Ernst Christian.
85. 1772	1773	-	jur.	-	Heissler, Philipp Jacob.
86. 1773	1774	-	theol.	-	Noesselt, Johann August.
87. 1774	1775	-	theol.	-	Gruner, Johann Friedrich.
88. 1775	1776	-	phil.	-	Pauli, Karl Friedrich.
89. 1776	1777	-	phil.	-	Ders.
90. 1777	1778	-	theol. et ph.	-	Schultze, Johann Ludwig.
91. 1778	1779	-	phil.	-	Foerster, Johann Christian.
92. 1779	1780	-	med.	-	Nietzki, Adam.
93. 1780	1781	-	jur.	-	Heifsler, Philipp Jacob.
94. 1781	1782	-	theol.	-	Noesselt, Johann August.
95. 1782	1783	-	jur.	-	Woltaer, Johann Christian.
96. 1783	1784	-	theol. et ph.	-	Schultze, Johann Ludwig.
97. 1784	1785	-	-	-	Ders.

	Von 12./7.	bis 12./7.		Fak.		Namen.
98.	1785	1786	Prof.	phil.	Dr.	Foerster, Johann Christian.
99.	1786	1787	-	-	-	Eberhardt, Johann August.
100.	1787	1788	-	-	-	Sprengel, Mathias Christian.
101.	1788	1789	-	med.	-	Meckel, Friedr. Theodor.
102.	1789	1790	-	theol.	-	Semler, Johann Salomon.
103.	1790	1791	-	phil.	-	Forster, Johann Reinhold.
104.	1791	1792	-	jur.	-	Woltaer, Johann Christian.
105.	1792	1793	-	theol.	-	Knapp, Georg Christian.
106.	1793	1794	-	-	-	Niemeyer, August Hermann.
107.	1794	1795	-	phil.	-	Foerster, Johann Christian.
108.	1795	1796	-	-	-	Eberhardt, Johann August.
109.	1796	1797	-	-	-	Sprengel, Mathias Christian.
110.	1797	1798	-	-	-	Klügel, Georg Simon.
111.	1798	1799	-	-	-	Krause, Johann Christian.
112.	1799	1800	-	-	-	Sprengel, Mathias Christian.
113.	1800	1801	-	med.	-	Meckel, Friedr. Theodor.
114.	1801	1802	-	phil.	-	v. Jacob, Ludwig Heinrich.
115.	1802	1803	-	-	-	Ders.
116.	1803	1804	-	-	-	Ders.
117.	1804	1805	-	-	-	Eberhardt, Johann August.
118.	1805	1806	-	-	-	Maafs, Joh. Gebh. Ehrenreich.
119.	1806	Ende 1807	-	-	-	Ders.
120.	Jan. 1808	Novbr. 1816	-	theol.	-	*) Niemeyer, August Hermann.
121.	1816	12./7. 1817	-	phil.	-	Maafs, Joh. Geb. Ehrenreich.
122.	12./7. 1817	12./7. 1818	-	-	-	Gruber, J. G.
123.	1818	1819	-	-	-	Ders.
124.	1819	1820	-	-	-	Ders.
125.	1820	1821	-	-	-	Ders.
126.	1821	1822	-	-	-	Maafs, Joh. Gebh. Ehrenreich.
127.	1822	1823	-	-	-	Ders.
128.	1823	1824	-	theol.	-	Gesenius, Wilhelm.
129.	1824	1825	-	phil.	-	v. Jacob, Ludwig Heinrich.
130.	1825	1826	-	-	-	Ders.
131.	1826	1827	-	-	-	Gerlach, J. G. W.
132.	1827	1828	-	jur.	-	Mühlenbruch, C. F.
133.	1828	1829	-	-	-	Ders.
134.	1829	1830	-	-	-	Blume, Friedrich.
135.	1830	1831	-	phil.	-	Gruber, J. G.
136.	1831	1832	-	jur.	-	Heffter, A. G.
137.	1832	1833	-	-	-	Pernice, Ludwig.

*) Durch Erl. vom 21. Jan. 1808 zum Kanzler und Rector perpetuus ernannt.

Von 12./7.	bis 12./7.		Fak.		Namen.
138. 1833	1834	Prof.	jur.	Dr.	Pernice, Ludwig.
139. 1834	1835	-	phil.	-	Germar, E. F.
140. 1835	1836	-	-	-	Eiselen, Gottfried.
141. 1836	1837	-	-	-	Gerlach, J. G. W.
142. 1837	1838	-	jur.	-	Laspeyres, E.
143. 1838	1839	-	-	-	Ders.
144. 1839	1840	-	-	-	Pernice, Ludwig.
145. 1840	1841	-	phil.	-	Gruber, J. G.
146. 1841	1842	-	-	-	Bernhardy, Gottfried.
147. 1842	1843	-	-	-	Ders.
148. 1843	1844	-	jur.	-	Pernice, Ludwig.
149. 1844	1845	-	phil.	-	Eiselen, Gottfried.
150. 1845	1846	-	med.	-	d'Alton, Eduard (bis 6./11. 1846).
151. 1846	1847	-	phil.	-	Eiselen, Gottfried (seit 6./11. 1846).
152. 1847	1848	-	med.	-	Volkmann, Alfred.
153. 1848	1849	-	phil.	-	Meier, M. H. E.
154. 1849	1850	-	-	-	Ders.
155. 1850	1851	-	med.	-	Volkmann, Alfred.
156. 1851	1852	-	phil.	-	Eiselen, Gottfried.
157. 1852	1853	-	-	-	Ders.
158. 1853	1854	-	-	-	Leo, Heinrich.
159. 1854	1855	-	-	-	Ders.
160. 1855	1856	-	jur.	-	Bruns, K. G.
161. 1856	1857	-	-	-	Ders.
162. 1857	1858	-	theol.	-	Moll, Karl Bernhard.
163. 1858	1859	-	jur.	-	Witte, Karl.
164. 1859	1860	-	phil.	-	Erdmann, Johann Eduard.
165. 1860	1861	-	jur.	-	Goeschen, Otto.
166. 1861	1862	-	theol.	-	Jacobi, Justus.
167. 1862	1863	-	med.	-	Volkmann, Alfred.
168. 1863	1864	-	phil.	-	Girard, Heinrich.
169. 1864	1865	-	-	-	Heine, Eduard.
170. 1865	1866	-	jur.	-	Dernburg, Heinrich.
171. 1866	1867	-	theol.	-	Beyschlag, Willibald.
172. 1867	1868	-	phil.	-	Ulrici, Hermann.
173. 1868	1869	-	-	-	Knoblauch, Hermann.
174. 1869	1870	-	-	-	Ders.
175. 1870	1871	-	-	-	Ders.
176. 1871	1872	-	theol.	-	Schlottmann, Konstantin.
177. 1872	1873	-	phil.	-	Haym, Rudolf.
178. 1873	1874	-	jur.	-	Anschütz, August.
179. 1874	1875	-	-	-	Fitting, Hermann.
180. 1875	1876	-	phil.	-	Keil, Heinrich.

Von 12./7.	bis 12./7.		Fak.		Namen
181. 1876	1877	Prof.	phil.	Dr.	Dümmler, Ernst.
182. 1877	1878	-	theol.	-	Koestlin, Julius.
183. 1878	1879	-	med.	-	Volkmann iun., Richard.
184. 1879	1880	-	jur.	-	Meier, Ernst.
185. 1880	1881	-	med.	-	Olshausen, Robert.
186. 1881	1882	-	theol.	-	Riehm, Eduard.
187. 1882	1883	-	phil.	-	Keil, Heinrich.
188. 1883	1884	-	jur.	-	Boretius, Alfred.
189. 1884	1885	-	med.	-	Ackermann, Theodor.
190. 1885	1886	-	phil.	-	Conrad, Johannes.
191. 1886	1887	-	-	-	Dittenberger, Wilhelm.
192. 1887	1888	-	theol.	-	Kaehler, Martin.
193. 1888	1889	-	jur.	-	Lastig, Gustav.
194. 1889	1890	-	phil.	-	Hiller, Eduard.
195. 1890	1891	-	med.	-	Bernstein, Julius.
196. 1891	1892	-	phil.	-	Kraus, Gregor.
197. 1892	1893	-	theol.	-	Hering, Hermann.
198. 1893	1894 15./8.	-	theol.	-	Beyschlag, Willibald.

B.

Verzeichnis sämmtlicher ordentlicher und aufserordentlicher Professoren der Friedrichs-Universität zu Halle.

I. Theologen.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Jahr der Ernennung zum Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
1.	—	1691	1732	†	Breithaupt, Joachim Justus.
2.	—	1694	1695	Abg.	Baier, Johann Wilhelm.
3.	—	1695	1730	†	Anton, Paul.
4.	—	1698	1727	†	Francke, August Hermann.
5.	—	1709	1738	†	Michaelis, Johann Heinrich.
6.	—	1709	1744	†	Lange, Joachim.
7.	—	1716	1723	†	Herrnschmidt, Johann Daniel.
8.	1726	1727	1769	†	Francke, Gotthilf August.
9.	1726	1727	1731	Abg.	Rambach, Johann Jacob.
10.	—	1731	1764	†	Michaelis, Christian Benedict.
11.	—	1731	1734	†	Zimmermann, Johann Liborius.
12.	—	1734	1757	†	Baumgarten, Sigismund Jacob.
13.	1737	1739	1771	†	Knapp, Johann Georg.
14.	—	1738	1749	†	Clauswitz, Benediktus Gottlieb.
15.	—	1739	1760	†	Callenberg, Johann Heinrich.
16.	1751	—	1757	Abg.	Struensee, Ulrich Adam.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Jahr der Ernennung zum Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
17.	—	1753	1792	†	Semler, Johann Salomon.
18.	1753	1771	1785	†	Freilinghausen, Gottlieb Anastasius.
19.	1760	1764	1807	Abg.	Nösselt, Johann August.
20.	—	1764	1777	†	Gruner, Johann Friedrich.
21.	—	1769	1799	†	Schultze, Johann Ludwig.
22.	1773	—	1775	Abg.	Griesbach, Johann Jacob.
23.	1777	1782	1825	†	Knapp, Georg Christian.
24.	1779	1783	1828	†	Niemeyer, August Hermann.
25.	1791	—	1807	Abg.	Güte, Heinrich, Ernst.
26.	—	1799 1820	1809 1826	Abg. †	Vater, Johann Severin.
26a.	1801	1828	1831	†	Stange, Theodor, Friedr.
27.	1804	—	1807	Abg.	Schleiermacher, F. D. E.
28.	1804	—	1838	†	Wagnitz, H. B.
29.	1809	—	1809	Abg.	Schulz, David.
30.	1810	1811	1842	†	Gesenius, Wilhelm.
31.	—	1810	1849	†	Wegscheider, Julius August Eduard.
32.	1816	1828	1847	†	Marks, B. A.
33.	—	1816	1833	†	Weber, M.
34.	1822	1825	1853	†	Thilo, Johann Karl.
35.	—	1825	1877	†	Tholuck, Friedr. August.
36.	honor. ord.	1827 1830	1850	†	Fritzsche, Christ. Friedrich.
37.	—	1829	1836	Abg.	Ullmann, K.
38.	1829 1840 wider zugelassen.	— —	1835 1877	entlassen †	Guericke, Heinr. Ernst Ferd.
39.	1829	—	1851	†	Niemeyer, Hermann Agathon.
40.	1833	—	1879	†	Francke, Karl Christ. Leberecht.
41.	1835	—	1879	†	Daehne, August Ferdinand.
42.	—	1839	1878	†	Müller, Julius.
43.	—	1843	1866	†	Hupfeld, Chr. K. F.
44.	—	1847	1854	Abg.	Herzog, J. J.
45.	1849	—	1856	Abg.	Schwarz, Karl.
46.	—	1850	1860	Abg.	Moll, Karl Bernhard.
47.	1853	—	1856	Abg.	Dietlein, Otto.
48.	1853	—	1888	†	Kramer Gustav.
49.	1854	—	1858	†	Wichelhaus, J.
50.	—	1855	1888	†	Jacobi, Justus.
51.	—	1860	—	—	Beyschlag, Willibald.
52.	—	1861	1870	†	Wuttke, Adolf.
53.	1862	1866	1888	†	Riehm, Eduard Karl August.
54.	1864	1879	—	—	Kaehler, Martin.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
55.	—	1866	1887	†	Schlottmann, Konstantin.
56.	—	1870	—	—	Köstlin, Julius.
57.	1873	—	1876	Abg.	Brieger, Theodor.
58.	—	1874	1878	†	Wolters, Albrecht.
59.	1877	—	1884	Abg.	Tschackert, Paul.
60.	—	1878	—	—	Hering, Herm.
61.	—	1881 honor.	1883	†	Herbst, Wilhelm.
62.	1884	—	1886	Abg.	Müller, Karl.
63.	1884	—	1885	Abg.	Francke, August Hermann.
64.	1886	—	1888	Abg.	Grafe, Eduard.
65.	1887	1888	—	—	Loofs, Friedrich.
66.	1888	—	—	—	Eichhorn, Albert.
67.	1888	—	1889	Abg.	Baethgen, Friedrich.
68.	—	1888	—	—	Kautzsch, Emil.
69.	—	1888	—	—	Haupt, Erich.
70.	1889	—	—	—	Rothstein, Wilhelm.

II. Juristen.

1.	—	1691	1728	†	Thomasius, Christian.
2.	—	1692	1696	†	Simon, Johann Georg.
2a.	—	1692	1710	†	Stryck, Samuel Simon Johann Georg.
3.	—	1693	1720	†	Bodinus, Heinrich.
4.	1694	1694	1715	†	Stryck, Johann Samuel.
5.	—	1705	1743	†	Ludwig, Johann Peter.
6.	1695	—	1715	Abg.	Schubarth, Christof Andreas.
7.	1698	—	1699	Abg.	Müldener, Johann Christian.
8.	1699	—	1720	†	Götsche, Andreas.
9.	1701	—	1709	Abg.	Brunnemann, Jacob.
10.	1701	1711	1749	†	Böhmer, Justus Hennig.
11.	1701	1711	1721	Abg.	Ludwig, Jacob Friedrich.
12.	1703	—	1705	in die phil. Fak.	Schneider, Johann Friedemann.
13.	1710	1722	1745	†	Gasser, Simon Petrus.
14.	—	1712	1729	†	Gundling, Nikolaus Hieronymus.
15.	1716	1724	1744 1754	Amtsniederleg. †	Wolff, Jacob Gabriel.
16.	1716	1724	1732	Abg.	Fleischer, Johannes Laurentius.
17.	1718	1720 1732	1723 1741	Abg. †	Heineccius, Johann Gottlieb.
18.	—	1720	1726	Abgesetzt	Sperlette, Bartholomäus Johannes.
19.	1720	1726	1748	†	Schlitte, Johann Gerhard.
20.	1721	—	1728	†	Reinhardt, Conrad Friedrich.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
21.	1723	1726	1753	†	Knorre, Karl Gottlieb.
22.	1723	—	1724	Abg.	Gruber, Johann Daniel.
23.	—	1725	1730	Abg.	Morgenstern, Nik., Prof. d. Militärrechts.
24.	—	1726	1749	Abg.	Böhmer, Johann Samuel Friedr.
25.	—	1729	1730	Abg.	von Hackemann, Friedr. August.
26.	1731	1738	1744	†	Zschackwitz, Johann Ehrenfried.
27.	—	1731	1747	†	Schmeitzel, Martin.
28.	1732	1738	1775	†	Carrach, Johann Tobias.
29.	—	1736	1739	Abg.	Sellius, Gottfried.
30.	—	1743	1744	Abg.	Schmaufs, Johann Jacob.
31.	—	1746	1790	†	Nettelbladt, Daniel.
32.	1748	—	1762	in die phil. Fak.	Joachim, Johann Friedr.
33.	—	1750	1753	†	König, Johann Karl.
34.	1750	—	1752	Abg.	Reuter, Johann Hartwig.
35.	1751	—	1765	in die phil. Fak.	Pauli, Karl Friedrich.
36.	1752	—	1757	Abg.	Carrach, Johann Philipp.
37.	1752	1754	1787	†	Heisler, Philipp Jacob.
38.	1754	—	1757	Abg.	Knorre, Ernst Friedrich.
39.	—	1755	1762	†	Flörcke,*) Johann Ernst.
40.	—	1755	1758	Abg.	Steck, Johann Christof Wilhelm.
41.	—	1758	1772	Abg.	Madihn, Georg Samuel.
42.	1761	1761	1792	†	Westphal, Ernst Christian.
43.	1762	1765	1777	†	Bertram, Philipp Ernst.
44.	1773	1788	1815	in den Ruhestand versetzt.	König, Heinrich Johann Otto.
45.	—	1773	1775	†	Fricke, Johann Heinrich.
46.	—	1775	1815	†	Woltär, Johann Christian.
47.	—	1779	1798	Abg.	Fischer, Friedrich Christian Jonathan.
48.	1787	1789	1794	†	Mencken, Johann Kaspar Ludwig.
49.	1788	1797	1808	†	Bathe, Johann Christof.
50.	—	1791	1799	Abg.	Klein, Ernst Ferdinand.
51.	1791	1792	1807	Abg.	von Dabelow, Christof Christian.
52.	1795	—	1795	Abg.	Steltzer, Chr. Julius Ludwig.
53.	1799	—	1800	Abg.	Reichhelm, Karl Dietrich.
54.	1801	1804	1806	Abg.	Konopack, Christian Gottlieb.
55.	—	1802	1807	Abg.	Schmalz, Theodor Heinrich Anton.
56.	—	1804	1815	†	Wehrn, C. G.
57.	—	—	1822	Abg.	Schilling.
58.	—	1808	1818	Abg.	Bucher, Karl Franz Ferdinand.
59.	—	1809	1842	†	Schmelzer, Friedrich August.

*) Knorre und Flörke wurden im siebenjährigen Kriege als Geifseln fortgeführt.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr	Grund des Abgangs	Namen
60.	—	1810	1829	†	Salchow, J. K.
61.	1815	—	1822	Abg.	Niemeyer, F. A.
62.	—	1815	1816	Abg.	Hufeland.
63.	—	1817	1843	†	Pfotenhauer, K. F.
64.	—	1819	1833	Abg.	Mühlenbruch, Chr. Fr.
65.	1822	1825	1861	†	Pernice,*) Ludwig.
66.	1823	1825	1831	Abg.	Blume, Friedrich.
67.	1826	1833	1847	†	Diek, Karl Friedrich.
68.	—	1830	1833	vers. nach Berlin	Heffter, A. G.
69.	—	1831	1844	Abg.	Laspeyres, E.
70.	1831	—	1842	Abg.	Wilda, W. E.
71.	—	1833	1856	von den amtl. Verpfl. entbunden	Hencke, E.
72.	—	1833	1883	†	Witte, K.
73.	1835	—	1837	Abg.	von Madai, K. O.
74.	—	1844	1846	vers. nach Berlin	Keller, F. L.
75.	—	1844	1865	†	Goeschen, Otto.
76.	1844	—	1848	Abg.	Wippermann, E.
77.	—	1847	1850	Abg.	Budde, J. F.
78.	—	1847	1850	Abg.	Wunderlich, A.
79.	—	1850	1852	Abg.	Wasserschleben, F. W. H.
80.	—	1850	1859	Abg.	Bruns, K. G.
81.	—	1852	1861	†	Merkel, P. J.
82.	1855	—	1857	versetzt nach Greifswald.	Bekker, Ernst Immanuel.
83.	—	1859	1862	Abg.	Hartmann, E. O.
84.	1859	—	1862	versetzt nach Greifswald	Böhlau, Hugo.
85.	—	1862	1873	vers. nach Berlin	Dernburg, Heinrich.
86.	—	1862	1874	†	Anschütz, August.
87.	—	1862	—	—	Fitting, Hermann.
88.	1863	1866	1870	Abg.	Meyer, Hugo.
89.	1863	—	1865	Abg.	Hinschins, Paul.
90.	1865	—	1868	Abg.	Friedberg, Emil.
91.	1868	1872	1886	vers. als Kurator nach Marburg	von Meier, Ernst.
92.	1876	1872	1872	versetzt nach Greifswald	Pernice, Alfred.
93.	—	1872	1881	†	Dochow, Adolf Heinrich.
94.	—	1873	1877	vers. nach Breslau	Eck, Ernst.
95.	1873	1878	—	—	Lastig, Gustav.
96.	—	1874	—	—	Boretius, Alfred.
97.	1881	1883	—	—	Schollmeyer, Friedrich.
98.	—	1881	1884	vers. nach Bonn	Zitelmann, Ernst.

*) Von 1844—49 aufserordentlicher Regierungsbevollmächtigter und Kurator dann wider in die Professur eingetreten.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Jahr der Ernennung zum Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
99.	—	1882	1889	Abg.	Brunnenmeister, Emil.
100.	—	1884	1885	vers. nach Marburg	Leonhard, Rudolf.
101.	—	1885 honor.	—	—	von Brünneck, Wilhelm.
102.	—	1885	—	—	Stammler, Rudolf.
103.	—	1886	—	—	Loening, Edgar.
104.	1887	—	1889	vers.	Kipp, Theodor.
105.	—	1888	1892	—	Huber, Eugen.
106.	1889	1893	—	—	Rümelin, Max.
107.	—	1889	—	—	von Liszt, Franz.
108.	—	1892	—	—	Heck, Philipp.
109.	1893	—	—	—	Arndt.

III. Medeziner.

1.	—	1693	1742	†	Hoffmann, Friedrich.
2.	—	1694	1734	†	Stahl, Georg Ernst.
3.	1698	1727	1728	†	Henrici, Heinrich.
4.	1705	—	1706	Abg.	Wolff, Pankratius.
5.	1709	—	1709	—	Börner, Gottlob.
6.	1709	—	1709	—	Gölicke, Andreas Ottomar.
7.	1711	1719	1757	†	Alberti, Michael.
8.	—	1718	1729	†	Coschwitz, Georg Daniel.
9.	1718	—	1754	†	Bafs, Johann Heinrich.
10.	1724	—	?	Abg. nach Helmstädt	Gericke, Peter.
11.	—	1729	1759	†	Juncker, Johannes.
12.	1729	—	1730	†	Becker, Johann Friedrich.
13.	1730	—	1741	vers. nach Berlin	Cassebohm, Johann Friedrich.
14.	—	1732	1744	†	Schultze, Johann Heinrich.
15.	—	1735	1766	†	Hoffmann jun., Friedrich.
16.	—	1741	1789	†	Böhmer, Philipp Adolf.
17.	1743	—	1751	Abg.	Krüger, Johann Gottlieb.
18.	1744	—	1765	Abg.	Alberti, Heinrich Christian.
19.	—	1745	1769	†	Büchner, Andreas Elias.
20.	1746	—	1775	†	Supprian, Friedrich Leberecht.
21.	1747	—	1754	†	Strumpf, Christof Karl.
22.	1749	—	1758	Abg.	Nicolai, Ernst Anton.
23.	1753	1756	1779	†	Eberhardt, Johann Peter.
24.	1753	1759	1770	†	Juncker, Friedr. Christian.
25.	1766	1771	1812	†	Kemme, Johann Christlieb.
26.	1769	1778	1787	†	Goldhagen, Johann Friedr. Gottlieb.
27.	—	1769	1780	†	Nietzky, Adam.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
28.	1773	—	1784	†	Wohlfahrt, Johann August.
29.	—	1779	1803	†	Meckel, Philipp Friedr. Theodor.
30.	1787	1788	1797	†	Junghans, Philipp Kaspar.
31.	1787	1788	?	?	Bertram, August Wilhelm.
32.	1787	1788	1798	†	Gren, Friedrich Albert Karl.
33.	1787	1788	1810	nach Berlin † 1813	Reil, Johann Christian.
34.	1788	1789	1797	†	Richter, Friedrich Adolf.
35.	1788	—	?	—	Weber, August Gottlieb.
36.	1788	1791	1801	†	Juncker, Johann Christian Wilhelm.
37.	1789	1795	1833	†	Sprengel, Kurt.
38.	1797	—	1813	?†	Bergner, Johann Erdmann.
39.	1802	1804	1810	Abg.	Horkel, Johann.
40.	—	1803	1806	—	Loder, Justus Christian.
41.	1804	1808	1833	†	Meckel, Friedrich.
42.	1804	—	1806	Abg.	Froriep, L. F.
42a.	—	1810	1813	†	Nolde, Adolf Friedr.
43.	1808	—	1816	†	Senff, Karl Friedrich.
44.	1810	1817	1831	†	Düffer, J. Friedr. Christian.
45.	—	1811	1835	†	Dzondi, H. H.
46.	—	1815	1816	?	Klette.
47.	—	1816	1819	Abg. nach Bonn	Nasse.
48.	—	1817	1829	†	Weinhold, C. A.
49.	—	1817	1833	†	Schreger, C. H. Th.
50.	1817	—	1821	Abg.	Meckel, Albrecht.
51.	1815	1822	1855	—	Krukenberg, Peter.
52.	1827	—	1838	†	Schweigger-Seidel, F. W.
53.	—	1830	1831	nach Bonn vers.	Wutzer, C. G.
54.	1830	1834	1871	† 1875	Blasius, E.
55.	1832	1836	1864	†	Hohl, A. F. J.
56.	—	1834	1854	†	d'Alton, J. S. Eduard.
57.	1819	1823	1851	†	Friedländer, Ludwig Hermann.
58.	1819	1827	1840	†	Niemeyer, W. H.
59.	—	1844	1877	†	Volkmann, Alfred.
60.	1845	1852	—	—	Krahmer, Ludwig.
61.	1854	—	1859	nach Bonn vers.	Schultze, Max.
62.	—	1855	1880	†	Vogel, Karl Julius.
63.	1859	1866	—	—	Welcker, Hermann.
64.	—	1861	—	—	Weber, Theodor.
65.	1862	1864	1887	nach Berlin vers.	Olshausen, Robert.
66.	1863	1867	1889	†	von Volkmann, Richard.
67.	1863	—	1869	†	Mann, Friedrich Alexius.
68.	1864	1873	—	—	Gräfe, Alfred.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
69.	1868	—	—	—	Schwartze, Hermann.
70.	1870	1871	1872	nach Berlin vers.	Goltz, Friedrich.
71.	—	1872	—	—	Bernstein, Julius.
72.	1872	—	1880	Abg.	Nasse, Otto.
73.	—	1873	—	—	Ackermann, Theodor.
74.	1874	—	1879	†	Koehler, Hermann.
75.	1874	1876	1880	†	Steudener, Friedrich.
76.	1874	—	1879	†	Köppe, Moritz.
77.	1875	—	—	†	Kohlschütter, Ernst.
78.	1877	—	1882	nach Breslau vers.	Fritsch, Heinrich.
79.	1878	Titular-Prof.	—	—	Holländer, Ludwig.
80.	—	1879	—	—	Hitzig, Eduard.
81.	1880	1889	—	—	Harnack, Erich.
82.	1882	—	—	—	Seeligmüller, Adolf.
83.	1882	—	1886	nach Greifswald vers.	Solger, Bernhard.
84.	—	1881	—	—	Eberth, Josef Karl.
85.	1883	—	—	—	Pott, Richard.
86.	1884	—	—	—	Genzmer, Alfred.
87.	1884	—	1892	†	Küfsner, Bernhard.
88.	1884	—	—	—	Oberst, Max.
89.	1885	—	—	—	Schwarz, Emil.
90.	—	1887	—	—	Kaltenbach, Rudolf.
91.	—	1889	—	—	Renk, Friedrich.
92.	1889	—	1892	Abg.	Krause, Fedor.
93.	—	1890	—	—	von Bramann, Fritz Gust.
94.	1890	—	—	—	Bunge, Paul.
95.	1890	—	—	—	von Mering, Josef.

IV. Philosophen.

1.	—	1691	1691	†	Spener, Johann Jakob.
2.	—	1691	1698	in die theol. Fak.	Francke, August Hermann.
3.	—	1693	1707	†	Cellarius, Christof.
4.	—	1693	1705	Abg.	Buddeus, Johann Franz.
5.	1694	—	1694	†	von Ostrowsky, Martin.
6.	—	1695	1725	†	Sperlette, Johannes.
7.	—	1695	1743	†	Ludwig, Johann Peter.
8.	—	1698	1738	†	Michaelis, Johann Heinrich.
9.	—	1705	1733	†	Schneider, Johann Friedemann.
10.	—	1705	1729	†	Gundling, Nikolaus Hieronymus.
11.	1705	—	1705	Abg.	Tribbechow, Johannes.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
12.	—	1706	1723	Abg.	Wolff, Christian.
	und	1740	1754	†	
13.	—	1710	1718	Abg.	Spener, Jacob Karl.
14.	1713	1714	1764	†	Michaelis, Christian Benedikt.
15.	—	1713	1718	in die jur. Fak.	Heineccius, Johann Gottlieb.
16.	1716	1723	1757	†	Alberti, Michael.
17.	1721	—	1729	†	Reinhardt, Conrad Friedr.
18.	1723	—	1724	Abg.	Gruber, Johann Daniel.
19.	—	1723	1765	†	Lange, Johann Joachim.
20.	1723	1733	1750	†	Strähler, Daniel.
21.	1724	—	—	Abg.	Gericke, Peter.
22.	1727	1735	1739	in die theol. Fak.	Callenberg, Johann Heinrich.
23.	1730	1738	1744	†	Zschackwitz, Johann Ehrenfried.
24.	1731	1733	1758	†	Wideburg, Friedrich.
25.	1731	—	1735	entlassen	Philippi, Johann Ernst.
26.	—	1731	1747	†	Schmeizel, Martin.
27.	1732	1733	1748	†	Ursinus, Theodor Christof.
28.	—	1732	1744	†	Schultze, Johann Heinrich.
29.	—	1733	1733	†	Mylius, Johann Heinr.
30.	1734	—	1734	Abg.	Metz, Johann Friedrich.
31.	1735	—	1738	†	Otto, Martin Heinrich.
32.	—	1736	1739	Abg.	Sellius, Gottfried.
33.	1737	—	1739	Abg.	Baumgarten, Alexander Gottlieb.
34.	1738	—	1762	†	Bayer, Justus Israel.
35.	1738	1743	1772	†	Stiebritz, Johann Friedrich.
36.	1744	—	1765	Abg.	Alberti, Heinrich.
37.	—	1745	1769	†	Büchner, Andreas Elias.
38.	1747	1748	1777	†	Meyer, Georg Friedrich.
39.	1747	—	1754	†	Strumpf, Christof Karl.
40.	1749	—	1750	Abg.	Weber, Andreas.
41.	1752	—	1757	Abg.	Nicolai, Johann Ernst.
42.	1752	1756	1762	†	Weber, Christian.
43.	1743	—	1756	in die med. Fak.	Eberhardt, Johann Peter.
		1766	1780	†	
44.	1754	—	1767	†	Ellenberger, Friedrich Wilhelm.
45.	—	1755	1777	†	von Segner, Johann Andreas.
46.	1760	1765	1769	in die theol. Fak	Schultze, Johann Ludwig.
47.	1761	1769	1798	†	Foerster, Johann Christian.
48.	—	1762	1767	†	Joachim, Johann Friedrich.
49.	—	1763	1766	†	Franzen, Adam Wilhelm.
50.	—	1765	1778	†	Pauli, Karl Friedrich.
51.	—	1765	1772	†	Klotz, Christian Adolf.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
52.	1765	1766	1772	nach Frankfurt	Hausen, Karl Renatus.
53.	1765	—	1768	Abg.	Jacobi, Johann Georg.
54.	—	1769	1778	in die med. Fak.	Goldhagen, Joh. Friedr. Gottlieb.
55.	—	1772	1778	†	Thunmann, Johann.
56.	1773	—	1776	†	Vogel, Georg Johann Ludwig.
57.	1773	1777	1779	Abg.	Schütz, Christian Gottfried.*)
58.	—	1778	1787	†	Karsten, Wenzeslaus Joh. Gustav.
59.	—	1778	1806	†	Eberhardt, Johann August.
60.	—	1779	1783	Abg.	Trapp, Ernst Christian.
61.	—	1779	1802	†	Sprengel, Mathias Christian.
62.	—	1779	1798	†	Forster, Johann Reinhold.
63.	—	1783	1806	Geht 1807 nach Berlin	Wolf, Friedrich August.
64.	1785	1785	1791	Abg.	von Lamprecht, Georg Friedrich.
65.	1787	1788	1799	†	Krause, Johann Christian.
66.	1787	—	1836	†	Prange, Christian Friedrich.
67.	1787	—	1799	Abg.	Meinert, Friedrich.
68.	1787	1791	1807	Abg.	von Jacob, Ludwig Heinrich.
		1816 zurückgerufen	1827	†	
69.	—	1787	1812	†	Klügel, Georg Simon.
70.	1788	—	1789	Abg.	Oberbeck, Christian Gottfried.
71.	1788	1808	1834	†	Wahl, Samuel Friedr. Günther.
72.	1791	1791	1819	†	Rüdiger, Johann Christian Christof.
73.	—	1791	1837	†	Tieftrunk, Johann Heinrich.
74.	1791	1798	1823	†	Maafs, Johann Gebhardt Ehrenreich.
75.	1792	1799	1827	†	Hoffbauer, Johann Christof.
76.	1795	1801	1811	Abg.	Gilbert, Ludwig Wilhelm.
77.	1796	Tit. Prof.	1817	†	Ebers, Johannes.
78.	1797	—	1799	Abg.	Beck, Jacob Sigismund.
79.	1797	—	1797	Abg.	Morgenstern, Karl.
80.	1799	1804	1843	†	Voigtel, Traugott.
81.	—	1799	1809	Abg.	Vater, Johann Severin.
82.	1799	1808	1820	†	Vofs, Christian Daniel.
83.	—	1799	1799	Abg.	Scherer, Alexander Nikolaus.
84.	—	1803	1832	†	Schütz, Christian Gottfried.
85.	1803	—	1806	Abg.	Schütz, Friedr. Karl Julius.
86.	—	1803	1828	†	Ersch, Johann Samuel.
87.	—	1804	1811	nach Breslau	Steffens, Heinrich.
88.	1808	—	1813	†	Türck, David Gottlob.
89.	—	1809	1815	Abg.	Bruns, Paul Jacob.
90.	—	1809	1825	†	Pfaff, Friedrich.

*) Siehe No. 84.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Jahr der Ernennung zum Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
91.	1810	—	1831	†	Lange, Wilhelm.
92.	1810	—	1814	Abg.	Rath, Rudolf Gotthold.
93.	—	1812	1818	nach Bonn vers.	Kastner, Karl Wilh. Gottlob.
94.	1816	1823	1853	†	Germar, E. F.
95.	1809	—	1809	Abg.	Schulz, David.
96.	1816	1820	1829	†	Jacobs, A.
97.	1816	—	1818	Abg.	Wachsmuth.
98.	—	1816	1824	†	Seidler, A.
99.	—	1817	1851	†	Gruber, J. G.
100.	—	1817	1837	†	Nitzsch, C. L.
101.	—	1817	1845	†	Raabe, A. G.
102.	—	1817	1825	†	Steinhäuser, J. G.
103.	1817	1818	1864	†	Gerlach, J. G. W.
104.	1817	—	1818	nach Bonn vers.	Naeke, August Ferdinand.
105.	—	1819	1857	†	Schweigger, J. S. C.
106.	—	1819	1823	Abg.	v. Raumer, K.
107.	1820	1824	1829	†	Reisig, Karl.
108.	1820	—	1850	†	Weise, A.
109.	1821	—	1828	Abg.	Kruse, F.
110.	1822	1833	1866	†	Blanc, L. G., Domprediger.
111.	1823	—	1823	Abg.	Meinecke.
112.	1823	1828	1830	†	Kaulfufs, G. F.
113.	1823	—	1864	†	Gartz, J. C.
114.	1824	—	1833	†	Hoffmann, F.
115.	1824	—	1826	†	Stoltze, G. H.
116.	—	1824	1861	†	Hinrichs, H. F. W.
117.	—	1824	1855	†	Meier, M. H. E.
118.	1826	1831	1833	Abg.	Scherk, H. F.
119.	1826	1831	1890	†	Rosenberger, August.
120.	1827	1834	1842	Abg.	Kämtz, F. L.
121.	1828	1830	1870	†	Leo, Heinrich.
122.	—	1828	1865	†	Eiselen, J. F. Gottfried.
123.	—	1829	1875	†	Bernhardy, Gottfried.
124.	1828	—	1830	Abg.	Weber, W.
125.	1829	—	1833	†	Mufsmann, J. G.
126.	1830	1835	1860	nach Berlin vers.	Roediger, Eduard.
127.	1830	—	1831	Abg.	Lorentz, F.
128.	1831	—	1833	nach Königsberg	Rosenkranz, K.
129.	1832	—	1833	Abg.	Ritschl., F. W.
130.	—	1833	1866	†	von Schlechtendahl, D. F. L.
131.	—	1833	1835	nach Bonn vers.	Plücker, J.
132.	1833	1838	1887	†	Pott, August Friedrich.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
133.	1834	1862	1884	†	Ulrici, Hermann.
134.	1834	—	1836	†	Billroth, J. F. G.
135.	1835	1839	1853	†	Sohnke, Ludwig Adolf.
136.	1836	1838	1892	†	Erdmann, Johann Eduard.
137.	1837	1842	1861	Abg. † 1892 in Argentinien	Burmeister, Karl Herm. Konrad.
138.	1838	1861	1868	†	Schaller, Julius.
139.	1839	—	1841	Abg.	Tuch, J. Ch. F.
140.	1842	—	1843	Abg.	Schöll, Adolf.
141.	1842	—	1857	Abg.	Duncker, M.
142.	1843	1846	1850	†	Marchand, R. F.
143.	1843	—	1852	†	Steinberg, K.
144.	—	1843	1859	†	Rofs, L.
145.	1847	—	1849	Abg.	Hankel, W.
146.	1849	—	1860	Abg.	Prutz, Robert.
147.	1850	1855	1880	†	Heintz, Wilhelm.
148.	—	1853	—	—	Knoblauch, Hermann.
149.	—	1853	1855	nach Breslau vers.	Joachimsthal, F.
150.	—	1853	1878	†	Girard, Heinrich.
151.	—	1855	1856	Abg.	Hesse, Otto.
152.	1855	—	1859	Abg.	Zacher, Julius.
	—	1863	1887	†	
153.	—	1856	1881	†	Heine, Eduard.
154.	1856	—	1893	†	Eisenhart, Hugo.
155.	—	1857	1867	emer.	Bergk, Theodor.
156.	1858	1862	1881	†	Giebel, Christof.
157.	1858	1866	1888	Abg.	Dümmler, Ernst.
158.	1860	1889 honor.	—	—	Herzberg, Gustav.
159.	1860	1868	—	—	Haym, Paul Theod. Rudolf.
160.	1862	—	1869	†	Arnold, August.
161.	—	1862	—	—	Kühn, Julius.
162.	—	1863	1889	†	Gosche, Richard.
163.	1863	—	1863	Abg.	Neumann, C.
164.	1863	—	1868	Abg.	Conze, Alexander.
165.	1864	1865	1872	nach Strafsburg	Schmoller, Gustav.
166.	—	1866 honor.	1872	†	Steinhart, Karl Heinr. August.
167.	1866	—	1871	Abg.	Stohmann, Friedr. Karl Adolf.
168.	1866	1868	1872	Abg.	Böhmer, Eduard.
169.	1866	—	1868	Abg.	Schwarz, Karl Hermann.
170.	1866	—	1876	Abg.	Roloff, Friedrich.
171.	—	1867	1871	nach Strafsburg	De Bary, Anton.
172.	—	1869	—	—	Keil, Heinrich.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Jahr der Ernennung zum Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
173.	1869	—	1873	Abg.	Schöne, Richard.
174.	1870	—	1870	Abg.	Siewert, Max.
175.	1870	—	1870	Abg.	Heyne, Moritz.
176.	1871	—	—	—	Taschenberg, Ernst Ludwig.
177.	1871	—	—	—	Freytag, Karl.
178.	1872	—	1874	Abg.	Thomae, Johannes.
179.	1872	—	1876	Abg.	Engler, Karl.
180.	1872	1879	—	—	Cantor, Georg.
181.	1872	1891	—	—	Märcker, Maximilian.
182.	1872	—	1873	Abg.	Perels, Emil.
183.	—	1873	—	—	Kraus, Gregor.
184.	—	1873	—	—	Conrad, Johannes.
185.	—	1873	—	—	Droysen, Gustav.
186.	—	1873	1876	Abg.	Schuchardt, Hugo.
187.	1873	—	1874	Abg.	Matz, Friedrich.
188.	—	1873	—	—	Kirchhoff, Alfred.
189.	1873	—	—	—	Wüst, Albert.
190.	1873	1876	—	—	von Fritsch, Karl.
191.	—	1874	—	—	Dittenberger, Wilhelm.
192.	1874	1882	1889	†	Heydemann, Gustav Heinr.
193.	1874	—	1882	Abg.	Müller, Friedr. August.
	zurück	1890	1892	†	
194.	1875	1876	1889	†	Elze, Karl.
195.	1875	—	—	—	Ewald, Albert Ludwig.
196.	—	1876	—	—	Suchier, Hermann.
197.	—	1876	1891	†	Hiller, Eduard.
198.	1876	—	1882	nach Marburg überwiesen	Rathke, Bernhard.
199.	1877	—	—	—	Pütz, Hermann.
200.	1878	—	1889	Abg.	Schum, Wilhelm.
201.	1878	—	1884	Abg.	Schmidt, Ernst.
202.	1879	1885	1885	Abg.	Oberbeck, Anton.
203.	1879	—	1889	Abg.	Kirchner, Wilhelm.
204.	1881	—	1884	Abg.	Krohn, August.
205.	1881	—	1882	Abg.	Thile, Günther.
206.	—	1882	—	—	Grenacher, Hermann.
207.	—	1882	—	—	Volhard, Jakob.
208.	—	1882	—	—	Wangerin, Albert.
209.	1882	—	1885	Abg.	Wellhausen, Julius.
210.	1883	—	1884	Abg.	Glogau, Gustav.
211.	1883	—	1889	Abg.	Gering, Hugo.
212.	1883	—	1883	Abg.	Schmidt, Johannes.
213.	1884	—	1885	Abg.	Bartholomae, Christian.

No.	Jahr der Ernennung zum Prof. extr.	Jahr der Ernennung zum Prof. ord.	Jahr des Abgangs	Grund des Abgangs	Namen
214.	1884	—	—	—	Vaihinger, Hans.
215.	—	1884	1889	Abg.	Stumpf, Karl Friedrich.
216.	1884	—	—	—	Lüdecke, Otto.
217.	1884	—	—	—	Doebner, Oskar.
218.	1885	—	—	—	Friedberg, Robert.
219.	—	1885	—	—	Pischel, Richard.
220.	1885	1887	1890	†	Thorbecke, Heinrich.
221.	—	1886	—	—	Dorn, Ernst.
222.	1886	—	—	—	Brauns, David.
223.	1886	—	—	—	Wiltheifs, Eduard
224.	1887	—	—	—	Zopf, Wilhelm.
225.	—	1887	1892	Abg.	Sievers, Eduard.
226.	1887	1893	—	—	Wagner, Albrecht.
227.	1887	1892	—	—	Burdach, Conrad.
228.	1888	—	—	—	Taschenberg, Otto.
229.	—	1888	—	—	Lindner, Theodor.
230.	1889	—	—	—	Friedensburg, Walter.
231.	—	1889	—	—	Meyer, Eduard.
232.	—	1889	—	—	Robert, Karl.
233.	1890	—	1890	nach Berlin vers.	Geldner, Friedrich.
234.	—	1890	—	—	Erdmann. Benno.
235.	1890	—	—	—	Zachariae, Theodor.
236.	1890	—	—	—	Uphues, Karl.
237.	1890	—	—	—	Albert, Friedrich.
238.	1892	—	—	—	Kaufmann, Friedrich.

Anlage 48 C.

Übersicht über die Zahl der Studenten seit 1800.

Zu Ostern des Jahres	Theologen.	Juristen.	Medeziner.	Philosophen.	Insgesammt.	Bemerkungen.
1800	326	372	55	—	753	
1801	338	379	61	—	778	
1802	330	322	40	11	603	Nach Erl. v. 23. Febr. 1802 werden fortan die Philosophen gesondert aufgeführt.
1803	260	231	49	38[65]	578	Niedrigster Stand; von den 65 Philosophen dieses Jahrs gehören 27 auch anderen Fakultäten an
1804	347	345	87	17	796	
1805	360	493	83	8	944	
1806	473	655	123	29	1280	Im October 1806 musten alle Studenten auf französischen Befehl die Stadt verlassen. Widerbeginn der Vorlesungen 1808.
1807	—	—	—	—	—	
1808	81	59	28	6	174	
1809	118	56	32	4	210	
1810	179	89	30	6	304	
1811	199	78	39	2	318	
1812	220	79	37	6	342	
1813	—	—	—	—	—	Die meisten Studenten treten in das preufsische Heer; keine neue Aufnahme; Schlufs der Universität.
1822	522	188	75	50	835	
1828	944	239	58	89	1330	Höchste Zahl der Theologen.
1832	569	172	90	83	914	
1840	402	87	115	82	686	
1850	335	165	79	57	636	
1860	497	42	48	137	724	
1870	305	63	158	315	841	
1880	304	83	159	583	1129	
1884	604	114	296	617	1631	
1890	693	131	272	517	1603	
1892	607	194	290	438	1529	

Nachtrag.

T. I. S. 13. Z. 2 v. u. lies lectiones Antiatheisticae; T. 1, S. 107 zu § 11. Über die Versuche, welche Thomasius zur Abstellung der mit den Disputationen verknüpften Misbräuche unternahm, vergl. jetzt E. Horn Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten in N. XI der Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, 1893, Kap. 10, besonders S. 92 ff.

T. I. S. 520 Anmerkung mufs es heifsen „Anlage 28" statt „Anlage 29".

T. I. S. 553 Anmerkung mufs es heifsen „Anlage 33" statt „Anlage 23".

T. II S. 452 Zeile 19 v. o. lies Anatomico statt Academico.

Register.

Die wichtigsten Stellen sind mit † hezeichnet; die Zahlen ohne römische Vorziffer weisen auf den ersten Band.

C.

D.

E.

J.

N.

O.

S.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.